


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Königliche Akademische Biblioth…

inventarisirt sub. Vol I No 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1853.

Potsdam, 1853.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1853
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R, die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1853. März 2	36 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Kaffee, Zucker und Rauchtabacк	10	85
7	45 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren	11	109
		II. Bausachen.		
1852. Dec. 27	3 R.	Anzeigen in Betreff der im diesseitigen Verwaltungsbezirk beschäftigten Bauführer und Baumeister	1	2
1853. Jan. 17	9 R.	Reorganisation der Bau-Verwaltung	4	26
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1852. Nov. 20	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	3 11	18 115
1853. Febr. 16	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Auszahlung der Capitalbeträge der am 4. September 1852 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852	8	59
März 5	40 R.	Die Kurmärkische Kriegsschuld für die vierte Amortisations-Periode	10	92
8	43 R.	Amortisirte Staatspapiere	11	108
17	50 R.	Kündigung und Auszahlung der in der Verloosung am 7. März 1853 gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 (und Beilagen zum 12ten Stück des Amtsblatts.)	12	119
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
1853. Febr. 17	—	Magistrat zu Wittstock. Einführung von Einzugsgeldern für Neuanziehende und einer Abgabe zur Deckung des Ausfalls an Bürgerrechtsgeldern	8	74
28	32 R.	Einführung der Gemeinde-Ordnung in Oderberg	9	78

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1853.				
Febr. 22	34 R.	Evangelische Kirchen-Collecte für den Wiederaufbau der evangelischen Kirche in Panthenau	9	78
25	33 R.	Die neue Kirchengemeinde getrennter Lutheraner in Potsdam	9	78
März 4	38 R.	Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1852	10	90
19	54 R.	Empfehlung von Rothstein's Schrift: „Die Gymnastischen Frei-Uebungen	12	123

IX. Militairsachen.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
1853.				
Jan. 19	12 R.	Verlegung des Stabes der sechsten Compagnie 20sten Landwehr-Regiments	4	26
28	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste. Rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes.	5	34
Febr. 21	—	Intendantur des dritten Armee-Corps. Anfertigung der Servis-Liquidationen	9	80

X. Polizeisachen.

a. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.

Datum	Nummer	Inhalt	Stück	Seitenzahl
1852.				
Dec. 30	6 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Müller in Freienwalde, in Stelle des Kaufmanns Kobialky, des Buchdruckereibesitzers Körting in Zehdenick und des Lehnschulzengutsbesitzers Neumann in Lenzke	2	6
1853.				
Jan. 14	8 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Meiser in Jüterbogk in Stelle des Buchdruckereibesitzers Colditz, des Maurermeisters Grützmacher II. in Oranienburg in Stelle des Buchhalters Techow, und des Kaufmanns Cohn in Ribbach's Etablissement.	3	17
17	1 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Marcuse in Berlin	4	30
17	2 PP.	Agentur-Niederlegung des Tabackshändlers Radeloff in Berlin.	4	30
17	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro zweites Semester 1852	4	30
26	16 R.	Agentur-Bestätigung des Wattenfabrikanten Krieschke in Oranienburg und des Apothekers Bürger in Greifenberg	5	34
29	3 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ehrenbaum in Berlin	6	43
Febr. 5	24 R.	Agentur-Bestätigung des Gasthofsbesitzers Baatz in Alt-Ruppin und des Kaufmanns Hirsch in Trebbin	7	49
17	27 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Couvreur in Angermünde und Agentur-Niederlegung des Kreisgerichts-Secretairs Mumme in Fehrbellin, und des Kämmerers Marschall in Alt-Ruppin	8	60

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1853.				
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Schürmann in Barmen.	11	116
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Schönherr in Chemnitz.	11	116
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Bleibtreu in Beuel	11	116
—	—	Patent-Ertheilung an den Privatlehrer Philippy in Ahrweiler.	11	116
März 14	8 PP.	Aufhebung des Sonntags-Frühmarkts auf dem Neuen Markt zu Berlin	12	125
		c. Medicinal-Polizei.		
1852.				
Dec. 30	1 R.	Aufhebung der Viehsperre in Neu-Silmersdorf, Kreis Ostpriegnitz	1	1
1853.				
Jan. 9	5 R.	Aufhebung der Viehsperre in Ruhlsdorf, Kreis Niederbarnim ...	2	6
10	PP.	Nachweisung der für Berlin neu approbirten und vereidigten Hebammen	3	20
20	31 R.	Verbot des Debits von Fliegenpapier durch Nichtapotheker	9	77
22	26 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Bredow, Kreis Osthavelland	8	60
		d. Preß-Polizei.		
1853.				
Febr. 18	25 R.	Verbot der Zeitschrift Meyer's Universum	8	60
		e. Sicherheits-Polizei.		
1853.				
Febr. 28	37 R.	Verfahren bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden	10	86
		f. Wasser-Polizei.		
1853.				
Febr. 1	—	Regierung zu Bromberg. Sperre der Gromaden-Schleuse in der Netze	7 11	58 120
2	21 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im December 1852	6	41
3	17 R.	Gebrauch der Dampfpfeife auf Dampfschiffen zum Signalisiren .	6	39
21	28 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Januar 1853	8	61
März 6	R.	Sperre der Spandauer Schifffahrts-Schleuse..................	10	100
8	—	Regierung zu Merseburg. Vorsicht bei der Passage auf der Elbe bei dem Pußnitzer Mittelheger	11	120
17	51 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Februar 1853	12	121
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1853.				
Jan. 8	—	Rentamt Zehdenick. Sperre der Brücke über das Mühlenfließ zu Alt-Thymen	2	16
9	4 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1852	2	5

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1853 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
März 2	59 R. 79 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Kaffee, Zucker und Rauchtaback	14 18	137 174
7	66 R. 87 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Waaren	15 18	144 136
April 2	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehs.	15	147
5	—	Finanz-Ministerium. Verkehr des Herzoglich Braunschweigischen Harz-Leine-Bezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins.	15	141
Mai 5	88 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	19	186
12	91 R. 109 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben Packen rohen Kaffee, Hut-Candis-Zucker, fabricirten Rauchtaback und fremden Salzes, welche an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommen worden sind	20 24	192 237
Juni 2	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Steueramtliche Abfertigungen in dem Dienstgelasse des Haupt-Steuer-Amts für inländische Gegenstände zu Berlin	23 24 25	227 239 245
		b. Chausseesachen.		
Juni 14	106 R.	Dritter Nachtrag zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet	24	232
		II. Bausachen.		
März 24	—	Auflösung der Königlichen Commission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Cöpenicker Felde und Uebertragung der Geschäfte derselben und der weiteren Verwaltung des Landwehr- und Louisenstädtischen Kanals an die Königliche Ministerial-Bau-Commission	14	140
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
März 22	55 R.	Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850	13	132
22	56 R.	Einlösung der nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848	13	132

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Militairsachen.		
März 11	—	Kriegs-Ministerium. Ausscheiden solcher Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten	13	134
April 26	82 R.	Remonte-Ankauf pro 1853	18	176
Mai 14	92 R.	Ersatz-Aushebung	20	192
23	—	Magistrat zu Berlin. Lieferung der von der Stadt-Commune zu gestellenden Landwehrpferde	21	206
26	—	Intendantur des dritten Armee-Corps. Aufstellung der Servis-Liquidationen	22	216
Juni 11	107 R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften	24	236
		IX. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
April 21	16 PP.	Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin. (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)		
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 20	61 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Flügge in Prenzlau, des Kaufmanns Babenzien in Rathenow und des Kaufmanns Hedeler in Prenzlau, und Agentur-Niederlegung der Kaufleute Penzhorn und Flügge in Prenzlau und des Kaufmanns Richter in Kyritz	14	137
27	58 R.	Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr	13	133
April 3	67 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hutloff in Kyritz, des Thierarztes Herms in Alt-Landsberg, des Kaufmanns Wohlhaupt in Belzig und des Schulzen Heyl in Alt-Schöneberg und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Einem in Belzig.	15	144
8	13 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rimpler in Berlin	16	156
23	78 R.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rantzau in Wusterhausen an der Dosse und Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lippstreu daselbst und des Kaufmanns Rosenberg in Brandenburg.	17	166
23	84 R.	Agentur-Niederlegung des Land- und Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendanten a. D. Zobel und des Kreisgerichts-Secretairs Minte in Luckenwalde, und Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schulze in Jüterbogk und des Land- und Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendanten a. D. Zobel in Luckenwalde	18	177
30	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr	18	181
30	93 R.	Agentur-Niederlegung und Bestätigung des Kaufmanns Schreber in Luckenwalde und des Apothekers Bereuther in Brüssow.	20	192
30	19 PP.	Agentur-Bestätigung des Anton Cohn in Berlin	20	194
30	19 PP.	Agentur-Niederlegung des Tabackshändlers Hennig in Berlin.	20	194
Mai 7	89 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18⁵³⁄₅₄.	19	187
11	95 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Köppen in Pritzwalk in Stelle des Kämmerers Böhme, des Kaufmanns Böhm in		

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	—	—	Patent-Aufhebung des Carl Friedrich Weithas in Leipzig	20	194
	—	—	Patent-Ertheilung an den Eisenbahn-Ingenieur Polko in Jüterbogk	21	203
	—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin ...	21	204
	—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrik-Unternehmer Rhodius in Linz.	21	204
	—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Basch in Berlin....	21	204
Mai	28	97 R. PP.	Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt	22	207
	—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Leonardt in Cöln	22	217
	—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Hoppe in Berlin	22	217
	—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Söding in Börde ...	22	217
	—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Kramer in Berlin und den Eugen Scheeler in Augsburg	22	217
Juni	3	102 R.	Verleihung von Staats-Stipendien zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin	23	220
	—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Löwenberg in Berlin ..	23	228
	—	—	Patent-Ertheilung an den Brennereibesitzer Siemens in Berlin.	23	229
	—	—	Patent-Ertheilung an den Droschkenbesitzer Meyer in Berlin ..	24	239
	—	—	Patent-Ertheilung an den Orgelbauer Remler in Berlin	24	239
	—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten Sigl in Berlin.	24	239
	20	111 R.	Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris	25	243
	—	—	Patent-Ertheilung an den Privatbaumeister Helling in Magdeburg	25	246
	—	—	Patent-Ertheilung an den Graveur Klingert, den Schlossermeister Meinicke und den Maschinenbauer Hofmann in Breslau ..	25	246
	—	—	Patent-Ertheilung an die Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne in Altena	25	246
			d. Medicinal-Polizei.		
März	29	57 R.	Aufhebung der Viehsperre in Granzow, Kreis Ostpriegnitz	13	132
April	4	60 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Ribbeck und Uhlenburg, Kreis Westhavelland	14	137
	7	12 PP.	Preis der Blutegel in Berlin	16	155
	11	R.	Neu approbirte Hebammen	16	157
	18	75 R.	Preis der Blutegel	17	164
	26	74 R.	Ausgebrochene Lungenseuche in Markau, Kreis Osthavelland ...	17	164
Mai	4	17 PP.	Anmeldung von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern leiden	19	188
	18	21 PP.	Vermeidung von Vergiftungen durch Wasserschierling	21	202
	20	94 R.	Ausstellen von Leichen	21	199
Juni	3	103 R.	Aufhebung der Viehsperre in Markau, Kreis Osthavelland	23	221
	18	112 R.	Aufhebung der Viehsperre in Bredow, Kreis Osthavelland	25	243
			e. Paß-Polizei.		
April	26	72 R.	Befugniß zur Anfertigung von Paßkarten	17	164

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	15	141
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten und 11ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	16	151
—	—	Inhalts-Anzeige des 12ten und 13ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	18	173
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	19	185
—	—	Inhalts-Anzeige des 15ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	20	191
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	22	207
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	23	219
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten, 20sten und 21sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853.	24	231
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten und 23sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	25	243
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
—	—	Geschenke an Kirchen	13	136
—	—	Geschenke an Kirchen	15	150
April 16	R.	Das Ackergehöft der Gebrüder Glantz auf der Feldmark der Stadt Strasburg i. d. Ukerm. hat den Namen „Glantz'shof" erhalten.	17	171
—	—	Geschenke an Kirchen	17	172
—	—	Geschenke an Kirchen	18	184
Mai 9	R.	Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Fischer Schwechten und Rühle und die Schiffer Zander und Kabelitz aus Plaue	20	197
—	—	Geschenke an Kirchen	20	198
18	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Arbeitsleute Funk, Kapheim und Berlin in Seweckow.	21	205
18	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Arbeitsmann Brüssow in Strasburg in der Ukermark ..	21	205
—	—	Geschenke an Kirchen	21	206
20	—	Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin. Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben	22	217
Juni 5	R.	Das im Templiner Kreise links am Wege von Rosenow nach Arnimshain neu angelegte Vorwerk hat den Namen „Mellenau" erhalten.	23	230
6	101 R.	Auflösung der Königlichen Gipsfactorei zu Summersdorf	23	220
—	—	Geschenke an Kirchen	23	230
7	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Zoll-Einnehmer Schulz in Marienthal	24	241
9	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Arbeitsmann Kattein und den Knecht Stille in Cöpenick.	24	241
—	—	Geschenke an Kirchen	24	242

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht
der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1853 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Mai 12	119 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben Packen rohen Kaffee, Hut-Candis-Zucker, fabricirten Rauchtaback und fremden Salzes, welche an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommen worden sind	28	267
Juni 19	125 R. 146 R. 165 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren	29 33 37	276 315 343
Aug. 3	—	Finanz-Ministerium. Beschränkung der Frei-Quantitäten an mahl- und steuerpflichtigen Gegenständen bei Einbringung in die Stadt Potsdam	33	309
10	147 R. 166 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von neun, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candiszucker, fabricirtem Rauchtaback und baumwollenen Waaren	33 37	316 344
13	142 R.	Veränderung des Betrages der Uebergangs-Abgaben und Rückvergütungen im Königreich Württemberg und Großherzogthum Hessen, nebst Verzeichniß der Württembergischen Uebergangs-Stationen	33	310
13	148 R.	Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Großherzoglich Braunschweigischen Harz-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins	33	316
27	162 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candiszucker und fabricirtem Rauchtaback	36	340
Sept. 2	—	Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände. Dienststunden bei demselben und den, ihm untergeordneten Steuer-Expeditionen	36 37 38	342 350 357
10	170 R.	Einstweilige Zollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten	37	346
20	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Wasserthor in Berlin	39	366
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Mai 21	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosete Rentenbriefe	29 37	278 349

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 27	159 R.	Agentur-Niederlegung des Amtmanns Finck in Gerswalde, des Gutsbesitzers Krohn in Werben und des Herrn Schrobsdorf in Krahne	35	336
30	164 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Conrad in Kyritz und des Kaufmanns Heymann in Zerpenschleuse und Agentur-Niederlegung des Apothekers Brauer in Kyritz	36	340
Sept. 9	173 R.	Agentur-Niederlegung des Post-Expedienten Nöthling in Baruth.	38	356
16	177 R.	Agentur-Bestätigung des Braumeisters Nitschke in Baruth	39	365
19	30 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Slomann in Berlin	39	366
19	31 PP.	Agentur-Niederlegung des Agenten Grapp in Berlin	39	366
		b. Gewerbe-Polizei.		
Juni 24	—	Ober-Präsidium. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons	27	257
—	—	Patent-Ertheilung an die Wittwe Pappenheim in Berlin	27	262
—	—	Patent-Ertheilung an den Uhrmacher Bohmeyer in Brucke	27	263
Juli 11	124 R.	Auflösung des Gewerbegerichts zu Schwedt	28	269
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrik-Director Kesten in Elberfeld.	29	278
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhans in Berlin.	29	279
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Schwinck in Berlin	29	279
—	—	Verlängerung des Patents des Lehnsträgers der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, Graumann in Schweidnitz	29	279
13	26 PP.	Bestätigung der Kaufleute Poppe und Dünnwald in Berlin als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen	30	288
—	—	Patent-Ertheilung an den Hütten-Ingenieur Beinhauer in Ober-Bieber	30	288
—	—	Patent-Ertheilung des Dr. Stolle in Berlin	30	288
26	138 R.	Verbot des Spendens von Branntwein und sonstiger geistigen Getränken bei öffentlichen Versteigerungen	31	300
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Fleischer in Breslau	31	302
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Dr. Marquardt und den Bergwerksbesitzer Jung in Bonn	31	302
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Brückenhaus in Aachen.	32	306
—	—	Patent-Ertheilung an den Stadtbaumeister Heyden in Barmen.	32	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Instrumenten-Verfertiger Geißler in Poppelsdorf	32	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Departements-Thierarzt Sticker in Cöln	32	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Wappenhans in Berlin.	32	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Schäfer in Barmen	32	307
—	—	Patent-Erlöschung des Feldmessers Wetzel in Berlin	32	307
Aug. 1	27 PP.	Statut des Braunkohlen-Vereins in Berlin. (Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
6	144 R.	Errichtung der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam.	33	309
12	150 R.	Errichtung eines Eichungs-Amts in Kyritz	33	317

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 50sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	39	359
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
—	—	Geschenke an Kirchen	26	256
—	—	Geschenke an Kirchen	27	264
Juli 12	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Müllergesellen Steiner in der Scherzschen Wassermühle bei Pritzwalk	30	290
13	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Tischlergesellen Drescher in Berlin	30	290
—	—	Geschenke an Kirchen	30	290
—	—	Geschenke an Kirchen	32	308
26	R.	Lebensrettung von Menschen durch den Arbeitsmann Schulz und den Knecht Schubel in Fürstenwerder, den Tagelöhner Engel in Falkenhagen, den zehnjährigen Wilhelm Hoffmann in Röddelin und den Arbeitsmann Müller in Lunow	34	332
—	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 18$\frac{53}{54}$	33	320
Aug. 8	R.	Das zum ehemaligen Klostergut Lehnin gehörige Vorwerk zwischen Michelsdorf und Rahmitz hat den Namen: „Doberow" erhalten.	34	331
9	R.	Dem im Angermündeschen Kreise etwa 1000 Schritt westlich vom Dorfe Britz südlich am Wege nach Lichterfelde entstandenen Ackergehöfte ist der Name: „Ferdinandsfelde" beigelegt	34	331
9	R.	Das im Templinschen Kreise südlich vom Dorfe Closterwalde entstandene Gehöft des Büdners Sydow hat den Namen: „Sydowshof" erhalten	34	331
9	R.	Dem neu entstandenen Ackergehöfte des Ackerbürgers Rohr auf der Feldmark der Stadt Templin ist der Name: „Carlshof" und dem neu erbauten Gehöft des Ackerbürgers Engel, jetzt Teichmann, auf derselben Feldmark, ist der Name: „Engelsburg" beigelegt	34	332
16	149 R.	Herausgabe der zweiten Auflage des Adreß-Handbuchs für den Beamtenstand des Regierungsbezirks Potsdam	33	317
—	—	Geschenke an Kirchen	34	332
—	—	Geschenke an Kirchen und Schulen	35	338
24	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Wintersemester 18$\frac{53}{54}$.	37	353
—	—	Geschenke an Kirchen und Schulen	37	354
Sept. 17	R.	Das im Teltowschen Kreise auf der Feldmark Lüdersdorf stehende Ackergehöft hat den Namen: „Wilhelminenaue" erhalten	38	358
—	—	Geschenke an Kirchen	38	358
20	—	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin im Winter 18$\frac{53}{54}$	39	369
23	R.	Das auf der Falkenberger Feldmark der Stadt Strasburg südlich am Wege nach Krekow stehende Ackerbürgergehöft hat den Namen: „Boldtshoff" erhalten	39	370
—	—	Geschenke an Kirchen	39	370

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1853 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Aug. 10	184 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von neun, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candis-Zucker, fabricirtem Rauchtabak und baumwollenen Waaren	41	380
27	178 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candis-Zucker und fabricirtem Rauchtabak.	40	374
	199 R.		44	402
Sept. 27	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehes.	40	376
Oct. 2	179 R.	Aenderungen in dem Verzeichnisse der Württembergschen Uebergangs-Stationen	40	374
29	200 R.	Einstweilige Aufhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten	44	402
Nov. 8	211 R.	Einstweilige Zollfreiheit für Reis	45	416
9	219 R.	Abhebung des Salz-Zwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	46	427
Dec. 23	252 R.	Vereinigung des Zoll- und Steuer-Vereins und Uebergangs-Steuer für Branntwein und Bier	52	487
27	253 R.	Einbringung und Verzollung von Syrup	52	488
28	255 R.	Eintritt der Wirksamkeit des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich	52	489
28	257 R.	Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab	52	490
		b) Chausseesachen.		
Dec. 28	254 R.	Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes statt des bisherigen Brückgeldes zu Neubrück	52	489
		c) Stempelsachen.		
Nov. 11	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Stempelfreiheit der Quittungen der Kreis-Cassen-Rendanten über die Tantieme für Renten-Einnahmen	47	449

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Betriebs-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	49	471
2	—	Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ausgabe sogenannter Tagesbillets zu ermäßigten Preisen	49	471
		VI. Justizsachen.		
Oct. 20	9 K.	Jurisdictions-Veränderungen im Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin.	44	404
Nov. 21	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde im Jahre 1854	48	466
24	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1854	52	493
24	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz im Jahre 1854	52	493
28	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg im Jahre 1854	50	478
Dec. 1	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1854	49	472
12	10 K.	Abhaltung der Forstgerichtstage hinsichtlich der Diebstähle an Holz rc. im Forstschutzbezirk Kähnsdorf	52	490
22	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske und Blossin im Jahre 1854	52	493
23	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack im Jahre 1854	52	403
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Oct. 22	8 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	44	404
29	9 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	45	419
Nov. 5	10 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	46	429
12	11 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	47	441
12	12 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	48	459
12	13 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	49	468
26	14 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte in Berlin	49	469
Dec. 3	15 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	51	484
17	16 Co.	Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirke Potsdam	52	491
		VIII. Landtagssachen.		
Sept. 26	—	Ober-Präsidium. Eröffnung der Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark	40	372
		IX. Militairsachen.		
Aug. 20	—	Kriegs-Ministerium. Ausscheiden solcher Mitglieder aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten	47	449
Sept. 27	—	Ober-Präsidium. Gründung eines Veteranen-Wittwen-Hauses in Zinna	40	372
Oct. 27	—	Intendantur des 3ten Armee-Corps. Veränderung in den Ressort-Verhältnissen der Depot-Magazine in Fürstenwalde, Beeskow und Schwedt	44	406

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 15	42 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Neubauer in Berlin ..	48	462
19	40 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Behrendt in Berlin ...	48	462
19	41 PP.	Agentur-Niederlegung des Agenten Krafft in Berlin	48	462
Dec. 3	239 R.	Agentur-Niederlegung des Amtsmanns Ribbach in Schulzendorf.	49	468
12	244 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{53}{54}$.	50	475
12	47 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Dahms in Berlin	51	484
13	259 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rosenstern in Belzig in Stelle seines verstorbenen Vaters und des Kaufmanns Seebald in Beelitz	52	490
14	249 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hähn in Greifenberg, des Thierarztes Rathmann in Gramzow, des Kaufmanns Steindorf in Angermünde in Stelle des Kaufmanns Berndt, des Kaufmanns Schmidt in Fehrbellin, des Kaufmanns Deckert in Luckenwalde, des Hospital-Rendanten Nauck sen. in Dahme, des Kaufmanns Maaß in Nauen in Stelle des Thierarztes Cochius, des Kaufmanns Schluß in Rathenow und des Kaufmanns Herrmann in Brandenburg, und Agentur-Niederlegung des Lehnschulzengutsbesitzers Neumann in Lenzke und des Lehrers Brandenburg in Groß-Lüben	51	482
		d. Gewerbe-Polizei.		
Oct. 4	182 R.	Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Havelberg	40	375
—	—	Patent-Ertheilung an den Mathematiker und Professor Schönemann in Brandenburg	40	377
—	—	Patent-Aufhebung des Translators Bastide in Berlin	40	378
—	—	Patent-Aufhebung des Seidenwirkers Scheuritzel in Berlin ..	41	386
22	196 R.	Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Brandenburg ..	43	396
22	197 R.	Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Wittenberge ...	43	396
—	—	Patent-Ertheilung an den Schmiedemeister und Roßarzt Mende in Potsdam	43	397
—	—	Patent-Ertheilung an den Oeconomen Sack in Löben	43	397
25	205 R. u. PP.	Gesetz über die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai 1853.....................	45	407
25	206 R. u. PP.	Gebrauch ungleicharmiger Hebelwaagen zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rüben-Zuckerfabriken.............	45	409
28	203 R.	Verbot des Aufkaufens auf den Wochenmärkten zu Angermünde.	44	404
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Schäffer und den Kaufmann Budenberg in Magdeburg	45	422
—	—	Patent-Ertheilung an den Eisenbahn-Ingenieur Polko in Jüterbogk	45	423
—	—	Patent-Ertheilung an den Herrmann Gurlt in Berlin	45	423
Nov. 1	204 R. u. PP.	Reglement, betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen. (Erste Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts.)		
4	242 R.	Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger-Lehrlinge in Pritzwalk	50	475

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.	5	213 R.	Wochenmarkt-Verkehr in der Stadt Wittstock	45	417
	13	221 R.	Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Dahme	46	428
	15	220 R.	Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Schwedt	46	428
	—	—	Patent-Ertheilung an den Maler Rauh in Bamberg	48	462
	—	—	Patent-Ertheilung an den Oeconomen Sack in Löben	48	462
	—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Stolle in Berlin	48	462
	30	43 PP.	Selbst-Taxen der Bäcker	49	469
	—	—	Patent-Ertheilung an den Gasmesser-Fabrikanten Elster in Berlin	50	476
	—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Sparenberg in Berlin	50	476
	—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Winter und den Webermeister Sylvester in Berlin	50	476
	—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten Schlesinger in Berlin	50	477
Dec.	9	248 R.	Lehrlings-Verhältnisse der Söhne von Innungs-Genossen und anderen Gewerbetreibenden	51	482
	—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Schmiedel in Berlin	51	484
	—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Stolle in Berlin	51	484
	—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	52	492
			e. Medicinal-Polizei.		
Sept.	24	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Kur- und Verpflegungs-Satz für die, der Königlichen Thierarzneischule übergebenen kranken Pferde und anderen größeren Hausthiere	40 41	377 385
	28	—	Direction des Hebammen-Instituts in Berlin. Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts	40	376
Oct.	18	194 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Biesenbrow, Kreis Angermünde	42	391
	31	198 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Guts Feld Häsen, Kreis Ruppin	44	402
Nov.	8	209 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde Wagenitz, Kreis Westhavelland	45	416
	8	210 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers, Lieutenants Keßler in Reimsdorf	45	416
	18	222 R.	Aufhebung der Viehsperre in Strausberg	47	437
Dec.	20	251 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Zichow, Kreis Angermünde	51	483
			f. Paß-Polizei.		
Nov.	28	227 R.	Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten	48	452
			g. Wasser-Polizei.		
Oct.	11	185 R.	Vorschriften für die Benutzung der Schleuse bei Hohensaathen zwischen der neuen und alten Oder	41	380
	16	193 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1853	43	390
	29	201 R.	Polizei-Verordnung für den Schifffahrts-Verkehr durch die Schleuse bei Wendisch-Rietz	44	403

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.	30	240 R.	Statut der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft .... (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		
Dec.	2	237 R.	Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1853	49	468
	5	241 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1853	50	474
	13	—	Ober-Präsidium. Chausseegeld-Erhebung auf der Wriezen-Oderbruch-Chaussee	50	474
	13	250 R.	Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene	51	483
	18	48 PP.	Bestätigung des General-Agenten Helft in Berlin als General-Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt ..	52	492
	18	49 PP.	Niederlegung der Agentur für die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt Seitens des Commissions-Raths Uthemann in Berlin	52	492
	24	258 R.	Denunciantenantheil bei Anzeigen über unterlassenes Abraupen .	52	490
	27	256 R.	Berichtigung des Martini-Roggenpreises der Stadt Jüterbogk ..	52	489
			XI. Postsachen.		
Oct.	5	51	General-Post-Amt. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits ..	41	384
	5	52 OPD.	In den Postwagen herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten, resp. unbestellbare Fahrpost-Sendungen..........	41	384
	10	53 OPD.	In den Postwagen herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten, resp. unbestellbare Fahrpost-Sendungen..........	41	385
	17	54	General-Post-Amt. Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindungen zwischen Stettin und St. Petersburg und zwischen Stettin und Stockholm	42	391
	19	55 OPD.	Als unbestellbar remittirtes in Charlottenburg aufgeliefertes Packet	43	397
	29	56	General-Post-Amt. Wöchentlich zweimalige directe Postverbindung zwischen Preußen u. den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	45	418
Nov.	2	57	General-Post-Amt. Anderweitige Bezeichnung und Ausgabe der Post-Couverts	45	419
	9	216 R.	Portofreiheit der dienstlich polizeilichen Correspondenz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen	46	426
	9	58	General-Post-Amt. Schluß der Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen	46	428
	21	59 OPD.	Post-Verbindung zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen	47	441
	22	60 OPD.	Post-Verbindung zwischen Glöwen und Havelberg	48	459
Dec.	8	61 OPD.	Post-Verbindung zwischen Treuenbrietzen und Niemegk.........	50	475
	12	62 OPD.	Anderweitige Festsetzung der Entfernungen der zur Aufnahme von Personen zwischen Beeskow u. Fürstenwalde bestimmten Stellen	50	475
	19	63 OPD.	Veränderungen in dem Gange der zwischen Potsdam, Falkenrehde, Ketzin und Nauen coursirenden Posten	51	483
	24	64 OPD.	Post-Verbindung zwischen Putlitz und Perleberg	52	490
			XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—		—	Inhalts-Anzeige des 51sten und 52sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	40	371

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 53sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	41	379
—	—	Inhalts-Anzeige des 54sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten	42	387
—	—	Inhalts-Anzeige des 55sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	43	395
—	—	Inhalts-Anzeige des 56sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	44	401
—	—	Inhalts-Anzeige des 57sten und 58sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	46	425
Nov. 10	—	Der Herr Minister des Innern. Eröffnung der Kammern	46	425
—	—	Inhalts-Anzeige des 59sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	47	437
—	—	Inhalts-Anzeige des 60sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	48	451
—	—	Inhalts-Anzeige des 61sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	49	467
—	—	Inhalts-Anzeige des 62sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	50	473
—	—	Inhalts-Anzeige des 63sten und 64sten Stücks der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten de 1853	51	479
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Oct. 4	R.	Rettung von Menschen aus Todesgefahr durch den Knecht Braune in Glau und den Maurergesellen Walter in Potsdam	44	406
—	—	Geschenke an Kirchen	40	378
8	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Oeconomen Hesse in Berlin	42	393
10	PP.	Rettung von drei Personen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Zimmergesellen Haberstroh in Berlin	42	393
10	PP.	Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Arbeitsmann Eisentraut in Berlin	42	393
—	—	Geschenke an Kirchen	42	394
10	—	Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1852. (Beilage zum 43sten Stück des Amtsblatts.)		
24	R.	Belobigung des Fuhrmanns Hechel und des Grundbesitzers Pohlmann in Berlin für die Hülfeleistung bei Verfolgung und Wiederergreifung entsprungener Sträflinge	43	400
—	—	Geschenke an Kirchen	43	400
29	R.	Dem im Forstreviere Zechlin gelegenen Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Buchheide" beigelegt worden ..	45	424
30	—	Civil-Waisen-Amt in Potsdam. Uebersicht des Zustandes des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1852.	46	436
—	—	Geschenke an Kirchen	45	424

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 47ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3675. Statut des Riehl-Worringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 1. Aufgehobene Viehsperre. I. 2189. Dec.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Guts Neu-Silmersdorf, in der Ostpriegnitz, seit einigen Monaten ganz aufgehört hat, so ist die unterm 3. August d. J. (Amtsblatt 1852 Pag. 349 sub № 219) angeordnete Sperre dieses Gehöftes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 30. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 2. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1576. Dec.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monate October d. J. eingezahlten Kaufgelder 2c. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat October dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, sind in Gemäßheit unserer Be-

kanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt 1851 Seite 382) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 31. December 1852.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 3.
Anzeigen in Betreff der im diesseitigen Verwaltungsbezirk beschäftigten Bauführer und Baumeister.
I. 2691. Sept.

Nach der Circular-Verfügung vom 25. April d. J. sollen Baumeister und Bauführer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch vorkommenden Falles davon Anzeige machen, daß sie beschäftigungslos oder daß sie von einer Beschäftigung zu einer anderen übergegangen sind, damit auf diese Weise aus den Listen, welche hier über die Baumeister und Bauführer geführt werden, ersehen werden kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die specielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Diese Vorschriften sind bisher nicht überall vollständig befolgt worden, und es entbehren viele der eingereichten Anzeigen die zur Führung von Listen nöthigen Ausweise.

Die Königliche Regierung wird daher wiederholt angewiesen, auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß nicht nur die in ihrem Bezirke beschäftigten Baumeister und Bauführer die in der Circular-Verfügung vom 25. April d. J. vorgeschriebenen Anzeigen hierher gelangen lassen, sondern daß auch in Zukunft in denselben angegeben wird:

1) Vor- und Zunamen,
2) Geburts-Jahr, Monat und Tag,
3) der jetzige Wohnort,
4) Datum des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat und Tag),
5) über welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet,
6) ob der Militairpflicht genügt,
7) welche Bau-Ausführungen derselbe geleitet hat.

Berlin, den 23. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* *

Vorstehender Erlaß wird im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. (Amtsblatt pro 1852 Stück 22 Pag. 141) den in unserem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Bauführern und Baumeistern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Potsdam, den 27. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 1. Die Erweiterung der Competenz-Verhältnisse der Kreisgerichts-Deputation Rathenow.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow, im Bezirke des Kreisgerichts zu Brandenburg, in Folge höherer Anordnung vom 1. Januar 1853 ab die volle kreisgerichtliche Competenz für alle collegialisch zu behandelnden Rechtsangelegenheiten beigelegt worden ist, mit Ausnahme:

1) der Ehesachen,
2) der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, ausschließlich der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls
(Holz- oder Harz-Diebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle) confr. § 16 des Gesetzes vom 2. Juni d. J.
über deren Einleitung die Deputation selbstständig beschließt,
3) der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation nicht übertragen ist.

Berlin, den 29. December 1852.

Königl. Kammergericht.

Personalchronik.

An Stelle des seitherigen hiesigen Polizei-Directors, Regierungs-Raths von Kahlden ist in Folge seiner Versetzung an das Regierungs-Collegium zu Bromberg, dem Regierungs-Assessor Engelken die Verwaltung des Polizei-Director-Amts in Potsdam commissarisch übertragen.

Dem Gesang- und Musiklehrer Gäbler, am Pädagogium zu Züllichau, ist das Prädicat eines Musikdirectors beigelegt worden.

Der bisherige Kunstgärtner Theodor Christian Pelzer ist zum zweiten Obergärtner bei der Königl. Thiergarten-Verwaltung bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Von dem im Amtsblatt von 1845 Seite 106 bezeichneten Werke:

Die ständische Gesetzgebung des Preußischen Staats, von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair im Königlichen Ministerio des Innern,

ist in Folge einer, dem Verfasser von der gedachten hohen Behörde gegebenen Anregung eine neue Folge — und zwar ebenfalls im Verlage der Heymannschen Buchhandlung zu Berlin — erschienen, welche die weitere Ausbildung, resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. November d. J. darstellt. Abgesehen von dem allgemeineren Nutzen, welchen diese neue Folge zu gewähren verspricht, wird das Buch, in Verbindung mit dem im Jahre 1845 erschienenen Hauptwerke, ein zweckmäßiges Hülfsmittel darbieten, die Landtage, die Mitglieder der ständi-

schen Corporationen und die sonstigen Betheiligten in den Stand setzen, die auf die ständischen Verhältnisse der Rittergüter, der Städte und Landgemeinden bezüglichen Vorschriften leichter zu übersehen und in Anwendung zu bringen.

Im höheren Auftrage machen wir auf dieses Werk hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 28. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Dem auf dem separirten Ackerplane des Bauern Albert Bartels, zu Alt-Thymen, zwischen den Wegen nach Fürstenberg und Neu-Thymen angelegten Gehöft ist die Benennung: „Bartelshof" beigelegt worden.

Potsdam, den 31. December 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Darmsaiten-Fabrikanten Gottlieb Heinrich Rudolph Oppermann, hierselbst, ist für die am 11. Juli d. J. von ihm bewirkte Rettung des Knaben Helle aus der Gefahr des Ertrinkens, die, für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 23. December 1852.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer Herr Rochus Rudolph von Rochow hat der Kirche zu Golzow, in der Parochie Golzow, Superintendentur Neustadt Brandenburg, am 28. November v. J., als am Tage ihrer ersten Secularfeier, mit einem Capitale von Einhundert Thalern beschenkt.

Die Kossäthen-Wittwe Köhler zu Sommerfeld, Parochie Beetz, Superintendentur Zehdenick, hat der Kirche zu Sommerfeld ein Porstsches Gesangbuch mit großem Druck und Goldschnitt in gutem Ledereinband geschenkt, und der Schulze Schreiber daselbst hat am vergangenen Erndtedankfest den Kronleuchter der Kirche mit neuen Wachslichtern versehen.

Die Ehefrau des Gerichtsschulzen Guthke, zu Ranzig, hat zum diesjährigen Weihnachtsfeste der Kirche zu Stremmen, in der Superintendentur Beeskow, eine schwarzsammetne, mit weißen Franzen verzierte Kanzel-Bekleidung, sowie die Ehefrau des Lehrers und Küsters Palack, zu Stremmen, zum Weihnachtsfeste 1851 der dortigen Kirche einen schwarzsammetnen Klingelbeutel geschenkt.

Der restaurirten Kirche zu Münchehofe, in der Superintendentur Königs-Wusterhausen, hat die Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zwei große, reich gearbeitete gußeiserne Altarleuchter, und ein nicht genannt sein wollendes Gemeinde-Mitglied ein großes gußeisernes Crucifix mit stark vergoldetem Christuskörper und vergoldeter Sockelverzierung geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 307 vom 30. December 1853.)

Dem Drechsler Diedr. Piper, zu Deutz, ist unter dem 25. December 1853 ein Patent
auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 301 vom 22. December 1853.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, unter dem 2. Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Näh-Maschine ist erloschen.

Personalchronik.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde ist einstweilen dem Beigeordneten Döring daselbst übertragen worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Stechert ist zum Regierungs-Secretair, der Militair-Supernumerarius Boldt zum Regierungs-Secretariats-Assistenten befördert.

Der Kanzlei-Diätarius Arndsen ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Beim Stadtgericht zu Berlin sind der Deposital-Cassen-Assistent Carl August Theodor Matthiae zum Buchhalter befördert und der Civil-Supernumerar Heinrich Adolph Knoll als Deposital-Cassen-Assistent angestellt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Thiele erledigte Försterstelle zu Tangersdorf, im Forstreviere Himmelpfort, ist dem zum Förster ernannten zeitherigen Forstaufseher Körber zu Regelsdorf vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Hellmuth Werner Schwarz, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Probst Jacob Friedrich Johannes Leonhard Lund, bisher zu Altona, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Oberpfarre zu Rathenow und zum Superintendenten der Diöcese Rathenow bestellt worden.

Der Diaconus Franz Eduard Walther, bisher zu Wolmirstedt, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Lichterfelde, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Johann Eduard Schoedler ist als ordentlicher Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Heinrich Friedrich Siebmann ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemaligen Weißhan'schen Privat-Töchterschule in der Dorotheenstädtischen Kirch-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Im Teltower Kreise ist in Stelle des verstorbenen Grafen von Schlabrendorff und des ebenfalls verstorbenen Lehnschulzen Dierke der Gutsbesitzer Kühne zu Fahlhorst und der Lehnschulze Lenz zu Rudow als Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Kreisschulze Johann Friedrich Luther zu Hennigsdorf, und der Schulze Eduard Geetz zu Schwante, im Osthavelländischen Kreise, sind als Kreisboniteure im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solche ein für allemal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung des Oranienburger Kanals.

Behufs Ausführung von Reparaturen an den Bauwerken des Oranienburger Kanals muß derselbe vom 9. Januar bis Mitte März k. J. für die Schifffahrt gesperrt, und aus demselben das Wasser abgelassen werden.

Eben so wird für gleiche Zeit die Sperre der Spandauer Schiffsschleuse nothwendig und erfolgen.

Dem schifffahrttreibenden Publikum wird dies zur Beachtung bekannt gemacht, und namentlich fordern wir die betreffenden Schiffsführer, deren Kähne im Oranienburger Kanal lagern, auf, für die Sicherung der Fahrzeuge bei abgelassenem Kanalwasser zu sorgen. Potsdam, den 31. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Proviant-Amts-Assistenten Schröder hierselbst, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille verliehen.

Potsdam, den 15. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Des Königs Majestät haben dem Schiffsbaumeister Kräusel zu Charlottenburg wegen mehrer von demselben bewirkten Lebensrettungen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 24. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Ladeburg, Superintendentur Neustadt-Eberswalde, sind bei Gelegenheit ihres Um- und Ausbaues und des Baues eines neuen massiven Thurms zum Wiedereröffnungsgottesdienste am 18. d. M., am 4ten Advents-Sonntage, folgende Geschenke gemacht worden: 1) von den Ehefrauen zu Ladeburg eine Altardecke von violettem Tuch mit goldenen Frangen und Kreuz; 2) von den Jungfrauen daselbst eine desgl. Kanzelbekleidung; 3) von dem Königl. Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Matthis in Berlin eine Altar-Bibel in Quart in reichem Einband; 4) von dessen Ehegattin Elisabeth geb. Jordan ein Altargemälde in Oel mit Goldrahmen, 5½ Fuß hoch, 4 Fuß breit, die Himmelfahrt Christi darstellend; 5) vom Patronat, dem Königl. Hochwürdigen Dom-Kirchen-Collegium zu Berlin, 100 Thlr. zur Beschaffung a) eines marmornen Taufsteins, b) eines Crucifixes, in Zinkguß bronzirt und mit vergoldetem Christuskörper, c) zweier Altarleuchter, in Zinkguß bronzirt; d) vom Bauführer Becker in Berlin ein Thonstück, einen Christuskopf mit Engelsköpfen darstellend.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 1 den Geschäftsplan der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das vorjährige 48ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3676. Statut des Koppen-Schönauer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

Das vorjährige 49ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3677. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

№ 3678. Allerhöchster Erlaß vom 24. September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

№ 3679. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 4. Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro December 1852. I. 556. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December v. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	20	7
für den Scheffel Roggen	2	2	10
für den Scheffel große Gerste	1	18	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	17	5
für den Scheffel Hafer	1	4	5
für den Scheffel Erbsen	2	5	6
für den Centner Heu	—	18	1
für das Schock Stroh	7	4	11
für den Centner Hopfen	11	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 9. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 5.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 248. Jan.

Nachdem die unter dem Rindvieh des Dorfes Ruhlsdorf, im Niederbarnimschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche seit länger als 8 Wochen gänzlich aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 26. October v. J. (Amtsblatt 1852 44. Stück Pag. 342 sub № 251) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 9. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 6.
Agentur-Bestätigungen.
I. 245. Dec.
I. 673. Dec.
I. 1424. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. Müller, zu Freienwalde, als Agent der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Freienwalde und Umgegend in Stelle des Kaufmanns Kobialsky, der Buchdruckereibesitzer Friedrich Wilhelm Körting, zu Zehdenick, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Zehdenick und Umgegend, und der Lehnschulzengutsbesitzer W. Neumann, zu Lenzke, als Agent der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz für Lenzke und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 30. December 1852. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 1.
Die Brief-Bestellung in hiesiger Stadt und den Vorstädten, und die Aufstellung von Briefkasten.

Vom 1. Januar k. J. ab findet die Briefbestellung bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte in der Weise statt, daß die ankommenden Briefe, so wie die Packet-Adressen und Geldauslieferungsscheine

innerhalb der Stadt täglich sieben Mal,

in den Vorstädten mit Einschluß der Königlichen Gärten dagegen im Winter täglich drei Mal und im Sommer täglich vier Mal zur Bestellung gelangen.

Gleichzeitig wird derjenige Theil der Nauener Vorstadt, welcher bisher zum hiesigen Landbriefbestellbezirke gehört hat, in den angrenzenden Stadtbriefbestellbezirk aufgenommen. Es wird demnach auch in diesem Vorstadttheile — statt des Landbriefbestellgeldes von resp. 1 und 2 Sgr. — für die Folge dasselbe Bestellgeld erhoben, welches in der Stadt selbst und in den übrigen Vorstädten zu entrichten ist, nemlich: ½ Sgr. für jeden Brief, für jede Adresse und für jeden Schein.

Sollen Zeitungen und Journale den Interessenten in das Haus gebracht werden, so wird für jedes Exemplar an Bestellgeld erhoben:

1¼ Sgr. vierteljährlich — wenn die Bestellung wie bei der Gesetzsammlung, dem Amtsblatte, wöchentlich nur ein Mal stattfindet;

3 Sgr. vierteljährlich — wenn die Zeitungen wöchentlich zwei oder drei Mal,

5 Sgr. vierteljährlich — wenn dieselben mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich zu bestellen sind, und

7½ Sgr. vierteljährlich — wenn die Zeitungen täglich zwei Mal bestellt werden müssen,

Die Stunden für die Briefbestellung sind: innerhalb der Stadt:
erste Bestellung: im Sommer um $6\frac{1}{2}$ Uhr früh, im Winter um 7 Uhr früh,
zweite Bestellung: Winter und Sommer $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
dritte Bestellung: Winter und Sommer $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
vierte Bestellung: Winter und Sommer $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
fünfte Bestellung Winter und Sommer $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
sechste Bestellung: Winter und Sommer $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
siebente Bestellung: Winter und Sommer 7 Uhr Abends;

in den Vorstädten.

im Winter: erste Bestellung: um 7 Uhr früh,
zweite Bestellung: um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
dritte Bestellung: um $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;
im Sommer: erste Bestellung: um $6\frac{1}{2}$ Uhr früh,
zweite Bestellung: um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
dritte Bestellung: um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
vierte Bestellung: um 7 Uhr Nachmittags.

Es gelangen zur Bestellung:

1) um resp. $6\frac{1}{2}$ und 7 Uhr früh die Briefe, so wie Packet-Adressen und Geldscheine von denjenigen Zügen und Posten, welche vom Beginn der siebenten Bestellung des vorhergehenden Tages bis zum Morgen 6 Uhr hier eintreffen.

Außerdem in den Vorstädten während der Wintermonate noch die Briefe, Packet-Adressen und Geldscheine von dem, am vorhergehenden Abende $5\frac{3}{4}$ Uhr angekommenen Localzuge von Berlin.

2) um $9\frac{1}{2}$ Uhr früh die Briefe, Packet-Adressen und Geldscheine
   a) von dem Berlin-Cölner Frühzuge (in Potsdam 8 Uhr Vormittags),
   b) von der Wittenberg-Potsdamer Personenpost, so wie die Briefpostgegenstände,
   c) vom ersten Localzuge aus Berlin ($8\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags) } in Potsdam,
   d) vom Personenzuge aus Magdeburg ($8\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags) } in Potsdam,

3) um $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags die Geldscheine und Packet-Adressen von den Zügen ad 2 litt. c und d;

4) um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags die Briefpostgegenstände von dem 10 Uhr Vormittags-Zuge aus Berlin (Local),
   außerdem in den Vorstädten die sub № 2 und 3 bezeichneten Gegenstände;

5) um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags die Geldscheine und Packet-Adressen von dem sub № 4 bezeichneten Zuge, ferner:
   die Briefe, Geldscheine und Packet-Adressen von dem
   Cölner Schnellzuge 12 Uhr 10 Minuten Nachmittags } in Potsdam;
   von dem Berliner Personenzuge $12\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags } in Potsdam;

6) um $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags:
   a) die Briefe, Geldscheine und Packet-Adressen von dem, aus Berlin um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Zuge, außerdem in den Vorstädten während der Wintermonate,
   b) die sub № 5 bezeichneten Gegenstände.

7) um 7 Uhr Abends die Briefe, Geldscheine und Packet-Adressen von dem aus Berlin um 5 Uhr Nachmittags abgehenden Zuge in den Vorstädten während der Sommermonate, außerdem die sub 6 litt. a bezeichneten Gegenstände.

Die für ein und dieselbe Bestellung bestimmten Gegenstände müssen — der Regel nach — sämmtlich bis zum Beginn der nächstfolgenden Bestellung durch die Briefträger abgegeben sein, oder es muß, Falls die Abgabe nicht erfolgt ist, von den Briefträgern nachgewiesen werden können, daß die Bestellung in der Wohnung des Adressaten zwar versucht, aber unausführbar gewesen ist.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Briefträger zwar einfache Briefe, im Falle der Abwesenheit des Adressaten, den Angehörigen und Dienstboten desselben, event. dem Hauswirthe zur weiteren Abgabe aushändigen dürfen, daß ihnen jedoch ein gleiches Verfahren mit Geldauslieferungsscheinen und recommandirten Briefen, so wie mit Begleitbriefen und Adressen zu Packeten streng untersagt ist. Derartige Gegenstände müssen unter allen Umständen von den Briefträgern selbst dem Adressaten in Person, oder dessen, bei der Orts-Postanstalt legitimirten Bevollmächtigten in Person behändigt werden.

Gleichzeitig mit der obigen Erweiterung des Briefbestellungsdienstes, also vom 1. Januar k. J. ab, werden die jetzigen Briefsammlungen in der Stadt als solche aufgehoben und nur als Zeitungs-Distributionen in bisheriger Weise fortbestehen.

In Stelle der Briefkasten in den gedachten Briefsammlungen werden vorerst an folgenden Punkten der Stadt:

am Brandenburger Thore,
am Nauener Thore,
am Berliner Thore,
am Königlichen Commandanturgebäude,
am Königlichen Exercierhause bei der Garnisonkirche,
am Blüchersplatz und
an der Waisen- und Brandenburger Straßen-Ecke

gußeiserne Briefkasten öffentlich aufgestellt, wie solche sich bereits am Posthause und bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition befinden.

Das Wechseln der dazu gehörigen verschlossenen Einsatzkasten erfolgt für jetzt täglich acht Mal, nemlich: um 7 Uhr Vormittags,
" 9 " "
" 11 " "
" 1 " Nachmittags,
" 4 " "
" 6 " "
" 7 " " und
" 9 " Abends.

Die Einsatzkasten werden direct nach der Bahnhofs-Post-Expedition geschafft, dort von dem expedirenden Beamten geöffnet und geleert, und der Inhalt wird, so weit die Briefe nicht etwa für Potsdam selbst bestimmt sind, mit dem zunächst abgehenden Zuge sofort expedirt.

Die Briefkasten selbst sind mit einer Stundenplatte versehen, welche die Stunde bezeichnet, zu welcher die Einsatzkasten ausgewechselt werden.

Die Briefkasten sind zur Aufnahme für gewöhnliche unfrankirte und für gewöhnliche, durch Frankomarken oder gestempelte Couverts frankirte Briefe bestimmt. Es sind demnach in die Briefkasten nicht zu legen, sondern auf dem hiesigen Post-Amte oder bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition abzugeben:

1) die Briefe an Ihre Majestäten den König und die Königin, an die Prinzen oder Prinzessinnen des Allerhöchsten Königlichen Hauses, an die Staats-Minister, an die General-Adjutanten Seiner Majestät des Königs und an den Geheimen Cabinets-Rath;
2) diejenigen, nach Orten des Preußischen Postbezirks oder des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereinsgebietes bestimmten Briefe, welche der Absender nicht durch Freimarken oder gestempelte Couverts, sondern durch baare Erlegung des Porto zu frankiren wünscht;
3) diejenigen nach fremden, nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörenden Ländern bestimmten Briefe, deren Frankatur durch Freimarken oder gestempelte Couverts nicht gestattet ist, die aber der Absender zu frankiren wünscht;
4) diejenigen, nach fremden Ländern bestimmten Briefe, welche ganz oder theilweise dem Frankirungszwange unterliegen;
5) die recommandirten Briefe;
6) alle mit baarem und Papiergelde, mit Staatspapieren, Pretiosen u. s. w. beschwerten Briefe, über welche ein Einlieferungsschein ertheilt wird;
7) alle Briefe, welche durch expresse Boten bestellt werden sollen.

An den Nachmittagen aller Sonn- und Festtage fällt die gewöhnliche Brief-Bestellung aus. Nur solche Briefe, deren sofortige Bestellung gegen besondere Vergütung auf der Adresse verlangt ist, werden an den gedachten Nachmittagen ausgetragen.

Unregelmäßigkeiten oder Verspätungen bei der Brief-Bestellung wolle das betheiligte Publikum unnachsichtlich bei mir oder bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte zur Anzeige bringen, damit solche untersucht, auch nach Umständen an dem Schuldigen bestraft und für die Folge abgestellt werden können.

Potsdam, den 30. December 1852.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung

an sämmtliche Mitglieder des 1. Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes. Die Aufbringung der Kriegsschulden-Steuer des 1. Verbandes der Kurmark für das Jahr 1853 betreffend.

Die zum ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbande gehörigen Mitglieder des 25. Kommunal-Landtages der Kurmark haben in ihrer Sitzung vom 6. December d. J. zur Vervollständigung der Bekanntmachung vom 18. November 1851, Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Stück

39 de 1852, wegen Aufbringung der Kriegsschulden-Steuer für den 1. Verband in der 4. Amortisations-Periode, nachstehende erläuternde Beschlüsse gefaßt, welche, da von Seiten des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Excellenz nichts dagegen erinnert worden, wir hiermit, dem uns ertheilten Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Die der Communal-Landtags-Commission in der Bekanntmachung vom 18. November 1851 ertheilten Ermächtigungen und Aufträge zur Ermittelung, und der nachträglichen Genehmigung des Communal-Landtages unterliegenden provisorischen Feststellung der Kriegsschulden-Steuer der Mitglieder des 1. Verbandes, bleiben auch für das Jahr 1853 in Kraft.

2) Die Aufbringung der Kriegsschulden-Steuer des 1. Verbandes erfolgt unter Wegfall der jetzt angeführten Spring-Monate provisorisch für das Jahr 1853 nach der für die 3. Amortisations-Periode festgesetzten Heberolle; eine spätere Ausgleichung der auf diese Weise von jedem Einzelnen etwa zu viel oder zu wenig gezahlten Steuer, bleibt den Beschlüssen des Communal-Landtages vorbehalten.

Berlin, den 18. December 1852.

Communal-Landtags-Commission für die Kriegsschulden-Angelegenheit des 1. Verbandes der Kurmark.

Graf Haeseler. Freiherr von Monteton.

Personalchronik.

Der bei dem Polizei-Präsidio in Berlin angestellte bisherige Rechts-Anwalt Carl Ludwig Eduard Gerber ist zum Regierungs-Rathe ernannt worden.

Der reitende Feldjäger-Lieutenant Reichenbach ist zum Königl. Oberförster ernannt und demselben der Oberförsterdienst zu Alt-Schadow vom 1. Januar 1853 ab definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Otto Heinrich Haacke, zu Werder, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat December 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der Referendar Friedrich Gustav Haagen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

II. 1) Zu Referendarien sind ernannt die Auskultatoren Jean Etienne François Plantier, Gustav Adolph Zehrmann;

2) der Kammergerichts-Referendar Carl Herrmann Albert Borchmann ist verstorben.

III. 1) Der Auskultator Johann Georg Paul Krüger ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;

2) der Rechtscandidat Ernst Rudolph Carl von Stülpnagel ist zum Auskultator bestellt und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;

3) der Auskultator Friedrich Theodor Hahn ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts im Jahre 1852.

I. Bei der Ober-Staats-Anwaltschaft: der Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Kammergericht Sethe ist zum Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Ober-Tribunal Allerhöchst ernannt; der Gerichts-Assessor Stegemann ist der Ober-Staats-Anwaltschaft als Gehülfe überwiesen; der bisherige Büreau-Vorsteher bei der Ober-Staats-Anwaltschaft Actuar Hadrian ist zum Secretair bei der General-Staats-Anwaltschaft des Ober-Tribunals ernannt.

II. Bei der Staats-Anwaltschaft. Der Staats-Anwalt Hoffmann in Glatz ist zum Staats-Anwalt beim Königl. Kreisgericht zu Prenzlau ernannt; die Gerichts-Assessoren Bernhardt Schmidt und Ungarn sind der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Stadtgericht zu Berlin und die Gerichts-Assessoren Paul Victor Liman und v. Mörs sind der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Berlin als Gehülfen überwiesen; der Staats-Anwaltsgehülfe Raffel in Spandau ist aus dem Justizdienst geschieden und zur Verwaltung übergegangen; der Gerichts-Assessor Kruckenberg ist mit Verwaltung der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Beeskow beauftragt; der Gerichts-Assessor Siber ist der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Potsdam, der Gerichts-Assessor Wentzel der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Brandenburg und der Gerichts-Assessor Lesko der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Perleberg als Gehülfe überwiesen.

An dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin sind der bisherige Streit'sche Collaborator Dr. Rudolf Peter Alexander Bollmann als 11ter und der Schulamts-Candidat Dr. Carl Friedrich Kempff als 12ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Saldernschen höheren Bürgerschule zu Brandenburg Dr. Georg August Methusalem Büchmann und der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich August Herrmann Berduschek sind als ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich August Ludwig Rudolph an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat December 1852 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Kreis Angermünde.

1) Der Gutsbesitzer v. Ammon, zu Britz, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1852;
2) der Schulze Mercier, zu Britz, als 2ter Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1852;
3) der Büdner Heide, zu Dorf Grimnitz, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1852;
4) der Schulze Blödorn, zu Dorf Grimnitz, als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1852;
5) der Schulze Quasdorf, zu Friedrichswalde, als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1852;

Stadt Berlin.

6) der Kaufmann Wolff Wilh. Wolff, Spandauer Str. 7, als 2ter Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, verpflichtet am 28. November 1852;

7) der Kaufmann Bär Isaac Helfft, neue Friedrichsstr. 37, als 2ter Stellvertreter für den kleinen Jüdenhof-Bezirk Nr. 17, verpflichtet am 28. November 1852;
8) der Kaufmann Jul. Jacobi, Fischerbrücke 25, als 1ster Stellvertreter für den Insel-Bezirk Nr. 21, verpflichtet am 8. December 1852;
9) der Färbereibesitzer Carl Ludw. Schulze, Fischerbrücke 11, als 2ter Stellvertreter für den Insel-Bezirk Nr. 21, verpflichtet am 8. December 1852;
10) der Theehändler Otto Heinr. Krohn, Friedrichsstr. 81, als 1ster Stellvertreter für den Französischestraßen-Bezirk Nr. 36, verpflichtet am 1. December 1852;
11) der Kupferschmidtmeister Joh. Christ. Ed. Lutze, Zimmerstr. 38, als 2ter Stellvertreter für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, verpflichtet am 22. December 1852;
12) der Kaufmann Joh. Aug. Heintze, Friedrichsstr. 98, als 1ster Stellvertreter für den Böhmischen Kirch-Bezirk Nr. 51, verpflichtet am 8. December 1852;
13) der Schlossermeister und Maschinenbauer Friedr. Wilh. Stephani, Krausenstr. 69, als 2ter Stellvertreter für den Böhmischen Kirch-Bezirk 51, verpfl. am 8. Dec. 1852;
14) der Handschuhmachermeister Georg Carl Wolter, Friedrichsstr. 61, als 1ster Stellvertreter für den Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk Nr. 53, verpflichtet am 8. Dec. 1852;
15) der Steindruckereibesitzer Friedr. Ed. Feller, Friedrichsstr. 63, als 2ter Stellvertreter für den Dreifaltigkeits-Kirch-Bezirk Nr. 53, verpflichtet am 8. Dec. 1852;
16) der Kaufmann Friedr. Wilh. Schulze, Friedrichsgracht 41, als 1ster Stellvertreter für den Salzhofs-Bezirk Nr. 63, verpflichtet am 8. December 1852;
17) der Kaufmann Jul. Richard Prillwitz, Wallstr. 13, als 2ter Stellvertreter für den Salzhofs-Bezirk Nr. 63, verpflichtet am 8. December 1852;
18) der Färbereibesitzer Carl Dan. Ferd. Schöpke, Neu-Cöln am Wasser 23, als Schiedsmann für den neuen Hospital Bezirk Nr. 65, verpflichtet am 22. December 1852;
19) der academische Künstler Joh. Carl Fischer, Köpenickerstr. 130, als 1ster Stellvertreter für den Schlesischen Thor Bezirk Nr. 70a u. b, verpfl. am 8. December 1852;
20) der Kaufmann Gottw. Ernst Wilh. Hirsch, Köpenickerstr. 68, als 2ter Stellvertreter für den Schlesischen Thor Bezirk Nr. 70a u. b, verpfl. am 8. December 1852;
21) der Schriftgießereibesitzer Joh. Ludw. Herm. Franke, Köpenickerstr. 110, als 1ster Stellvertreter für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, verpfl. am 22. December 1852;
22) der Zimmermeister Friedr. Rud. Schulz, Annenstr. 9, als 1ster Stellvertreter für den Dresdnerstraßen-Bezirk Nr. 72, verpflichtet am 8. December 1852;
23) der Lederfabrikant Emanuel Carl Ludw. Schmidt, neue Jacobstr. 9, als 2ter Stellvertreter für den Dresdnerstraßen-Bezirk Nr. 72, verpfl. am 8. December 1852;
24) der Kaufmann Christ. Ferd. Föhrl, neue Promenade 4, als 1ster Stellvertreter für den Haakschen Markt-Bezirk Nr. 82, verpflichtet am 8. December 1852;
25) der Kaufmann Carl Friedr. Aug. Kopplin, Rosenthalerstr. 46, als 2ter Stellvertreter für den Haakschen Markt-Bezirk Nr. 82, verpflichtet am 8. December 1852;
26) der Kaufmann Franz Ludw. Schwegele, Linienstr. 61a, als 1ster Stellvertreter für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, verpflichtet am 8. December 1852;
27) der Kaufmann Michael Friedr. Paul, Mulaksgasse 34, als 2ter Stellvertreter für den Laufgassen-Bezirk Nr. 84, verpflichtet am 8. December 1852;
28) der Kaufmann Moritz Wilh. Alex. Aßmann, Münzstr. 17, als 1ster Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 8. December 1852;
29) der Kaufmann Joh. Friedr. Gottl. Wendisch, Münzstr. 23, als 2ter Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 8. December 1852;
30) der Kaufmann Aug. David Wühlisch, große Georgen-Kirchgasse 37, als 1ster Stellvertreter für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, verpflichtet am 22. December 1852;
31) der Fabrikant Christ. Friedr. Wilhelmi, Weberstr. 36, als Schiedsmann für den neuen Georgen Kirchhof-Bezirk Nr. 96, verpflichtet am 17. December 1852;

Osthavelländischer Kreis.

32) der Kreisschulze Joh. Ferd. Kolberg, zu Pausin, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1852;

Westhavelländischer Kreis.

33) der Rittergutsbesitzer Hans Georg Carl Friedr. v. Ribbeck zu Ribbeck als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. November 1852;
34) der Amtmann Joh. Carl Stielow zu Möthlow, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. November 1852;
35) der Schulze Andr. Friedr. Schrobsdorf zu Riebede, als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. November 1852;
36) der Lehnschulze Carl Fr. Wilh. Liepe zu Gohlitz, als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. November 1852;
37) der Schulze Fr. Gustav Sylvanus zu Selbelang, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
38) der Kreisschulze Friedr. Wilh. Klessen zu Werseram, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
39) der Conducteur und Kossäthengutsbesitzer Fr. Adolph Harte zu Kl.-Kreutz, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
40) der Schulze Carl Fr. Ludw. Löther zu Lünow, als 2ter Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
41) der Rittergutsbesitzer Rud. Ed. Beyl zu Görtz, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
42) der Schulze Carl Joh. Eifert zu Bogow, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
43) der Schulze Joachim Friedr. Thöns zu Retzür, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
44) der Hauptmann Fr. Wilhelm Derling zu Dom Brandenburg, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1852;
45) der Dom-Secretair Leopold Ludw. Kirchner zu Brandenburg, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
46) der Rentier Joh. Gottl. Friedr. Voß zu Brandenburg, als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
47) der Zimmermeister Fr. Wilh. Parthey zu Plaue, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
48) der Ackerbürger Joh. Fr. Wilh. Knütter zu Plaue, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
49) der Schmiedemeister Joh. Fr. Wilh. Lehnhardt zu Plaue, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
50) der Oeconom Christ. Gottlieb Hübner zu Fohrde, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;
51) der Lehnschulze Carl Fr. Wilh. Schultze, zu Ferchesar, als 1ster Stellvertreter für den IXten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 11. December 1852;
52) der Schulze Friedr. Wilh. Krüger, zu Briest, als 2ter Stellvertreter für den IXten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. November 1852;

Königsbergscher Kreis. (Nördlicher Theil.)

53) der Kolonist Aug. Weißer, zu Neu-Lietzegöricke, als Stellvertreter für den 7ten und Schiedsmann für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 2. December 1852;

Prenzlausscher Kreis. (Stadt Prenzlau.)

54) der Kaufmann Joseph Leibnitz als Schiedsmann für den Jakobs-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
55) der Kaufmann Buntebarth als 1ster Stellvertreter für den Jacobs-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
56) der Bäckermeister Suhr als Schiedsmann für den Johannis-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
57) der Bäckermeister Ludw. Herrmann als 1ster Stellvertreter für den Johannis-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
58) der Handschuhfabrikant Bernh. Sam. Geue als 2ter Stellvertreter für den Johannis-Bezirk, verpflichtet am 17. December 1852;
59) der Calculator Jahnke als 1ster Stellvertreter für den Mühlen-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
60) der Kaufmann Jahnke als 2ter Stellvertreter für den Mühlen-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
61) der Lederfabrikant Aug. Pech als Schiedsmann für den Kloster-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
62) der Färbermeister Fretzdorff als 1ster Stellvertreter für den Kloster-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
63) der Schornsteinfegermeister Frick als 2ter Stellvertreter für den Kloster-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
64) der Kleidermacher Ramberg als Schiedsmann für den Königs-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
65) der Kaufmann Ferd. Voigt als 1ster Stellvertreter für den Königs-Bezirk, verpflichtet am 17. December 1852;
66) der Kaufmann u. Rathsherr Ferd. Gralow als 2ter Stellvertreter für den Königs-Bezirk, verpflichtet am 17. December 1852;
67) der Maurermeister Schwarz als Schiedsmann für den Revits-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
68) der Kaufmann Reinecke als 1ster Stellvertreter für den Revits-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
69) der Kaufmann Steffen als 2ter Stellvertreter für den Rolands-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
70) der Kaufmann Wilh. Müller als Schiedsmann für den Rolands-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
71) der Kaufmann Carl Aug. Kanzow als 1ster Stellvertreter für den Rolands-Bezirk, verpflichtet am 17. December 1852;
72) der Bäckermeister Stahlberg als 2ter Stellvertreter für den Rolands-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
73) der Holzhändler Simon David als 1ster Stellvertreter für den Ucker-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;
74) der Schlossermeister Behnke als 2ter Stellvertreter für den Ucker-Bezirk, verpflichtet am 19. November 1852;

Ostpriegnitzscher Kreis. (Stadt Pritzwalk.)

75) der Kaufmann Ad. Aug. Christ. Bulle als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 9. December 1852;
76) der Glasermeister Gottlieb Bastian als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 9. December 1852;
77) der Schornsteinfegermeister Gottlieb Schmiedhaus als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 9. December 1852;

78) der Kaufmann Eduard Köppen als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 9. December 1852;
79) der Braueigner Friedrich Bulle als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 9. December 1852;
80) der Kaufmann Benedict Joseph Grauert als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 9. December 1852.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In Folge der von dem landwirthschaftlichen Central-Verein des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1852 ausgesetzten Prämien für musterhafte Leistungen in der Landwirthschaft sind folgende Prämien vertheilt worden:

I. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Neustadt-Eberswalde an

1) den Schulzen Prahl, zu Trampe, für den stärksten Viehstand im Verhältniß zur Bodenfläche die erste Prämie . . . . 100 Thlr.,
2) an den Bauern Samuel Aue, zu Lüdersdorf,
3) an den Schulzen Behring, zu Leuenberg, für zweckmäßige Dungstellen jeder . . . . 10 Thlr.

II. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Nauen;

4) an den Bauern Buge, zu Dyrotz, für den stärksten Viehstand im Verhältniß zur Bodenfläche die zweite Prämie mit . . . . 50 Thlr.,
5) an den Lehrer Schreiber in Spaatz für umfangreiche Baumpflanzungen 25 Thlr.

III. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Lindow:

6) an den Schulzen Peter, zu Manker, für den stärksten Viehstand im Verhältniß zur Bodenfläche die zweite Prämie mit . . . . 25 Thlr.,
7) an den Küster Wilke, zu Lichtenberg, und
8) an den Küster Kistenmacher in Zechow, für umfangreiche Baumpflanzungen jeder . . . . 20 Thlr.,
9) an den Bauer und Schulzen Bearbaum, in Wildberg, wegen musterhafter Wirthschaft die silberne Vereins-Medaille,
10) an den Lehnschulzen Haase, zu Lichtenberg, wegen umfangreicher Baumpflanzungen die silberne Vereins-Medaille.

IV. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Zossen;

11) an den Bauer Ruden, in Jachzenbrück, für zweckmäßige Dungstätte 10 Thlr.

V. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Templin:

12) an den Bauer Wurm, zu Strehlow, für umfangreiche Baumpflanzungen 25 Thlr.

VI. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Tasdorf:

13) an den Schmiedemeister Sack, in Rüdersdorf, für Verbesserung eines Forstpfluges eine Prämie von . . . . 25 Thlr.

VII. Begutachtet durch den landwirthschaftlichen Verein zu Fürstenwalde:
14) an den Gutsbesitzer von Kühlewein in Pieskow, für umfangreiche Maulbeerbaumanlagen die goldene Vereins-Medaille.

Indem wir diese Prämienvertheilung hierdurch öffentlich bekannt machen, fordern wir die bäuerlichen Wirthe des Regierungsbezirks Potsdam auf, an den für das Jahr 1853 wiederum ausgesetzten Prämien, wie solche in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins X Band S. 207 näher mitgetheilt worden sind, sich möglichst zahlreich zu betheiligen und sich zu diesem Behuf an den nächsten landwirthschaftlichen Verein zur Begutachtung des Antrages zu wenden.

Berlin, den 20. December 1852.

Der Vorstand des landwirthschaftl. Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam.
v. Meding. Fleck. v. Schlicht.

Sperre der Brücke über das Mühlenfließ zu Alt-Thiemen.

Die über das Mühlenfließ zu Alt-Thymen führende Brücke muß jetzt reparirt werden, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß Reisende und namentlich Fuhrwerke aus den benachbarten Ortschaften: Alt-Thymen, Neu-Thymen, Ravensbrück, Retzow, Sähle, Lychen und Rutenberg, welche nach Neu-Strelitz fahren, den nächsten um Alt-Thymen führenden Weg für die Dauer der nächsten vier Wochen einschlagen müssen.

Zehdenick, den 8. Januar 1853. Königl. Rent-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Wegendorf, in der Superintentur Alt-Landsberg, hat der Bauerguts-besitzer und Schulze Friedrich Schöppe daselbst zum heiligen Christfeste zwei neue werthvolle gußeiserne Altarleuchter geschenkt.

Der Kirche zu Lunow, in der Superintendentur Angermünde, hat der dortige Bauer Martin Werdermann jun., in Gemeinschaft seiner Ehefrau Henriette geb. Goldbeck, einen prachtvoll gearbeiteten broncenen Kronleuchter geschenkt.

Die Kirche zu Hindenburg, Superintendentur Templin, ist zu Ostern 1851 von einem unbekannt bleiben wollenden Gemeindegliede mit einer schwarz camlottenen Altardecke mit weißen Frangen beschenkt worden. Dieselbe Kirche ist gleichfalls zu Ostern 1852 mit einer schwarzseidenen Kanzelpultdecke von einem ebenfalls nicht genannt sein wollenden Gemeindegliede geschmückt worden.

Eine zwar nur dem Tagelöhner-Stande angehörige, aber kirchlich gesinnte Frau zu Buchholz, die jedoch nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Buchholz, Superintendentur Treuenbrietzen, ein recht werthvolles Geschenk mit einem schönen neusilbernen Opferbecken zu Collecten und anderen wohlthätigen Sammlungen dieser Art mit dem Wunsche übermacht hat, dadurch zu Gottes Ehre Etwas beizutragen.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar. 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 7. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro November 1852. I. 1465. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November v. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	16	8
für den Scheffel Roggen	2	2	6
für den Scheffel große Gerste	1	20	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	18	11
für den Scheffel Hafer	1	5	4
für den Scheffel Erbsen	2	7	1
für den Centner Heu	—	19	2
für das Schock Stroh	7	6	3
für den Centner Hopfen	13	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 18. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 8. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2109. Dec. I. 2258. Dec. I. 1041. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Buchdruckereibesitzers A. M. Coldiz der Kaufmann A. Meisor, zu Jüterbogk, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Jüterbogk und Umgegend, an Stelle des Buchhalters Techow der Maurermeister Grützmacher II., zu Oranienburg, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Oranienburg und Umgegend, und der Kaufmann Louis Cohn, zu Ribbach's Etablissement, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Friesack und deren Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 14. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-, Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1852 nach dem Gesetze über die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850.

№	Namen der Städte.	Der Scheffel																		der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richt-Stroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnl. Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.								
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	9	3	1	17	4	1	5	6	—	26	11	1	25	3	—	15	2	—	27	3	6	24	6
2	Beeskow	2	6	10	1	10	9	1	2	4	—	24	—	1	20	1	—	11	5	—		-	5	4	1
3	Brandenburg a. H.	2	4	5	1	14	2	1	3	3	—	25	2	2	—	5	—	10	1	—	19	6	5	2	4
4	Dahme	2	1	2	1	10	2	1	—	10		24	—	1	28	5	—	9	9	—	23	—	6	—	11
5	Fürstenwalde	2	5	9	1	13	8	1	3	7	—	24	8	1	19	8	—	11	1	—	20	5	6	8	7
6	Havelberg	2	3	2	1	11	6	1	2	5	—	22	9	1	16	9	—	11	1	—	20	6	4	29	7
7	Jüterbogk	2	4	5	1	12	9	1	2	8	—	25	8	1	24	8	—	11	5	—	23	9	6	13	3
8	Lübben	2	7	1	1	11	2	1	4	4	—	25	—	2	—	10	—	10	8	—	23	2	5	21	4
9	Luckenwalde	2	5	4	1	14	7	1	2	9	—	26	6	1	22	8	—	13	7	—	—	—	5	29	3
10	Perleberg	2	3	6	1	11	9	1	2	1	—	27	6	1	18	5	—	10	10	—	25	10	5	27	—
11	Potsdam	2	7	—	1	16	5	1	4	2	—	26	4	2	1	6	—	13	7	—	19	1	5	20	1
12	Prenzlau	1	28	6	1	13	9	1	—	5	—	22	6	1	16	1	—	11	9	—	16	1	7	8	2
13	Pritzwalk	2	4	5	1	8	1	1	1	—	—	21	10	1	13	2	—	11	3	—	22	9	5	13	11
14	Rathenow	2	2	7	1	13	3	1	3	3	—	23	2	1	26	8	—	10	7	—	15	6	4	14	5
15	Neu-Ruppin	2	4	4	1	12	9	1	1	3	—	22	11	2	—	6	—	10	6	—	20	—	6	7	9
16	Schwedt	2	—	6	1	14	6	1	3	1	—	23	5	1	17	3	—	11	10	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	8	8	1	15	—	1	1	9	—	25	3	1	21	3	—	10	1	—	16	4	5	6	2
18	Treuenbrietzen	2	1	7	1	13	1	1	1	1	—	24	11	2	11	3	—	11	3	—	27	6	5	18	7
19	Wittstock	2	3	10	1	10	6	1	2	2	—	22	3	1	17	4	—	11	4	—	18	8	5	13	11
20	Wittenberg	2	4	1	1	14	5	1	7	3	—	24	10	2	5	—	—	15	4	—	23	8	5	16	6

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. sind in der am 20. d. M. angestandenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 103. 296. 610. 714. 738. 815. 832. 974. und 1252.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 23. 117. 167. 299. 328. 373. und 482.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 470. 601. 751. 851. 927. 947. 1107. 1120. und 1311.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 30. 41. 168. 183. 422. 540. 564. 708. und 831.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 157. 618. 791. 816. 847. 872. 876. 889. 945. 1062.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1853 ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April f. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 20. November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bedeckung von Privat-Stuten durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts im Jahre 1853.

Vom 1. Februar d. J. ab können, wie in früheren Jahren, wiederum einige Stuten, im Besitze von Privaten, durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestütes gedeckt werden, und zwar:

1) durch den Vollbluthengst War-Eagle, v. Lanercost a. d. Valentine,
2) durch den Vollbluthengst Harpsichord, v. Touchstone a. d. Concertina, und
3) durch den Araber Ibrahim-Pascha, gegen Erlegung von 6 Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall, so wie
4) durch den Vollbluthengst Medoro, v. Snyders a. d. Marcia, zu 2 Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall, und
5) durch den Halbbluthengst Harlequin zu 6 Thlr. Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall.

Auch werden, auf den Wunsch der Eigenthümer, dergleichen zu deckende Stuten vom 15. Februar ab in Stall-Verpflegung, so wie vom 15. Mai d. J. ab in Weide hierselbst aufgenommen, und sind die desfallsigen Bedingungen aus den zur Empfangnahme bereit liegenden gedruckten Bekanntmachungen zu ersehen.

Die bezüglichen Anmeldungen werden, so weit es zulässig ist, ihrer Reihenfolge nach Berücksichtigung finden, und sind solche, so wie alle auf dieses Geschäft bezüglichen Anfragen, an den Königlichen Gestüt-Inspector Wettich hierselbst zu richten. Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1853.

Der Landstallmeister von der Brincken.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 10, de dato Berlin, den 13. Januar 1853.)

Dem Uhrmacher E. Engelhardt, zu Berlin, ist unter dem 9. Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 12, de dato Berlin, den 15. Januar 1853.)

Das dem Kaufmann W. Elliot, zu Berlin, unterm 28. Februar 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Oberförster Messow, zu Fasanerie bei Königs-Wusterhausen, und der Oberförster Hartig, zu Hammer, sind zu einstweiligen Polizei-Anwälten für die im Forstreviere Königs-Wusterhausen vorkommenden Uebertretungen des Gesetzes vom 2. Juni 1852 ernannt.

Die durch den Tod des Försters Bislich erledigte Försterstelle zu Fahlenberg, im Forstrevier Cöpenick, ist dem Forstaufseher Friedrich Wilhelm Bislich, unter Ernennung zum Förster, vom 1. December 1852 ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Leopold Gottfried Hugo Prietsch, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Eduard Friedrich Conrad Wilhelm Büsgen, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Die nachstehenden bisherigen Hebammenschülerinnen, von welchen in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung:

die verehelichte Braune, Caroline geb. Trouillas,
- unverehelichte Ferdinandine Stollmann,
- Wittwe Neuhetzky, Dorothea geb. Huschbeck,
- verehelichte Ranft, Friederike geb. Wiedicke,
- Wittwe Holle, Auguste geb. Rohde,
- verehelichte Köhler, Louise geb. Otto,
- verehelichte Sostmann, Charlotte geb. Heyer,
- unverehelichte Marie Hoffmann,
- Wittwe Brandenburg, Mathilde geb. Ackermann,
- Wittwe Reckin, Johanne geb. Kekule,
- Wittwe Bitterlich, Wilhelmine geb. Baillen,

die verehelichte Lindstädt, Louise geb. Pohle,
- verehelichte Beit, Henriette geb. Stadler,
- verehelichte Noll, Friederike Wilhelmine geb. Hohenberg,

„vorzüglich gut";

die verehelichte Katzenberger, Louise geb. Bärenfeld,
- verehelichte Pfeiffer, Auguste geb. Werner,
- verehelichte Dillfing, Henriette geb. Weinrich,
- verehelichte Schreiber, Marie Friederike geb. Schulz,
- verehelichte Dittmann, Marie geb. Hoffmann,
- Wittwe Abrahamsohn, Jacobine geb. Hirschfeld,
- verehelichte Friedrichs, Caroline geb. Henning,
- Wittwe Röhricht, Amalie geb. Spüring,
- verehelichte Neumann, Emilie geb. Wehner,
- unverehelichte Henriette Thormann,
- Wittwe Bonnader, Emilie geb. Köpke,
- verehelichte Hoffmann, Auguste geb. Stresow,
- verehelichte Bachmann, Dorothee Emilie geb. Schulz,
- verehelichte Jäckel, Caroline geb. Bär,
- verehelichte Wendt, Emilie geb. Damis,
- verehelichte Seidel, Julie geb. Stürmer,
- verehelichte Karsten, Juliane geb. Breitenfeld,
- verehelichte Liebert, Friederike geb. Jänicke,
- verehelichte Neumann, Anna geb. Pade,
- verehelichte Geiger, Auguste geb. Schwarzer,
- separirte Rosenkranz, Marie geb. Gutperl,
- verehelichte Kagelmann, Henriette geb. Kannewurf,

„sehr gut";

die Wittwe Bothe, Anna Dorothea Wilhelmine geb. Rabe,
- Wittwe Schmidt, Dorothea geb. Bernau,
- verehelichte Böddecker, Wilhelmine geb. Renfranz,
- verehelichte Knippel, verwittwet gewesene Lebelt, Marie Louise geb. Frisch,
- verehelichte Webekus, Marie geb. Schwabe,
- verehelichte Kühn, Henriette geb. Raschke,
- Wittwe Pfefferkorn, Mathilde geb. Janicke,
- verehelichte Jütte, Emilie geb. Runge,
- verehelichte Gerlach, Louise geb. Huschbeck,
- verehelichte Siebert, Louise geb. Werner,

„gut"

bestanden, sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Berlin, den 10. Januar 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Der bisherige zweite Prediger an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin, Ernst Rudolph Orth, ist zum ersten Prediger, und der bisherige Prediger am Königlichen Cadettenhause zu Berlin, Johann Carl Stahn, zum zweiten Prediger an der genannten Kirche bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Quitzow, Johann Nicolaus Behrens, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Schönhagen, in der Superintendentur Pritzwalk, und der Predigtamts-Candidat und Lehrer an der höhern Töchterschule zu Brandenburg, Albert Victor Richard Lange, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Quitzow, in der Superintendentur Perleberg, und der bisherige Hülfsprediger zu Neu-Tornow, Friedrich Carl Eduard Gallwitz, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Blunkberg, in der Superintendentur Berlin Land, bestellt worden.

Der Conrector und erste Lehrer an der höhern Töchterschule zu Schwedt und Hülfsprediger daselbst, Friedrich Wilhelm Theodor Ludwig Lambateur, ist zum Rector dieser Schule ernannt worden.

Bei den, im Jahre 1851 an dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Entlassungs-Prüfungen sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

a) bei der Prüfung am 20. und 21. März.

1) Hugo Anton Erdmann Andersohn aus Strausberg,
2) Ferdinand Friedrich Wilhelm Bork aus Lindenberg bei Berlin,
3) Johann Joachim Fick I. aus Gartz bei Kletzke,
4) August Friedrich Gottlieb Fick II. aus Groß-Woltersdorf bei Gransee,
5) Wilhelm Geue aus Gülpe bei Rathenow,
6) Carl August Haase aus Rauen bei Fürstenwalde,
7) Wilhelm Carl Friedrich Herder aus Milow bei Strasburg,
8) August Heinrich Alexander Jahncke aus Berlin,
9) Friedrich Wilhelm Ferdinand Knorre aus Wittenberg,
10) Carl Friedrich Wilhelm Langhans aus Frauenhagen bei Angermünde,
11) Julius Albert Lehmann aus Lehnin,
12) August Franz Adolph Liese aus Brandenburg,
13) Friedrich Wilhelm Theodor Müller aus Friesack,
14) Carl Friedrich Wilhelm Nebeling aus Tarmow bei Fehrbellin,
15) Gottlob Ferdinand Perenz aus Gottow bei Luckenwalde,
16) Johann Heinrich Ferdinand Protz aus Kerzlin bei Neu-Ruppin,
17) Carl Gottlieb Bernhard Hermann Ritter aus Friesack,
18) Rudolph Hermann Julius Rieck aus Jagow bei Prenzlau,
19) Carl Gustav Adolph Rohkrämer aus Potsdam,
20) Friedrich Wilhelm Sauerland aus Sentzke bei Friesack,
21) Ferdinand Wilhelm August Stolzmann aus Fahrenwalde bei Brüssow,
22) Carl Julius Wander aus Cammer bei Golzow,
23) Rudolph Herrmann Julius Wessel aus Jagow bei Prenzlau.

b) bei der Prüfung am 17. und 18. September.

1) Ernst Rudolph Boß aus Potsdam,
2) Julius Albert Hermann Doyé aus Neustadt-Eberswalde,
3) Carl Friedrich Fink aus Mildenberg bei Zehdenick,
4) Johann August Carl Friedrich Haack aus Grieben bei Lindow,
5) Johann Christian Friedrich Knape aus Treuenbrietzen,
6) Carl Gustav Ludwig Jacobs aus Nitzow bei Havelberg,
7) Gustav Adolph Keding aus Ferdinandshoff bei Pasewalk,

8) Friedrich Wilhelm Heinrich Lahn aus Zootzen bei Wittstock,
9) Hermann Friedrich Franz Lüdecke I. aus Berlin,
10) Carl Christian Friedrich Lüdecke II. aus Frehne bei Meyenburg,
11) Rudolph Alexander Hermann Matthiae aus Lietzow bei Nauen,
12) Martin Meißner aus Biesenbrow beim Angermünde,
13) Hermann August Nürnberg aus Potsdam,
14) Friedrich Gustav Julius Scheer aus Gadsdorf bei Trebbin,
15) Heinrich Hermann Schröder aus Falkenberg bei Berlin,
16) Ludwig Heinrich Schrödter aus Wittenberg,
17) Johann Gottfried Schröter aus Seehausen bei Jüterbogk,
18) Julius Carl August Sprockhof aus Grimmen bei Brüssow,
19) Wilhelm Eduard Terne aus Niemegk,
20) Heinrich Weber aus Schönefeld bei Belitz,
21) Carl Traugott Hermann Wendt aus Malchow bei Berlin,
22) Christian Friedrich Wilhelm Wöller aus Banzendorf bei Lindow.

Dem ersten Lehrer und Küster Friedrich August Schulze, zu Glindow, Superintendentur Potsdam I., ist der Titel „Cantor" verliehen worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Oekonomie-Verwalter von Plüskow, zu Lübbenow ist als Feuerlösch-Commissarius des fünften Bezirks des Prenzlauer Kreises, so wie der Administrator Dreyer-Bürckner zu Dedelow als dessen Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am 28. Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24. October 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur in Brasilien angekommen, am 20. Juni 1846 von Ubatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt zwei Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht außer in einigen Gold-, Silber-, andere Metall-, Glas- und Porzellan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehreren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des Johann Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen bei der betreffenden Polizei-Behörde zu melden.

Berlin, den 11. Januar 1853.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage: v. Manteuffel.

Belobigung.

Der Walkmüllergeselle Friedrich Rohkohl, der Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Börner, aus Brandenburg, und der Schiffseigner Carl Mackebrandt, vom Derbenschen Berg bei Genthin, haben am 15. Mai v. J. die unter das Wasserrad der bei Brandenburg belegenen Hövekeschen Fabrik gerathene unverehelichte Fürstenberg daselbst hervorgezogen und dadurch aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Indem wir diese lobenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir auch die Bereitwilligkeit lobend hervorheben, mit welcher der Tuchscheerer Fiebiger, aus Brandenburg, bei jener Rettung mitgewirkt hat.

Potsdam, den 9. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung einer Wegesperre.

Die unter dem 2. December 1852 verfügte Sperre der Passage der Landstraße durch das Dorf Wetmannsdorf wird hierdurch aufgehoben.

Templin, den 14. Januar 1853.

Der Landrath v. Mettingh.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Gemeinde Walchow, Superintendentur Neu-Ruppin, das nicht genannt sein will, hat der neu erbauten Kirche zu Walchow einen schönen Fußteppich zum Geschenk gemacht.

Der Nazareth-Kirche zu Berlin sind von dem Bäcker- und Mühlenmeister Streichan und dessen Ehefrau ein Teppich und ein Paar Altarlichte geschenkt worden.

Der Kirche zu Menkin, in der Parochie Brüssow, Superintendentur Prenzlau II., ist von der Frau Kammergerichts-Räthin von Winterfeld eine neue Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit einem Kreuze von silbernen Borten und eine entsprechende Bekleidung der Seitenbrüstungen, so wie ein weißes Tuch zur Unterlage unter den Altarleuchtern und Altargeräthen zum Weihnachtsfeste 1852 geschenkt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3680. Allerhöchster Erlaß vom 15. October 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

№ 3681. Allerhöchster Erlaß vom 29. November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel und anderseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

№ 3682. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

№ 3683. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

№ 3684. Privilegium wegen Emission von 500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 9. Die Reorganisation der Bau-Verwaltung. I. 463. Jan.

Nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 11. October v. J., Amtsblatt pro 1852 Stück 42 Beilage 2, betreffend die Reorganisation der Bau-Verwaltung im diesseitigen Regierungs-Bezirke sind der ad 11 gedachten Wasser-Baumeisterstelle in Cöpnick, auch die Landbau-Angelegenheiten in der Stadt Cöpnick und in der Nähe derselben zugetheilt. Um etwanigen Verwechselungen zu begegnen, wird hierdurch ergänzend bemerkt, daß zu dem Baudistrikte, in der Nähe der Stadt, auch die zur Colonie Schönweide gehörigen, an der Spree und Dahme belegenen Etablissements und Bleichen, so wie die am rechten Spreeufer von der Oberförsterei bei Cöpnick ab, bis einschließlich Wilhelminenhof, belegenen Bleich-Etablissements und endlich auch die unmittelbar am linken Dahmeufer liegende Colonie Schönerlinde gehören. Potsdam, den 17. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 10. Evangelische Kirchen-Collecte. II. D. 44.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 27. v. M. und J. zur Beschaffung der Kosten des Baues einer neuen evangelischen Kirche in Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, eine evangelische Kirchencollecte bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 15. Januar 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 11. Agentur-Bestätigung. I. 1963. Dec.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von dem Haupt-Agenten des Bremer Auswanderungs-Hauses F. W. Boedeker und H. A. Heinecken Nachfolger, Commerzien-Rath C. W Delius, in Versmold, zu Unter-Agenten des genannten Hauses bestellten Kaufmann F. W. Schwarzenberg, zu Potsdam, und Kaufmann J. D. E. Linde, zu Pritzwalk, von uns in der genannten Eigenschaft bestätigt worden. Potsdam, den 7. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 12. Verlegung des Stabes der 6ten Compagnie 20sten Landwehr-Regiments. I. 1579. Jan.

Zufolge eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums der Stab der 6. Compagnie des 20. Landwehr-Regiments zum 1. April d. J. von Trebbin nach Luckenwalde verlegt werden wird.

Potsdam, den 19. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Nachweisung № 2.

der von den Post-Anstalten des Berliner Ober-Post-Directions-Bezirks im dritten Quartal 1852 eingesandten, unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- od. Werth-Inhalt. Thl.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des ermittelten Absenders.
1	1 Brief	Gamm	Stralsund	2	—	—	—	$\frac{7}{8}$	—	Berlin	$\frac{3}{10}$. 51	F. Schmidt, Militair-Arzt.
2	do.	Fabre	St. Petersburg	1	5	—	—	$\frac{3}{4}$	—	do.	$\frac{9}{10}$. 51	Marie Wiky.
3	do.	Breitkreuz	Heinersdorf bei Müncheberg	—	7	6	—	$1\frac{1}{8}$	—	do.	$\frac{15}{10}$. 51	Gronn.
4	do.	Wetzel	Naumburg a. S.	1	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	do.	$\frac{17}{10}$. 51	Friedrich Hartwich.
5	do.	Nappelt*	Posen	1	—	—	—	$\frac{3}{8}$	—	do.	$\frac{5}{11}$. 51	Absender hat sich nicht genannt.
6	do.	Schwarzenberg	Luxemburg	1	—	—	—	$\frac{11}{16}$	—	do.	$\frac{4}{12}$. 51	C. u. W. Schwarzenberg.
7	do.	Lange	Naumburg a. S.	1	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	do.	$\frac{23}{12}$. 51	Wilhelmine Schirmer.
8	do.	Philipp	Birnbaum	1	—	—	—	$\frac{5}{8}$	—	do.	$\frac{14}{11}$. 51	Horn.
9	do.	Laffke	Breslau	1	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	do.	$\frac{6}{1}$. 52	Eva Schweinitz.
10	do.	Göhrke	Frankfurt a. O.	1	—	—	—	$\frac{3}{8}$	—	do.	$\frac{17}{2}$. 52	Carl Göhrke.
11	do.	Jäkel	Pr.-Friedland	—	5	—	—	$\frac{7}{8}$	—	do.	$\frac{29}{2}$. 52	Albertine Jäkel.
12	do.	Zachan	Wusterhausen an der Dosse	2	—	—	—	$\frac{7}{16}$	—	do.	$\frac{1}{4}$. 52	Zernack.
13	do.	Polaslek	Krotoschin	1	—	—	—	$\frac{7}{16}$	—	do.	$\frac{8}{6}$. 52	F. Glaser.
14	do.	Luttschwagersche Eheleute	Jamund bei Cöslin	2	—	—	—	$\frac{1}{2}$	—	do.	$\frac{14}{6}$. 52	R. Collin.
15	do.	Linger	Leipzig	werthlose Münzen			—	$1\frac{9}{16}$	—	do.	$\frac{15}{12}$. 52	Absender hat sich nicht genannt.
16	1 Schachtel	Stinberg	Görlitz	—	—	—	1	16	A.	do.	$\frac{26}{6}$. 52	do.
17	do.	Deutschmann	Bremen	—	—	—	—	16	H. D.	do.	$\frac{9}{3}$. 52	Deutschmann.
18	do.	Huhndorf	Naumburg a. S.	—	—	—	3	12	S. H.	do.	$\frac{7}{4}$. 52	Absender hat sich nicht genannt.
19	1 Kiste	Lion Lewy	Lissa	—	—	—	2	8	L. L.	do.	$\frac{12}{4}$. 52	do.
20	1 Packet	König Leopold von Belgien	Brüssel	—	—	—	—	14	per Adresse	do.	$\frac{22}{5}$. 52	do.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 17. Januar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen
der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 3. Die Benutzung der Schnellpost zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen.

Mit Bezug auf die §§ 26 und 48 des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. December 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwanige Verlangen der Absender von Packet- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewisser Gattungen derselben benutzt werden dürfen, insofern und soweit solches nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Directionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch Special-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Königl. Ober-Post-Directionen berührenden Schnellposten von den betheiligten Königl. Ober-Post-Directionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpost-Sendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, dieser Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden.

Ein Porto-Zuschlag tritt bei den hiernach mit der Schnellpost zu befördernden Sendungen nicht ein.

Jede Königl. Ober-Post-Direction wolle veranlassen, daß gegenwärtige Verfügung in das Regierungs-Amts-Blatt des Bezirks aufgenommen werde. Auch sind die Bestimmungen, welche über die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen getroffen werden, durch die resp. Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. October 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß die einzige, den diesseitigen Bezirk berührende Schnellpost zwischen Passow und Stralsund, im Einverständnisse mit den Ober-Post-Directionen zu Stettin und Stralsund, zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen nicht benutzt wird.

Potsdam, den 18. Januar 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 4. Die erforderliche Angabe der Wohnung des Adressaten auf Briefen.

Es kommen verhältnißmäßig nicht selten Fälle vor, in denen es den Briefträgern selbst mit Hülfe der Polizei-Behörden nicht möglich wird, in Ermangelung näherer Wohnungs-Angabe Briefe an unbekannte Adressaten zu bestellen.

Um daher die Briefbestellung im Allgemeinen zu erleichtern und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, auch die Fälle, in welchen zur Ermittelung der Adressaten die Hülfe der Polizeibehörde in Anspruch genommen werden muß, möglichst zu vermindern, wird das correspondirende Publikum hierdurch veranlaßt, auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen, namentlich an solche in den größeren Städten des In- und Auslandes, die Wohnungen der Adressaten, nach Straße und Hausnummer, genau zu bezeichnen.

Potsdam, den 21. Januar 1853. Der Ober-Post-Director Bolte.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Aufnahme-Prüfung für das Berliner Seminar für Stadtschulen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Mittwoch, den 2. März 1853

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt;
2) den Tauf- und Confirmationsschein;
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel;
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt;
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermine bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 14. Januar 1853.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

№ 2. Prüfungstermin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 p. 70) der nächste Prüfungstermin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 23. Februar d. J. eintritt.

und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Fürbringer (Oranienburger Straße № 29) 14 Tage zuvor einzufinden haben. Berlin, den 14. Januar 1853.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Isidor Marcuse als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden ist.

Berlin, den 17. Jan. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 2. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tabackshändler Carl Heinrich Theodor Radeloff die ihm von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 17. Jan. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro zweites Semester 1852.

Zur Deckung der im zweiten Semester 1852 in den Städten des Verbandes vorgekommenen Brandschäden, im Betrage von ungefähr 43,000 Thlr. werden hiermit:

für Gebäude der	Classe		vom Hundert der Versicherungs-Summe,
1sten	Classe	1 Sgr.	
2ten	„	3 „	
3ten	„	5 „	
4ten	„	7 „	

und zwar:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
von 17,514,225 Thlr.	à 1 Sgr. ..		5,838 Thlr.	2 Sgr.	3 Pf.,
„ 26,633,050 „	à 3 „ ..		26,633 „	1 „	6 „
„ 6,192,200 „	à 5 „ ..		10,320 „	10 „	— „
„ 2,701,400 „	à 7 „ ..		6,303 „	8 „	— „
überhaupt von 53,040,875 Thlr.			49,094 Thlr.	21 Sgr.	9 Pf.,
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 pCt., im Betrage von			821 „	26 „	10 „
		netto	48,112 Thlr.	24 Sgr.	11 Pf.

ausgeschrieben.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge un-

gesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Sozietäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 17. Januar 1853.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Johann Eugen Ferdinand Emmerich, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Berlin im Monat December 1852.

Verstorben ist: der Hof-Post-Secretair Callam hierselbst.

Angenommen ist: der Post-Expeditions-Gehülfe Friedrich zum Post-Expedienten beim hiesigen Hof-Post-Amte.

Bestätigt sind: die Post-Expedienten Witzke und Osten, unter gleichzeitiger etatsmäßiger Anstellung, ersterer beim hiesigen Hof-Post-Amte, letzterer beim Post-Speditions-Amte Nr. 4 hierselbst.

Angestellt sind: die Militair-Invaliden Jung, Huhnholdt, Schneider, Quitzau, Scheffler, Carl Traugott Müller, Bolt, Puhlmann, Koch, Böttcher, Schade, Pillip, Christoph, Eberstein als Briefträger bei der hiesigen Central-Stadtpost-Expedition; Scheibe, Banse, Holtze, Baron, Kroß, Werner, Freymann, Rebenstock, Sibilski, Lückensmeyer, Friedrich, Seeling, Brettschneider, Koch, Glaser, Dietze, Lohrer, Nicolai, Oppmann, Bietz, v. Lühmann, Erbe, Schulz, Stöckenius, Buchberger, Lindau, Dewitz, Fentzloff, Bottrof, Mahnkopf, Müller, Keil, Albrecht, Bartz, Adler, Lemcke u. Stolle als Hof-Post-Amts-Boten hierselbst; Papke als Büreaudiener, Brand und Hagen als Packboten beim Post-Speditions-Amt Nr. 1; Heinisch als Packbote bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 2; Kühn, Bona, Hirsch, Kade als Packboten, Waldmann als Büreaudiener bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 3.

Bei der am 27. und 28. September 1852 in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Wilhelm Valentin aus Rießen bei Fürstenberg.
2) Herrmann Paplick aus Gorgast bei Cüstrin.
3) Julius Tzschoppe aus Göhlen bei Guben.
4) Wilhelm Baldaw aus Schmachtenhagen bei Crossen.
5) Carl Krüger aus Zültendorf bei Fürstenberg.
6) Wilhelm Sorge aus Sumatra bei Sonnenburg.
7) August Kurth aus Lotzen bei Landsberg.
8) Wilhelm Rosenberg aus Kienitz bei Letschin.
9) Ferdinand Mögelin aus Lotzen bei Landsberg.
10) Carl Weichert aus Seeren bei Lagow.
11) Julius Richter aus Guben.
12) Ernst Adam aus Guben.
13) Ernst Gerasch aus Amt Neuendorf bei Reppen.
14) Moritz Rohde aus Guben.

15) Leopold Kätzke aus Falkenhagen bei Sœlow.
16) Emil Hanke aus Gröditz bei Schweidnitz.
17) Carl Föllmer aus Lotzen bei Landsberg.
18) Wilhelm Schulz aus Berlin.
19) Friedrich Rättig aus Züllichau.
20) Franz Just aus Crossen.
21) Herrmann Lippert aus Lotzen bei Landsberg.
22) Johann Woit aus Nickern bei Züllichau.
23) Carl Schenk aus Hohenwalde bei Landsberg.
24) Wilhelm Dumont aus Letschin.
25) Ferdinand Heutschel aus Jamaica bei Kriescht.
26) Wilhelm Stimming aus Fürstenwalde.
27) Julius Höhne aus Bergenhorst bei Landsberg.
28) Albert Heyne aus Liebenfelde bei Soldin.
29) August Magnus aus Frankfurt.
30) Wilhelm Schulz aus Golzow bei Cüstrin.
31) Friedrich Kirks aus Behrfelde bei Fürstenwalde.
32) Herrmann Lau aus Göhren bei Sommerfeld.

Die Bauführer Arnold August Lütteken, Thaddäus Alvin Schubert, Wallrath Albert Schulze und der Feldmesser Friedrich Theodor Eduard Becker sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Im Westpriegnitzer Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen früheren Kreisschulzen, jetzigen Altsitzers Ohlert, zu Blüthen, und des verstorbenen Lehnschulzen Krösse, zu Bendelin, der Schulze Erfert, zu Strehlen, und der Schulze Gerloff, zu Kleinow, als Kreisverordnete in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wohnplatz-Benennung.

Das im Templinschen Kreise, links vom Wege von Closterwalde nach Jacobshagen, angelegte Allergehöft hat den Namen Paulinenhof, und das links vom Wege von Jacobshagen nach Karthe entstandene ähnliche Gehöft den Namen Egarsee erhalten. Potsdam, den 20. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Grenadier Schiller bei der 8. Compagnie des ersten Garde-Regiments hierselbst, hat einen 5jährigen Knaben, welcher am 7. December v. J. in den Kanal hierselbst gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Landbeschälung im Jahre 1853.

№ 13. Gestüt-Verwaltung. I. 2674. Jan.

Im Regierungsbezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Königlich Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen:

№	Namen der Beschäl-Stationen.	im Kreise	Anfang der Bedeckung.	Bemerkungen.
1	Lindenau	Neu-Ruppin	den 15. Februar	
2	Lindow	do.	do.	
3	[illegible] Krug	Ost-Priegnitz	do.	
4	Lenzen	West-Priegnitz	= 18. Februar	
5	Berlin, Dorotheenstr. 04 im Königlichen Marstall		= 15. = do.	
6	[illegible]	Nieder-Barnim	= 18. =	
7	[illegible]	Ober-Barnim	do.	
8	Alt-[illegible]	do.	do.	
9	Neu-Trebbin	do.	do.	
10	Templin	Templin	do.	
11	[illegible]	Angermünde	do.	
12	[illegible]	do.	do.	Hier können nur solche Stuten gedeckt werden, deren Besitzer sich darüber ausweisen, daß sie zu dem daselbst gebildeten Zucht-Vereine gehören.
13	[illegible]	Prenzlow	do.	
14	[illegible]	do.	do.	
15	[illegible]dorf	do.	do.	
16	[illegible]	Zauch-Belzig	do.	
17	[illegible]dorf	do.	do.	
18	[illegible]	West-Havelland	= 15. Februar	Diejenigen Stutenbesitzer, welche vom landwirthschaftlichen Vereine zu Nauen Freideck-Scheine erhalten haben, sollen bei der Bedeckung den andern vorangehen.
19	Nauen	Ost-Havelland	do.	
20	Beeskow	Beeskow-Storkow	= 18. Februar	Vom Sächsischen Landgestüt übernommen.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert, und wird im Uebrigen auf die unterm 7. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich Wilhelm Gestüt, den 20. Januar 1853.

Der Königliche Landstallmeister.

von der Brincken.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 14. Schluß der kleinen Jagd. I. III. f. 2792. Januar.

Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungsbezirk Potsdam allgemein auf den 10. d. M. festgesetzt, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Potsdam, den 1. Februar 1853.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 15. Die Zahlung der Unterstützungen aus dem Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro IItes Semester 1852 betreffend. II. S. 280.

Die Herren Superintendenten und Superintendenturverweser werden hierdurch zur weiteren Veranlassung benachrichtigt, daß die Schullehrerwittwen ꝛc. die denselben zustehenden Unterstützungen (Pensionen) aus dem Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro IItes Semester v. J. gegen ihre gehörig attestirten Quittungen bei denselben Cassen erheben können, aus welchen sie die Raten pro Istes Semester v. J. erhalten haben. In den Fällen, in welchen uns während des IIten Semesters v. J. eingetretene Wohnortswechsel der empfangsberechtigten Wittwen ꝛc vorschriftsmäßig angezeigt worden, sind letztere durch die betreffenden Unter-Cassen von der Zahlungs-Anweisung in Kenntniß gesetzt.

Potsdam, den 24. Januar 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 16. Agentur-Bestätigung. I. 274. Jan. I. 2090. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Wattenfabrikant Franz Kriesche, zu Oranienburg, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Oranienburg und Umgegend, und der Apotheker Bürger, zu Greifenberg in der Ukermark, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Greifenberg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 26. Jan. 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin am Anfange des Monats März d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdien-

fes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen mit den, durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen, nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, worin sich derselbe verpflichtet, für die Bestreitung der durch diesen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln Sorge tragen zu wollen, begleiteten Anträge bis spätestens den 19. Februar d. J. in unserem Geschäftslocale Niederwallstraße Nr. 39 einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, auch machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1833 geborenen, auf jene Vergünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maßgabe der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. April 1843 vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächstbevorstehenden, als den für sie geeigneten letzten Termin nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 28. Januar 1853.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Personalchronik.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Beförderungen. Der Geheime Ober-Rechnungsrath Sixtus zum wirklichen Geheimen Kriegsrath und Militair-Intendanten des 3ten Armee-Corps.

Der bisher im Contracts-Verhältnisse gestandene Magazin-Depot-Verwalter Jacobs zu Fürstenwalde ist zum Königlichen Magazin-Depot-Verwalter daselbst ernannt.

Dem Major a. D. Lutze ist die Wahrnehmung der Geschäfte bei der in Brandenburg a. H. neu creirten Königlichen Garnison-Verwaltung übertragen.

Der bisherige Proviant-Amts-Assistent und Depot-Magazin-Verwalter Langner zu Beeskow ist zum Proviant-Amts-Controlleur ernannt und als solcher zum Proviant-Amte in Spandau versetzt.

Der Proviant-Amts-Assistent und Depot-Magazin-Verwalter Suasius, in Landsberg a. W., ist zum Proviant-Amts-Controlleur ernannt.

Den Secretariats-Assistenten Fröhlich und v. Bardzki ist der Character als Intendantur-Secretair verliehen.

Versetzungen. Der bisherige Intendant des 3ten Armee-Corps, Freiherr v. Funk, ist in gleicher Eigenschaft zum 6ten Armee-Corps versetzt.

Der Intendantur-Secretariats-Assistent Hoffmann von der Intendantur des 3ten zu der des 2ten Armee-Corps versetzt.

Der Magazin-Verwalter Simons von Schönebeck in gleicher Eigenschaft nach Nauen versetzt.

Der Proviant-Amts-Assistent Dann von Spandau in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt.

Der Proviant-Amts-Assistent Seefisch (bisher bei der Brod- und Fourage-Controlle des Königlichen Militair-Deconomie-Departements beschäftigt) als Magazin-Verwalter nach Beeskow versetzt.

Der Lazareth-Inspector Pape von Spandau nach Berlin und der Lazareth-Inspector Schilling von Berlin nach Spandau versetzt.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der Bote Carl Friedrich Hammer zum Executor und der invalide Sergeant Ernst Gotthilf Hohensee zum Registraturdiener ernannt worden.

Bei den im Jahre 1852 in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpnick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

a) bei der Prüfung am 25. und 26. März:

1) Börner, Wilhelm Ernst, aus Niemegk,
2) Colberg, Carl Friedrich, aus Strausberg,
3) Deseler, Wilhelm Bernhard Alexander, aus Gosen bei Cöpnick,
4) Eichberg, Gustav Theodor, aus Stücken bei Beelitz,
5) Fröhlich, Carl Hermann, aus Badingen bei Zehdenick,
6) Gersdorf, Carl Julius, aus Bastdorf bei Oranienburg,
7) Hahn, Christian Gotthelf, aus Jüterbogk,
8) Havemann, Christian Heinrich, aus Strachmin bei Cörlin,
9) Heyse, Friedrich Wilhelm August Carl, aus Freienthal bei Lehnin,
10) Hoffmann, Johann Theodor Louis, aus Jüterbogk,
11) Leppin, Otto Carl Johann Albert, aus Läsikow bei Wusterhausen a. D.,
12) Neiße, Ferdinand, aus Rohrbeck bei Jüterbogk,
13) Perleberg, Carl Leberecht, aus Carmzow bei Prenzlau,
14) Rau, Carl August Eduard, aus Reichenberg bei Wriezen a. O.,
15) Schulz, Ernst, aus Lenzen,
16) Schulz, Friedrich Wilhelm Heinrich, aus Zülichendorf bei Luckenwalde,
17) Schulze, Julius Theodor, aus Sommerfeld bei Cremmen,
18) Spitz, Johann Andreas, aus Boddin bei Pritzwalk,
19) Städtke, Friedrich Wilhelm, aus Lenzke bei Fehrbellin,
20) Tewaag, Hermann August Eduard, aus Wittenberge,
21) Thiede, Carl August Michael, aus Butzow bei Brandenburg,
22) Wagener, Heinrich Theodor, aus Potsdam,
23) Wilms, Wilhelm Ferdinand, aus Schönfeld bei Sandau,
24) Witzig, Eduard Valentin, aus Drewitz bei Potsdam.

b) bei der Prüfung am 22. und 23. September:

1) Bathe, Carl Friedrich Wilhelm, aus Roskow bei Brandenburg,
2) Bensch, Leopold Carl Wilhelm, aus Seedorf bei Lenzen,
3) Eichberg, Gustav Theodor, aus Ahrensdorf bei Potsdam,
4) Blumenthal, Johann Joachim, aus Pankow bei Pritzwalk,

5) Gericke, Carl Ernst Friedrich, aus Pritzwalk,
6) Golm, Franz Friedrich Wilhelm, aus Körbitz bei Jüterbogk,
7) Gragert, Carl Christian Hermann, aus Heinrichsdorf bei Wittstock,
8) Granzow, Carl Eduard, aus Nauen,
9) Grothe, Adolph Franz Louis, aus Berlitt bei Kyritz,
10) Hermann, Friedrich August, aus Arensdorf bei Jessen,
11) Hirtschulz, Johann Friedrich August, aus Bochin bei Lenzen,
12) Hollenbach, Carl Wilhelm Albert, aus Linow bei Rheinsberg,
13) Lamprecht, Carl Louis Bogislaus, aus Christdorf bei Wittstock,
14) Lehmann, Franz Julius Gustav, aus Haseloff bei Niemegk,
15) Müller, Carl August Ferdinand, aus Friedland in der Niederlausitz,
16) Noack, Carl Friedrich Hermann, aus Friedersdorf bei Storkow,
17) Pieritz, Christian Friedrich Ferdinand, aus Marzahn bei Brandenburg,
18) Stampa, Albert Friedrich Wilhelm, aus Fürstenwerder bei Prenzlau,
19) Tinius, Carl Friedrich Louis, aus Beeskow,
20) Trebbin, August Friedrich Albert, aus Baumgarten bei Prenzlau,
21) Ziersemann, Carl Friedrich Wilhelm, aus Boytzenburg in der Ukermark,
22) Zipler, [illegible] Heinrich, aus Schmielickendorf bei Luckenwalde.

Der Prediger Adolph Liers, bisher zu Königsberg, N.-M., ist zum Prediger der Parochie Wechlin, Superintendentur Neu-Ruppin, bestellt worden.

Den Predigtamts-Candidaten:

Ferdinand Friedrich August Franke zu Frankenfelde,
Otto Friedrich Herold Grubel zu Möglin,
Friedrich Felix Theophilus Dieckmann zu Reichenow,
Ernst Gotthard Emil Prömmel zu Beerbaum,
Albert Eugen Sydow zu Damerow,
Gottlieb Johannes Balzer zu [illegible],
Ehregott Carl Moritz Salomo zu Groß-Fredenwalde,
Carl Friedrich Wilhelm Emil Dürr zu Drewen,
Carl Ludwig Friedrich August Hirschberg zu Darsikow,

den Schulamts-Candidaten:
Reinhold Williger zu Spandau,
Johann Joachim Kersten zu Alt-Lutterow,
Joachim Heinrich Pakebusch zu Preddöhl,

den Candidaten der Philologie:
Joseph Meslon zu Bröllin,
Heinrich Friedrich Julius Hofmeister zu Boytzenburg,

den Candidaten der Theologie:
Carl Graßhof zu Neuensund,
August Lottner zu Potsdam,
Carl Robert Theodor Wilke zu Gerswalde,
Carl Ludwig Reue zu Neuendorf,
Ferdinand Rudolph Voigt zu Krams,

ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wohnplatz-Benennung.

Dem auf der Wandlitzer Feldmark in der Nähe von Basdorf und der Berlin-Prenzlauer Chaussee belegenen, dem Lehnschulzengutsbesitzer Fischer gehörigen Gehöft wird hiermit der Name „Emilienhof" beigelegt.

In den polizeilichen und in den Communalverhältnissen des Gutes wird hierdurch nichts geändert. Potsdam, den 30. Januar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Königl. Domainen-Beamte Korbe hat der Kirche zu Gramzow 1) einen großen Weinkrug von Neusilber, 2 Pfd. 18 Loth schwer, mit der Inschrift: „Mein Blut ist der rechte Trank", und 2) einen gleichfalls neusilbernen Teller zum Abendmahlsbrod, 25 Loth schwer, mit der Inschrift: „Mein Fleisch ist die rechte Speise", geschenkt.

Die Gemeinde Röpersdorf, Superintendentur Prenzlau, hat ihrer Kirche eine schwarzsammtne Altardecke mit goldenen Franzen und goldenem Kreuze und 2) ein Mitglied der St. Nicolai-Kirche zu Prenzlau derselben eine schwarzsammtne Pultdecke mit vergoldeten Franzen zum Geschenk gemacht.

Ein früheres Mitglied der Kirche zu Baumgarten, Superintendentur Lindow, die Mühlenmeister-Wittwe Bartels, Amalie Charlotte geb. v. Liebenau, hat der Kirche zu Baumgarten ein gußeisernes Crucifix von ½ Fuß Höhe mit vergoldetem Christuskörper, einige Thaler an Werth, geschenkt.

Der Kirche in Wollin, Superintendentur Prenzlau II., ist zum Weihnachtsfeste 1852 von der ältesten Tochter des Gutsbesitzers und Amtmanns Collin, zu Wollin, eine Altarpultdecke von schwarzen Tuch mit Umfassung von Goldtressen und einer Goldstickerei mit großer Schrift von den Worten Jac. 4, 8: „Nahet euch Gott, so nahet er sich euch." geschenkt worden, und der Amtmann Wiese, in Ziemckendorf, in derselben Superintentur, hat aus eigenen Mitteln für die dortige Schule ein zweckmäßiges Nebengebäude errichtet.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 17. Der Gebrauch der Dampfpfeife auf Dampfschiffen zum Signalisiren. I. 2569. Jan.

Die für unseren Verwaltungs-Bezirk erlassene Polizei-Verordnung vom 11. September 1851 (Amtsblatt 1851 Seite 280) wird hierdurch höherer Anordnung zufolge dahin abgeändert, daß der Gebrauch der Dampfpfeifen auf Dampfschiffen fortan nur in der Nähe der Eisenbahnbrücken bei Charlottenburg, bei Spandau, Potsdam und Werder und der Langen Brücke über die Havel bei Potsdam, und zwar in der Nähe von 100 Ruthen oberhalb bis 100 Ruthen unterhalb einer jeden derselben bei den in obiger Polizei-Verordnung angedrohten Strafen verboten sein soll, was hierdurch mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Nachachtung des betreffenden Publikums bekannt gemacht wird. Potsdam, den 3. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Entdeckung von Frevlern gegen den Betrieb auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betreffend.

№ 18. Die Entdeckung von Frevlern gegen den Betrieb auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn. I. 152. Febr.

Es sind in letzterer Zeit wiederholentlich frevelhafte Versuche gemacht worden, die Fahrten auf den Eisenbahnen durch Auflegen hindernder Gegenstände auf das Bahn-Planum unberechenbaren Unfällen auszusetzen, welche jedoch durch die stete Wachsamkeit des Aufsichtspersonals glücklich abzuwenden gelungen ist.

Die gesetzlichen Verordnungen bedrohen dergleichen Attentate je nach deren Umfang und Folgen, mit Geldstrafen und bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe.

Um nun die Entdeckung so gemeingefährlicher Handlungen desto sicherer herbeizuführen, haben wir uns zu folgenden Maaßregeln entschlossen.

§. 1. Wer ohne selbst dem Beamtenpersonale der Bahngesellschaft anzugehören, den Urheber eines dem Bahnbetriebe bereiteten Hindernisses, wodurch für Menschen, Fahrzeuge oder deren Ladung Gefahr entsteht, oder den Urheber einer Verletzung der Telegraphen-Leitung zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, daß dadurch die Bestrafung des Thäters herbeigeführt werden kann, empfängt eine Belohnung von Funfzig bis Einhundert Thalern.

§ 2. In Fällen, wo eine Verabredung Mehrerer zu den gedachten verbrecherischen Zwecken, oder eine besonders verdienstliche Thätigkeit und Umsicht

des Entdeckers stattgefunden hat, soll die obige Belohnung bis auf Zweihundert Thalern und nach Befinden noch höher gesteigert werden.

§ 3. Die Bemessung der Belohnungen innerhalb der angegebenen Grenzen, so wie deren Vertheilung unter mehre bei der Entdeckung der Verbrecher thätig gewesenen Personen, bleibt der Bahn-Verwaltung vorbehalten.

§ 4. Wer auf eine Belohnung der vorgedachten Art Anspruch machen zu können glaubt, hat die desfallsige Anzeige bei dem ihm zunächst stationirten Bahnhofs-Inspector oder Bahnmeister schriftlich oder zu Protocoll zu machen.

Berlin, den 24. December 1853.

Die Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung wird von uns im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch veröffentlicht. Potsdam, den 5. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 19. Veröffentlichung landräthlicher Erlasse im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise. I. 1502. Jan.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt Seite 363) und vom 20. August 1850 (Amtsblatt Seite 282) wird dem in der Stadt Jüterbogk erscheinenden Jüterbogk-Luckenwalder Wochenblatte die rechtsverbindliche Kraft der Verkündigung kreispolizeilicher Erlasse für diejenigen Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde, welche das gedachte Blatt entweder selbst halten, oder denen es auf Veranlassung des Königlichen Landraths-Amts zugestellt wird, unter Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt. Potsdam, den 7. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 20. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1611. Jan.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat November vorigen Jahres eingezahlten Kaufgelder 2c. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat November vorigen Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 302) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 4. Februar 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1852 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	10	4	5	8	11	3	8	4	½	2	6	6	7½	4	1	5	1½	3	5	5	6	5	6
2	8	10	4	6	8	11	3	8	4	½	2	6	6	7½	4	—	5	1½	3	5½	5	6	5	6
3	8	9	4	6	8	10	3	9	4	½	2	6	6	6½	4	½	5	2	3	5½	5	6	5	6
4	8	9	4	6	8	11	3	9	4	1	2	6	6	7	3	11	5	2	3	5½	5	6	5	6½
5	8	9	4	6	9	—	3	8½	4	1½	2	6½	6	8	3	10	5	1½	3	6½	5	6	5	6½
6	8	10	4	6	9	½	3	10	4	2	2	6½	6	8	4	—	5	2	3	6½	5	6	5	7½
7	8	10	4	7	9	1	3	10	4	3	2	7	6	10	4	—	5	2	3	6½	5	6	5	8½
8	8	11	4	7	9	1	4	—	4	3	2	7½	6	8	4	4	5	2	3	6½	5	6	5	9½
9	8	11	4	8	9	—	4	1	4	3½	2	8	6	6½	4	4½	5	2	3	7	5	7	5	10½
10	8	11	4	8	9	1	4	2	4	4½	2	8½	6	7	4	5	5	1½	3	7	5	7	5	11
11	9	—	4	8	9	1	4	2	4	4	2	9	6	9	4	6	5	1½	3	7½	5	8	5	11½
12	9	1	4	8	9	½	4	1½	4	4	2	9½	6	8	4	6½	5	2	3	7½	5	9	6	½
13	9	3	4	8	9	½	4	2	4	4	2	9½	6	7½	4	7	5	2	3	8½	5	10	6	1
14	9	3	4	9	9	½	4	2½	4	4	2	9½	6	7	4	7½	5	2	3	9	5	11	6	2
15	9	2	5	3	9	½	4	4	4	4	2	9½	6	8	4	9	5	2	3	9½	5	11	6	2
16	9	2	5	3	9	½	4	5	4	5	2	10	6	8	4	9	5	2	3	10	6	—	6	2
17	9	2	5	3	9	—	4	5½	4	5	2	10	6	6	4	9	5	1½	3	10½	6	—	6	2
18	9	2	5	3	9	—	4	3½	4	6	2	10½	6	8	4	9½	5	1½	3	11	6	—	6	2
19	9	2	5	3	9	1	4	3	4	6	2	11	6	10	4	8	5	2	3	11	5	11	6	2
20	9	3	4	9	9	2	4	4	4	6	2	11½	6	10	4	9	5	2	3	11½	5	11	6	2½
21	9	—	4	9	9	2	4	3	4	7	2	11½	6	2	4	8	5	2	3	11½	6	—	6	2½
22	9	1	5	—	9	—	4	4	4	7	3	—	6	7½	4	9	5	2	3	11½	6	—	6	3
23	9	3	5	2	9	—	4	4	4	6½	3	—	6	9	4	10	5	2	3	11½	6	—	6	3½
24	9	3	5	3	9	—	4	4	4	6½	3	—	6	10	4	11	5	1½	4	—	6	—	6	3½
25	9	3	5	3	9	—	4	3	4	6½	3	—	6	10	4	8	5	1½	4	—	5	11	6	3½
26	9	3	5	2	9	—	4	2	4	6½	3	—	6	11½	4	9½	5	2	4	—	5	11	6	3½
27	9	3	5	1	9	—	4	4	4	6	3	—	6	10	4	11	5	1½	4	½	5	11	6	3½
28	9	4	5	1	8	11	4	4	4	6	3	—	6	8	5	—	5	1½	4	1	5	11	6	5½
29	9	4	5	1	8	11	4	4	4	6	3	—	6	7½	5	1	5	2	4	1½	5	11	6	6
30	9	5	5	1	8	11	4	4½	4	6	2	11½	6	8	5	1½	5	2	4	1	6	—	6	6½
31	9	5	5	2	8	11	4	4½	4	6	2	11½	6	7	5	1½	5	2	4	2	6	1	6	6½

Potsdam, den 2. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 5. Unbestellbare Retour-Packete.

Nachweisung

der von den Post-Anstalten des Berliner Ober-Post-Directions-Bezirks im IVten Quartale 1852 eingesandten unbestellbaren Retour-Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	Zur Post geliefert am	Namen des Absenders.
1	1 Packet	Küstermann	Breslau	—	3	C. H.	Berlin	19/7. 52	unleserlich.
2	1 Kiste	Lehn	do.	9	8	T. L.	do.	25/8. 52	Eduard Fischer.
3	1 Packet	Kronke	Detmold	3	8	E. K.	do.	27/6. 52	unleserlich.
4	do.	Haase	Stettin	—	22	H. H. 1	do.	28/7. 52	Absender hat sich nicht genannt.
5	do.	Schultze	Luckenwalde	—	20	T. Sch.	do.	14/7. 52	die Mutter des Adressaten.
6	do.	Rüstig	Frankfurt a. O.	10	16	C. R. Nr. 104	do.	11/5. 52	Oehme.
7	do.	v. Dinklage	Lippspringe	—	11¼	per Adresse	do.	20/8. 52	Marie Schmidt.
8	do.	Schneider	Königsberg in Preußen	2	12	H. S.	do.	6/8. 52	Absender hat sich nicht genannt.
9	do.	Mampe	Stralsund	—	21	D. R.	do.	25/9. 52	desgl.
10	do.	Aschheim	Hamburg	2	20	D. T.	do.	13/7. 52	Dan. Jackmus.
11	do.	Strauß	Leipzig	—	12	H.N.S.	do.	20/9. 52	Absender hat sich nicht genannt.
12	1 Kiste	Rintisch	Schweidnitz	3	16	A. R.	do.	26/9. 52	W. Wahnschaffe.
13	do.	Eichenbach	Leipzig	5	—	H. E.	do.	3/8. 52	R. Haaße.
14	1 Packet	Hagemann & Comp.	Rostock	16	—	H.C.H. & C. H.	do.	20/11. 50	Absender hat sich nicht genannt.
15	do.	Lehmann	Neubrandenburg	3	6	H. L.	do.	16/2. 52	C. L. Kolbe.
16	1 Felleisen	W. W.	Hof	14	4	W. W.	do.	9/4. 52	Absender hat sich nicht genannt.
17	1 Kiste	v. Gagewski	Kosmorowo bei Pleschen	3	8	H. v. G.	do.	28/7. 52	desgl.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 24. Januar 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 6. Die erforderliche Angabe der Wohnung der Adressaten auf Briefen.

Die Fälle, in welchen Briefe an unbekannte Adressaten, wegen gänzlich fehlender oder mangelhafter Angabe der Wohnung derselben, selbst mit Hülfe der Polizei, nicht zu bestellen sind, kommen verhältnißmäßig häufig vor.

Um daher die Briefbestellung im Allgemeinen zu erleichtern und in Bezug auf Pünktlichkeit zu sichern, auch die Fälle, in welchen zur Ermittelung der Adressaten

die Hülfe der Polizeibehörde in Anspruch genommen werden muß, möglichst zu vermindern, wird das correspondirende Publikum hierdurch veranlaßt, auf allen Briefen und Adressen an Privat-Personen, namentlich an solche in den größeren Städten des In- und Auslandes, die Wohnungen der Adressaten, nach Straße und Hausnummer genau zu bezeichnen.

Berlin, den 3. Februar 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 7. Als unbestellbar nach Brandenburg an der Havel zurückgekommenes Packet.

Ein am 28. September v. J. in Brandenburg an der Havel zur Post gegebenes Packet an den Hornisten Schulz bei der 7ten Compagnie 20sten Infanterie-Regiments in Torgau, H. S. signirt, 5 Loth schwer, ist als unbestellbar zurückgekommen.

Der Absender, welcher sich in dem Begleitbriefe nicht genannt hat, wird hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen sich zur Rücknahme des Packets im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls selbiges zu Gunsten der Post-Armen-Casse verkauft werden wird.

Potsdam, den 1. Februar 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 3. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann und Dirigent des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs Herr C. Ehrenbaum als Agent der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg an der Havel bestätigt worden ist.

Berlin, den 29. Jan. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung an die Mitglieder des Ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes.

Nachdem die in Folge unserer, in einer besondern Beilage zum 39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1852 an sämmtliche Mitglieder des Ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes veröffentlichten Bekanntmachung vom 18. November 1851 im § 8 a bezeichnete Insinuation derselben durch die Herren Kreis-Landräthe an die sämmtlichen Mitglieder des Verbandes erfolgt ist, sind, obwohl die darin gestellte Präclusivfrist sich bereits ihrem Ende naht, dennoch nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl der in dem gedachten Paragraphen vorgeschriebenen resp. Fassionen und Erklärungen Behufs Veranlagung der Steuer in der vierten Amortisations-Periode von den Herren Interessenten des Verbandes zur Zeit bei uns eingegangen.

Um nun dessen ungeachtet die in Rede stehende Veranlagung innerhalb des dazu uns gestellten Zeitraums bewerkstelligen und definitiv beenden zu können, als auch den dabei betheiligten Herren Interessenten die Möglichkeit zu gewähren, etwanige Reclamationen gegen die Veranlagung ihres Steuer-Betrages nach Vorschrift des § 12 der gedachten Bekanntmachung innerhalb der gestellten Präclusivfrist sowohl bei uns, als auch in letzter Instanz bei der Versammlung der Herren Landtags-Abgeordneten des Ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes auf dem Communal-Landtage des laufenden Jahres, als dem unabänderlich letzten Termine geltend machen zu können, nehmen wir Veranlassung, denselben zur Einreichung der vorgedachten Fassionen und Erklärungen eine, jedoch unabänderlich letzte Präclusivfrist bis zum 15. März dieses Jahres mit dem Bemerken hiermit zu bewilligen, daß die Nichtinnehaltung derselben nothwendig das in den §§ 8, 9, 10 und 11 der mehrgedachten Bekanntmachung der Abschätzung durch die Kreis-Commission zur Folge haben muß. Berlin, den 23. Januar 1853.

Communal-Landtags-Commission für die Kriegsschulden-Angelegenheit des Ersten Verbandes der Kurmark.

Graf von Haeseler. Freiherr von Monteton.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 28, de dato Berlin, den 2. Februar 1853.)

Dem Fabrikanten Hecker, zu Görlitz, ist unter dem 29. Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 30, de dato Berlin, den 4. Februar 1853.)

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz, zu Berlin, ist unter dem 30. Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Herren Polizei-Räthe Hofrichter, Maaß und Dr. Stieber, zu Berlin, zu Polizei-Directoren zu ernennen geruht.

Der Regierungs-Supernumerarius Wilke ist zum Kreis-Secretair für den Kreis Ost-Priegnitz und der Diätarius Faulstich zum Kreis-Secretair für den Beeskow-Storkowschen Kreis ernannnt worden.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction ist

bestätigt: der invalide Unteroffizier Christian Ferdinand Gürthler als Post-Expedient in Potsdam;

angestellt: der Ackerwirth Deegener als Post-Expediteur in Teltow, der invalide Unteroffizier Wilhelm Staamm als Büreaudiener bei der Bahnhofs-Post-Expedition in Potsdam;

ausgeschieden: der Post-Expediteur Lehmann in Zehlendorf, der Post-Expediteur Mertens in Teltow;

pensionirt: der Postmeister Schäffer in Jüterbogk.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1852 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Belzig. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Wilhelm Christoph Aue als Rector an der Stadtschule zu Niemegk; der bisherige zweite Lehrer zu Krausnick, Carl Adolph Alexander Block, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Reppinchen, und der interimistische Küster und Schullehrer zu Jeserich, Carl Friedrich Christian Kanow, als Küster und Schullehrer daselbst.

Berlin Land. Der bisherige Privatlehrer Wilhelm August Krüger als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Eiche.

Berlin-Cöln. Der bisherige Rector zu Zielenzig, Alexander Maximilian Weichmann, als Rector an der Knabenschule zu Charlottenburg.

Bernau. Der interimistische Lehrer zu Melchow, Carl Friedrich Wilhelm Naggert, als wirklicher Schullehrer daselbst, und der interimistische Küster und Lehrer Theodor Albert Schultze zu Ladeburg als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Altstadt Brandenburg. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Emil Klaeber als Lehrer an der Saldernschen Realschule zu Brandenburg.

Gransee. Der interimistische Lehrer zu Gransee, Ernst Christoph Friedrich Carl Seeger, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule und Organist an der St. Marienkirche zu Gransee.

Dom Havelberg. Der interimistische Lehrer zu Dom Havelberg, Albert Julius Süßbier, als wirklicher Lehrer an der Domschule zu Havelberg.

Lenzen. Der bisherige Lehrer und Küster-Adjunct Johann Ernst Carl Joachim Schönberg als Küster und Lehrer zu Lenzen.

Luckenwalde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Theodor August Friedrich Gottlob Heinrich als Rector und Lehrer-Adjunct zu Zinna; der interimistische Küster und Lehrer-Adjunct zu Felgentreu, Gottfried Gustav Kabelitz, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der interimistische Lehrer zu Schöpfurth, Julius Herrmann Rudolph Rieck, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Perleberg. Der bisherige Schullehrer zu Heiligengrabe, Albrecht Heinrich August Grothe, als Cantor, Küster und Schullehrer zu Krampfer; der Candidat des höheren Schulamts Carl Johann Christian Lüdke als Lehrer an der Stadtschule zu Wittenberge; der Lehrer in Gardelegen, Christoph Gottfried Winkelmann, als Lehrer an der Stadtschule zu Wittenberge; der interimistische Lehrer zu Perleberg, Gustav Wilhelm Ebers, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst, und der Schulamts-Candidat August Heinrich Höpfner als Elementarlehrer zu Perleberg.

Potsdam I. Der interimistische Lehrer an der Freischule in der Jägerstraße, Christian Friedrich Wilhelm Wendt, als Lehrer an der Eisenhardtschen Elementarschule hierselbst; der Lehrer zu Jachzenbrück, Carl Adolph Mietzschke, als dritter Lehrer zu Nowawes; der interimistische Lehrer an der Elementarschule in der Charlottenstraße, Gustav Adolph Pistorius, als wirklicher Lehrer an derselben Schule.

Superintendentur:

Prenzlau I. Der bisherige erste Lehrer an der Armenschule zu Prenzlau, Friedrich August Wilhelm Meyer, als zweiter Lehrer an der Sabinenschule daselbst; der bisherige Lehrer zu Freienwalde, August Friedrich Mackow, als zweiter Lehrer an der Armenschule zu Prenzlau.

Pritzwalk. Der bisherige zweite Lehrer zu Bornim, Christian Koch, als Küster und Schullehrer zu Garz.

Rathenow. Der bisherige Küster und Lehrer zu Hindenberg, Johann Heinrich Friedrich Emil Techow, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Kleeßen;

Schwedt. Der interimistische Lehrer zu Vierraden, Heinrich Julius Herrmann Franz, als wirklicher Lehrer daselbst; der Conrector zu Schwedt, Carl Friedrich Albert Haveland, als Rector an der Bürgerschule daselbst, der Subrector zu Schwedt, Dr. phil. Carl Friedrich Jahn, als Conrector daselbst, der interimistische Lehrer zu Schwedt, Johann Friedrich Magdeburg, als wirklicher Lehrer daselbst.

Strasburg. Der interimistische Lehrer zu Strasburg, Wilhelm Carl Samuel Pieper, als wirklicher Lehrer daselbst, und der interimistische Lehrer zu Brietzig, Friedrich Julius Weber, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Templin. Der bisherige Cantor und Lehrer-Adjunct zu Boytzenburg, Wilhelm Ernst Zierach, als Cantor und Organist an der Kirche und zweiter Schullehrer zu Lychen.

Wittstock. Der interimistische Lehrer zu Zabel, Carl August Christian Borchart, als Küster und Schullehrer daselbst.

Wriezen. Der Lehrer in Freienwalde, Carl Ludwig Ferdinand Paproth, als Küster und dritter Lehrer daselbst.

Wusterhausen an der Dosse. Der bisherige zweite Lehrer in Lenzke, Johann Gotthelf Henne, als Lehrer in Sieversdorf.

Zossen. Der Lehrer in Trebbin, Carl Friedrich Wilhelm Lackowitz, als Cantor an der Stadtkirche und Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Todesfälle.

Angermünde. Der Cantor Carl Friedrich Wilhelm Scheffler zu Angermünde.

Belzig. Der Küster und Schullehrer Johann Peter Ludwig Ganzert zu Lübnitz.

Neustadt Brandenburg. Der emeritirte Schullehrer Johann Friedrich Borgmann zu Grebs.

Luckenwalde. Der emeritirte Küster und Schullehrer Daniel Christian Friedrich Kabelitz zu Felgentreu.

Nauen. Der Cantor Adolph Christoph Glockmann zu Perwenitz.

Neustadt-Eberswalde. Der Küster und Schullehrer Ferdinand August Riediger zu Tornow.

Potsdam I. Der Schullehrer Carl Friedrich Körner zu Nowaweß.

Prenzlau I. Der Küster und Schullehrer Alexander Pracht zu Schönwerder.

Prenzlau II. Der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Kurth zu Bergholz.

Spandau. Der Küster und Schullehrer Johann Heinrich Gottlieb Steinbach zu Velten und der Küster und Schullehrer Carl Wilhelm Iskraut zu Schwante.

Wriezen. Der emeritirte Cantor und Lehrer Markgraf zu Freienwalde.

Wusterhausen an der Dosse. Der emeritirte Küster und Schullehrer Kistenmacher zu Brunn.

Zossen. Der emeritirte Cantor Friedrich Wilhelm Schacht zu Zossen.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3685. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

№ 3686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 29. November 1852.

№ 3687. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Mehlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

№ 3688. Allerhöchster Erlaß vom 29. December 1852, betreffend die Bedingungen der Arrest-Anlegungen gegen Bayerische Unterthanen.

№ 3689. Allerhöchster Erlaß vom 5. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

№ 3690. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22. Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur" errichteten Actien-Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 22. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro Januar 1853. I. 899. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.,
für den Scheffel Roggen	2 „	— „	3 „
für den Scheffel große Gerste	1 „	18 „	11 „

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel kleine Gerste	1 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.,
für den Scheffel Hafer	1 "	4 "	6 "
für den Scheffel Erbsen	2 "	5 "	9 "
für den Centner Heu	— "	18 "	1 "
für das Schock Stroh	7 "	9 "	5 "
für den Centner Hopfen	13 "	15 "	— "
die Tonne Weißbier kostete	4 "	5 "	— "
die Tonne Braunbier kostete	4 "	5 "	— "
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	— "	5 "	— "
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	— "	2 "	6 "

Potsdam, den 11. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 23.
Rehabilitation der nicht in Militairverhältnissen stehenden Personen.
I. 2677. Jan.

Folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. J. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der National-Kokarde — resp. der Kriegsdenkmünze mit der Dienstauszeichnung — an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen, mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze ich hierdurch fest:

1) daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle anderen Begnadigungsgesuche mittelst besonderer, von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2) daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3) daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird,

welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. December 1852.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

ggz. Simons. von Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 11. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 24. Agentur-Bestätigungen. I. 1048. Jan. I. 2280. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gasthofsbesitzer Herrmann Baatz, in Alt-Ruppin, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Alt-Ruppin und Umgegend, und der Kaufmann W. A. Hirsch, in Trebbin, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 5. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 1. Erweiterung des unmittelbaren Geschäftsbezirks des Kreisgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung die nachbenannten, bisher zum Bezirke der Gerichts-Commission in Wittenberge gehörigen Ortschaften, als:

1) Groß-Breese, 4) Neuburg, 7) Lindenberg und Voßberg,
2) Mittel-Breese, 5) Weisen, 8) Motrig,
3) Klein-Breese, 6) Bendwisch, 9) Berrenheide,

vom 1. April d. J. ab dem unmittelbaren Geschäftsbezirk des Kreisgerichts in Perleberg zugelegt worden sind. Berlin, den 7. Februar 1853.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Revidirtes Reglement über Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§ I. Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Directionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§ II. Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,

3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualificationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. October 1827 sich erdient haben.

§ III. Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht bloß leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen;
3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein-, resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben;
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thlrn. in zinstragenden, inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ IV. Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des § II;
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
4) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem die Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§ V. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direction, bei derselben persönlich vorzustellen und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direction und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungs-Gebühren finden nicht statt.

§ VI. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Der Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§ VII. Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königl. Casse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Classe der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§ VIII. Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§ IX. Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Redlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königl. Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§ X. Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§ XI. Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

XII. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instructionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Classe erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außerordentlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Classen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853. General-Post-Amt. Schmückert.

Reglement
über die
Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§ I. Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§ II. Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der grösseren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thlrn. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ III. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:
1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem die Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritt des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§ IV. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem, von der Königlichen Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§ V. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Classe zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber

insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§ VI. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, so wie von einem Orte nach einem andern beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§ VII. Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Classe das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Casse in Beschäftigung treten zu lassen.

§ VIII. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Casse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§ IX. Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postcasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§ X. Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§ XI. Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gearbeitet, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Redlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, so wie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dereinst für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindenden dienstlichen Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§ XII. Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Classe bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die in § II sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Classe statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum zur Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im § II sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwanigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt. Schmückert.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 8. Entreprise des Postfuhrwesens in Spandau.

Es wird beabsichtigt, das Postfuhrwesen in Spandau vom 1. April d. J. ab anderweit in Entreprise zu geben.

Die Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen und die näheren Bedingungen, unter welchen der Abschluß eines desfallsigen Contracts mit dem neuen Unternehmer nur erfolgen kann, werden auf Verlangen durch das Königliche Post-Amt in Spandau mitgetheilt werden. Den hierauf Reflectirenden bleibt überlassen, sich zunächst an das Letztere zu wenden und etwanige Offerten sodann in frankirten Briefen spätestens bis zum 24. d. M. an mich gelangen zu lassen.

Potsdam, den 12. Februar 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 4. Unbefugte Anfertigung von Dienstzeugnissen, Führungs-Attesten u. s. w.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung 1850 Seite 265 ff.) wird für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin verordnet, was folgt:

Wer Dienstzeugnisse, Führungs-Atteste, Arbeits-Bescheinigungen oder andere dergleichen Papiere unbefugter Weise für sich selbst anfertigt, verändert, durch Andere anfertigen oder verändern läßt, demnächst aber von solchen Schriftstücken zum Zwecke besseren Fortkommens oder Erreichung von Vermögensvortheilen Gebrauch macht, verfällt, sofern nicht die §§ 247 bis 258 des Strafrechts Anwendung finden, in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Berlin, den 10. Februar 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 35, de dato Berlin, den 10. Februar 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Richter zu Schönwalde ist zum Polizei-Anwalt für die Verfolgung der im Königl. Forstrevier Mühlenbeck vorkommenden Uebertretungen des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 einstweilen ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Brand, Adolph Friedrich [illegible]cke, Bernhard Heinrich Stosch, Erich Arthur Maximilian Weese und Wilhelm Theodor Heffter zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Friedrich Herrmann Spieß, August Immanuel Benjamin Beutner und Wilhelm Albert Stademund zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Friedrich Wilhelm Fink ist als Provisor der Apotheke des verstorbenen Apothekers Kayser, zu Plaue, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Adjunct-Oberlehrer Dr. Täuber am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist zum ordentlichen Lehrer ernannt, und der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Woldemar Heffter als Adjunct bei dieser Anstalt angestellt worden.

Nachdem der Director Merget das Inspectorat des Kornmesserschen Waisenhauses, so wie die Rendantur dieser Anstalt, der Königl. neuen Töchterschule und der Lindower und Orangestiftung niedergelegt hat, ist das Inspectorat dem Prediger Kaiser und die Rendantur der gedachten drei Kassen dem Regierungssecretair Braumüller in Berlin übertragen worden.

Dem Fräulein Franziska Pfefferkorn, aus Königsberg in der Neumark, jetzt zu Dom Havelberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk annehmen zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

Warnungs-Anzeige.

Am 10. September 1849, Mittags, wurde in der Nähe der sogenannten faulen Spree, zwischen Charlottenburg und Spandau, der Leichnam des Viehhändlers Christian Gottlob Ebermann, aus Lychen, aufgefunden. Der Kopf war durch einen Doppelschuß zerschmettert und vom Rumpfe mittelst eines Schnittes getrennt. Am 9. September 1849 war noch der Ebermann in Gesellschaft des Handelsmanns Franz Schall, auch Schaal und Zimbal genannt, gesehen worden, und dieser Umstand in Verbindung damit, daß der Schall im Besitz einiger, dem Ebermann gehörigen Gegenstände gefunden worden, lenkte den Verdacht der Thäterschaft auf den Schall, gegen welchen sodann von der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft die Anklage wegen Ermordung des Ebermann beim Königlichen Kammergericht erhoben, und von dem Letzteren zur Verhandlung vor das Kreisschwurgericht zu Berlin verwiesen wurde.

Durch den Wahrspruch der Geschwornen ist der Schall für schuldig erachtet:

> den ehemaligen Viehhändler Ebermann, aus Lychen, vom Abend des 9. bis Mittag den 10. September 1849 mit vorher überlegtem Vorsatz getödtet zu haben.

In Gemäßheit dieses Ausspruches der Geschwornen hat das Königliche Kreisschwurgericht zu Berlin am 8. März 1852 dahin erkannt:

> daß der Schall des an dem ehemaligen Viehhändler Ebermann verübten Mordes schuldig, und durch Enthauptung vom Leben zum Tode zu bringen.

Dieses Erkenntniß ist, nachdem die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, Allerhöchsten Orts bestätigt, und heute vollstreckt worden.

Berlin, den 11. Februar 1853.

Königl. Kreisgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

Sperre der auf der Netze belegenen Gromaden-Schleuse.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12ten oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Als unbestellbar nach Joachimsthal zurückgekommener Brief.

Am 2. Januar d. J. ist bei der unterzeichneten Post-Expedition ein Geldbrief mit Einem Thaler Cassen-Anweisung an Fräulein Wilhelmine Voß, per Adresse Arbeitsmann Carl Kühn in Templin, $\frac{9}{16}$ Loth schwer, zur Post gegeben, welcher als unbestellbar zurückgekommen ist.

Der unbekannte Absender dieses Briefes wird deshalb ersucht, sich innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme desselben bei der unterzeichneten Post-Expedition zu melden, widrigenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Joachimsthal, den 1. Februar 1853. Post-Expedition.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Superintendent Liesegang, zu Perleberg, hat der dortigen St. Jacobi-Kirche unterm 25. v. M. ein kunstvoll gearbeitetes Betpult im Werthe von 148 Thlr., welches zur Abhaltung der Liturgie dienen soll, zum Geschenk gemacht.

Der Glashüttenbesitzer Herr Litzmann zu Neu-Globsow, Superintendentur Lindow, hat der dortigen Kirchengemeinde einen geschmackvollen Abendmahlskelch nebst Patene von Neusilber in Stelle des bisherigen gläsernen geschenkt.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde zu Gnewikow, Superintendentur Neu-Ruppin, haben durch freiwillige Beiträge, so wie ein anderes Gemeinde-Mitglied durch ein größeres, dem Herrn für gnädige Hülfe in schwerer Krankheit dargebrachtes Opfer es möglich gemacht, zur würdigeren Feier des heiligen Abendmahls eine neue zinnerne Abendmahlskanne anzuschaffen.

Das Fräulein Massuthe, eine Schwester der Gattin des verstorbenen Herrn von Neumann, Rittergutsbesitzers und Patrons zu Rosenthal, hat der Kirche zu Rosenthal, Superintendentur Berlin-Land, zwei zinkene Altarleuchter im Jahre 1852 geschenkt.

Mehrere Mitglieder des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin haben der Kirche zu Reinickendorf, Superintendentur Berlin-Land, eine veilchenblaue von feinem Zephir-Tuche angefertigte Altar- und Kanzelpultdecke am Schlusse des vorigen Jahres geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3691. Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

№ 3692. Gesetz, betreffend die Einführung der Classensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Capitalbeträge der am 4. September 1852 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst (Taubenstraße № 30, parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen eingereicht, und dagegen nach erfolgter Prüfung der Documente, die Capitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen sieben Zins-Coupons der zweiten Serie № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die drei Zins-Coupons Serie I. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die sechs Zins-Coupons Serie I № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 25. Verbot der Zeitschrift: „Meyers Universum." I. 3160. Jan.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 26. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 (Amtsblatt Seite 257) verbotene Zeitschrift:

„Meyers Universum. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts."

auch noch gegenwärtig als verboten anzusehen und daher Seitens der Polizei-Behörden da, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, nach § 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 280) in Beschlag zu nehmen ist. Potsdam, den 18. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 26. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1883. Febr.

In dem zu Bredow, im Osthavelländischen Kreise, gehörigen Vorwerke ist unter dem Rindviehstande daselbst die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb dies Vorwerk für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung in Sperre gesetzt.

Potsdam, den 22. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 27. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2289. Jan. I. 2748. Jan. I. 1183. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. W. Couvreux, zu Angermünde, als Special-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Angermünde und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kreisgerichts-Secretair Mumme, zu Fehrbellin, die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der Kämmerer Marschall, zu Alt-Ruppin, die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat.

Potsdam, den 17. Februar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung **№ 28.**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	5	5	2	9	—	4	3	4	5½	2	11	6	9	5	1	5	2	4	2½	6	1	6	6½
2	9	5	5	2	9	1	4	3	4	5½	2	11	6	9½	5	—	5	1½	4	2½	6	1	6	6½
3	9	5	5	2	9	2	4	3½	4	5	2	10½	6	8	5	1½	5	2	4	2½	6	2	6	7
4	9	5	5	3	9	2	4	4½	4	5	2	10½	6	7½	5	1½	5	2	4	3	6	3	6	7
5	9	5	5	4	9	—	4	6	4	5½	2	10	6	8	5	1	5	1½	4	3	6	3	6	7
6	9	5	5	4	9	—	4	6	4	5	2	10	6	8	5	2	5	2	4	3	6	3	6	7
7	9	5	5	3	8	11	4	5	4	5	2	10	6	7½	5	2	5	2	4	3	6	3	6	7
8	9	5	5	3	8	10	4	5	4	5	2	9½	6	8	5	2	5	2	4	3½	6	3	6	7
9	9	4	5	3	8	10	4	4	4	5½	2	9½	6	8	5	1	5	2	4	3½	6	3	6	7
10	9	5	5	4	8	10	4	5	4	5½	2	9½	6	7½	5	1	5	2	4	3½	6	2	6	6½
11	9	4	5	4	8	9	4	6	4	5	2	9½	6	8	5	1	5	2	4	3½	6	2	6	6½
12	9	4	5	4	8	8½	4	6	4	6	2	10	6	7	5	—	5	1½	4	3½	5	2	6	6
13	9	4	5	6	8	8½	4	6	4	6½	2	11	6	8	5	—	5	2	4	3½	6	1	6	6
14	9	4	5	5	8	8½	4	6	4	7	2	11½	6	8	5	1	5	2½	4	4	6	1	6	6
15	9	3	5	5	8	9	4	5	4	7½	3	—	6	7½	5	1	5	1½	4	4	6	2	6	6
16	9	3	5	4	8	11	4	4	4	7½	3	—	6	9	5	—	5	2	4	3½	6	2	6	6
17	9	4	5	4	9	1	4	4	4	7	3	—	6	9	5	2	5	1½	4	3½	6	3	6	7
18	9	3	5	4	9	1½	4	4	4	7	3	—	6	9	5	3	5	2	4	3½	6	4	6	8
19	9	3	5	4	9	2	4	5	4	6½	3	—	6	8	5	4	5	2	4	4	6	6	6	8½
20	9	3	5	5	9	2	4	5	4	6½	3	—	6	8	5	4½	5	2	4	4	6	9	6	8½
21	9	4	5	5	9	3	4	5½	4	6	3	—	6	8	5	4	5	2	4	4½	7	2	6	9
22	9	4	5	4	9	2½	4	6	4	6	3	—	6	8	5	4	5	2	4	5	7	3	6	9½
23	9	4	5	4	9	2½	4	5½	4	6½	3	—	6	9½	5	5½	5	2	4	5½	7	4	6	10
24	9	5	5	4	9	3	4	5½	4	6½	3	—	6	8½	5	4	5	2	4	6	7	5	6	10
25	9	5	5	4	9	3½	4	6	4	6½	3	—	6	8½	5	4½	5	2	4	5½	7	5	6	10½
26	9	5	5	5	9	3½	4	6½	4	6½	3	—	6	9	5	5	5	2	4	6	7	5	6	11
27	6	5	5	5	9	3½	4	7	4	7	3	—	6	9	5	5	5	2	4	6	7	4	6	11
28	9	5	5	6	9	3½	4	8	4	7	3	—	6	9	5	5½	5	2	4	6	7	3	6	11
29	9	5	5	6	9	3½	4	8	4	7	3	—	6	9	5	4½	5	2	4	6	7	2	6	11
30	9	5	5	6	9	4	4	8½	4	7	3	—	6	9	5	5	5	2	4	6½	7	2	6	11
31	9	5	5	6	9	4	4	8	4	7½	3	—	6	8	5	4½	5	2	4	6½	7	2	6	11

Potsdam, den 21. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§ X. Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§ XI. Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

XII. Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instructionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Classe erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außerordentlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde, als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Classen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31. Januar 1853. General-Post-Amt. Schmückert.

Reglement
über die
Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Epeditions-Gehülfen.

§ I. Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§ II. Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Arbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortenamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thlrn. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§ III. Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:
1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
3) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem die Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritt des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§ IV. Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem, von der Königlichen Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§ V. Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Classe zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber

insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Vereidigung und dem Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§ VI. Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, so wie von einem Orte nach einem andern beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§ VII. Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Classe das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königliche Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Casse in Beschäftigung treten zu lassen.

§ VIII. Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Casse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandtheit erworben haben.

§ IX. Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postcasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§ X. Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines anderen Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

§ XI. Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in dieser Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich auch durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, so wie nach Maaßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen dauernd für den Königlichen Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichen Bedürfniß als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§ XII. Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Classe bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im § II sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen mit Genehmigung der Königlichen Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Classe statthaft, wo dem Vorsteher derselben ein Adjutum zur Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im § II sub 4 bezeichneten Papieren bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwanigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt. Schmückert.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 8. Entreprise des Postfuhrwesens in Spandau.

Es wird beabsichtigt, das Postfuhrwesen in Spandau vom 1. April d. J. ab anderweit in Entreprise zu geben.

Die Verhältnisse, welche hierbei in Betracht kommen und die näheren Bedingungen, unter welchen der Abschluß eines desfallsigen Contracts mit dem neuen Unternehmer nur erfolgen kann, werden auf Verlangen durch das Königliche Post-Amt in Spandau mitgetheilt werden. Den hierauf Reflectirenden bleibt überlassen, sich zunächst an das Letztere zu wenden und etwanige Offerten sodann in frankirten Briefen spätestens bis zum 24. d. M. an mich gelangen zu lassen.

Potsdam, den 12. Februar 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 4. Unbefugte Anfertigung von Dienstzeugnissen, Führungs-Attesten u. s. w.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-sammlung 1850 Seite 265 ff.) wird für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin verordnet, was folgt:

Wer Dienstzeugnisse, Führungs-Atteste, Arbeits-Bescheinigungen oder andere dergleichen Papiere unbefugter Weise für sich selbst anfertigt, verändert, durch Andere anfertigen oder verändern läßt, demnächst aber von solchen Schriftstücken zum Zwecke besseren Fortkommens oder Erreichung von Vermögensvortheilen Gebrauch macht, verfällt, sofern nicht die §§ 247 bis 258 des Strafrechts Anwendung finden, in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt. Berlin, den 10. Februar 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 35, de dato Berlin, den 10. Februar 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Richter zu Schönwalde ist zum Polizei-Anwalt für die Verfolgung der im Königl. Forstrevier Mühlenbeck vorkommenden Uebertretungen des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 einstweilen ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Brand, Adolph Friedrich [illegible], Bernhard Heinrich Stosch, Erich Arthur Maximilian Weese und Wilhelm Theodor Heffter zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst Friedrich Herrmann Spieß, August Immanuel Benjamin Beutner und Wilhelm Albert Stademund zu Berlin sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker zweiter Classe Friedrich Wilhelm Fink ist als Provisor der Apotheke des verstorbenen Apothekers Kayser, zu Plaue, vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Adjunct-Oberlehrer Dr. Täuber am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist zum ordentlichen Lehrer ernannt, und der Schulamts-Candidat Dr. Ernst Woldemar Heffter als Adjunct bei dieser Anstalt angestellt worden.

Nachdem der Director Merget das Inspectorat des Kornmesserschen Waisenhauses, so wie die Rendantur dieser Anstalt, der Königl. neuen Töchterschule und der Lindower und Orangestiftung niedergelegt hat, ist das Inspectorat dem Prediger Kaiser und die Rendantur der gedachten drei Cassen dem Regierungssecretair Braumüller in Berlin übertragen worden.

Dem Fräulein Franziska Pfefferkorn, aus Königsberg in der Neumark, jetzt zu Dom Havelberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk annehmen zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

Warnungs-Anzeige.

Am 10. September 1849, Mittags, wurde in der Nähe der sogenannten faulen Spree, zwischen Charlottenburg und Spandau, der Leichnam des Viehhändlers Christian Gottlob Ebermann, aus Lychen, aufgefunden. Der Kopf war durch einen Doppelschuß zerschmettert und vom Rumpfe mittelst eines Schnittes getrennt. Am 9. September 1849 war noch der Ebermann in Gesellschaft des Handelsmanns Franz Schall, auch Schaal und Zimbal genannt, gesehen worden, und dieser Umstand in Verbindung damit, daß der Schall im Besitz einiger, dem Ebermann gehörigen Gegenstände gefunden worden, lenkte den Verdacht der Thäterschaft auf den Schall, gegen welchen sodann von der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft die Anklage wegen Ermordung des Ebermann beim Königlichen Kammergericht erhoben, und von dem Letzteren zur Verhandlung vor das Kreisschwurgericht zu Berlin verwiesen wurde.

Durch den Wahrspruch der Geschwornen ist der Schall für schuldig erachtet:

> den ehemaligen Viehhändler Ebermann, aus Lychen, vom Abend des 9. bis Mittag den 10. September 1849 mit vorher überlegtem Vorsatz getödtet zu haben.

In Gemäßheit dieses Ausspruches der Geschwornen hat das Königliche Kreisschwurgericht zu Berlin am 8. März 1852 dahin erkannt:

> daß der Schall des an dem ehemaligen Viehhändler Ebermann verübten Mordes schuldig, und durch Enthauptung vom Leben zum Tode zu bringen.

Dieses Erkenntniß ist, nachdem die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, Allerhöchsten Orts bestätigt, und heute vollstreckt worden.

Berlin, den 11. Februar 1853.

Königl. Kreisgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

Sperre der auf der Netze belegenen Gromaden-Schleuse.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12ten oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Als unbestellbar nach Joachimsthal zurückgekommener Brief.

Am 2. Januar d. J. ist bei der unterzeichneten Post-Expedition ein Geldbrief mit Einem Thaler Cassen-Anweisung an Fräulein Wilhelmine Doft, per Adresse Arbeitsmann Carl Kühn in Templin, $\frac{0}{16}$ Loth schwer, zur Post gegeben, welcher als unbestellbar zurückgekommen ist.

Der unbekannte Absender dieses Briefes wird deshalb ersucht, sich innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme desselben bei der unterzeichneten Post-Expedition zu melden, widrigenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Joachimsthal, den 1. Februar 1853. Post-Expedition.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Superintendent Liesegang, zu Perleberg, hat der dortigen St. Jacobi-Kirche unterm 25. v. M. ein kunstvoll gearbeitetes Betpult im Werthe von 148 Thlr., welches zur Abhaltung der Liturgie dienen soll, zum Geschenk gemacht.

Der Glashüttenbesitzer Herr Litzmann zu Neu-Globsow, Superintendentur Lindow, hat der dortigen Kirchengemeinde einen geschmackvollen Abendmahlskelch nebst Patene von Neusilber in Stelle des bisherigen gläsernen geschenkt.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde zu Gnewikow, Superintendentur Neu-Ruppin, haben durch freiwillige Beiträge, so wie ein anderes Gemeinde-Mitglied durch ein größeres, dem Herrn für gnädige Hülfe in schwerer Krankheit dargebrachtes Opfer es möglich gemacht, zur würdigeren Feier des heiligen Abendmahls eine neue zinnerne Abendmahlskanne anzuschaffen.

Das Fräulein Massuthe, eine Schwester der Gattin des verstorbenen Herrn von Neumann, Rittergutsbesitzers und Patrons zu Rosenthal, hat der Kirche zu Rosenthal, Superintendentur Berlin-Land, zwei zinkene Altarleuchter im Jahre 1852 geschenkt.

Mehrere Mitglieder des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin haben der Kirche zu Reinickendorf, Superintendentur Berlin-Land, eine veilchenblaue von feinem Zephir-Tuche angefertigte Altar- und Kanzelpultdecke am Schlusse des vorigen Jahres geschenkt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3691. Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17. Januar 1853.

№ 3692. Gesetz, betreffend die Einführung der Classensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5. Februar 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

betreffend die Auszahlung der Capitalbeträge der am 4. September 1852 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4. September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1. März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst (Taubenstraße № 30, parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen eingereicht, und dagegen nach erfolgter Prüfung der Documente, die Capitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1. April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen sieben Zins-Coupons der zweiten Serie № 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die drei Zins-Coupons Serie I. № 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die sechs Zins-Coupons Serie I № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 25. Verbot der Zeitschrift: „Meyers Universum." I. 3160. Jan.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 26. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 (Amtsblatt Seite 257) verbotene Zeitschrift:

„Meyers Universum. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts."

auch noch gegenwärtig als verboten anzusehen und daher Seitens der Polizei-Behörden da, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, nach § 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 280) in Beschlag zu nehmen ist. Potsdam, den 18. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 26. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1883. Febr.

In dem zu Bredow, im Osthavelländischen Kreise, gehörigen Vorwerke ist unter dem Rindviehstande daselbst die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb dies Vorwerk für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung in Sperre gesetzt.

Potsdam, den 22. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 27. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2289. Jan. I. 2748. Jan. I. 1183. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. W. Couvreux, zu Angermünde, als Special-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Angermünde und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kreisgerichts-Secretair Mumme, zu Fehrbellin, die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der Kämmerer Marschall, zu Alt-Ruppin, die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat.

Potsdam, den 17. Februar 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 26.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	5	5	2	9	—	4	3	4	5½	2	11	6	9	5	1	5	2	4	2½	6	1	6	6½
2	9	5	5	2	9	1	4	3	4	5½	2	11	6	9½	5	—	5	1½	4	2½	6	1	6	6½
3	9	5	5	2	9	2	4	3½	4	5	2	10½	6	8	5	1½	5	2	4	2½	6	2	6	7
4	9	5	5	3	9	2	4	4½	4	5	2	10½	6	7½	5	1½	5	2	4	3	6	3	6	7
5	9	5	5	4	9	—	4	6	4	5½	2	10	6	8	5	1	5	1½	4	3	6	3	6	7
6	9	5	5	4	9	—	4	6	4	5	2	10	6	8	5	2	5	2	4	3	6	3	6	7
7	9	5	5	3	8	11	4	5	4	5	2	10	6	7½	5	2	5	2	4	3	6	3	6	7
8	9	5	5	3	8	10	4	5	4	5	2	9½	6	8	5	2	5	2	4	3½	6	3	6	7
9	9	4	5	3	8	10	4	4	4	5½	2	9½	6	8	5	1	5	2	4	3½	6	3	6	7
10	9	5	5	4	8	10	4	5	4	5½	2	9½	6	7½	5	1	5	2	4	3½	6	2	6	6½
11	9	4	5	4	8	9	4	6	4	5	2	9½	6	8	5	1	5	2	4	3½	6	2	6	6½
12	9	4	5	4	8	8½	4	6	4	6	2	10	6	7	5	—	5	1½	4	3½	5	2	6	6
13	9	4	5	6	8	8½	4	6	4	6½	2	11	6	8	5	—	5	2	4	3½	6	1	6	6
14	9	4	5	5	8	8½	4	6	4	7	2	11½	6	8	5	1	5	2½	4	4	6	1	6	6
15	9	3	5	5	8	9	4	5	4	7½	3	—	6	7½	5	1	5	1½	4	4	6	2	6	6
16	9	3	5	4	8	11	4	4	4	7½	3	—	6	9	5	—	5	2	4	3½	6	2	6	6
17	9	4	5	4	9	1	4	4	4	7	3	—	6	9	5	2	5	1½	4	3½	6	3	6	7
18	9	3	5	4	9	1½	4	4	4	7	3	—	6	9	5	3	5	2	4	3½	6	4	6	8
19	9	3	5	4	9	2	4	5	4	6½	3	—	6	8	5	4	5	2	4	4	6	6	6	8½
20	9	3	5	5	9	2	4	5	4	6½	3	—	6	8	5	4½	5	2	4	4	6	9	6	8½
21	9	4	5	5	9	3	4	5½	4	6	3	—	6	8	5	4	5	2	4	4½	7	2	6	9
22	9	4	5	4	9	2½	4	6	4	6	3	—	6	8	5	4	5	2	4	5	7	3	6	9½
23	9	4	5	4	9	2½	4	5½	4	6½	3	—	6	9½	5	5½	5	2	4	5½	7	4	6	10
24	9	5	5	4	9	3	4	5½	4	6½	3	—	6	8½	5	4	5	2	4	6	7	5	6	10
25	9	5	5	4	9	3½	4	6	4	6½	3	—	6	8½	5	4½	5	2	4	5½	7	5	6	10½
26	9	5	5	5	9	3½	4	6½	4	6½	3	—	6	9	5	5	5	2	4	6	7	5	6	11
27	6	5	5	5	9	3½	4	7	4	7	3	—	6	9	5	5	5	2	4	6	7	4	6	11
28	9	5	5	6	9	3½	4	8	4	7	3	—	6	9	5	5½	5	2	4	6	7	3	6	11
29	9	5	5	6	9	3½	4	8	4	7	3	—	6	9	5	4½	5	2	4	6	7	2	6	11
30	9	5	5	6	9	4	4	8½	4	7	3	—	6	9	5	5	5	2	4	6½	7	2	6	11
31	9	5	5	6	9	4	4	8	4	7½	3	—	6	8	5	4½	5	2	4	6½	7	2	6	11

Potsdam, den 21. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 29. Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2282. Febr.

Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April v. J. (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und Seite 147) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld oder bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und dem mit der letzteren in Verbindung stehenden Versicherungsverbande für Mühlenbesitzer, erfüllt werden.

Wir bringen dies hierdurch, in Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen, zur öffentlichen Kenntniß.

Uebrigens verbleibt es in allen Fällen bei der Vorschrift, daß die Versicherung bis zu demjenigen Werthe erfolgen muß, welcher nach den Grundsätzen der Gesellschaft, bei welcher die Versicherung genommen wird, zulässig ist.

Potsdam, den 21. Februar 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 9. Theils in den Postwagen, theils in den Personen-Annahmezimmern in Berlin zurückgelassene Passagier-Effecten.

Im Monat December v. J. und Januar d. J. sind die nachbenannten Passagier-Effecten theils in den Postwagen, theils in dem Personen-Annahmezimmer hierselbst von den Reisenden zurückgelassen worden, nemlich:

1) eine grüne Tuchmütze in dem am 17. December v. J. von Luckau hier eingetroffenen Personen-Postwagen;
2) ein Rohrstock in der Beichaise zur Neustrelitzer Personen-Post vom 19. December v. J.;
3) am 3. Januar d. J. ein weißes Taschentuch, mit C. T. gezeichnet, in dem Personen-Annahmezimmer, und
4) eine schwarze Tuchmütze in der Beichaise zur Neustrelitzer Personen-Post vom 4. Januar d. J.

Berlin, den 17. Februar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Nachweisung

№ 10.

der von den Post-Anstalten des Berliner Ober-Post-Directions-Bezirks im dritten Quartal 1852 eingesandten, unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Declarirter Geld- od. Werth-Inhalt. Thl.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Name des ermittelten Absenders.
1	1 Brief . .	Gamm . . .	Stralsund . . .	2	—	—	—	7/8	—	Berlin	3/10. 51	F. Schmidt, Militair-Arzt.
2	do.	Fabre	St. Petersburg	1	5	—	—	3/4	—	do.	9/10. 51	Marie Wiky.
3	do.	Breitkreuz .	Heinersdorf bei Müncheberg	—	7	6	—	1 1/8	—	do.	15/10. 51	Gronn.
4	do.	Wetzel. . . .	Naumburg a. S.	1	—	—	—	1/2	—	do.	17/10. 51	Friedrich Hartwich.
5	do.	Nappelt . .	Posen	1	—	—	—	3/8	—	do.	5/11. 51	Absender hat sich nicht genannt.
6	do.	Schwarzenberg	Luxemburg . . .	1	—	—	—	11/16	—	do.	4/12. 51	C. u. W. Schwarzenberg.
7	do.	Lange	Naumburg a. S.	1	—	—	—	1/2	—	do.	23/12. 51	Wilhelmine Schirmer.
8	do.	Philipp . . .	Birnbaum . . .	1	—	—	—	5/8	—	do.	14/11. 51	Horn.
9	do.	Laffke	Breslau	1	—	—	—	1/2	—	do.	6/1. 52	Eva Schweinitz.
10	do.	Göhrke . . .	Frankfurt a. O.	1	—	—	—	3/8	—	do.	17/2. 52	Carl Göhrke.
11	do.	Jäkel	Pr.-Friedland .	—	5	—	—	7/8	—	do.	29/2. 52	Albertine Jäkel.
12	do.	Zachan . . .	Wusterhausen an der Dosse	2	—	—	—	7/16	—	do.	1/4. 52	Zernack.
13	do.	Polaslek . .	Krotoschin . . .	1	—	—	—	7/16	—	do.	8/6. 52	F. Glaser.
14	do.	Luttschwagersche Eheleute	Jamund bei Cöslin	2	—	—	—	1/2	—	do.	14/6. 52	R. Collin.
15	do.	Linger . . .	Leipzig	werthlose Münzen			—	1 9/16	—	do.	15/12. 52	Absender hat sich nicht genannt.
16	1 Schachtel	Stinberg . .	Görlitz	—	—	—	1	16	A.	do.	26/6. 52	do.
17	do.	Deutschmann	Bremen	—	—	—	—	16	H. D.	do.	9/3. 52	Deutschmann.
18	do.	Huhndorf .	Naumburg a. S.	—	—	—	3	12	S. H.	do.	7/4. 52	Absender hat sich nicht genannt.
19	1 Kiste . .	Lion Lewy . .	Lissa	—	—	—	2	8	L. L.	do.	12/4. 52	do.
20	1 Packet .	König Leopold von Belgien	Brüssel	—	—	—	—	14	per Adresse	do.	22/5. 52	do.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 17. Januar 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 11. Die Errichtung einer dritten Personenpost zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Wriezen.

Vom 15. Februar d. J. ab ist die bisherige tägliche Personenpost zwischen Freienwalde an der Oder und Neustadt-Eberswalde Bahnhof aufgehoben und in deren Stelle eine dritte tägliche Personenpost zwischen Neustadt-Eberswalde-Bahnhof und Wriezen mit folgendem Gange eingerichtet worden:

Abgang aus Neustadt-Eberswalde-Bahnhof: 15 Minuten nach dem Eintreffen des Mittagszuges aus Berlin, d. i. um 1¾ Uhr Nachmittags;
Ankunft in Wriezen: 5 Uhr Nachmittags;
Abgang aus Wriezen: 11¼ Uhr Vormittags;
Ankunft in Neustadt-Eberswalde-Bahnhof: 2½ Uhr Nachmittags zum Anschlusse an den Mittagszug nach Berlin.

Das Personengeld bei dieser Post, zu welcher ebenfalls neunsitzige Hauptwagen verwendet und Beichaisen nach Bedürfniß gestellt werden, beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigewicht. Die bei den bisherigen beiden Personenposten zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen eingeführte Durcherhebung des Personengeldes von den zwischen Berlin und Wriezen, resp. Freienwalde an der Oder reisenden Personen ist auch bei der neuen Post nachgegeben.

Von demselben Termine ab hat die Personenpost zwischen Berlin und Wriezen nachstehenden Gang erhalten:

aus Berlin: täglich 8 Uhr Abends,
in Wriezen: „ 2½ „ Morgens,
aus Wriezen: „ 7 „ früh,
in Berlin: „ 1½ „ Nachmittags.

In Folge der obigen Veränderungen bestehen nunmehr zwischen Berlin und Wriezen überhaupt folgende tägliche Post-Verbindungen:

Abgang aus Berlin um 6½ Uhr früh, „ 12½ „ Mittags, „ 5½ „ Nachmittags } per Neustadt-Eberswalde,
„ 8 „ Abends per Wernenchen;
Ankunft in Wriezen um 10¼ Uhr Vormittags,
„ 3¼ „ Nachmittags,
„ 10¼ „ Abends,
„ 2½ „ früh;
Abgang aus Wriezen um 5¼ Uhr früh per Neustadt-Eberswalde,
„ 7 „ „ per Wernenchen,
„ 11 „ Vormittags, „ 4½ „ Nachmittags } per Neustadt-Eberswalde;
Ankunft in Berlin um 10 Uhr Vormittags,
„ 1½ „ Nachmittags,
„ 4½ „ „
„ 9½ „ Abends.

Potsdam, den 16. Februar 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserem Vater und dem Herrn Jesu Christo!

Geliebte Mitchristen!

№ 3. Verwendung der Erträge der am ersten Sonntage nach Trinitatis im Jahre 1852 abgehaltenen evangelischen Kirchen-Collecte.

In unserem Erlaß vom 15. April v. J. haben wir uns an die evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes gewendet, und dieselben um der Liebe Christi willen gebeten, uns mit Fürbitte und leiblicher Gabe helfen zu wollen, daß wir diejenigen unserer Brüder, welche zerstreut und ohne eine ausreichende geordnete Verkündigung des Evangeliums und Darreichung der Sacramente hin und her wohnen, reichlicher als bisher mit geistlichen Gütern versorgen möchten.

Wir danken Gott, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, daß Er diese unsere Bitte nicht unerhört gelassen hat. Der Geist des Herrn hat Zeugniß gegeben, und hat viele willige Herzen und Hände erweckt, also daß wir heute nicht allein Bericht erstatten können über die Fülle der empfangenen Gaben, sondern auch bereits die Orte nahmhaft zu machen im Stande sind, an denen neue Zeugen des Evangelii das Wort verkündigen, und die Seelen dem Herrn zuführen.

Aus der am ersten Sonntage nach Trinitatis im vorigen Jahre gesammelten Collecte sind eingegangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
in der Provinz Preußen	3042 Thlr.	3 Sgr.	10 Pf.,
" " " Brandenburg	8284 "	1 "	9 "
" " " Pommern	5177 "	7 "	1 "
" " " Schlesien	4340 "	5 "	10 "
" " " Sachsen	4042 "	26 "	— "
" " " Posen	698 "	3 "	9 "
" " " Westphalen	1943 "	6 "	10 "
" " Rheinprovinz	2307 "	29 "	9 "
Außerdem an besonderen Geschenken	153 "	14 "	1 "
Im Ganzen	29989 Thlr.	8 Sgr.	11 Pf.

Dazu noch einiges an Gold und Geschmeide, welches zu dem gleichen Zwecke verwendet werden wird.

Wir haben nicht geglaubt, diese Gaben zu einem Schatze aufsammeln zu dürfen, um nur die Zinsen davon zu verwenden, sondern haben sie, wie es die Noth geboten, sofort in den Weinberg des Herrn ausgethan, in der festen Zuversicht, daß der milde Herr, welcher uns auf unsere erste Bitte so reichlich gegeben hat, Seine Diener und Boten nicht werde darben lassen, wenn der gesammelte Vorrath verzehrt sein wird, sondern daß Er durch eure Liebe auch ferner helfen werde. Darum haben wir an die Orte, aus welchen die dringendste Noth uns kund geworden war, unverzüglich Hülfe entsendet, und dürfen wir Gottes Gnade preisen, daß es uns

bis heute gelungen ist, an 20 Orten neue Pfarrverweser, Hülfsgeistliche oder Reiseprediger anzustellen; an 25 anderen Orten die Anstellung solcher vorzubereiten, und an 17 Orten die bereits vorhandenen seelsorgerlichen Kräfte und Einrichtungen zu stärken und zu mehren.

Die Verwendungen, welche stattgehabt haben oder in nächster Zeit stattfinden werden, sind folgende:

In der Provinz Preußen sind neue Pfarrgehülfen angestellt:

- in Neumark, Kreis Lobau,
- in Alt-Zippnow, Kreis Deutsch-Crone,
- in Carthaus, Kreis Carthaus,
- in Mewe, Kreis Marienwerder,
- in Kobbelgrube, Kreis Danzig,
- in Neu-Barkoczyn, Kreis Berent,
- in Bischofswerder, Kreis Löbau,
- in Straßburg, Kreis Straßburg,
- in Osche, Kreis Schwetz,
- in Willenberg, Kreis Ortelsburg.

Außerdem sind noch an fünf anderen Orten der Provinz neue Anstellungen projectirt.

Alle diese Orte liegen, mit Ausnahme der Stadt Willenberg, in Westpreußen, und sind die dort getroffenen Einrichtungen darauf berechnet, den dort in weit ausgedehnten Kirchspielen, oft zwei, drei und mehr Meilen weit vom Kirchorte zerstreut wohnenden Evangelischen den Trost des göttlichen Wortes näher zu bringen.

Noch sind für das Ostpreußische Ermland einige Mittel bewilligt worden, um den dortigen gering dotirten Pfarrern die Bereisung ihrer ausgedehnten Kirchspiele im Interesse der Seelsorge zu erleichtern.

In der Provinz Pommern ist in den vormals zu Polen gehörigen Lauenburg-Bütowschen Landestheilen zur besseren Bedienung der Evangelischen in der Diaspora die Berufung von Pfarrverwesern an die Orte Dzincolitz, Budowin und Sommin verordnet worden.

In der Provinz Schlesien sind zunächst den Superintendenten der Kirchenkreise Ratibor, Neisse und Creuzburg, welche ausgedehnte Parochieen und große in der Diaspora liegende Superintendenturkreise zu versorgen haben, Pfarr- und Kreishülfen zugeordnet worden. Eine gleiche Hülfe erwarten die Kirchenkreise Gleiwitz und Namslau-Wartenberg.

Nächstdem sind neue seelsorgerische Kräfte der Parochie von Falkenberg zugeführt worden, und ähnliche Anstellungen in sieben anderen Orten vorbereitet.

Die neuen evangelischen Kirchenstiftungen in Sohrau-Rybnick und in Landeck sind mit Hülfe des Collecten-Fonds gestützt und in Zülz, Kreis Neustadt, ein regelmäßiger Filial-Gottesdienst eingerichtet worden.

Zu einer besonderen Freude gereicht es uns, daß wir durch die für Schlesien getroffenen Einrichtungen im Stande gewesen sind, den treuen evangelischen Gemeinden polnischer Zunge in dieser Provinz, welche uns, wenn auch durch die

Sprache geschieden, doch durch die Gemeinschaft des Bekenntnisses nahe verbunden sind, reichlichere Nahrung aus dem Worte Gottes in ihrer Muttersprache zukommen zu lassen.

In der Provinz **Sachsen** hat vornemlich das Eichsfeld unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, in welchem unseren evangelischen Brüdern durch eine geordnete Reisepredigt Hülfe gebracht werden wird.

In der Provinz **Posen** ist bis jetzt erst ein Pfarrverweser in Storchnest und ein Reiseprediger in Szydlowiec und Umgegend angestellt worden. Aehnliche Anstellungen werden jedoch in vier anderen Orten vorbereitet.

In der Provinz **Westphalen** ist in der Diöces Paderborn ein Reiseprediger und in Kattenfenne ein Pfarrverweser neu angestellt worden. Die Anstellung eines zweiten Reisepredigers und eines zweiten Pfarrverwesers steht bevor. Die noch jungen kirchlichen Stiftungen in Driburg, Oelde, Lüdinghausen, Dülmen, Haltern, Attendorn und Beverungen sind gestützt und gekräftigt worden.

In der **Rheinprovinz** ist ein Reiseprediger für die Kreise Wittlich und Daun und ein Pfarrverweser für die Gemeinden Cappel-Leidenec angestellt worden. Eine fernere Anstellung wird beabsichtigt für die evangelischen Bergleute im Gebiet von Saarbrücken. Die kirchlichen Neustiftungen in Andernach und Vallendar sind gestützt, in Ahrweiler, Adenau, Lebach und Bertrich regelmäßige Filial-Gottesdienste eingerichtet, auch eine Vermehrung derselben auf dem Hüttenwerke auf der Quint bei Trier in Aussicht genommen.

Von allen Provinzen hat allein die Provinz Brandenburg keine Beihülfe aus dem Collecten-Fonds erhalten, weil sie nach Gottes gnädiger Fügung die einzige ist, in welcher die Evangelischen nirgends in der Zerstreuung unter den Gliedern einer andern Kirche leben. Aber auch hier harren nicht minder andere große und dringende Bedürfnisse der Befriedigung entgegen, und wir gedenken insbesondere mit tiefem Schmerze der Hauptstadt des Landes selbst, deren kirchlicher Nothstand uns je länger je unabweislicher mahnt, im Aufsehn zu dem, der allein helfen kann, auch hier Hand an den Pflug zu legen.

Wir haben Euch, geliebte Mitchristen, hier mitgetheilt, was wir durch Eure Liebe in unserer theueren evangelischen Kirche bisher zu bessern und zu helfen begonnen haben. Manche Thräne des Dankes, die Gott der Herr allein kennt und zählt, ist Ihm um eurer Wohlthat willen geflossen; viele Seufzer und Thränen sind noch zu stillen. Aber was vermag menschliche Arbeit, wenn der Herr nicht Seinen Segen dazu giebt? Darum werdet nicht müde mit Danken und mit Bitten, daß der Herr Seinen Geist ausgieße auf beide, die da predigen und die da hören, daß die Todtengebeine durch den Odem Seines Mundes allenthalben lebendig werden, und daß Er uns Ihm darstelle, ein heilig Volk, ein Volk Seines Eigenthums, zu verkündigen die Tugenden des, der uns berufen hat von der Finsterniß zu Seinem wunderbaren Licht.

Die Handreichung dieser Steuer ist überschwänglich darin, daß viele Gott danken für diesen Euren treuen Dienst; ja Dank sei Ihm für seine unaussprech-

liche Gabe. Derselbe erfülle alle unsere Nothdurft nach Seinem Reichthum in der Herrlichkeit in Christo Jesu. 2. Cor. 9, 13. 15. Phil. 4, 19. Amen.

Berlin, den 27. Januar 1853.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

v. Uechtritz. Dr. Neander. Dr. Strauß. Bollert. Dr. Snethlage. Dr. v. Mühler. Dr. Richter. Dr. Nitzsch. Dr. Twesten. Dr. Stahl. Cappel.

* * *

Vorstehende Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenraths wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Februar 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 11. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das academische Studium; 2) Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft; 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4) Landwirthschaftliche Abschätzungskunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbaulehre; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre; 13) Forstliche Excursionen; 14) Die Lehre von den inneren Krankheiten der Hausthiere; 15) Organische Chemie; 16) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde; 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20) Botanische Excursionen; 21) Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude; 22) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau; 23) Feldmessen und Nivelliren; 24) Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im Februar 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Christoph Ferdinand Hosson, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Carl Emil Bereuther ist Behufs Uebernahme der Apotheke zu Brüssow vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat Januar 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Zu Kammergerichts-Räthen sind ernannt: 1) der bisherige Appellationsgerichts-Rath Eugen Rudolph Becker zu Stettin, 2) der bisherige Appellationsgerichts-Rath Dr. Schütze zu Bromberg, 3) der bisherige Hausvoigteigerichts-Director, Kammergerichts-Assessor Theodor Staberoh.

II. 1) Der Rechts-Anwalt beim Königl. Kreisgericht in Berlin und Notar Carl Ludwig Eduard Gerber ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justiz-Dienste geschieden; 2) der Gerichts-Assessor Johann Justus Geppert ist zum Rechts-Anwalt beim Kreisgericht in Berlin und Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg, ernannt; 3) dem Gerichts-Assessor Friedrich Ferdinand Alexander Kapp ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg übertragen. — Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien 4) Carl Ernst Albert Baumgart, 5) Rudolph Carl Laue, 6) Ernst Heinrich von Rodenberg, 7) Herrmann Wilhelm Meißner; 8) der Obergerichts-Assessor Herrmann Heinrich Ludwig Schmedding ist in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen.

III. 1) Der Referendar Friedrich Wilhelm Ernst Ludwig Adam von Orlich ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige übergegangen. — Zu Referendarien sind ernannt 2) der Auscultator Carl Klirer, 3) der Auscultator Heinrich Herrmann Schulze; 4) der Referendar Ludwig Reinhard Gansauge ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 5) der Kammergerichts-Referendar Herrmann von Gillern ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

VI. 1) Der Auscultator Eduard Heinrich Wetzel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das diesseitige übergegangen und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 2) der Rechts-Candidat Friedrich Bernhard Carl August Amilo von Schierstedt ist zum Auscultator bestellt und dem Königl. Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 3) der Auscultator Carl Johann Christian Pasedag ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 4) der Auscultator Joseph Ploch ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 5) der Kammergerichts-Auscultator Carl Johann Wilhelm Herrmann Lindhorst ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Registratur-Diener Carl August Hoffmann zum etatsmäßigen Boten befördert und der Hülfsbote Friedrich August Wehner als Registratur-Diener angestellt worden.

Dem Oberlehrer am französischen Gymnasium zu Berlin, Dr. Chambeau, ist der Titel als Professor verliehen worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat Januar 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Angermünder Kreis.

1) der Amtmann Flügge, zu Güstow, als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;

2) der Lehnschulze Wolfram, zu Seehausen, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;
3) der Amtmann Schneider, zu Bartikow, als 2ter Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;
4) der Bäckermeister Krenzin, zu Gramzow, als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;
5) der Kaufmann Pelzer, zu Gramzow, als 2ter Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;
6) der Gutspächter Karbe, zu Zichow, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 25. October 1852;
7) der Schulze Ginolas, zu Fredersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;
8) der Bauer Bonabel, zu Fredersdorf, als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. October 1852;
9) der Amtmann Schäffer, zu Sibershof, als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet man 20. October 1852;
10) der Amtmann Bosselmann, zu Willmersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. October 1852;
11) der Lehrer Müller, zu Gunterberg, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
12) der Amtmann Schönermark, zu Schönermark, als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
13) der Gutsbesitzer Stendel, zu Grünow, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
11) der Mühlenbesitzer Biederstädt, zu Grünow, als 2ter Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
15) der Lehrer Fischer, zu Flemsdorf, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. November 1852;
16) der Schulze Rettschlag, zu Flemsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. November 1852;
17) der Amtmann Bosselmann, zu Schöneberg, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
18) der Gutsbesitzer Herz, zu Pinnow, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
19) der Amtmann Falkenthal, zu Gellmersdorf, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. October 1852;
20) der Amtmann Meier, zu Buchholz, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Januar 1853;
21) der Schulze Marschner, zu Groß-Ziethen, als 2ter Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
22) der Amtmann Kieck, zu Wollitz, als 1ster Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1852;
22a) der Schmiedemeister Marschner, zu Alt-Künkendorf, als 2ter Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;

Beeskow-Storkowscher Kreis.

23) der Amtmann Berlin, zu Alt-Hartmannsdorf, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. December 1852;

Stadt Berlin.

24) der Apotheker Bätke, Neuen Markt 14, als 2ter Stellvertreter für Neuen Markt-Bezirk Nr. 3, verpflichtet am 21. Januar 1853;

25) der Hof-Bildhauer Alberty, neue Friedrichsstr. 59, als 1ster Stellvertreter für den Garnison-Kirch-Bezirk Nr. 4, verpflichtet am 4. Januar 1853;
26) der Wollmakler Natorff, Spandauer Str. 2a, als 2ter Stellvertreter für den Garnison-Kirch-Bezirk Nr. 4, verpflichtet am 4. Januar 1853;
27) der Buchbindermeister Liehr, neue Friedrichsstr. 18, als 1ster Stellvertreter für den Kadettenhaus-Bezirk Nr. 10, verpflichtet am 21. Januar 1853;
28) der Kaufmann Wentzke, neue Friedrichsstr. 93, als 2ter Stellvertreter für den Kadettenhaus-Bezirk Nr. 10, verpflichtet am 21. Januar 1853;
29) der Blumenfabrikant Barré, Gertraudenstr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Schückler-Bezirk Nr. 20, verpflichtet am 5. Januar 1853;
30) der Kaufmann Kohle, Grünstr. 16, als 2ter Stellvertreter für den Schückler-Bezirk Nr. 20, verpflichtet am 5. Januar 1853;
31) der Kanzleirath Wilrich, Wilhelmsstr. 78, als 1ster Stellvertreter für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, verpflichtet am 21. Januar 1853;
32) der Bäckermeister Brederek, Zietenplatz 65, als 2ter Stellvertreter für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, verpflichtet am 21. Januar 1853;
33) der General-Secretair der Königl. Museen Dielitz, Linkstr. 14, als 1ster Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48a, verpflichtet am 12. Januar 1853;
34) der Kaufmann Aug. Wilh. Ed. Schultze, Linkstr. 4, als 2ter Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk Nr. 48a, verpflichtet am 12. Januar 1853;
35) der Kaufmann Schultze, Markgrafenstr. 101, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, verpflichtet am 21. Januar 1853;
36) der Ofenfabrikant Blaumann, Markgrafenstr. 7, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, verpflichtet am 21. Januar 1853;
37) der Geh. Secretair Metzenthin, alte Jakobsstr. 120, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Jacobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66a, verpflichtet am 21. Januar 1853;
38) der Geh. Calculator Stegemann, Ritterstr. 49, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Jakobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66b, verpflichtet am 31. December 1852;
39) der Geh. Kanzleisecretair Brecht, alte Jacobsstr. 12, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Jacobs-Kirchhofs-Bezirk Nr. 66b, verpflichtet am 31. December 1852;
40) der Dr. philos. Hölleberg, alte Jacobsstr. 83, als 1ster Stellvertreter für den Louisenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 69, verpflichtet am 31. December 1852;
41) der Zimmermeister Löwe, Sebastiansstr. 37, als 2ter Stellvertreter für den Louisenstädtischen Kirch-Bezirk Nr. 69, verpflichtet am 12. Januar 1853;
42) der Wildhändler Hartung, Dresdener Str. 69, als 2ter Stellvertreter für den Kottbusser Thor-Bezirk Nr. 73, verpflichtet am 13. Januar 1853;
43) der Kaufmann Stemler, neue Schönhauser Str. 20, als 1ster Stellvertreter für den neuen Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 81, verpflichtet am 12. Januar 1853;
44) der Kaufmann Görne, neue Schönhauser Str. 21, als 2ter Stellvertreter für den neuen Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 81, verpflichtet am 12. Januar 1853;
45) der Kaufmann Kühn, Rosenthaler Str. 3, als 1ster Stellvertreter für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, verpflichtet am 31. December 1852;
46) der Kaufmann Stösel, Rosenthaler Str. 61, als 2ter Stellvertreter für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, verpflichtet am 12. Januar 1853;
47) der Kaufmann Hillerkus, Landsberger Str. 21, als 1ster Stellvertreter für den Büschingsplatz-Bezirk Nr. 94a, verpflichtet am 21. Januar 1853;
48) der Fabrikant Völker, Gollnowstr. 27, als 2ter Stellvertreter für den Büschingsplatz-Bezirk Nr. 94a, verpflichtet am 21. Januar 1853;

Lübbensche Kreis.

49) der Gerichtsschulze Grosme, zu Speichrow, als Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. November 1852;

50) der Lieutenant a. D. Weitze, zu Friedland N. S., als Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. December 1852;

Nieder-Barnimsche Kreis.

51) der Post-Expedient Bock, zu Liebenwalde, als Schiedsmann für die Stadt Liebenwalde, verpflichtet am 10. Januar 1853;
52) der Gastwirth Benster, zu Liebenwalde, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Liebenwalde, verpflichtet am 10. Januar 1853;
53) der Auctions-Commissarius und Tischlermeister Homann, zu Liebenwalde, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Liebenwalde, verpflichtet am 10. Januar 1853;

Ruppinsche Kreis.

54) der Bürgermeister Wölfer, zu Lindow, als Schiedsmann für die Stadt Lindow, die zum Rent-Amte Alt-Ruppin gehörigen Etablissements und dessen Ortsfreiheit, verpflichtet am 24. December 1852;
55) der Kaufmann Tegge, zu Lindow, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Lindow, die zum Rent-Amte Alt-Ruppin gehörigen Etablissements und dessen Ortsfreiheit, verpflichtet am 24. December 1852;
56) der Tuchmachermeister Johannes, zu Lindow, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Lindow, die zum Rent-Amte Alt-Ruppin gehörigen Etablissements und dessen Ortsfreiheit, verpflichtet am 24. December 1852;
57) der Bürgermeister Harder, zu Neustadt a. d. D., als Schiedsmann für die Stadt Neustadt a. d. D., verpflichtet am 27. October 1852;
58) der Kaufmann Baade, zu Neustadt a. d. D., als 1ster Stellvertreter für die Stadt Neustadt a. d. D., verpflichtet am 27. October 1852;
59) der Kaufmann Deter, zu Neustadt a. d. D., als 2ter Stellvertreter für die Stadt Neustadt a. d. D., verpflichtet am 20. Januar 1853;

Ruppinscher Kreis.

60) der Gutsbesitzer Hellwig, zu Seilershof, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. December 1852;
61) der Schulze Luty, zu Lüdersdorf, als 2ter Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 31. December 1852;
62) der Lehnschulze Spitzel, zu Seebeck, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1853;
63) der Schulze Plähn, zu Banzendorf, als 2ter Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1853;
64) der Bauer Voge, zu Baumgarten, als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1853;
65) der Tischlermeister Radusch, zu Gr.-Mutz, als 2ter Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1853;
66) der Amtmann Knauff, zu Rohnhorst, als 1ster Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1853;
67) der Schulze Böldicke, zu Grieben, als 2ter Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 7. Januar 1853;
68) der Freibauer Gädicke, zu Gantzer, als 2ter Stellvertreter für den 17ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
69) der Rittergutsbesitzer Krell, zu Campehl, als 1ster Stellvertreter für den 18ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1853;
70) der Wirthschafts-Inspector Neyen, zu Leddin, als 2ter Stellvertreter für den 18ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
71) der Kantor Dettmar, zu Sieversdorf, als 1ster Stellvertreter für den 19ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1853;

72) der Schulze Dräger, zu Sieversdorf, als 2ter Stellvertreter für den 19ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. Januar 1853;
73) der Privat-Aktuar Hinze, zu Dreetz, als 1ster Stellvertreter für den 20sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Januar 1853;
74) der Schulze und Bauer Funk, zu Dreetz, als 2ter Stellvertreter für den 20sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Januar 1853;
75) der Büdner Wolff, zu Blumenaue, als 1ster Stellvertreter für den 21sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Januar 1853;
76) der Halbholländer Scheel, zu Giesenhorst, als 2ter Stellvertreter für den 21sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 6. Januar 1853;

Zauch-Belziger Kreis.

77) der Gastwirth und Schulze Doßmann, zu Neu-Hütten, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
78) der Förster Focke, zu Lepsdorf, als 2ter Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
79) der Schulze Heinrich, zu Fredersdorf, als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
80) der Schulze Lübecke, zu Lütte, als 2ter Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
81) der Schulze Zabel, zu Ragösen, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
82) der Hospitalverwalter Grosse, zu Sandberg, als 2ter Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
83) der Mühlenmeister Belger, zu Garrey, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1853;
84) der Amtmann Gneist, zu Boßdorf, als 2ter Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1853;
85) der Schulze Thiele, zu Haseloff, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1853;
86) der Schulze Wricke, zu Lockto, als 2ter Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 14. Januar 1853;
87) der Schulze Mahlow, aus Kähnsdorf, als 1ster Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1853;
88) der Kantor Riese, zu Wittbrietzen, als 2ter Stellvertreter für den 14. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1853;
89) der Schulze Seehaus, zu Buchholz, als 1ster Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Januar 1853;
90) der Gerichtsschulze Rottstock, zu Schlalach bei Treuenbrietzen, als 2ter Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1853.

Vermischte Nachrichten.

Als unbestellbar von Hamburg nach Zechlin zurückgekommenes Packet.

Bei der Post-Expedition in Zechlin lagert seit dem 6. Juni 1852 ein Packet B. K., 2 Pfund 16 Loth, Register № 2, Aufgabestempel 4. 1. 52. Zechlin, adressirt an den Schlossergesellen Schilling in Hamburg, als unbestellbar von dort mit einer Revisionsnote und Steuerverschluß über Wittenberge zurück gekommen. Absender ist der Schmiedegeselle Schilling (Bruder des Adressaten), zur Zeit in Arbeit beim Schmiedemeister Hackert in Dorf Zechlin; von dort ist derselbe abgereist und sein Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Es wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zum Empfange des qu. Packets zu melden.

Zechlin, den 14. Februar 1853. Königl. Post-Expedition.

Bekanntmachung.

Der hiesige Gemeinde-Rath hat in Gemäßheit des § 46 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wonach die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugsgeldes abhängig gemacht und für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, eine Abgabe gefordert werden kann, Folgendes beschlossen:

I. In Betreff der Einführung von Einzugsgeldern für Neuanziehende.

1) Von allen nach Wittstock neu anziehenden Personen, (§ 4 Absatz 4 der Gemeinde-Ordnung) ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse wird, sobald sie hier ihren Wohnsitz nach den Bestimmungen der Gesetze ergreifen und die Erlaubniß zu ihrer Niederlassung erhalten

a) wenn dieselben dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehörig, ein Einzugsgeld von . . . . 15 Thlr.

b) wenn dieselben dem Preußischen Unterthanen-Verbande nicht angehören, also Ausländer sind, ein Einzugsgeld von . . . . 30 Thlr.

zur Communal-Casse gezahlt.

Der Gemeinde-Rath ist befugt das Einzugsgeld in geeigneten Fällen zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung dieses Einzugsgeldes tritt insoweit, als die seit Einführung der Gemeinde-Ordnung in Wittstock neu angezogenen Personen sich zur Zahlung desselben nicht bereits verpflichtet haben, mit dem Tage ein, wo das diese Bekanntmachung enthaltende Stück des Amtsblatts ausgegeben worden.

3) Die Berechtigung zur Niederlassung hierselbst gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährige Kinder.

4) Den hierher versetzten unmittelbaren Staatsbeamten werden auf das hier zu erlegende Einzugsgeld diejenigen Beträge angerechnet, welche sie etwa an ihren früheren Wohnorten innerhalb der Preuß. Monarchie an Einzugsgeld bereits entrichtet haben.

Bei anderen neu anziehenden Personen findet eine solche Anrechnung nicht statt.

II. In Betreff der neben dem Einzugsgelde zur Deckung des Ausfalls an Bürgerrechts-Geldern einzuführenden Abgabe.

1) Es wird fortan von jedem hiesigen Einwohner, welcher einen eigenen Hausstand begründet, bei der Begründung desselben eine Abgabe unter dem Namen Hausstandsgeld zur Communal-Casse erhoben.

2) Dies Hausstandsgeld beträgt:

A. für neu anziehende Personen

a) wenn dieselben einen eigenen Hausstand mit selbstständigen Gewerbebetriebe begründen oder ein städtisches Grundstück erwerben und gleichzeitig an allen Gemeinde-Nutzungen Theil nehmen wollen . . . . 6 Thlr.

b) wenn dieselben einen eigenen Hausstand ohne selbstständigen Gewerbebetrieb oder ohne Erwerbung eines Grundstücks begründen, an den Gemeinde-Nutzungen aber nicht Theil nehmen wollen . . . . 3 Thlr.

Dies Hausstandsgeld ist auch von den hierher versetzten unmittelbaren Staatsbeamten zu entrichten und kann darauf nicht dasjenige, was sie etwa an anderen Orten in ähnlicher Weise bereits entrichtet haben, angerechnet werden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 4. März **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 30. Empfehlung einer Schrift. I. 304. Febr.

Der Gestüt-Inspector Rodloff, in Zirke, hat unter dem Titel:

„Die Beschälkrankheit und der Beschälausschlag der Pferde. Birnbaum, 1852", mit zwei lithographirten Tafeln. (Berlin, in der Oehmigkeschen Buchhandlung.)

eine Monographie dieser Krankheiten herausgegeben, welche der Aufmerksamkeit aller Thierärzte und Pferdebesitzer sehr zu empfehlen ist, da sie auf den Grund vielfacher Erfahrungen und gründlicher Kenntniß den Gegenstand sehr belehrend und allgemein verständlich behandelt. Besonders gründlich ist in dem Werke die Verschiedenheit beider genannten Krankheiten, ihre Diagnose und Kur unter Mittheilung beweisender Beobachtungen nachgewiesen. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich durch den Werth des Werkes veranlaßt gefunden, dasselbe den Königl. Regierungen zur weiteren Benutzung zu empfehlen.

Potsdam, den 21. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 31. Fliegenpapier. I. 791. Oct.

Die vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ergangenen Verbote des Debits von Fliegenpapier durch Nichtapotheker vom 26. December 1837, 26. März 1838 und 27. October 1851 (Amtsblatt 1838 № 33, 1838 № 79 und 1851 № 156) sind zum Theil dahin mißverstanden worden, daß das betreffende polizeiliche Verbot sich nur auf den Verkauf, nicht aber auf das Feilhalten des Fliegenpapiers beziehe. Zur Vermeidung dieses Mißverständnisses machen wir in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2. October v. J. bekannt, daß beides, das Feilhalten sowohl, als der Verkauf des Fliegenpapiers strafbar und letzteres bei Nichtapothekern zu confisciren und zu vernichten ist.

Potsdam, den 20. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 32.
Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Oderberg.
I. 2180. Febr.

In der Stadt Oderberg ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt. Potsdam, den 28. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 33.
Die neue Kirchengemeinde getrennter Lutheraner in Potsdam.
I. 651. Febr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. November 1847 (Amtsblatt Seite 375) wird hierdurch mit Bezug auf § 2 der Königlichen General-Concession vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bildung einer eigenen Gemeinde für die in Potsdam und Umgegend wohnenden, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die Genehmigung des Staats mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 28. Januar d. J. ertheilt worden ist, und daß die neue Kirchengemeinde mit dieser Anerkennung die Rechte einer moralischen Person erhalten hat. Potsdam, den 25. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 34.
Evangelische Kirchen-Collecte.
II. D. 239.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Reskripts vom 28. v. M. zur Deckung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Panthenau, Regierungsbezirks Liegnitz, eine evangelische Kirchen-Collecte bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 22. Februar 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 35.
Agentur-Bestätigung.
I. 528. Febr.
I. 1099. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bäckermeister Gottlieb Wernicke, zu Wittenberge, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Wittenberge und Umgegend, und der Kaufmann Carl Neumann, zu Perleberg, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Städte Perleberg und Putlitz, so wie deren Umgegend, von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 19. Febr. 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 12.
In dem Passagierzimmer des Hof-Post-Amts zu Berlin aufgefundene Gegenstände.

Von dem Hof-Post-Amte hierselbst sind die nachbenannten, in dem hiesigen Passagierzimmer aufgefundenen Gegenstände als herrenlos hierher eingesandt worden:

1) ein schwarz seidenes Cachenez, 2) ein Paar Gummischuhe, 3) ein brauner Herren-Filzhut, 4) ein lederner Tabacks-Beutel, 5) ein seidenes Halstuch und 6) eine vergoldete Tuchnadel,

Wenn die unbekannten Eigenthümer innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme der obigen Gegenstände sich nicht melden, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 22. Februar 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 5. Rehabilitation mit Ehrenstrafen belegter Personen.

Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. December v. J. und einer in Bezug auf dieselbe von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 18. Januar d. J. ergangenen näheren Instruction werden hierdurch folgende, in Bezug auf die Rehabilitation der mit Ehrenstrafen belegter Personen von jetzt ab gültige Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, werden überhaupt nur ausnahmsweise, wie alle andere Begnadigungsgesuche Allerhöchsten Orts zur Entscheidung gebracht, Falls sie zur Befürwortung für angethan erachtet worden sind.

   In dieser Beziehung sind zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden:
   a) wenn der Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit, oder
   b) wenn er auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen ist.

   In den sub a bemerkten Fällen kann der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte nur aus den erheblichsten und dringendsten Gründen und nur dann, wenn der längste Zeitraum einer zeitweisen Verlustigerklärung, nemlich ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist, höheren Orts befürwortet werden.

   In den Fällen sub b kann die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, insofern sie nicht nach Ablauf der durch das gerichtliche Erkenntniß festgesetzten Zeit von selbst eintritt, ebenfalls nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ausreichender, die Rehabilitation motivirender Begnadigungsgründe beantragt werden.

2) In allen Rehabilitations-Fällen, welche sich auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beziehen, findet rücksichtlich des Zeitraums, nach welchem die Rehabilitation zulässig wird, eine Prüfung dahin statt, ob die Bestraften nach dem neuen Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und ist vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abzuwarten, welcher nach dem neuen Strafgesetzbuche für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würden festgesetzt worden sein.

Berlin, den 18. Februar 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1852 ist ein neuer Servistarif für sämmtliche Garnison-Städte der Königl. Armee zur Anwendung vom 1. Januar 1853 ab genehmigt worden, Inhalts dessen der bisher gewährte Officier-Servis-Zuschuß nicht weiter besonders, vielmehr mit dem regulativmäßigen Servise in einer Summe vereinigt zur Liquidation zu bringen ist. Es vereinfachen sich demzufolge auch die mittelst Bekanntmachung der unterzeichneten Intendantur vom 29. Januar 1845 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam vom 14. Februar 1845 Stück 7 Pag. 64) vorgeschriebenen Servis-Formulare dahin, daß die Spalten für den Servis-Zuschuß daraus wegfallen.

Demnach sind die Servis-Liquidationen der Communen vom 1. Januar 1853 ab nach dem anliegenden Schema anzufertigen.

Den Magisträten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist dieses Schema besonders mitgetheilt worden, und dient daher diese Bekanntmachung nur noch für die übrigen nicht mit Truppen belegten Ortschaften zur Nachricht und Beachtung.

Der vorgedachte Servis-Tarif ist von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei hierselbst in eigenen Verlag genommen, und kann von derselben zum Preise von 10 Sgr. pro Exemplar bezogen werden.

Berlin, den 21. Februar 1853.

Intendantur des 3ten Armee-Corps.

* * *

Servis-Liquidation

der

Commune . . . . pro Monat . . . . 18 . .

Stadt . . . . ter Classe.

Bemerkungen.

1) Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Commune den Servis für Einquartierte direct oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.

2) Bei der Liquidirung des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Competenz vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umstehend in Colonne 8 angedeutet ist) mit übernommen werde, um mit Sicherheit ersehen zu können, ob der Servis wirklich nur für die Dauer der Einquartierung excl. des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß, bleibt als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Einquartierung den vierten Tag erreicht oder überstiegen hat, kann für die ganze Dauer derselben, mit Ausschluß des Abgangstages, die Competenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen

Kalender-Monat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für dieselbe, wenn sie im Laufe eines Monats ihren Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Competenz nach Tagen, tarifmäßig mit $\frac{1}{30}$ und zwar mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Tage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31) dergestalt berechnet wird, daß z. B. für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 31. August dauert, die Servis-Competenz für 14 Tage, für eine Einquartierung, welche vom 18. bis incl. 28. oder 29. Februar dauert, die Servis-Competenz nur für 11 oder 12 Tage in Ansatz kömmt.

4) Ist von den Communen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stallservis auch nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind.

5) Der in dem Schema zwischen den Spalten 7 und 8 freigelassene, zum Heften bestimmte Raum, darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

№ der Beilage.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften. Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.	Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Rt.	Sg.	Pf.	Heftraum.	Die Servis-Competenz ist zu liquidiren von	bis (zum Abgangs-Tage.)	Mithin auf Monate excl. Abgangs-Tage.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					8.		9.			10.
1		1		N.tes Bataillon des ten Infanterie Regiments. Seconde-Lieutenant N. N. ꝛc.	.	0	0	0	Bruch des Bogens.	1	15	$\frac{14}{16}$	0	0	0	

Bekanntmachung.

Von den nicht zur Convertirung gelangten 5procentigen Prioritäts-Obligationen Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, deren baare Rückzahlung in Folge unserer und der Bekanntmachung der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 16. Juni 1851, vom 2. Januar 1852 ab, durch unsere Haupt-Casse erfolgen sollte, sind zur Empfangnahme der Capital-Beträge bisher nicht präsentirt worden:

241 Stück à 100 Thlr. der Serie I und
638 „ à 50 „ „ „ II.

Da die Verzinsung dieser Obligationen mit dem 1. Januar 1852 aufgehört hat, so fordern wir die Inhaber derselben, zur Vermeidung von noch weiteren Zins-Verlusten, hierdurch wiederholt auf, die zur Rückzahlung gekündigten Capital-Beträge dieser Obligationen, unter Einreichung der letzteren selbst nebst Zins-Coupons № 12 bis 20 schleunigst bei unserer Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Für jeden hierbei fehlenden Zins-Coupon wird der Betrag von dem Capitale in Abzug gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 48 vom 25. Februar 1853.)

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Guhrau ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20. Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 48 vom 25. Februar 1853.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unterm 27. December 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1853 auf der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre . . . . Geh. Regierungs-Rath Heinrich.

2) Specieller Pflanzenbau . . . .
3) Wiesenbau . . . .
4) Schafzucht . . . .
5) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen.
} Administrator Settegast.

6) Landwirthschaftliche Zoologie . . . .
7) Landwirthschaftliche Botanik . . . .
8) Ueber Krankheiten der Pflanzen . . . .
9) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen . . . .
10) Botanische Excursionen und Demonstrationen . . . .
} Professor Dr. Heinzel.

11) Organische Chemie . . . .
12) Landwirthschaftliche Technologie . . . .
13) Bodenkunde . . . .
Analytische Chemie mit Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium.
} Professor Dr. Krocker.

14) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren . . . . Rendant Schneider.

15) Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirungen mit Demonstrationen . . . . Dr. John.

16) Waldbau und Forstschutz mit Excursionen . . . . Oberförster Wagner.

17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten. Instituts-Gärtner Stoll.

18) Thierheilkunde . . . . Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 6. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Ober-Schlesien, den 14. Februar 1853.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director.
Heinrich.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Dunkel zu Mittenwalde ist zum Polizei-Anwalt für den städtischen Polizei-Bezirk daselbst einstweilen bestellt worden.

Die Polizei-Secretaire Birkenfeld, v. Lilljeström und du Plessis, zu Berlin, sind zu Polizei-Assessoren ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Herrmann Martin August Klaatsch, Johann Wilhelm Ludwig Eduard Graf, Reinhard Berthold Theodor Schütze und Herrmann Metzner, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector Moritz August Typke, bisher zu Liebenwalde, ist zum evangelischen Prediger zu Gandenitz und Ahrensdorf, in der Superintendentur Templin, und der Predigtamts-Candidat Carl Herrmann Iffland zum evangelischen Prediger zu Vietmannsdorf und Dargersdorf, in derselben Superintendentur, bestellt worden.

Der Lehrer Johann Ernst Friedrich Heyer und der Schulamts-Candidat Paul Rademacher sind als Hülfslehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Gustav Friedrich Keßler, aus Kriele bei Friesack, jetzt zu Landin, ist unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirke Potsdam ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Lehnschulze Kressin, zu Mützlitz, ist als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 9ten Bezirk des Westhavelländischen Kreises gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Zerpenschleuse, Superintendentur Biesenthal, sind zur Abhaltung eines Gottesdienstes am heiligen Weihnachtsabend 1852 von der Gemeinde durch freiwillige Beiträge zwei Kronenleuchter, jeder zu zwölf Lichten, von geschmiedetem Eisen leicht und zierlich gearbeitet und mit schwarzem Lack überzogen, geschenkt worden.

Die Frau Rittergutsbesitzerin v. Winterfeldt hat der Kirche zu Metzelthin, Superintendentur Wusterhausen a. D., ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldeter Christusfigur und zwei hohe Altar-Wachslichte, so wie eine neue Kanzelbekleidung von feinem schwarzem Tuche mit goldenem Kreuze und goldenen Franzen und einen in Sammet gestickten Klingebeutel zum Geschenk gemacht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 11. März 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3693. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhoff.

№ 3694. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau-Köthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 12. Februar 1853.

№ 3695. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

№ 3696. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

№ 3697. Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1853.

№ 3698. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 36. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Kaffee, Zucker u. Rauchtaback. IV. 4004.

Am 6. Februar d. J. sind im Grenzbezirk, an der Mecklenburger Grenze, auf dem Wege von Neuhausen nach Groß-Berge, Kreis Westpriegnitz, sechs Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind und netto 2 Ctr. 58 Pfd. rohen Kaffee,

87 = Hut- und Kandiszucker,

46 = fabricirten Rauchtaback enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des §. 60. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staatskasse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 2. März 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 37.
Das bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militair-Behörden zu beachtende Verfahren.
I. 610. Febr.

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königl. Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden.

(§ 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§ 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§ 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unterofficiere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§ 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer stehet die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§ 13.) Jeder Pulverwagen mit Ausschluß der zu den Batterien und Colonnen gehörigen Munitionswagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 6) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Escorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vor-

beifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als dem hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den, bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§ 14.) Vorstehende im § 12 und 13 gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, dem Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§ 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§ 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unterofficier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von denselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§ 15) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transportes erreicht wird.

(§ 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder, wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh rc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§ 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

(§ 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

(§ 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem anderen Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§ 30.) Hat man keine Leinwandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§ 6) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und den letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§ 33.) Bei Pulverversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein weißes P. von 1½ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§ 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen,

daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Officier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sicheren Gewahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§ 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen, am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sicheren Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach § 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch mit den möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§ 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher gehet, zu treffenden Anordnungen unter andern darin, daß die Passage auf dem Flosse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiren oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

(§ 42.) Sind Koaks-Oefen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie § 16 vorgeschrieben, verfahren.

* * *

Vorstehender, uns von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zugefertigter Auszug aus den, über das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militair-Behörden zu beobachtende Verfahren erlassenen Vorschriften, welche vollständig in dem Militair-Wochenblatte, so wie im Staats-Anzeiger (№ 218 vom 16. September v. J.) abgedruckt sind,

wird hierdurch zur genauesten Beachtung Seitens der betreffenden Behörden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 38. Uebersicht des Zustandes des Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1852. II. S. 906.

In Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 22. März v. J. (Amtsblatt de 1852 Stück 14 Pag. 125) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1852 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Lauf. №	Näherer Nachweis.	Capitalvermögen incl. Documente.			Baar.		
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
	Einnahme im Jahre 1852.						
	A. a. An Bestand aus dem Jahre 1851	136,200	—	—	3,671	24	9
	b. An eingekommenen Resten desgl.	—	—	—	12	—	—
	B. An laufenden Einnahmen pro 1852.						
	a. gewöhnlich fortlaufende						
1	Zinsen von Kapitalien 5,147 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.						
2	Beiträge v. Mitglied. 4,025 " — " — "						
3	Kirchencollectengelder 336 " 19 " 9 "						
4	Hauscollectengelder 449 " 22 " 3 "						
5	Freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen 246 " 20 " — "						
6	Fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter Kirchen-Rechnungen 12 " 15 " — "						
7	Zurückgezahlte Kapitalien ...... — " — " — "						
		—	—	—	10,217	20	9
	b. außerordentliche						
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern 280 " — " — "						
9	Abzüge von Zulagen 355 " 6 " 8 "						
10	Strafen ..... — " — " — "						
11	Geschenke und Vermächtnisse .... — " — " — "						
12	Ad Extraordinaria 15 " — " — "						
		—	—	—	650	6	8
	c. an neu belegten Kapitalien	5,250	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme pro 1852	141,450	—	—	14,551	22	2

Lauf. №	Näherer Nachweis.	Capitalvermögen incl. Dokumente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1852.						
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, die Rate zu 18 Thlr. gerechnet .... wovon 1053 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. noch nicht abgehoben sind	—	—	—	7,876	4	6
2	Ad Extraordinaria	—	—	—	33	15	—
3	Geleistete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
4	Ueberschuß zum Kapitalien-Fonds	—	—	—	5,250	—	—
5	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben pro 1852	—	—	—	13,159	19	6
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1852 beträgt	141,450	—	—	14,551	22	2
	" Ausgaben	—	—	—	13,159	19	6
	bleibt Bestand	141,450	—	—	1,392	2	8

überhaupt 142,842 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.

Für das Jahr 1852 sind an 460 Wittwen und Waisen Pensionen verabreicht worden.

Der Bestand aus dem Jahre 1852 beträgt, wie vor. 142,842 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.
am Schlusse des Jahres 1851 war vorhanden ..... 139,871 " 24 " 9 "

Das Vermögen des Fonds hat sich mithin im Jahre 1852 um 2,970 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. vermehrt. Potsdam, den 4. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 39. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs-Gelder. III. 1581. Febr.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die, im Monat December vorigen Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forstobjecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat December vorigen Jahres eingezahlten Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 28. Februar 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 40.
Die Kurmärkische Kriegsschuld für die vierte Amortisations-Periode.
I. 2712. Febr.

Mit dem Jahre 1853 beginnt die vierte zehnjährige Periode für die Tilgung der nach der Bekanntmachung vom 31. October 1822 (Amtsblatt 1822 Seite 265 bis 267 № 227), der Kurmark, mit Ausschluß der Stadt Berlin, zur Last fallenden Kriegsschuld von 6,000,000 Thlrn. Von dieser Schuld sind im Laufe der dritten Periode 837,106 Thlr. abgezahlt, und mit Einschluß der beiden vorher gehenden Perioden (confr. die Bekanntmachungen vom 22. November 1833 und 24. Juni 1842, Amtsblatt 1833 Seite 308 und 309 № 177 und 1843 Seite 18 bis 24 № 16) ist die Kriegsschuld auf

3,415,527 Thaler

getilgt worden.

Zur Verzinsung dieser Summe während der vierten Periode sind jährlich

	119,543 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.
und zur Tilgung 1 pCt. der ursprünglichen Schuld mit	60,000 =	— =	— =
zusammen	179,543 Thlr.	13 Sgr.	4 Pf.

erforderlich.

Zur theilweisen Deckung dieser Summe wird in den sämmtlichen dafür verhafteten Ortschaften ein Zuschlag zur Braumalzsteuer von Fünf Silbergroschen für den Centner Braumalz erhoben.

Dieser Zuschlag ist nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre auf jährlich 18,568 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. anzunehmen, der Ueberrest von 160,975 Thlr. wird nach dem bisherigen Maaßstabe auf die drei Steuer-Verbände vertheilt.

Es haben hierzu der erste Verband	19,282 Thlr.	8 Sgr.	
= zweite =	58,715 =	10 =	
= dritte =	82,977 =	12 =	beizutragen.

Der erste Verband bringt seinen Antheil nach den Grundsätzen auf, welche in der Bekanntmachung vom 10. December 1840 (Amtsblatt 1841 Beilage zum 42sten Stück) aufgestellt worden sind. Die betheiligte Commission hat dieserhalb unterm 16. November 1851 (Beilage zum 30sten Stück des Amtsblatts pro 1852) die erforderliche Bekanntmachung erlassen.

Dem zweiten Verbande gehen auf seinen Antheil von 58,715 Thlr. 10 Sgr. an laufenden Zinsen und der Tilgungs-Rate des Communal-Woche-Fonds .... 9,766 = 25 = zu gute.

Er hat daher nur noch .... 48,948 Thlr. 15 Sgr. jährlich aufzubringen.

Da jedoch auch die Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage, soweit sie den Städten zur Last fallen, nach gleichem Maaßstabe aufzubringen sind, und da für den Fall, daß der Braumalz-Steuer-Zuschlag die veranschlagte Summe nicht erreicht, die baaren Beiträge verhältnißmäßig erhöhet werden müssen, so wird jährlich eine Summe von 53,339 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. erhoben werden. Hierzu kommt noch der Beitrag des Fleckens Fürstenwerder, welcher zwar zum zweiten Kriegssteuer-Verbande gehört, seinen Beitrag jedoch gemäß den Beschlüssen des VIIIten Communal-Landtags vom 4. bis 12. December 1833 nach den Grund-

sätzen des dritten Steuer-Verbandes aufbringt. Dieser Beitrag von etwa 100 Thlrn. jährlich wird besonders in Einnahme gestellt werden.

Um die erforderliche Summe auf die übrigen Städte zu repartiren, sind dieselben, wie früher, in fünf Classen eingetheilt, das frühere Beitrags-Verhältniß der einzelnen Classen pro Kopf der Bevölkerung aber beibehalten worden.

Nach diesem Verhältnisse haben für den vorliegenden Bedarf zu zahlen die Städte Ister Classe 6 Sgr. 3 Pf., IIter Classe 5 Sgr. 6 Pf., IIIter Classe 5 Sgr., IVter Classe 4 Sgr. 6 Pf. und Vter Classe 4 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung. Wieviel jede einzelne Stadt hiernach jährlich beizutragen hat, ergiebt die angehängte Nachweisung; diese Beträge sind in monatlich gleichen Theilen von dem Anfange des Jahres 1853 ab in der bisherigen Weise an die betreffenden Cassen abzuführen.

Da die jährlichen Zinsen und die Tilgungsrate des Communal-Accise-Fonds vorstehend bei den Beiträgen gleich in Abzug gebracht worden sind, so findet eine jährliche Vertheilung dieser Post, wie sie in den 3 ersten Perioden erfolgt ist, nicht weiter statt.

Der 3te Verband endlich wird seinen Antheil auch ferner als einen Zuschlag zur Classen- und zur Einkommensteuer in der Art aufbringen, daß bei denjenigen Steuerstufen, welche nicht mehr als 7½ Sgr. monatlicher Classensteuer zu zahlen haben, nur ⅓ der Classensteuer, von allen höher veranlagten Steuerpflichtigen aber ⅔ der Classen- oder Einkommensteuer erhoben wird. Doch soll der Kriegssteuer-Beitrag eines Einkommensteuerpflichtigen in einem Monate die Summe von 15 Thlr. niemals übersteigen.

Die so bestimmten Beträge des 3ten Verbandes werden übrigens vorläufig nur für 5 Monate in jedem Jahre und zwar im Februar, April, August, October und December eingezogen, und der Bedarf wird, wenn er hierdurch nicht gedeckt wird, aus den Beständen des Verbandes ergänzt werden. Die Erhebung für einen 6ten Monat wird für den Fall vorbehalten, daß die vorgedachten Deckungsmittel nicht weiter ausreichen sollten.

Die Bewohner der mit Städten bereits vereinigten oder noch zu vereinigenden Grundstücke oder Besitzungen, welche bisher zum 3ten Verbande gehört und gesteuert haben, und hinfüro dem 2ten Verbande zugelegt werden sollen und umgekehrt, werden fortan nur in demjenigen Verbande besteuert, zu welchem sie gehören. Die Steuer-Contingente der einzelnen Verbände bleiben solcher Veränderungen ungeachtet, in ihren festgesetzten Beträgen bestehen.

Die für das Kriegsschuldenwesen der Kurmark bisher ergangenen Bestimmungen und Verordnungen bleiben auch ferner gültig, soweit sie nicht durch die vorstehende Bekanntmachung aufgehoben oder abgeändert sind.

Nach vorstehenden, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Januar d. J. genehmigten Bestimmungen haben sich die Steuerpflichtigen, die Orts-Behörden, die Herren Landräthe, die Kreis-Cassen und die Steuer-Aemter zu achten.

Potsdam, den 5. März 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der von den Kurmärkischen Städten zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkischen Kriegsschuld für die vierte Amortisations-Periode zu leistenden jährlichen Beiträge.

№	Namen der Städte.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1849.	Beitrag pro Kopf Sgr.	Beitrag pro Kopf Pf.	Jährlicher Gesammtbetrag der Stadt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Iste Classe.						
1	Brandenburg	16485	6	3	3434	11	3
2	Frankfurt a. d. O.	28460	6	3	5929	5	—
3	Potsdam . . .	31000	6	3	6458	10	—
	Summa I	75945			15821	26	3
	IIte Classe.						
1	Charlottenburg	8159	5	6	1495	24	6
2	Fürstenwalde	4813	5	6	882	11	6
3	Havelberg . .	3091	5	6	566	20	6
4	Nauen	4589	5	6	841	9	6
5	Neustadt-Eberswalde	5604	5	6	1027	12	—
6	Perleberg . . .	6301	5	6	1155	5	6
7	Prenzlow . . .	12292	5	6	2253	16	—
8	Rathenow . .	5604	5	6	1027	12	—
9	Neu-Ruppin .	8414	5	6	1542	17	—
10	Schwedt	6725	5	6	1232	27	6
11	Spandau . . .	6748	5	6	1237	4	—
12	Wittstock . . .	6908	5	6	1266	14	—
13	Wriezen	6122	5	6	1122	11	—
	Summa II	85370			15651	5	—
	IIIte Classe.						
1	Angermünde .	4503	5	—	750	15	—
2	Beelitz	2600	5	—	433	10	—
3	Beeskow . . .	3934	5	—	655	20	—
4	Bernau	4052	5	—	675	10	—
5	Cöpenick	2792	5	—	465	10	—
6	Cremmen . . .	2560	5	—	426	20	—
7	Freienwalde .	3905	5	—	650	25	—
8	Gransee	3020	5	—	503	10	—
9	Ketzin.	980	5	—	163	10	—
	Latus	28346			4724	10	—
	Transport	28346			2724	10	—
10	Kyritz.	3769	5	—	628	5	—
11	Alt-Landsberg	1632	5	—	272	—	—
12	Lebus	2049	5	—	341	15	—
13	Liebenwalde .	2632	5	—	438	20	—
14	Lychen	2093	5	—	348	25	—
15	Müncheberg .	2940	5	—	490	—	—
16	Neustadt a. D.	1026	5	—	171	—	—
17	Oranienburg.	3567	5	—	594	15	—
18	Pritzerbe. . . .	1309	5	—	218	5	—
19	Pritzwalk . . .	4717	5	—	786	5	—
20	Rheinsberg . .	2374	5	—	395	20	—
21	Seelow	2607	5	—	434	15	—
22	Strasburg . .	4440	5	—	740	—	—
23	Strausberg. .	3279	5	—	546	15	—
24	Templin. . . .	3611	5	—	601	25	—
25	Treuenbriezen	4893	5	—	815	15	—
26	Vierraden . . .	1680	5	—	280	—	—
27	Wittenberge .	4065	5	—	677	15	—
28	Wusterhausen	2927	5	—	487	25	—
29	Zehdenick . . .	3134	5	—	522	10	—
	Summa III	87090			14515	—	—
	IVte Classe.						
1	Brüssow. . . .	1524	4	6	228	18	—
2	Fehrbellin. . .	1900	4	6	285	—	—
3	Friesack	2882	4	6	432	9	—
4	Greifenberg .	1371	4	6	205	19	6
5	Lenzen	3040	4	6	456	—	—
6	Lindow.	1649	4	6	247	10	6
7	Luckenwalde .	7421	4	6	1113	4	6
8	Mittenwalde.	2015	4	6	302	7	6
9	Müllrose . .	1977	4	6	296	16	6
	Latus	23779			3566	25	6

№	Namen der Städte.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1849	Beitrag pro Kopf Sgr.	Pf.	Jährlicher Gesammtbetrag der Stadt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23779			3566	25	6
10	Oderberg . . .	2477	4	6	371	16	6
11	Alt-Ruppin .	1822	4	6	273	9	—
12	Trebbin	1764	4	6	264	18	—
13	Werder	2419	4	6	362	25	6
14	Wilsnack . . .	2080	4	6	312	—	—
	Summa IV	34341			5151	4	6
	Vte Classe.						
1	Biesenthal . .	1656	4	—	220	24	—
2	Buchholz . . .	956	4	—	127	14	—
3	Joachimsthal	1864	4	—	248	16	—
4	Meienburg . .	1614	4	—	215	6	—
5	Putlitz	1609	4	—	214	16	—
	Latus	7699			1026	16	—

№	Namen der Städte.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1849.	Beitrag pro Kopf Sgr.	Pf.	Jährlicher Gesammtbetrag der Stadt. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	7699			1026	16	—
6	Rhinow	761	4	—	101	14	—
7	Saarmund . .	485	4	—	64	20	—
8	Storkow	1784	4	—	237	26	—
9	Teltow	1483	4	—	197	22	—
10	Teupitz	532	4	—	70	28	—
11	Zinna	1762	4	—	234	28	—
12	Zossen	1994	4	—	265	26	—
	Summa V	16500			2200	—	—
	Hierzu Classe IV	34341			5151	4	6
	" III	87090			14515	—	—
	" II	85370			15651	5	—
	" I	75945			15821	26	3
		299246			53339	5	9

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

№ 13. Unbestellbare Retour-Packete.

Nachweisung

der von den Post-Anstalten des Berliner Ober-Post-Directions-Bezirks im IVten Quartale 1852 eingesandten unbestellbaren Retour-Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Gewicht. Pfd.	Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	am	Namen des Absenders.
1	1 Packet	Küstermann	Breslau	—	3	C. H.	Berlin	$\frac{19}{7}$. 52	unleserlich.
2	1 Kiste	Lehn	do.	9	8	T. L.	do.	$\frac{25}{8}$. 52	Eduard Fischer.
3	1 Packet	Kronke	Detmold	3	8	E. K.	do.	$\frac{27}{6}$. 52	unleserlich.
4	do.	Haase	Stettin	—	22	H. H. 1	do.	$\frac{23}{7}$. 52	Absender hat sich nicht genannt.
5	do.	Schultze	Luckenwalde	—	20	T. Sch.	do.	$\frac{14}{7}$. 52	die Mutter des Adressaten.
6	do.	Rüstig	Frankfurt a. O.	10	16	C. R. Nr. 104	do.	$\frac{11}{8}$. 52	Oehme.
7	do.	v. Dinklage	Lippspringe	—	$11\frac{3}{4}$	per Adresse	do.	$\frac{20}{9}$. 52	Marie Schmidt.
8	do.	Schneider	Königsberg in Preußen	2	12	H. S.	do.	$\frac{4}{8}$. 52	Absender hat sich nicht genannt.
9	do.	Mampe	Stralsund	—	21	D. R.	do.	$\frac{25}{9}$. 52	desgl.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Gewicht. Pfd.	Gewicht. Loth.	Signatur.	Zur Post geliefert. in	Zur Post geliefert. am	Namen des Absenders.
10	do.	Aschheim	Hamburg	2	20	D. T.	do.	1/7. 52	Dan. Jackmuß.
11	do.	Strauß	Leipzig	—	12	H.N.S.	do.	20/9. 52	Absender hat sich nicht genannt.
12	1 Kiste	Rintisch	Schweidnitz	3	16	A. R.	do.	20/9. 52	W. Wahnschaffe.
13	do.	Eichenbach	Leipzig	5	—	H. E.	do.	2/8. 52	R. Haaße.
14	1 Packet	Hagemann & Comp.	Rostock	16	—	H.C.H. & C.H.	do.	21/11. 50	Absender hat sich nicht genannt.
15	do.	Lehmann	Neubrandenburg	3	6	H. L.	do.	16/2. 52	C. L. Kolbe.
16	1 Felleisen	W. W.	Hof	14	4	W. W.	do.	3/8. 52	Absender hat sich nicht genannt.
17	1 Kiste	v. Gagewski	Kosmorowo bei Pleschen	3	8	H. v. G.	do.	23/7. 52	desgl.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 24. Januar 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. August v. J., betreffend das Verwaltungs-Resultat bei der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro erstes Semester 1852, bringen wir nunmehr nach erfolgtem Abschluß des Verwaltungs-Jahres 1852 die Ergebnisse der in demselben stattgefundenen Feuerschäden hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreisen sind in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1852 im Ganzen 264 Brände vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen 4,	im Isten Ukermärkschen (Prenzlau) .. 7,
= Ostpriegnitzschen 4,	= IIten do. (Angermünde) 15,
= Westhavelländischen 6,	= IIIten do. (Templin) .. 15,
= Osthavelländischen 6,	= Beeskow-Storkowschen 22,
= Ruppinschen 9,	= Luckauschen 41,
= Oberbarnimschen 11,	= Gubenschen 8,
= Niederbarnimschen 12,	= Calauschen 22,
= Teltowschen 9,	= Lübbenschen 15,
= Lebusschen 27,	= Sorauschen 13,
= Zauche-Belzigschen 13,	= Spremgbergschen 2,
= Luckenwalde-Jüterbogkschen 3,	sind, wie vorgedacht 264

Feuerschäden, durch welche

a) an versicherten Gebäuden erster Classe:

6 Wohnhäuser, 1 Brennerei, 1 Spinnerei, 3 Scheunen, 2 Ställe und 1 Nebenhaus gänzlich eingeäschert, und

17 Wohnhäuser, 1 Wirthschaftshaus, 5 Ställe, 2 Kirchen mit Thürmen und 1 Ziegelofen partiell beschädigt;

b) an versicherten Gebäuden zweiter Classe:

26 Wohnhäuser, 1 Wassermühle, 11 Scheunen, 62 Ställe, 3 Anbaue, 2 Nebenhäuser, 7 Thorhäuser, 1 Oelhaus und 1 Schuppen völlig niedergebrannt, und

26 Wohnhäuser, 1 Fabrik- und 1 Wirthschafts-Gebäude, 3 Scheunen, 14 Ställe, 1 Nebenhaus, 1 Kirche, 1 Schulhaus, 1 Ziegelscheune u. 4 Ziegelöfen theilweise beschädigt;

c) an versicherten Gebäuden dritter Classe:

350 Wohnhäuser, 6 Wassermühlen, 1 Schneidemühle, 1 Walk- und 1 Wäsch-Anstalt, 1 Maschinengebäude, 1 Dampfmaschinenhaus, 3 Anbaue, 1 Krug, 231 Scheunen, 557 Ställe, 67 Nebenhäuser, 41 Thorhäuser, 8 Schuppen, 9 Anbaue, 4 Remisen, 1 Brennerei, 1 dergl. mit Backhaus, 1 Roßganggebäude, 5 Hirtenhäuser, 1 Schulhaus, 3 Ziegelscheunen, 6 Backhäuser, 1 Waschhaus gänzlich durch Feuer zerstört, und

8 Wohnhäuser, 1 Rettungshaus, 1 Kesselhaus, 1 Roßganggebäude, 1 Wagenremise, 9 Scheunen, 6 Ställe, 1 Nebenhaus, 1 Brauerei, 1 Brennerei und 3 Backhäuser zum Theil beschädigt;

d) an versicherten Gebäuden vierter Classe:

5 Windmühlen, 1 Wasser-, 1 Walk- und 1 Schneidemühle gänzlich eingeäschert, und 1 Windmühle partiell beschädigt worden.

Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütigung für die Gebäude der sämmtlichen vier Classen ...	323,736	5	11
2) „ Prämien für die von Spritzen und Wasserwägen geleistete Hülfe	7,928	15	—
3) „ Verwaltungskosten:			
a) für die General-Direction .... 3920 Thlr.,			
b) „ „ Special-Directionen .... 5610 „			
	9,530	—	—
4) an Receptur-Gebühren:			
a) für die Special-Rendanten à 1 pCt. 3655 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.,			
b) „ „ Orts-Erheber à 2 pCt. 5789 „ 10 „ 9 „			
	9,444	21	3
5) an Reisekosten	848	—	—
6) „ Vergütigung für Pertinenzbeschädigungen u. an Extraordinariis	3,693	19	5
zusammen	355,181	1	7

Hiervon fallen zur Last den Interessenten: a) der 1sten Classe 23,436 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,
b) „ 2ten „ 44,539 „ 15 „ 4 „
c) „ 3ten „ 280,947 „ 21 „ 1 „
d) „ 4ten „ 6,257 „ 19 „ 8 „

sind wie vor 355,181 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.

und ist zu deren Deckung von den Versicherungssummen der Gebäude:

		pro 100 Thlr.
1) der 1. Cl. pro 1. Sem. 1852 ein Beitr. v. 2 Sg.	u. pro 2. Sem. 1852 ein solcher v. 2 Sg.	
2) „ 2. „ „ 1. „ „ „ „ „ 3 „	„ „ 2. „ „ „ „ „ 3 „	
3) „ 3. „ „ 1. „ „ „ „ „ 15 „	„ „ 2. „ „ „ „ „ 11 „	
4) „ 4. „ „ 1. „ „ „ „ „ 50 „	„ „ 2. „ „ „ „ „ 15 „	

erforderlich und durch die unterm 16. Juli v. J. und 19. Januar d. J. erlassenen beiden halbjährigen Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Nach den eben angegebenen Beitragssätzen sind daher einzuziehen:

a) pro erstes Semester 1852:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von 20,331,400 Thlr. Versicherung 1ster Classe à 2 Sgr. pro 100 Thlr.	13,554	8	—
2) „ 23,282,175 „ „ 2ter „ à 3 „ „ 100 „	23,282	5	3
3) „ 32,819,550 „ „ 3ter „ à 15 „ „ 100 „	164,097	22	6
4) „ 251,925 „ „ 4ter „ à 50 „ „ 100 „	4,198	22	6
sind	205,132	28	3

b) pro zweites Semester 1852:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) v. 20,706,250 Thl. Versich. 1. Cl. à 2 Sg. pro 100 Thl.	13,804	5	—
2) „ 23,417,450 „ „ 2. „ à 3 „ „ 100 „	23,417	13	6
3) „ 32,416,700 „ „ 3. „ à 11 „ „ 100 „	118,861	7	—
4) „ 219,350 „ „ 4. „ à 15 „ „ 100 „	1,096	22	6
zusammen	157,179	18	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
und sind mithin pro 1852 im Ganzen	362,312	16	3

von den Societäts-Interessenten zu erheben.

Wie vor angegeben, betragen die entstandenen Ausgaben zusammen 355,181 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.,
und die zu deren Deckung bestimmten Beiträge im Ganzen 362,312 „ 16 „ 3 „

mithin ergiebt sich eine Mehr-Einnahme von ...... 7,131 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Wird nun von derselben:

1) der nach unserer Bekanntmachung vom 4. August v. J. den einzelnen Classen ult. 1851 verbliebene Vorschuß von 2,853 „ 27 „ 8 „

abgerechnet, so bleibt ein Bestand von .... 4,277 Thlr. 17 Sgr. — Pf., welchem wiederum:

2) der Betrag der nach §§ 59 und 60 des Reglements im Laufe des Jahres 1852 zum Vortheile der Societät zurückgerechneten Entschädigungen, mit zusammen 2,801 „ 25 „ 1 „

zufließt, so daß sich ult. 1852 ein Gesammtbestand von 7,079 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. für die einzelnen Classen ergiebt, welcher denselben beim nächsten ersten Ausschreiben pro 1853 in Anrechnung gebracht wird.

Der, der Gesammt-Societät gehörende Bestand betrug nach dem Ueberschlage pro zweites Semester 1852 im Ganzen 64,468 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., welcher durch die seiner Zeit zu legende General-Cassen-Rechnung pro 1852 nachgewiesen werden wird.

Die unter diesem Bestande sich befindenden 40,000 Thlr. Kur- und Neumärkische Pfandbriefe sind, außer Cours gesetzt, im Tresor der Societät verwahrlich niedergelegt.

Von den im Jahre 1852 vorgefallenen 264 Bränden sind:

207	durch	unermittelt gebliebene Zufälle,	4	durch	Fahrlässigkeit,
25	=	Gewitter,	1	=	Unvorsichtigkeit, und
16	=	muthmaßliche und	1	=	Flugfeuer entstanden.
10	=	absichtliche Brandstiftung,			

Durch die wegen der absichtlich, muthmaßlich oder durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist eine Inculpatin wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und drei Monaten, und ein anderer Damnificat zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Zwei der fahrlässigen Brandstiftung überwiesene Individuen wurden mit zwei-, resp. viermonatlicher Gefängnißstrafe belegt.

Außerdem haben sich drei der Brandstiftung dringend verdächtige Calamitosen im Gerichtsgefängniß vor Feststellung des Thatbestandes erhängt, und ein der muthmaßlichen Brandstiftung verdächtiger Damnificat hat in den Flammen seinen Tod gefunden.

Alle übrigen Untersuchungen sind, so weit solche beendet sind, erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Noch bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachgenannten Personen durch ihr bei Dämpfung von Feuersbrünsten bewiesenes umsichtiges und muthvolles Benehmen nicht allein die Societät vor weiteren größeren Schaden bewahrt, sondern sich auch um ihre Mitbürger wohl verdient gemacht haben. Es sind:

der Krüger Kunz aus Groß-Räschen,
= Schmiedemeister Schönhorr aus Sorno,
= Maurer Kunowski und der Kossäthensohn Carl Freigang aus Wendisch-Rietz,
= Büdner Lustig, der Gerichtsmann Hein und der Commissionair Matzke aus Friedersdorf,
= Maurergeselle Kaatsch aus Wolzig,
= Büdnersohn Karras aus Schneeberg,
= Händler Bredow und der Kolonistensohn Kaiser aus Alt-Markgrafpieske, und
= Bauer Kunze aus Ketschendorf.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß das unterm 19. Januar d. J. abgeschlossene Haupt-Lagerbuch pro zweites Semester 1852 an Versicherungen:

a) in der ersten Classe	20,706,250	Thlr.,
b) = = zweiten =	23,417,450	=
c) = = dritten =	32,416,700	=
d) = = vierten =	219,350	=
zusammen also	76,759,750	Thlr. nachweist.

Berlin, den 18. Februar 1853.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Graf Häseler.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 56 vom 6. März 1853.)

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3. März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Polizei-Secretair Bertineau ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse bei dem Polizei-Präsidii zu Berlin entlassen worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Johann Ludwig Nels, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Einhundert Thaler Belohnung.

Am 12. d. M., Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, brach in dem auf dem Königlichen Hausfideicommiß-Amte zu Buchholz befindlichen Schaafstalle Feuer aus, wodurch dies Gebäude in Asche gelegt ist, und circa 420 Stück Schaafe mit verbrannt sind.

Da einige Umstände vermuthen lassen, daß hierbei eine böswillige Brandstiftung zum Grunde liegt, so sichern wir demjenigen eine Belohnung von 100 Thalern zu, welcher uns die Person des Thäters so zu bezeichnen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Berlin, den 26. Februar 1853.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Sperre der Spandauer Schleuse.

Wegen nothwendiger Erneuerung der Oberthore der Spandauer Schifffahrts-Schleuse muß dieselbe vom 10. bis 31. d. M. für die Schifffahrt gesperrt werden, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 6. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Den Kirchen zu Wulffersdorf und Giesensdorf, Superintendentur Beeskow, sind zwei schöne neue Bibeln zum Altargebrauch von einigen Gliedern genannter Gemeinen geschenkt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 18. März **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3699. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Gesammtbetrage von 2,000,000 Thlrn. Vom 14. Februar 1853.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 19. März v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst pro 1852 Seite 107) bringe ich nachstehend die Nachweisung der Seidenzüchter, welche im vorigen Jahre die Haspel-Anstalten des Seidenwaarenfabrikanten Heese, zu Steglitz, und des Seidenzüchters Rammlow, zu Berlin, benutzt, und für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 10. März 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1852 die Haspel-Anstalten des Seidenwaaren-Fabrikanten Heese, zu Steglitz, und des Seidenzüchters Rammlow, zu Berlin, benutzt und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittler Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von resp. 2½ und 1¼ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
1	Klatt, Frauenhagen	25	—
2	Gräbke, Lehrer, Rohrbeck	41	—
3	Lorenz, Lehrer, Wensickendorf	52	—
4	Kalick, Lehrer, Mozin	28½	28

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	mittler Qualität. Metzen.
5	Ganzlin, Schneider, Germendorf	20	—
6	Matzdorf und Kupfer, Buchbinder, Fürstenwalde	48½	—
7	Besener, Lehrer, Kolzenburg	107	—
8	Wolter, Weber, Jeserich	62	—
9	Rose, Lehrer, Bergholz	84	—
10	Krause, Lehrer, Trebus	48	—
11	Schäde und Wander, Lehrer, Gütergotz und Schenkendorf	62	—
12	Krieg, Lehrer, Rudow	70	—
13	Schlächter, Plantagenbesitzer, Königstädt	80	—
14	Behrend, Plantagenbesitzer, Schulzendorf	54	—
15	Götze, Seidencultirateur, K. Wusterhausen	95	—
16	Freund, Lehrer, Marzahn	66	—
17	Heyland, Lehrer, Friedrichshagen	68¼	—
18	Bergmann, Gutsbesitzer, Baruth	33½	—
19	Göhler, Lehrer, Lauchstädt	171	—
20	Hausdörfer, Lehrer, Cürtow	17	—
21	Zänker, Lehrer, Dobrilugk	160	—
22	Müller, Lehrer, Hoppegarten	49	—
23	Märker, Gutsbesitzer, Schöneich	21	—
24	Jagow, Lehrer, Wamlitz	27	—
25	Miesch, Lehrer, Schönfeldt	6¾	—
26	Müller, Lehrer, Rotzis	24	—
27	Bohm, Lehrer, Schmargendorf	77½	—
28	Henkel, Schneider, Zossen	49½	—
29	Schulze, Lehrer, Gr. Glienicke	65	—
30	Müller, Lehrer, Döbritz	51	—
31	Rülicke, Musikus, Jüterberg	66	—
32	Druhm, Barbier, Luckenwalde	14	—
33	Rieck, Lehrer, Hoherlehme	44	—
34	Valentin, Lehrer, Senzig	61	—
35	Deutsch, Lehrer, Cossenblatt	86	—
36	Thierling, Lehrer, Kalau	30	—
37	Kätel, Lehrer, Booßen	122	—
38	Kielmann, Director, Haasenfelde	28½	—
39	Böttcher, Lehrer, Wesendahl	52	—
40	Blisse, Lehrer, Eichstädt	31	—
41	Schreiber, Lehrer, Dahmlack	39	—
42	Hildach, Lehrer, Blindow	64	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	mittler Qualität. Metzen.
43	Richter, Ullersdorf	2	—
44	Schulz, Stellmacher, Rüdersdorf	14	—
45	Weigel, Oranienburg	29¼	—
46	Blankenburg, Tagelöhner, Friedrichsthal	79	—
47	v. Türk, Gutsbesitzer, Kl.-Glienicke	50	4
48	Mewes, Lehrer, Lindenberg	45½	—
49	v. Rechenberg, Tornow	76	—
50	Franz, Lehrer, Buckow	68	—
51	Perl, Lehrer, Kl.-Beeren	98	—
52	Escher, Lehrer, Bockow	69	—
53	Böhm, Lehrer, Plötzin	108	—
54	Boßköhler, Lehrer, Bliesendorf	134	—
55	Knape, Lehrer, Nichel	28	—
56	Pascal, Lehrer, Giesendorf	90	—
57	Busack, Heinersdorf	38½	—
58	Becker, Barbier, Nowaweß	32	—
59	Fischer, Lehrer, Schwanebeck	19	—
60	Jung, Prediger, Werneuchen	5	—
61	Polack, Lehrer, Stremmen	50	—
62	Luckau, Lehrer, Kohlsdorf	60	—
63	Lehmann, Kohlsdorf	2	—
64	Wepke, Schulze, Brenkenhofsbruch	4	—
65	Hensel, Lehrer, Frankenfelde	5	—
66	Marquardt, Lehrer, Berlinchen	136	—
67	Sprenger, Lehrer, Berlinchen	20	—
68	Preß, Lehrer, Soldin	37	—
69	Eckert, Lehrer, Görsdorf	127	—
70	Henne, Lehrer, Grüna	33	—
71	Ruden, Lehrer, Buckow	35¼	—
72	Lehmann, Lehrer, Pechüle	117	—
73	Lehr, Lehrer, Wollin	93	—
74	Speckhoff, Lehrer, Kienbaum	34½	—
75	Kaulke, Lehrer, Falkenberg	131	—
76	Lehmann, Lehrer, Jacobsdorf	14	13
77	Binder, Amtmann, Wulfersdorf	277	20
78	Brochwitz, Lehrer, Dennewitz	22	—
79	Fritsche, Lehrer, Neuhoff	18½	14
80	Przymusinsky, Lehrer, Uscz	50	36

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzn.	Cocons, mittler Qualität. Metzn.
81	Krause, Schneider, Woldenberg	—	30
82	Gebauer, Weber, Nowaweß	66	—
83	Hornburg, Prediger, Spora	12½	6
84	Herbert, Lehrer, Mühlhausen	1½	—
85	Kluge, Lehrer, Sernow	15	—
86	Schreiber, Lehrer, Spaatz	52	—
87	Seminar in Neuzelle	6	—
88	Reiß, Lehrer, Gassen	4	—
89	Müller, Lehrer, Witzen	4	—
90	Schmidt, Lehrer, Mietzelfelde	35½	—
91	Weißinger, Lehrer, Wuthenow	11½	—
92	Hücke, Lehrer, Glasow	51	—
93	Gähling, Lehrer, Brügge	20	—
94	Hellwig, Grünberg	127	—
95	Kagel, Lehrer, Nunsdorf	45½	—
96	Antonius, Lehrer, Werder	47½	—
97	Lauche, Gärtner, Crüden	11	—
98	Berg, Lehrer, Schildberg	30	14
99	Schultze, Lehrer, Groß=Rietz,	40	—
100	v. Brauchitsch, Gutsbesitzer, Scharteuche	40	16
101	Metzger, Lehrer, Beyersdorf	11½	—
102	Nocka, Lehrer, Laasow	38	—
103	v. Rohr, Fräulein, Tramnitz	1½	—
104	Pahl, Lehrer, Wegendorf	7½	—
105	Thiede, Lehrer, Bliesen	40	—
106	Bähr, Seidenwirker, Steglitz	145	—
107	Löwenstein, Seidenwirker, Steglitz	241	—
108	Hecht, Steglitz	241	—
109	A. Gebauer, Weber, Nowaweß	40	36
110	Millinger, Schneider, Lehnin	—	37
111	König, Bergarbeiter, Rüdersdorf	6½	9½
112	Lübke, Lehrer, Neuenhagen	56	24
113	Braune, Lehrer, Neudorf	16	7
114	Kulick, Krüger, Schenkendorf	24½	24
115	Liepe, Lehrer, Zernickow	66	66
116	Ringk, Lehrer, Gräbendorf	32	34½
117	Zinnow, Lehrer, Dobbricko	28	9½
118	Frobenius, Lehrer, Gelsdorf	4	4

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	mittler Qualität. Metzen.
119	Schönfeldt, Lehrer, Altenbeichlingen	6½	—
120	Gast, Lehrer, Ratzdorf	30	30
121	Figur, Lehrer, Groß-Leine	52½	14
122	Mewes, Kantor, Woltersdorf	—	11
123	Behrend, Musikus, Wustrau	13½	13
124	Braune, Lehrer, Grünau	13	13
125	Rehrisch, Soldin	—	15
126	Naul	10	7
127	Lehmann, Schneider, Kerzendorf	57½	5
128	Rose, Lehrer, Prieros	—	7½
129	Storch, Cantor, Groß-Wulckow	—	4
130	Burkhardt, Mühlenbesitzer, Stolzenhayn	9	10½
131	Wiedermann, Lehrer, Rietschütz	—	13
132	Rother, Rector, Pleschen	39	—
133	Koch, Dr., Regierungs-Rath, Merseburg	16½	—
134	Greinert, Seidenwirker, Potsdam	2	—
135	Seminar in Neuzelle	—	8
136	Lehmann, Wittwe, Neuzelle	—	8
137	Frau v. Kühlwein, Rittergutsbesitzerin, Pieskow	7	—
138	Hancke, Lehrer, Rühlsdorf	33	—
139	Block, Lehrer, Krausnick	60	—
140	Lohka, Lehrer, Lühsdorf	84	—
141	Gang, Stellmacher, Selchow	5½	—
142	Behrendt, Lehrer, Cunow	14½	—
143	Lehmann, Lehrer, Brenkenhofsfließ	—	17
144	Bittermann, Agnes, Jungfrau, Camenz	32	2
145	Schloßhauer, Plantagenbesitzer, Berkenbrück	30½	—
146	Tack, Plantagenbesitzer, Stolpe	16	—
147	Kienast, Eigenthümer, Reppen	31	—
148	Jachtmann, Eigenthümer, Drossen	44	—
149	Arndt, Lehrer, Reesdorf	23	—
150	Hirsch, Eigenthümer Trebatsch	2½	—
151	Strube, Tischlermeister, Oranienburg	81	8
152	Block, Lehrer, Beyersdorf	59	—
153	Besener, Lehrer, Wolzig	72	2½
154	Bislich, Mühlenmeister, Blabbermühle	88	—
155	Lehmann, Lehrer, Vetschau	37	—
156	Goldschmidt, Schuhmacher, Cossenblatt	16	16

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
157	Minley, Schneider, Madlitz	68½	—
158	Noppenz, Schuhmacher, Cossenblatt	83	—
159	König, Schneidermeister, Sprudlow	30	—
160	Lehmann, Lehrer, Gloine	10	—
161	Eichberg, Musiklehrer, Berlin	18	3
162	Niendorf, Lehrer, Pieskow	3	—
163	Leopold, Eigenthümer, Neugolm	35	—
164	Götze, Eigenthümer, Kemnitz	135	—
165	v. Krackewitz, Rittergutsbesitzer, Cummerow	98	—
166	Möhring, Kantor, Molkenberg	45	—
167	Müller, Lehrer, Blossin	14	1
168	Weber, Lehrer, Schönfeld	100	—
169	Krüger, Stellmacher, Cossenblatt	57½	—
170	Walter, Eigenthümer, Cossenblatt	57	—
171	Roggemann, Kaufmann, Oranienburg	7¼	—
172	Niendorf, Lehrer, Wendischbork	53	5
173	Grünenthal, Lehrer, Limsdorf	95	—
174	Bergemann, Eigenthümer, Möglin	11½	—
175	Dorner, Lehrer, Glienicke	29	—
176	Wapler, Prediger, Zelcho	1	—
177	Sieg, Lehrer, Schwetig	155½	2
178	Krüger, Lehrer, Tietzow	20	—
179	Patzig, Gärtner, Friedrichshain	12	—
180	Thomas, Lehrer, Wildenbruch	110	—
181	Thomas, Lehrer, Fresdorf	70	1
182	Zeidler, Lehrer, Elsholz	60	—
183	Müller, Mühlenmeister, Herzberg	52	—
184	Voigt, Lehrer, Berlin	211	—
185	Aerrack, Bahnhofs-Inspector, Potsdam	84	—
186	Rehfeldt, Lehrer, Klein-Lübbichow	34	—
187	Lange, Kantor, Klein-Oexen	8½	—
188	Ruge, Lehrer, Calau	2	—
189	Voigt, Lehrer, Vehlem	5	—
190	Bienengräber, Oeconom, Werben	20	—
191	Krause, Steinmetz, Berlin	3½	—
192	Kuhrtz, Wittwe, Boitzenburg	10	—
193	Engel, Wittwe, Boitzenburg	46½	—
194	Ludewig, Lehrer, Wilhelmsbruch	—	16½

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons, guter Qualität. Metzen.	Cocons, mittler Qualität. Metzen.
195	Wolter, Eigenthümer, Oranienburg	13	—
196	Graf zu Egloffstein, Gutsbesitzer, Schloß Schwusen	43	26
197	Steiner, Posamentier, Breslau	41	—
198	Martin, Marie, Jungfrau, Berlin	56	—
199	Meschter, Henriette, Jungfrau, Hohenliebenthal	16	—
200	Züge, Posamentier, Weissenfels	18	—
201	Rammlow, Seidenbaulehrer, Berlin	400	7

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 41. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro Februar 1853. I. 534. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	20	4
für den Scheffel Roggen	1	28	10
für den Scheffel große Gerste	1	18	4
für den Scheffel kleine Gerste	1	17	1
für den Scheffel Hafer	1	4	11
für den Scheffel Erbsen	2	2	2
für den Centner Heu	—	17	8
für das Schock Stroh	7	15	—
für den Centner Hopfen	12	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 7. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 42. Auflösung der Casse des Rent-Amts Mühlenhof. III. 138. März.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 herbeigeführte Ablösung der an das Rent-Amt Mühlenhof zu Berlin zu entrichten gewesenen Domanial-Abgaben ist die bisherige Verwaltung der Mühlenhofer Rent-Amts-Casse am 1. d. M. aufgelöst und dieselbe mit den Kreis-Cassen resp. des Nieder-Barnimschen und des Teltowschen Kreises vereinigt worden, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 14. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 43.
Amortisirte Staatspapiere.
C. 515.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents №	Litr.	Betrag ℛ	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811:			
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	
49,747	J.	25	
118,323	T.	25	
II. Staatsschuldscheine de 1842:			
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139,882	=	100	vom 8. Januar 1852.
139,883	=	100	
90,453	=	100	vom 30. October 1851.
90,454	=	100	
90,455	=	100	
90,456	=	100	
90,457	=	100	
90,458	=	100	
21,361	G.	50	
24,813	H.	25	
24,814	=	25	
24,815	=	25	
3,699	F.	100	vom 30. October 1851.
20,055	G.	50	vom 30. October 1851.
84,703	F.	100	vom 8. Januar 1852.
12,502	H.	25	vom 8. Januar 1852.
23,772	=	25	
43,648	=	25	
51,924	=	25	
51,927	=	25	
102,713	F.	100	vom 30. October 1851.
14,048	E.	200	vom 8. Januar 1852.
Noch II. Staatsschuldscheine de 1842:			
31,430	G.	50	vom 8. Januar 1852.
31,432	=	50	
31,434	=	50	
31,435	=	50	
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.
44,695	=	100	vom 26. Februar 1852.
44,696	=	100	
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. December 1851.
8,357	D.	300	vom 30. October 1851.
18,416	E.	200	
180,820	F.	100	
180,821	=	100	
38,770	G.	50	
38,771	=	50	
31,816	=	50	vom 27. Mai 1852.
40,048	=	50	
III. Kurmärkische Schuldverschreibung:			
2,310	F.	100	Durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. December 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§ 2 u. 3 (Gesetzsammlung Seite 157) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2. Februar 1853.

Königl. Controlle der Staatspapiere.

* *
*

Vorstehende Nachweisung der Controlle der Staatspapiere vom 2. v. M. von den, im Rechnungsjahre 1852 gerichtlich amortisirten Staatspapieren wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. Februar d. J. in

Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung de 1819 Seite 157) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. März 1853. Königl. Regierung.

№ 44. Genehmigungs-Ertheilung zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. I. 425. März.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 27. Februar d. J. den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhabern der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen, die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann L. Deetjen zu Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Cöln befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 45. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 3627.

Am 1. Februar d. J. sind zwischen dem Dorfe Gagast und der Putlitzer Haide, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete zollpflichtige Waaren in Beschlag genommen worden:

2 Centner	56,5	Pfund	Hutzucker,
	50,1	"	Candiszucker,
2	" 64,7	"	roher Kaffee,
	19,6	"	fabr. Rauchtaback,
	2,7	"	Wein in Flaschen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthumsansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und deren Erlöse zur Staatskasse eingezogen werden.

Potsdam, den 7. März 1853. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 46. Genehmigungs-Ertheilung zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. I. 819. März.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz & Comp., die Erlaubniß ertheilt worden ist, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-

Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden. Potsdam, den 13. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 47.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs-Gelder.
III. 1530. März.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Januar d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Januar dieses Jahres eingezahlten Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 14. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

№ 48.
Holz- und Heidemiethe-Zettel.
I. 865. Febr.

Unter Berücksichtigung des § 3 des Gesetzes über die Waldstreu-Berechtigung vom 5. März 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 105) und des § 335 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, wird die Strafe der unterlassenen Mitnahme der Holz- oder Heidemiethe-Zettel auf zehn Silbergroschen Geldbuße in Gemäßheit der Verordnung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) hierdurch festgesetzt, wonach der § 33 unserer Polizei-Verordnung vom 5. Mai 1851 (Amtsblatt Seite 141) hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes eine Aenderung erleidet. Potsdam, den 9. März 1853. **Königl. Regierung.**

№ 49.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1879. Febr.
I. 1950. Febr.
I. 2231. Febr.
I. 179. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kämmerer Heyer, zu Friesack, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Friesack und Umgegend, der Kaufmann Friedrich Wilhelm Rath, zu Freienwalde a. d. O, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Freienwalde a. d. O. und Umgegend, der Kaufmann Grobecker, zu Kyritz, welcher die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Kyritz und Umgegend, und der Maurermeister Jacob, zu Dahme, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Dahme und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 6. März 1853. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 2.
Das Institut der Schiedsmänner.

Die unten abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der im Jahre 1851 und 1852 bei denjenigen Gerichten erster Instanz, im Departement des Kammergerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1852 zu Stande gebrachten Vergleiche, wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß den nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann Behrend für den ersten und zweiten Bergstraßen-Bezirk № 102a und b in Berlin,
2) " " G. Dittrich für den ersten und zweiten Schönhauser-Thor-Bezirk № 85a und b ebendaselbst,
3) " " Müller für den Brunnenstr.-Bezirk № 101 daselbst,
4) " " J. F. F. Böhme in Bernau,
5) " " Voigt in Gransee,
6) " " Engelbrecht in Kyritz,
7) " " Lehmann in Paplitz,
8) " " Schmidt in Schwedt,
9) " " F. W. Seidel in Strasburg in der Ukermark,
10) " " F. H. Brohmer in Wilsnack,
11) " " Peters in Wittenberge,
12) " " H. Wernicke ebendaselbst,
13) " " D. Gabcke in Wittstock,

die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Seidel in Strasburg und Gabcke in Wittstock aber die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Kammergerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der unten abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an dem resp. Kreisorte, oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 2. März 1853.

Königl. Kammergericht.

Summarische Nachweisung:

1) der Civil-Prozesse (d. h. der Summarischen-, der Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1851 und 1852 bei denjenigen Königlichen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1852 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse wåren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1852 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1851	im Jahre 1852	mithin im Jahre 1852 mehr als im Jahre 1851	mithin im Jahre 1852 weniger als im Jahre 1851	
Stadtgericht zu Berlin	44091	49066	4975	—	1908
Kreisgericht zu Potsdam	2941	3134	193	—	333
Im Osthavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Spandau	1041	962	—	79	44
Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin	258	216	—	42	19
Kreisgerichts-Commission zu Cremmen	282	271	—	11	11
Kreisgerichts-Commission zu Nauen	271	324	53	—	20
Im Westhavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Brandenburg	2494	2435	—	59	102
Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow	942	871	—	71	73
Im Templiner Kreise:					
Kreisgericht zu Templin	807	865	58	—	51
Kreisgerichts-Commission zu Lychen	222	280	58	—	9
Kreisgerichts-Commission zu Zehdenick	668	666	—	2	70
Im Teltower Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg	692	658	—	34	84
Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick	473	414	—	59	11
Kreisgerichts-Commission zu Mittenwalde	367	492	125	—	32
Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	271	239	—	32	19
Kreisgerichts-Commission zu Zossen	395	398	3	—	34
Kreisgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen	361	263	—	98	5
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Belzig	453	512	59	—	18
Kreisgerichts-Commission zu Niemegk	270	290	20	—	14
Kreisgerichts-Commission zu Beelitz	188	281	93	—	98
Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen	234	218	—	16	40
Latus	57721	62855	5637	503	2995

Namen derjenigen Königlichen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, in deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1851	im Jahre 1852	mithin im Jahre 1852 mehr als im Jahre 1851	weniger	Zahl der im Jahre 1852 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	57721	62855	5637	503	2995
Im Ruppiner Kreise:					
Kreisgericht zu Neu-Ruppin	2201	2625	424	—	51
Kreisgerichts-Commission zu Gransee	347	337	—	10	116
Kreisgerichts-Commission zu Neustadt a. d. D.	327	407	80	—	13
Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D.	327	334	7	—	16
Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg	345	381	36	—	10
Kreisgerichts-Commission zu Lindow	320	373	53	—	3
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wittstock	2058	2078	20	—	209
Kreisgerichts-Commission zu Pritzwalk	760	829	69	—	49
Kreisgerichts-Commission zu Kyritz	607	622	15	—	101
Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg	478	534	56	—	9
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Perleberg	1817	1548	—	269	91
Kreisgerichts-Commission zu Lenzen	307	288	—	19	27
Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge	517	639	122	—	271
Kreisgerichts-Commission zu Putlitz	414	313	—	101	46
Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack	243	241	—	2	117
Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg	574	727	153	—	33
Kreisgerichts-Commission zu Sandau (im Jerichower Kreise)	530	475	—	55	64
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wriezen	2754	2368	—	386	77
Kreisgerichts-Commission zu Strausberg	202	189	—	13	12
Kreisgerichts-Commission zu Freyenwalde a. O.	865	914	49	—	29
Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde	879	1302	423	—	59
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Oranienburg	687	802	115	—	25
Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg	421	502	81	—	25
Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde	709	559	—	150	11
Kreisgerichts-Commission zu Bernau	242	196	—	46	108
Latus	76652	82438	7340	1554	4567

Namen derjenigen Königlichen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt:				Zahl der im Jahre 1852 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	im Jahre 1851	im Jahre 1852	mithin im Jahre 1852 mehr als im Jahre 1851	mithin im Jahre 1852 weniger als im Jahre 1851	
Transport	76652	82438	7340	1554	4507
Im Angermünder Kreise:					
Kreisgericht zu Angermünde	2428	2134	—	294	58
Kreisgerichts-Deputation zu Schwedt	1145	1195	50	—	153
Kreisgerichts-Commission zu Oderberg	443	447	4	—	33
Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal	462	463	1	—	18
Im Prenzlauer Kreise:					
Kreisgericht zu Prenzlau	1952	1901	—	51	305
Kreisgerichts-Commission zu Brüssow	217	236	19	—	26
Kreisgerichts-Commission zu Strasburg	385	333	—	52	284
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Kreisgericht zu Jüterbogk	646	607	—	39	166
Kreisgerichts-Commission zu Dahme	180	151	—	29	66
Kreisgerichts-Commission zu Baruth	237	205	—	32	55
Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde	377	511	134	—	129
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Kreisgericht zu Beeskow	1664	1286	—	378	86
Kreisgerichts-Commission zu Buchholz	224	286	62	—	19
Kreisgerichts-Commission zu Storkow	484	541	57	—	22
Kreisgerichts-Commission zu Friedland	313	284	—	29	53
Summa totalis	87809	93018	7667	2458	6040

№ 3. Das Institut der Schiedsmänner in Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

I) bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht an gewöhnlichen, summarischen und Bagatell-Prozessen
a) im Jahre 1851 44,091
b) im Jahre 1852 49,066
mithin im letzteren . . . . 4,975 mehr, als im ersteren;

II) dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin während des letztverflossenen Jahres überhaupt 3725 anhängig waren, von welchen
a) 1908 verglichen,
b) 243 zurückgenommen,
c) 1520 an den Richter verwiesen,
d) 54 schweben geblieben.

Berlin, den 2. März 1853.

Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 6. Das Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird die Verordnung vom 2. März 1846, wonach das Abraupen der Bäume jetzt besorgt werden und spätestens binnen 8 Tagen bewirkt sein muß, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach § 347 des Strafrechts die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr., oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet wird.

Berlin, den 7. März 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 7. Agentur-Bestätigung.

Dem früheren Prokuristen Oscar Graff hierselbst ist der Betrieb von Agentur-Geschäften Behufs der Beförderung von Auswanderern für das Bremer Handlungshaus F. W. Bödecker, H. August Heinecken Nachfolger, ertheilt worden.

Berlin, den 1. März 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 11. d. M. sind in der am 20. d. M. angestandenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 103. 296. 610. 714. 738. 815. 832. 974. und 1252.

Littr. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 23. 117. 167. 299. 328. 373. und 482.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 470. 601. 751. 831. 927. 947. 1107. 1120. und 1311.

Littr. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 30. 41. 168. 183. 422. 540. 564. 708. und 831.

Littr. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 157. 618. 791. 816. 847. 872. 876. 889. 945. 1062.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. April 1853 ab, in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 20. November 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 59 vom 10. März 1853.)

Den Fabrikanten C. und W. Schürmann, zu Barmen, ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr, zu Chemnitz in Sachsen, ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 60 vom 11. März 1853.)

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Seitenbezuges bei zwei- und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hermann Alexander Fischer, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Wundarzt erster Classe, Heinrich Jacob Winterfeld, ist in Stelle des verstorbenen gerichtlichen Wundarztes Wernicke zum gerichtlichen Wundarzt für die Residenzstadt Berlin ernannt und dem Wundarzt erster Classe, Friedrich Cosson, ist gestattet worden, in Fällen der Behinderung der etatsmäßigen gerichtlichen Wundärzte zu deren Vertretung herangezogen zu werden.

Dem Thierarzt erster Classe, Albert Rudolph Vogler, zu Wildberg, im Ruppinschen Kreise, ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle ertheilt worden.

Nachweisung
der beim Königlichen Kammergerichte im Monat Februar 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. 1) Der Referendar Johann Ludwig Gustav v. Löper ist zum Gerichts-Assessor ernannt;
2) der Gerichts-Assessor Gustav Theodor Nitze ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

II. In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen:
1) der Referendar Adolph Martin Heilborn aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt;
2) der Referendar Ernst Gotthard Stöckel aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor;
3) der Auscultator Johann August Emil Neumann ist zum Referendar ernannt;
4) der Auscultator Marcus Herrmann ist zum Referendar ernannt;
5) der bisherige Auscultator im Departement des Appellations-Gerichts zu Insterburg Johann Christian Heinrich Richter ist zum Referendar beim Kammergericht ernannt;
6) der Referendar Christian Moritz Adolph Gad ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen;
7) der Referendar Carl Herrmann Wilhelm Schmieden ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen;
8) Der Referendar Julius Rudolph Voigt ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen;
9) Der Referendar Carl Heinrich Friedrich Wilhelm Le Viseur ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen;
10) der Referendar Dr. Carl Daniel Ferdinand Müller ist Behufs seines Ueberganges an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Cöln aus seinen Geschäftsverhältnissen beim Kammergericht entlassen;
11) der Referendar Carl Alexander von Diemar ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen;

III. 1) der vormalige Auscultator Ernst Remigius Bartels ist wieder zum Auscultator bestellt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.
2) der Dr. jur. Joachim Wilhelm Franz Philipp v. Holzendorff ist zum Auscultator bestellt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;
3) der Auscultator Ernst Albrecht Heinrich Leist ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen;
4) der Auscultator Ernst Rudolph Carl v. Stülpnagel ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Schulamts-Candidat Dr. August Nauck ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Hülfslehrer Ernst Julius Elsholz ist an der Königlichen Friedrichstädtischen Knabenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Carl Friedrich Beckmann aus Berlin,
Heinrich August Hermann Berduscheck aus Berlin,
Carl Emil Kläber aus Belzig,
Ernst Wilhelm August Lembser aus Berlin und
Ludwig Friedrich Wilhelm Sauber aus Perleberg
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der unverehelichten Thusnelde Preusker aus Berlin, jetzt zu Werneuchen, ist die Erlaubniß, Stellen als Hauslehrerin im Regierungs-Bezirk Potsdam annehmen zu dürfen, ertheilt worden.

Die Erlaubniß, Stellen als Hauslehrer im Regierungs-Bezirk Potsdam annehmen zu dürfen, ist ertheilt worden:

Den Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Wilhelm Emil Dürr aus Berlin, jetzt in Drewen, Carl Ludwig Friedrich August Hirschberg aus Görne, jetzt zu Darsikow, Paul Ulrich Alexander Evenius aus Gennitsch-Warthebruch, jetzt zu Dannenwalde, Wilhelm Ludwig Carl Schmilinsky aus Fürstenwalde, jetzt zu Rosenhagen, Carl August Leopold Theodor Crusius aus Callehne, jetzt zu Lindenberg, August Eduard Boost aus Wittenberg, jetzt zu Dallmin.

Den Candidaten der Theologie Carl Ludwig Neue aus Oranienburg, jetzt zu Neuendorf, Ferdinand Rudolph Voigt aus Wusterhausen a. d. D., jetzt zu Krams, Ernst Franz Otto Theodor Schmidt aus Stolpe a. d. O., jetzt zu Greifenberg, Gustav Leopold Sigismund Laue aus Neustadt-Eberswalde, jetzt zu Oberberg, Carl Friedrich Rutsch aus Girbigsdorf, jetzt zu Tauche, Friedrich Carl Gottfried Korth aus Werder, jetzt zu Plattenburg.

Dem Candidaten der Philologie Friedrich Wilhelm Kagel aus Gardelegen, jetzt zu Golzow.

Dem Candidaten Wilhelm Theodor Hugo Mettke aus Crossen, jetzt zu Potsdam.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Joachim Kersten aus Chütlitz, jetzt zu Alt-Lutterow.

Dem Friedrich Albert Witzig aus Berlin, jetzt zu Sternfelde, Isidor Schlesier aus Anclam, jetzt zu Perleberg.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester, vom 7. April d. J. ab, gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director, Professor, Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem lehrt derselbe täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 11 bis 12 Uhr Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Morgens die Chirurgie und Operationslehre.

3) Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr über Gestütkunde und Dienstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über allgemeine Hausthierzucht lesen.

4) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr Vormittags über Physik und Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Nachmittags über Pharmacologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Uebungen in der Schulapotheke.

5) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und 3 Mal wöchentlich, des Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 8 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere. In geeigneten Stunden wird derselbe die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

6) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Hofmeister, wird Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlag halten und die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich leiten.

7) Der Departements-Thierarzt und Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags des Morgens von 6 bis 7 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und wöchentlich einmal an geeigneten Stunden die klinischen Demonstrationen bei den auf der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe mit Zuziehung von Eleven der Anstalt erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

8) Der Repetitor Herr Dr. philos. Leisering wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an dem Unterricht gegen das übliche Honorar frei.

Berlin, den 8. März 1853. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Directorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in dem bevorstehenden Sommer, denjenigen Beamten der Königl. General-Commissionen, oder landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, welche sich über das Röhren-Drainen und die practische Ausführung derartiger Meliorationen näher zu unterrichten wünschen, durch die hiesige Lehr-Anstalt in ähnlicher Weise, als dies im verflossenen Sommer geschehen, Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll.

Diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher hierdurch ersucht, dies dem unterzeichneten Directorium recht zeitig anzuzeigen, mit dem Bemerken, daß im Monat Juni d. J. (vom 13. Juni ab) der Dr. John nicht nur einen theoretischen etwa 2 Wochen währenden Vortrag über Drainirung halten, sondern gleichzeitig diesen Vortrag durch practische Demonstrationen zu erläutern suchen wird.

Jungen Oeconomie-Beamten und Geometern, welche an diesen Unterweisungen sich zu betheiligen geneigt sein möchten, wird dies sehr gerne gestattet werden, doch bemerkt das unterzeichnete Directorium, daß ein Zeitraum von wenigen Wochen niemals ausreichend erscheinen kann, um diejenige technische Ausbildung sich anzueignen, welche bei selbstständiger Uebernahme größerer Drain-Anlagen überall vorausgesetzt werden muß, weshalb auch Qualifications-Zeugnisse von dem unterzeichneten Directorium nicht weiter ausgestellt werden können.

Proskau, den 4. März 1853.

Das Directorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Heinrich, Geheimer Regierungs-Rath.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,
die Stromstrecke in der Elbe am Paußnitzer Mittelheger, auch Außiger Winkel genannt, betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Stromstrecke der Elbe bei dem Paußnitzer Mittelheger, auch Außiger Winkel genannt, ohnweit Mühlberg (oberhalb), bei einem Wasserstande unter 8 Fuß am Mühlberger Pegel, wegen der dann daselbst stattfindenden starken Strömung nur mit der größten Vorsicht zu passiren ist.

Merseburg, den 8. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der auf der Netze belegenen Gromaden-Schleuse.

Wegen einer dringenden Reparatur an der 12ten oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Zootzen, Ephorie Wittstock, hat eine Ungenannte ein Spreidetuch von feinem schwarzen Kaisertuch mit weißen wollenen Franzen besetzt und einem Kreuze von weißem Atlas verziert, zum Geschenk gemacht.

Der Maler Carl Datow, aus Nauen gebürtig, hat der dortigen Kirche, in dankbarer Erinnerung daran, daß er in derselben getauft und eingesegnet worden, ein von ihm selbst ausgeführtes, wohlgelungenes Oelgemälde, 2 Fuß 11½ Zoll hoch und 2 Fuß 3 Zoll breit, darstellend Maria mit dem Christuskinde und neben ihr Johannes als Kind, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 25. März 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3700. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine.

№ 3701. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister dritter Classe zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 50. Die Kündigung und Auszahlung der in der Verloosung am 7. März d. J. gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus Jahren 1848, 1850 und 1852. C. 597.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
100,000 Thlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
85,000 Thlr. von der Staats-Anleihe vom Jahre 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. October d. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße № 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen sechs Zins-Coupons der zweiten Serie № 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. October 1854,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die zwei Zins-Coupons der ersten Serie № 7 und 8 über die Zinsen vom 1. October $18\frac{53}{54}$, und

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die fünf Zins-Coupons der ersten Serie № 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. October 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verlooſten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind; so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I № 8 bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 29, parterre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die darin am Schlusse in Bezug genommene Bekanntmachung vom 20. Januar v. J., in Betreff der mit dem Reductionsstempel nicht versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848, im vorjährigen Amtsblatt Pag. 26 sub № 20 veröffentlicht ist, und daß die angezogenen Verzeichnisse der in der Verloosung am 7. d. M. gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852 dem gegenwärtigen Amtsblattstücke als besondere Beilagen beigefügt sind.

Da die verlooſten Schuldverschreibungen nach der Anordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zuvor der Staats-Tilgungs-Casse zur Verification übermacht werden müssen, ehe solche realisirt werden können, so wird den Inhabern der in Folge der stattgefundenen Verloosung gekündigten Schuldverschreibungen überlassen, sofern sie den Capitalbetrag bei der Regierungs-Haupt-Casse in Empfang nehmen wollen, die Schuldverschreibungen nebst den mit abzuliefernden Zins-Coupons schon vom 1. September d. J. ab der zuletzt genannten Casse einzureichen.

Uebrigens wird ein Exemplar der gedachten Verzeichnisse für die dabei Betheiligten in der Regierungs-Haupt-Casse zur Einsicht ausgehängt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden hierdurch auf, ein Gleiches auch bei den übrigen öffentlichen Cassen zu bewirken.

Potsdam, den 17. März 1853. Königl. Regierung.

Nachweisung

№ 31.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	5	5	6	9	4	4	9	4	8	3	—	6	8	5	5½	5	2	4	6½	7	1	6	11
2	9	5	5	7	9	4	4	9	4	8	3	—	6	9	5	6	5	1½	4	6½	7	1	6	11
3	9	5	5	7	9	4	4	8	4	7½	3	—	6	9	5	6	5	2	4	6½	7	1	6	11
4	9	5	5	7	9	4	4	8	4	7	3	—	6	9	5	6	5	2½	4	7	7	—	6	11½
5	9	5	5	7	9	3	4	8	4	7	3	—	6	9	5	6	5	3	4	7½	6	11	6	11½
6	9	5	5	6	9	2	4	6	4	7½	3	—	6	9	5	5½	5	3	4	7½	7	—	6	11
7	9	4	5	6	9	2	4	7	4	7	3	—	6	8½	5	5½	5	2½	4	7	7	1	6	11
8	9	4	5	6	9	2	4	7	4	7½	3	—	6	8	5	5	5	2½	4	7	7	1	6	11
9	9	4	5	6	9	2	4	7	4	8	3	½	6	8	5	6	5	2½	4	7	7	1	6	11
10	9	5	5	7	9	2	4	7	4	8	3	½	6	8	5	6	5	3	4	7½	7	1	6	11½
11	9	5	5	7	9	1	4	7	4	8	3	½	6	8½	5	5½	5	3	4	7½	7	1	6	11½
12	9	5	5	7	9	—	4	7	4	8	3	½	6	9	5	5½	5	3½	4	8	7	1	6	10
13	9	4	5	7	9	—	4	5	4	8	3	½	6	9½	5	3	5	3½	4	8	7	1	6	10
14	9	4	5	1	8	11½	4	7	4	9	3	1	6	8	5	1	5	3	4	7½	7	1	6	10
15	9	—	5	—	8	11	5	9	5	—	3	1½	6	6	5	4	5	3	4	7½	7	1	6	10
16	9	2	5	10	8	6	6	—	4	11	3	2	6	8	5	4	4	2	3	4½	7	—	6	11
17	8	10	6	1	8	5	5	8	4	10	3	2	6	8	5	5	4	7	3	7	6	10	6	11
18	8	9	5	10	8	4	5	6	4	9	3	2	6	8	5	7	5	2	4	6	6	8	6	11
19	8	9	5	9	8	4	5	1	4	8½	3	2	6	8½	5	7½	5	2	4	6½	6	7	6	11½
20	8	8	5	9	8	6	5	—	4	8½	3	2	6	8½	5	8½	5	7½	5	—	6	6	6	11½
21	8	8	5	9	8	7	4	11	4	8	3	1½	6	8	5	9	5	7½	5	—	6	5	6	11½
22	8	9	5	9	8	8	4	10	4	7	3	1½	6	8	5	9	5	7½	5	—	6	4	6	11½
23	8	9	5	9	8	9	4	10	4	7	3	1	6	8	5	8	5	7	4	11½	6	6	7	½
24	8	9	5	6	8	10	4	9	4	7	3	1	6	8	5	8	5	7	4	11½	6	10	7	1
25	8	10	5	7	8	11	4	7	4	6½	3	½	6	8	5	8	5	7	4	11½	7	4	7	1½
26	8	10	5	7	9	—	4	6	4	6½	3	½	6	8	5	7	5	7½	5	—	7	8	7	2
27	8	10	5	6	9	1	4	4	4	6	3	—	6	8	5	7½	5	7½	5	—	7	10	7	2
28	8	11	5	6	9	3	4	5	4	5½	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	7	10	7	2

Potsdam, den 17. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 52.
Auflösung des Königlichen Rhin-Torfwerkes zu Fehrbellin.
III. f. 1685. Februar.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Rhin-Torfwerk zu Fehrbellin mit dem Schlusse des Jahres 1852 aufgelöst und die Casse desselben am 31. Januar d. J. geschlossen worden ist.

Potsdam, den 16. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 53.
Den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden.
I. 805. März.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zufolge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 22. März 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. und Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

* * *

Bekanntmachung.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen anderen Deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 (Gesetzsammlung Seite 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der § 13 jenes Vertrages, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1) Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen:
   a) welchen während der Jahre 1849 bis 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;
   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicilschein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.
2) Die vorstehend unter 1a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849 bis 1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeits-Verhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen.

In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des § 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Anwendung des § 13 des obengedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) v. Manteuffel

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 54. Empfehlung von Rothstein's Schrift: Die gymnastischen Frei-Uebungen. II. S. 1139.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir sämmtliche städtische Schul-Commissionen und Lehrer, namentlich die mit der Leitung des Turn-Unterrichts beauftragten, auf die in der Buch- und Kunsthandlung von E. H. Schröder, in Berlin, erschienenen Schrift: Die gymnastischen Frei-Uebungen nach dem System P. H. Lings, reglementarisch dargestellt von Hg. Rothstein.
aufmerksam, und empfehlen die Beachtung des Inhalts derselben beim Unterrichte in den Leibes-Uebungen der Jugend.

Potsdam, den 19. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Beförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Amerika u. s. w.

№ 12.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, so wie der Britischen und Continental-Agentur von Piddington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus anderen Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, so wie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32¼ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werth-Sendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage declarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Stl. (33 Thlr. Preuß.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschlossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in anderen Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender, entweder vorausbezahlt oder von dem Empfänger eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-Sendungen), ferner bei Proben-Sendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritannien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Post-Anstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Proben-Sendungen nach überseeischen Staaten, der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich

bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in anderen Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853. General-Post-Amt.
Schmückert.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 13. Theils in dem Postwagen, theils in dem Personen-Annahmezimmer in Berlin zurückgelassene Passagier-Effecten.

Im Monat December v. J. und Januar d. J. sind die nachbenannten Passagier-Effecten theils in den Postwagen, theils in dem Personen-Annahmezimmer hierselbst von den Reisenden zurückgelassen worden, nämlich:

1) eine grüne Tuchmütze in dem am 17. December v. J. von Luckau hier eingetroffenen Personen-Postwagen,
2) ein Rohrstock in der Beichaise zur Neu-Strelitzer Personen-Post vom 19. December v. J.,
3) am 3. Januar d. J. ein weißes Taschentuch, mit C. T. gezeichnet, in dem Personen-Annahmezimmer und
4) eine schwarze Tuchmütze in der Beichaise zur Neustrelitzer Personen-Post vom 4. Januar d. J.

Wenn die unbekannten Eigenthümer innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme der obigen Gegenstände sich nicht melden, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 17. Februar 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 8. Aufhebung des Sonntags-Frühmarkts auf dem Neuen Markt zu Berlin.

Der nach § 2 der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 des Sonntags auf dem Neuen Markt bisher abgehaltene Frühmarkt, ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgehoben worden, und wird vom 1. Mai d. J. ab nicht mehr abgehalten werden, der Art, daß der letzte dieser Märkte am 24. April d. J. stattfindet. Hiernach hat sich das betheiligte Publikum zu achten. Berlin, den 14. März 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Baurath Rothe den Character als Geheimer Regierungsrath beizulegen geruht.

Dem Domainenbeamten Karbe zu Gramzow und dem Domainenpächter Herschner zu Buchholz ist der Charakter „Königl. Oberamtmann" verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius Geron ist als Polizei-Secretair bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Salomon Löwenherz und Ferdinand Heinrich Neithart sind, der erste als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Julius Ferdinand Freyschmidt ist Behufs Uebernahme der Holtzschen Apotheke zu Prenzlau vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Musiklehrer Heinrich Philipp Julius Ferdinand Wrede ist zum Organisten an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau bestellt worden.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Greifenberg Heinrich Wilhelm Walter Bertram ist als 4ter Oberlehrer bei der Königstädtschen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat Februar 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner u. Schiedsmänner-Stellvertreter.

Stadt Berlin.

1) Der Notar und Justizrath Jordan, Breite Str. 22, als Schiedsmann für den Breite Straßen-Bezirk Nr. 24, verpflichtet am 16. Februar 1853;
2) der Buchhändler Selke, Werderschen Markt Nr. 6, als Schiedsmann für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28, verpflichtet am 26. Februar 1853;
3) der Buchhändler Wohlgemuth, Ober-Wallstr. 6, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. Februar 1853;
4) der Banquier Veit, Dorotheenstr. 6, als 1ster Stellvertreter für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, verpflichtet am 16. Februar 1853;
5) der Regierungs-Rath Köhne, Wilhelmstr. 101, als 1ster Stellvertreter für den Leipziger Platz-Bezirk Nr. 49, verpflichtet am 25. Februar 1853;
6) der Professor Schoppe, Leipziger Str. 113, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 25. Februar 1853;
7) der Kaufmann Koch, Oranienstr. 126, als 2ter Stellvertreter für den ersten Jacobs-Kirchhof-Bezirk Nr. 66a, verpflichtet am 25. Februar 1853;
8) der Gärtner Friebel, Weberstr. 19, als 1ster Stellvertreter für den Neue Georgen-Kirchhof-Bezirk Nr. 96, verpflichtet am 4. Februar 1853;
9) der Seifensiedermeister Claus, Weberstr. 21, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. Februar 1853;
10) der Bezirks-Vorsteher Werner II., Blumenstr. 36a, als 1ster Stellvertreter für den zweiten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99B, verpflichtet am 16. Februar 1853;
11) der Großböttchermeister Gräper, Langegasse 54, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 16. Februar 1853;
12) der Rechnungs-Rath Blöm, Chausseestr. 87, als 1ster Stellvertreter für den ersten und zweiten Bergstraßen-Bezirk Nr. 102a und b, verpflichtet am 16. Februar 1853.

Nieder-Barnimsche Kreis (Stadt Oranienburg).

13) der Apotheker Steindorf als 1ster Stellvertreter für den combinirten Schloß- und Kirchen-Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1853;
14) der Schlächtermeister Krebst als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1853,

15) der Maurermeister Grätzmacher als 1ster Stellvertreter für den combinirten Neustadt- und Freiheits-Bezirk, verpflichtet am 21. Januar 1853;
16) der Oelfabrikant Weigel als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. Januar 1853.

Osthavelländische Kreis.

17) der Major a. D. v. Uebel, zu Paretz, als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853.

Zauch-Belziger Kreis.

18) der Mühlenbesitzer Thiele, zu Glindow, als 1ster Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
19) der Schulze Dortschy, zu Neu-Töplitz, als 2ter Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
20) der Schulze Lüdecke, zu Caput, als 1ster Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
21) der Gastwirth Weber, zu Caput, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853.

Stadt Potsdam.

22) der Braueigner Höne als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
23) der Chemiker Rehwald als 1ster Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
24) der Kaufmann Bramigk als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
25) der Regierungs-Secretair Gertung als 1ster Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1853;
26) der Lederhändler Hahn als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
27) der Glashändler Willbrandt als Schiedsmann für den 3ten Bezirk, verpflichtet am 1. Februar 1853;
28) der Kaufmann Lehmann als 1ster Stellvertreter für den 3ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
29) der Mehlhändler Reinecke als 2ter Stellvertreter für den 3ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
30) der Braueigner Meyer als Schiedsmann für den 4ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
31) der Rentier Könau als 1ster Stellvertreter für den 4ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
32) der Rentier Boltmann als 2ter Stellvertreter für den 4ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
33) der Kaufmann Müller als Schiedsmann für den 5ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
34) der Kaufmann Neumann als 1ster Stellvertreter für den 5ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
35) der Geh. revidirende Calculator Brzosowsky als 2ter Stellvertreter für den 5ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
36) der Kaufmann Eckert als Schiedsmann für den 6ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
37) der Stadtrath Lange als 1ster Stellvertreter für den 6ten Bezirk, verpflichtet am am 3. Februar 1853;
38) der Kaufmann Conradi als 2ter Stellvertreter für den 6ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;

39) der Stadtbaurath a. D. Gebhardt als Schiedsmann für den 7ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
40) der Handschuhmacher Adler als 1ster Stellvertreter für den 7ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
41) der Kaufmann Neesse als 2ter Stellvertreter für den 7ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
42) der Rechnungsrath a. D. Möllendorff als Schiedsmann für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
43) der Kaufmann Müller als 1ster Stellvertreter für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
44) der Kaufmann Streurich als 2ter Stellvertreter für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
45) der Tuchfabrikant Schröder als Schiedsmann für den 9ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
46) der Wärmhändler Schmieden als 1ster Stellvertreter für den 9ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
47) der Rechnungs-Revisor Reuter als 2ter Stellvertreter für den 9ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
48) der Rentier Ehrlich als Schiedsmann für den 10ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
49) der Rentier Wendt als 1ster Stellvertreter für den 10ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
50) der Regierungs-Secretair Windelband als 2ter Stellvertreter für den 10ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
51) der Scharfrichtereibesitzer Voigt als Schiedsmann für den 11ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
52) der Buchhändler Riegel als 1ster Stellvertreter für den 11ten Bezirk, verpflichtet am 17. Februar 1853;
53) der Zimmermeister Vogel, als 2ter Stellvertreter für den 11ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
54) der Braueigen Hoffmann als Schiedsmann für den 12ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
55) der Geh. Ober-Rechnungs-Rath v. Werthern als 1ster Stellvertreter für den 12ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
56) der Mühlenmeister Elmhorst als 2ter Stellvertreter für den 12ten Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853.

Ruppiner Kreis.

57) der Schulze Wegener, zu Bechlin, als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
58) der Gutsverwalter Kohlbach, zu Lüchfeldt, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
59) der Amtmann Sonnenberg, zu Walsleben, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
60) der Rittergutsbesitzer Bauer, zu Werder, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
61) der Mühlenmeister Hartz, zu Kunsterspring, als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
62) der Schulze Knörk, zu Gühlen-Glienicke, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
63) der Schulze Fischer, zu Zechow, als 1ster Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

64) der Gastwirth Fischer, zu Linow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1853;

65) der Schulze Degebrodt, zu Crangen, als 1ster Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

66) der Schulze Bünger, zu Wuthenow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

67) der Inspector Nicolai, zu Radensleben, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

68) der Mühlenmeister Plähn, zu Alt-Friesack, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

69) der Pfarrbauer Frege, zu Dolgow, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1853;

70) der Rittergutsbesitzer Dehnicke, zu Groß-Zerlang, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1853;

71) der Bauergutsbesitzer Schall, zu Menz, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1853;

72) der Amtmann Beck, zu Zernickow, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. Januar 1853;

73) der Schulze Leue, zu Löwenberg, als 1ster Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

74) der Mühlenmeister Voigt, zu Löwenberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

75) der Richter Beerbaum, zu Wildberg, als 1ster Stellvertreter für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

76) der Kossäth Dosse, zu Wildberg, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

77) der Schulze Ehrenreich, zu Wutzetz, als 1ster Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

78) der Schmiedemeister David, zu Nackel, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;

79) der Schulze Krause, zu Lögow, als 1ster Stellvertreter für den 17ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853.

Stadt Charlottenburg.

80) der Kaufmann Kreßler als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 16. Februar 1853;

81) der Holzhändler Kogge als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, verpflichtet am 22. Februar 1853.

Teltower Kreis.

82) der Schulze und Mühlenmeister Rehdes, zu Amtsfreiheit Trebbin, als 1ster Stellvertreter für den 8ten Bezirk, verpflichtet am 18. Januar 1853.

Zauch-Belziger Kreis.

83) der Schöppe Schwarzlose, zu Golzow, als 2ter Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Januar 1853;

84) der Schulze Sperrfeld, zu Buchholz b. N., als 1ster Stellvertreter für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. Januar 1853;

85) der Schulze Kelch, zu Cammer, als 1ster Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Januar 1853;

86) der Kossäth Merten, zu Cammer, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. Januar 1853;

87) der Schulze Wezel, zu Rietz, als 1ster Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 26. Januar 1853;

88) der Schulze Stackebrandt, zu Schmerzke, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. Januar 1853;
89) der Förster Malitz, zu Jeserig, als 1ster Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. Februar 1853;
90) der Amtmann Becker, zu Trechwitz, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. Januar 1853;
91) der Ziegeleibesitzer Petri, zu Lehnin, als 1ster Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
92) der Schmiedemeister Köhler, zu Lehnin, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
93) der Gutsbesitzer Mathes, zu Camin, als 2ter Stellvertreter für den 11ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853;
94) der Posthalter Tornow, zu Groß-Kreutz, als 1ster Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. Februar 1853.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Eine Mutter in der Damslanger Gemeinde, Superintendentur Neustadt Brandenburg, hat aus Dankbarkeit für die Genesung ihres Kindes der dortigen Kirche eine Taufdecke von schwarzem Camelot, schwarzen Frangen und mit der Inschrift „Lasset die Kindlein zu mir kommen!“ — geschenkt.

(Hierbei die drei unter № 50 angegebenen besonderen Beilagen, enthaltend das Verzeichniß der in der **vierten** Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. März d. J. zur baaren Einlösung am 1. October desselben Jahres gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, so wie das Verzeichniß der in der **vierten** Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October desselben Jahres gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, und das Verzeichniß der in der **zweiten** Verloosung am 7. März 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October desselben Jahres gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 1. April **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3702. Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

№ 3703. Gesetz, die Abänderung der §§ 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 2. März 1853.

№ 3704. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage de dato Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3705. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

№ 3706. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Möllen nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück.

№ 3707. Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

№ 3708. Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

№ 3709. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. Vom 12. März 1853.

№ 3710. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. December 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von Fünf Millionen Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 55. Die Einlösung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. C. 684.

Die Inhaber der in der ersten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851, zur Rückzahlung am 1. April 1852, gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Capital-Beträge entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße № 30, zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Coupons Ser. I. № 4 bis 8, und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen. Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird mit Bezug auf die darin angezogene frühere Bekanntmachung gedachter Behörde und den diesseitigen Erlaß vom 20. September 1851 (Amtsblatt de 1851 Stück 39 Pag. 290 № 212) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. März 1853. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 56. Die Einlösung von nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. C. 710.

Die Inhaber von nicht convertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Capitalbeträge entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Ser. I № 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen. Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 29. März 1853. Königl. Regierung.

№ 57. Aufgehobene Viehsperre. I. 2208. März.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfs Granzow, im Ostpriegnitzschen Kreise, seit 3 Monaten aufgehört hat, so ist die unterm 19. December v. J. (Amtsblatt 1852 Pag. 510) angeordneten Sperre dieses Dorfs und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 29. März 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 58. Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2471. März.

Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April v. J. (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und Seite 147) und vom 21. Februar d. J. (Amtsblatt von 1853 Seite 62) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe, erfüllt werden.

Wir bringen dies, in Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 14. In dem Passagierzimmer des Hof-Post-Amts zu Berlin aufgefundene Gegenstände.

Von dem Hof-Post-Amte hierselbst sind die nachbenannten, in dem hiesigen Passagierzimmer aufgefundenen Gegenstände als herrenlos hierher eingesandt worden:
1) ein schwarz seidenes Cachenez, 2) ein Paar Gummischuhe, 3) ein brauner Herren-Filzhut, 4) ein lederner Tabacks-Beutel, 5) ein seidenes Halstuch und 6) eine vergoldete Tuchnadel.

Wenn die unbekannten Eigenthümer innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme der obigen Gegenstände sich nicht melden, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 22. Februar 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 15. Die Post-Verbindung der neuen Post-Anstalten zu Ketzin und Falkenrehde.

Vom 1. April d. J. ab werden in den, zwischen Potsdam und Nauen gelegenen Orten Falkenrehde und Ketzin Post-Anstalten eingerichtet werden, welche mit Potsdam und Nauen durch folgende Posten Verbindung erhalten:

1) eine wöchentlich zweimalige Personen-Post zwischen Ketzin und Potsdam über Falkenrehde 2¼ Meilen. Dieselbe wird abgefertigt aus Ketzin Mittwoch und Sonnabend 5 Uhr früh, aus Potsdam an denselben Tagen 6½ Uhr Abends; Beförderungsfrist 2¼ Stunden. Zu dieser Post kommen auf der Strecke zwischen Ketzin und Falkenrehde zweisitzige, zwischen Falkenrehde und Potsdam aber vorerst viersitzige, später sechssitzige Wagen zur Anwendung. Beichaisen werden nicht gestellt. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfd. Freigewicht 4 Sgr. pro Person und Meile;

2) eine wöchentlich fünfmalige Botenpost zwischen Falkenrehde und Ketzin, welche aus Falkenrehde Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonnabend 6½ Uhr früh, aus Ketzin an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 1 Stunde befördert wird;

3) eine tägliche Botenpost zwischen Falkenrehde und Potsdam.
Aus Falkenrehde 4½ Uhr Nachmittags, in Potsdam 6¼ Uhr Nachmittags,
aus Potsdam 4½ Uhr früh, in Falkenrehde 6¼ Uhr früh;

4) eine tägliche Botenpost zwischen Falkenrehde und Nauen.
Aus Falkenrehde 6¼ Uhr früh, in Nauen 8 Uhr früh,
aus Nauen 3 Uhr Nachmittags, in Falkenrehde 4½ Uhr Nachmittags.

Diese neuen Einrichtungen werden hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 29. März 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Der Post-Rath Frisch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 9. Aufhebung des Sonntags-Frühmarkts auf dem Neuen Markt zu Berlin.

Der nach § 2 der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 des Sonntags auf dem Neuen Markt bisher abgehaltene Frühmarkt, ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgehoben worden, und wird vom 1. Mai d. J. ab nicht mehr abgehalten werden, der Art, daß der letzte dieser Märkte am 24. April d. J. stattfindet. Hiernach hat sich das betheiligte Publikum zu achten. Berlin, den 14. März 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den, für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. März 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 63 vom 15. März 1853.)

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt, zu Erfurt, ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 71 vom 24. März 1853.)

Dem Schreinermeister Heinrich Hackländer, zu Kaiserswerth, ist unter dem 19. März 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspector Heil, zu Schwientochlowitz, im Kreise Beuthen in Oberschlesien, ist unter dem 20. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Waschen von Kohlen, insoweit dieselbe in der ganzen Einrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 72 vom 25. März 1853.)

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp), zu Gußstahl-Fabrik bei Essen a. d. Ruhr, ist unter dem 21. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Assistenz-Arzt im 6ten Cürassier-Regiment, Dr. med. et chir. Carl Gustav Ottomar Boeck, zu Brandenburg, ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Assistenz-Arzt im Füsilier-Bataillon des 8ten (Leib-) Infanterie-Regiments, Christian Erdmann Carius, zu Prenzlau, als Wundarzt erster Klasse in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Lehrer an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Bartsch, ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Carl Otto Adolph Hermann Raguse, aus Berlin, jetzt zu Carolinenhöhe, dem Candidaten der Theologie Heinrich Carl Julius Kühlenthal, aus Tenirep, jetzt zu Steglitz, dem Schulamts-Candidaten Achim Meyer, aus Ratzeburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt zu Olenbeck, und dem Lehrer Heinrich Schröder, aus Remplin, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt zu Wildenberg, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre bei der über das Mühlenfließ zu Alt-Thymen führenden Brücke.

Nachdem die Reparatur der über das Mühlenfließ bei Alt-Thymen führenden Brücke jetzt beendigt ist, wird die durch unsere Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. angeordnete Sperre für Fuhrwerke wieder aufgehoben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zehdenick, den 23. März 1853. Königl. Rent-Amt.

Schul-Anzeige.

Im Auftrage des Wohllöblichen Curatorii zeige ich hierdurch an, daß der Unterrichtscursus in der hiesigen Königl. Gewerbeschule von Ostern bis Michaelis d. J., vom 4. April ab, in dem bisherigen Locale im Schulgebäude der höhern Bürgerschule, Waisenstraße Nr. 37, fortgesetzt wird, und daß Anmeldungen zur Aufnahme bei dem Unterzeichneten täglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr gemacht werden können.

Potsdam, den 29. März 1853. Rector Löffler.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Badingen, Superintendentur Zehdenick, ist am Palmsonntage bei Gelegenheit der Confirmation, von einer Ungenannten eine neue schöne, werthvolle Bekleidung 1) der Kanzel, 2) des Altars, 3) des Taufstisches und 4) des Lesepultes, von feinem violettem Tuch, mit gelben Frangen verziert, zum Geschenk gemacht.

Der neu restaurirten Kirche zu Nowawes, Superintendentur Potsdam I., ist von dem dortigen Weber-Gewerk, in Verbindung mit einzelnen Andern, noch eine Orgelstimme, eine 8füßige Portinal-Flöte mit wunderlieblichem Ton, geschenkt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 8. April 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 59. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Kaffee, Zucker und Rauchtabak. IV. 1004.

Am 6. Februar d. J. sind im Grenzbezirk, an der Mecklenburger Grenze, auf dem Wege von Neuhausen nach Groß-Berge, Kreis Westpriegnitz, sechs Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind und netto 2 Ctr. 58 Pfd. rohen Kaffee,
„ 87 „ Hut- und Kandiszucker,
„ 46 „ fabricirten Rauchtabak enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staatscasse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 2. März 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 60. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2400. März.

Unter dem Rindvieh des Rittergutes Ribbeck ersten Antheils und des Vorwerks Uhlenburg, Westhavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen und hat deshalb eine partielle Absperrung des ersten Antheils des von Ribbeckschen Rittergutes von dem zweiten Antheil desselben, dem ehemals von Bardelebenschen Rittergute, auch die Sperre des Vorwerks Uhlenburg verfügt werden müssen. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß weder auf dem Rittergute noch dem Vorwerke Rindvieh oder Rauchfutter verkauft werden darf. Potsdam, den 4. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 61. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 173. März. I. 1084. März. I. 1171. März. I. 1172. März. I. 1403. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann W. Flügge, zu Prenzlau, der Kaufmann D. C. Babenzien, zu Rathenow, und der Kaufmann A. Hedeler, zu Prenzlau, als Agenten resp. der Magdeburger und der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Städte Prenzlau und Rathenow und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann H. Penzhorn, der Kaufmann W. Flügge, zu Prenzlau, und der Kaufmann

D. A. Richter, zu Kyritz, die Agentur resp. der Magdeburger, der Elberfelder und der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt haben.

Potsdam, den 20. März 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

№ 15. Die beiden großen eisernen Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am Sonnabend, den 14. Mai, neuen Styles statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von dem gedachten Tage ab bis zu dem, am 22. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Erster Platz	pro	Person	62	Thaler	Pr.	Crt.
Zweiter Platz	=	=	40	=	=	=
Dritter Platz	=	=	23½	=	=	=

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Reisenden darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa, der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulates haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagier-Billets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Der Tarif für Wagen und Pferde, so wie für Güter und Contanten, imgleichen die Fahrt-Ordnung der Schiffe ist bei einer jeden Preußischen Postanstalt einzusehen. Berlin, den 24. März 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Post-Amts in Potsdam.

№ 10. Die Landbriefbestellung beim Post-Amte Potsdam.

Vom 1. April d. J. ab findet die Bestellung der Briefe, Gelder und Packete nach den, zum hiesigen Landbezirke gehörigen Ortschaften täglich — mit Ausschluß des Sonntags — statt.

Der Bestellbezirk umfaßt die Ortschaften Albrechts-Theerofen, Alt-Grube, Alt-Teplitz, Bornim, Bornstädt, Caput, Chausseehaus bei Tornow, Drewitz, Eiche, Eichholz, Einhaus, Entenfang, Fahrland, Flottstelle, Forsthaus Sternschanze, Friedrich-Wilhelmsbrück, Gallin, Göttin, Golm, Groß-Glienicke, Kladow, Klein-Glienicke, Kohlhasenbrück, Krampnitz, Kuhforth, Lestow, Lienewitz, Marquardt, Nedlitz, Neu-Grube, Neu-Teplitz, Pfaueninsel, Plantagenhaus, Sacrow, Satzkorn, Steinstücken, Stern, Stolpe, Templin, Tornow, Vierhäuser, Wärterhaus an der Eisenbahn, Ziegelei bei Wannsee.

Bei der Bestellung der Correspondenz ꝛc. nach den genannten Orten kommt in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen der einfache Bestellgeldsatz von 1 Sgr. zur Erhebung:

- a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
- b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.,
- c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
- d) für Adressen und Auslieferungsscheine, insofern das Packet oder der Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
- e) für Retour-Briefe.

Der doppelte Bestellgeldsatz d. i. 2 Sgr. wird erhoben

- a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
- b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten,
- c) für recommandirte Briefe,
- d) für Adressen und Auslieferungsscheine, insofern der Landbriefträger das Packet über 16 Loth oder den Geldbetrag über 1 Thlr. mit überbringt.

Für die Bestellung von Zeitungen, Amtsblättern ꝛc. ist zu entrichten:

wenn solche wöchentlich einmal erscheinen — jährlich 10 Sgr.,
wenn solche wöchentlich zwei oder dreimal erscheinen — jährlich 24 Sgr.,
bei täglicher Bestellung . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.,

Die Landbriefträger sind mit Freimarken und Couverts zum Verkauf an die Landbewohner versehen, auch verpflichtet, die Correspondenz der Letzteren zur Post mit zurückzunehmen.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Abfertigung der Landbriefträger beim unterzeichneten Postamte des Morgens erfolgt, und daß dieselben die ihnen übergebene Correspondenz ꝛc. im Laufe des Tages zu bestellen haben.

Potsdam, den 31. März 1853. Königl. Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizeiliche Bekanntmachung.

№ 10. Aufhebung des Sonntags-Frühmarkts auf dem Neuen Markt zu Berlin.

Der nach § 2 der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 des Sonntags auf dem Neuen Markt bisher abgehaltene Frühmarkt, ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aufgehoben worden, und wird vom 1. Mai d. J. ab nicht mehr abgehalten werden, der Art, daß der letzte dieser Märkte am 24. April d. J. stattfindet. Hiernach hat sich das betheiligte Publikum zu achten. Berlin, den 14. März 1853. Königl. Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ludwig August Wilhelm Lindow, Lorenz Eduard Kirchgaeßer, Samuel Straßmann und Johann Peter Kraemer, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind die Kanzlei-Diätarien: Ernst Friedrich Ferdinand Gustav Klose, Carl Alexander Feinholtz, Carl Heinrich Leopold Seyler, Carl August Müller und Wilhelm Julius Leopold Therbusch als Kanzlisten angestellt worden.

Der interimistische Polizei-Lieutenant Carl Eduard Schreyer, zu Berlin, ist als solcher nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Johann Gottfried Huschke, aus Dergischow, jetzt zu Mittenwalde, und dem Schulamts-Candidaten Carl August Rudolph Ewald Gellner, aus Rheinsberg, jetzt zu Kerzendorf, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirke Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem der Bau des Landwehr-Kanals und die Bauten im Cöpenicker Felde zu Ende geführt sind, wird die unterzeichnete Bau-Commission mit dem 1. April d. J. außer Wirksamkeit treten. Die noch laufenden Geschäfte, so wie die weitere Verwaltung des Landwehr- und Louisenstädtischen Kanals gehen nach der Bestimmung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem obengedachten Zeitpunkte auf die Königliche Ministerial-Bau-Commission über. Berlin, den 31. März 1853.

Königl. Commission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Cöpenicker Felde.

von der Reck. Berger.

Im Auftrage des Wohllöblichen Curatorii zeige ich hierdurch an, daß der Unterrichts-Cursus in der hiesigen Königlichen Gewerbeschule von Ostern bis Michaelis d. J., vom 4. April ab, in dem bisherigen Locale im Schulgebäude der höheren Bürgerschule, Waisenstraße Nr. 37, fortgesetzt wird, und daß Anmeldungen zur Aufnahme bei dem Unterzeichneten täglich in den Vormittagsstunden von 8 bis 11 Uhr gemacht werden können.

Potsdam, den 29. März 1853. Rector Löffler.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 15. April. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3711. Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten der Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,
betreffend den Verkehr des Herzoglich Braunschweigischen Harz-Leine-Bezirks mit den übrigen Theilen des Zollvereins.

Da die Herzoglich Braunschweigische Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3 a und b der Bekanntmachung vom 17. Februar 1844, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

> daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II der Verordnung vom 29. v. M., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuervereinsgebiete in das Zollvereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II der Verordnung vom 29. v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuervereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangs-Amte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt. Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 62. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro März 1853. I. 405. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	21	4
für den Scheffel Roggen	1	29	7
für den Scheffel große Gerste	1	19	2
für den Scheffel kleine Gerste	1	18	2
für den Scheffel Hafer	1	5	—
für den Scheffel Erbsen	2	3	1
für den Centner Heu	—	20	—
für das Schock Stroh	8	2	9
für den Centner Hopfen	13	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 7. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 63. Genehmigungs-Ertheilung zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. I. 2276 März.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, unter den Denselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen, die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Friedrich Carl Ferdinand Thienemann, Inhaber der Firma Friedrich Bretschneider in Naumburg, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Merseburg befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt.

Berlin, den 22. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Abschrift vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 22. März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn in Hamburg, als Inhaber der Firma: Valt. Lorenz Meyer daselbst, unter den Ihr unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

№ 64. Genehmigungs-Ertheilung zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern. I. 1900. März.

Gleichzeitig ist von mir der Commissionair August Wilhelm Berger hierselbst, welcher von den Unternehmern mit ausreichender Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thalern bestellt. Berlin, den 18. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Abschrift vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers für Handel rc. vom 18. März c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zufolge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 65. Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Gothaer Vertrage wegen der Auszuweisenden. I. 190. April.

Potsdam und Berlin, den 7. April 1853,

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. und Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen Deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, de dato Gotha, den 15. Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11. d. M. Seite 80 der diesjährigen Gesetzsammlung), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des § 13 jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, und zwar zu 1 b mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28. Februar d. J. erfolgt ist.

Berlin, den 25. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 66. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 3627.

Am 1. Februar d. J. sind zwischen dem Dorfe Sagast und der Putlitzer Haide, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete zollpflichtige Waaren in Beschlag genommen worden:

2 Centner	56,5	Pfund	Hutzucker,
	50,1	=	Candiszucker,
2 =	64,7	=	roher Kaffee,
	19,6	=	fabr. Rauchtabak,
	2,7	=	Wein in Flaschen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthumsansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und deren Erlöse zur Staatskasse eingezogen werden.

Potsdam, den 7. März 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 67. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1530. März. I. 1715 März. I. 1716. März. I. 2026. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. F. Hutloff, zu Kyritz, und der Thierarzt R. Herms, zu Alt-Landsberg, als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Städte Kyritz und Alt-Landsberg, nebst Umgegend, der Kaufmann C. A. Wohlhaupt, zu Belzig, als Agent der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Belzig und Umgegend, und der Schulze F. Heyl, zu Alt-Schöneberg, im Teltowschen Kreise, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Borussia** für Alt- und Neu-Schöneberg und deren Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann C. F. Einem, zu Belzig, die ihm übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Potsdam, den 3. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 17. Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre durch wöchentlich einmalige Fahrten zwischen Stettin und Stockholm und durch wöchentlich zweimalige Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden.

Die Eröffnung der letztgedachten Fahrten findet — vorausgesetzt, daß das Wasser bis dahin offen ist — am Donnerstag den 14. d. M. statt, an welchem Tage das Königliche Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" zum ersten Male von Stralsund nach Ystadt abgehen wird. Von diesem Tage an bis zum Schlusse der Fahrten wird das gedachte Dampfschiff

aus Stralsund

jeden Donnerstag und Sonntag Mittags nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin); und

aus Ystadt

jeden Freitag und Montag Abends nach Ankunft der Post von Stockholm abgefertigt werden. — Der Schluß der Fahrten findet in der Weise statt, daß die letzte Abfertigung des Schiffes von Stralsund am Sonntag, den 27. November, und die letzte Abfertigung von Ystadt am Montag, den 28. November c. erfolgt.

Das Passagegeld zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: für den ersten Platz 6 Thaler, für den zweiten Platz 3 Thaler und für den dritten Platz 1½ Thaler Pr. Crt. Kinder und Familien genießen eine Moderation. Güter werden gegen billige Fracht befördert.

Wegen der Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 8. April 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 18. Aufnahme von Post-Reisenden.

Das in der Beilage zum 7ten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst pro 1851 enthaltene Verzeichniß derjenigen Stellen im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke, an welchen unterweges die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet, ist folgendermaßen zu berichtigen, resp. zu vervollständigen:

	von	Meilen.	von	Meilen.
Seite 5: Cours zwischen Brandenburg und Rathenow auf der Tour von Brandenburg nach Rathenow:				
a) beim Kruge in Brielow	Brandenburg	½	Rathenow	3½
b) = = = Bertzfahr	=	1½	=	2½
c) = = = Seelensdorf . . .	=	2	=	2
d) = = = Gräningen	=	2¾	=	1¼
e) = = = Bamme	=	3	=	1
Seite 7: Cours zwischen Neustadt-Eberswalde und Wriezen auf der Tour zwischen Freienwalde a. d. O. und Neustadt-Eberswalde:				
a) beim Alaunwerk bei Freienwalde a. d. O.	Neustadt-Eberswalde	2½	=	=
Das Personengeld ist für die ganze Tour von Freienwalde a. d. O. bis Neustadt-Eberswalde zu bezahlen.				
Seite 8: Cours zwischen Potsdam und Wittenberg für die Tour zwischen Treuenbrietzen und Kropstädt, deren Entfernung nicht 2¼, sondern 2½ Meilen beträgt:				
a) beim Chausseehause Rietz	Treuenbrietzen	½	Kropstädt	2
b) vor dem Gasthause in Luthersbrunnen	=	1¼	=	1¼
c) = = = = Marzahna . . .	=	1¾	=	¾

	von	Meilen	von	Meilen
Cours zwischen Neu-Ruppin und Templin auf der Tour zwischen Lindow und Neu-Ruppin 2½ Meilen findet die Aufnahme der Passagiere nicht mehr vor dem Pfarrhause in Schöneberg, sondern an der Stelle, wo der Weg nach dem Dorfe Schöneberg abgeht, statt	Lindow	½	Neu-Ruppin	2
Seite 2: Cours zwischen Beeskow und Fürstenwalde auf der Tour zwischen Beeskow und Fürstenwalde 3¼ Meilen:				
a) im Dorfe Groß-Rietz	Beeskow	¾	Fürstenwalde	2½
b) = = Pfaffendorf	=	1¾	=	1½
c) = = Langenwahl	=	2¾	=	½
Der Cours zwischen Beeskow und Briesen ist aufgehoben worden.				
Cours zwischen Ketzin und Potsdam auf der Tour zwischen Falkenrehde und Potsdam 2 Meilen:				
a) beim Kruge in Marquard	Falkenrehde	¾	Potsdam	1¼
b) bei der Kirche in Bornim	=	1¼	=	¾

Potsdam, den 8. April 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Für das Jahr 1853 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 22. Januar 1851 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der, durch den hiesigen Magistrat und den Gemeinderath ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Albrechtstraße längs № 4 bis 10 und Seitenfronten der Häuser Marienstraße № 17 und 18,
2) Bendlerstraße längs № 1 bis 10 und Seitenfronte von Thiergartenstraße № 12,
3) Blumenstraße längs № 43 bis 52,
4) Kleine Burgstraße die zweite Seite,
5) Chausseestraße längs № 47 bis 54 und längs № 80 bis 90,
6) Dorotheenstraße längs № 50 bis 54 u. Seitenfront von Neue Wilhelmsstraße № 3,
7) Am Festungsgraben vor der Sing-Akademie,
8) An der Fischerbrücke längs № 25, 26 und 28,
9) Große Georgenkirchgasse von der Gollnowsstraße bis Kleine Georgenkirchgasse längs № 8 bis 24 und jenseits der Gollnowsstraße längs № 44 bis 47,
10) Grenadierstraße von der Linienstraße bis Münzstraße die zweite Seite längs № 1 bis 24,
11) Hausvoigteiplatz längs № 6 bis 8,
12) Hedwigskirchgasse auf beiden Seiten,
13) Hinter der katholischen Kirche am Hause № 4 und an der neuen Schule,
14) Hinter dem Zeughause längs der Hinterfront desselben,

15) Großer Jüdenhof längs № 1 bis 11 und Seitenfronten von Jüdenstraße № 46 und 47,
16) Landsberger Straße vom Thore bis zum Büschingsplatz längs № 1 bis 20 und zwischen der Gollnows- und Weberstraße vor № 22,
17) Lennéstraße von № 9 ab bis zur Bellevuestraße,
18) Marienstraße, die zweite Seite längs № 1 bis 17 und Seitenfront von Louisenstraße № 38,
19) Matthäikirchstraße auf beiden Seiten von der Thiergartenstraße ab bis zur Matthäikirche, einschließlich der Seitenfronten von Thiergartenstraße № 4 u. 5,
20) Oranienstraße längs № 68 und 69 und die zweite Seite zwischen der Alten Jacobsstraße und der Alexandrinenstraße längs № 76 bis 89,
21) Rosengasse, der fehlende Theil der zweiten Seite längs № 34 bis 54 und Seitenfront von Holzmarktstraße № 52,
22) Schönhauser Allee längs № 161 bis 167,
23) An der Waisenbrücke, Seitenfronte von an der Stralauer Brücke № 1,
24) Waßmannsstraße, die zweite Seite längs № 10 bis 21 und 35 bis 36,
25) Weinbergsweg von der Wollankstraße die rechte Seite längs № 1 bis 9 und Seitenfront von Wollankstraße № 24,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1853 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige, oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Berlin, den 21. März 1853.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-Commission.	Der Magistrat.
von Hinckeldey.	Pehlemann.	Krausnick.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachstehenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht Statt findet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und

der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. April 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 80 vom 5. April 1853.)

Dem Maschinenmeister Nottebohm, zu Königshütte in Ober-Schlesien, ist unter dem 31. März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige landräthliche Secretair Conrad Ahmis ist als Regierungs-Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Herrmann Gerhard Sauwerky, Maximilian Ferdinand Eduard Müller und Eduard Buschhausen, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Carl Friedrich Ulrich, zu Berlin, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Christoph Ferdinand Hosson, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Apotheker erster Classe Friedrich Ludwig Becker ist die Erlaubniß zur Uebernahme der, in der Brüderstraße Nr. 34 zu Berlin belegenen Apotheke ertheilt worden.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction sind:

angestellt: als Büreau-Beamte bei der Ober-Post-Direction:

der Ober-Post-Secretair von Obernitz aus Berlin;

als Post-Expediteur:

der Gasthof-Besitzer Schulz in Lichtenow,

der Apotheker Krabe in Kühtz,

der Lehrer emerit. Escher in Falkenrehde;

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 22. April. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3712. Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 21. Februar 1853.

№ 3713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Thlrn. Vom 21. Februar 1853.

№ 3714. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Punitz im Kreise Kröben.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3715. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Thlrn. Vom 7. März 1853.

№ 3716. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 68. Errichtung einer Aufseher-Stelle für das Rhinluch zwischen Alt-Friesack und dem Fehrbelliner Damm. I. 707. April.

Für das Rhinluch zwischen Alt-Friesack und dem Fehrbelliner Damm, und zur Beaufsichtigung der Gewässer, wie der vorhandenen und noch anzulegenden Torfstiche jenes Luches, ist eine Aufseher-Stelle errichtet, und solche dem früheren Torfmeister Nebeling verliehen worden. Potsdam, den 12. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 69. Die Benutzung des Raff- und Lesehozes. I. 1218. März.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Benutzung des Raff- und Leseholzes.

In Gemäßheit der §§. 11 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung der Königlichen General-Com-

mission der Kurmark in Vertretung des Bezirks-Rathes, für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam verordnet, was folgt:

1. Nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I Titel 22 §§ 222 u. 223 wird derjenige, welcher aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verkauft, das erste Mal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft; im Wiederholungsfalle aber seines Rechtes für seine Besitzzeit verlustig.

2. Jedes nicht unter diese Strafbestimmung fallende Veräußern, Verschenken oder Verwenden des Raff- und Leseholzes zu andern Zwecken als zum Feuerungs-Material, wird mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet.

Potsdam, den 16. April 1853. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 4. Die Errichtung einer Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg.

Es wird hierdurch folgende, im Bezirke des hiesigen Königlichen Kreisgerichts mit dem 1. April d. J. in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers eingetretene Veränderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In der Stadt Alt-Landsberg ist mit dem 1. April d. J. eine ständige Deputation errichtet und mit derselben die Gerichts-Commission zu Bernau in dem Verhältnisse einer periodischen Deputation verbunden.

Diese Deputation bearbeitet alle in den Bezirken der bisher in Alt-Landsberg befindlichen Gerichts-Commissionen und der Gerichts-Commission zu Bernau collegialisch zu behandelnden Rechts-Angelegenheiten, welche bisher von dem hiesigen Kreisgerichte zu erledigen waren.

Dem hiesigen Kreisgerichte sind verblieben:

a) die Ehe-Sachen;

b) die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, ausschließlich der Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls (Holz- oder Harz-Diebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle, confr. § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1852) und der in den §§ 117 bis 120 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bezeichneten Vergehen,

über deren Einleitung die Deputation selbstständig beschließt;

c) die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation nicht übertragen ist.

Berlin, den 12. April 1853. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

№ 19.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

Die beiden großen eisernen Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir", jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am Sonnabend, den 14. Mai, neuen Styles statt, an welchem Tage der „Preußische Adler" zum ersten Male von Stettin und der „Wladimir" zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von dem gedachten Tage ab bis zu dem, am 22. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Erster Platz	pro Person	62	Thaler Pr. Crt.
Zweiter Platz	„ „	40	„ „ „
Dritter Platz	„ „	23½	„ „ „

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 8 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Reisenden darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulates haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagier-Billets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Der Tarif für Wagen und Pferde, so wie für Güter und Contanten, imgleichen die Fahrt-Ordnung der Schiffe ist bei einer jeden Preußischen Postanstalt einzusehen. Berlin, den 24. März 1853.

General-Post-Amt.

[illegible]

№ 20. Die Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen wird in diesem Jahre am Donnerstag den 21. d. M. eröffnet werden, an welchem Tage das Königlich Dänische Post-Dampfschiff „Geiser" zum ersten Male von Kopenhagen nach Stettin abgefertigt werden wird.

Bis Ende September finden wöchentlich zweimalige Fahrten statt und erfolgt die Abfertigung des Schiffes

von Stettin: jeden Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags (zum ersten Male Sonnabend den 23. d. M.) und

von Kopenhagen: jeden Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Von Anfangs October bis zum Schlusse der Fahrten wird nur eine wöchentlich einmalige Verbindung in folgender Weise unterhalten werden:

von Stettin: jeden Freitag 12 Uhr Mittags und

von Kopenhagen: jeden Dienstag 3 Uhr Nachmittags.

Unter gewöhnlichen Umständen wird die Reise zwischen Stettin und Kopenhagen in 19 bis 20 Stunden zurückgelegt.

Der des Morgens von Berlin nach Stettin, so wie der des Mittags von Stettin nach Berlin abgehende Eisenbahnzug steht mit dem Postdampfschiffe in genauer Verbindung.

Das Schiff legt sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise in Swinemünde an.

Das Passagiergeld beträgt:

A. Zwischen Stettin oder Swinemünde und Kopenhagen:

Erster Platz	$7\frac{1}{2}$	Thlr. Preuß. Courant,
Zweiter Platz	$5\frac{1}{4}$	= = =
Deckplatz	3	= = =

B. Zwischen Stettin und Swinemünde:

Erster Platz	$1\frac{1}{2}$	Thlr. Preuß. Courant,
Zweiter Platz	1	= = =
Deckplatz	[illegible]	= = =

Deckplätze zur Reise zwischen Stettin und Swinemünde werden nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaften vergeben.

Familien genießen eine Moderation in der Art, daß zwei Personen ein Viertel, drei und mehrere Personen ein Drittel der Taxe weniger bezahlen. Kinder unter zwölf Jahren zahlen die Hälfte der Taxe.

Jede erwachsene Person hat 100 Pfund, jedes Kind 50 Pfund Reisegut frei.

Für das Uebergewicht sind zwischen Stettin, resp. Swinemünde und Kopenhagen $\frac{1}{6}$ Thlr. Preuß. Courant, und zwischen Stettin und Swinemünde $\frac{1}{4}$ Thlr. Preuß. pro 100 Pfund zu entrichten.

Wagen, Pferde und Frachtgüter nach und von Kopenhagen werden für mäßiges Frachtgeld befördert.

Die specielle Fracht-Taxe ist bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt einzusehen.

Das Einschreiben der Passagiere und die Expedition der Güter wird in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten besorgt.

Berlin, den 14. April 1853.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Republication.

№ 4. Einmischung der Eltern, Vormünder oder anderer Personen in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Es ist Niemand gestattet, ein öffentliches Schullocal, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, zu betreten, welcher nicht vermöge seines Amts oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.

2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbote zuwider handeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullocal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen, als: Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königl. Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. April 1853.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 5. Verbindung einer Präparanden-Anstalt mit der Garnisonschule zu Potsdam.

Im Einverständniß mit dem Curatorio der Königlichen Garnisonschule zu Potsdam haben wir beschlossen, mit dieser Schule eine Präparanden-Anstalt unter Leitung des Rectors Ostmann in Verbindung zu setzen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Rector Ostmann auf Anfragen Näheres über diese Anstalt mitzutheilen bereit ist.

Berlin, den 9. April 1853.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 12. Preis der Blutegel.

Der Preis, zu welchem die Blutegel vom 15. d. M. ab in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres für das Stück auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden. Berlin, den 7. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 13. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Gustav Rimpler hierselbst, die ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 8. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Personalchronik.

Der in Oranienburg als Special-Commissarius stationirte Kammergerichts-Assessor Beelitz ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Dem im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Kammergerichts-Assessor Koppin, zu Berlin, ist vom Königl. Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Qualification eines oeconomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Albert Friedrich Gustav Theodor Kürschner, Carl Philipp August Friedrich Wahlstab, Carl Ernst Heinrich Constantin Rauschenbusch, Johann Nepomuk von Gluszczewski, Eduard Joseph Johann Christian Hubert Kerris, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur dritten Armee-Corps.

Beförderungen. Der wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Intendant des 3ten Armee-Corps, Sirtus, zum Chef der Cassen-Abtheilung des Militair-Oeconomie-Departements ernannt. Dem Intendantur-Rath Hay von der Intendantur des Garde-Corps die Wahrnehmung der Geschäfte des Intendanten 3ten Armee-Corps übertragen.

Versetzungen. Der Lazareth-Inspector Baß, unter Ernennung zum Ober-Inspector von Frankfurt nach Spandau. Der Lazareth-Inspector Künzel von Torgau nach Frankfurt. Der Proviant-Amts-Controleur Thomas von Graudenz als Reserve-Magazin-Rendant nach Landsberg a. W. Der Proviant-Amts-Controleur Snasius von Landsberg nach Münster.

Verabschiedungen. Der Lazareth-Inspector Brauer, zu Spandau, vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Nachweisung der im Departement des Königlichen Kammergerichts während des Monats März 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: 1) Christian Friedrich Rassow und 2) Friedrich Johann Wilhelm Frech.

II. 1) Der Referendar Wilhelm Thon ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das diesseitige übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: 2) Alexander Ludwig Gerloff, 3) Carl Otto Theodor Wedding, 4) Otto Robert Hans Zelle, 5) Heinrich Rathmann; 6) der Referendar Friedrich Wilhelm Salzmann ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 7) der Referendar Friedrich Ferdinand Liman ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Behufs ihres Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin sind aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen die Referendarien: 8) Franz Berthold Ottomar Hübner und 9) Carl Ludwig Wilhelm Johann Bergmann, ferner 10) der Referendar Friedrich Hermann Gustav Hochbaum Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

III. 1) Der Dr. juris Wladislaw Szuldszynski ist zum Auscultator ernannt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Auscultatoren sind ernannt und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen die Rechts-Candidaten: 2) Wilhelm Heinrich Paul Bornemann, 3) Carl Eduard Frentzel, 4) Carl Gottlieb Eduard Kette, 5) Carl Otto Neumann, 6) Carl Ludwig Alfred Noack; 7) die Rechts-Candidaten: Friedrich Ludwig Persius, 8) Hermann Victor Julius Lietzmann, und 9) Christian Eduard Martens, sind zu Auscultatoren ernannt und den Kreisgerichten resp. zu Potsdam, Perleberg und Spandau zur Beschäftigung überwiesen; 10) der Auscultator Richard Ernst Balduin v. Pfuel ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

IV. Der Kreisgerichts-Secretair Johann Berg, zu Schwedt, ist unter Verleihung des Titels als Kanzleirath mit Pension aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Predigtamts-Candidat und Conrector Carl August Wilhelm Quast, zu Sommerfeld, ist zum evangelischen Diaconus zu Neustadt-Eberswalde bestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Carl Emil Cranz aus Charlottenburg,
Friedrich Abraham Christian Koch aus Neustadt-Magdeburg,
Paul Martin Volkmar Liebusch aus Senftenberg,
Gustav Edmund Mettke aus Sonnenburg und
Carl Adolph Theodor Robiling aus Klein-Mutz,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

In Berlin sind an der Königl. Elisabethschule die seitherigen Hülfslehrer Griese und Wetzel, und an der Königl. Vorschule die seitherigen Hülfslehrer Hermes und Elwitz als ordentliche Lehrer definitiv angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Franz Herrmann Maul, aus Nimritz in Sachsen-Weimar, jetzt zu Sternthal, und dem Schulamts-Candidaten Bernhard Holm, aus Salow in Mecklenburg-Strelitz, jetzt zu Groß-Beeren, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Nachbenannte Frauen des diesseitigen Regierungsbezirkes sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben:

1) die verehelichte Dorothee Louise Friederike Henneberg geb. Hoff, zu Fretzdorf bei Wittstock, Kreis Ost-Priegnitz;
2) die verehelichte Caroline Schultz geb. Rohde zu Gricben, Kreis Ruppin;
3) die verehelichte Friederike Wilhelmine Schlenz geb. Witge, zu Segeletz, Kreis Ruppin;
4) die verehelichte Charlotte Henriette Amalie Fürstenow geb. Friedrich, zu Rüdersdorf, Kreis Nieder-Barnim;
5) die verehelichte Henriette Stahlberg geb. Dräger, zu Liebenthal, Kreis Nieder-Barnim;
6) die verehelichte Charlotte Ernestine Friederike Peters, geb. Kersten, zu Carwesee, Kreis Osthavelland;
7) die verehelichte Johanne Christiane Großkopf geb. Lorenz, zu Illmersdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde;

8) die verehelichte Friederike Sophie Dorothea Henning geb. Zarnow, zu Kletzke, Kreis West-Priegnitz;
9) die verwittwete Charlotte Eggert geb. Fick, zu Wittenberge, Kreis West-Priegnitz;
10) die verehelichte Amalie Fiebig geb. Bormann, in den Halleschen Thor-Etablissements, Kreis Teltow;
11) die verehelichte Elisabeth Rubasch geb. Kroll, zu Fern-Wünsdorf, Kreis Teltow;
12) die verehelichte Sophie Wilhelmine Rodeck geb. Hansmann zu Gielsdorf, Kreis Ober-Barnim;
13) die verehelichte Friederike Kroll geb. Schmidt, zu Blumenhagen, Kreis Prenzlau;
14) die verehelichte Friederike Biefeld geb. Ruben, zu Siethen, Kreis Teltow;
15) die verehelichte Christiane Emilie Wetzig geb. Hiller, zu Dahme, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde;
16) die verehelichte Auguste Rindt geb. Liepmann, zu Ahrensdorf, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde;
17) die verehelichte Wilhelmine Kettelhack geb. Ihlenfeld, zu Fahrenwalde, Kreis Prenzlau;
18) die verehelichte Albertine Thürnagel geb. Wolgast, zu Steinhöfel, Kreis Angermünde;
19) die verehelichte Christiane Kienast geb. Köhler, zu Potsdam;
20) die verehelichte Marie Dorothee Caroline Strossig geb. Müller, zu Neustadt a. d. D., Kreis Ruppin;
21) die verehelichte Louise Friederike Richter geb. Ring, zu Zehdenick, Kreis Templin;
22) die verehelichte Bertha Wolf geb. Güntzel, zu Milmersdorf, Kreis Templin;
23) die verehelichte Wilhelmine Ernstine Justine Dittmann geb. Zahn, zu Battin, Kreis Prenzlau;
24) die verwittwete Caroline Wilhelmine Ernstine Aue geb. Marggraff, zu Chorinchen, Kreis Angermünde;
25) die verehelichte Friederike Wache geb. Saagen, zu Lübendorf, Kreis Zauch-Belzig;
26) die unverehelichte Caroline Krüger, zu Caput, Kreis Zauch-Belzig;
27) die verehelichte Anna Caroline Wilhelmine Fiedler geb. Rätschau, zu Gräbendorf, Kreis Teltow;
28) die unverehelichte Caroline Schmahl zu Tauche, Kreis Beeskow-Storkow;
29) die verehelichte Louise Herrmann geb. Lüchfeldt, zu Hage, Kreis West-Havelland;
30) die verehelichte Louise Henriette Ewaldt geb. Christlieb, zu Maulbeerwalde, Kreis Ost-Priegnitz. Potsdam, den 11. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke bei Rummelpforther Mühle.

Die Brücke bei Rummelpforther Mühle auf dem Wege von Berkholz nach Wichmannsdorf wird nothwendigen Umbaues halber vom 25. April l. J. an bis auf Weiteres für Fuhrwerk, Reiter und Fußgänger gesperrt, und vorläufig alle Passage zwischen den genannten beiden Dörfern über Boitzenburg gewiesen.

Templin, den 12. April 1853. Der Kreis-Landrath v. Mettingh.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 29. April. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 70. Nachtrag zum Polizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn. 1. 1853. April.

Nachtrag

zum Polizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn.

Ueber Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge für den Eisenbahnbetrieb und sonstigen Verkehr wird hierdurch folgendes Polizei-Reglement erlassen.

Von den Brückenpolizei-Beamten.

§ 1. Die von dem Directorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft angestellten Brückenbeamten, und zwar:

1) der Brückenmeister,
2) der Brückenwärter,
3) die Nachtwächter auf der Brücke,
4) die auf und zwischen den Fluthbrücken stationirten Bahnwärter und deren Stellvertreter,

sind zur Handhabung der polizeilichen Vorschriften auf der Brücke berufen und verpflichtet.

§ 2. Die in den §§ 3 bis 7 des Bahnpolizei-Reglements für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn vom 30. Juni 1849 festgesetzten Vorschriften finden auf obige Brückenbeamten volle Anwendung.

Bestimmungen für das Publikum.

§ 3. Das die Brücke passirende Publikum hat den allgemeinen Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Brücke erlassen, und mittelst Anschlag an den Aufgängen zur Brücke bekannt gemacht sind, nachzukommen und den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4. Jeder, der die Brücke passirt, hat an der zwischen der Drehbrücke und der Stepnitzbrücke errichteten Einnehmerbude das tarifmäßige Brückengeld zu bezahlen. Es haben sich hierzu unaufgefordert die Fußgänger nach dem Fenster des Einnehmers zu begeben, die Führer von Fuhrwerken dagegen vor der Bude anzuhalten, und ist bei letzteren der Einnehmer verpflichtet, das Geld am Fuhrwerk in Empfang zu nehmen. Nur den Königlichen Steuerbeamten im Dienst und denjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte auf der Brücke haben, ist das Begehen derselben ohne Weiteres gestattet.

§ 5. Die von dem Einnehmer empfangene gestempelte Quittung hat jeder auf Verlangen den, mit Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten vorzuzeigen und beim letzten Brückenwärter abzugeben. Wer eine Quittung nicht vorzeigen

kann, ist verpflichtet, dem Beamten zum Einnehmer zurück zu folgen und hier das Brückengeld von Neuem zu bezahlen.

§ 6. Die bloß für die Fußgänger bestimmten Wege dürfen von Wagen und Vieh nicht berührt werden. Eben so wenig darf auf denselben mit Karren geschoben oder mit Lasten, welche die Passage hemmen, gegangen werden. Dagegen müssen auch die Fußgänger auf der Holzbrücke sich lediglich auf den für sie bestimmten Bahnen bewegen.

An allen Stellen, wo zwei Geleise für Wagen angelegt sind, ist dem rechts belegenen zu folgen.

§ 7. Ohne von dem Brückenwärter die Nachricht erhalten zu haben, daß die Fahrbahn zwischen den Holzträgern frei ist, darf Niemand in die Holzbrücke einfahren.

§ 8. Jedes unnöthige Verweilen auf der Brücke und den Dämmen ist unstatthaft. Macht ein plötzlicher Schaden am Fuhrwerk oder ein Fallen des Viehes es unmöglich, die Passage sofort frei zu machen, so hat der Führer des Fuhrwerks oder Viehes bei dem zunächst stationirten Wärter schleunigst Anzeige zu machen. Die Wärter, wie das gesammte Brückenpersonal sind verpflichtet, zur schnellen Wiederherstellung der freien Passage nach Kräften mitzuwirken.

Dagegen sind die Wärter befugt und verpflichtet, Fuhrwerk und Vieh, von dem vorauszusetzen ist, daß sie die Brücke nicht ohne Aufenthalt zu passiren im Stande sind, von der Brücke zurückzuweisen.

§ 9. Im Uebrigen finden die §§ 11, 12, 13 und 15 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. Juni 1849 auch für den Verkehr auf der Brücke volle Anwendung.

§ 10. Wer den, in den §§ 6 bis 9 dieses Nachtrages enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die, § 25 a des Bahnpolizei-Reglements bestimmten Strafen (bis zu Funfzig Thaler Geld-, resp. Sechs Wochen Gefängniß).

Bestimmungen wegen der Schiffahrt durch die Drehbrücke.

§ 11. Die Schiffer dürfen die Brücke nur passiren, wenn die Drehklappe ganz geöffnet ist. Niederwärts sind die Schiffer gehalten, oberhalb der Brücke zu wenden und die Brücke mit dem Steuer voran zu passiren. Aufwärts sind die Seegel einzuziehen und die Stangen an den Mast zu holen.

§ 12. Die Schiffe dürfen niemals so nahe der Drehöffnung angelegt werden, daß ein Oeffnen der Drehklappe dadurch behindert wird. Die Brücke darf nie mit schleifendem Anker oder Ketten passirt werden. Um eine verminderte Geschwindigkeit und sicheres Führen des Fahrzeuges zu ermöglichen, sind lediglich die oberhalb der Brücke auf der Deichkante eingerammten Pfähle und die an den Pfeilern eingemauerten Ringe zu benutzen.

§ 13. Anker dürfen innerhalb der Brückenlinie und 4 Ruthen unterhalb derselben nicht geworfen werden. Eben so ist es verboten, Anker in die Krone und Böschungen des anschließenden Deichs zu werfen; vielmehr haben sich die Schiffer zum Festlegen der Kähne lediglich der auf dem Deich geschlagenen Pfähle und der Pfeilerringe zu bedienen.

§ 14. Ein Betreten der Deichböschungen, außer auf den gepflasterten Dossirungen oder den dazu besonders eingerichteten Stellen, ist untersagt.

§ 15. Die Brücke darf von den Schiffern stets nur in der Ordnung durchfahren werden, in der sie vor derselben ankommen und ihr Zeug zum Passiren klar gemacht haben. Kommen dieselben vor der Brücke an, ohne im Stande oder Willens zu sein, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen, so müssen sie zurücklegen und die Fahrt für die übrigen Schiffer frei lassen.

Bei gleicher Ankunft haben die Aufwärtsfahrenden vor den Abwärtsankommenden den Vorzug. Es sollen jedoch, wenn Schiffe warten müssen und Wind oder sonstige Störungen die Benutzung beider Oeffnungen verhindern, nie mehr als zwei Kähne in gleicher Richtung hintereinander durchgelassen werden.

§ 16. Ueberhaupt müssen die Schiffer ober- und unterhalb der Brücke stets so beilegen, daß die Fahrt für die übrigen Schiffer in keiner Weise gesperrt wird. Schiffe, die aus irgend welchem Grunde ihre Fahrt nicht fortsetzen können, dürfen innerhalb der Linien, die durch Tafeln ober- und unterhalb der Brücke bezeichnet sind, nicht anlegen.

§ 17. Bei allen Anordnungen zum Passiren der Brücke haben die Schiffer, so wie die Schiffzieher, den Anweisungen des Brückenmeisters und der Brückenwärter unweigerlich Folge zu leisten.

§ 18. Ein Verdecken der Kahn-Nummer beim Passiren der Brücke ist unter allen Umständen verboten.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 bis 17 werden, wenn kein Schaden dadurch herbeigeführt ist, oder die bestehenden Gesetze keine härteren Strafen bestimmen, mit den im § 25 a des Bahnpolizei-Reglements festgesetzten Strafen belegt (bis zu Funfzig Thaler Geld, resp. Sechs Wochen Gefängniß).

Bestimmungen für das Brückenpersonal.

§ 20. Der Brückenmeister ist verpflichtet, in den Monaten November bis Februar von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr, im Mai bis August von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr, und in den anderen vier Monaten von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends die Brücke für die Schiffer öffnen zu lassen.

§ 21. Die Brücke darf nicht geöffnet werden, sobald ein Zug-Signal von Wittenberge oder Seehausen her angekommen ist. Für die fahrplanmäßigen Züge soll nach der frühesten Abfahrtszeit von Seehausen oder Wittenberge ein Oeffnen der Brücke nicht mehr stattfinden.

§ 22. Für die Landpassage bleibt die Brücke Tag und Nacht geöffnet. Sobald ein Zug-Signal eintrifft, sind die Barrieren für die Wagen an den Aufgängen der Brücke zu schließen. Sobald der Zug in Sicht ist, werden auch die Barrieren für die Fußgänger neben der Drehbrücke und beim linkseitigen Eintritt auf die Holzbrücke abgesperrt.

§ 23. Bei frequenter Landpassage sollen hintereinander nie mehr als zwei Kähne durch die Brücke gelassen werden. Jedenfalls darf das passirende Publikum nicht länger als 20 Minuten vom Uebergang abgehalten werden.

Bestimmungen für den Eisenbahn-Dienst.

§ 24. Das Fahr-Signal von dem Bahnhof Wittenberge muß eine Viertelstunde vor Abgang jedes Zuges gegeben werden. Zug- und Locomotivführer dürfen den Bahnhof nicht verlassen, ohne sich überzeugt zu haben, daß das Fahrzeichen in gehöriger Zeit gegeben worden ist.

§ 25. Die Züge dürfen sich den auf beiden Seiten der Drehbrücke befindlichen Ansageposten nur so langsam nähern, daß sie auf drei bis höchstens vier Wagenlängen mit Sicherheit zum Stillstand gebracht werden können. Ist an der Ansagestelle kein Wärter vorhanden, oder der Zuruf „Fahrbar“ nicht erfolgt, so muß unter jeder Bedingung angehalten werden. Die Meldung „Fahrbar“ entbindet den Locomotivführer und die Tenderwache nicht von der Verpflichtung, selbst nach den Brückensignalen zu sehen, und wenn dieselben nicht in Ordnung sind, sofort den Zug anzuhalten.

§ 26. Die Kurven bei der Ein- und Ausfahrt an der Holzbrücke dürfen nur mit der für das Befahren von Weichen vorgeschriebenen Geschwindigkeit durchfahren werden.

Der Locomotivführer und die Tenderwache haben sich namentlich bei der Einfahrt in die Holzbrücke davon zu überzeugen, daß kein Hinderniß in derselben vorhanden ist, und müssen bei trübem Wetter auf den richtigen Stand der auf beiden Enden der Holzbrücke für die Landpassage aufgestellten Signale besonders achten. Stehen die Signale nicht richtig, so ist der Zug sofort zum Stehen zu bringen, und darf erst weiter gefahren werden, wenn sich der Zugführer persönlich davon überzeugt hat, daß kein Hinderniß in der Holzbrücke vorhanden ist.

Bewachung und Instandhaltung der Brücke.

§ 27. Die Drehbrücke ist im geschlossenen Zustand nach den Wasserseiten, im offenen Zustand nach der Bahn hin mit weit sichtbaren Signalen (bei Tage eine roth und weiße Tafel, bei Nacht eine rothe Laterne) zu versehen, um von den Kähnen und den Fahrbahnen aus den Stand der Klappe sicher erkennen zu können. Diese Signale dürfen erst entfernt werden, wenn der letzte Zug die Brücke passirt hat. Eben so müssen Tag- und Nacht-Signale angebracht werden, um den fixirten Zustand der Brücke schon aus der Entfernung mit Sicherheit erkennen zu können.

§ 28. Bei beiden Eingängen in die Holzbrücke sind correspondirende, Tag und Nacht erkennbare Signale einzurichten, um sehen zu können, ob und von welcher Seite Fuhrwerk in die Holzbrücke eingefahren ist.

§ 29. Auf beiden Seiten der Drehbrücke sind Barrieren anzubringen, die bei dem jedesmaligen Oeffnen der Drehbrücke verschlossen werden müssen und so einzurichten sind, daß eine Gefahr für Fußgänger, Fuhrwerk und Vieh mit Sicherheit verhütet wird. Diese Barrieren sind im geschlossenen Zustand während der Dunkelheit zu erleuchten.

§ 30. Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Stränge, die Fahrbahn, Fußwege, Geländer und sonstigen Bewährungen stets in solchem Zustande erhalten werden, daß jede Gefahr für das passirende Publikum und die Züge vermieden wird.

Eben so hat das Directorium darauf zu sehen, daß in den Schifffahrts-Oeffnungen stets die gehörige Wassertiefe vorhanden ist oder beschafft wird, um eine Störung der Schifffahrt, selbst bei dem niedrigsten Wasserstande zu verhüten.

§ 31. Es ist Sache des Directoriums, geeignete Maßregeln zu ergreifen, um sich jederzeit über die Tragfähigkeit der Holzjöcher, die Sicherheit der Dreh-

[illegible] und Gangbarkeit der Dachvorrichtung, so wie die Beschaffenheit und Sicherheit der Pfeiler auszuweisen zukommt.

Vorstehender Nachtrag zum Polizei-Reglement für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, der über die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge für den Eisenbahn-Betrieb und sonstigen Verkehr handelt, wird, nachdem derselbe die Genehmigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern erhalten hat, von uns im höheren Auftrage hiermit als Nachtrag zu dem Polizei-Reglement der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn vom 30. Juni 1849 (Amtsblatt pro 1849 Seite 229 et seq.) mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Brückgeld-Tarif demnächst veröffentlicht werden wird.

Potsdam, den 19. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 71. Schiffahrt und Flößerei auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Spree. I. 1500. April.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will Ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845, (Gesetzsammlung 1845 S. 786) genehmigen: 1) die in den §§ 1, 2, 10 und 11 des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853 bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857 verlängert; 2) diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan, erweislich, in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden, ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll und deren Länge, von einer zur andern Kaffespitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen; 3) der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem § 9 des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der, durch den Finow-Canal und durch den Friedrichs-Wilhelms-Canal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend, zugelassen werden sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Charlottenburg, den 4. April 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. M. über mehrere Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flösse auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845 bringen wir im Auftrage des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. December 1845 in der Beilage zum 52sten Stück unseres Amtsblattes pro 1845 hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Potsdam, den 22. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 72.
Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten.
I. 974 April.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. October 1851 (Amtsblatt S. 380), vom 3. December 1851 (Amtsblatt S. 392), vom 3. Juni 1852 (Amtsblatt S. 219) und vom 4. August 1852 (Amtsblatt S. 309) bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch das Fürstenthum Waldeck dem Paßkarten-Verein beigetreten ist, und die Fürstliche Staats-Regierung, Abtheilung des Innern, so wie die Kreisbehörden zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Außerdem sind im Königreich Hannover an Stelle der in der Zusammenstellung vom 18. October 1851 (Amtsblatt S. 380) unter Nr. 3 aufgeführten Behörden gegenwärtig die Polizei-Directionen zu Hannover, Clausthal, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Göttingen, Osnabrück; sämmtliche Königl. Verwaltungs-Aemter, so wie die standesherrlichen Herzoglich Arenbergschen Aemter Meppen, Haselünne, Hümmling und Aschendorf und das Amt Papenburg; die Magistrate oder die zunächst zu errichtenden städtischen Polizei-Directionen zu Bodenwerder, Eldagsen, Hameln, Münder, Neustadt a. R., Wunstorf, Pattensen, Nienburg, Alfeld, Goslar, Peine, Moringen, Münden, Nordheim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Burgdorf, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Uelzen, Winsen a. d. L., Bremervörde, Otterndorf, Verden, Melle, Quakenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden und Zellerfeld mit der Ausfertigung von Paßkarten beauftragt worden.

Potsdam, den 25. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 73.
Die Auflösung der Rentei-Verwaltung des Amts Mühlenhof zu Berlin.
III. 208. April.

Nachdem die an das Königl. Rent-Amt Mühlenhof zu zahlenden Domanial-Gefälle den Kreis-Kassen des Nieder-Barnimer und Teltower Kreises zur Einziehung überwiesen worden sind, und damit die Rentei-Verwaltung des gedachten Amtes aufgehört hat, ist dem bisherigen Rent-Amt Mühlenhof zu Berlin die Bezeichnung „Domainen-Polizei-Amt" beigelegt worden.

Potsdam, den 23. April 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 74.
Ausgebrochene Lungenseuche.
I. 1858. April.

Unter dem Rindviehstande der, zum Rittergute Markau, Osthavelländischen Kreises, gehörigen Guts-Schäferei ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb diese Schäferei bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Potsdam, den 26. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 75.
Blutegelpreis.
I. 1315. April.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird, bis auf weitere Bestimmung, auf 3 Sgr. 3 Pf. pro Stück festgesetzt.

Potsdam, den 18. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll	P… W… Fu…
1	8	11	5	3	9	4	4	5	4	5	3	—	6	8	5	7	5	7½	5	—	7	10	7
2	9	—	5	—	9	5	4	4	4	5	3	—	6	8	5	8	5	7½	5	—	7	10	7
3	9	1	5	3	9	6	4	4	4	5	3	—	6	7½	5	7	5	7½	5	—	7	10	7
4	9	1	5	2	9	6½	4	4	4	5	2	11½	6	8	5	7	5	7½	5	—	7	10	7
5	9	1	5	3	9	7	4	4	4	4½	2	11½	6	8	5	7	5	7½	5	—	7	10	7
6	9	1	5	1	9	7	4	4	4	5	2	11½	6	8½	5	6	5	7	4	11½	7	9	7
7	9	1	5	1	9	6	4	5	4	5	2	11½	6	6	5	6½	5	6	4	10½	7	8	7
8	9	2	5	—	9	4	4	5	4	6	3	—	6	8	5	6	5	5½	4	9½	7	8	7
9	9	1	5	7	9	2	4	7	4	6½	3	½	6	9	5	6	5	6½	4	11	7	9	7
10	9	1	5	9	9	1	4	8	4	7	3	1	6	9	5	5	5	9½	5	1½	8	—	7
11	9	1	6	—	9	—	4	9	4	8½	3	1½	6	9	5	5	5	10½	5	3	8	1	7
12	9	1	6	—	9	—	4	10	4	9	3	2	6	10	5	7	5	9½	5	2	8	4	7
13	9	3	6	3	9	1	4	10	4	10	3	3	6	10½	5	8	5	8	5	—	9	—	7
14	9	4	6	4	9	2	5	—	4	11	3	4	6	11½	5	10½	5	7½	4	11½	9	11	7
15	9	5	6	4	9	4	4	11	5	—	3	4½	6	11	5	10½	5	8	5	—	9	9	7
16	9	5	6	4	9	6	4	10	5	—	3	5½	7	3	5	9	5	9	5	1	9	6	7
17	9	4	6	—	9	7½	4	9	5	—	3	6½	6	7½	5	6	5	7	5	—	9	4	7
18	9	4	6	3	9	9	4	9	5	1	3	7½	6	8	5	5	5	8½	5	1	9	6	7
19	9	3	6	1	9	9	5	—	5	2½	3	8½	6	7	5	5	5	8½	5	1	10	5	7
20	9	—	5	10	9	9	4	9	5	3½	3	9½	6	9	5	7	5	10½	5	2½	11	2	7
21	8	11	5	10	9	9	4	9	5	4	3	10	6	9	5	9	5	10½	5	3	11	10	7
22	8	10	5	9	9	9	4	9	5	4	3	10	6	10	5	10	5	11	5	3½	12	7	7
23	8	10½	5	9	9	8	4	9	5	3½	3	10	6	10½	5	10½	5	11	5	3½	13	2	7
24	8	10	5	9	9	8	4	9	5	3½	3	9½	6	11	5	11	5	11½	5	4	13	5	7
25	8	10	5	9	9	8	4	8	5	3½	3	9	7	—	5	10½	6	—	5	4½	13	5	7
26	8	10	5	9	9	7	4	9	5	3	3	8½	6	11	5	11	6	—	5	4½	13	2	7
27	8	10	5	9	9	7	4	7	5	3	3	8	7	1	5	9	6	½	5	4½	12	10	7
28	8	11	5	8	9	7½	4	7	5	2	3	7½	7	1	5	9	5	11½	5	2	12	3	7
29	8	11	5	8	9	8	4	8	5	2	3	7	7	—	5	10½	5	9	5	—	12	9	7
30	8	11	5	9	9	7	4	9	5	1½	3	6½	7	1	5	11	5	7½	4	11½	11	2	7
31	8	11	6	—	9	6	4	10	5	1½	3	6	7	1½	5	11½	5	7	4	10	10	5	7

Potsdam, den 22. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 77. Erhaltung der Ordnung hinsichtlich des Besuchs der Sommerschule. II. L. S. 518.

Indem wir bei dem Beginn der diesjährigen Sommerschule an die gehörige Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen und darauf gegründeten Verordnungen, namentlich auch unserer Verfügungen:

a) vom 12. April 1834 (Amtsblatt vom J. 1834 Stück 18 Seite 126 und folg.) wegen Schulpflichtigkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse;

b) vom 11. Januar 1847 (Amtsblatt vom J. 1847 Stück 4 Seite 28) wegen des Schulbesuchs der zum Viehhüten gebrauchten Kinder — damit verbundene Circular-Verfügung von demselben Tage in Betreff dieses Gegenstandes;

c) vom 30. Mai v. J. (Amtsblatt vom J. 1852 Stück 23 Seite 214) wegen des Schulbesuchs der in Torfstichen arbeitenden Kinder,

hiermit ernstlich erinnern, geben wir den Ortsschulvorständen und Schulaufsehern, Ortsobrigkeiten und Landrathsämtern gemessenst auf, auch zur Herbeiführung eines regelmäßigen Besuchs der Sommerschule auf dem platten Lande Seitens aller schulpflichtigen, namentlich auch der etwa vermietheten Kinder streng nach den obgedachten Verordnungen zu verfahren, und nicht minder jeder ordnungswidrigen Verlängerung der beschränkten Sommerschule über die vorschriftsmäßig gestatteten Michaelisferien hinaus durch unzulässige Benutzung schulpflichtiger Kinder zu den ländlichen Herbstarbeiten in den für die vollständige Schule bestimmten Tagesstunden mit allem nöthigen Ernste entgegenzutreten.

Potsdam, den 26. April 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 78. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2270. März. I. 635. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. L. Rantzau, zu Wusterhausen a. d. D. die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Wusterhausen a. d. D. und Umgegend niedergelegt hat und daß in dessen Stelle der Kaufmann E. Lippstreu, zu Wusterhausen a. d. D., als Agent dieser Gesellschaft, auch daß der Kaufmann F. Rosenberg, zu Brandenburg, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 23. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin.

№ 21. In Postwagen und im Post-Passagierzimmer zu Berlin aufgefundene Sachen.

Im Monat Januar d. J. sind die nachbenannten Passagier-Effecten theils in den hier eingetroffenen Postwagen, theils im hiesigen Post-Passagierzimmer aufgefunden worden, nemlich:

1) 1 Stock mit Krücke am 18. Januar c. im Cottbusser Personenpostwagen,
2) 1 rothbuntes Taschentuch am 19. ej. m. in demselben Wagen,
3) 1 Kindermütze mit Kanten besetzt, am 23. Januar c. in der Büchaise der Wriezener Personenpost,
4) 1 rothbuntes Taschentuch am 23. Januar c. im Neustrelitzer Personen-Postwagen,

5) 1 Herren-Hut und ein Mützen-Futteral von schwarzem Wachstaffent in der Passagierstube am 29. Januar c.

Wenn die unbekannten Eigentühmer innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme der obigen Gegenstände sich nicht melden, so werden dieselben zum Besten der Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 22. Unbestellbare Retour-Packet-Sendungen.

Nachweisung

der von den Post-Anstalten des Berliner Ober-Post-Directions-Bezirks im ersten Quartale 1853 eingesandten unbestellbaren Retour-Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	Zur Post geliefert am	Name des Absenders.
1	1 Packet	Wild	Zainhammer pr. Neustadt-Ebersw.	—	16	H. L. W.	Berlin	$\frac{22}{11}$.52	Absender hat sich nicht genannt.
2	do.	Jonack	Gambitz pr. Czarnikau	38	—	L. J.	do.	$\frac{17}{11}$.52	desgl.
3	1 Kiste	Jouanne	Ziebingen	1	8	H. J.	do.	$\frac{10}{11}$.25	desgl.
4	1 Packet	Gräger	Halle a. d. S.	1	—	H. G.	do.	$\frac{22}{11}$.52	desgl.
5	do.	Koczorowski	Posen	1	8	A.M. 10	do.	$\frac{29}{10}$.52	desgl.
6	do.	Pösche	Baden-Baden	—	18	P. 1	do.	$\frac{6}{10}$.52	desgl.
7	1 Kiste	Holsche	Potsdam	—	28	M. H.	do.	$\frac{8}{11}$.52	desgl.
8	do.	Bachmann	Warmbrunn	26	16	H. B.	do.	$\frac{5}{12}$.52	desgl.
9	1 Packet	Weyl	Heidelberg	—	$5\frac{7}{8}$	H. J.	do.	$\frac{7}{12}$.52	desgl.
10	do.	Kannkes	Duisburg	6	20	J. v. R.	do.	$\frac{13}{10}$.52	desgl.
11	do.	Melchert	Cöslin	—	$7\frac{3}{4}$	H. M.	do.	$\frac{27}{8}$.52	desgl.
12	1 Schachtel	Le Rigue	Brandenburg	1	16	pr. Adr.	do.	$\frac{20}{12}$.52	desgl.
13	1 Packet	Nikolaus	Dresden	3	16	W. N.	do.	$\frac{19}{5}$.52	G. Voigt.
14	do.	Ziege	Luckenwalde	3	24	C. Z.	do.	$\frac{22}{12}$.52	T. Müller.
15	do.	Reichenbach	Schefhungen pr. Sommerfeld	2	16	A. R.	do.	$\frac{6}{10}$.52	F. Keßler.
16	1 Schachtel	Pach	Karge	—	28	L. P.	do.	$\frac{5}{10}$.52	Moritz Pach.
17	do.	Görlitz	Königs-Wusterhausen	—	5	H. G.	do.	$\frac{23}{12}$.52	Absender hat sich nicht genannt.
18	1 Kober	Herrenlos in der Packkammer des Hof-Post-Amts Berlin vorgefunden.		—	—	G. P.			
19	1 Reisetasche			—	—	H. G.			
20	1 Blechbüchse			—	—	ohne Zeichen			
21	1 Kiste	Anacker	Trier	8	24	H. A.	Berlin	$\frac{29}{12}$.52	desgl.
22	1 Packet	Schönheitsgrube	Breslau	—	$4\frac{1}{4}$	R. S.	do.	$\frac{4}{1}$.52	desgl.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 23. Die Postverbindung zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen.

Vom 16. April d. J. ab ist zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen eine tägliche directe Postverbindung hergestellt und zu dem Zwecke

a) eine wöchentlich viermalige Personenpost und
b) eine wöchentlich dreimalige Botenpost

eingerichtet worden.

Die Post ad a coursirt wie folgt:
aus Treuenbrietzen: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 6½ Uhr früh;
in Jüterbogk auf dem Bahnhofe: 8½ Uhr Vormittags zum Anschlusse an die Dampfwagenzüge nach Dresden, Leipzig und Berlin,
in der Stadt: 8¾ Uhr Vormittags;
aus Jüterbogk an denselben Tagen von der Stadt: 3 Uhr Nachmittags,
vom Bahnhofe: 3¼ Uhr Nachmittags,
nach Ankunft des Personenzuges von Berlin nach Dresden:
in Treuenbrietzen: 5 Uhr Nachmittags.

Zu dieser Post wird ein zweispänniger sechssitziger Cours-Wagen verwendet; Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfund Freigewicht an Passagiergut 4 Sgr. pro Person und Meile. Die Aufnahme von Reisenden unterwegs ist beim Chausseehause neben dem Gasthof zum Tiefen Brunnen — 1¼ Meile von Treuenbrietzen und 1¾ Meilen von Jüterbogk — gestattet. Für die Strecke zwischen Jüterbogk und dem dortigen Bahnhofe wird an Personengeld 2½ Sgr. pro Person erhoben.

Die Post ad b wird
aus Jüterbogk Dienstag, Donnerstag, Sonntag 9 Uhr Vormittags,
aus Treuenbrietzen an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 3½ Stunden befördert.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam, den 21. April 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 24. Die Landbriefbestellung bei der Post-Expedition zu Teltow.

Vom 1. Mai d. J. ab soll die Landbriefbestellung nach den Ortschaften in der Umgegend von Zehlendorf und Teltow nicht mehr von Zehlendorf, sondern von Teltow aus erfolgen. Dieselbe wird mit Ausschluß des Sonntags täglich stattfinden und die nachstehenden Ortschaften umfassen:

Schönow,	Heinersdorf,	Ruhlsdorf,	Stahnsdorf,
Lichterfelde,	Friederikenhof,	Sputendorf,	Klein-Machnow.
Giesensdorf,	Klein-Beeren,	Schenkendorf,	
Osdorf,	Groß-Beeren,	Gütergotz,	

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 19. April 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Vom 1. Mai d. J. ab soll zwischen Buchholz und Storkow eine wöchentlich viermalige Boten-Post eingerichtet werden, welche

№ 25. Einrichtung einer Boten-Post zwischen Buchholz und Storkow.

aus Buchholz: Montag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, } 5 Uhr Abends;

aus Storkow: an denselben Tagen um 11 Uhr Abends nach Ankunft der Personen-Post von Fürstenwalde

abgefertigt und in 5 Stunden befördert wird.

Diese bevorstehende Einrichtung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 19. April 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 85 vom 12. April 1853.)

Dem Mechaniker A. Volkenborn, zu Langenberg bei Elberfeld, ist unter dem 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 87 vom 14. April 1853.)

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel, zu Berlin, ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Lassig erledigte Försterstelle zu Märtensmühle, im Forstreviere Scharfenbrück, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Johann Heinrich Krüger vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Wilhelm Heinrich Schmidt, zu Potsdam, ist als Geburtshelfer vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Hugo Adalbert Stägemann, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger und Rector Carl Johann Wagner, zu Greiffenberg, ist zum evangelischen Prediger zu Wallmow und Schmölln, in der Superintendentur Prenzlau II., bestellt worden.

Die durch den Abgang des Amtsdieners Brödel erledigte Amtsdiener- und Forst-Executor-Stelle beim Königl. Rentamte Spandau ist dem versorgungsberechtigten Sergeanten Feger interimistisch übertragen worden.

Bei der am 15. und 16. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Friedrich Wilhelm Hermann Barth aus Marienthal, 2) Carl Friedrich Benke aus Haseloff, 3) Franz Wilhelm Alexander Berndt aus Friedebergschbruch, 4) Hermann Heinrich August Böhmer aus Techow, 5) Ferdinand Friedrich Ludwig Burchardt aus Wendorf, 6) Ferdinand Eduard Otto Dräger aus Treuenbrietzen, 7) Johann Christian Ferdinand Eichhorst aus Schönebeck, 8) Christian Ludwig Fritze aus Brandenburg, 9) Carl Friedrich Wilhelm Gädicke aus Gransee, 10) Wilhelm Heinrich Carl August Gäding aus Techow, 11) Carl Wilhelm Hermann Gräbke aus Lenzen, 12) August Theodor Grell aus Kienitz, 13) Carl Wilhelm Ferdinand Haacke aus Kleffen, 14) Wilhelm Alexander Heere aus Nothwendig, 15) Otto Friedrich Wilhelm Jordan aus Siebmannshorst, 16) Carl Ludwig Kortmann aus Bernau, 17) Carl August Mann aus Kemlitz, 18) August Adolph Merckel aus Melzow, 19) Johann Friedrich Simon aus Feldheim, 20) Julius Heinrich Albert Stamer aus Lychen, 21) Albert Hermann Waßmund aus Weggun, 22) Ernst Friedrich Zachen aus Görne, 23) Carl August Friedrich Wilhelm Zech aus Golm.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat März 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner u. Schiedsmann-Stellvertreter.

Angermünder Kreis.

1) Der Gutsbesitzer Falkenthal, zu Neu-Galow, als 2ter Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 20. October 1852;
2) der Amtmann Schmidt, zu Dobberzin, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 18. Februar 1853.

Nieder-Barnimscher Kreis.

3) Der Gastwirth Westphal, zu Oranienburger Berg, als 1ster Stellvertreter für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. März 1853.

Stadt Berlin.

4) Der Kaufmann Wolff, Papenstr. 14, als 1ster Stellvertreter für den Neue Markt-Bezirk Nr. 3, verpflichtet am 22. März 1853;
5) der Buchbindermeister Heufelder, Friedrichstr. 95, als 2ter Stellvertreter für den Bauhofs-Bezirk Nr. 33, verpflichtet am 16. März 1853;
6) der Kaufmann Glaue, Charlottenstr. 62, als Schiedsmann für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, verpflichtet am 2. März 1853;
7) der Hoflithograph Winkelmann, Leipziger Str. 69 u. 74, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 2. März 1853.
8) der Rentier Heyder, Gartenstr. 93, als 2ter Stellvertreter für den 1sten und 2ten Bergstraßen-Bezirk Nr. 102a und b, verpflichtet am 16. März 1853.

Osthavelländischer Kreis.

9) Der Buchhändler Martens, zu Spandau, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Spandau, verpflichtet am 4. März 1853;
10) der Maurermeister Jeltsch, zu Fehrbellin, als Schiedsmann für die Stadt Fehrbellin, verpflichtet am 22. März 1853.

Oeffentliche Bekanntmachung. Angeblich verloren gegangener Wechsel.

Bei dem unterzeichneten Gerichte ist das öffentliche Aufgebot des angeblich verloren gegangenen, von J. G. Conrad, Berlin, den 3. August 1852 ausgestellten, auf Rob. Sacco, Steinsetzmeister in Berlin, Puttkammerstraße Nr. 10, gezogenen und von diesem angenommenen Prima-Wechsels über 300 Reichsthaler Preuß. Cour., zahlbar drei Monate nach Dato und mit dem Blanco-Giro des J. G. Conrad, Landsberger Straße Nr. 19, versehen, beantragt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Wechsel Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, denselben dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem hierzu

auf den 10. September 1853, Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Königlichen Stadtgerichts-Rath Herrn Hermanni, im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße Nr. 59, Zimmer Nr. 21, anberaumten Termine vorzulegen, unter der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Berlin, den 9. April 1853.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen. Deputation für Credit- rc. und Nachlaß-Sachen.

Edictal-Citation. Der ehemalige Postsecretair und Zahlmeister-Applicant der deutschen Marine, Albert Herrmann Otto Adolph Neumann, wird auf Ansuchen des Schuhmachermeisters G. Friccius, welcher behauptet, von seinem Aufenthalte, aller angewandten Mühe ungeachtet keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens in dem

auf den 30. Juli 1853, Vormittags 11 Uhr,

im Stadtgericht, Jüdenstraße Nr. 59, Zimmer Nr. 53, angesetzten Termine vor dem Königlichen Stadtrichter Kochann zu gestellen, und die auf Rückzahlung eines baaren Darlehns von 35 Thlr. nebst Zinsen angestellte Klage zu beantworten, widrigenfalls auf Antrag des Klägers alle in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden angesehen werden müssen, und, was den Rechten nach daraus folgt, wider ihn erkannt werden wird. Berlin, den 25. April 1853.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen. Commission V für Bagatell-Sachen.

Edictal-Citation. Nachdem über den Nachlaß des am 24. Januar 1852 zu Lützlow verstorbenen Krügers Christian Wunderlich auf den Antrag der Benefizialerben mittelst Verfügung vom 31. März 1853 der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und der Rechts-Anwalt Seiler hierselbst der Masse zum Interims-Curator und Contradictor bestellt worden ist, haben wir einen Termin zur Anmeldung etwaniger Ansprüche an die Masse

auf den 20. Juli 1853, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Referendar Müller an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem alle unbekannten Gläubiger vorgeladen werden. Diejenigen, welche im Termine weder in Person noch durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, trifft der Nachtheil, daß sie ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Ansprüchen an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Zur Prozeßpraxis bei dem hiesigen Gericht sind der Rechts-Anwalt Grieben hier, und die Justiz-Räthe Lindinger und Luckwald zu Schwedt befugt.

Angermünde, den 15. April 1853. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Bekanntmachung. In Sachen betreffend die über den verschollenen Färbermeister Trossin hierselbst eingeleitete Abwesenheits-Curatel — T. 13 de 1852 — haben sich bei der unterm 21. März 1853 aufgenommenen Vermögens-Inventur mehrere muthmaßlich zum Färben übergebene Gegenstände vorgefunden, welche nicht zu diesem Vermögen gehören.

Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche an diesen Gegenständen binnen vier Wochen geltend zu machen resp. nachzuweisen, widrigenfalls die Sachen an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Spandau, den 21. April 1853. Königl. Kreisgericht. IIte Abtheilung.

Offener Arrest. Es ist auf Eröffnung des Concurses und Erlassung des offenen Arrestes über das Vermögen des Rentiers Itzig Hirschfeldt hierselbst angetragen und deshalb die gerichtliche Beschlagnahme dieses Vermögens für die Gläubiger verfügt, weshalb allen und jeden, welche von dem ꝛc. Itzig Hirschfeld Gelder, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich, ihm etwas zu zahlen oder zu liefern haben, angedeutet wird, demselben davon nicht das Mindeste zu verabfolgen, vielmehr alles, nach zuvoriger der unterzeichneten Abtheilung des Stadtgerichts darüber treulich zu leistenden Anzeige, in dessen Depositorium, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, abzuliefern, indem alles, was dem entgegen gezahlt oder ausgeantwortet wird, als nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden muß. Wer zu dieser Masse gehörige Gelder oder Sachen verschweigt und zurückbehält, wird ihr deshalb verantwortlich, außerdem aber auch noch alles ihm daran zustehenden Unterpfands- und andern Rechts verlustig. Berlin, den 19. April 1853.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen. Deputation für Credit- ꝛc. und Nachlaß-Sachen.

Offener Arrest. Ueber den Nachlaß des am 31. October 1848 zu Meichow verstorbenen Büdners und Webermeisters Christian Friedrich Hoppe ist mittelst Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und zugleich der offene Arrest verhängt worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche von dem verstorbenen Hoppe etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hierdurch angewiesen, an Niemand das Mindeste davon verabfolgen zu lassen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht davon Anzeige zu machen, und die bei ihnen befindlichen Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, an das Kreisgerichts-Depositorium abzuliefern. Wer gegen diesen Befehl handelt, ist der Masse auf Höhe des Zurückbehaltenen oder Verschwiegenen gleich verantwortlich, und geht außerdem seines daran habenden Pfand- oder sonstigen Rechts verlustig, auch wird, wenn an irgend Jemand etwas bezahlt oder ausgeantwortet ist, dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben werden. Angermünde, den 18. April 1853. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Anlage eines Ziegelofens. Der Schulze Friedrich Kühne in Reetz beabsichtigt auf seinem Ackerplan einen Ziegelofen 205 Ruthen südlich vom Dorfe entfernt zu erbauen.

Auf Autorisation der Königl. Regierung zu Potsdam vom 12. d. M. wird dies Vorhaben des ꝛc. Kühne nach Vorschrift des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die gedachte Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu begründen. Mahlsdorf, den 21. April 1853. Die Polizei-Obrigkeit über Reetz.

Windmühlen-Anlage. Der Eigenthümer und Gastwirth Ferdinand Helgenberger, in Neu-Barnim, beabsichtigt auf seinem Ackerstücke hinter seinem Gehöfte, eine neue Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen und 2 Stampfen zu erbauen.

Die Mühle wird auf der südlichen Seite des Baufleckes von der Grenze des Eigenthümers Friedrich Schmidt 7 Ruthen 6½ Fuß von dessen Scheune, 23 Ruthen 2 Fuß, auf der nördlichen Seite des Baufleckes von der Grenze des Eigenthümers Herrmann Kurz 3 Ruthen, von dessen Scheune aber 20 Ruthen 9 Fuß entfernt, errichtet werden.

In Gemäßheit des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir das Vorhaben des ꝛc. Helgenberger zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen diese neue Mühlenanlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, sich innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns zu melden.

Wriezen, den 25. April 1853. Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Erbauung einer Wasserschöpfmühle. Die Torfgräberei-Besitzer Barnewitz und Götze, zu Linum beabsichtigen in den Becher Pfarrwiesen, Behufs Austorfung derselben, eine durch Windeskraft in Bewegung zu setzende Wasserschöpfmühle zu erbauen.

Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.

11) Der Rathsherr Mechel, zu Jüterbogk, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Jüterbogk, verpflichtet am 19. Februar 1853;

12) der Kürschnermeister Krebslob, zu Jüterbogk, als 2ter Stellvertreter für den 1sten Bezirk der Stadt Jüterbogk, verpflichtet am 19. Februar 1853;

13) der Posamentier Estrich, zu Jüterbogk als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Jüterbogk, verpflichtet am 19. Februar 1853;

14) der Post-Expediteur a. D. Nauck, zu Dahme, als Schiedsmann für die Stadt Dahme, verpflichtet am 22. März 1853.

Vermischte Nachrichten.

Wohnplatz-Benennung.

Das im Prenzlowschen Kreise auf der Feldmark der Stadt Strasburg in einer Entfernung von 8400 Fuß westsüdwestlich von dieser Stadt zu beiden Seiten des Weges nach Woldeck neuentstandene, den Gebrüdern Anton Friedrich und Johann Gottfried Glanz gehörige Ackergehöft hat den Namen „Glanz'shof" erhalten.

Potsdam, den 16. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung des Landweges von Alt-Thymen über Neu-Thymen nach Lychen.

Der von dem Dorfe Alt-Thymen über Neu-Thymen nach Lychen führende Landweg ist wegen der theilweisen Ueberfluthung des, die beiden Castaven-Seen verbindenden Landstreifens ohne Gefahr nicht zu passiren und wird daher die Benutzung desselben hiermit von uns gänzlich untersagt.

Wir bringen dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß Alle, welche von Alt-Thymen nach Lychen reisen wollen, von jetzt ab und bis auf Weiteres den, von jenem Dorfe über Neu-Thymen nach Himmelpforth führenden Weg bis zu derjenigen Stelle passiren müssen, wo derselbe auf die Straße von Fürstenberg nach Lychen stößt.

Zehdenick, am 14. April 1853. Königl. Rent-Amt.

Sperrung der Wriezen-Oderbrucher Chaussee zwischen Eichwerder und Neu-Levin.

Die Wriezen-Oderbruch-Chaussee ist auf der Strecke zwischen Eichwerder und Neu-Levin durch das Hochwasser durchbrochen und unfahrbar geworden. Bis zur Wiederherstellung der Chaussee haben daher die Reisenden den Weg von Wriezen nach Neu-Levin ꝛc. über Kerstenbruch — den Oderdamm entlang, — den Weg von Wriezen nach Cüstrin aber über Wuschewier... Alt-Friedland ꝛc. einzuschlagen.

Freienwalde an der Oder, den 19. April 1853.

Königlicher Landrath, Oberbarnimschen Kreises.
J. V.
von Bredow.

Geschenke an Kirchen.

Der vor kurzer Zeit von Berlin nach Groß-Schulzendorf übergesiedelte, jetzige Kossäthengutsbesitzer Herr Grützer, hat der Kirche in Groß-Schulzendorf, Superintendentur Zossen, eine wollene, 3 Ellen lange, 3 Ellen breite Decke zur Bedeckung des Fußbodens des Altars und des Platzes vor demselben zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Britz, Superintendentur Cöln-Land, hat eine christliche Ehefrau, die nicht genannt sein will, aus innerm Herzensdrange am Charfreitage eine schöne, kostbar eingebundene Bibel geschenkt; desgleichen empfing dieselbe Kirche an genanntem Tage von mehreren Einwohnern aus Britz, die ihren Namen ebenfalls verschwiegen wissen wollen, zwei neusilberne Altarleuchter.

Am ersten Osterfeiertage haben eine Anzahl Gemeinde-Mitglieder zu Groß-Mutz, die nicht genannt sein wollen, die Kirche zu Groß-Mutz, Superintendentur Zehdenick, mit einer neuen Altarbekleidung von hellblauem Tuche mit goldgelben Franzen besetzt, und mit einer zwischen Zweigen befindlichen passenden Inschrift von Goldborten versehen, die zugleich die Seitengeländer des Altars bedeckt, beschenkt. Von dem noch übrig gebliebenen Tuche ist auch das Altarpult mit einem neuen Ueberzuge versehen worden.

Am 1sten Osterfeiertage d. J. ist der Marien-Kirche zu Prenzlau aus freiwilligen Beiträgen von mehreren Gemeindemitgliedern eine rothsammetne Kanzel-Bekleidung im Werthe von 42 Thlr. 12 Sgr., und der St. Sabinen-Kirche daselbst von einer unbekannten Geberin eine Decke von schwarzem Kaisertuche, für den Taufstisch bestimmt und mit einem passenden eingestickten Denkspruch versehen, so wie eine große Bürste mit geschmackvoll gesticktem Rücken, zur Reinigung der in der Kirche vorhandenen Decken, zum Geschenk gemacht worden.

Der Maler Ganzer, zu Prenzlau, hat bei Gelegenheit der Confirmation seines Sohnes der reformirten Kirche zu Prenzlau, Superintendentur Prenzlau I, eine Kanzelpultdecke von Sammet mit goldenen Franzen und Quasten zum Geschenk gemacht.

Die Frau Amtmann Lindenberg, in Eickstädt, hat bei Gelegenheit der Einsegnung ihrer beiden jüngsten Töchter, der Kirche zu Eickstädt, Superintendentur Prenzlau II, zwei große, schwere Altarleuchter von Neusilber geschenkt. Die Ehefrau des Realschullehrers Loth, geb. Rust, in Halle a. S., ihrer Zeit zu Damme, hat der Kirche zu Damme, in derselben Superintendentur, einen Teppich von schwarzem Tuch mit kunstvoller Stickerei, $\frac{8}{4}$ lang und $\frac{5}{4}$ breit, geschenkt für den Raum unmittelbar vor dem Altare. Ein ungenannter Geber hat der Kirche zu Carmzow, in derselben Superintendentur, ein schönes schwarzes Altartuch mit einem Kreuze von silbernen Tressen und ein Kanzeltuch von demselben Stoffe geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 6. Mai. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3717. Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3718. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustadter Kreis.

№ 3719. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Asbach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flamersfeld.

№ 3720. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

№ 3721. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt.

№ 3722. Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung vom 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

№ 3723. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

№ 3724. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschafts-Statuten der Actien-Gesellschaft „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg". Vom 7. April 1853.

№ 3725. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 14. April 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeortes, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen:

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Post-Anstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

So weit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeortes künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Ueber die Art der Verrechnung des Bestellgeldes für Correspondenzen abholende Adressaten im Aufgabeorte und im Landbezirke des Aufgabeortes, bleiben die Vorschriften der General-Verfügung vom 6. d. M. (Staats-Anzeiger Nr. 99 S. 657) in Kraft. In den Formularen zu den Bestellgeld-Karten (Beilage A. und B. jener Verfügung) sind jedoch die Ueberschriften der Geldkolonnen dahin abzuändern daß statt: „1 Sgr." gesetzt wird: ½ Sgr.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 79. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs, an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit Kaffee, Zucker und Rauchtabak. IV, 4004.

Am 6. Februar d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburger Grenze, auf dem Wege von Neuhausen nach Groß-Berge, Kreis Westpriegnitz, sechs Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind, und

netto 2 Ctr. 58 Pfd. rohen Kaffee,
" — " 87 " Hut- und Kandiszucker,
" — " 46 " fabricirten Rauchtabak enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beab-

rechtigten, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 2. März 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 80. Die im diesjährigen Oster-Termin gezogenen Nummern der vormals sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 1030.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1853 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

№ 738. 784. 1378. 1654. 1751. 2368. 2403. 2520. 3290. 3455. 4163. 4766. 4916. 4921. 5679. 5938. 6050. 6611. 6916. 7106. 7523. 7969. 9039. 9590. 9739. 9917. 10,938. 11,350. 11,706. 11,905. 11,952. 12,668. 12,738. 13,225. 13,457. 13,599. 13,722. 13,761. 14,212. 14,354.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

№ 160. 777. 2779. 3023. 3038. 3250. 3550. 3811. 3839. 3846. 4461. 5137. 5227. 5423. 6473. 6486. 7159. 7396. 7595. 7633. 7936.

von Litt. D. à 100 Thlr.:

№ 330. 409. 780. 1510. 1949. 2503. 3415. 3660. 3771. 5115.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thlr.: № 136. 160. 177. 295.
von Litt. B. à 500 Thlr.: № 80.
von Litt. C. à 200 Thlr.: № 21. 143. 163.
von Litt. D. à 100 Thlr.: № 102. 123.
von Litt. E. à 50 Thlr.: № 20. 60.

Die Besitzer dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 16. April 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wegen der, im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. April 1853. Königl. Regierung.

№ 81.
Die Verloosung der vormals sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine.
C. 1029.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassenscheine, wurden nachverzeichnete Nummern, Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1853 gezogen:

Von Litt. Aa à 1000 Thlr.:

№ 159. 245. 779. 910. 927. 946. 962. 1228. 1283. 1332. 1427. 1522. 1825. 2008. 2033. 2074. 2328. 2638. 2843. 2851. 2887. 2997. 3115.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 32. 150. 674.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. C. à 41 Thaler die Scheine:

№ 8727. 8752. 8890. 8893. 9034. 9062. 9468. 10002. 10058. 10112. 10206.

zur Zahlung im Michaelis-Termine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1853, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 16. April 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. April 1853. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 82.
Den Remonte-Ankauf pro 1853.
I. 1666. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

den 4. Juni	in	Forste,	den 9. Juli	in	Pritzwalk,
= 7.	=	= Luckau,	= 12.	=	= Wittstock,
= 10.	=	= Torgau,	= 14.	=	= Wusterhausen,
= 23.	=	= Burg,	= 16.	=	= Nauen,
= 1. Juli	=	= Seehausen,	= 15. Aug.	=	= Strasburg,
= 2.	=	= Osterburg,	= 17.	=	= Prenzlau,
= 4.	=	= Stendal,	= 19.	=	= Angermünde,
= 6.	=	= Havelberg,	= 22.	=	= Königsberg i. der Neumark.
= 8.	=	= Wilsnack,			

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie seither, wieder bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 83. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs-Gelder. III. 1585. April.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Februar d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Februar dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichtsbehörden zur Hypothekenbuch-Berichtigung zugesandt.

Potsdam, den 30. April 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 84. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 983. April. I. 1141. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendant a. D. Zobel und der Kreisgerichts-Secretair Minte, in Luckenwalde, die ihnen übertragen gewesenen Agenturen resp. der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Luckenwalde und Umgegend niedergelegt haben, und daß der Kaufmann A. E. Schulze,

zu Jüterbogk, und der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendant a. D. Zobel als Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft resp. für die Stadt Jüterbogk und die Stadt Luckenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 23. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 85.
Deckung des Schulgeldes für die Kinder zahlungsunfähiger Eltern.
II. S. 1198.

Die nothwendige, gesetzlich den Communen obliegende Verbesserung der meisten Schulstellen ist nach Maaßgabe desfallsiger Verordnung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten vom 6. März v. J. und unserer darauf gegründeten, an die Herren Superintendenten und Ortschulvorstände erlassenen und den Herren Landräthen mitgetheilten Circular-Verfügung vom 20. Januar d. J. wesentlich durch ordnungsmäßige Schulgeldzahlung für alle schulpflichtigen Kinder zu bewirken.

Es kann und darf deshalb die zwar niemals durch gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Verordnungen vorgeschriebene oder nachgelassene, aber zu großem Schaden der Ortschulcassen und Lehrer vielfältig üblich gewordene und nicht selten sogar ganz willkührlich und selbst ohne dringenden Grund noch weiter ausgedehnte Zulassung von 10 Procent Freischülern fernerhin nicht gestattet werden und sind deshalb die Schulvorstände der Landschulen angewiesen worden, die zur Deckung der inexigiblen Schulgeldreste für arme Kinder nöthigen Zahlungen vierteljährlich bei den zur Ortsarmenpflege gesetzlich Verpflichteten, resp. also bei Dominien und Gemeinden, zu liquidiren, auf unverzügliche Erstattung der Ausfälle an die Orts-Schulcassen zu dringen, und in Weigerungsfällen sich an die Königl. Landraths-ämter zu wenden, um die Verpflichteten zur Leistung der Ersatz-Zahlungen anzuhalten.

Indem wir die Betheiligten hiervon in Kenntniß setzen, weisen wir die Herren Landräthe an, in vorkommenden Fällen den Anträgen der Ortschulvorstände Folge zu geben und zur Ausführung des Angeordneten schleunig und wirksam einzuschreiten.

Potsdam, den 27. April 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg).

№ 26.

Die beiden großen eisernen Postdampfschiffe „Preußischer Adler“ und „Wladimir“, jedes mit Maschinen von 310facher Pferdekraft versehen und zur bequemen Aufnahme von mehr als 100 Passagieren, so wie zur Beförderung einer bedeutenden Güterladung eingerichtet, werden auch in diesem Jahre eine regelmäßige Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) unterhalten. Die Eröffnung der Verbindung findet am Sonnabend, den 14. Mai, neuen Styles statt, an welchem Tage der „Preußische Adler“ zum ersten Male von Stettin und der „Wladimir“ zum ersten Male von Kronstadt abgehen wird. Von dem ge-

nachten Tage ab bis zu dem, am 22. October erfolgenden Schlusse der Fahrten wird aus jedem Hafen wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt werden, und zwar:

aus Stettin: jeden Sonnabend Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges, und

aus Kronstadt: jeden Sonnabend Abends.

Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 65—70 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld für die Reise von Stettin oder Swinemünde bis St. Petersburg beträgt:

Erster Platz pro Person 62 Thaler Pr. Crt.
Zweiter Platz = = 40 = = =
Dritter Platz = = 23½ = = =

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Beköstigung mit Ausnahme des Weines, einbegriffen.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte. Jeder Passagier auf dem ersten Platze kann 16 Kubikfuß, auf dem zweiten Platze 12 Kubikfuß und auf dem dritten Platze 6 Kubikfuß Rheinl. an Gepäck frei mit sich führen. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben auch nur die Hälfte dieses Gepäckmaßes frei. Für das Uebermaß sind 12 Sgr. pro Kubikfuß Rheinl. zu entrichten. Das Gepäck der Reisenden darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Pässe der nach Rußland reisenden Personen müssen das Visa, der in dem Vaterlande oder Wohnorte des Passagiers befindlichen Kaiserlich Russischen Gesandtschaft oder des Consulates haben. Auch müssen die Pässe vor Lösung des Passagier-Billets in Stettin dem dortigen Kaiserlich Russischen Consul vorgezeigt werden. Die in Swinemünde zutretenden Reisenden haben vor Lösung des Passagier-Billets ihre Pässe dem dortigen Kaiserlich Russischen Vice-Consul vorzuzeigen.

Der Tarif für Wagen und Pferde, so wie für Güter und Contanten, imgleichen die Fahrt-Ordnung der Schiffe ist bei einer jeden Preußischen Postanstalt einzusehen. Berlin, den 24. März 1853. General-Post-Amt.

Die zufolge neuer Festsetzungen von jetzt ab in demselben Maaße, wie im inländischen Verkehre, stattfindende Annahme und Beförderung von Päckereien mit Waaren durch Belgien nach Großbritanien, Irland und solchen fremden Ländern und Orten, wohin die Spedition über England erfolgt.

№ 27.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 17. Juli und 17. September v. J. und vom 1. März d. J. wird das Publikum benachrichtigt, daß in Folge neuerer Festsetzungen jetzt Päckereien mit Waaren zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien nach Großbritanien, Irland und solchen fremden Ländern und Orten, wohin die Spedition über England stattfindet, in demselben Maaße, wie im inländischen Verkehr, angenommen werden können.

Nur Geld- und Werthsendungen bleiben von der Beförderung einstweilen noch ausgeschlossen.

Packete mit Waaren bis zum Werthe von 5 Pfd. Sterl. (33 Thlr.), oder mit solchen Waaren, welche nicht für den kaufmännischen Verkehr bestimmt sind, werden jedoch von Ostende aus wöchentlich nur zweimal — am Dienstage und Freitage — weiter expedirt, und erhalten auch an diesen Tagen nur dann sofortige Weiterbeförderung, wenn sie noch im Laufe des Vormittags in Ostende eintreffen.

Berlin, den 28. April 1853. General-Post-Amt.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm.

№ 28. In diesem Jahre wird durch das Königl. Preußische Post-Dampfschiff „Nagler" und durch das Königl. Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern", eine regelmäßige Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten werden. Diese Verbindung wird wöchentlich einmal in der Weise stattfinden, daß aus beiden Häfen an jedem Dienstage eines der genannten Schiffe nach dem anderen Hafen abgefertigt werden wird. Die Abfertigung erfolgt:

von Stettin: um 12 Uhr Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges,

von Stockholm gleichfalls Mittags.

Der Tag der Eröffnung der Fahrten ist vorläufig auf Dienstag den 10. Mai festgesetzt worden, an welchem Tage der „Nagler" zum ersten Male von Stettin, und der „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm abgefertigt werden soll. Für den Fall, daß an diesem Tage das Fahrwasser bei Stockholm noch nicht vom Eise frei sein sollte, wird der Eröffnungstermin anderweit bekannt gemacht werden. Die Schiffe werden bei ihren Fahrten in beiden Richtungen in Swinemünde und in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Das Passagegeld beträgt:	Erster Platz. Thlr. Pr. Cour.	Zweiter Platz. Thlr. Pr. Cour.	Deck-Platz. Thlr. Pr. Cour.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
" " " Calmar " "	10	7	$3\frac{2}{3}$
" " " Swinemünde " "	$1\frac{1}{2}$	1	—
" Swinemünde nach Stockholm "	$16\frac{1}{2}$	11	$5\frac{1}{3}$
" " " Calmar " "	$8\frac{1}{2}$	6	3
" Stockholm " Calmar " "	8	5	$2\frac{1}{3}$

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarif der Schiffs-Restaurationen statt. Kinder unter zwei Jahren sind von Passagiergeld frei. Kinder von zwei bis zwölf Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes. Kinder über zwölf Jahre für voll. Jeder Reisende hat 100 Pfund Gepäck frei. Kinder, welche die Hälfte zahlen, haben nur 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht ist eine mäßige Taxe zu entrichten. Das Gepäck muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reise-Effecten bestehen. Waaren müssen besonders verpackt und als Frachtgut aufgegeben werden. Der Deckplatz ist hauptsächlich für Handwerksgesellen, Matrosen und notorisch arme Leute be-

stimmt und wird nur an solche vergeben. Für Local-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde fällt derselbe aus. Dienstboten in Begleitung ihrer, zwischen Stettin und Swinemünde reisenden Herrschaften werden jedoch für ⅔ Thlr. pro Person befördert. Wagen, Pferde und Frachtgüter nach und von Stockholm und Calmar erhalten für mäßiges Frachtgeld Beförderung. Die specielle Fracht-Taxe ist bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt einzusehen. Das Einschreiben der Personen, so wie die Annahme der Wagen und Pferde geschieht in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Expedition der Frachtgüter wird in Stettin durch das Handlungshaus Wm. Schlutow besorgt.

Berlin, den 28. April 1853. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Agentur-Bestätigung.

Den Kaufleuten Valentin Lorenz Meyer und Gustav Heinrich Behn, in Hamburg, als Inhabern der Firma Valentin Lorenz Meyer daselbst, ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt und der Commissionair August Wilhelm Berger, hierselbst, als General-Agent des genannten Handlungshauses bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 24. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann, v. c.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung von 1850 Pag. 112), welcher wörtlich dahin lautet:

„Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden.

Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen."

werden alle Besitzer rentenpflichtiger Grundstücke, bei denen die Feuer-Versicherung der Baulichkeiten noch nicht erfolgt, oder bereits abgelaufen ist, oder endlich in der nächsten Zeit abläuft, hierdurch angewiesen, die Feuer-Versicherung bei einer der nachbenannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften:

1) der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz,
2) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz,
3) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Neumark,
4) der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

5) der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft **Colonia**,
6) der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia**,
8) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
9) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
10) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,

bis auf den, nach den Grundsätzen der betreffenden Gesellschaften zulässigen höchsten Werth sofort zu bewirken und, daß solches geschehen, binnen sechs Wochen der Kreis-Casse ihres Kreises nachzuweisen.

Diejenigen Besitzer, welche ihre Gebäude zwar bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bereits versichert haben, aber nicht zu dem höchsten zulässigen Werthe, müssen die Erhöhung bis zu diesem Werthe nachholen.

Diejenigen Besitzer endlich, welche ihre Grundstücke bei einer anderen, als den vorstehend genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften versichert haben, haben bei Ablauf dieser Versicherung ebenfalls bei einer der vorgenannten Gesellschaften die Versicherung zu bewirken und, wie solches geschehen, der Kreis-Casse nachzuweisen.

Hat der Besitzer eines rentenpflichtigen Grundstücks die Versicherung bei einer der genannten Gesellschaften genommen, so kann ein Wiederaustritt nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Wird aber die Versicherung in den vorbemerkten Fristen und in der vorbemerkten Weise nicht bewirkt und nachgewiesen, so verliert der Besitzer das ihm nach Vorstehendem zugestandene Wahlrecht, und wird nicht nur die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, bei welcher die Versicherung alsdann geschehen muß, von hier aus bestimmt, sondern auch die Ausführung der Versicherung im Wege der Execution bewirkt werden.

Berlin, den 30. April 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 94 vom 23. April 1853.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans, in Berlin, ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Longin Gantert, zu Barmen, ist unter dem 20. April 1853 ein Patent

auf eine Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Gustav Lehrkind, zu Haspe, im Kreise Hagen, ist unter dem 19. April 1853 ein Patent

auf eine Nagelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 97 vom 27. April 1853.)

Dem Mechaniker Christ. Wilhelm Schönherr, zu Chemnitz, ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker, in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 101 vom 1. Mai 1853.)

Dem Mechanikus F. M. Bode, zu Cassel, ist unter dem 26. April 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt, zu Berlin, ist unter dem 27. April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an ge echnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 96 vom 26. April 1853.)

Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans, zu Berlin, unter dem 25. August 1852 ertheilte Patent

auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Woike, zu Fehrbellin, ist zum Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst einstweilen ernannt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters von Zychlinski vacant gewordene Oberförster-Stelle zu Oranienburg ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Teichelmann, zu Neuholland, übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Benno Maria Langer, Adam von Gliesczyński, Jaques Adalbert Lehweß, Johann Joseph Kikut, Ludwig Meyer, Eduard Heinrich Lehmann und Julius Lazarus, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl August Wedel, zu Berlin, ist als Apotheker 1ster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Bauführer Oscar Bruno Pichier, Philipp Wilhelm Herrmann v. d. Hude, Isaac Isidor Auerbach, Albert Friedrich Wilhelm Bredenbrücker, Julius Victor, Bernhard Carl Theodor Beckmann, Herrmann Ludwig Sarrazin, sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

In Stelle des im Januar d. J. verstorbenen Hausdieners Giese ist der Invalide Christian Friedrich Parussel als Hausdiener bei der hiesigen Regierung angestellt.

In Folge der von dem Justiz-Rath Troschel, zu Rheinsberg, nachgesuchten Pensionirung in der Eigenschaft als Rentbeamter und Forst-Cassen-Rendant, ist die Polizei-Amts-Cassen- und Forst-Cassen-Verwaltung des Königlichen Hausfideicommiß-Amts Rheinsberg dem, zum interimistischen Rentmeister ernannten bisherigen Hofkammer-Kanzlisten und Calculator Meltzer vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Berlin, den 21. April 1853.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Wegestrecke von Mützlitz nach Gräningen.

Nachdem nunmehr die Arbeiten an der Chausseestrecke zwischen Gräningen und Mützlitz so weit vorgerückt sind, daß in den ersten Tagen des Monats Mai d. J. mit der Steinschüttung auf einem Theile des Mützlitzer Dammes vorgegangen werden kann, so wird die Wegestrecke von Mützlitz nach Gräningen vom 1. Mai d. J. ab für Fuhrwerk und Reiter gänzlich gesperrt.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Passage für Fuhrwerke und Reiter während dieser Sperre über Seelensdorf zu nehmen ist. Rathenow, den 27. April 1853.

Königl. Landrath, Freiherr von Hertzberg.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Mittenwalde, Superintendentur Templin, sind von der Frau Amtmann Eckert daselbst eine schwarzsammetne Altardecke, Altarpultdecke und zwei Leuchterdecken, sämmtlich mit seidener Stickerei, so wie zwei große Wachskerzen geschenkt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 13. Mai **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3726. Bekanntmachung über die unterm 4. April 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zur Ausführung des Bentz, Tirschtiegel, Neustadt-Pinner Chausseebaues. Vom 23. April 1853.

№ 3727. Gesetz, betreffend die Competenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Vom 25. April 1853.

№ [illegible]. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 2. Mai 1853.

№ [illegible]. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnung vom 29. März 1853, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 1. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 86. Schonung der Schwäne. I. 1880. April.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Chefs des Königlichen Hof-Jagd-Amts wird hierdurch unter Hinweis auf unsere Verordnung vom 3. Februar 1816 (Amtsblatt Seite 60) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Da im Laufe des vorigen Jahres wiederum mehrere muthwillige Beschädigungen der auf den Havel- und Spree-Gewässern der hiesigen Umgegend vorhandenen Königlichen Schwäne, so wie auch Entwendungen von Schwanen-Eiern vorgekommen sind, so wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß nach den bestehenden Vorschriften

1) das Tödten oder Beschädigen eines zahmen Schwanes bei 75 Thlr.,
2) das Ausnehmen oder Vernichten der Schwanen-Eier, so wie das Zerstören der Schwanen-Nester, bei 20 Thlr.

Geldstrafe verboten ist.

Wer einen Contravenienten dergestalt anzeigt, daß derselbe wirklich zur Strafe gezogen werden kann, soll, wenn er kein Königlicher Beamter ist, den dritten Theil der eingehenden Geldstrafe, und nach Befinden der Umstände außerdem eine Belohnung von Zehn bis Zwanzig Thalern aus der Hof-Jagd-Amts-Casse bezahlt erhalten. Berlin, den 18. April 1853.

Der Chef des Hof-Jagd-Amts,
Vice-Ober-Jägermeister von P[illegible]l.

№ 87. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 3627.

Am 1. Februar d. J. sind zwischen dem Dorfe Saggast und der Putlitzer Haide, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete zollpflichtige Waaren in Beschlag genommen worden:

2 Centner 56,5 Pfund Hutzucker,
50,1 „ Candiszucker,
2 „ 64,7 „ roher Kaffee,
19,6 „ fabr. Rauchtaback,
2,7 „ Wein in Flaschen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthumsansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und deren Erlöse zur Staatskasse eingezogen werden.

Potsdam, den 7. März 1853.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

[illegible]

№ 88. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 6284.

Wer eine Fläche von Sechs oder mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen. Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben angempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung, nach § 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29. März 1828 — Amtsblatt für 1842 Seite 249 — behandelt und gemäß der Bestimmung der gedachten Ordre und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende werden bestraft werden. Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundstücke etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls erfolgen, bevor die Pflanzung geschieht, widrigenfalls die obigen Strafbestimmungen gleichfalls in Anwendung kommen.

Die Steuer-Hebestellen werden über jede ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, [illegible]

Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohl thun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Potsdam, den 5. Mai 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 89.
Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1853/54.
III. 1318. Mai.

Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1853 bis dahin 1854 spätestens bis zum 1. Juni dieses Jahres an die oben bezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken.

Potsdam, den 7. Mai 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 5.
Die Errichtung einer ständigen Gerichts-Deputation zu Schwedt.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. März 1852 (Amtsblatt de 1852 Stück 11), betreffend die Gerichtsbehörden in der Stadt Schwedt im Bezirke des Kreisgerichts zu Angermünde, wird hierdurch folgende in Gemäßheit höherer Anordnung eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Mit dem 1. Juni d. J. tritt in der Stadt Schwedt an Stelle der dort befindlichen drei Gerichts-Commissionen und der periodischen Gerichts-Deputation eine ständige Gerichts-Deputation in Wirksamkeit.

Den Bezirk dieser Deputation bilden die bisher zu den drei Gerichts-Commissionen in Schwedt gehörigen Orte und das Königliche Heinersdorfer Forstrevier.

Dieselbe bearbeitet innerhalb ihres Bezirks alle Rechts-Angelegenheiten mit kreisgerichtlicher Competenz, ausschließlich folgender, welche bei dem Kreisgerichte zu Angermünde verbleiben:

1) der Ehesachen,
2) der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung der Hypothekenbücher der Deputation nicht übertragen ist,
3) der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand oder über Eröffnung der Untersuchung wegen Vergehen und Verbrechen, jedoch mit Ausnahme der Untersuchungen:
   a) wegen des im § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Producten betreffend) vorgesehenen Holz- und Harz-Diebstahls im dritten und ferneren Rückfalle.

b) wegen der in den §§ 117 bis 120 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bezeichneten Vergehen,

in welchen die Deputation über die Einleitung der Untersuchungen selbstständig beschließt.

Berlin, den 2. Mai 1853.

Königliches Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm.

№ 29.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. wird das Publikum davon benachrichtigt, daß der Tag der Eröffnung der Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm

auf Dienstag den 10. Mai d. J.

festgesetzt worden ist, an welchem Tage das Postdampfschiff „Nagler" zum ersten Male von Stettin, und das Postdampfschiff „Nordstern" zum ersten Male von Stockholm abgefertigt werden wird.

Die Abfahrt von Stettin erfolgt 12 Uhr Mittags nach Ankunft des von Berlin um 6¼ Uhr früh abgehenden Eisenbahnzuges.

Berlin, den 6. Mai 1853. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 16, siehe besondere Beilage.)

№ 17.
Anmeldung von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern leiden.

Nachstehende

Polizeiliche Bekanntmachung:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten, und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidium nicht zugegangen sind, wenn die Herren Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem, in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen, und das eine derselben mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der, mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß durch den Transport des Kranken in ein öffentliches Krankenhaus in der Verpflichtung des Arztes zur polizeilichen Meldung nichts geändert wird.

Berlin, den 30. Juni 1852. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 4. Mai 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann, v. c.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Pag. 109) gemäß, wird

am 21. Mai 1853, Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Locale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die vierte öffentliche Verloosung von Rentenbriefen im Beisein der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 4. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 106 vom 8. Mai 1853.)

Dem Mechaniker J. C. Leonhardt, zu Berlin, sind unter dem 3. Mai 1853 zwei Patente:

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
2) auf eine Bestoß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner, zu Berlin, ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Mahlow, zu Wriezen, ist zum Polizei-Anwalt bei dem dortigen Königlichen Kreisgerichte einstweilen ernannt worden.

Der Oberförster Bayer, zu Heinersdorf, ist für alle im Königl. Forstreviere Heinersdorf vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Wald-Erzeugnissen, welche der Ahndung nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen, zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt.

Der gegenwärtig bei dem hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte bisherige Gerichts-Assessor Carl Ernst Gideon von Wallenberg ist aus dem Justizdienste erlassen und zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Apotheker erster Classe Fedor Georg Leo Kuhr ist als Provisor der Apotheke zu Wittenberge vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten

Julius Alexander Wilhelm Engelke aus Stargard,
Daniel Gustav Adolph Gottlieb Francke aus Berlin,
Hermann Friedrich Adolph Krummacher aus Langenberg und
August Carl Anton Wagener aus Seegeletz,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Beeskow-Storkowschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

a) im 3. District: als Commissarius der Amtmann Paschke zu Gersdorf, als Stellvertreter der Schulze Reichert zu Limsdorf;
b) im 4. District: als Commissarius der Amtmann Schmidt zu [illegible], als Stellvertreter der [illegible] Schmidt zu [illegible];
c) im 5. District: als Commissarius der Inspector Süskow zu Gr.-Rietz, als Stellvertreter der Gutsbesitzer Buchholz zu Herzberg;
d) im 6. District: als Commissarius der Rittergutsbesitzer Stoße zu Radlow, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Buchholz zu Hartmannsdorf;
e) im 7. District: als Commissarius der Amtmann Kunicke zu Görzig;
f) im 9. District: als Commissarius der Oberförster Ising zu Kl.-Wasserburg, als Stellvertreter der Inspector Haiderreich zu [illegible];
g) im 10. District: als Stellvertreter der Materialienhändler Hahn zu Alt-Schadow;
h) im 12. District: als Commissarius der Rittergutsbesitzer Bauer zu Stuttgarten;
i) im 14. District: als Commissarius der Amtmann Berlin zu Alt-Hartmannsdorf, als Stellvertreter der Mühlenmeister Hahne zu Alt-Markgrafpieske;
k) im 15. District: als Commissarius der Mühlenmeister Tennert zu Alt-Stansdorf, als Stellvertreter der Mühlenmeister [illegible] zu [illegible];
l) im 16. District: als Commissarius der Lehnschulze [illegible] zu [illegible].

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die zwischen [illegible] und Neu-[illegible] unterbrochene Wriezen-Oderbruch-Chaussee ist so weit hergestellt, daß sie wieder befahren werden kann. Die durch meine Bekanntmachung vom 1[illegible] v. M. angeordnete Sperre jener Chausseestrecke wird deshalb hierdurch aufgehoben, jedoch mit der Beschränkung, daß Fuhrwerke mit über 10 Centner Last die Strecke von [illegible] bis zur Alt-Lewiner Hebestelle einstweilen und bis das Wasser mehr gefallen und die Chaussee trockener und fester geworden ist, nicht passiren dürfen, vielmehr an diesen Stellen umladen müssen.

Freienwalde an der Oder, den [illegible] Mai 185[illegible].

Der Landrath Oberbarnimschen Kreises.
In Vertretung: [illegible].

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter 16 die Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der [illegible] Hofbuchdruckerei.

2

Beilage

zum 19ten Stück des Amtsblatts 1853

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 16. Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

Vom 1. Juli dieses Jahres ab treten in dem Bau-Polizei-Bezirk von Berlin, welcher die Stadt Berlin in den Grenzen ihres Gemeinebezirks, den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, den Wedding und das Kämmerei-Heideland umfaßt, die Bestimmungen der nachstehenden

Bau-Polizei-Ordnung

in Kraft.

Erster Titel.
Bau-Erlaubniß.

Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

§ 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß nöthig. Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser;
2) die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
3) die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf denen Balken oder Gewölbe ruhen;
4) die Einziehung neuer Balken;
5) die Anfertigung neuer Fußböden;
6) die Reparatur von Thüren und Fenstern und die Anlegung von Dachfenstern und allen andern Thüren und Fenstern, außer in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind;
7) die Deckung der Dächer;
8) die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten, durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
9) die Reparatur der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach § 54 und folg. unzulässig sind;
10) das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe dienen, in bisher schon bewohnten Räumen, und in sofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind. Jedoch ist von einer solchen Reparatur, vor dem Beginn derselben, dem Revier-Polizei-Beamten Anzeige zu machen.

Insbesondere:
a) bei den, in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen.

§ 2. Zu nachstehenden, im § 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, (Gesetzsammlung Seite 41 folg.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zu Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Fischsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien;

bedarf es der besondern Genehmigung des Polizei-Präsidiums, und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§ 28 bis 38 und 66 bis 70 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Gesetzsammlung 1831 Seite 243 und 1837 Seite 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Gesetzsammlung 1848 Seite 321) sein Bewenden.

b) bei anderen gewerblichen Anlagen.

§ 3. Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn

1) Lackir-Fabriken,
2) Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syrupskochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellack-Fabriken,
11) Holzessig-Fabriken,
12) Destillir-Anstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen Präparaten,
14) Darren aller Art,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,
18) Wattenfabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,

20) Bäcker- und Konditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Bötcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

Form der Bau-Erlaubnißgesuche.

§ 4. Die Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei dem Polizei-Präsidium nachzusuchen. Dieselbe ist in allen Fällen erforderlich, wenn auch der Bau nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist.

Erfordernisse der Bau-Erlaubnißgesuche.

§ 5. Das Bau-Erlaubnißgesuch muß
a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung,
b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind, enthalten.

Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne, durch Unterschrift eines geprüften Baumeisters oder eines am hiesigen Orte angesessenen Maurer- oder Zimmermeisters beglaubigt, in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Zeichnungen müssen nach einem Maaßstabe von 10 Fuß auf mindestens einen Preußischen Zoll angefertigt und colorirt sein. Das Gesuch ist sowohl von dem Bauherrn, als auch von den, den Bau ausführenden Maurer- und Zimmermeistern (ad b) zu vollziehen.

Bau-Erlaubniß.

§ 6. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§ 7. Die in den Fällen der §§ 1 und 3 ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins abgerechnet, mit der Bau-Ausführung nicht begonnen ist.

§ 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Polizei-Lieutenant seines Reviers Anzeige zu machen.

§ 9. In Betreff der von Königlichen Behörden auszuführenden Bauten bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Zweiter Titel.
Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§ 10. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

§ 11. Von der Stadtmauer muß jede neu zu errichtende Bau-Anlage mindestens 4 Ruthen entfernt bleiben.

Vorbauten.

§ 12. Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegenstehen.

Balkons.

§ 13. Soweit Balkons über die Fluchtlinie hinausgehen, müssen sie eine Entfernung von der Nachbargrenze von mindestens 5 Fuß und von dem Straßenpflaster von 10 Fuß haben, und dürfen höchstens 6 Fuß, niemals aber über die Breite des Bürgersteiges, vorspringen.

Freitreppen.

§ 14. Freitreppen dürfen bei einer Breite des Bürgersteiges unter 6 Fuß nur 11 Zoll, bei einer Breite des Bürgersteiges von 6 Fuß und darüber nicht mehr als 22 Zoll vor der Straßenfluchtlinie vortreten, und müssen von allen Seiten bestiegen werden können.

§ 15. Bei eintretender Baufälligkeit oder bei Veränderungen müssen alle Freitreppen fortgeschafft oder nach Vorschrift des § 14 umgeändert werden. Nur bei besonderen Schwierigkeiten und dadurch erwachsenden erheblichen Kosten darf ein Vortreten bis auf 4 Fuß 4 Zoll nachgegeben werden. Wenn Eingänge fortfallen, vor denen Treppen befindlich sind, müssen auch die letzteren fortgeschafft werden.

§ 16. Bei Beseitigung einer Freitreppe ist der etwa damit verbundene Keller-Eingang zu verlegen, oder dergestalt abzuändern, daß derselbe höchstens 22 Zoll vortritt.

Vorfenster u. Vorspinden.

§ 17. Vorfenster und Vorspinden werden bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 10 Fuß bis auf 6 Zoll über die Fluchtlinie vorspringend gestattet. Sie müssen an den Ecken abgerundet werden und sofern die Unterkante des Fensters oder Spindes nicht mindestens 8 Fuß über dem Bürgersteige liegt, einen bis zum Pflaster reichenden Untersatz mit Gesimsvorlagen von höchstens 3 Zoll Ausladung erhalten.

Thüren, Thorwege und Fensterladen an der Straße.

§ 18. Bei einer Breite der Straße unter 20 Fuß oder des Bürgersteiges unter 6 Fuß, dürfen Thüren, Thorwege und Fensterladen im Erdgeschoß, welche unter 8 Fuß vom Pflaster oder Erdboden entfernt sind, nicht nach Außen aufschlagen.

Bei einer Breite des Bürgersteiges von mindestens 6 Fuß, ist bei den Vor- und Ladenthüren, den Thüren vor Kellereingängen und bei Gebäuden, deren besondere Bestimmung eine Ausnahme erfordert, solche zulässig. Die Thüren dürfen jedoch, an die Wand gelehnt, nur 4 Zoll, und wenn der Bürgersteig breiter als 10 Fuß ist, nur bis auf 6 Zoll in zusammenschlagenden Theilen vortreten.

Werkstätten der Schmiede, Stellmacher u. s. w.

§ 19. Die Werkstätten der Schmiede, Stellmacher, Wagenbauer, Böttcher, Kupferschmiede und ähnlicher Gewerbetreibenden dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten; diese müssen vielmehr nach dem Hofe führen.

Oeffnungen aus Ställen, Brennereien u. s. w. nach der Straße.

§ 20. Ställe, Brennereien, Brauereien und andere Räume, welche den im § 19 genannten hinsichtlich der Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechenden oder ungesunden Luftarten gleichkommen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten. Bei Ställen müssen die Eingänge mindestens 12 Fuß von der Straße entfernt angelegt werden. Auf die bereits vorhandenen Militair-Pferdeställe finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Dachrinnen.

§ 21. Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, müssen feuersichere Dachrinnen und Abfallröhren von der Mauer bis auf wenigstens 2 Fuß Entfernung von dem Straßenpflaster erhalten und abweichende derartige Anlagen bei vorhandenen Gebäuden spätestens binnen fünf Jahren hiernach abgeändert werden.

Einfriedigung des Grundstücks an der Straße.

§ 22. Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Zäune oder Gitter nach Bestimmung des Polizei-Präsidiums eingefaßt werden.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

§ 23. Zum Pflanzen von Bäumen, Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen und anderen baulichen Anlagen auf der Straße, — auf dem Fahrdamm, wie auf dem Bürgersteige, — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 24. So lange die Beseitigung derartiger Anlagen (§. 23), welche das Polizei-Präsidium zu jeder Zeit anzuordnen sich vorbehält, nicht erfolgt, haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke solche zu unterhalten.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 23 und 24) finden auf die Seitens der Königlichen Militair-Behörden aus militairischen Rücksichten eingerichteten Sicherheits-Vorrichtungen keine Anwendung.

Buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 25. Rücksichtlich der Buden bewendet es bei den Vorschriften der sub A angehängten revidirten Buden-Ordnung vom 15. August 1801.

Dritter Titel.

Nähere Bestimmungen über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

4.

Lage an, oder Zugang zu öffentlichen Straßen.

§ 26. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze eine hinreichende Zufahrt haben. Die letztere muß überall mindestens 17 Fuß breit sein. Bei einer Tiefe des Grundstücks von 100 Fuß muß die Breite der Zufahrt 19 Fuß und für jede 100 Fuß größere Tiefe 2 Fuß mehr betragen, bis ein Maaß von 24 Fuß erreicht ist; auch soll es dem Eigenthümer gestattet sein, statt der Verbreiterung der Zufahrt auf je 100 Fuß Länge einen Ausweiche-Platz von 24 Fuß im Quadrat anzulegen. Sofern das Grundstück nach der Straße zu mit einem Thorwege versehen ist, bewendet es bei der, im § 31 für einen solchen vorgeschriebenen Breite und Höhe.

Hofraum.

§ 27. In jedem Grundstück muß bei der Bebauung ein freier Hofraum von mindestens 17 Fuß Länge und Breite verbleiben; Ausnahmen sind nur bei älteren, schon früher bebaut gewesenen Eckgrundstücken gestattet.

Höhe der Vordergebäude.

§ 28. Aeltere Gebäude dürfen in ihrer früheren Höhe wieder aufgebaut, neue Gebäude überall bis auf 36 Fuß Höhe errichtet werden. Bei einer Straßenbreite von 36 bis 48 Fuß ist eine Höhe der Gebäude von $1\frac{1}{4}$ der Straßenbreite zulässig. Bei noch breiteren Straßen unterliegt die Höhe der Bauten keiner allgemeinen Beschränkung. Die Höhe des Gebäudes wird von dem Straßenpflaster bis zur oberen Kante der Frontwand gemessen.

Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden.

§ 29. In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäude bleibt es dem Ermessen des Polizei-Präsidiums vorbehalten, eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude, dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater rc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des, den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums gestattet werden.

Treppen in Gebäuden.

§ 30. Alle Treppen eines Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden. Ferner muß jede in einem Stockwerke oder im Dachraume befindliche Wohnung eine unverbrennliche Treppe erhalten, welche mit unverbrennlichem Material abgedeckt ist.

Unverbrennliche Treppen sind von Eisen ohne Holzbekleidung (Holzbelag), oder von Stein, mit oder ohne Holzbelag der steinernen Stufen aufzuführen.

Zu dieser unverbrennlichen Treppe muß jede Wohnung mindestens einen feuersicher gebauten Zugang erhalten.

Wenn die Länge des Weges von der Haupttreppe aus, im bewohnten Raume 100 Fuß übersteigt, so ist für jede 100 Fuß eine Nebentreppe erforderlich. Bei öffentlichen Gebäuden kann von dieser Entfernung abgestanden werden, insofern eine größere Entfernung durch die Bestimmung des Gebäudes bedingt ist. Nebentreppen von Holz müssen unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennlichen Stoffen bekleidet werden. Außerdem wird Folgendes bestimmt:

1) In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen, welche nur mittelst eiserner, nach den Treppen sich öffnender, durch ihr eigenes Gewicht zuschlagender Thüren zugänglich sind.

2) In Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, namentlich in Mahl-, Schroot-, Lohe- und Papier-Mühlen (ausgenommen Windmühlen) sind, wenn sie höher als ein Geschoß sind, oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen mit feuersichern Vorfluren und Abschlüssen im Dache nothwendig.

3) In Gebäuden, deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sind die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschafts-Zimmern mit unverbrennlichen Treppen zu versehen, deren Zahl nach dem Bedürfniß zu bestimmen ist.

4) Dasselbe gilt von Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse, so wie von Gebäuden, in deren oberen Geschossen leicht brennbare Stoffe bei Licht bearbeitet werden sollen.

5) Speicher, Waarenlager und andere Niederlagen leicht verbrennbarer Gegenstände sind, wenn die Höhe der Gebäude von der Erdoberfläche das Maaß von 16 Fuß erreicht, mit einer unverbrennlichen Treppe auch dann zu versehen, wenn nur ein Bodenraum vorhanden ist.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Gränze und von einander.

§ 31. Gebäude auf demselben Grundstücke müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, insofern die Länge der Giebel 24 Fuß nicht übersteigt. Eine geringere Entfernung ist zulässig, sofern mit massiven Wänden feuersicher d. h. dergestalt gebaut wird, daß sich in den gegenüber liegenden Gebäudetheilen keine Oeffnungen befinden.

In der Regel sollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufgeführt werden; anderenfalls gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß bei einer Tiefe des bebauten Grundstücks von mehr als 100 Fuß von der Frontlinie des Vordergebäudes ab gerechnet, eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß (lichter) Höhe eingerichtet werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden Hof eine solche Durchfahrt erforderlich.

Massivbau der Wände.

§ 32. Die Umfassungswände und diejenigen innern Wände der Gebäude, auf welchen Balken ruhen, sind massiv aufzuführen.

Ausnahmsweise Zulässigkeit von Fach- oder Holzwerk.

§ 33. Für die Umfassungswände eines, den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses mit Ausschluß der Wände an den Treppen (§ 30) ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

In dem unmittelbar unter dem Dachgeschosse befindlichen Stockwerke anderer, als Fabrik- und Speichergebäude, dürfen die Umfassungswände in ausgemauertem, massiv verblendetem Fachwerk aufgeführt werden, sofern die Umfassungswände des Dachgeschosses und des darunter befindlichen Stockwerkes die Höhe von 24 Fuß nicht überschreiten.

Insbesondere: a) bei kleineren Gebäuden.

§ 34. Wohn-, Stall- und Remisengebäude sind bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß, in ausgemauertem Fachwerk gestattet. Die Umfassungswände, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen oder von andern Gebäuden nicht 17 Fuß entfernt bleiben, sind massiv zu verblenden. Bei Gebäuden auf einer Grundfläche von nicht mehr als 7 Fuß im Gevierte und höchstens 7 Fuß Höhe, sind Seitenwände von Brettern zulässig.

b) bei Trockengerüsten.

§ 35. Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zur Höhe von 20 Fuß von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung, und bei Entfernungen von 17 Fuß und darunter von der Nachbargrenze nur an einer, nach dieser Grenze hin belegenen Mauer errichtet werden.

c) Trockenthürme.

§ 36. Für Gebäude ohne trennende Balkendecken zum Aufhängen und Trocknen gewebter Zeuge u. dergl. (Trockenthürme) ist bis zum Dach eine Höhe von 50 Fuß, mit demselben von 65 Fuß, gestattet. Sie sind massiv oder von ausgemauertem Fachwerk mit verschließbaren Oeffnungen zu erbauen, müssen jedoch im letzteren Falle nach der nachbarlichen Grenze, wenn deren Entfernung unter 5 Ruthen beträgt, eine Mauer in der ganzen Höhe erhalten.

§ 37. Wenn die Grundfläche von Gerüsten der im § 35 bezeichneten Art 900 Quadratfuß und die von Trockenthürmen (§ 36) 1600 Quadratfuß übersteigt, ist deren Theilung durch Brandmauern nothwendig. Dergleichen Gebäude dürfen zum Wohnen oder zu andern Zwecken nicht benutzt werden.

Holzbekleidung der Wände.

§ 38. Die Bretterbekleidung äußerer Flächen der Umfassungswände von Gebäuden ist mit Ausnahme der im § 34 gedachten kleinen Gebäude unzulässig.

Dächer.

§ 39. Die Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Material ausgeführt werden.

Brand- und Feuermauern.

§ 40. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv ausgeführt werden.

§ 41. Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, welche keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§ 42. In ausgedehnten Gebäuden sind von 100 zu 100 Fuß bis über das Dach hinausgehende Brandmauern erforderlich, welche mit Ausnahme des im § 45 vorgesehenen Falles keine Oeffnungen erhalten dürfen.

§ 43. In denjenigen Gebäuden, deren Bestimmung einen größeren freien ungetrennten Bewegungsraum erfordert, darf eine größere Ausdehnung als 100 Fuß gestattet werden, wogegen mit Rücksicht auf eine obwaltende besondere Feuergefährlichkeit die Anlegung von Brandmauern im Innern der Gebäude, auch bei einer geringeren Länge als 100 Fuß gefordert werden kann.

§ 44. Bei Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer muß jedes Gebäude besondere Brandmauern erhalten.

Oeffnungen in Brandmauern und Decken bei Speichern, [illegible] von Gebäuden.

§ 45. In Brandmauern im Innern eines Gebäudes sind die zur Verbindung etwa erforderlichen Thüröffnungen ohne hölzerne Zargen anzufertigen, und mit von selbst zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen. In Wohnräumen bedarf es solcher eisernen Thüren nur im Dache.

Licht und Luftöffnungen.

§ 46. Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschluß zu versehen.

Lichtflure und Lichthöfe.

§ 47. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen aufzuführen.

Windelböden.

§ 48. Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden müssen mit möglichst feuersicheren Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie gestaakt und gelehmt, zugleich unterhalb geschaalt und gerohrt oder daß sie mit umwickelten Staakhölzern ausgesetzt werden.

Fußböden der Dachräume.

§ 49. In allen Wohngebäuden von mehr als zwei Stockwerken, welche nicht mit einer Metall-Bedachung versehen sind, ist der Fußboden über der Dachbalkenlage mit einem feuersicheren Pflaster oder einem dergleichen Estrich zu belegen.

§ 50. Treppen und Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren eingefaßt werden.

Bekleidung der innern Wände.

§ 51. Alle ausgemauerte Fachwerks- und Bretterwände im Innern solcher Gebäude, in welchen sich Feuerungs-Anlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. In Wohnungsräumen ist eine Bekleidung mit Tapeten oder Tafelwerk ohne Kalkputz statthaft.

Gallerien und bedeckte Gänge.

§ 52. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe, sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahme an denselben dürfen von Holz sein.

Balkons und Altane.

§ 53. Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. Altane, welche mehr als vier Fuß über dem Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. Für höhere Altane und für Balkons ist hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze überall die Vorschrift des § 13 maßgebend.

Feuerungsstätten.

§ 54. Alle Feuerungsstätten (Heerde, Essen rc.) müssen brandsicher, von allem Holz gehörig entfernt, angelegt werden.

§ 55. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, fortzuschaffen oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§ 56. Küchen müssen von den Flur- und Treppenräumen durch massive Wände getrennt sein, und dürfen ihr Licht nur durch eigene Fenster von außen her, nicht aber aus andern inneren Räumen erhalten. Ausnahmen sind nur gestattet, sofern durch die Bestimmung des Gebäudes und durch dessen besondere Einrichtungen die feuerpolizeilichen Rücksichten vollständig gewahrt werden.

Feuerheerde.

§ 57. Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

Bratöfen.

§ 58. Heerde unter Bratöfen sind wenigstens 5 Zoll über dem gepflasterten Fußboden und alsdann 6 Zoll stark und mit nach vorn mündenden Oeffnungen anzulegen.

Küchen, Backöfen.

§ 59. Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen dürfen auf den Feuerheerd gestellt werden, wenn der Rauchfang auf Eisen gewölbt oder von Metall angefertigt ist.

Kessel-Feuerungen.

§ 60. Kessel-Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt werden.

Rauchfänge und Rauch-[illegible].

§ 61. Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Heerdes, so wie der Kochmaschinen und die Einheizungslöcher vortreten und mindestens 3 Fuß höher liegen als diese.

§ 62. Von jedem Feuerheerde muß alles Holzwerk mindestens 3 Fuß entfernt bleiben, in Küchen sind alle Fachwerks- und Bretterwände zu berohren und zu putzen.

§ 63. Stubenöfen sind nur in Räumen gestattet, deren Wände und Decken entweder massiv oder mindestens gerohrt und geputzt sind. Die Aufstellung von Oefen in anderen Räumen ist nur dann zulässig, wenn diese von so erheblicher Ausdehnung sind und solche Vorkehrungen getroffen werden, daß den Anforderungen der Feuersicherheit vollständig genügt wird.

Stubenöfen.

§ 64. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden:

a) sechs Zoll, wenn Holzwände ½ Stein stark massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind,

b) anderthalb Fuß von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden,

c) drei Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden,

B. von nicht massiven Decken:

a) zwei Fuß, wenn die Decke gerohrt und geputzt ist,

b) vier Fuß, wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad a auf einen Fuß,
ad b auf zwei Fuß

zulässig, wenn zwischen dem Ofen und der Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte, von der Länge und Breite des Ofens, befindlich ist.

§ 65. Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen von dem auf dem hölzernen Fußboden zu legenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenden Luft in Verbindung steht.

§ 66. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, auf massiven Grund gestellten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer, oder mit doppelten, mindestens 10 Zoll von einander abstehenden Thüren zu versehen.

§ 67. Oefen, Vorgelege und ähnliche Feuerungsanlagen sind mit eisernen Thüren zu versehen. Bereits vorhandene hölzerne Thüren sind binnen Jahresfrist, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums aber auch schon in kürzerer Frist, mit Eisenblech zu beschlagen.

Thüren zu Feuerungen.

§ 68. An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1½ Fuß und zu beiden Seiten 1 Fuß über die Oeffnung oder Feuerung vortretend, erforderlich.

Vorpflaster bei Feuerungs-Anlagen.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

§ 69. Metallene Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 2 Fuß von jedem Holzwerk entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit vermindernde Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedürfen.

Rauchröhren.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

Schornsteine

§ 70. Sowohl Schornsteine als Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen entweder aus Ziegeln gemauert oder aus einem anderen feuersicheren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein feuersicheres Material unterstützt werden. Ist das Material jedoch von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 1½ Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraums mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

§ 71. Die lichte Weite und die Form des Querschnittes der aus Ziegeln oder gebrannten Thon gefertigten Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen. Im ersteren Falle muß der Querschnitt rechtwinklich sein und den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von resp. 15 und 18 Zoll gegeben werden; im anderen Falle ist ein rechtwinklicher und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 6 und nicht über 8 Zoll gestattet.

Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

§ 72. Schornsteine, welche grade durch den Dachforst treten, müssen diesen um 10 Zoll überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchtreten, über dieser mindestens eine Höhe von 2 Fuß erhalten. Werden dieselben höher als 3 Fuß hinausgeführt, so sind sie oberhalb mit einer leicht zu handhabenden Schließungs-Vorrichtung zur Sicherung für den Fall eines Brandes zu versehen.

§ 73. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei frei stehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 4½ Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgend mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Raum von mindestens 2 Zoll nothwendig.

§ 74. Bei Schornsteinen zur Rauchableitung größerer Feuerungen als von Oefen und gewöhnlichen Küchenheerden kann nach Umständen eine größere Wangenstärke bis auf zwei und einen halben Stein stark und ein weiterer Abstand von angrenzendem Holzwerke verlangt werden.

§ 75. Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

§ 76. Neu anzulegende Schornsteine dürfen nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschleift werden; die Neigungswinkel, welche unter 45 Grad nicht betragen dürfen, und die abzurundenden Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

§ 77. Besteigbare Schornsteine dürfen innerhalb der im § 71 vorgeschriebenen Grenzen in der Weite des Querschnittes wechseln, jedoch niemals in unbesteigbare Schornsteine münden. Schornsteine der letzteren Art sind durchweg in gleicher Weise aufzuführen und dürfen niemals in andere Schornsteine geleitet werden. Eingegangene Schornsteine sind unten und oben zu vermauern.

§ 78. Schornsteine, innerhalb 12 Fuß von der öffentlichen Straße oder nachbarlichen Grenze, müssen von dem Straßenpflaster oder dem Niveau des benachbarten Grundstücks ab gerechnet, eine Höhe von mindestens 40 Fuß erhalten, welche auf 24 Fuß ermäßigt werden darf, sofern das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird,

und der Nachbar seine Einwilligung ertheilt. Sind dergleichen Schornsteine aber für größere Feuerungen, besonders gewerbliche Anlagen bestimmt, so dürfen sie nur in einer Entfernung von mindestens 10 Fuß von des Nachbars Grenze und in nicht geringerer Höhe als von 60 Fuß aufgeführt werden.

In Bezug auf die im § 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten gewerblichen Anlagen, verbleibt es in jedem einzelnen Falle bei den, für diese festzusetzenden besonderen Bestimmungen.

§ 79. Bei Anlage oder Erhöhung von Schornsteinen in geringerer Entfernung als 17 Fuß von einer Thür- oder Fensteröffnung benachbarter Gebäude, muß die Höhe derselben den Sturz jener Oeffnungen mindestens um 3 Fuß überragen.

§ 80. In einem Schornstein von 6 Zoll Weite dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen und bei zunehmender Weite des Schornsteins eine diesem Verhältnisse entsprechende größere Anzahl von Rauchröhren geleitet werden. Eine Kochofen- oder Waschkessel-Feuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleichzusetzen.

§ 81. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§ 82. Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines, mit massiven Mauern umschlossenen und umwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus den Wärmekammern ist nur in gemauerten, metallenen oder in andern Röhren aus feuersicherem Material, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet. *Backöfen, Luftheizung.*

§ 83. Bei Wohngebäuden ist ein feuersicherer Behälter für Müll und trockene Abgänge erforderlich und bei vorhandenen Häusern binnen fünf Jahren überall einzurichten. *Anlegung von Müllgruben.*

§ 84. Aschgruben und andere Behältnisse zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert, überwölbt oder mit eisernen Platten bedeckt sein. *Aschgruben.*

§ 85. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, bedürfen besonderer Genehmigung des Polizei-Präsidiums. Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden vollkommen wasserdicht ausgeführt und dicht überdeckt werden. *Senkgruben, Mist- und Kothgruben.*

§ 86. Jedes mit einem Wohnhause bebaute Grundstück, muß an geeigneter Stelle einen Brunnen von Mindestens 3 Fuß lichter Weite mit einer durchschnittlichen Wassertiefe von 10 Fuß erhalten. Bei starker Bebauung eines Grundstücks, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. In gleicher Weise müssen vorhandene Brunnen erhalten werden. *Anlegung von Brunnen.*

Vierter Titel.
Vorschriften in Betreff der Wohnungsräume.

§ 87. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. *Zutritt von Luft und Licht.*

§ 88. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 8 Fuß und wenn solche in vorhandenen Gebäuden neu angelegt werden, wenigstens 7½ Fuß lichte Höhe erhalten. Alle Wohn- und Schlafräume mit weniger als 9 Fuß lichter Höhe müssen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels mit passenden Einrichtungen und mindestens mit Fenstern zum Oeffnen in hinreichender Zahl und Größe und mit von innen zu heizenden Oefen versehen sein. *Höhe der Wohnräume.*

Kellerwohnungen.

§ 89. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn deren Fußboden mindestens einen Fuß über dem höchsten Wasserstande, deren Decke aber wenigstens 3 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Der Sturz des Fensters muß 2 Fuß über dem Niveau der Straße liegen. Auch müssen die Mauern und Fußböden solcher Wohnungen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§ 90. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden, wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß des Polizei-Präsidiums dazu nachzusuchen, welches nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monat, und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monat ermäßigen wird.

Fünfter Titel.

Nähere Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bau-Ausführung.

Größe der Mauersteine.

§ 91. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaaß von 9 Zoll haben.

Luftsteine.

§ 92. Luftsteine sind nur mit besonderer, im Bauerlaubnißscheine enthaltener Genehmigung des Polizei-Präsidiums gestattet.

Sparkalk verboten.

§ 93. Bei Feuerungs-Anlagen und Mauerwerk in Luftsteinen, ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, oder Gips, oder Cement gestattet.

Baugerüste.

§ 94. Zur Errichtung von Bau-Gerüsten oder Zäunen und zu der dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs, bedarf es der besonderen Genehmigung des Polizei-Präsidiums. Die Ausführung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unglücksfälle möglichst verhütet, und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen, Denkmale u. s. w., desgleichen die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigungen derselben, erfolgt deren Herstellung auf Kosten des Bauenden.

Auflegen der Bau-Materialien, Kalkgruben, Bauschutt.

§ 95. Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken, und namentlich außerhalb der Gebäude oder Bauzäune nicht über Nacht liegen bleiben. Sind Rinnsteine in dem Bauzaun mit eingeschlossen, so darf die Reinigung derselben in keiner Weise behindert werden.

Abbruch von Gebäuden.

§ 96. Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist dem Revier-Polizei-Lieutenant zuvor Anzeige zu machen. Der Abbruch wie die Ausgrabung und Aufführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung, soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dieses durch Unterfahrungen der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Das Polizei-Präsidium wird die nothwendige Verstärkung dieser Sicherstellung anordnen. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, so wie die Aufführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken. Noch weiter nothwendige Sicherheitsmaßregeln wird das Polizei-Präsidium im Wege des Interimistikums auf Kosten des Bauenden vorläufig anordnen.

§ 97. Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hinunter geworfen werden.

Einfriedigung vertiefter Stellen.

§ 98. Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

Erleuchtung der Hindernisse auf der Straße.

§ 99. Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Sechster Titel.
Vorschriften in Betreff der Bürgersteige und Rinnsteine.

Bürgersteige.

§ 100. Die Breite anzulegender Bürgersteige soll in der Regel ein Fünftel der Straßenbreite und nicht über 20 Fuß betragen. Auch hat jeder Grundbesitzer den Bürgersteig vor seinem Grundstück einschließlich des Rinnsteins nach näherer Anweisung der Polizeibehörde zu pflastern und das Pflaster zu unterhalten.

§ 101. Das Gefälle, welches abwärts von den Häusern anzulegen ist, darf $\frac{1}{12}$ der Breite des Bürgersteiges nicht übersteigen.

Kränze vor Kellerfenstern.

§ 102. Fenster und Lichtöffnungen im Bürgersteige müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit eisernen Gittern oder Platten bedeckt sein, deren Oeffnungen $\frac{1}{2}$ Zoll nicht übersteigen. Für Kränze vor Kellerfenstern und ähnliche Anlagen, welche in den Bürgersteig vortreten, gelten die Vorschriften des § 14 als Maaß der zulässigen lichten Weite.

Wasserabfluß auf die Straße.

§ 103. Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Straßen-Rinnsteinen oder nach den dort befindlichen Abzugs-Kanälen ist die Genehmigung des Polizei-Präsidiums erforderlich.

Zungen-Rinnsteine.

§ 104. Zungen-Rinnsteine müssen eine Breite von wenigstens 10 Zoll, eine Bedeckung und an der oberen Einmündung wie an der Ausmündung in den Straßen-Rinnstein oder in den öffentlichen Abzugs-Kanal, ein festes Gitter von Eisen erhalten, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll Abstand haben.

§ 105. Auf den Höfen sind zur Sammlung der nicht flüssigen Unreinigkeiten vor den Abzugsrinnen Schlammbehälter anzulegen, deren Sohle mindestens 18 Zoll tiefer liegen muß, als die Sohle des Zungen-Rinnsteins und deren Größe dergestalt zu bemessen ist, daß der Abführung von Sinkstoffen nach den Straßen-Rinnsteinen oder Kanälen vorgebeugt wird.

Rinnstein-Brücken.

§ 106. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen des Polizei-Präsidiums vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnstein-Brücke anzulegen.

§ 107. Alle Rinnsteinbrücken müssen der Breite des Rinnsteins entsprechend mit festen Wangen und mit einer geeigneten, leicht abzuhebenden Bedeckung versehen sein, welche, so wie die zur Handhabung derselben nothwendigen Verrichtungen, im Niveau der Straße liegen müssen.

§ 108. Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums fortgeschafft werden, dürfen jedoch ohne dessen Genehmigung nicht eingehen.

Siebenter Titel.
B a u t e n a m W a s s e r.

Fluchtlinie.

§ 109. Auch bei Bauten am Wasser wird die Fluchtlinie von dem Polizei-Präsidium festgestellt (§ 10).

Anlagen am Wasser oder in, auf und über demselben.

§ 110. Zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, gleichviel, ob sie das Stromprofil beengen oder nicht, als z. B. Treppen zum Wasser, Waschbänken auf demselben, Röhren, Pfeilern und Pfählen ꝛc. an und in demselben, Estraden und Balkons ꝛc. über demselben, so wie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung schon vorhandener Anlagen dieser Art ist eine besondere Concession des Polizei-Präsidiums und des Vorstehers der Domainen-Amts- und Mühlen-Verwaltung in Berlin erforderlich.

§ 111. Vorhandene Anlagen dieser Art sollen, sofern sie den Verkehr beeinträchtigen oder es sonst nöthig befunden wird, und der Inhalt der ertheilten Concession die Wegnahme nicht schon früher gestattet, bei eintretender Baufälligkeit weggeschafft werden. Deshalb dürfen weder Erneuerungen noch Reparaturen derselben ohne besondere Genehmigung des Polizei-Präsidiums vorgenommen werden.

§ 112. Bei Beseitigung einer solchen Anlage ist die etwa dadurch unterbrochen gewesene Ufer-Einfassung nebst Geländer von dem bisherigen Besitzer der Anlage in Uebereinstimmung mit der angrenzenden Ufer-Einfassung nebst Geländer herzustellen.

§ 113. Abtritte am Wasser oder in der Nähe desselben dürfen niemals so angelegt werden, daß der Koth in das Wasser geführt wird.

§ 114. Dachrinnen über dem Wasser müssen stets mit Abfallröhren von Metall bis zu dem höchsten Wasserstande hinab versehen werden.

Achter Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 115. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, diejenigen Anordnungen, welche durch die Veränderung baulicher Anlagen im polizeilichen Interesse bedingt werden, in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Umstände zu treffen.

Fristberechnung.

§ 116. Alle Fristen, deren in dieser Verordnung Erwähnung geschieht, werden vom 1. Juli d. J. ab berechnet.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 117. Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von dem Polizei-Präsidium nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Straf-Bestimmungen.

§ 118. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Straf-Bestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Berlin, den 21. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium.

v. Hinckeldey.



Anlage A.

Revidirte Buden-Verordnung.

Zur Steuerung der Mißbräuche, die durch die in mehrere Gegenden errichteten Buden entstehen, welche die Straßen verunzieren, die Passage behindern und die öffentliche Sicherheit des Eigenthums fährden, wird hierdurch folgende revidirte Verordnung zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Es soll keine der jetzt stehenden Buden, ohne vorhergegangene Untersuchung und erfolgte Erlaubniß, von dem Eigenthümer entweder erhöhet noch erweitert werden dürfen, als im Vermessungsscheine ursprünglich festgesetzt worden; auch darf keine in Verfall gerathene Bude ohne obrigkeitliche Erlaubniß wieder reparirt oder sonst hergestellt werden.

2) Sollen diejenigen Buden, deren Eigenthümer sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß haben massiv machen lassen, eingerissen, und nur in ihrer ehemaligen Form von Holz wieder hergestellt werden dürfen.

3) Soll in keiner Bude ein Keller oder Boden gestattet werden, eben so wenig soll es erlaubt sein, in einer Bude oder neben derselben, einen Ofen, Heerd oder sonstige Feuerstelle anlegen zu dürfen, und wenn etwa dergleichen noch vorhanden sein sollten, müssen sie sogleich fortgeschafft werden.

4) Kein Eigenthümer einer Bude darf in selbiger wohnen, noch sich des Nachts darinnen aufhalten, weil die Buden blos zum Handel bestimmt sind. Eben so wenig kann gestattet werden, jemand in Buden zu beherbergen, bei empfindlicher Strafe und bei wiederholter Contravention, soll der Eigenthümer seines Budenrechts gänzlich verlustig gehen, die Bude eingerissen und wieder aufzubauen nicht gestattet werden.

5) Alle Buden dürfen vom 1. Mai bis 1. September nicht länger als von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, vom 1. März bis 1. Mai, und vom 1. September bis 1. November von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr und vom 1. November bis 1. März, von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr offen sein; die übrige Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen müssen die Buden verschlossen, und darf darinnen kein Handel betrieben werden. Der Bierschank in den Buden wird gänzlich untersagt.

6) Jeder Eigenthümer einer Bude muß sie selbst benutzen, oder sie verkaufen. Die Buden an andere zu vermiethen, kann nicht gestattet werden.

7) Wenn in einer Bude gestohlene Sachen gefunden worden, so soll der Buden-Eigenthümer, nach Befinden der Umstände, des Rechts der Bude verlustig gehen, die Bude abgetragen, verkauft, und mit dem daraus gelöseten Gelde, nach richterlichem Erkenntniß verfahren werden.

8) Das Auslegen der Waaren aller Art vor den Buden, kann ferner nicht gestattet werden. Nur den Buden-Eigenthümern, die mit Galanterie-Waaren zu handeln die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten haben, soll frei stehen, ein kleines Brett von höchstens 18 Zoll Breite, an der Außenseite, hart an der Bude befestigen und darauf Waaren auslegen zu dürfen. Auf Tische oder auf der Erde vor den Buden, dürfen keine Waaren herausgelegt werden.

9) Niemand darf eine Bude besitzen, der nicht selbst sein einziges Gewerbe darinnen betreibt. Eben so wenig darf jemand, wenn er auch in einer Bude sein Gewerbe betreibt, zwei oder mehrere Buden besitzen, bei gänzlichem Verlust der mehreren Buden.

10) Eine Bude, worinnen der Eigenthümer derselben nicht selbst Gewerbe betreibt, soll fortgeschafft werden.

11) Hat der Eigenthümer bisher darinnen gehandelt und findet ein anderes Gewerbe außerhalb der Bude, so ist ihm erlaubt, die Bude an einen andern Buden-Besitzer zu verkaufen, jedoch nur unter der ausdrücklichen, im Kaufbriefe aufzunehmenden Bedingung, daß der Käufer seine Bude eingehen lassen müsse.

12) Derjenige, welcher mehrere Buden hat, soll die, welche er nicht selbst nützet, auf eben diese Weise verkaufen dürfen, oder sie fortschaffen müssen; es soll jedoch

13) die Vererbung einer Bude an einen solchen, der auch keine hat, erlaubt sein.

14) Ein jeder Kauf- und Erbfall einer Bude muß dem Königlichen Gouvernement und Polizei-Directorio vom Käufer oder den Erben angezeigt werden.

15) Wenn der gesetzliche Fall eintritt, daß jemand gehalten ist, seine Bude zu verkaufen oder sie fortzuschaffen, so soll ihm dazu eine Frist von einem Jahre gesetzt werden.

Berlin, den 15. August 1801.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Directorium.

Ausgegeben von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 20. Mai. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3730. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Competenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

№ 3731. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

№ 3732. Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 4. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 90. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro April 1853. I. 798. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	18	7
für den Scheffel Roggen	2	—	11
für den Scheffel große Gerste	1	18	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	18	6
für den Scheffel Hafer	1	5	4
für den Scheffel Erbsen	2	4	5
für den Centner Heu	—	19	6
für das Schock Stroh	8	29	5
für den Centner Hopfen	18	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 11. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 91.
Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben Packen rohen Kaffee, Hut-, Candis-Zucker, fabricirten Rauchtabak und fremden Salzes, welche an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommen worden sind.
IV. 6261.

Am 23. April d. J. sind im Grenz-Bezirke und zwar in der Nähe des Weges, welcher von Gr. [illegible] Kreis Westpriegnitz, sieben Packen, welche von sieben entsprungenen Personen getragen wurden, und netto 2 Ctr. 15 Pfd. rohen Kaffee,
6 [illegible] 81 Pfd. Hutzucker,
[illegible] Pfd. fabricirten Rauchtabak,
0,9 Pfd. Löschpapier und
21 Pfd. fremdes Salz

enthalten haben, in Beschlag genommen.

Da es nicht gelungen ist, die Eigenthümer der in Beschlag genommenen Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich zu verkaufen und deren Erlös zur Staats-Casse einzuziehen sein würde.

Potsdam, den 12. Mai 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

№ 92.
Ersatz-Aushebung.
I. 1251. Mai.

Unter Hinweisung auf die Vorschrift im § 73 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 machen wir beim Beginn des diesjährigen Kreis-Ersatzgeschäfts diejenigen militairpflichtigen Personen, welche auf einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in das stehende Heer Anspruch zu machen sich berechtigt halten, darauf aufmerksam, daß sie die desfallsigen Anträge bei der betreffenden Königl. Kreis-Ersatz-Commission, bei Gelegenheit der Musterung der Militairpflichtigen zu machen haben, und daß, wenn dies nicht geschehen, auf derartige Anträge von Seiten der Königl. Departements-Ersatz-Commission keine Rücksicht genommen werden kann. Potsdam, den 14. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 93.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1621. April.
I. 1844. April.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Edmund Schreber, zu Luckenwalde, die Agentur der Preußischen Feuer-Versicherungs-Bank zu Berlin, für die Stadt Luckenwalde und Umgegend niedergelegt, dagegen die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Luckenwalde und Umgegend übernommen hat, in welcher Eigenschaft derselbe von uns bestätigt worden. Der Apotheker Carl Emil Bereuther, zu Brüssow, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Brüssow und Umgegend übernommen und ist als Agent dieser Gesellschaft gleichfalls von uns bestätigt worden. Potsdam, den 30. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 20. Errichtung von Kariol-Posten zwischen Rhinow und Rathenow, resp. Neustadt an der Dosse Bahnhof.

Vom 1. Juni d. J. ab werden an Stelle der bisherigen Boten-Posten zwischen Rhinow und Rathenow, resp. Neustadt an der Dosse Bahnhof, Kariol-Posten eingerichtet werden, welche folgenden Gang erhalten:

I. Zwischen Rhinow und Rathenow:

aus Rhinow: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag 5 Uhr früh,
in Rathenow: an denselben Tagen 7 Uhr 20 Minuten früh,
aus Rathenow: an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags,
in Rhinow: an denselben Tagen 5 Uhr 20 Minuten Abends,

II. Zwischen Rhinow und Neustadt an der Dosse Bahnhof:

aus Rhinow: Montag, Mittwoch, Freitag 4½ Uhr früh,
in Neustadt an der Dosse Bahnhof: an denselben Tagen 6¾ Uhr früh, zum Anschlusse an den Frühzug nach und von Berlin,
aus Neustadt an der Dosse Bahnhof: an denselben Tagen 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft des Zuges aus Berlin,
in Rhinow: an denselben Tagen 12 Uhr Mittags.

Diese bevorstehende Veränderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Mai 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 18. Die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung.

Das im Berliner Intelligenz-Blatt vom 10. April d. J. № 83 publicirte, mittelst Ministerial-Rescripts vom 7. April d. J. bestätigte Orts-Statut für Berlin vom 5. desselben Monats, betreffend die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung enthält im § 2 folgendes Verbot:

Kein Inhaber eines Fabrik-Etablissements darf Arbeiter, welche nach der Bestimmung des § 1 (des Orts-Statuts) einer Unterstützungs-Casse oder Verbindung beitreten müssen, länger als drei auf einander folgende Tage in Arbeit behalten, ohne der betreffenden Casse hiervon Anzeige zu machen. Wenn der Arbeiter aus der Arbeit tritt, oder aus derselben entlassen wird, so muß dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entlassung oder nach geschehenem Austritt vom Arbeitgeber der Casse angezeigt werden.

Mit Bezug hierauf verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung:

daß nach erfolgter und vorschriftsmäßig publicirter Bestimmung der Verbindung oder Casse durch den Magistrat der Residenzstadt Berlin, welcher die Arbeiter des betreffenden Fabrik-Etablissements zugewiesen worden, diejenigen Fabrik-Inhaber, welche gegen obige Bestimmung fehlen, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 10. Mai 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 19. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Anton Cohn hierselbst (Geschäftsführer und Procuraträger der Handlung Lion M. Cohn hier Kleine Präsidentenstraße № 7) als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden ist. Berlin, den 30. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 20. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tabackshändler Friedrich Hennig in der Karlstraße № 23 hierselbst die ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 30. April 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Denjenigen Verpflichteten, welche ihre an die unterzeichnete Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Capitalzahlung entweder ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns nach §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 darüber zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen, an welche die Rente bisher entrichtet wurden, von uns übersandt worden sind, und gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Quittungen eingelöst werden können.

Berlin, den 8. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 108 vom 11. Mai 1853.)

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel, in Eupen, ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 109 vom 12. Mai 1853.)

Das dem Carl Friedrich Weithas, zu Leipzig, unter dem 7. Februar 1852 ertheilte Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem commissarischen Bürgermeister Dr. Liepe ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Nauen einstweilen übertragen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Hof- und Dom-Prediger Dr. Ludwig Friedrich Wilhelm Hoffmann, zu Berlin, zum Ober-Consistorial-Rath und General-Superintendenten der Kurmark, und den Consistorial-Rath und Prediger an der St. Matthäus-Kirche zu Berlin, Carl Albert Ludwig Büchsel, zum General-Superintendenten der Neumark, einschließlich der Niederlausitz, zu ernennen.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Bernhard Ludwig Holthoff und Johann Zdzikowski, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat April 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der bisherige Ober-Staats-Anwalt beim Appellationsgericht zu Ratibor, August Schwark, ist zum Ober-Staats-Anwalt beim Kammergerichte bestellt.

II. 1) Der Rechts-Anwalt, vormalige Oberlandesgerichts-Rath Albrecht Martins I., ist in Folge seiner Ernennung zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Ober-Tribunal mit dem Titel eines Justiz-Raths aus seinem Verhältnisse als Rechts-Anwalt beim Kammergerichte ausgeschieden; 2) der bisherige Rechts-Anwalt bei dem Ober-Tribunal, Justiz-Rath Ewald Heinrich Gustav Martins II., ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kammergerichte unter Verstattung zur Prozeß-Praxis bei dem Stadtgerichte zu Berlin ernannt worden.

III. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: 1) Johann Friedrich Eduard Schollmeyer, 2) Carl Christian Friedrich von Stael-Holstein, 3) Herrmann Adolph Wilhelm Bode, 4) Franz Richard Amandus König, 5) Adolph Martin Heilborn, 6) Paul Piglosiewicz; 7) der Gerichts-Assessor Carl Ernst Gideon von Wallenberg ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

IV. Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: 1) Johann Georg Adam Betcke, 2) Rudolph Otto Wilhelm Dambach, 3) Carl Wilhelm Ludwig Lefeldt, 4) Ernst Ludwig Romberg; 5) der Kammergerichts-Referendar Theodor Sellmar ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; 6) der Referendar Ferdinand Herrmann ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

V. In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen die Auscultatoren: 1) Robert Ferdinand August Hempel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 2) Friedrich Franz Herms aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 3) Friedrich Simon Rieck und 4) Ludwig Ferdinand Simme aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und dem Kreisgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: 5) Julius Joël Lazarus, 6) Isidor Sander, 7) Ewald Heinrich Carl Hecker, 8) Dr. phil. Johann Heinrich

Tobias Albert Schwartz, 9) Carl [illegible] Ferdinand Döring, 10) Herrmann Ernst Christian Teschendorf, 11) Johann Heinrich Eduard Kupfer, 12) Arthur Ernst Friedrich Wilhelm Könighk, 13) Wilhelm Gustav Heinrich Petsch, ad 5—13 dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 14) Ludwig Otto von Wedell, 15) Gustav Adolph Eduard Rudorff, 16) Carl Richard Frantz, ad 14—16 dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 17) Ludwig Herrmann August Oscar von Dömming dem Kreisgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen; 18) Otto August Ferdinand Wollgenau dem Kreisgerichte zu Perleberg zur Beschäftigung überwiesen; 19) die Auscultatoren: Theodor Gustav Söhnel und Alwin Ball sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Schulamts-Candidat Dr. Wilhelm Richard Bergmann ist zum Conrector am Gymnasium zu Brandenburg ernannt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat April 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Angermünder Kreis.

1) Der Apotheker Sprößer, zu Schwedt, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Schwedt, verpflichtet am 11. April 1853.

Stadt Berlin.

2) Der Rendant Dietrich, Neue Friedrichsstr. 23, als Schiedsmann für den Königsbrücken-Bezirk Nr. 15, verpflichtet am 26. April 1853;
3) der Kaufmann Preimer, Markgrafenstr. 31, als 1ster Stellvertreter für den 2ten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 41, verpflichtet am 26. April 1853;
4) der Buchdruckerei-Besitzer und Gemeinde-Verordnete [illegible], Charlottenstr. 14, als Schiedsmann für den 1sten Charlottenstraßen-Bezirk Nr. 42, verpfl. am 6. April 1853;
5) der Kaufmann Caspari, Spittelbrücke 3, als Schiedsmann für den Spittelmarkt-Bezirk Nr. 62, verpflichtet am 26. April 1853;
6) der Mehlhändler Kopsch, Dresdener Str. 58, als Schiedsmann für den Dresdener Straßen-Bezirk Nr. 72, verpflichtet am 26. April 1853;
7) der Kaufmann Holzmann, Monbijou-Platz 11, als 2ter Stellvertreter für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, verpflichtet am 8. April 1853;
8) der Posamentiermeister Mittag, Auguststr. 35, als 2ter Stellvertreter für den Gipsstraßen-Bezirk Nr. 80, verpflichtet am 26. April 1853;
9) der Rentier Peck, Elisabethstr. 25, als Schiedsmann für den Kaiserstraßen- und Domkirchhof-Bezirk Nr. 92/93, verpflichtet am 26. April 1853;
10) der Rentier Runge, Kaiserstr. 43, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. April 1853;
11) der Zimmermeister Bensch, Elisabethstraße 28, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 26. April 1853;
12) der Kaufmann [illegible], als 2ter Stellvertreter für den 1sten [illegible]-Bezirk Nr. [illegible], verpflichtet am [illegible] April 1853.

Prenzlower Kreis.

13) der [illegible], als 2ter Stellvertreter für den [illegible]-Bezirk der Stadt [illegible], verpflichtet am [illegible] April 1853;
14) der Königl. Domainen-Amtmann Oekonomierath [illegible] zu Amt Brüssow, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am [illegible] April 1853;
15) der [illegible], als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am [illegible] April 1853.

[illegible] Im [illegible] Kreise sind zu [illegible] Commissarien und deren Stellvertretern gewählt und [illegible] bestätigt worden:

a) für den 1. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Buendig zu Sydow, als Stellvertreter der Amtmann Pylhe zu Hennersheim;
b) für den 2. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Vieweg zu [illegible], als Stellvertreter der Amtmann Heese zu Prag;
c) für den 3. Bezirk: als Commissarius der Lehnschulze Dahms zu Storkow, als Stellvertreter der Lehnschulze Berg zu [illegible];
d) für den 4. Bezirk: als Commissarius v. [illegible] Willmersdorf, als Stellvertreter der Schulze Schulz zu Ahrensdorf;
e) für den 5. Bezirk: als Commissarius v. Arnim-Petznick, als Stellvertreter der [illegible] auf Herzfelde;
f) für den 6. Bezirk: als Commissarius der Amtmann [illegible] zu [illegible], als Stellvertreter der Amtmann Schulz zu Boysterfelde;
g) für den 7. Bezirk: als Commissarius der Amtmann Hammerschmidt zu Fürstenau, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer [illegible]feldt auf Warbende;
h) für den 8. Bezirk: als Commissarius der Actuarius Ottermann zu Liebenberg, als Stellvertreter der Lehnschulze Dittmann zu Falkenthal;
i) für den 9. Bezirk: als Commissarius der Lehnschulze [illegible] zu Wesendorf, als Stellvertreter der Lehnschulze Krüger zu Crewelin;
k) für den 10. Bezirk: als Commissarius der Rittergutsbesitzer [illegible] auf Alt-Placht, als Stellvertreter der Lehnschulze Bahrfeldt zu Röddelin;
l) für den 11. Bezirk: als Commissarius der [illegible] Becker zu Himmelpforth, als Stellvertreter der Glasfabrikbesitzer Lietzmann ebendaselbst;
m) für den 12. Bezirk: als Commissarius Amtmann [illegible] zu [illegible], als Stellvertreter der Lehnschulze Stabe zu Beetz.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Die Fischer Gottfried Schwechten und Carl Rühle und die Schiffer Wilhelm Jänner und Carl Kabelitz, sämmtlich aus Plaue, haben am 17. Februar d. J. einen Knaben, welcher mit einem Schlitten auf dem Eise eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens errettet. Wir bringen diese lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung,

das Verbot der Beackerung u. s. w. der Grabenborde im Oderbruch betreffend.

In Bezugnahme auf die Bestimmung des Cap. XV Nr. 6 (Pag. 206) der Grabenordnung für das Ober- und Nieder-Oderbruch vom 23. Januar 1769, nach welcher das bei den Grabenräumungen ausgebrachte Kraut nebst dem Sande und Schlamme vier Fuß vom Borde des Grabens zurückgebracht werden muß, verordnen wir auf den Antrag der Deich-Repräsentanten des Ober- und Nieder-Oderbruches vom 6. und 12. October 1852, daß im Oderbruche, zur nöthigen Erhaltung der Grabenborde, an allen Hauptgräben, auf jeder Seite derselben, bei „Zwei Silbergroschen" Strafe pro laufende Ruthe, ein Streifen

von vier Fuß Breite, und an allen Nebengräben, auf jeder Seite derselben, bei „Einem Silbergroschen“ Strafe pro laufende Ruthe, ein Streifen von zwei Fuß Breite nicht beackert, umgegraben oder auf sonstige künstliche Weise aufgelockert werden darf. Der Gesammtbetrag der in jedem einzelnen Contraventions-Falle nach vorstehender Strafbestimmung festzusetzenden Geldstrafe darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

Frankfurt a. O., den 26. März 1853.

Königl. Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung und Abtheilung des Innern.
Kaestel. v. Therma.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Deichgenossen des Ober- und Nieder-Oderbruches.

Freienwalde a. O., den 12. Mai 1853.

Der Deich-Hauptmann des Oderbruches. Naumann.

Geschenke an Kirchen.

Am Charfreitage d. J. wurde sowohl der kleine Altar als auch der Hochaltar der Domkirche zu Brandenburg mit einem Crucifix geschmückt. Zu dem einen wurden dem Domgeistlichen von zwei Freunden des Doms im Geheimen schon zum Christfest die Mittel geschenkt; das andere wurde von mehreren mit obigem Geschenk unbekannten Gliedern der hiesigen und der nahen Stadtgemeinde, die sich in der Stille vereinigt hatten, angeschafft, und beider Aufstellung fand gerade an demselben genannten Tage statt. Beide Crucifixe sind ganz gleich, 2¼ Fuß hoch mit vergoldetem Christuskörper, und mag der Werth eines jeden 13 bis 14 Thlr. betragen.

Von mehreren Gemeinegliedern, welche nicht genannt sein wollen, ist der Kirche zu Schönberg, Superintendentur Lindow, ein broncirter Kronenleuchter mit acht Armen im Werthe von 12 Thlrn. geschenkt worden. Die Geschenkgeber haben auch die Kosten des Aufhängens rc. übernommen und dafür noch 1 Thlr. aufgewendet. Außerdem hat eine Bauernfrau derselben Gemeine, welche ebenfalls nicht genannt sein will, derselben Kirche zwei Unterlagen zu den beiden Altarleuchtern von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen, mehrere Thaler im Werthe, zum Geschenke gemacht.

Der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg, Superintendentur Altstadt Brandenburg, sind zwei prachtvolle, neusilberne, galvanisch ächt und stark versilberte, 2 Fuß 4 Zoll hohe Altarleuchter von einem ungenannten Ehepaare, welches früher zur Gemeine gehört hat, geschenkt worden „als ein Dankopfer zu Ehren des allmächtigen Gottes und zur Zierde der St. Katharinen-Kirche.“

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 27. Mai. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 94. Ausstellen der Leichen. I. 1105 Mai.

Nachstehende Verordnung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 20. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch die Bekanntmachung der vormaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainenkammer vom 31. December 1801 ist, in Folge eines Directorial-Rescripts vom 24. November desselben Jahres (neue Edictensammlung de 1801 XI Seite 693), das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten.

Da diese Verordnung nicht überall beachtet zu werden scheint, so wird solche hierdurch erneuert, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung derselben, nach dem Directorial-Rescripte vom 18. Januar 1803 mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden soll.

Sämmtliche Polizeibehörden haben demgemäß überall zu verfahren.

Potsdam, den 1. März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 95. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2504. April. I. 227. Mai. I. 804. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß an Stelle des nach Amerika entwichenen Kämmerers Böhme der Kaufmann Eduard Koeppen, zu Pritzwalk, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend, in Stelle des nach Berlin verzogenen Apothekers Thiess der Kaufmann Louis Boehm, zu Alt-Landsberg, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Alt-Landsberg und Umgegend, und an Stelle des nach Amerika abgegangenen Kaufmanns Bulle der Kaufmann Eduard Linde, zu Pritzwalk, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 11. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 96.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1853
beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	—	6	2	9	4	4	11	5	2	3	6½	7	1	5	11½	5	7	4	10	9	11	7	4½
2	9	2	6	3	9	4	4	11	5	2	3	7	7	1	6	—	5	7½	4	10½	9	6	7	5½
3	9	5	6	8	9	4	5	—	5	3	3	7½	7	2	5	11	5	8½	4	11	9	4	7	6
4	9	5	6	10	9	5	5	3	5	3	3	8	7	2	6	1	5	10	5	—	9	3	7	6½
5	9	6	6	11	9	6	5	4	5	4	3	9	7	2	6	1	5	10½	5	½	9	3	7	7
6	9	6	7	—	9	7	5	6	5	5	3	10	7	1	6	1	5	10	5	½	9	4	7	7
7	9	7	7	1	9	9	5	7	5	6	3	11	7	1	6	1	5	11	5	1	9	8	7	8
8	9	7	7	2	9	11	5	9	5	8½	4	—	7	1	6	2	5	10½	5	1	10	—	7	8
9	9	8	7	3	9	11	5	11	5	9½	4	1	7	2	6	3	5	10	5	1	10	5	7	8
10	9	9	7	3	9	11	5	10	5	10½	4	1½	7	3	6	2	5	11	5	1	11	—	7	9
11	9	10	7	3	9	11	5	11	5	10½	4	2½	7	3	6	2	5	11	5	1	11	5	7	9
12	9	10	7	3	9	10	5	11	5	11½	4	3½	7	3	6	3	5	11	5	1	11	7	7	9
13	9	11	7	4	9	10	6	4	6	—	4	3	7	4½	6	5	5	11	5	1	12	1	7	10
14	9	10	7	8	9	4	6	4	6	1	4	3½	7	5	6	5	5	11	5	1	12	7	7	10½
15	9	10	7	8	8	10	6	4	6	1	4	3½	7	5	6	5	6	½	5	2	12	10	7	11
16	9	10	7	8	8	9	6	2½	6	1½	4	4	7	5	6	5½	6	½	5	2	12	11	7	11½
17	9	10	7	8	9	—	5	10	6	—	4	4	7	5	6	5½	6	1	5	2	12	9	8	—
18	9	10	7	8	9	4	5	10	6	—	4	4½	7	6	6	7	6	½	5	2	12	7	8	—
19	9	11	7	10	9	5	6	—	6	—	4	4	7	5½	6	7	6	1	5	2	12	4	8	½
20	9	11	7	10	9	6	6	—	6	—	4	4	7	6	6	6	6	2	5	2½	12	1	8	1
21	10	—	7	11	9	8	6	—	5	11	4	4	7	5½	6	8	6	2	5	3½	11	10	8	1
22	10	1	7	11	9	3	6	4	6	—	4	4½	7	6	6	8	6	2½	5	3½	11	5	8	1½
23	10	—	8	1	8	10	6	5	6	1	4	5	7	6	6	8	6	2½	5	4	11	3	8	1½
24	10	—	8	2	8	8	6	4	6	3	4	6	7	6	6	8	6	3	5	4	10	11	8	2
25	10	1	8	3	8	6	6	5	6	3	4	6½	7	6	6	9	6	3	5	4	10	11	8	2
26	10	1	8	3	8	6	6	5	6	2½	4	7	7	6½	6	10	6	3½	5	4	11	—	8	2½
27	10	—	8	3	8	7	6	2	6	3	4	8	7	6½	6	10	6	4	5	5	11	—	8	4
28	10	—	8	3	8	6	6	5	6	6	4	9	7	6½	6	10½	6	5½	5	5	11	—	8	5
29	10	—	8	4	8	6	6	5	6	5½	4	9½	7	8	6	11	6	4½	5	5½	11	4	8	5½
30	10	—	8	3	8	8	6	4	6	4	4	8½	7	9	7	½	6	5½	5	6	11	5	8	6

Potsdam, den 22. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 31. Unbestellbare Retour-Packet-Sendungen.

Nachweisung

der von den Post-Anstalten des Berliner Ober-Post-Directions-Bezirks im ersten Quartale 1853 eingesandten unbestellbaren Retour-Packet-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	Zur Post geliefert am	Name des Absenders.
1	1 Packet	Wild	Zainhammer pr. Neustadt-Ebersw.	—	16	H. L. W.	Berlin	$\frac{22}{11}$.52	Absender hat sich nicht genannt.
2	do.	Jonack	Gambitz pr. Czarnikau	38	—	L. J.	do.	$\frac{17}{11}$.52	desgl.
3	1 Kiste	Jouanne	Ziebingen	1	8	H. J.	do.	$\frac{10}{11}$.25	desgl.
4	1 Packet	Gräger	Halle a. d. S.	1	—	H. G.	do.	$\frac{22}{11}$.52	desgl.
5	do.	Koczorowski	Posen	1	8	A.M. 10	do.	$\frac{29}{10}$.52	desgl.
6	do.	Pösche	Baden-Baden	—	18	P. 1	do.	$\frac{6}{10}$.52	desgl.
7	1 Kiste	Holsche	Potsdam	—	28	M. H.	do.	$\frac{8}{11}$.52	desgl.
8	do.	Bachmann	Warmbrunn	26	16	H. B.	do.	$\frac{5}{12}$.52	desgl.
9	1 Packet	Weyl	Heidelberg	—	$5\frac{7}{8}$	H. J.	do.	$\frac{7}{12}$.52	desgl.
10	do.	Rannkes	Duisburg	6	20	J. v. R.	do.	$\frac{13}{10}$.52	desgl.
11	do.	Melchert	Cöslin	—	$7\frac{1}{4}$	H. M.	do.	$\frac{27}{8}$.52	desgl.
12	1 Schachtel	Le Migue	Brandenburg	1	16	pr. Adr.	do.	$\frac{29}{12}$.52	desgl.
13	1 Packet	Nikolaus	Dresden	3	16	W. N.	do.	$\frac{19}{8}$.52	G. Voigt.
14	do.	Ziege	Luckenwalde	3	24	C. Z.	do.	$\frac{22}{12}$.52	T. Müller.
15	do.	Reichenbach	Schefbungen pr. Sommerfeld	2	16	A. R.	do.	$\frac{6}{10}$.52	F. Keßler.
16	1 Schachtel	Pach	Karge	—	28	L. P.	do.	$\frac{5}{10}$.52	Moritz Pach.
17	do.	Görlitz	Königs-Wusterhausen	—	5	H. G.	do.	$\frac{23}{12}$.52	Absender hat sich nicht genannt.
18	1 Kober	Herrenlos in der Packkammer des Hof-Post-Amts Berlin vorgefunden.		—	—	G. P.			
19	1 Reisetasche			—	—	H. G.			
20	1 Blechbüchse			—	—	ohne Zeichen			
21	1 Kiste	Anacker	Trier	8	24	H. A.	Berlin	$\frac{22}{12}$.52	desgl.
22	1 Packet	Schönheitsgrube	Breslau	—	$4\frac{1}{4}$	R. S.	do.	$\frac{4}{1}$.52	desgl.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

№ 32. In Postwagen und im Post-Passagierzimmer zu Berlin aufgefundene Sachen.

Im Monat Januar d. J. sind die nachbenannten Passagier-Effecten theils in den hier eingetroffenen Postwagen, theils im hiesigen Post-Passagierzimmer aufgefunden worden, nemlich:

1) 1 Stock mit Krücke am 18. Januar c. im Cottbusser Personenpostwagen,

2) 1 rothbuntes Taschentuch am 19. ej. m. in demselben Wagen,

3) [illegible] Wriezener Personenpost,

4) 1 rothbuntes Taschentuch am 23. Januar c. im Neustrelitzer Personen-Postwagen,

5) 1 Herren-Hut und ein Mützen-Futteral von schwarzem Wachstaffent in der Passagierstube am 29. Januar c.

Wenn die unbekannten Eigenthümer innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme der obigen Gegenstände sich nicht melden, so werden dieselben zum Besten der Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 21. Vermeidung von Vergiftungen durch Wasserschierling.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk Berlins unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1806 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Berliner Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850 № 15) was folgt:

Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuß des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, sind Holzhändler, Zimmerleute und jeder Andere, welcher Holzlager auf den hiesigen Gewässern hält oder die Aufsicht darüber führt, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe — sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, verpflichtet, das Holz, ehe solches zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem, auf demselben etwa befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den Letzteren dergestalt zu vertilgen, daß er von Niemand in Besitz und Gebrauch genommen werden kann.

Berlin, den 18. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. sind bei der am 21. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr.

die Nummern: 84. 154. 174. 446. 578. 606. 857. 879. 1003. 1019. 1068. 1184. 1528. 1331. 1764. 1841. 2009. 2087. 2180. 2441. 2560. 2650. 2674.

Littr. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern: 13. 119. 245. 267. 289. 429. 442. 509. 599. 765. 920. 938. 1183. 1402.

Littr. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern: 3. 113. 182. 285. 294. 858. 1126. 1212. 1341. 1384. 1468. 1890. 1899. 1954.

Littr. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern: 258. 405. 1005. 1086. 1112. 1190.

Littr. E. zu 10 Thlr.:

die Nummern: 320. 321. 336. 433. 484. 1486. 2069.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1853 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1853 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 21. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 111 vom 14. Mai 1853.)

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Palko, zu Jüterbogk, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 116 vom 20. Mai 1853.)

Dem Kaufmann J. H. Epstein, zu Berlin, ist unter dem 16. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius, zu Linz am Rhein, ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 117 vom 21. Mai 1853.)

Dem Schlossermeister M. Bach, zu Berlin, ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Copier- und Stempel-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Stadtsecretair Brüning, zu Treuenbrietzen, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen.

Der Oberförster Lehmann, zu Zinna, ist für die im Königlichen Forstrevier Zinna vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, welche der Ahndung aus dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen, zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt.

Des Königs Majestät haben den früheren Superintendentur-Verweser, Prediger Hohnhorst aus Alt-Ruppin, welcher die, bei der hiesigen Königl. Regierung erledigte zweite geistliche und Schulrathsstelle, bisher commissarisch verwaltet hat, zum Regierungs-Consistorial- und Schulrath in gedachter Stelle zu ernennen geruhet.

Der bisherige Obergerichts-Assessor und Staats-Anwalts-Gehülfe Raffel, seit einiger Zeit bei dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin beschäftigt, ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Liesegang ist probeweise zum Regierungs-Secretair bei dem hiesigen Regierungs-Collegium ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Theodor Lohsee und Isidor Kutner, zu Berlin, und Herrmann Ferdinand Heise, zu Havelberg, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen 1sten Garde-Regiment zu Fuß, practische Arzt und Wundarzt Dr. Emil Müller, hierselbst, und der Wundarzt erster Classe August Hermann Wiegand, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Johann Heinrich August Fritsch, aus Quedlinburg, jetzt zu [illegible], und dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Richter, zu Wellsigke, im Zauch-Belzigschen Kreise,

dem Predigtamts-Candidaten Willibald Ulrich, zu [illegible], den Candidaten der Theologie August Schulze, zu Dessow, Friedrich Wilhelm Adolph Kranz, aus Eilenburg, jetzt zu Wildberg, Rudolph August Wilhelm Jahn, aus Neu-Ruppin, jetzt zu Walchow, und den Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Theodor Wiechmann, aus [illegible], jetzt zu Wusterhausen an der Dosse, und Gustav Edwin Riedel, aus Stolzenhain, jetzt zu Wulkow, im Ruppinschen Kreise,

den Predigtamts-Candidaten Michael Rapp, aus Nechern, jetzt zu Bredow, im Osthavelländischen Kreise, Carl August Polthor, aus Brandenburg, jetzt zu Berge, im Westhavelländischen Kreise, Johannes Martin Bernhardt, hierselbst, dem Candidaten der Philosophie Franz Carl Wilhelm Rudolph Lassner, aus Berlin, jetzt hier, und den Candidaten der Theologie Dr. Oscar Schumann, aus Bergsalza, jetzt zu Nieder-Landin, im Angermündeschen Kreise, Ernst Louis Preuß, aus Gassen, jetzt zu Groß-Spiegelberg, und Heinrich Schulz, aus Arnswalde, jetzt zu Gollmitz, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrer-Stellen, unter Vorbehalt des Widerrufs, im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise ist der Amtmann Siche, zu Lichtenberg, als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den ersten Bezirk gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Die Arbeitsleute Adolph Funk, Friedrich Kapheim und Wilhelm Berlin, zu [illegible], im Ostprignitzschen Kreise, haben einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies belobend bekannt.

Potsdam, den 18. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Friedrich Brussow, zu Strasburg in der Ukermark, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen ihm dafür das öffentliche Anerkenntniß.

Potsdam, den 18. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pferde-Lieferung.

Zu den Ende August d. J. beginnenden vierwöchentlichen Uebungen des sechsten schweren Landwehr-Reiter-Regiments und dritten Landwehr-Husaren-Regiments sind circa 165 Kürassierpferde und circa 165 Husarenpferde Seitens der hiesigen Commune zu gestellen.

Die Gestellung dieser Pferde soll, unter den in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause ausliegenden Bedingungen im Ganzen oder in einzelnen Theilen dem Mindestfordernden übertragen werden.

Diejenigen, welche hierauf zu reflectiren beabsichtigen, wollen ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung: „Landwehrpferde-Lieferung" in dem vorgedachten Militair-Büreau bis zum 4. Juni d. J. abgeben.

Später eingehende Anerbietungen können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 23. Mai 1853.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Geschenke an Kirchen.

Die Frauen der Gemeinde Mötzow, Superintendentur Dom Brandenburg, haben der dortigen Kirche eine neue Altardecke von feinem schwarzen Kaisertuche mit silbernen Franzen geschenkt.

Die Gutsbesitzer Hasewaldschen Eheleute zu Zehlendorf, Superintendentur Potsdam, haben zur Feier der Vermählung ihrer jüngsten Tochter, am 3. Mai d. J., der Kirche daselbst eine sehr werthvolle und kostbare vollständige Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem blauen Tuche, mit ächt vergoldeten Quasten besetzt und auf den Vorderseiten mit zwei Kreuzen von ächter Goldborte geziert, geschenkt, auch den Taufstein und das Cantorpult mit einem gleichen Schmucke umgeben.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3733. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

№ 3734. Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

№ 3735. Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810, der Cabinetsordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

№ 3736. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

№ 3737. Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasser-Ableitungen.
Vom 11. Mai 1853.

№ 3738. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb. Vom 19. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 97. Die Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, Metze, Quart mit [illegible]

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat das Königl. Ministerium für Handel rc. mittelst Erlasses vom 25. April d. J. Folgendes bestimmt:

Pferde-Lieferung.

Zu den Ende August d. J. beginnenden vierwöchentlichen Uebungen des sechsten schweren Landwehr-Reiter-Regiments und dritten Landwehr-Husaren-Regiments sind circa 165 Küraßsierpferde und circa 165 Husarenpferde Seitens der hiesigen Commune zu gestellen.

Die Gestellung dieser Pferde soll, unter den in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause ausliegenden Bedingungen im Ganzen oder in einzelnen Theilen dem Mindestfordernden übertragen werden.

Diejenigen, welche hierauf zu reflectiren beabsichtigen, wollen ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung: „Landwehrpferde-Lieferung" in dem vorgedachten Militair-Büreau bis zum 4. Juni d. J. abgeben.

Später eingehende Anerbietungen können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 23. Mai 1853.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Geschenke an Kirchen.

Die Frauen der Gemeinde Möthlow, Superintendentur Dom Brandenburg, haben der dortigen Kirche eine neue Altardecke von feinem schwarzen Kaisertuche mit silbernen Franzen geschenkt.

Die Gutsbesitzer Paslewaldschen Eheleute zu Zehlendorf, Superintendentur Potsdam, haben zur Feier der Vermählung ihrer jüngsten Tochter, am 3. Mai d. J., der Kirche daselbst eine sehr werthvolle und kostbare vollständige Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem blauen Tuche, mit ächt vergoldeten Quasten besetzt und auf den Vorderseiten mit zwei Kreuzen von ächter Goldborte geziert, geschenkt, auch den Taufstein und das Cantorpult mit einem gleichen Schmucke umgeben.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3733. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

№ 3734. Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

№ 3735. Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810, der Cabinetsordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

№ 3736. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

№ 3737. Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasser-Ableitungen.
Vom 11. Mai 1853.

№ 3738. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb. Vom 19. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 97. Die Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat das Königl. Ministerium für Handel rc. mittelst Erlasses vom 25. April d. J. Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, Metze,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart,

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
= = halben = = 17 =
= = viertel = = 12 =
für die ganze Metze auf 7 Zoll,
= = $\frac{1}{2}$ = = $5\frac{1}{2}$ =
= = $\frac{1}{4}$ = = $4\frac{1}{4}$ =
= = $\frac{1}{8}$ = = $3\frac{1}{2}$ =
= = $\frac{1}{16}$ = = $2\frac{3}{4}$ =
= = $\frac{1}{32}$ = = $2\frac{1}{4}$ =
für das ganze Quart auf 42 Linien,
= = $\frac{1}{2}$ = = 33 =
= = $\frac{1}{4}$ = = 27 =
= = $\frac{1}{8}$ = = 21 =
= = $\frac{1}{16}$ = = 17 =
= = $\frac{1}{32}$ = = 14 =
= = $\frac{1}{64}$ = = $10\frac{1}{2}$ =

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den unter 2 festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

beim ganzen Scheffel 4 Linien,
= $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ = 3 =
bei der ganzen Metze 2 =
bei den Unterabtheilungen derselben $1\frac{1}{2}$ Linien

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des, die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns über einander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2 festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden, wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2 festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn

diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,

des $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Quarts auf 6 Pf.

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

6. Die zum Gebrauche der Eichungs-Commissionen und der Eichungs-Aemter bestimmten metallenen Normalen von Hohlmaaßen, sind fortan ausschließlich von der Königl. Normal-Eichungs-Commission in Berlin zu beziehen, welche angewiesen ist, solche gegen Erstattung der Unkosten zu verabfolgen.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß und genauen Beachtung.

Potsdam und Berlin, den 28. Mai 1853.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 98. Lustbarkeiten an Feiertagen betreffend. I. 912. Mai.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 28. Juli 1851 über die Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ꝛc., wird zur Ergänzung derselben unsere Verordnung vom 24. December 1837 über Lustbarkeiten an den 1sten Feiertagen selbst zur genauen Beachtung nachstehend wiederum veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind an einigen Orten darüber Zweifel entstanden, ob das in unsern Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 (Amtsblatt Nr. 125) und vom 1. Mai 1826 (Amtsblatt Nr. 84) von den Vorabenden der großen Kirchenfeste auch auf die ersten Festtags-Abende selbst ausgedehnte Verbot der Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten noch als fortdauernd zu betrachten sei, nachdem in unserer weitern Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsblatt Nr. 60) dieser Ausdehnung nicht ausdrücklich erwähnt worden. In Folge eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. d. M., machen wir hiermit den Behörden und Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirkes bekannt, daß durch die neuern Bestimmungen vom 1. April d. J. in jenem, früher auf die ersten Festtags-Abende ausgedehnten Verbot nichts hat geändert werden sollen, und daß also dergleichen rauschende Vergnügungen an den gedachten festlichen Tagen selbst eben so wenig, wie an deren Vorabenden zu gestatten, vielmehr hierunter die obigen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 und 1. Mai 1826 ferner zu befolgen sind. Potsdam, den 24. December 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 99.
Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1852.
II. S. 1443.

Was im Jahre 1852 von einzelnen Dominien, Communen und anderen Betheiligten, so wie von wohlthätigen Freunden der Jugend zur Förderung des öffentlichen Schulwesens in unserem Verwaltungs-Bezirke geschehen ist, bringen wir in Folgendem gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß.

1. Eine neue Schule wurde zu Hellersdorf, Sup. Berlin Land, ganz auf Kosten des Dominii gegründet und die Lehrerstelle von demselben gut dotirt.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet zu Beeskow, Perleberg, Wittenberge, Pritzwalk und Schwedt je zwei Stellen, zu Belzig, Werneuchen, Fehrbellin, Gramzow, Luckenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Freienstein und Trebbin je eine Stelle, und zu Schmolde, Sup. Pritzwalk, und zu Teschendorf, Sup. Zehdenick, je eine zweite Stelle.

3. Neue Schulhäuser wurden hergestellt: in Schmargendorf und Glambeck, Sup. Angermünde, in Schönerlinde und Blumberg, Sup. Berlin Land, in Glasow und Glienicke, Sup. Cölln Land, in Linum und Brunne, Sup. Fehrbellin, in Gramzow und Rhodan, Sup. Stadt Havelberg, in Rehfeld, Sup. Kyritz, in Jüterbogk (ein neues Töchterschulhaus), in Sacrow, Sup. Potsdam I., in Arnimshain, Sup. Prenzlau I., in Wallmow, Sup. Prenzlau II., in Woltersdorf, Sup. Strausberg, in Lychen, in Gandenitz, Sup. Templin, und in Sommerfeld und Wesendorf, Sup. Zehdenick. In Bernau kaufte die Commune ein Bürgerhaus für 4000 Thlr. an und ließ es zu einem Schulhause mit sechs Lehrzimmern einrichten.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten die Gemeinden und resp. Gutsherrschaften zu Baruth, Belzig, Cöpenick, Fehrbellin, Lindow, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Wittenberge und Spandau, ferner zu Heinsdorf und Dornswalde, Sup. Baruth, zu Blankensee, Sup. Beelitz, Kohlsdorf, Sup. Beeskow, zu Schwanebeck und Baitz, Sup. Belzig, zu Buch, Dahlwitz und Nieder-Neuendorf, Sup. Berlin Land, zu Mariendorf, Marienfelde und Lichtenrade, Sup. Cölln Land, zu Ladeburg, Sup. Bernau, zu Weseram, Bagow und Riewend, Sup. Altstadt Brandenburg, zu Crielow, Sup. Neustadt Brandenburg, zu Mützlitz, Sup. Dom Brandenburg, zu Güstow, Golm und Melzow, Sup. Gramzow, zu Rosenwinkel, Sup. Kyritz, zu Bardenitz, Sup. Luckenwalde, zu Niederfinow, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Grube, Sup. Perleberg, zu Petzow, Gütergotz und Neu-Langerwisch, Sup. Potsdam I., zu Rohlsdorf, Sup. Pritzwalk, zu Buskow, Crangen, Darritz und Lüchfeld, Sup. Ruppin, zu Friedersdorf und Bugk, Sup. Storkow, zu Gielsdorf, Sup. Strausberg, zu Schlalach, Sup. Treuenbrietzen, zu Dessow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Miersdorf, Teupitz und Tornow, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Teschendorf und Mildenberg, Sup. Zehdenick.

Außerdem wurden den Lehrern zu Chorinchen, Sup. Angermünde, zu Stangenhagen, Sup. Beelitz, zu Lüdendorf, Lüssow und Wiesenburg, Sup. Belzig, zu Schönow, Sup. Bernau, zu Nauen und Leibsch, Sup. Storkow, zu Gielsdorf, Sup. Strausberg, zu Schlalach, Wendisch-Bork und Buchholz, Sup. Treuenbrietzen,

zu Klein-Köris und Gussow, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Mildenberg und Meseberg, Sup. Zehdenick, und zu Wallitz, Sup. Wittstock, die ihnen fehlenden Wirthschaftsgebäude und resp. Brunnen von den betreffenden Gemeinden und Patronen hergestellt.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils durch Beilegung von Naturalien, theils durch baare Geldzulagen zu Mückendorf und Waltersdorf, Sup. Baruth, zu Eiche und Mehrow, Sup. Berlin Land, zu Damerow und Sophiendorf, Sup. Dom Havelberg, zu Falkenberg, Broichsdorf und Dannenberg, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Heiligengrabe und Schrepkow, Sup. Pritzwalk, zu Kähnsdorf, Sup. Beelitz, zu Flatow, Sup. Nauen, zu Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, zu Heinrichsdorf, Sup. Wriezen, zu Gallun, Sup. Zossen, zu Saarmund, Sup. Potsdam, zu Boytzenburg und Arnimshain, Sup. Prenzlau I., zu Angermünde die sechs unteren Lehrerstellen um zusammen 60 Thlr. und 50,000 Stück Torf, zu Beelitz, Biesenthal, Liebenwalde, Werder, Strausberg, Wilsnack je eine Stelle, zu Charlottenburg, Bernau und Treuenbrietzen je zwei Stellen, zu Kyritz drei Stellen, zu Potsdam vier Stellen an der Eisenhardtschule, zu Schwedt zwölf Stellen, zu Strasburg in der Ukermark sechs Stellen und zu Wittstock fünf Stellen.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen erhielten theilweise bedeutende Land-Dotationen die Schulstellen zu Schlunkendorf, Sup. Beelitz, zu Neuendorf und Lüssow, Sup. Belzig, zu Mahlow, Sup. Cölln Land, zu Hertefeld, Sup. Fehrbellin, zu Baatz, Sup. Lenzen, zu Zechow, Sup. Lindow, zu Ahrensdorf, Sup. Potsdam I., zu Schmöllen, Sup. Prenzlau II., zu Blumenhagen, Sup. Schwedt, zu Ketschendorf, Sup. Storkow, zu Niebel, Sup. Treuenbrietzen, zu Schenkendorf und Hoherlehme, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Mietgendorf, Sup. Zossen.

6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen zu Baruth von dem Herrn Patron eine Wandfibel von Otto Schulz und eine Rechenmaschine, zu Baitz, Sup. Belzig, von den dortigen Schulvorstehern einige Exemplare des Preußischen Kinderfreundes von Preuß und Vetter, zu Jeserig, in derselben Sup., von dem Gastwirth Daniel daselbst 1 Thlr. zu Lernmitteln für arme Kinder, zu Falkenberg, Sup. Berlin Land, von dem Herrn Patron 16 Exemplare von Zahn's biblischer Geschichte, die drei Schulen der Parochie Stahnsdorf, Sup. Cölln Land, von dem Secretair Breunekam, zu Berlin, Schulvorschriften, die Schule zu Machnow, in derselben Parochie, vom Herrn Regierungsrath v. Hacke, zu Berlin, das Bild Sr. Majestät des Königs unter Glas und Rahmen, zu Groß-Beeren, in derselben Sup., vom Buchhändler Herrn Ernst, zu Berlin (Gropiussche Buchhandlung), 36 gebundene Exemplare des poetischen Kinderfreundes von Riehl und Kienholz, 22 Exemplare der Charte der Provinz Brandenburg aus Stieler's Atlas und Blume's Atlas über alle Theile Europa's in 24 Blättern, zu Heinersdorf, in derselben Sup., eine schwarze Wandtafel von dem Herrn Ortsprediger, zu Liebenwalde von einigen Wohlthätern, wie alljährlich, 12 Thlr. zu Lernmitteln für arme Kinder und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs noch Lernmittel in natura, zu Ladeburg, Sup. Bernau, von einem ungenannten Wohl-

3) 1 Kinderwagen mit Koffer [illegible] Wriezener Personenpost,

4) 1 rothbuntes Taschentuch am 23. Januar c. im Neustrelitzer Personen-Postwagen,

5) 1 Herren-Hut und ein Mützen-Futteral von schwarzem Wachstaffent in der Passagierstube am 29. Januar c.

Wenn die unbekannten Eigenthümer innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme der obigen Gegenstände sich nicht melden, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 21. Vermeidung von Vergiftungen durch Wasserschierling.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Königliche Polizei-Präsidium für den engeren Polizeibezirk Berlins unter Aufhebung der Verordnung vom 24. März 1806 und der darauf Bezug habenden Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Berliner Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850 № 15) was folgt:

Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuß des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, ist ein Holzhändler, Zimmerleute und jeder Andere, welcher Holzlager auf den hiesigen Gewässern hält oder die Aufsicht darüber führt, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe — sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, verpflichtet, das Holz, ehe solches zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem, auf demselben etwa befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den Letzteren dergestalt zu vertilgen, daß er von Niemand in Besitz und Gebrauch genommen werden kann.

Berlin, den 18. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. sind bei der am 21. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. à 1000 Thlr.

die Nummern: 84. 154. 174. 446. 578. 606. 857. 879. 1003. 1019. 1098. 1151. 1523. 1531. 1764. 1841. 2009. 2087. 2180. 2441. 2560. 2650. 2674.

Littr. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern 13. 119. 245. 267. 289. 429. 442. 509. 599. 765. 920. 938. 1183. 1402.

Littr. C. zu 100 Thlr.:

die Nummern: 3. 113. 182. 285. 294. 858. 1126. 1212. 1341. 1384. 1468. 1890. 1899. 1954.

Littr. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern: 258. 405. 1005. 1086. 1112. 1190.

Littr. E. zu 10 Thlr.:

die Nummern: 320. 321. 336. 433. 484. 1486. 2069.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Renten-bank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1853 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1853 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 21. Mai 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 111 vom 14. Mai 1853.)

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Palko, zu Jüterbogk, ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

> auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läute-Werke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 116 vom 20. Mai 1853.)

Dem Kaufmann [illegible], zu Berlin, ist unter dem [illegible] Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius, zu Linz am Rhein, ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 117 vom 21. Mai 1853.)

Dem Schlossermeister W. Busch, zu Berlin, ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Copier- und Stempel-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Stadtsecretair Brüning, zu Treuenbrietzen, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen.

Der Oberförster Lehmann, zu Zinna, ist für alle im Königlichen Forstrevier Zinna vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, welche der Ahndung aus dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen, zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt.

Des Königs Majestät haben den früheren Superintendentur-Verweser, Prediger Hohnhorst aus Alt-Ruppin, welcher die, bei der hiesigen Königl. Regierung erledigte zweite geistliche und Schulrathsstelle bisher commissarisch verwaltet hat, zum Regierungs-Consistorial- und Schulrath in gedachter Stelle zu ernennen geruhet.

Der bisherige Obergerichts-Assessor und Staats-Anwalts-Gehülfe Kaffer, seit einiger Zeit bei dem Königl. Polizei-Präsidio zu Berlin beschäftigt, ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Liesegang ist probeweise zum Regierungs-Secretair bei dem hiesigen Regierungs-Collegium ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Theodor Lohsee und Isidor Kutner, zu Berlin, und Herrmann Ferdinand Heise, zu Havelberg, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen 1sten Garde-Regiment zu Fuß, practische Arzt und Wundarzt Dr. Emil Müller, hierselbst, und der Wundarzt erster Classe August Herrmann Wieland, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Johann Heinrich August Fritsch, aus Quedlinburg, jetzt zu [illegible], und dem Schulamts-Candidaten Wilhelm [illegible], zu Weßigke, im Zauch-Belzigschen Kreise,

dem Predigtamts-Candidaten Willibald Ulrich, zu [illegible], den Candidaten der Theologie August Schulze, zu Dessow, Friedrich Wilhelm Adolph Kranz, aus Eilenburg, jetzt zu Wildberg, Rudolph August Wilhelm [illegible], aus Neu-Ruppin, jetzt zu Walchow, und den Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Theodor Wichmann, aus Wasserkuppe, jetzt zu Wusterhausen an der Dosse, und Gustav Edwin Riedel, aus Stolzenhain, jetzt zu Wallow, im Ruppinschen Kreise,

den Predigtamts-Candidaten Michael [illegible], aus [illegible], jetzt zu [illegible], im Osthavelländischen Kreise, Carl August Dolthor, aus Brandenburg, jetzt zu Berge, im Westhavelländischen Kreise, Johannes Martin Bernhardt, hierselbst, dem Candidaten der Philosophie Franz Carl Wilhelm Rudolph [illegible], aus Berlin, jetzt hier, und den Candidaten der Theologie Dr. Oscar Schumann, aus Bergsalza, jetzt zu Nieder-Landin, im Angermündeschen Kreise, Ernst Louis Preuß, aus Gassen, jetzt zu Groß-Spiegelberg, und Heinrich Schulz, aus Arnswalde, jetzt zu Gollmitz, im Prenzlauschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrer-Stellen, unter Vorbehalt des Widerrufs, im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise ist der Amtmann Siche, zu Lichtenberg, als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den ersten Bezirk gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Die Arbeitsleute Adolph Funk, Friedrich Kapheim und Wilhelm Berlin, zu [illegible], im Ostpriegnitzschen Kreise, haben einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies belobend bekannt.

Potsdam, den 18. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Friedrich Brussow, zu Strasburg in der Ukermark, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen ihm dafür das öffentliche Anerkenntniß.

Potsdam, den 18. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Pferde-Lieferung.

Zu den Ende August d. J. beginnenden vierwöchentlichen Uebungen des sechsten schweren Landwehr-Reiter-Regiments und dritten Landwehr-Husaren-Regiments sind circa 165 Kürassierpferde und circa 165 Husarenpferde Seitens der hiesigen Commune zu gestellen.

Die Gestellung dieser Pferde soll, unter den in unserem Militair-Büreau auf dem Berlinischen Rathhause ausliegenden Bedingungen im Ganzen oder in einzelnen Theilen dem Mindestfordernden übertragen werden.

Diejenigen, welche hierauf zu reflectiren beabsichtigen, wollen ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung: „Landwehrpferde-Lieferung" in dem vorgedachten Militair-Büreau bis zum 4. Juni d. J. abgeben.

Später eingehende Anerbietungen können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 23. Mai 1853.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Geschenke an Kirchen.

Die Frauen der Gemeinde Rothsow, Superintendentur Dom Brandenburg, haben der dortigen Kirche eine neue Altardecke von feinem schwarzen Kaisertuche mit silbernen Franzen geschenkt.

Die Gutsbesitzer Paselwaldschen Eheleute, zu Zehlendorf, Superintendentur Potsdam, haben zur Feier der Vermählung ihrer jüngsten Tochter, am 3. Mai d. J., der Kirche daselbst eine sehr werthvolle und kostbare vollständige Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem blauen Tuche, mit ächt vergoldeten Quasten besetzt und auf den Vorderseiten mit zwei Kreuzen von ächter Goldborte geziert, geschenkt, auch den Taufstein und das Cantorpult mit einem gleichen Schmucke umgeben.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeigen.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3733. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gemen an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirking über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coesfeld.

№ 3734. Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

№ 3735. Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810, der Cabinetsordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

№ 3736. Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

№ 3737. Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,
die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen, und
die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasser-Ableitungen.
Vom 11. Mai 1853.

№ 3738. Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb. Vom 19. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 97. Die Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt, ...

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes mit sich führt und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen hat das Königl. Ministerium für Handel ꝛc. mittelst Erlasses vom 25. April d. J. Folgendes bestimmt:

1. Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels der Metze und des Quartmaaßes, nämlich:

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, Metze,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart,

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2. Der normale innere Durchmesser der zu 1 bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen Scheffel auf 22 Zoll,
„ „ halben „ „ 17 „
„ „ viertel „ „ 12 „
für die ganze Metze auf 7 Zoll,
„ „ $\frac{1}{2}$ „ „ $5\frac{1}{2}$ „
„ „ $\frac{1}{4}$ „ „ $4\frac{1}{4}$ „
„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ $3\frac{1}{2}$ „
„ „ $\frac{1}{16}$ „ „ $2\frac{3}{4}$ „
„ „ $\frac{1}{32}$ „ „ $2\frac{1}{4}$ „
für das ganze Quart auf 42 Linien,
„ „ $\frac{1}{2}$ „ „ 33 „
„ „ $\frac{1}{4}$ „ „ 27 „
„ „ $\frac{1}{8}$ „ „ 21 „
„ „ $\frac{1}{16}$ „ „ 17 „
„ „ $\frac{1}{32}$ „ „ 14 „
„ „ $\frac{1}{64}$ „ „ $10\frac{1}{2}$ „

3. Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maaße soll eine Abweichung von den unter 2 festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

beim ganzen Scheffel 4 Linien,
„ $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ „ 3 „
bei der ganzen Metze 2 „
bei den Unterabtheilungen derselben $1\frac{1}{2}$ Linien

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des, die cylindrische Umfassungswand bildenden Holzspahns über einander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2 festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden, wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4. Das Quartmaaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestempelt werden, wenn sie die unter 2 festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Klein

diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5. Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der $\frac{1}{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,

des $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Quarts auf 6 Pf.

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

6. Die zum Gebrauche der Eichungs-Commissionen und der Eichungs-Aemter bestimmten metallenen Normalen von Hohlmaaßen, sind fortan ausschließlich von der Königl. Normal-Eichungs-Commission in Berlin zu beziehen, welche angewiesen ist, solche gegen Erstattung der Unkosten zu verabfolgen.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hiermit zur Kenntniß und genauen Beachtung.

Potsdam und Berlin, den 28. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 98. Lustbarkeiten an Feiertagen betreffend. I. 912. Mai.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 28. Juli 1851 über die Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste rc., wird zur Ergänzung derselben unsere Verordnung vom 24. December 1837 über Lustbarkeiten an den 1sten Feiertagen selbst zur genauen Beachtung nachstehend wiederum veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind an einigen Orten darüber Zweifel entstanden, ob das in unsern Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 (Amtsblatt Nr. 125) und vom 1. Mai 1826 (Amtsblatt Nr. 84) von den Vorabenden der großen Kirchenfeste auch auf die ersten Festtags-Abende selbst ausgedehnte Verbot der Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten noch als fortdauernd zu betrachten sei, nachdem in unserer weitern Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsblatt Nr. 60) dieser Ausdehnung nicht ausdrücklich erwähnt worden. In Folge eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7. d. M., machen wir hiermit den Behörden und Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirkes bekannt, daß durch die neuern Bestimmungen vom 1. April d. J. in jenem, früher auf die ersten Festtags-Abende ausgedehnten Verbot nichts hat geändert werden sollen, und daß also dergleichen rauschende Vergnügungen an den gedachten festlichen Tagen selbst eben so wenig, wie an deren Vorabenden zu gestatten, vielmehr hierunter die obigen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 und 1. Mai 1826 ferner zu befolgen sind. Potsdam, den 24. December 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 99. Verbesserung des öffentlichen Schulwesens im Jahre 1852. II. S. 1443.

Was im Jahre 1852 von einzelnen Dominien, Communen und anderen Betheiligten, so wie von wohlthätigen Freunden der Jugend zur Förderung des öffentlichen Schulwesens in unserem Verwaltungs-Bezirke geschehen ist, bringen wir in Folgendem gern und mit beifälliger Anerkennung des Geleisteten zur öffentlichen Kenntniß.

1. Eine neue Schule wurde zu Hellersdorf, Sup. Berlin Land, ganz auf Kosten des Dominii gegründet und die Lehrerstelle von demselben gut dotirt.

2. Neue Lehrerstellen an schon bestehenden Schulen wurden gegründet zu Beeskow, Perleberg, Wittenberge, Pritzwalk und Schwedt je zwei Stellen, zu Belzig, Werneuchen, Fehrbellin, Gramzow, Luckenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Freienstein und Trebbin je eine Stelle, und zu Schmolde, Sup. Pritzwalk, und zu Teschendorf, Sup. Zehdenick, je eine zweite Stelle.

3. Neue Schulhäuser wurden hergestellt: in Schmargendorf und Glambeck, Sup. Angermünde, in Schönerlinde und Blumberg, Sup. Berlin Land, in Glasow und Glienicke, Sup. Cölln Land, in Linum und Brunne, Sup. Fehrbellin, in Gramzow und Rhodan, Sup. Stadt Havelberg, in Rehfeld, Sup. Kyritz, in Jüterbogk (ein neues Töchterschulhaus), in Sacrow, Sup. Potsdam I., in Arnimshain, Sup. Prenzlau I., in Wallmow, Sup. Prenzlau II., in Woltersdorf, Sup. Strausberg, in Lychen, in Gandenitz, Sup. Templin, und in Sommerfeld und Wesendorf, Sup. Zehdenick. In Bernau kaufte die Commune ein Bürgerhaus für 4000 Thlr. an und ließ es zu einem Schulhause mit sechs Lehrzimmern einrichten.

4. Erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen ihrer Schul-Localien oder Lehrerwohnungen bewirkten die Gemeinden und resp. Gutsherrschaften zu Baruth, Belzig, Cöpenick, Fehrbellin, Lindow, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Wittenberge und Spandau, ferner zu Heinsdorf und Dornswalde, Sup. Baruth, zu Blankensee, Sup. Beelitz, Kohlsdorf, Sup. Beeskow, zu Schwanebeck und Baitz, Sup. Belzig, zu Buch, Dahlwitz und Nieder-Neuendorf, Sup. Berlin Land, zu Mariendorf, Marienfelde und Lichtenrade, Sup. Cölln Land, zu Ladeburg, Sup. Bernau, zu Weseram, Bagow und Riewend, Sup. Altstadt Brandenburg, zu Crielow, Sup. Neustadt Brandenburg, zu Mützlitz, Sup. Dom Brandenburg, zu Güstow, Golm und Melzow, Sup. Gramzow, zu Rosenwinkel, Sup. Kyritz, zu Bardenitz, Sup. Luckenwalde, zu Niederfinow, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Grube, Sup. Perleberg, zu Petzow, Gütergotz und Neu-Langerwisch, Sup. Potsdam I., zu Rohlsdorf, Sup. Pritzwalk, zu Buskow, Crangen, Darritz und Lüchfeld, Sup. Ruppin, zu Friedersdorf und Bugk, Sup. Storkow, zu Gielsdorf, Sup. Strausberg, zu Schlalach, Sup. Treuenbrietzen, zu Dessow, Sup. Wusterhausen an der Dosse, zu Miersdorf, Teupitz und Tornow, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Teschendorf und Mildenberg, Sup. Zehdenick.

Außerdem wurden den Lehrern zu Chorinchen, Sup. Angermünde, zu Stangenhagen, Sup. Beelitz, zu Lüdendorf, Lüssow und Wiesenburg, Sup. Belzig, zu Schönow, Sup. Bernau, zu Nauen und Leibsch, Sup. Storkow, zu Gielsdorf, Sup. Strausberg, zu Schlalach, Wendisch-Bork und Buchholz, Sup. Treuenbrietzen,

zu Klein-Köris und Gussow, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Mildenberg und Meseberg, Sup. Zehdenick, und zu Wallitz, Sup. Wittstock, die ihnen fehlenden Wirthschaftsgebäude und resp. Brunnen von den betreffenden Gemeinden und Patronen hergestellt.

5. Namhafte Verbesserungen ihrer Lehrerstellen bewirkten Communen und resp. Dominien theils durch Beilegung von Naturalien, theils durch baare Geldzulagen zu Mückendorf und Waltersdorf, Sup. Baruth, zu Eiche und Mehrow, Sup. Berlin Land, zu Damerow und Sophiendorf, Sup. Dom Havelberg, zu Falkenberg, Broichsdorf und Dannenberg, Sup. Neustadt-Eberswalde, zu Heiligengrabe und Schrepkow, Sup. Pritzwalk, zu Kähnsdorf, Sup. Beelitz, zu Flatow, Sup. Nauen, zu Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, zu Heinrichsdorf, Sup. Wriezen, zu Gallun, Sup. Zossen, zu Saarmund, Sup. Potsdam, zu Boytzenburg und Arnimshain, Sup. Prenzlau I., zu Angermünde die sechs unteren Lehrerstellen um zusammen 60 Thlr. und 50,000 Stück Torf, zu Beelitz, Biesenthal, Liebenwalde, Werder, Strausberg, Wilsnack je eine Stelle, zu Charlottenburg, Bernau und Treuenbrietzen je zwei Stellen, zu Kyritz drei Stellen, zu Potsdam vier Stellen an der Eisenhardtschule, zu Schwedt zwölf Stellen, zu Strasburg in der Ukermark sechs Stellen und zu Wittstock fünf Stellen.

Bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen erhielten theilweise bedeutende Land-Dotationen die Schulstellen zu Schlunkendorf, Sup. Beelitz, zu Neuendorf und Lüssow, Sup. Belzig, zu Mahlow, Sup. Cölln Land, zu Hertefeld, Sup. Fehrbellin, zu Baatz, Sup. Lenzen, zu Zechow, Sup. Lindow, zu Ahrensdorf, Sup. Potsdam I., zu Schmöllen, Sup. Prenzlau II., zu Blumenhagen, Sup. Schwedt, zu Ketschendorf, Sup. Storkow, zu Niebel, Sup. Treuenbrietzen, zu Schenkendorf und Hoherlehme, Sup. Königs-Wusterhausen, zu Mietgendorf, Sup. Zossen.

6. Dankenswerthe Geschenke erhielten die Schulen zu Baruth von dem Herrn Patron eine Wandfibel von Otto Schulz und eine Rechenmaschine, zu Baitz, Sup. Belzig, von den dortigen Schulvorstehern einige Exemplare des Preußischen Kinderfreundes von Preuß und Vetter, zu Jeserig, in derselben Sup., von dem Gastwirth Daniel daselbst 1 Thlr. zu Lernmitteln für arme Kinder, zu Falkenberg, Sup. Berlin Land, von dem Herrn Patron 16 Exemplare von Zahn's biblischer Geschichte, die drei Schulen der Parochie Stahnsdorf, Sup. Cölln Land, von dem Secretair Brennekam, zu Berlin, Schulvorschriften, die Schule zu Machnow, in derselben Parochie, vom Herrn Regierungsrath v. Hacke, zu Berlin, das Bild Sr. Majestät des Königs unter Glas und Rahmen, zu Groß-Beeren, in derselben Sup., vom Buchhändler Herrn Ernst, zu Berlin (Gropius'sche Buchhandlung), 36 gebundene Exemplare des poetischen Kinderfreundes von Riehl und Kienholz, 22 Exemplare der Charte der Provinz Brandenburg aus Stieler's Atlas und Blume's Atlas über alle Theile Europa's in 24 Blättern, zu Heinersdorf, in derselben Sup., eine schwarze Wandtafel von dem Herrn Ortsprediger, zu Liebenwalde von einigen Wohlthätern, wie alljährlich, 12 Thlr. zu Lernmitteln für arme Kinder und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs noch Lernmittel in natura, zu Lödeburg, Sup. Bernau, von einem ungenannten Wohl-

thäter 5 Thlr. zum Ankaufe von Bibeln und Gesangbüchern für arme Kinder zum Weihnachtsfeste, zu Havelberg vom dortigen Apotheker Herrn Baevenroth sieben Schriften für die Schüler-Lehr-Bibliothek, zu Ketzin vom Kaufmann Herrn A. Kaselitz für jede der beiden Schul-Classen eine Büste Sr. Majestät des Königs, zu Kyritz von dem Herrn Bürgermeister, Justizrath Brunner daselbst, 10 Thlr. zur Verbesserung des Lehr-Apparats, zu Wutike, Sup. Kyritz, von der Frau Patronin sechs auf Leinewand und resp. auf Pappe gezogene werthvolle Wand-Charten, so wie 16 bildliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte unter Glas und Rahmen, zu Wulkow, in derselben Sup., von der Frau Patronin drei Exemplare deutscher und lateinischer Vorschriften zum Schönschreiben, zu Dahlhausen, in derselben Sup., fünf Volksschriften von dem Herrn Ortsprediger, zu Berlitt, in derselben Sup., zwei auf Leinewand gezogene Wand- und vier auf Pappe geklebte Hand-Charten vom Herrn Ortsprediger, zu Rehfeld, in derselben Sup., eine auf Leinewand gezogene Wand-Charte und fünf Hand-Charten vom Herrn Ortsprediger, zu Lindow das Bildniß Sr. Majestät des Königs unter Glas und Rahmen von einem Ungenannten, zu Luckenwalde 34 Thlr. zu Lernmitteln für arme Schüler durch eine Sammlung, zu Petzow, Sup. Potsdam I., Lesebücher rc. von der Frau Amtsrath von Kähne daselbst und die Schillingsbücher des Rauhen Hauses zu Hamburg von einem Ungenannten, zu Kleinow, Sup. Prenzlau II., 24 Bibeln und 87 Bände Volksschriften von dem Herrn Patron zu Carmzow, in derselben Sup., drei Hefte von Heinrichs Schulvorschriften von dem Herrn Ortsprediger, die französischen Schulen zu Bergholz und Rossow, in derselben Sup., je ein Bildniß des Königs und der Königin Majestäten von dem Herrn Ortsprediger, die fünf Schulen der Parochie Caterbow, Sup. Neu-Ruppin, drei Hefte Volkslieder, Wandvorschriften, Zeichen-Vorlegeblätter, Braune's Choralbuch von dem Herrn Prediger, zu Frankendorf, in derselben Parochie, „Anstandregeln für die Dorfjugend" vom Forstverwalter Herrn Block daselbst, zu Strasburg in der Ukermark sechs Exemplare der Fellerschen Charte von Deutschland und einige Bücher von einem Ungenannten, zu Tangersdorf, Sup. Templin, eine Wand-Charte von Palästina vom Herrn Superintendenten, zu Roßdorf, Sup. Treuenbrietzen, ein Legat von 5 Thlr. vom Post-Expediteur Hiob daselbst, zu Oderberg ein Legat von 300 Thlr. zur Beschaffung des freien Unterrichts und freier Schulbücher für Kinder armer, rechtschaffener Eltern von dem Apotheker Köppel daselbst, zu Gransee ein Legat von 600 Thlr. zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder vom Rentier Rehfeld. Außerdem überwies uns das Flemmingsche geographische Institut zu Groß-Glogau 11 Wand- und 11 Hand-Charten für unsere Schulen, welche wir an Stadtschulen, für die sie besonders geeignet sind, vertheilt haben.

7. Zweckmäßig eingerichtete Kleinkinderschulen und Bewahr-Anstalten wurden durch menschenfreundliche Beförderer des Guten und durch wohlthätige Beiträge theils fortdauernd erhalten, theils neu gegründet in: Blumberg, Sup. Berlin Land, Charlottenburg, Cöpenick, Brandenburg — 2 Anstalten — Paretz, Sup. Dom Brandenburg, Zichow, Sup. Gramzow, Gransee, Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Cöthen, Sup. Neustadt-Eberswalde, Potsdam — 5 Klein-

kinderschulen und 2 Kinder-Bewahranstalten — Netz, Sup. Potsdam II., Prenzlau — 2 Anstalten — Boytzenburg in der Ukermark, Rathenow, Schwedt, Spandau, Strausberg, Wittstock, Wriezen und Radensleben, Sup. Ruppin.

8. Erziehungs-Anstalten für verlassene und verwahrlosete Kinder, ebenfalls gegründet und unterhalten durch wohlthätige Volks- und Jugendfreunde bestanden in erfreulicher Weise fort und wurden resp. neu gegründet in: Angermünde, Brandenburg, Charlottenburg — Stiftung zu Louisens Andenken — Gramzow, Jüterbogk — Dennewitz-Anstalt —, Potsdam — das Franksche Stift, das Elisabethstift, das Mädchenstift der Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht, das Pfingsthaus —, Nowawes, Brüssow, Königs-Wusterhausen, Falkenberg, Sup. Berlin Land, in Lichterfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Walkow, Sup. Neu-Ruppin, in Rüdersdorf, Sup. Strausberg, in Dornow, Sup. Wusterhausen a. d. D.

9. Die zur nützlichen Beschäftigung, Fortbildung und Veredlung der herangewachsenen jungen Leute und besonders zu deren Bewahrung vor gefährlichem Müßiggange und verderblichen Lustbarkeiten so wünschenswerthen und ersprießlichen Sonntags- und Abendschulen, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine erfreuten sich auch im verflossenen Jahre fortdauernder Theilnahme und wurden von sorgsamen Ortsgeistlichen und eifrigen und thätigen Ortsschullehrern geleitet und resp. gehalten: in Wahlsdorf, Sup. Baruth, in Görsdorf, Sup. Beeskow, in Brandenburg, Lehnin, Gransee, Havelberg, Jüterbogk, in Drewen, Bork, Wutike, Grabow, Blumenthal, Bechlow, Gantikow und Rosenwinkel, Sup. Kyritz, in Gandow, Pinnow und Garzleben, Sup. Lenzen, in Glambeck, Klosterheide, Grieben und Schönberg, Sup. Lindow, in Werder, Sup. Luckenwalde, in Pankow, Kuhsdorf, Halenbeck, Boddin, Sadenbeck, Beveringen und Kolrep, Sup. Pritzwalk, in Hohennauen, Sup. Rathenow, in Linow, Cajar, Braunsberg, Carwe und Wanker, Sup. Ruppin, in Alt- und Neu-Markgrafpieske und Spreenhagen, Sup. Storkow, in Herzfelde, Gielsdorf und Wollenberg, Sup. Strausberg, in Birkmannsdorf, Tangersdorf und Retzow, Sup. Templin, in Görike, Sup. Wilsnack, in Köris und Tramnitz, Sup. Wusterhausen an der Dosse, in Pätz, Sup. Königs-Wusterhausen, in Bergh und Sommerfeld, Sup. Zehdenick, in Luckenwalde, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Nowawes, Prenzlau, Rathenow, Storkow, Strasburg in der Ukermark, Treuenbrietzen, Wittenwalde und Trebbin.

10. Eben so verdienen eine rühmliche Erwähnung die für die unteren Classen so nützlichen Unterweisungen der Mädchen in weiblichen Handarbeiten, welche in Baruth, Belzig und Dahme von Jungfrauen-Vereinen, in Sandkrug, Sup. Angermünde, in Quitzöbel, Sup. Stadt Havelberg, in Dahlhausen, Sup. Kyritz, in Schönberg, Sup. Lindow, in Spandau, Staaken und Schönwalde, Sup. Spandau, und in Bartikow und Seegeletz, Sup. Wusterhausen an der Dosse von den Töchtern und resp. Gattinnen und Schwestern der Herren Patrone, Geistlichen und Lehrer unentgeltlich und mit Darreichung des Materials ertheilt wurden.

11. Gesangvereine für junge, der Schule bereits entwachsene Leute, theilweise mit liturgischem Zwecke und zur Verbesserung des Kirchengesanges, überall

aber auch zur Veredlung des Sinnes und Treibens der jungen Theilnehmer bestanden unter Leitung und von uns beifällig anerkannter Bemühung sachkundiger Ortsgeistlichen, Cantoren und Lehrer in Angermünde, Greifenberg, Oderberg, Baruth, Beelitz, Beeskow, Belzig, Brück, Niemegk, Teltow, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg, Plaue, Dom Brandenburg, Dahme, Fehrbellin, Havelberg, Jüterbogk, Lindow, Luckenwalde, Zinna, Potsdam, Werder, Brüssow, Prenzlau, Boytzenburg, Neu- und Alt-Ruppin, Schwedt, Vierraden, Spandau, Storkow, Strasburg, Alt-Landsberg, Strausberg, Templin, Treuenbrietzen, Wittstock, Wriezen, Freienwalde, Neustadt an der Dosse, Buchholz, Mittenwalde und Putlitz; ferner: in Lunow, Sandkrug und Chorinchen, Sup. Angermünde, Neuhof, Sup. Baruth, in Görsdorf, Sup. Beeskow, in Jeserig, Sup. Belzig, in Mühlenbeck, Birkenwerder, Dalldorf, Lübars und Pankow, Sup. Berlin Land, in Zerpenschleuse, Groß-Schönebeck, Ruhlsdorf, Prenden, Marienwerder, Börnicke, Sup. Bernau, in Ketzür, Sup. Altstadt-Brandenburg, in Michelsdorf und Golzow, Sup. Neustadt Brandenburg, in Pessin, Barnewitz und Marzahn, Sup. Dom Brandenburg, in Tarmow und Dechtow, Sup. Fehrbellin, in Briest und Fredersdorf, Sup. Gramzow, in Sonnenberg und Schönermark, Sup. Gransee, in Jederitz, Sup. Dom Havelberg, in Bocho, Sup. Jüterbogk, in Rehfeld und Lohme, Sup. Kyritz, in Pinnow und Sargleben, Sup. Lenzen, in Herzberg und Rütenick, Sup. Lindow, in Liebzen, Sup. Luckenwalde, in Etzin, Tietzow und Flatow, Sup. Nauen, in Trampe, Heckelberg und Liepe, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Spiegelhagen, Sup. Perleberg, in Glindow und Klein-Glienicke, Sup. Potsdam I., in Falkenhagen, Sup. Pritzwalk, in Wulkow, Lichtenberg, Krenzlin und Radensleben, Sup. Ruppin, in Eichstedt und Velten, Sup. Spandau, in Neuensund, Sup. Strasburg, in Klosterdorf, Prötzel, Garzau, Herzfelde, Wegendorf und Zinndorf, Sup. Strausberg, in Hammelspring, Storkow, Grunewald, Gandenitz, Annenwalde, Cüstrinchen und Thomsdorf, Sup. Templin, in Krausnick, Gräbendorf, Pätz, Gussow, Prieros, Münchehofe und Groß-Machnow, Sup. Königs-Wusterhausen, in Beetz und Sommerfeld, Sup. Zehdenick.

12. Lesezirkel und Büchersammlungen zur Belehrung und nützlichen Unterhaltung für Schüler und Erwachsene sind auf Betrieb und unter Aufsicht der Herren Ortsgeistlichen und Lehrer gegründet und bestehen in Beelitz, Belzig, Brück, Teltow, Bernau, Biesenthal, Liebenwalde, Dom Brandenburg, Fehrbellin, Gramzow, Gransee, Havelberg, Dom Havelberg, Jüterbogk, Kyritz, Lenzen, Luckenwalde, Nauen, Cremmen, Neustadt-Eberswalde, Perleberg, Wittenberge, Potsdam, Pritzwalk, Prenzlau, Boytzenburg, Alt-Ruppin, Schwedt, Vierraden, Spandau, Storkow, Strasburg, Strausberg, Treuenbrietzen, Wilsnack, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen an der Dosse, Buchholz, Mittenwalde, Trebbin und Zossen, ferner: in Ahrensdorf, Sup. Beeskow, in Liebnitz, Mörz, Wiesenburg, Jeserig, Preußnitz, Lütte, Ragösen und Schwanebeck, Sup. Belzig, in Blumberg, Sup. Berlin Land, in Groß-Ziethen und Blankenfelde, Sup. Cölln Land, in Zerpenschleuse, Grünthal und Wernenchen, Sup. Bernau, in Wachow, Gohlitz, Weseram und Lünow, Sup. Altstadt Brandenburg, in Golzow, Sup. Neustadt Brandenburg, in Pessin,

Retzow, Barnewitz, Marzahn und Schmerzke, Sup. Dom Brandenburg, in Dechtow, Königshorst und Brunne, Sup. Fehrbellin, in Zichow, Sup. Gramzow, in Craatz und Sonnenburg, Sup. Gransee, in Nitzow, Dannack und Gumtow, Sup. Dom Havelberg, in Rosenwinkel und Dahlhausen, Sup. Kyritz, in Dierberg, Banzendorf, Rönnebeck und Grieben, Sup. Lindow, in Werder, Gottow, Stülpe und Jänichendorf, Sup. Luckenwalde, in Börnicke und Ribbeck, Sup. Nauen, in Spechthausen, Cöthen, Trampe und Lichterfelde, Sup. Neustadt-Eberswalde, in Krampfer und Uenze, Sup. Perleberg, in Glindow, Nikolskoe und Bergholz, Sup. Potsdam I., in Beveringen, Kuhsdorf und Buchholz, Sup. Pritzwalk, in Stepenitz, Triglitz, Dalmin, Postlin, Sup. Putlitz, in Linow, Krenzlin, Storbeck, Carwe, Lichtenberg, Radensleben und Wuthenow, Sup. Ruppin, in Eichstedt, Sup. Spandau, in Hetzdorf und Trebenow, Sup. Strasburg, in Zinndorf, Herzfelde und Prötzel, Sup. Strausberg, in Hardenbeck, Friedrichswalde und Ringenwalde, Sup. Templin, in Groß-Leppin, Sup. Wilsnack, in Segeletz, Nakel, Rohrlack, Lögow, Brunn und Sieversdorf, Sup. Wusterhausen an der Dosse, in Gräbendorf, Groß-Machnow, Münchehofe, Selchow und Teupitz, Sup. Königs-Wusterhausen, in Beetz und Groß-Mutz, Sup. Zehdenick, in Genshagen und Thyrow, Sup. Zossen.

Potsdam, den 26. Mai 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 100. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 276 Mai. I. 848. Mai. I. 1382. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns W. Flügge, zu Prenzlau, welcher die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, der Kaufmann A. Fließ, zu Prenzlau, als Agent dieser Gesellschaft für die Stadt Prenzlau und Umgegend, der Kaufmann C. H. Loewenstein, zu Luckenwalde, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Luckenwalde und Umgegend, und der Kaufmann A. Kümmel, zu Teltow, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Teltow und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 24. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 33. Die Veränderung der Abgangszeit bei der Neustadt an der Dosse-Wittstocker Personen-Post.

Vom 1. Juni d. J. ab wird die Neustadt-Wittstocker Personenpost nicht mehr um 2 Uhr früh, sondern nach Ankunft des 6 Uhr Abendszuges von Berlin um 8½ Uhr Abends von Neustadt a. D. Bahnhof abgefertigt werden.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 28. Mai 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministerii, Militair-Oekonomie-Departements vom 10. Mai d. J. sollen in sämmtlichen Servis-Liquidationen, welche nach Maaßgabe des mittelst Bekanntmachung der unterzeichneten Intendantur vom 21. Februar d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 4. März d. J. Stück 9 Pag. 80) mitgetheilten Schemas aufzustellen sind, vom 1. Juli d. J. ab die Stall-Servis-Competenzen stets besonders ersichtlich gemacht werden, so daß ganz allgemein bei jedem Offizier 2c., welcher etatsmäßig Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entsprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Position, unmittelbar unter seinem Personal-Servise, in den Liquidation ausgeworfen erscheint, und somit auch nur in dieser zweiten Position die Anzahl seiner Pferde und der Betrag des Stall-Servises für ein Pferd als Einheits-Satz vorzutragen ist. — Es bleibt hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Gesammt-Competenz aufeinanderfolgend aufzuführen sind, dann die Trennung der Gesammt-Competenz in zwei Positionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem ersten dieser Offiziere 2c. zu bewirken ist, bei allen übrigen, auf diesen folgenden Offizieren 2c. aber die Ausbringung der nemlichen Gesammt-Competenz in einer Summe genügt.

Die nachstehenden Beispiele werden dies näher erläutern:

Effective Stärke.	Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr	Sgr	Pf
1	Rittmeister J.	—	15	—	—
	Demselben für drei Pferde à 22 Sgr. 6 Pf.	3	2	7	6
1	Rittmeister K. desgleichen	3	17	7	6
1	Premier-Lieutenant L.	—	9	11	3
	Demselben für zwei Pferde à 22 Sgr. 6 Pf.	2	1	15	—
1	Premier-Lieutenant M. desgleichen	2	10	26	3
	u. s. w.				

Nach Vorstehendem ist nun von den Communen bei Aufstellung der Servis-Liquidationen vom 1. Juli 1853 ab zu verfahren.

Den Magisträten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist das Erforderliche besonders mitgetheilt worden, und dient daher diese Bekanntmachung nur noch für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortschaften, zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Königl. Intendantur des dritten Armee-Corps.

Bekanntmachung des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 16. bis 22. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlr. veranstaltet. — Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 16. Juni, Nachmittags 5 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 14. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen. Berlin, den 20. Mai 1853.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 121 vom 26. Mai 1853.)

Dem Kaufmann D. Leonardt, zu Cöln, ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschinen zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hoppe, zu Berlin, ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Adam Söding, zu Vörde bei Hagen, ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 123 vom 28. Mai 1853.)

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer, zu Berlin, und dem Eugen Scheeler, zu Augsburg, ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Demantowsky erledigte Försterstelle zu Voigtswiese, im Forstreviere Grimnitz, ist dem versorgungsberechtigten Oberjäger Heinrich Ferdinand Engel vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des nunmehrigen Försters Waegner erledigte Forstaufseherstelle zu Neuendorf, im Forstreviere Lehnin, ist dem Forstaufseher Brandt, und die durch die Versetzung des letzteren erledigte Forstaufseherstelle zu Rädel, in demselben Reviere, dem versorgungsberechtigten Jäger Johann Friedrich Ludwig Dalchow vom 1. Mai d. J. ab, letzterem auf sechsmonatliche Probe, übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Kühne erledigte Försterstelle zu Breitefenn, im Forstreviere Liepe, ist dem Förster Demantowsky, bisher zu Voigtswiese, im Reviere Grimnitz, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Theodor Friedrich Wilhelm Böhmer, Friedrich Wilhelm Möllendorff und Henry Ferdinand Frentzel, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Julius Jacoby, zu Lindow, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen verpflichtet worden.

Der Calculatur-Assistent Friedrich Lorenz Berthold Gogel ist zum zweiten Calculator bei dem Polizei-Präsidium in Berlin ernannt worden.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe, Regierungs-Referendarius Carl Wilhelm Prahmer, in Zossen, ist nach erfolgter Prüfung zum „Oeconomie-Commissarius" bestellt und als öconomischer Sachverständiger ein für allemal verpflichtet worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl August Bast, aus Berlin, jetzt zu Brusendorf, im Teltowschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen, unter Vorbehalt des Widerrufs, im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Passage bei der Wendisch-Rietzer Floßschleuse.

Wegen Umwandlung der Floßschleuse bei Wendisch-Rietz im Storkower Kanal in eine Kammerschleuse, muß diese Floßschleuse vom 20. Juni d. J. ab, auf 2 Monate für Flößerei gesperrt werden. Da gleichzeitig ein Umbau der dortigen Kanalbrücke mit geschieht, so ist für leichte, das Dorf Wendisch-Rietz passirende Fuhrwerke eine Interimsbrücke über das Oberwasser der Floßschleuse während dieser Bauzeit errichtet; welches dem dabei betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß schwere oder mit langen Hölzern beladene Fuhrwerke von Alt-Schadow und dortiger Umgegend nach Fürstenwalde, und zurück, den Weg über die Schaafbrücke unterhalb Rietz einzuschlagen haben. Fuhrwerke von Storkow nach Beeskow, und umgekehrt, müssen die große Straße über die Försterei Neuemühle nehmen, ohne Wendisch-Rietz zu berühren.

Potsdam, den 31. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 10. Juni **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3739. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Actien-Gesellschaft.

№ 3740. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1853.

№ 3741. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3742. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Reinstedt nach Thale.

№ 3743. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Höpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

№ 3744. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilatowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

№ 3745. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

№ 3746. Gesetz, betreffend die Assecuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

№ 3747. Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau Friemersheim, im Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 101. Die Auflösung der Königlichen Gipsfactorei zu Cummersdorf. I. 26. Juni.

Nachdem das fiskalische Nutzungs-Recht an dem Gipsbruche bei Sperenberg, Teltowschen Kreises, zu Folge des mit den bäuerlichen Wirthen zu Sperenberg unterm 21. August v. J. abgeschlossenen Vertrages, den letztern abgetreten worden und ihnen die Gipsbrüche nebst den dazu gehörigen Realitäten am 1. April v. J. übergeben sind, so ist die Auflösung der bisher bestandenen Königl. Gipsfactorei zu Cummersdorf nunmehr erfolgt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 6. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 102. Die Verleihung von Staats-Stipendien zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin. I. 1653. Mai.

Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin möglich zu machen, werden denselben, außer den von der v. Seydlitzschen Stiftung gewährten Stipendien auch, so weit es die Fonds gestatten, Staats-Stipendien Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bewilligt. — Auf Grund des dieserhalb von der gedachten hohen Behörde ergangenen Regulativs vom 5. Juni 1850 machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß den Anträgen auf Bewilligung jener Stipendien:

1) der Geburtsschein des Bewerbers;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3) ein Revaccinations-Attest;
4) das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule, oder wenn solches der Bewerber nicht besitzt, seine Schul-Zeugnisse;
5) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
6) ein Führungs-Attest;
7) ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen;
8) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen würde,

beigefügt werden müssen.

Diejenigen Bewerber, welche ein der zu 4 gedachten Zeugnisse nicht besitzen, müssen vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen. Zu der deshalb erforderlichen Reise wird besonders Unbemittelten eine Unterstützung gewährt, dieselben müssen sich jedoch zuvörderst einem Tentamen Seitens der Regierung unterwerfen, wozu erforderlich ist, daß der Bewerber -

1) im Deutschen die Fähigkeit besitzt, sich über einen, dem Examinanden voraus-sichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style auszudrücken;
2) im Rechnen mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung bekannt ist und im gemeinen und kaufmännischen Rechnen Fertigkeit besitzt;
3) in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen 2ten Grades, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie hat, und
4) Probezeichnungen correct und sauber ausführt, auch hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekundet.

Potsdam, den 16. Juni 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, daß die Anmeldungen der Bewerber spätestens bis zum 15. Juli d. J. hier eingehen müssen. Potsdam, den 3. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 103.
Aufgehobene Viehsperre.
I. 2452. Mai.

Nachdem die unter dem Rindviehstande der, zum Rittergute Markau, Osthavelländischen Kreises, gehörigen Guts-Schäferei ausgebrochene Lungenseuche als vollständig erloschen betrachtet werden kann, ist die unterm 26. April d. J. (Amtsblatt 1853 Pag. 164) bekannt gemachte Sperre dieser Schäferei für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 8. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 104.
Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro Mai 1853
I. 465. Juni.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	19	8
für den Scheffel Roggen	2	4	8
für den Scheffel große Gerste	1	21	5
für den Scheffel kleine Gerste	1	20	4
für den Scheffel Hafer	1	8	5
für den Scheffel Erbsen	2	7	6
für den Centner Heu	—	20	1
für das Schock Stroh	9	21	3
für den Centner Hopfen	12	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 8. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung.

№ 105. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. II. S. 2079.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. October d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirks Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. October an besteht das Lehrerpersonal aus dem Director und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hülfslehrerin. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. October an wird auch die französische Sprache in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen.

Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, so wie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, so wie für ärztliche Pflege und Medicin wird vom 1. October d. J. ab eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur

Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin ist bis längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantinn die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchen-Lieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Natur-Geschichte,

der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Ober-Classe einer guten Elementarschule erworben werden kann.

Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staats-Ministers v. Raumer Excellenz hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß die Bewerberinnen zwar, wie im vorigen Jahre nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli pr. (Amtsblatt de 1852 Stück 28 Seite 260) so auch dieses Mal ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schul-Inspectors oder Superintendenten über eine mit ihnen abgehaltene Vorprüfung mit einzureichen haben, daß aber die zur Berücksichtigung etwa geeignet erscheinenden Aspirantinnen in Gemäßheit der von des Herrn Ministers Excellenz getroffenen Anordnung dann einer ordentlichen und entscheidenden schriftlichen und mündlichen Prüfung, zu welcher wir sie gleich nach dem 10. Juli d. J. einberufen werden, noch erst hier bei uns unterworfen werden sollen.

Zur Vermeidung nutzloser Weiterungen und vergeblichen Kosten-Aufwandes für die Bewerberinnen geben wir daher den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren auf, die unbedingt zu schwach und unvorbereitet, oder in körperlicher, geistiger oder sittlicher Hinsicht ungeeignet erscheinenden Aspirantinnen ohne Weiteres zurückzuweisen, jedenfalls aber in den ihnen auszustellenden Zeugnissen sich bestimmt darüber zu äußern, ob und in welcher Beziehung sie Bedenken erregen, oder den in obiger Bekanntmachung angedeuteten Erfordernissen zur Aufnahme nicht entsprechen.

Aufnahmegesuche, welche nicht bis spätestens zum 10. Juli d. J. bei uns eingehen, oder denen nicht die in Obigem bezeichneten Nachweise, Erklärungen und Zeugnisse vollständig und genügend beigefügt sind, können gar nicht berücksichtigt werden. Bezugnahme auf die etwa im v. J. schon eingereichten Aufnahme-Gesuche und Zeugnisse rc. ist unstatthaft.

Potsdam, den 6. Juni 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 34.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir"

aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab den 28. Mai, den 11. und 25. Juni, den 9. und 23. Juli, den 6. und 20. August, den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir" dagegen den 4. und 18. Juni, den 2., 16. und 30. Juli, den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:

durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"

aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:

durch das Postdampfschiff „Geyser"

aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 27. Mai 1853.

General-Post-Amt.

№ 35. Unbestellbare Packet- und Werth-Sendungen.

Nachweisung

der von den Post-Anstalten des Potsdamer Ober-Post-Directions-Bezirks eingesandten unbestellbaren Packet- und Werth-Sendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungsort.	Werth-Inhalt.	Gewicht. Pf.	Gewicht. Lth.	Signatur.	Zur Post geliefert in	Zur Post geliefert am	Namen des ermittelten Absenders.
1	Packet	Brauer C. Schulze	Granzow	=	2	28	E. S.	Potsdam Bahnhof	4/3. 52	Die Tante des Absenders.
2	=	Eduard Richter	Brandenburg	=	5	4	E. R.	Potsdam	3/4. 52	Eduard Richter.
3	=	R. Pfuel	Berlin	=	—	7	RP № 4	do.	24/1. 52	Hirschberg.
4	=	Ahrenstein	Halle	=	1	7	H. A.	Trebbin	11/1. 52	Jettchen Ahrenstein.
5	Brief	v. Schönburg	Rathenow	chargé	—	—	—	Potsdam	27/7. 52	Heinr. August Michaelis.

Die rechtmäßigen Eigenthümer der Sendungen werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme der letzteren binnen vier Wochen im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich wird versteigert, der sub 5 aufgeführte Brief aber wird vernichtet werden. Potsdam, den 2. Juni 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 36. Einrichtung einer zweiten Personenpost zwischen Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse Bahnhof.

Vom 15. Juni c. ab soll zwischen Neu-Ruppin und Neustadt an der Dosse Bahnhof eine zweite tägliche Personen-Post mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Neu-Ruppin um 4 Uhr früh,
in Neustadt a. d. D. um 6¼ Uhr früh zum Anschluße
an den Eisenbahnzug nach Berlin um 7¼ Uhr früh,
= = = = Hamburg um 9¼ Uhr Vormittags und
= die Personenpost nach Wittstock um 9½ Uhr Vormittags,
aus Neustadt a. d. D. Bahnhof um 2 Uhr Nachmittags nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Hamburg um 1½ Uhr Nachmittags und
der Personenpost aus Wittstock um 1 Uhr Mittags,
in Neu-Ruppin um 4¼ Uhr Nachmittags.

Zu der qu. Post kommen viersitzige Wagen zur Anwendung, Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt bei 30 Pfund Freigepäck 5 Sgr. pro Person und Meile.

Diese neue Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 4. Juni 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 37. In den Postwagen, resp. in den Postdienst-Localien aufgefundene Gegenstände.

In den Monaten December v. J. und März d. J. sind nachbenannte Gegenstände in den Postwagen, resp. in den Postdienst-Localien aufgefunden worden:

1) ein kleiner Kamm in dem am 17. December v. J. in Templin angekommenen Neu-Ruppin-Templiner Personen-Postwagen;
2) ein Stock nebst zwei Pfefferkuchen in dem am 21. December v. J. in Templin eingetroffenen Neu-Ruppin-Templiner Personen-Postwagen;
3) am 31. März d. J. ein Paar Buckskin-Handschuhe am Annahme-Fenster der Post-Expedition in Charlottenburg.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen zur Empfangnahme der obigen Gegenstände im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls die letzteren zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich werden versteigert werden.

Potsdam, den 2. Juni 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

№ 38. Entreprise des Postfuhrwesens in Passow und Gramzow.

Es wird beabsichtigt, die Besorgung des Postfuhrwesens auf den beiden Stationen in Passow und Gramzow ungetrennt sobald als möglich anderweit in Entreprise zu geben. Auf beiden Stationen sind durchschnittlich 34 Pferde zu unterhalten. Cautionsfähige und auch sonst geeignete Bewerber um die gedachte Entreprise wollen sich spätestens bis zum 15. d. M. persönlich bei mir melden.

Potsdam, den 2. Juni 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung.

Der Herr General-Director der Steuern hat bestimmt, daß die steuerlichen Abfertigungen in dem Dienstgelasse des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes am Nachmittage nicht mehr, wie bisher, in den Stunden von 2 bis 5 Uhr, sondern in den Stunden von 12 bis 3 Uhr ertheilt werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß jene Bestimmung vom 1. Juli d. J. ab zur Ausführung kommen wird.

Berlin, den 2. Juni 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Verhandelt Berlin, den 21. Mai 1853.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1852:

1 Stück zu 10 Thlr. 10 Thlr.,
nebst 13 Coupons Ser. I № 4—16.

II. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1852:

1	Stück	über	100 Thlr.,
1	"	"	25 "
1	"	"	10 "

zusammen 3 Stück über . . . . 135 Thlr.,
sämmtlich mit je 12 Coupons Ser. I № 5—16.

III. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April d. J.:

6	Stück	à 1000	Thlr.	= 6000	Thlr.,
6	"	à 500	"	= 3000	"
7	"	à 100	"	= 700	"
5	"	à 25	"	= 125	"
4	"	à 10	"	= 40	"

zusammen 28 Stück über . . . . 9,865 Thlr.
sämmtlich mit je 11 Coupons Ser. I № 6—16.

überhaupt also zum Capitalbetrage von . . . . 10,010 Thlr.
Zehntausend und Zehn Thaler in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer,
Provinzial-Rentmeister.

Freiherr von Monteton,
als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

Moll,
Notar.

Windelband,
Regierungs-Secretair, Stellvertreter des zweiten Abgeordneten der Provinzial-Vertretung.

Küsel, Buchhalter.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 122 vom 27. Mai 1853.)

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg, zu Berlin, ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 127 vom 2. Juni 1853.)

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens, zu Berlin, ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rectificator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Matthielius, zu Sigmaringen, so wie der hiesige Regierungs-Secretariats-Assistent Antoni sind zu Regierungs-Secretairen, der Militair-Supernumerarius Mehring ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Kreissecretair Lehmann, zu Beeskow, ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Casse in Potsdam ernannt.

Die durch die Pensionirung des Försters Wansotzel erledigte Försterstelle zu [illegible]mühle, im Forstreviere Alt-Schadow, ist dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Johann Gottfried Wagner vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Johann Eberhard v. Fischer-Treuenfeld, Friedrich Wilhelm Rehhahn, zu Berlin, und Friedrich August Barkow, zu Rheinsberg, sind als practische Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Carl Heinrich Rudolph Stanelli hierselbst ist auch als ausübender Geburtshelfer in den Königl. Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nachweisung

der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Mai 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der bisherige Stadtgerichts-Rath Johann Gustav Stahn ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

II. 1) Der Rechts-Anwalt beim Kammergericht, Ewald Heinrich Gustav Martins II. ist auch zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt; 2) der bisherige Kreisrichter zu Woldenberg, Johann Gustav Philipp Rosenthal, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Wittstock und Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: 1) Friedrich Wilhelm Pitsch, 2) Hans Berthold v. Wulffen, 3) Adolph Wilhelm Carl v. Awegde, 4) Carl Heinrich Friedrich Heidfeld.

IV. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: 1) Philipp Eberhard Richard Dressel, 2) Heymann Cohn, 3) Albert Heinrich Schmauch; 4) der Referendar Ludwig Ewald Gerhardt ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 5) der Referendar Johann Anton Magnus ist in Folge seiner Ernennung zum etatsmäßigen Legations-Secretair auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen;

I. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1852:

1 Stück zu 10 Thlr. . . . . 10 Thlr.,
nebst 13 Coupons Ser. I № 4—16.

II. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. October 1852:

1 Stück über 100 Thlr.,
1 " " 25 "
1 " " 10 "

zusammen 3 Stück über . . . . 135 Thlr.,
sämmtlich mit je 12 Coupons Ser. I № 5—16.

III. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April d. J.:

6 Stück à 1000 Thlr. = 6000 Thlr.,
6 " à 500 " = 3000 "
7 " à 100 " = 700 "
5 " à 25 " = 125 "
4 " à 10 " = 40 "

zusammen 28 Stück über . . . . 9,865 Thlr.
sämmtlich mit je 11 Coupons Ser. I № 6—16.

überhaupt also zum Capitalbetrage von . . . . 10,010 Thlr.

Zehntausend und Zehn Thaler in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer,
Provinzial-Rentmeister.

Freiherr von Monteton,
als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

Moll,
Notar.

Windelband,
Regierungs-Secretair, Stellvertreter des zweiten Abgeordneten der Provinzial-Vertretung.

Küsel, Buchhalter.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 122 vom 27. Mai 1853.)

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg, zu Berlin, ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 127 vom 2. Juni 1853.)

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens, zu Berlin, ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rectificator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent [illegible], zu Sigmaringen, so wie der hiesige Regierungs-Secretariats-Assistent Antoni sind zu Regierungs-Secretairen, der Militair-Supernumerarius Mehring ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Kreissecretair Lehmann, zu Beeskow, ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Casse in Potsdam ernannt.

Die durch die Pensionirung des Försters Wanfoutel erledigte Försterstelle zu Grabenmühle, im Forstreviere Alt-Schadow, ist dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Johann Gottfried Wägner vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Johann Eberhard v. Fischer-Treuenfeld, Friedrich Wilhelm Rehhahn, zu Berlin, und Friedrich August Barkow, zu Rheinsberg, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Carl Heinrich Rudolph Stanelli hierselbst ist auch als ausübender Geburtshelfer in den Königl. Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nachweisung

der im Departement des Königlichen Kammergerichts im Monat Mai 1853 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der bisherige Stadtgerichts-Rath Johann Gustav Stahn ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

II. 1) Der Rechts-Anwalt beim Kammergericht, Ewald Heinrich Gustav Martins II. ist auch zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt; 2) der bisherige Kreisrichter zu Woldenberg, Johann Christian Philipp Rosenthal, ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Wittstock und Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: 1) Friedrich Wilhelm Pitsch, 2) Hans Berthold v. Wulffen, 3) Adolph Wilhelm Carl v. Awegde, 4) Carl Heinrich Friedrich Heidfeld.

IV. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: 1) Philipp Eberhard Richard Dressel, 2) Heymann Cohn, 3) Albert Heinrich Schmauch; 4) der Referendar Ludwig Ewald Gerhardt ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen; 5) der Referendar Johann Anton Magnus ist in Folge seiner Ernennung zum etatsmäßigen Legations-Secretair auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen;

6) der Kammergerichts-Referendar Carl Baumert ist aus dem Justiz-Dienste entlassen; 7) der Referendar Philipp Zenthöfer ist Behufs seines Ueberganges an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein aus dem diesseitigen Departement entlassen; 8) der Referendar August Herrmann Paschke ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

V. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: 1) August Eduard Bailleu, 2) Wilhelm Gornig, 3) Siegfried Marck, 4) Carl Adolph Herrmann Stolp, ad 1–4 dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 5) Oscar Julius Carl v. Jöden-Koniepolski, 6) Veit Richard v. Schmidthals, 7) Georg Friedrich August Ludwig v. Heydebreck, 8) Heinrich Ernst Holtz I., 9) Johann Herrmann Holtz II., ad 5–9 dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 10) Christian August Eduard Wider, dem Kreisgericht zu Angermünde zur Beschäftigung überwiesen; 11) der Auscultator Carl Richard Frantz ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction sind:

Angestellt: als Post-Expediteur der Postfuhr-Unternehmer Berg in Lychen,
als Briefträger der Ober-Telegraphist Engel in Wittstock,
als Wagenmeister der vormalige Postillon Sydow in Wittstock.

Versetzt: der Postsecretair Pfeifer aus Brandenburg nach Crossen,
der Postsecretair Hübler aus Oranienburg nach Brandenburg.

Bestätigt: der Post-Expedient Fischer bei dem Postamte in Freienwalde a. O.

Der Predigtamts-Candidat Julius Wilhelm Eduard Centurier ist zum französisch-reformirten Prediger zu Battin, Superintendentur Prenzlau II, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Cadetten-Gouverneur Carl Heinrich Alexander Hecker ist zum Prediger bei dem Königl. Cadettenhause in Berlin bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Adolph Joachim Friedrich Zinzow ist als 13ter ordentlicher Lehrer am Friedrich-Werderschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Das im Templinschen Kreise links am Wege von Rosenow nach Arnimshain, nördlich und östlich vom Mellensee neu angelegte Vorwerk hat den Namen „Mellenau" erhalten. Potsdam, den 5. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marienkirche zu Prenzlau, Superintendentur Prenzlau I., ist durch die Fürsorge des Herrn Predigers Senstius aus den freiwilligen Beiträgen einiger Gemeinde-Mitglieder ein durchbrochener silberner und innen vergoldeter Löffel, welcher zum Herausnehmen von Kork- und Lackstückchen aus dem im Abendmahlskelche befindlichen Wein benutzt wird, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 17. Juni **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3748. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

№ 3749. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

№ 3750. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

№ 3751. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3752. Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rödinghausen) im Regierungsbezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

№ 3753. Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Das diesjährige 21ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3754. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

№ 3755. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

№ 3756. Declaration der §§. 74 und 87 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

№ 3757. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I, II und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsammlung Seite [illegible]) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsammlung Seite 343) mit 3,500,000 Thlrn. und resp. 2,300,000 Thlrn. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I, II und III vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Haupt-Casse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ¼ Procent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie-Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Casse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 106. Die Communications-Abgaben betr. [illegible] Juni.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiermit zurückerfolgenden Dritten Nach-

trage näher angegeben sind, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Dritter Nachtrag

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communications-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1 a. Von Prenzlau bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
b. " Prenzlau nach [illegible] über [illegible].
2 a. " der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
b. " Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorf, Demmin.
c. " Demmin nach [illegible].
d. " Greifswald nach Poggendorf.
e. " Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten.
4 a. " Neustadt-Eberswalde nach Oderberg.
b. " Danzig nach Carthaus über Zuckau.
c. " Danzig nach Kahlbude.
d. " Danzig nach Bohnsackerfähre.
5 a. " Gramzow nach Passow.
b. " Boitzenburg nach Greiffenberg.
6 a. " Colberg nach Colbergermünde.
7 a. " Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8 a. " Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
b. " Zuckers nach Rummelsburg.
9 a. " Stargardt nach Polzin über Freyenwalde.
b. " Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neustettin.
15 a. " Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.
16 a. " Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17 a. " Bischofsburg nach Ortelsburg.
21 a. " Neustadt-Eberswalde nach Wriezen über Freyenwalde.
26 a. " Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b. " Ratibor nach Pleß über Rybnick.
c. " Gleiwitz nach Rybnick.
29 a. " Gleiwitz nach Tarnowitz.
b. " Malapane nach Tarnowitz über Kielezke.
c. " Kielezke nach Beuthen über Peiskretscham.
30 a. " Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b. " Brieg nach [illegible] über [illegible].

30 c. Von Pleschen nach Neustadt an der Warthe.
d. „ Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
e. „ Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zduny.
32 a. „ Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39 d. „ Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e. „ Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44 b. „ Görlitz nach Greifenberg über Lauban.
c. „ Kohlfurt nach Lauban.
46 a. „ Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorf.
47 a. „ Jauer nach Landshut über Bolkenhayn.
b. „ Landshut nach Kerschdorf.
50 a. „ Hermsdorf nach Salzbrunn über Weißstein.
54 a. „ Glatz nach Neisse über Patschkau.
56 a. „ Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57 a. „ Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b. „ Ziegenhals nach Niclasdorf.
59 a. „ Berlin (Cottbuser Thor) nach Glasow.
61 a. „ Potsdam nach Spandau.
62 a. „ Luckenwalde nach Jüterbogk.
77 b. „ Benshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85 a. „ Neuschrepkow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92 a. „ Zernitzer Eisenbahnhof bis zur Landesgrenze über Kyritz und Wittstock.
b. „ Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93 a. „ Perleberg nach Pritzwalk.
94 a. „ den Rehbergen nach Hermsdorf über Tegel.
b. „ Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strelitzer Chaussee.

III. Im westlichen Theile des Staats:

97 a. Von Montjoie nach Eupen.
98 a. „ Brohl nach Tönnisstein.
105 a. „ Neuß nach Neusserfurth.
107 a. „ Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b. „ der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Actienstraße.
ad 109. Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus.
111 a. Von Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b. „ Süchteln nach Straelen über Grefrath.
112 a. „ Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b. „ Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c. „ Aldenhoven nach Linnich.
115 a. „ Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117 a. „ Brühl nach Lechenich über Liblar.
118 a. „ Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b. „ Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.

120 a. Von Bütgenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
120 b. = Baraque nach St. Vith über Engelsdorf.
123 a. = Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b. = Lützerath nach Alf.
124 c. = Mettnich nach Neumagen und dem Hunsrück über Thalfang nach Morbach.
125 a. = der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich nach Wittlich.
b. = der Landesgrenze bei Vianden über Bitburg bis Badem.
c. = Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131 a. = Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133 a. = Lisdorf bis Niederaltdorf über Wallerfangen.
135 b. = Birkenfeld nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
135 c. = Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preuß. Gebiet berührt.
137 b. = Mühlheim am Rhein nach Gladbach.
c. = Bensberg nach Overath über Siegburg.
d. = Hangelar nach Buisdorf.
[illegible] = Ratingen nach Wülfrath über Homberg.
140 a. = Steele nach Werden über Kettwig.
152 a. = dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b. = Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154 a. = Nüssdorf über Erbschloe bis zur [illegible] Privatstraße.
155 a. = Remscheid nach Kranenhöhe über [illegible].
156 a. = Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158 a. = Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160 a. = der Cöln-Berliner Straße durch Westerkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161 a. = [illegible] nach Bendorf über Linz.
b. = Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
c. = Engers nach Sayn.
d. = Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e. = Vallendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f. = Neuwied nach Dierdorf.
162 a. = Crengeldanz nach Castrop.
b. = Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163 und 165. Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167 a. Von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b. = Wüste durch das Hailenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172 a. = Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173 a. = Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.
b. = Gräfenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschenennest.
c. = Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.
175 a. = Dortmund nach Hörde.
178 a. = Wesel nach Bocholt über Dingden.

№ 107. [illegible]

178 b. Von Haltern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179 b. Vom Rheine, im Anschlusse an die Straße von Ibbenbüren über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Cösfeld.
182 a. Von Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184 a. = Brilon nach Belecke über Rüthen.
b. = Offendorf nach Beverungen über Borgentreich.
186 b. = Hallenberg nach [illegible].
187 d. = Vlotho bis zur Landesgrenze auf Salzuflen.
190 a. = Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Straßen-Verzeichnisse in Folge höheren Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 107. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften. I. 773. Juni.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung werden die Königl. Departements-Ersatz-Commissionen an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar:

für den Kreis Westpriegnitz . . . . . am 4. Juli in Perleberg,
= = = Ostpriegnitz . . . . = 6. = = Kyritz,
= = = Westhavelland . . . . . = 8. = = Rathenow,
= = = Osthavelland . . . . . . = 11. = = Nauen,
= die Stadt Potsdam . . . . = 12. = = Potsdam,
= den Kreis Ruppin . . . . = 14. = = Neu-Ruppin,
= = = Templin . . . . = 16. = = Templin,
= = = Prenzlow . . . . = 18. = = Prenzlow,
= = = Angermünde . . . . . . = 20. = = Angermünde,
= = = Jüterbogk-Luckenwalde . = 22. = = Jüterbogk,
= = = Zauch-Belzig . . . . . . = 23. = = Treuenbrietzen,
= = = Teltow . . . . = 25. = = Teltow,
= = = Ober-Barnim . . . . . . = 27. = = Neustadt-Eberswalde,
= = = Beeskow-Storkow . . . . = 29. = = Beeskow,
= = = Nieder-Barnim . . . . . = 1. August in Berlin,
= die Stadt Berlin am 2., 3., 4., 5. und 6. August in Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königl. Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Vorlegung der erforderlichen Beweismittel bei der Königl. Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige Reclamationen, der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817 gemäß, keine weitere Rücksicht genommen werden darf. Potsdam, den 11. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung zum Schutze der Staats-Telegraphen-Leitungen durch die Havel neben den Eisenbahnbrücken bei Potsdam und Werder.

№ 108. Schutz der Staats-Telegraphen-Leitungen. I. 820. Juni.

Zur Verhütung von Beschädigungen der durch die Havel geführten Staats-Telegraphen-Leitungen neben den Eisenbahnbrücken bei Potsdam und bei der Stadt Werder werden hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung 1850 Seite 265) folgende Vorschriften erlassen:

1) Das Ankern und das Ankerschleppen der Fahrzeuge in einer Nähe von 12 Ruthen oberhalb und 12 Ruthen unterhalb der gedachten Brücken wird hiermit untersagt.
2) Ebenso ist das Segeln durch die Brücken verboten. Die Segel sind vielmehr fallen zu lassen, sobald sich die Fahrzeuge den Brücken bis auf 20 Ruthen genähert haben.
3) Diejenigen, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern.

Potsdam, den 14. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 109. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben Packen rohen Kaffee, Hut-, Candis-Zucker, fabricirten Rauchtaback und fremden Salzes, welche an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommen worden sind. IV. 6361.

Am 23. April d. J. sind im Grenz-Bezirke, und zwar in der Nähe des Weges, welcher von Gr.-Warnow nach Bresch führt, Kreis Westpriegnitz, sieben Packen, welche von sieben entsprungenen Personen getragen wurden und

[illegible] 2 Ctr. 15 Pfd. rohen Kaffee,
1 55,8 Pfd. Hutzucker,
71,8 Pfd. fabricirten Rauchtaback,
0,9 Pfd. Löschpapier und
21 Pfd. fremdes Salz

enthalten haben, in Beschlag genommen.

Da es nicht gelungen ist, die Eigenthümer der vorgedachten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich zu verkaufen und deren Erlös zur Staats-Casse einzuziehen sein würde.

Potsdam, den 12. Mai 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 110. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2134. Mai. I. 2140. Mai. I. 2355. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Louis Gumpert zu Brandenburg die ihm übertragen gewesene Agentur der Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt und an Stelle des Kaufmanns Weber die demselben übertragen gewesene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer- und Stromgefahr zu Stettin für die Stadt Brandenburg und Umgegend übernommen hat.

Ferner wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent (Special-Director) der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Angermünder Kreis, Amtmann Guthke, zu Flemsdorf, diese ihm übertragen gewesene Agentur niedergelegt, dahingegen die damit bisher verbundene Stelle eines Special-Directors für denselben Kreis beibehalten hat, und daß der Schulzengutsbesitzer Wilhelm Boehmer, in Techow, als Agent (Special-Director) der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg im Allgemeinen, und für den Ostpriegnitzer Kreis von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 2. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 37.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir"
aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab den 28. Mai, den 11. und 25. Juni, den 9. und 23. Juli, den 6. und 20. August, den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir" dagegen den 4. und 18. Juni, den 2., 16. und 30. Juli, den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:

durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:

durch das Postdampfschiff „Geyser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 27. Mai 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Der Herr General-Director der Steuern hat bestimmt, daß die steuerlichen Abfertigungen in dem Dienstgelasse des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes am Nachmittage nicht mehr, wie bisher, in den Stunden von 2 bis 5 Uhr, sondern in den Stunden von 12 bis 3 Uhr ertheilt werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß jene Bestimmung vom 1. Juli d. J. ab zur Ausführung kommen wird.

Berlin, den 2. Juni 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 130 vom 5. Juni 1853.)

Dem Droschkenbesitzer N. Meyer, zu Berlin, ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controlirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 133 vom 9. Juni 1853.)

Dem Orgelbauer W. Remler, zu Berlin, ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Octav-Kuppelung, deren Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl, zu Berlin, ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Reineken ist für das Forstrevier Neuendorf,
der Oberförster Gronau für das Revier Reyersdorf,
der Oberförster Zielinsky für das Revier Himmelpforth,
der Oberförster Gadow für das Revier Grünaue,
der Oberförster Müller für das Forstrevier Friedersdorf,
der Oberförster Reichenbach für das Revier Alt-Schadow,
der Oberförster Schmidt für das Forstrevier Grimnitz,
der Oberförster Stävie für das Forstrevier Glambeck,
der Oberförster Vogelgesang für das Forstrevier Freienwalde,
der Oberförster Bando für das Forstrevier Liepe, und
der Oberförster Krüger für das Forstrevier Biesenthal
zum Polizei-Anwalt Behufs Verfolgung der dem Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 unterliegenden Vergehen und Uebertretungen einstweilen ernannt.

Dem Forstkandidaten Wilhelm v. Grävenitz ist die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts der Ostpriegnitz übertragen worden, nachdem der bisherige Stiftshauptmann v. Kalckreuth in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath dieselbe niedergelegt hat.

Die bisherigen Hülfsarbeiter Krause und Krepp sind als Civil-Supernumerarien bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Paul Joseph Berten, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Gustav Eduard Pusch ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Alt-Landsberg vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat Mai 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Stadt Berlin.

1) Der Gemeinde-Verordnete Louis Christian Asche, wohnhaft Leipziger Straße Nr. 47, als Schiedsmann für den Jerusalemerstraßen-Bezirk Nr. 45, verpfl. am 11. Mai 1853.
2) Der Geheime Calculator beim Finanz-Ministerium, Carl Eduard Hansmann, Grünstraße Nr. 7, als Schiedsmann für den Grünstraßen-Bezirk Nr. 67, verpflichtet am 11. Mai 1853.
3) Der Kirchen-Cassen-Rendant und Rentier Friedrich Johann Böhme, Commandantenstraße Nr. 20, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpfl. am 11. Mai 1853.
4) Der Banquier Herrmann Samuel Helfft, Monbijouplatz Nr. 11, als 1ster Stellvertreter für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, verpflichtet am 3. Mai 1853.

Kreis Lübben.

5) Der Amtmann Friedrich Wilhelm Kestner, zu Zenst, als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. April 1853.
6) Der Ziegeleibesitzer Friedrich Mann, zu Dammendorf, als Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. April 1853.
7) Der Ziegeleibesitzer Friedrich Mann, zu Dammendorf, als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. April 1853.
8) Der Amtmann Friedrich Wilhelm Kestner, zu Zenst, als Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 29. April 1853.

Ruppinsche Kreis:

9) Der Kaufmann Carl Eduard Knoellner, zu Neu-Ruppin, als Schiedsmann für den 1sten und 6ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, verpflichtet am 2. Mai 1853.
10) Der Braueigen Baatz, zu Neu-Ruppin, als 1ster Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 2. Mai 1853.
11) Der Schuhmachermeister Breddin, zu Neu-Ruppin, als 2ter Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 2. Mai 1853.
12) Der Rathsherr Johann Friedrich Wilhelm Mollius, zu Neu-Ruppin, als Schiedsmann für den 2ten und 3ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, verpfl. am 2. Mai 1853.
13) Der Kaufmann Carl Heinrich Bethke, zu Neu-Ruppin, als 1ster Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 2. Mai 1853.
14) Der Apotheker Friedrich August Julius Adolph Wilcke, zu Neu-Ruppin, als 2ter Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 2. Mai 1853.
15) Der Gastwirth August Ferdinand Zirbeck, zu Neu-Ruppin, als Schiedsmann für den 4ten und 5ten Bezirk der Stadt Neu-Ruppin, verpflichtet am 2. Mai 1853.
16) Der Apotheker Herrmann Arndt, zu Neu-Ruppin, als 1ster Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 2. Mai 1853.
17) Der Weißgerber Scholle, zu Neu-Ruppin, als 2ter Stellvertreter für dieselben Bezirke, verpflichtet am 2. Mai 1853.
18) Der pensionirte Mühlenwaagemeister und Rathmann Friedrich Wilhelm Brück, zu Wusterhausen an der Dosse, als Schiedsmann für die Stadt Wusterhausen an der Dosse, verpflichtet am 28. April 1853.

An Stelle der ausgeschiedenen bisherigen Kreis-Verordneten:
1) des Ritterguts-Besitzers und Kreis-Deputirten v. Winterfeld, zu Menkin;
2) des Ackerguts-Besitzers Scheibert, zu Brüssow, und
3) des verstorbenen Bau-Aeltesten Stegemann, zu Prenzlau;
sind für den Prenzlauer Kreis neu gewählt, bestätigt und vereidigt worden:
1) der Kreis-Deputirte und Ritterschafts-Rath v. Winterfeld zu Damerow;
2) der Kämmerer Strobel, zu Prenzlau;
3) der Ackerguts-Besitzer Falke, zu Straßburg;
und außerdem noch:
4) der Oberamtmann Osterroht, zu Amt Brüssow.

Vermischte Nachrichten.

Rettung aus Lebensgefahr.

Der Herr Minister des Innern hat dem Zoll-Einnehmer Schulz, zu Marienthal, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 7. Juni 1853. Königl. Regierung.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Gottlob Kattein und der Knecht Friedrich Stille, zu Cöpenick, haben am 6. März d. J. einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies hiermit belobend bekannt.

Potsdam, den 9. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Landstraße von Prenden nach Bernau und Schönow im Dorfe Lanke.

Da der in meiner Bekanntmachung vom 28. September v. J. (Amtsblatt pro 1852 S. 408) gedachte Brückenbau nicht zur Ausführung gekommen ist, sondern erst jetzt in Angriff genommen wird, so muß nunmehr die über die Brücke des Mühlenfließes in der Dorfstraße zu Lanke führende Landstraße von Prenden nach Bernau und Schönow für die Zeit von Mittwoch den 15. d. M. ab bis zur Beendigung des Baues für Fuhrwerk gesperrt und von dem Publikum der Weg entweder über die Hellmühle oder über Uetzdorf eingeschlagen werden.

Dagegen kann die Passage für Reiter, Fußgänger und Viehheerden über die im Dorfe Lanke dicht vor der Wassermühle befindliche Privatbrücke stattfinden.

Berlin, den 11. Juni 1853.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises Scharnweber.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die beiden Töchter des Herrn Patrons, Königl. Amtsraths Boubier haben der Kirche zu Ruhlsdorf, Superintendentur Berlin Cöln-Land, zwei sammetne Tücher mit schweren silbernen Tressen und kunstvoller Silberstickerei, zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl geschenkt.

Der Herr Compatron, Regierungs-Rath A. v. Hake, in Frankfurt a. O., hat der Schule zu Klein-Machnow, Superintendentur Berlin Cöln-Land, ein großes, werthvolles Bild Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. unter Glas und vergoldetem Barocque-Rahmen geschenkt, „um Liebe zum König und zum Vaterlande in die jungen Herzen pflanzen zu helfen."

Der Kirche zu Sternhagen, Superintendentur Prenzlau I., sind 1) von der Frau Gutsbesitzerin Schultz zwei schwarzsammetne Altar-Seitendecken mit silbernen Franzen und der Inschrift: „Nahet euch zu Gott, so nahet er sich zu euch", ferner eine Bekleidung der Altar-Seitenbrüstungen und 4 Altarlichte; 2) von der Frau Mittelstädt eine schwarzsammetne Altar-Pultdecke mit silbernen Franzen, zum Geschenk gemacht worden.

Die Frau Landstallmeisterin v. Brincken, auf dem Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., hat der Kirche daselbst, Superintendentur Neustadt a. D., einen sehr großen, kostbaren Fußteppich vor dem Altar geschenkt.

Berichtigung. Seite 198 im 20sten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist die „Domkirche zu Brandenburg" anstatt der zu „Havelberg" irrthümlich genannt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 24. Juni. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3758. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

№ 3759. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhundert tausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3760. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

№ 3761. Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

№ 3762. Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 111. Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris. 1. 1853. Juni.

Dem gewerbtreibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß eine allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris am 1. Mai 1855 Statt finden wird, bei der Erzeugnisse aller Nationen zugelassen werden sollen. Die nähere Mittheilung über die allgemeinen Vorschriften und Aufnahme-Bedingungen wird vorbehalten. Potsdam, den 20. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 112. Aufgehobene Viehsperre. I. 1828. Juni.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. Februar d. J. (Amtsblatt 8te Stück 1853 S. 60 № 26) stattgefundene Sperre des zu Bredow im Osthavelländischen Kreise gehörigen Vorwerks für Rauchfutter und Rindvieh ist nun, nach dem Erlöschen der Seuche daselbst, aufgehoben. Dagegen dauert die Sperre der zum Rittergute Markau gehörigen Gutsschäferei noch fort und ist hiernach die irrthümliche Angabe in der Bekanntmachung vom 3. Juni d. J. (Amtsblatt 23ste Stück S. 221 sub № 103) zu berichtigen. Potsdam, den 18. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 113. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1774. Mai. I. 2640. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gerichtsmann und Klempnermeister August Waltermann, zu Neu-Schöneberg, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für Neu-Schöneberg und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann Queist, zu Jüterbogk, die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Jüterbogk und Umgegend niedergelegt hat.

Potsdam, den 9. Juni 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die Abfassung und Angaben der den Packetsendungen nach Belgien beizufügenden Zoll-Declarationen.

№ 38.

Nach den in Belgien bestehenden Zollgesetzen muß in den Zoll-Declarationen, welche den nach Belgien bestimmten Packet-Sendungen beizugeben sind, nicht allein der Inhalt der Packete, nach Gattung und Gewicht, sondern auch der Werth der betreffenden Gegenstände, angegeben werden.

Das Publikum wird auf dieses Erforderniß mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Declarationen stets in französischer Sprache abgefaßt werden müssen.

Berlin, den 10. Juni 1853. General-Post-Amt.

Die Abfassung der Adressen auf Briefen nach Amerika.

№ 39.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß auf Briefen, welche in Deutschland zur Beförderung nach Amerika zur Post gegeben werden, die Adressen in deutscher Sprache abgefaßt, und mit deutschen Lettern geschrieben werden. Da hierdurch die Bestellung solcher Briefe wesentlich erschwert und verspätet wird, weil nur wenigen Post-Beamten in Amerika die deutschen Schriftzeichen verständlich sind, so wird dem correspondirenden Publikum empfohlen, sich bei Abfassung der Adressen auf Briefen nach Amerika der lateinischen Lettern zu bedienen.

Berlin, den 13. Juni 1853. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 22. Das Baden an öffentlichen Orten.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1852, betreffend das Baden an öffentlichen Orten, was folgt:

Um Gefahren für die Badenden selbst, so wie Verletzungen des öffentlichen Anstandes vorzubeugen, ist es unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimm-Anstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Eben so wenig darf auch außerhalb der Stadt in deren näheren Umgebungen, sowohl des engeren, als weiteren Berliner Polizei-Bezirks, und insbesondere in dem neuen Landwehrgraben (neuen Schifffahrts-Kanal) und in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, so wie zwischen dem Gesundbrunnen und Pankow (mit Ausnahme der Privat-Bade-Anstalt in der Panke auf dem Gesundbrunnen) gebadet werden. Ueberhaupt ist das Baden außer den Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Ober- und Unterbaum nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln besonders bezeichnet sind. Von den erlaubten Badestellen befindet sich eine in der Spree, unfern Stralow am Kreuzbogen, eine im Rummelsburger See, eine am rechten Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, vor dem Schlesischen Thore in der Nähe der dort befindlichen Lohmühle. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrherren sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegbefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen. Zugleich wird Jedermann gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See deren durch eingesetzte Pfähle bezeichneten Grenzen im Wasser wegen der damit verknüpften Gefahr zu überschreiten. Die Aufsichts-Beamten sind angewiesen, gegen die Contravenienten nöthigenfalls mit Verhaftung vorzugehen.

Berlin, den 14. Juni 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat bestimmt, daß die steuerlichen Abfertigungen in dem Dienstgelasse des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes am Nachmittage nicht mehr, wie bisher, in den Stunden von 2 bis 5 Uhr, sondern in den Stunden von 12 bis 3 Uhr ertheilt werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß jene Bestimmung vom 1. Juli d. J. ab zur Ausführung kommen wird.

Berlin, den 2. Juni 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

[illegible]

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 137 vom 14. Juni 1853.)

Dem Privatbaumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 139 vom 16. Juni 1853.)

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Körner ist für das Königl. Forstrevier Liebenwalde, der Oberförster Lelm für das Revier Groß-Schönebeck, Teichelmann für das Revier Neuholland, Seidel für das Revier Tegel und Stahl für das Revier Rüdersdorf, Behufs Verfolgung der darin vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, welche der Ahndung nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen, zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt worden.

Die bisherigen Königl. Wegebaumeister Kegel, zu Berlin, und Jacobi, zu Potsdam, sind von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, zu Königl. Bau-Inspectoren ernannt worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Teichelmann vacant gewordene Oberförsterstelle zu Neuholland ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Brischmann übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Ernst Carl Chrzescinski, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der zeitherige Candidat der Pharmacie, Heinrich August Görcke, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Ister Classe Gustav Heinrich Zarnack ist Behufs der Uebernahme der Apotheke in Plaue a. H. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend das Reglement für die Verwaltung der Kurmärkischen Hülfs-Casse, ingleichen fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts 1853

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Reglement für die Verwaltung der Kurmärkischen Hülfs-Casse.

Titel I.

Von den Beamten der Hülfs-Casse und der Geschäfts-Eintheilung.

§ 1. Die Beamten der Hülfs-Casse bestehen nach § 28 des Statuts aus vier Directoren, von denen der Communal-Landtag drei Mitglieder und drei Stellvertreter, aus jedem der drei Stände je einen, auf fünf Jahre erwählt, während der Herr Ober-Präsident ihnen einen Staatsbeamten zuordnet, der zugleich die Syndicatsgeschäfte besorgt. Die Stellvertreter treten nur ein, wenn die Directoren behindert sind (§ 29 des Statuts) oder zwei Mitglieder der Direction dies ausdrücklich verlangen (§ 30 des Statuts). Die Direction wählt jährlich aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (§ 31 des Statuts), dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt (§ 32 des Statuts) und ernennt unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten der Provinz einen Secretair, der zugleich die Geschäfte der Calculatur versieht, und einen Cassirer, die aus ständischen oder Regierungs-Unterbeamten zu entnehmen sind (§ 33 des Statuts).

§ 2. Die Direction der Hülfs-Casse versammelt sich vierteljährlich einmal und sonst nach Bedürfniß auf Veranlassung des ersten Directors.

§ 3. Der vorsitzende Director hat alle Anträge bis zur Beschlußnahme vorzubereiten und diese demnächst bei dem Zusammentritt des Directoriums zu veranlassen. Der Secretair hat über diese Verhandlung ein Protokoll, worin die Anträge und der Beschluß des Directoriums unter Hinzufügung der Hauptmotive enthalten sein müssen, aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

§ 4. Auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Direction können gültige Verhandlungen vorgenommen werden. Definitive Beschlüsse über zu machende Darlehne finden jedoch nur Statt, wenn alle vier Mitglieder versammelt oder drei gegenwärtige durchaus einig sind.

§ 5. Es können (mit Ausnahme der letzten Woche des Monats December und der ersten Woche des Monats Januar, welche lediglich der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten bleiben) zu jeder Zeit des Jahres Anleihegesuche angenommen und Darlehne bewilligt werden, immer jedoch so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisations-Zahlung auf den 1. Juli und 1. December und die erste Rate bis zu diesem Termine berechnet wird.

Titel II.

Grundsätze, wonach die Anleihegesuche beurtheilt und Darlehne bewilligt werden.

§ 6. Außer den über diesen Gegenstand schon in dem § 8 u. folg. des Statuts enthaltenen Vorschriften, deren genaueste Befolgung stattfinden muß, ist noch Folgendes zu beobachten.

§ 7. Zu keinem Unternehmen werden mehr als zwei Drittel der, nach den, im § 16 des Statuts bemerkten Angaben dazu erforderlichen Kosten verliehen.

§ 8. Termin-Zahlungen bei Darleihen sind zulässig, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal braucht. In diesem Falle wird die Schuldverschreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt, und der Debitor erhält Reverse über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§ 9. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen des Titel II. das Nöthige vorbereitet ist, so wird über das Darlehen eine verfassungsmäßige Schuldurkunde, welche, soweit dies gesetzlich erforderlich, von der Königlichen Regierung zu genehmigen ist, aufgenommen, und, falls Hypothek bestellt worden ist, gehörigen Orts auf Kosten des Anleihers in das Hypothekenbuch eingetragen. Gegen Aushändigung der so ausgestellten und resp. im Hypothekenbuche eingetragenen Schuldurkunde erfolgt demnächst die Zahlung.

§ 10. Jedem Landrathe wird von jedem, in seinem Kreise vergeliehenen Capitale sofort nach der Auszahlung desselben an den Schuldner Nachricht gegeben, damit derselbe in Folge des § 23 des Statuts vor etwaniger Gefahr eines Verlustes zeitig Nachricht geben könne.

Titel III.

Von dem Cassen-Wesen der Hülfs-Casse.

§ 11. Der Direction der Hülfs-Casse werden gleich nach deren Installirung durch den Ober-Präsidenten der Provinz die im § 2 des Statuts erwähnten Fonds überwiesen.

§ 12. Bis zur Verwendung zu Darlehen bleiben diese Fonds in Staatsschuldscheinen oder anderen zinstragenden inländischen Papieren liegen.

§ 13. Die Direction der Hülfs-Casse wird ermächtigt, bei der Königl. Haupt-Bank oder einer der Filial-Anstalten der Preußischen Bank gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen oder anderen Papieren, Darlehen in laufender Rechnung aufzunehmen, über deren Empfang, so wie über den Rückempfang der Unterpfänder zu quittiren, sich auch für diesen Zweck Einen der Directoren oder die Beamten zu substituiren.

§ 14. Zinsen und Amortisationsraten, wie Capitals-Rückzahlungen sind immer vom Darlehns-Empfänger an die Casse in Berlin kostenfrei abzuführen.

§ 15. Die Hülfs-Casse wird jedesmal im December ihre Rechnungen abschließen und solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäfte dem Ober-Präsidenten der Provinz einreichen. Der vorsitzende Director hat monatlich eine ordentliche und jährlich mindestens eine außerordentliche Cassen-Revision vorzunehmen.

Titel IV.

Von der Verantwortlichkeit und der Remuneration der Beamten.

§ 16. Der § 34 des Statuts spricht die Directoren der Hülfs-Casse zwar von jeder Verantwortlichkeit vor dem Gesetze frei, wenn sie sich nicht erweislich grobe Verletzungen der Vorschriften des Statuts, oder grobe Versehen haben zu Schulden kommen lassen, der Communal-Verband der Kurmark darf aber von Männern, denen ihre Stellvertreter so ehrendes Vertrauen bewiesen haben, erwarten, daß sie außerdem Alles, was in ihren Kräften steht, zum Gedeihen eines, für die öffentliche Wohlfahrt so wichtigen Instituts anwenden werden.

Die übrigen Beamten sind vorzugsweise aus demjenigen Personal zu wählen, welches bereits bei der Verwaltung von ständischen Instituten oder bei der Königlichen Regierung angestellt ist. Sie können mit Zustimmung des Ober-Präsidenten jederzeit entlassen und durch andere ersetzt werden.

§ 17. Die drei ständischen Directoren, so wie ihre Stellvertreter, erhalten, wenn sie für das Institut beschäftigt sind, die für Mitglieder des Landtages üblichen Diäten und Reisekosten vergütigt.

Der Secretair, der zugleich die Calculatur versieht, erhält jährlich ein Fixum von 50 Thlr. und am Ende des Jahres, nach dem Ermessen der Direction eine Gratification nach Maaßgabe der geleisteten Arbeit.

Der Cassirer erhält in gleicher Art ein Fixum von 100 Thlrn., muß dagegen eine angemessene Caution stellen.

Die Büreau-Bedürfnisse sind zu liquidiren und ist deren Fixation späterer Beschlußnahme vorzubehalten.

Für Unterbringung des Fonds und für das Büreau werden keine besonderen Kosten erwachsen, da sehr wohl die Cassen- und Büreau-Locale der übrigen ständischen Institute benutzt werden können.

Zu den Kosten der ersten Unterbringung der Fonds der Hülfs-Casse werden außerdem Eintausend Thaler zur Disposition der Direction gestellt.

Vorstehendes Reglement wird von mir bestätigt.

Berlin, den 23. Februar 1853.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Obiges Reglement bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark:

a) als Directoren der Hülfs-Casse:

1) der Oberst-Truchseß, Wirkliche Geheime Rath Graf von Redern Excellenz zu Berlin,
2) der Geheime Finanz-Rath Knoblauch zu Berlin und
3) der Gutsbesitzer Kuhn zu Werben im Teltowschen Kreise,

b) als deren Stellvertreter:

1) der Landrath a. D. von Löschebrand zu Gorsdow,

2) der Landtags-Abgeordnete, Bäckermeister Krebs I. zu Berlin und

3) der Schulze Lehmann zu Petkus, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,

gewählt, und daß die im § 28 des Statuts für die Kurmärkische Hülfs-Casse (Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst pro 1852) bezeichneten Functionen der Staatsbeamten:

dem Director des Provinzial-Schul-Collegiums, Geheimen Regierungs-Rath Heindorf zu Berlin

übertragen worden sind.

Von den vorgenannten Personen hat der sub a 2. bezeichnete Geheime Finanz-Rath Knoblauch die Annahme der Wahl abgelehnt, und es ist in Folge dessen von dem Herrn Minister des Innern, unter Bestätigung der übrigen Wahlen, bestimmt worden, daß anstatt des 2c. Knoblauch der gewählte erste Stellvertreter, Landrath a. D. von Löschebrand, auf so lange in die Direction eintrete, bis der nächste Communal-Landtag ein anderes Mitglied aus dem Stande der Städte gewählt haben, und diese Wahl bestätigt worden sein wird.

Die Direction der Hülfs-Casse, welche hiernach zur Zeit aus den oben ad a 1 und 3 und ad b 1 bezeichneten Personen und dem Geheimen Regierungs-Rath Heindorf besteht, hat sich nunmehr constituirt, und zu ihrem Vorsitzenden

den Oberst-Truchseß, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Redern

gewählt. Wegen Ueberweisung der im § 2 des Statuts bezeichneten Fonds an die gedachte Direction ist bereits das Erforderliche veranlaßt worden, so daß dem Beginn ihrer Wirksamkeit jetzt nichts weiter entgegensteht.

Mit Bezug hierauf fordere ich nunmehr auch die Directionen sämmtlicher im Bezirke der Kurmärkischen Hülfs-Casse vorhandenen staatlich genehmigten Spar-Cassen, welche an der im § 24 des Statuts verheißenen Prämien-Vertheilung Theil zu nehmen wünschen, hierdurch auf, die erforderlichen Vorbereitungen zur Aufstellung der bis zum 1. März kommenden Jahres einzureichenden Nachweisung zu treffen, schon jetzt aber die Grundsätze, wie die Prämie auf die einzelnen Sparer zu theilen ist, festzustellen, und die danach zu entwerfenden Nachträge zu den Spar-Cassen-Statuten durch die betreffende Königliche Regierung zu meiner Bestätigung einzureichen.

Potsdam, den 15. Juni 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 1. Juli. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3763. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

№ 3764. Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3765. Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten. Vom 17. Mai 1853.

№ 3766. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 12. Juni 1853.

№ 3767. Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I, II und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsammlung Seite 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsammlung Seite 343) mit 3,500,000 Thlrn. und resp. 2,300,000 Thlrn. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I, II und III vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Haupt-Casse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ¼ Procent des Capitals, außer

den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit $1\frac{1}{8}$ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie-Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Casse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 114. Den Remonte-Ankauf pro 1853. I. 1666. April.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt, und zwar:

den 4. Juni in Forste,	den 9. Juli in Priewalk,
= 7. = = Luckau,	= 12. = = Wittstock,
= 10. = = Torgau,	= 14. = = Wusterhausen,
= 23. = = Burg,	= 16. = = Nauen,
= 1. Juli = Seehausen,	= 15. Aug. = Strasburg,
= 2. = = Osterburg,	= 17. = = Prenzlau,
= 4. = = Stendal,	= 19. = = Angermünde,
= 6. = = Havelberg,	= 22. = = Königsberg i. der Neumark.
= 8. = = Wilsnack,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie bisher, wieder bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde, das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird,

daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 6. April 1853.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Osbenetd. Mentzel. v. Podewils.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. April 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 6. Die Zulegung des ganzen Forstreviers Königs-Wusterhausen zum Bezirk der Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung das ganze Forstrevier Königs-Wusterhausen, einschließlich der im Gerichts-Commissionsbezirke Mittenwalde belegenen Theile und Beläufe desselben von jetzt ab dem Bezirke der Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen zugelegt worden ist.

Berlin, den 10. Juni 1853. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 40.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir"

aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,

aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab den 28. Mai, den 11. und 25. Juni, den 9. und 23. Juli, den 6. und 20. August, den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir" dagegen den 4. und 18. Juni, den 2., 16. und 30. Juli, den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:

durch die Postdampfschiffe „Nagler" und Nordstern"

aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,

aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab den 7. und 21. Juni, den 5. und 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September und den

14. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 31. Mai, den 14. und 28. Juni, den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:
durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:
durch das Postdampfschiff „Geyser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 27. Mai 1853. General-Post-Amt.

Der Beitritt des Fürstenthums Lippe-Detmold zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine.

№ 41. Mit dem 1. Juli d. J. wird das Fürstenthum Lippe-Detmold dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereine beitreten. Demzufolge kommen von diesem Tage ab die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Vertrages im wechselseitigen Verkehr mit dem Postbezirke des genannten Fürstenthums vollständig in Anwendung.

Hiernach wird die Correspondenz zwischen Preußen und Lippe-Detmold ohne Rücksicht auf die Gebiets-Grenzen oder die zwischenliegenden Staaten nur mit dem gemeinschaftlichen Vereins-Porto vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte belegt werden. Dasselbe beträgt, sofern die Correspondenz bei der Aufgabe frankirt wird, bei einer Entfernung

bis 10 deutsche Meilen . . . . . 1 Sgr.,
über 10 bis 20 " " . . . . . 2 "
über 20 " " . . . . . 3 "

Für die unfrankirte und für die unvollständig frankirte Correspondenz tritt vorstehender Taxe noch ein Porto-Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief ohne Rücksicht auf die Entfernung hinzu.

Das Porto und der Porto-Zuschlag wird nach folgender Progression erhoben:

bis 1 Loth Zollgewicht excl. 1fach,
von 1 - 2 " " 2fach,
" 2 - 3 " " 3fach

u. s. w. für jedes fernere Loth der einfache Satz mehr.

Für gedruckte Sachen unter Band, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen pro Zoll-Loth excl. zu entrichten, welcher Satz in Preußen in der Art abgerundet wird, daß

für 4 Pf. . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.,
" 8 " . . . . $\frac{3}{4}$ " " u. s. w. erhoben werden.

Waarenproben und Muster, welche den Briefen auf haltbare Weise angehängt werden, zahlen bis zum Gewichte von 2 Zoll-Loth excl. nur einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf jedoch das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. gleich bei der Aufgabe zu bezahlen.

Bei Fahrpost-Sendungen regulirt sich das Porto nach dem Gewichte, den Entfernungen bis zu und von den Gebiets-Grenzen und insofern ein Werth declarirt worden ist, nach der Werths-Angabe. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Vereins-Vertrages.

Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe bleibt aus dem Post-Verein noch ausgeschlossen und die Bestimmungen des Vereins-Vertrages finden daher auf die Correspondenz und die Fahrpost-Sendungen nach und aus diesem Fürstenthume nicht Anwendung.

Berlin, den 16. Juni 1853. General-Post-Amt.

Der zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossene mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Additional-Post-Vertrag.

№ 42.

Zwischen Preußen und Frankreich ist unter dem 19. April d. J. als Ergänzung des bisher bestehenden Post-Vertrages zwischen beiden Staaten ein Additional-Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit den 1. Juli d. J. in Kraft treten wird.

In Folge dieses Vertrages kommen von dem gedachten Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnden Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Gewöhnliche Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, so wie umgekehrt aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können, wie bisher, nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt aufgeliefert werden; eine theilweise Frankirung ist unzulässig.

Das Porto für diese Briefe stellt sich ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, zusammen:

1) aus dem Preußischen Porto von resp. 1, 2 oder 3 Sgr., je nachdem der Preußische Abgangs- oder Bestimmungs-Ort in gerader Linie von Aachen, Trier oder Saarbrück bis 10, über 10 bis 20, oder über 20 geographische Meilen entfernt liegt;
2) aus dem Französischen internen Porto ohne Rücksicht auf die Entfernung des Französischen Bestimmungs- oder Absendungs-Ortes von der Grenze, mit Einschluß des Belgischen Transitportos, im Betrage von 30 Centimes.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur für die Correspondenz zwischen denjenigen Preußischen und Französischen Post-Anstalten ein, deren Entfernung von einander

nicht mehr als 30 Kilometer beträgt. Für diese Briefe ist das Französische Porto auf 12½ Centimes ermäßigt worden.

Für die im Preußischen Post-Bezirke aufgegebene, nach Frankreich und Algerien bestimmte frankirte Correspondenz, wird das Porto nach folgender Progression berechnet:

1) Das Preußische Porto:

bis 1 Zoll-Loth excl. 1fach,
von 1 - 2 - - - 2fach,
- 2 - 3 - - - 3fach

u. s. w. für jedes fernere Loth ein Portosatz mehr;

2) Das Französische Porto:

bis ½ Zoll-Loth excl. 1fach,
von ½ - 1 - - - 2fach,
- 1 - 1½ - - - 3fach,
- 1½ - 2 - - - 4fach

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht ein Portosatz mehr.

Bei der Correspondenz aus Frankreich nach Preußen, so wie bei der durch Frankreich transitirenden Correspondenz nach und aus Preußen wird dagegen das Preußische Porto für je 15 Grammen (oder einen überschießenden Theil derselben), und das Französische Porto für je 7½ Grammen (oder einen Theil von 7½ Grammen) mit dem einfachen Satze berechnet.

Hiernach werden z. B. erhoben für einen einfachen Brief zwischen sämmtlichen Post-Anstalten in Frankreich oder Algerien, und:

Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Trier: in Preußen . . . . . . 3½ Sgr. oder
in Frankreich . . . . . 4½ Decimen;
Elberfeld, Coblenz, Iserlohn: in Preußen . . . . . . 4½ Sgr. oder
in Frankreich . . . . . 5½ Decimen;
Münster, Arnsberg und allen Preußischen Post-Anstalten östlich der Weser:
in Preußen . . . . 5½ Sgr. oder
in Frankreich . . . . . 7 Decimen.

Recommandirte Briefe müssen mit einem Couvert versehen sein, welches wenigstens mit zwei in Siegellack deutlich abgedruckten Siegeln so verschlossen ist, daß ohne Verletzung derselben eine Kenntnißnahme des Inhalts nicht stattfinden kann. Außer dem gewöhnlichen Preußischen und Französischen Porto, mit Einschluß des Belgischen Transitporto, ist für jeden recommandirten Brief die Preußische Recommandations-Gebühr von 2 Sgr., und eine solche für Französische Rechnung von 25 Centimes — und zwar stets vom Absender — zu bezahlen.

Gedruckte Gegenstände, welche unter Band gegen ermäßigtes Porto befördert werden sollen, dürfen nicht eingebunden sein, und außer dem Datum und der Namens-Unterschrift keinen Zusatz irgend welcher Art enthalten, widrigenfalls sie als Briefe angesehen und taxirt werden.

Bei diesen Sendungen sind zu unterscheiden:

1) Zeitungen, Journale und periodische Schriften unter Band,

2) Brochirte Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospecte und sonstige gedruckte, lithographirte oder autographirte Anzeigen und Mittheilungen unter Band.

Für beide Arten von Sendungen beträgt das Preußische und Französische gemeinschaftliche Porto (mit Einschluß des Belgischen Durchgangsportos) 10 Pfennige.

Dieser Satz wird berechnet:

1) bei den ad 1 gedachten Sendungen für jede einzelne Nummer einer Zeitschrift, mit der Maßgabe, daß für je 45 Grammen wenigstens ein einfacher Satz berechnet wird, und

2) bei den ad 2 gedachten Drucksachen für je 15 Grammen oder einen Theil davon.

Die Porto-Beträge für gedruckte Sendungen unter Band werden, wie für Briefe, auf halbe und ganze Silbergroschen abgerundet.

Für Waarenproben wird dasselbe Porto, wie für gewöhnliche Briefe erhoben.

In Bezug auf die Taxirung der in verschlossenen Briefpacketen via Frankreich zwischen Preußen und Spanien, Portugal und Gibraltar auszuwechselnden Correspondenz tritt eine Veränderung nicht ein.

Die Correspondenz nach der Schweiz wird in allen Fällen durch Frankreich spedirt, wo durch diese Spedition ein Zeitgewinn erreicht wird.

Imgleichen wird die Correspondenz nach Sardinien stets durch Frankreich befördert, wenn nicht von dem Absender die Spedition auf einer anderen Route ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Briefe &c. nach anderen fremden oder überseeischen Ländern erhalten ihre Beförderung durch Frankreich nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse zu bemerken ist.

Das Französische Transit- und resp. fremde Porto (mit Einschluß des Belgischen Transit-Portos) beträgt:

a) für Briefe:

nach der Schweiz . . . . 30 Ctms.,
nach den Sardinischen Staaten und Großbritannien . . . . 47 „
nach Toscana . . . . 65 „
nach den Süditalienischen Staaten per Französische Packetboote . . 65 „
nach Malta, Griechenland, Alexandrien, Jaffa, Beyruth, Tripoli (Syrien), Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelin, Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel . . . . 85 „
nach Ostindien und China (via Suez) . . . . 85 „
nach den überseeischen Ländern ohne Unterschied der Lage:
per Französische Handelsschiffe . . . . 65 „
via England . . . . 1 Fr. 30 „
nach Westindien, nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Neufundland und der Prinz-Eduards-Insel 1 „ 30 „
nach der Westküste von Nord- und Süd-Amerika und den Sandwichs-Inseln, via Panama . . . . 2 „ 35 „

Die Correspondenz nach den Süditalienischen Staaten (per Französische Packetboote), dann nach den überseeischen Ländern per Französische Handelsschiffe oder

via England, und nach der Westküste von Amerika, so wie nach den Sandwichs-Inseln unterliegt dem Franco-Zwange bis zum Ausschiffungshafen; die Correspondenz nach Ostindien und China muß bis Alexandrien frankirt werden, während die Correspondenz nach den übrigen oben aufgeführten Ländern entweder unfrankirt oder frankirt abgesandt werden kann.

b) für Zeitungen unter Band:

nach Großbritannien	6	Ctms.,
nach Malta	16	=
nach Ostindien und China (via Suez)	26	=
nach überseeischen Staaten, via England	26	=

c) für Zeitungen und andere Drucksachen unter Band:

nach der Schweiz, Sardinien, Toscana, dem Kirchenstaate und Beider-Sicilien	6	=
nach Griechenland, Alexandrien, Jaffa, Beyruth, Tripoli (Syrien), Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelin, Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel	16	=
nach überseeischen Staaten durch Französische Handelsschiffe	16	=

Dem vorstehend für die Sendungen ad a, b und c aufgeführten Porto tritt noch das Preußische Porto hinzu. Letzteres beträgt bei Drucksachen unter Band, welche übrigens stets frankirt abgesandt werden, 4 Pfennige resp. für je 15 Grammen oder für je eine Zeitungs-Nummer bis zum Gewichte von 45 Grammen.

Berlin, den 20. Juni 1853. General-Post-Amt.

Das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken.

№ 43. Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, § 35 № 3 — wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden — findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung. Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe ꝛc. nicht als Einschlüsse der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Packete aufgeliefert, sondern in die Packete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb, zur Vermeidungen von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packet-

porto, nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20. Juni 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 44. Veränderungen im Gange der Personenposten zwischen Jüterbogk und Luckenwalde, resp. Treuenbrietzen.

In Folge der mit dem 16. d. M. eingetretenen Veränderung im Fahrplane der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn wird

die tägliche Personenpost zwischen Jüterbogk und Luckau
aus Jüterbogk um 11 Uhr Vormittags statt 12 Uhr Mittags,
aus Luckau um 1 Uhr früh statt 2 Uhr früh, und
die wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen
aus Jüterbogk am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend, wie bisher,
aus der Stadt 3 Uhr Nachmittags,
vom Bahnhofe 3¼ Uhr Nachmittags,
aus Treuenbrietzen an denselben Tagen 6¼ Uhr statt 6¾ Uhr früh abgefertigt. Danach treffen in Jüterbogk ein:
die Post ad 1 um 7 Uhr 40 Minuten Vormittags,
die Post ad 2 um 8 Uhr 15 Min. Vorm. auf dem Bahnhofe und
um 8 Uhr 30 Min. Vormittags in der Stadt,

und stehen mit den in Jüterbogk um 8½ bis 9¾ Uhr Vormittags eingehenden vier Zügen der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Röderaner Bahn nach beiden Richtungen hin in Verbindung.

Potsdam, den 22. Juni 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Der Oberförster Zimmermann, zu Havelberg, ist für alle im Königl. Forstreviere Havelberg vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, welche der Ahndung aus dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen, zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt.

Dem commissarischen Polizei-Anwalt, Oberförster Bayer, zu Heinersdorf, ist auch die Verfolgung aller im Königl. Forstreviere Heinersdorf vorkommenden Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Richard Ernst Balduin v. Pfuel ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das diesseitige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die Forstaufseherstelle zu Neu-Geltow, im Forstreviere Potsdam-Bornim, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ludwig Friedrich Ferdinand Barnewitz vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav Carl Peschlow ist die Forstaufseherstelle zu Crämerpfuhl, im Forstreviere Falkenhagen, vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

via England, und nach der Westküste von Amerika, so wie nach den Sandwichs-Inseln unterliegt dem Franco-Zwange bis zum Ausschiffungshafen; die Correspondenz nach Ostindien und China muß bis Alexandrien frankirt werden, während die Correspondenz nach den übrigen oben aufgeführten Ländern entweder unfrankirt oder frankirt abgesandt werden kann.

b) für Zeitungen unter Band:

nach Großbritannien	6	Ctms.
nach Malta	16	=
nach Ostindien und China (via Suez)	26	=
nach überseeischen Staaten, via England	26	=

c) für Zeitungen und andere Drucksachen unter Band:

nach der Schweiz, Sardinien, Toscana, dem Kirchenstaate und Beider-Sicilien	6	=
nach Griechenland, Alexandrien, Jaffa, Beyruth, Tripoli (Syrien), Latakia, Alexandrette, Mersina, Rhodus, Smyrna, Metelin, Dardanellen, Gallipoli und Constantinopel	16	=
nach überseeischen Staaten durch Französische Handelsschiffe	16	=

Dem vorstehend für die Sendungen ad a, b und c aufgeführten Porto tritt noch das Preußische Porto hinzu. Letzteres beträgt bei Drucksachen unter Band, welche übrigens stets frankirt abgesandt werden, 4 Pfennige resp. für je 15 Grammen oder für je eine Zeitungs-Nummer bis zum Gewichte von 45 Grammen.

Berlin, den 20. Juni 1853. General-Post-Amt.

Das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken.

№ 43. Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, § 35 № 3 — wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden — findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung. Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe 2c. nicht als Einschlüsse der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Packete ausgeliefert, sondern in die Packete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb, zur Vermeidungen von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packet-

porto, nach § 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20. Juni 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 44. Veränderungen im Gange der Personenposten zwischen Jüterbogk und Luckenwalde, resp. Treuenbrietzen.

In Folge der mit dem 16. d. M. eingetretenen Veränderung im Fahrplane der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn wird

die tägliche Personenpost zwischen Jüterbogk und Luckau
aus Jüterbogk um 11 Uhr Vormittags statt 12 Uhr Mittags,
aus Luckau um 1 Uhr früh statt 2 Uhr früh, und

die wöchentlich viermalige Personenpost zwischen Jüterbogk und Treuenbrietzen
aus Jüterbogk am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend, wie bisher,
aus der Stadt 3 Uhr Nachmittags,
vom Bahnhofe 3¼ Uhr Nachmittags,
aus Treuenbrietzen an denselben Tagen 6¼ Uhr statt 6¾ Uhr früh abgefertigt. Danach treffen in Jüterbogk ein:
die Post ad 1 um 7 Uhr 40 Minuten Vormittags,
die Post ad 2 um 8 Uhr 15 Min. Vorm. auf dem Bahnhofe und
um 8 Uhr 30 Min. Vormittags in der Stadt,

und stehen mit den in Jüterbogk um 8¼ bis 9¾ Uhr Vormittags eingehenden vier Zügen der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Röderauer Bahn nach beiden Richtungen hin in Verbindung.

Potsdam, den 22. Juni 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Personalchronik.

Der Oberförster Zimmermann, zu Havelberg, ist für alle im Königl. Forstreviere Havelberg vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, welche der Ahndung aus dem Gesetze vom 2. Juni 1852 unterliegen, zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt.

Dem commissarischen Polizei-Anwalt, Oberförster Bayer, zu Heinersdorf, ist auch die Verfolgung aller im Königl. Forstreviere Heinersdorf vorkommenden Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen übertragen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auscultator Richard Ernst Balduin v. Pfuel ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in das diesseitige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die Forstaufseherstelle zu Neu-Geltow, im Forstreviere Potsdam-Bornim, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ludwig Friedrich Ferdinand Barnewitz vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gustav Carl Peschlow ist die Forstaufseherstelle zu Crämerpfuhl, im Forstreviere Falkenhagen, vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Forstaufseherstelle zu Ahrensdorf, im Forstrevier Potsdam-Bornim, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Peppler vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Forstaufseherstelle zu Regelsdorf, im Revier Himmelpforth, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Ludwig Körber vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Casimir Wisniewski, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Den Candidaten der Theologie, Carl Otto Friedrich Hachtmann, aus Hamburg, jetzt zu Radensleben, Kreis Ruppin, und Ferdinand Julius Gustav Conrad, aus Brandenburg, jetzt zu Zachow, Kreis Westhavelland, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre der Chaussee zwischen Gräningen und Mützlitz.

Die im 18ten Stück unseres diesjährigen Amtsblatts Seite 184 bekannt gemachte Sperre der Wegestrecke von Mützlitz nach Gräningen ist jetzt wieder aufgehoben, was hierdurch veröffentlicht wird.

Potsdam, den 23. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Ein Gemeindeglied in Toppel (Filial von Dom Havelberg) hat der dortigen Kirche zum Pfingstfest d. J. eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit Silberborte geschenkt.

Der Bauerhofsbesitzer Schömel, zu Haßleben, Superintendentur Prenzlau I., hat die Kirche daselbst mit einer schwarztuchenen Altardecke und mit einem dergleichen Kanzel- und Lesepult-Behange, sämmtlich mit Kreuzen von Silbertressen und mit weißen baumwollenen Franzen, beschenkt.

Der Rittergutsbesitzer, Herr Rittmeister v. Quast auf Garz, Superintendentur Neu-Ruppin, hat der dortigen Kirche eine schöne, von dem Orgelbauer Lütkemüller in Wittstock neu angefertigte Orgel mit Pedal und 6 klingenden Registern, im Werthe von 400 Thlrn., und eine ebendaselbst wohnhafte Wittwe derselben Kirche eine geschmackvolle, farbige, mit schwarzen Franzen besetzte Decke, zur Bekleidung des Austritts vor dem Altare, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 8. Juli. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3768. Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Corporation für Meliorations-Anlagen. Vom 30. Mai 1853.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3769. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.

№ 3770. Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. Vom 1. März 1852.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons.

Da die bisher gültigen, früher bekannt gemachten Prämiirungs-Bedingungen für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seiden-Cocons einige Aenderungen bedürfen, so wird hinsichtlich der für die nächsten drei Jahre 1853, 1854 und 1855 zu gewährenden Prämien Folgendes festgesetzt:

1) Diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durchs Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger, 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere Prämie; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere Prämie; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen Cocons

noch nicht ein volles Pfund Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen.

Der bisher gemachte Unterschied zwischen den gelben und weißen Cocons findet nicht ferner mehr statt.

3) Die Prämie wird für den vorbezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der besseren, und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt. Es wird vorbehalten, nach Ablauf des Zeitraums die Prämiensätze oder die vorbemerkten Abstufungen zwischen den besseren und geringeren Sortimenten anderweitig zu reguliren.

4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung in ihren Empfangs-Localen einen Lohn-Tarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspel-Lohn bei guten Cocons, sechs Cocons auf den Faden, Einen Thaler für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren Cocons, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Haspel-Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oekonomie-Collegium anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die vorbestimmte Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung ihnen zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung ausgezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen diese Haspel-Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit

in der Provinz Brandenburg:

Lehrer Rammlow zu Berlin,
Seidenfabrikant Heese zu Steglitz,
Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam,

in der Provinz Schlesien:

Prediger-Wittwe Wunster zu Bunzlau,

in der Provinz Posen:

Seminar-Lehrer Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,

in der Provinz Sachsen:

Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau,

in der Rheinprovinz:

Königliche Arresthaus-Verwaltung zu Coblenz,
Gutsbesitzer Blank-Hauptmann zu Villabella bei Engers,
Lehrer Huffendecker zu Trarbach,

in der Provinz Westphalen:
Salarien-Cassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld.
Berlin, den 17. Juni 1853.
Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Regulativ. Im Allerhöchsten Auftrage.
1168. Bode.

Obiges Regulativ bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Potsdam, den 24. Juni 1853.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 115. Verbot des Hechte-Stechens, Schleusens und Tüllens. I. 1750. Juni

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang unseres Bezirks zum Schutze der Fischerei verordnet, was folgt:

1) Wer unberechtigt fischt, soll nach § 273 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

2) Aber auch, wer zur Fischerei berechtigt ist, muß sich nach der Fischer-Ordnung vom 3. März 1690 (Abschnitt „Von den verbotenen Fischerzeugen" § 15) und unserer Amtsblatt-Verordnung vom 24. November 1829 des Stechens der Hechte, Alande, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen bei Vier Thaler Strafe enthalten.

Derjenige Handwerker, welcher solche Eisen oder Speere anfertigt, verfällt nach § 16 ebenda zum ersten Mal in Zehn Thaler, zum zweiten Mal in Zwanzig Thaler Strafe. Im dritten Uebertretungsfalle verliert er die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb.

3) Außerdem dürfen die Fischerei-Berechtigten auch nicht das Hechteschleifen ausüben, wozu der sogenannte Galgen (ein Weidenstock, oben mit zwei Mücken und einer Schleife versehen) benutzt wird. Die Uebertretung dieses Verbotes zieht Geldbuße von Fünf bis Zehn Thalern nach sich.

4) Endlich ist auch noch das Hechte-Tüllen, d. h. das Betäuben der Hechte mittels Keule oder Hammer unter dem klaren Eise und das Herausnehmen dieser so betäubten Fische aus Oeffnungen, die in das Eis eingehauen worden, bei gleicher Strafe allgemein verboten.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldbuße überall verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Potsdam, den 29. Juni 1853.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 116.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	1	8	4	8	10	6	2	6	4	4	8½	7	9	7	1	6	6½	5	7	11	6	8	6
2	10	—	8	3	8	11½	6	4	6	4½	4	8½	7	9	7	1	6	6½	5	7	11	8	8	6
3	10	—	8	3	8	10½	6	5	6	4½	4	9	7	9	7	1	6	6½	5	7½	11	11	8	6½
4	9	11	8	3	8	9½	6	5	6	5	4	9½	7	9½	7	1½	6	6½	5	7½	12	2	8	6½
5	9	10	8	2	8	9½	6	4½	6	5½	4	9½	7	9½	7	1½	6	7	5	8	12	10	8	7
6	9	10	8	2	8	8½	6	5½	6	5½	4	9½	7	9	7	1½	6	6½	5	8	13	6	8	7
7	9	10	8	2	8	6	6	5½	6	5½	4	9½	7	9	7	1½	6	6	5	7½	14	—	8	7
8	9	10	8	1	8	6	6	4	6	4½	4	9	7	10	7	1	6	6	5	7	14	1	8	7
9	9	9	8	1	8	4	6	6	6	5	4	9	7	8	7	1	6	5½	5	7	13	10	8	6½
10	9	8	8	—	8	4	6	5	6	5	4	9	7	8	7	1	6	5	5	7	13	9	8	6
11	9	7	7	11	8	4	6	3	6	5	4	9	7	9	7	1	6	5	5	6½	13	6	8	6
12	9	6	7	10	8	3	6	3	6	4½	4	9	7	10½	7	2½	6	5	5	6½	13	3	8	6
13	9	6	7	10	8	1	6	3	6	4	4	8½	7	11	7	3	6	4½	5	7	12	11	8	6
14	9	6	7	9	7	10	6	3	6	3	4	7½	7	10½	7	2½	6	4½	5	7½	12	6	8	6
15	9	6	7	9	7	10	6	—	6	2	4	6½	7	11	7	1½	6	6	5	7½	12	—	8	6
16	9	6	7	8	8	—	6	—	6	1	4	6	7	11	7	1½	6	7	5	8	11	7	8	6
17	9	6	7	8	7	9	6	1	6	½	4	5½	7	10½	7	2½	6	6	5	8½	11	2	8	6
18	9	5	7	7	7	6	5	11	6	½	4	5	7	9	7	1½	6	6	5	8½	10	11	8	6½
19	9	4	7	6	7	7½	5	9	6	—	4	4½	7	8	7	1	6	6	5	8	10	7	8	6½
20	9	3	7	7	7	8	5	8	6	—	4	4½	7	7	7	—	6	5	5	8	10	3	8	6½
21	9	2	7	6	7	9	5	8	5	11	4	4	7	7	7	—	6	4½	5	8	10	—	8	5
22	9	2	7	5	7	7½	5	6½	5	11	4	3½	7	7	7	—	6	4½	5	8	9	9	8	2
23	9	1	7	4	7	7	5	6	5	10	4	3	7	7	7	—	6	4	5	7½	9	6	8	1
24	9	—	7	3	7	8	5	5	5	9	4	2½	7	6½	6	11½	6	4	5	7	9	3	8	—
25	8	11	7	1	7	7½	5	5	5	8	4	2	7	7½	6	11½	6	3½	5	7	9	—	7	11
26	8	11	7	—	7	7	5	5	5	7½	4	1	7	6	6	11	6	3½	5	7	8	9	7	10
27	8	10	6	10	7	6	5	4	5	7	4	—	7	5	6	10	6	3½	5	6½	8	7	7	9½
28	8	9	6	8	7	7	5	2	5	7	3	11	7	4½	6	9½	6	2	5	6	8	5	7	9
29	8	8	6	7	7	8	5	—	5	6½	3	10½	7	4	6	8	6	2	5	6	8	3	7	8½
30	8	7	6	6	7	9	5	1	5	5½	3	10	7	4	6	8	6	1	5	5½	8	1	7	8
31	8	6	6	4	7	8	5	1	5	5	3	9½	7	3½	6	8	6	1	5	5	7	11	7	8

Potsdam, den 24. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 117.
Wiederholte Empfehlung der Rauerschen Schrift. I. 501. Juni.

Durch unsere Bekanntmachung vom 16. November v. J. (Amtsblatt Seite 468) haben wir den Polizei-Behörden die Anschaffung der im Auftrage des Herrn Ministers des Innern gefertigten und demnächst vom Geheimen expedirenden Secretair Rauer herausgegebenen

„Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen“

dringend empfohlen, und es ist auch, um die Verbreitung dieser Schrift im Interesse einer tüchtigen Polizeipflege zu befördern, durch zeitweise Ermäßigung des Preises von 20 Sgr. auf 7½ Sgr., ihr Ankauf den Polizei-Behörden und Beamten wesentlich erleichtert worden. — Seitdem ist, nach Wiedereintritt des ursprünglichen Preises von 20 Sgr., eine neue verbesserte und vermehrte Auflage jener Zusammenstellung erschienen, deren Anschaffung wir hierdurch denjenigen Polizei-Behörden, welche noch nicht im Besitze der ersten Auflage sein sollten, wiederholt auf's Angelegentlichste empfehlen; insbesondere aber machen wir den Herren Landräthen zur Pflicht, für die weitere Verbreitung jener Zusammenstellung eifrigst zu sorgen, etwanige Bestellungen darauf anzunehmen und solche an den mit der Sammlung beauftragten Civil-Supernumerarius Meyenburg hierselbst unter Beifügung des Kostenpreises von 20 Sgr. baldigst gelangen zu lassen. —

Wir machen hierbei darauf noch besonders aufmerksam, daß diese Schrift die Ausübung der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 wesentlich erleichtert, und fordern die Polizei-Behörden und namentlich die Polizeiverwalter auf dem Lande dringend auf, das ihnen durch jenes Gesetz ertheilte Recht, sowohl im Interesse der Verwaltung, als der Eingesessenen selbst in umfassender Weise auszuüben.

Potsdam, den 28. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 45.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler“ und „Wladimir“
aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler“ geht von Stettin ab den 9. und 23. Juli, den 6. und 20. August, den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir“ dagegen den 16. und 30. Juli, den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:

durch die Postdampfschiffe „Nagler“ und Nordstern“

aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,

aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler“ geht von Stettin ab den 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern“ dagegen den 12. und 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth“

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:

durch das Postdampfschiff „Geyser“

aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,

aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 8. Juli 1853. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 23. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Georg Beck, hier in der Zimmerstraße № 81 wohnhaft, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia bestätigt worden ist.

Berlin, den 23. Juni 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 24. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ludwig Scholz, hierselbst, die ihm von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 23. Juni 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 149 vom 28. Juni 1853.)

Der Wittwe Pappenheim, zu Berlin, ist unter dem 22. Juni 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 151 vom 30. Juni 1853.)

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer, zu Brucke bei Könnern, ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister v. Schulz, zu Neu-Ruppin, ist zum Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht daselbst einstweilen ernannt worden.

Dem commissarischen Polizei-Anwalt, Oberförster Richter zu Schönwalde, ist auch die Verfolgung aller im Königlichen Forstrevier Mühlenbeck vorkommenden Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen übertragen worden.

Der bisherige landräthliche Secretair Ernst Carl Johann Franz August Victor Meineke ist als Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Die durch den Tod des Försters Muß erledigte Försterstelle zu Caputh, im Forstreviere Cunersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Ernst Carl Mehrmann vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Kemnitz erledigte Försterstelle zu Neu-Lögow, im Forstreviere Lüdersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Christoph Wilhelm Hülsebusch vom 1. Juli ab übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Brinckmann erledigte Försterstelle zu Beutel, im Forstreviere Himmelpforth, ist dem Förster Kemnitz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Heinrich Friedrich Stoßmeister und Alexander Johann Anton Felix Dziekanski, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, die Doctoren der Medicin und Chirurgie Robert Ludwig Roth und Matthias Steffes, daselbst, als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Herrmann Gottwalt Schwarz, daselbst, ist auch als Geburtshelfer verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie Rudolph Friedrich Wolff, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Monate Juni d. J. im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Angestellt sind die Militair-Invaliden: Esser, Barneth, Bohse, als Conducteurs, die Gendarmen Fritsche und Blisse als Briefträger.

Bestätigt sind die Hofpostamtsboten: Ph. Val. Müller, Aug. With. Ludw. Schmidt, Dietze, Glaser, Erbe, Werner, Adler, Mahnkopf, Lückensmeyer, Lindner, Keil, Barz, Sibilsky, Baron, Freimann, Scheibe, Buchberger, Brettschneider, von Lübmann, Nicolai, Kroß, Seling, Lohrer, Friedrich, Albert, Dewitz, Koch, Stöckenius, Hoppe, Riedenstock, Schulz, Bietz, Oppmann, Stolle, Banse.

Die Packboten Papke, Brandt, Hagen, Heinisch, Juchert.

Entlassen sind die Briefträger Krause und Eberstein.

Dem bisherigen Lehrer zu Berlin, Gustav Ludwig Ferdinand Schultze, ist die Concession als Vorsteher einer von ihm zu errichtenden höheren Privat-Töchterschule zu Spandau ertheilt.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Johannes August Emil Duchstein aus Etzin,
Adolph Reinhold Kroschel aus Züllichau,
Herrmann Julius Louis Ragoczy aus Prenzlau,
Ehrgott Leberecht Carl Moritz Salomo aus Sallgast, und
Hellmuth Gustav Friedrich Theodor Stöphasius aus Schwachenwalde
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise sind für den 9ten Kreisbezirk der Rittergutsbesitzer, Lieutenant von Lochow zu Petkus, als Commissarius und der Inspector Drewes, zu Glienigk, als Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Landrath a. D. von Arnim, auf Kröchlendorf, in der Superintendentur Prenzlau, hat der Kirche daselbst ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und zwei gußeiserne Altarleuchter zum Geschenk gemacht.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartale des Amtsblatts 1853 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 15. Juli. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3771. Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

№ 3772. Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

№ 3773. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Cöln. Vom 19. Juni 1853.

№ 3774. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Landes-Productenfabrik zu Loburg" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3775. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852.

№ 3776. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 3. April 1853.

№ 3777. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 4. April 1853.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Die den zur Convertirung an die Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und an die Regierungs-Haupt-Cassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt an der Oder eingehenden Prioritäts-Obligationen Serie I., II. u. III. bewilligte Portofreiheit betreffend.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Convertirung an die Haupt-Casse der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Haupt-Cassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt an der Oder einzusendenden, und von diesen Cassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

„Die Convertirung der 4½procentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend."

enthalten. Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 118.
Verlooste Seehandlungs-Prämienscheine.
C. 1679.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Einhundert und Sechs Serien:

9. 78. 86. 153. 206. 268. 274. 327. 345. 346. 362. 386.
390. 411. 451. 488. 554. 574. 582. 611. 616. 625. 636.
645. 673. 784. 794. 845. 879. 895. 932. 933. 937. 979.
1046. 1059. 1060. 1070. 1077. 1103. 1108. 1111. 1117.
1139. 1141. 1191. 1249. 1286. 1322. 1353. 1354. 1361.
1384. 1385. 1409. 1445. 1564. 1565. 1574. 1605. 1606.
1627. 1659. 1673. 1726. 1759. 1760. 1783. 1795. 1827.
1829. 1851. 1861. 1871. 1891. 1893. 1923. 1947. 1955.
1962. 1970. 1983. 2015. 2024. 2034. 2049. 2077. 2095.
2157. 2184. 2202. 2250. 2255. 2293. 2301. 2304. 2331.
2342. 2422. 2443. 2463. 2483. 2484. 2504. 2508. 2510.
heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,600 Nummern, welche diese 106 Serien enthalten, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Juli 1853. Königl. Regierung.

№ 119. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben Packen rohen Kaffee, Hut-, Candis-Zucker, fabricirten Rauchtaback und fremden Salzes, welche an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommen worden sind. IV. 6261.

Am 23. April d. J. sind im Grenz-Bezirke, und zwar in der Nähe des Weges, welcher von Gr.-Berge nach Bresch führt, Kreis Westpriegnitz, sieben Packen, welche von sieben entsprungenen Personen getragen wurden und

netto 2 Ctr. 15 Pfd. rohen Kaffee,
1 „ 55,8 Pfd. Hutzucker,
71,8 Pfd. fabricirten Rauchtaback,
0,9 Pfd. Löschpapier und
21 Pfd. fremdes Salz

enthalten haben, in Beschlag genommen.

Da es nicht gelungen ist, die Eigenthümer der vorgedachten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich zu verkaufen und deren Erlös zur Staats-Casse einzuziehen sein würde.

Potsdam, den 12. Mai 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 120. Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. I. 2230. Juli.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Städten:

1) Angermünde,	11) Jüterbogk,	21) Rheinsberg,
2) Beelitz,	12) Kyritz,	22) Rhinow,
3) Belzig,	13) Lychen,	23) Neu-Ruppin,
4) Berlin,	14) Neustadt-Eberswalde,	24) Strasburg,
5) Brandenburg,	15) Niemegk,	25) Strausberg,
6) Brück,	16) Oderberg,	26) Treuenbrietzen,
7) Buchholz,	17) Potsdam,	27) Vierraden,
8) Charlottenburg,	18) Pritzerbe,	28) Werder,
9) Cremmen,	19) Putlitz,	29) Wittstock,
10) Havelberg,	20) Rathenow,	30) Wusterhausen a. d. D.

die im 24sten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter № 3763 und Seite 261 bis 290 publicirte Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. nach § 82 dieses Gesetzes sofort in Kraft tritt. Potsdam, den 9. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 121. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juni 1853. I. 919. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	20	8
für den Scheffel Roggen	2	8	6
für den Scheffel große Gerste	1	21	1
für den Scheffel kleine Gerste	1	20	4
für den Scheffel Hafer	1	10	4
für den Scheffel Erbsen	2	10	2
für den Centner Heu	—	20	2
für das Schock Stroh	8	29	—
für den Centner Hopfen	10	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 11. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 122. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. II. 1558. Juni.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat März dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genom-

men werden. Die Quittungen über die im Monat März dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Seite 362 des Amtsblatts pro 1851) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 12. Juli 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 123. Agentur-Bestätigung. I. 1614. Mai.

Der Regierungs-Geometer Albert Amerlan, zu Angermünde, ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Angermünde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Juni 1853. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 124. Die Auflösung des Gewerbegerichts zu Schwedt. I. 448. Juli.

Nachdem das zu Schwedt an der Oder errichtete Gewerbegericht zu Folge höherer Bestimmung aufgelöst worden ist, erfolgt nunmehr die Entscheidung der Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden und der Fabrik-Inhaber mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehr-Verhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, wieder in Gemäßheit des § 137 in Verbindung mit § 145 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 durch die Innungs-Vorsteher unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Communal-Behörde, oder beziehungsweise durch die Ortspolizei-Obrigkeit. Dies wird dem gewerbtreibenden Publikum hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 11. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts,

№ 7. Einrichtung einer periodischen Gerichts-Deputation in Mittenwalde.

Im Bezirke des hiesigen Königlichen Kreisgerichts treten mit dem 1. Juli d. J. in Gemäßheit der Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers folgende Veränderungen ein.

Es wird in der Stadt Mittenwalde eine periodische Deputation errichtet, bei welcher, unter Vereinigung der Deposital-Verwaltung, die aus den Bezirken der Gerichts-Commissionen zu Mittenwalde, Königs-Wusterhausen und Zossen zur collegialischen Beschlußnahme sich eignenden Curatel-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen, so wie alle Civil-Prozesse und Strafsachen aus deren Bezirken zur Verhandlung und Entscheidung innerhalb der Grenzen der, der Deputation angewiesenen, kreisgerichtlichen Competenz gelangen.

Dem hiesigen Kreisgerichte verbleiben:

a) die Ehe-Sachen,
b) die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand oder über die Eröffnung der Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen, — ausschließlich der

Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls (Holz- oder Harz-Diebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle conf. § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1852) und der in §§ 117 bis 120 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bezeichneten Vergehen — über deren Einleitung die Deputation selbstständig beschließt,

c) die nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Deputation nicht übertragen ist.

Berlin, den 30. Juni 1853. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 46. Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir"
aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab den 23. Juli, den 6. und 20. August, den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir" dagegen den 16. und 30. Juli, den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:

durch die Postdampfschiffe „Nagler" und Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab den 19. Juli, den 2., 16. und 30. August, den 13. und 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 26. Juli, den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:

durch das Postdampfschiff „Geyser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 15. Juli 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Stück 19 Seite 156 und 157 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt, und Stück 18 Seite 181 und 182 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam) werden die uns rentenpflichtigen Einsassen der Provinz hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß auch die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns in die Zahl derjenigen Anstalten aufgenommen worden ist, bei denen die Versicherung der zu rentenpflichtigen Grundstücken gehörigen Gebäude gegen Feuersgefahr bewirkt werden darf. Berlin, den 27. Juni 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro 1stes Semester 1853.

Zur Deckung der in den Städten des Verbandes im 1sten Semester dieses Jahres vorgekommenen Brandschäden im Betrage von ungefähr 46,000 Thlrn. werden hiermit

für Gebäude der 1sten Classe	1 Sgr.	vom Hundert der Versicherungssumme,	
" " " 2ten "	3 "		
" " " 3ten "	5 "		
" " " 4ten "	7 "		

und zwar:

von 18,394,375 Thlr.	à 1 Sgr.	6,131 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.,
" 26,908,650 "	à 3 "	26,908 "	19 "	6 "
" 6,030,450 "	à 5 "	10,050 "	22 "	6 "
" 2,619,825 "	à 7 "	6,112 "	27 "	9 "
überhaupt von 53,953,300 Thlr.		49,203 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 pCt. im Betrage von		984 "	2 "	3 "
	netto	48,219 Thlr.	21 Sgr.	3 Pf.

ausgeschrieben.

Die Magisträte und resp. Ortsobrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte des Verbandes fallenden Beiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 6. Juli 1853.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Coulon vacant gewordene Oberförsterstelle zu Waltersdorf, Forstrevier Scharfenbrück, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Oberförster Reichenbach, zu Alt-Schadow, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Cäcil Plümicke, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt, und die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Theodor Ephraim Rupprecht, Carl August Adler und Hermann Joseph Flatten, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat Juni 1853 im Departement des Kammergerichts stattgefundenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren. Der Referendar Franz Alexander Ludwig Tutmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt, und der Gerichts-Assessor Gustav Wilhelm Ferdinand Schulze ist verstorben.

II. Referendarien. Der Referendar August Theodor Hugo Schroeder ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige übergegangen. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Adolph Eduard Christian Schroeder, Otto Julius Bernhard Schulze aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige übergegangen, Martin Hirschberg, Carl Friedrich Christian Kunau, Georg Carl Jacobi, Albert Moßner und Theodor Rudolph Faehndrich. Der Referendar Carl Heinrich Bauer ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen, der Referendar Friedrich Wilhelm Alexander Fridolin von Oppell ist aus dem Justizdienste entlassen.

III. Auscultatoren. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Carl Wilhelm Mundt, Herrmann Heinrich Carl Gebhardt, Moritz Herrmann, Salusch Gerber, Carl Kauffmann, Wilhelm Heinrich Dabis, Albert Friedrich Goering, Ludwig Wilhelm Siegfried Keibel, Carl Victor Johann Hippolyt Thiel dem Stadtgerichte zu Berlin, Georg Runde, Johann Julius Carl Kalisky, Heinrich Ernst Werner Graf von Kayserling, Eduard Otto Ludwig Krüger dem Kreisgerichte zu Berlin, Ernst Wilhelm Lendel dem Kreisgerichte zu Spandau, Carl Ferdinand Johann Herrmann Schlichting dem Kreisgerichte zu Prenzlau und Wilhelm Saran dem Kreisgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts.

I. **Bei der Ober-Staats-Anwaltschaft:** Der Ober-Staats-Anwalt Schwarck beim Königl. Appellationsgericht zu Ratibor ist zum Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Kammergericht Allerhöchst ernannt.

II. **Bei der Staats-Anwaltschaft:** Der Staats-Anwalt Meier beim Königl. Stadtgericht zu Berlin ist zum Ober-Staats-Anwalt beim Königl. Appellationsgericht zu Magdeburg Allerhöchst ernannt. Dem Stadtgerichts-Rath Nörner sind die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Stadtgericht zu Berlin commissarisch übertragen. Der der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Stadtgericht als Gehülfe überwiesene Gerichts-Assessor Homeyer ist in gleicher Eigenschaft an die Ober-Staats-Anwaltschaft zu Greifswald versetzt. Der Staats-Anwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor v. Mörs ist der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Stadtgericht und der Gerichts-Assessor Freiherr v. Hanstein der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Berlin als Gehülfe überwiesen. Der Staats-Anwalts-Gehülfe Meyen, zu Angermünde, ist als erster Gehülfe an die Staats-Anwaltschaft des Kreisgerichts zu Berlin versetzt. Der Staats-Anwalts-Gehülfe Heffter, zu Neu-Ruppin, ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Angermünde und der Staats-Anwalts-Gehülfe Scherler, zu Templin, in gleicher Eigen-

schaft an das Königl. Kreisgericht zu Spandau versetzt. Der Gerichts-Assessor Steinbach ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen beim Königl. Kreisgericht in Neu-Ruppin und der Gerichts-Assessor Berner zum Staats-Anwalts-Gehülfen beim Königl. Kreisgericht zu Templin ernannt. Der Gerichts-Assessor Kruckenberg ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königl. Kreisgerichte zu Beeskow ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des dritten Armee-Corps.

Beförderungen: Der Intendantur-Referendarius Kriele zum etatsmäßigen Assessor, der Intendantur-Registrator Focking zum Kanzlei-Rath, die überzähligen Intendantur-Secretaire Pauh, Fröhlich und von Burdzki zu etatsmäßigen Intendantur-Secretairen, der Registratur-Assistent Zange zum etatsmäßigen Intendantur-Registrator, der Secretariats-Assistent Nitsche zum überzähligen Intendantur-Secretair, der Registratur-Gehülfe Haase zum Registratur-Assistenten.

Versetzungen: Der Intendantur-Rath Pauly zur Intendantur des Garde-Corps, der Intendantur-Assessor Kriele zur Intendantur des 1sten Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Gervais von der Intendantur 1sten Armee-Corps zu der des 3ten Armee-Corps, der Intendantur-Referendarius Otto von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3ten Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Neiffert von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu der des 3ten Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Schwabe von der Intendantur des 2ten Armee-Corps zur Marine-Abtheilung der Intendantur 3ten Armee-Corps, desgleichen der Registratur-Assistent Haase, der Jotendantur-Secretair Schulz zur Probedienstleistung beim Königlichen Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii, der Intendantur-Secretair Pauh zur Intendantur des 5ten Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Fröhlich zur Intendantur des 2ten Armee-Corps, der Intendantur-Secretair Freudenberg von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3ten Armee-Corps, desgleichen der Intendantur-Secretair Metzner von der Intendantur 5ten Armee-Corps, desgleichen die Intendantur-Referendarien Engelhardt und Raffauf von der Intendantur des 8ten Armee-Corps, der Obergerichts-Auscultator Sulzer vom Kreisgericht in Frankfurt zur Intendantur 3ten Armee-Corps übergetreten, desgleichen der Kammergerichts-Referendarius Schmid zur Intendantur 3ten Armee-Corps, der Registratur-Assistent Lutter vom Königl. Kriegs-Ministerium zur Dienstleistung überwiesen, der Proviantmeister Otto von Cüstrin nach Neiße versetzt, der Proviantmeister Scherres von Pillau nach Cüstrin, der Proviant-Amts-Controlleur Cammerer von Rathenow nach Glogau, desgleichen der Proviant-Amts-Assistent v. d. Marck von Rathenow nach Erfurt, der interimistische Proviant-Amts-Controlleur Clauß von Merseburg nach Rathenow, desgleichen der Proviant-Amts-Assistent Bockelmann von Erfurt nach Rathenow, der Magazin-Verwalter Simons in gleicher Eigenschaft von Nauen nach Merseburg, der Proviant-Amts-Assistent Schemmell als Magazin-Depot-Verwalter von Danzig nach Nauen.

Verabschiedungen: Der Kanzlei-Rath Focking vom 1. Juli d. J. ab auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Feldprediger Rudolph Stephan Siegmund Schultze ist zum Prediger an der evangelischen St. Johannis-Kirche zu Neustadt-Eberswalde bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Conrector Ferdinand Moritz Nitzsche, zu Charlottenburg, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Schwanebeck, Superintendentur Berlin Land, bestellt worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat Juni 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

1) Der Bürgermeister Knoenagel, zu Vierraden, als Schiedsmann für den Stadtbezirk zu Vierraden, Angermünder Kreises, verpflichtet am 11. Juni 1853;
2) der Lehnschulze Freudenberg, zu Ahrensdorf, als 1ster Stellvertreter für den 3ten ländlichen Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, verpflichtet am 1. Juni 1853;
3) der Banquier Kirchheim, zu Berlin Neue Friedrichsstraße Nr. 23, als 1ster Stellvertreter für den Königs-Brücken-Bezirk Nr. 15 der Stadt Berlin, verpflichtet den 7. Juni 1853;
4) der Kaufmann Caspari, zu Berlin Neue Friedrichsstraße Nr. 26, als 2ter Stellvertreter für den Königs-Brücken-Bezirk Nr. 15 daselbst, verpflichtet den 28. Juni 1853;
5) der Kaufmann Bonte, zu Berlin Werderstraße Nr. 10, als 2ter Stellvertreter für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28 daselbst, verpflichtet am 8. Juni 1853;
6) der Commerzien-Rath Duncker, zu Berlin Französische Straße Nr. 20a, als Schiedsmann für den Französischen Straßen-Bezirk Nr. 36 daselbst, verpflichtet den 8. Juni 1853;
7) der Rentier Engel, zu Berlin Friedrichsstraße Nr. 35, als Schiedsmann für den Friedrich-Wilhelm-Gymnasien-Bezirk Nr. 56 daselbst, verpflichtet den 8. Juni 1853;
8) der Director der Königlichen Kunstkammer und Hauptmann a. D. v. Ledebur, zu Berlin Alexandrinenstraße Nr. 34, als Schiedsmann für den 2ten Jacobs-Kirch-Bezirk Nr. 66b daselbst, verpflichtet den 22. Juni 1853;
9) der Graveur Thieme, zu Berlin Neue Grünstraße Nr. 41, als 2ter Stellvertreter für den Grünstraßen-Bezirk Nr. 67 daselbst, verpflichtet den 22. Juni 1853;
10) der Geh. exped. Secr. im Kriegs-Ministerio Schmidt, zu Berlin Oranienstr. 67, als 1ster Stellvertreter für den Alexandrinenstraßen-Bezirk Nr. 68 B das., verpfl. den 8. Juni 1853;
11) der Kaufmann Zöllner, zu Berlin Neue Roßstraße Nr. 24, als Schiedsmann für den Louisenstadt-Kirch-Bezirk Nr. 69 daselbst, verpflichtet den 22. Juni 1853;
12) der Häuser-Administrator Felmy, zu Berlin Große Frankfurter Straße Nr. 136, als 1ster Stellvertreter für den 1sten Frankfurter Thor-Bezirk Nr. 99a das., verpfl. den 22. Juni 1853;
13) der Apotheker Boehme, zu Bernau, als Schiedsmann für die Stadt Bernau, Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 27. Mai 1853;
14) der Bürgermeister Traffehn, zu Rüdersdorf, als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk des Niederbarnimschen Kreises, verpflichtet den 4. Juni 1853;
15) der Gerichts-Schulze Klüsener, zu Danewitz, als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises, verpflichtet den 23. März 1853;
16) der Remonte-Inspector Cochius, zu Klein-Ziethen, als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises, verpflichtet am 3. Juni 1853;
17) der Bürgermeister Hoppe, zu Alt-Ruppin, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Alt-Ruppin, Ruppinschen Kreises, verpflichtet den 8. Juni 1853.

Den Candidaten der Theologie Albert Gottlieb Erich Ideler, zu Netzow, Kreis Templin, Abraham Rothe, zu Willmersdorf, Kreis Angermünde, den Predigtamts-Candidaten Rudolph Friedrich Carl Kothe, aus Warchau, jetzt auf der Holländer Papiermühle bei Neustadt-Eberswalde, Sigismund Reinhold Ludwig König, aus Wriezen, jetzt zu Nieder-Schönhausen, dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Gottlieb Rottmann, zu Neu-Staaken, Kreis Osthavelland, und Wilhelm August Steinweg, aus Wriezen, jetzt zu Berlin, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen, unter Vorbehalt des Widerrufs, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 22. Juli. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3782. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

№ 3783. Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

№ 3784. Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

№ 3785. Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24. Juni 1853.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3786. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Thlrn. Vom 16. Mai 1853.

№ 3787. Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30. Mai 1853.

№ 3788. Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836 (Gesetzsammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetzsammlung Seite 293) und vom 20. Februar 1846 (Gesetzsammlung Seite 88). Vom 6. Juni 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 125. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 3627.

Am 1. Februar d. J. sind zwischen dem Dorfe Sagast und der Putlitzer Heide, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete zollpflichtige Waaren in Beschlag genommen worden:

2 Centner 56,5 Pfund Hutzucker,
— = 50,1 = Candiszucker,
2 = 64,7 = rohen Caffee,
— = 19,6 = fabricirten Rauchtaback,
— = 2,7 = Wein in Flaschen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und deren Erlös zur Staats-Casse eingezogen werden.

Potsdam, den 19. Juli 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 126. Agentur-Niederlegung. I. 2398. Juni. I. 385. Juli.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Gustav Fleischhauer, zu Treuenbrietzen, und der Kaufmann Wolf Marcus, zu Beelitz, die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld resp. für die Städte Treuenbrietzen und Beelitz niedergelegt haben. Potsdam, den 14. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 127. Die Versicherung solcher Gebäude, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, gegen Feuersgefahr. III. 2307. Juli.

Die den Besitzern von Grundstücken, auf welchen Renten für den Domainen-Fiscus haften, obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann von denselben nicht allein durch Versicherung bei den in unseren Bekanntmachungen vom 12. Januar und 10. April v. J. (Amtsblatt von 1852 Seite 16 und Seite 147) und vom 21. Februar und 29. März d. J. (Amtsblatt von 1853 Seite 62 und Seite 133) genannten Gesellschaften, sondern von jetzt an auch durch Versicherung bei der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Anstalt zulässigen Werthe erfüllt werden.

Wir bringen dies in Ergänzung unserer vorgedachten Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Juli 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Post-Dampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm.

№ 47.

Die im Fahrplane auf Dienstag den 2. August d. J. angezeigte Fahrt des Post-Dampfschiffs „Nagler" nach Stockholm wird erst

am Donnerstag den 4. August d. J.

stattfinden. Die Abfahrt aus Stettin wird an diesem Tage nicht, wie gewöhnlich, erst Mittags, sondern bereits um 5 Uhr Morgens erfolgen, weshalb die auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn nach Stettin gehenden Reisenden, welche die obige Fahrt mitmachen wollen, spätestens den aus Berlin am 3. August d. J. um 10 Uhr 40 Minuten Abends abgehenden Schnellzug benutzen müssen.

Berlin, den 12. Juli 1853. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 25. Das freie Umherlaufen der Hunde.

Die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erfordert die Anordnung von Maaßregeln, durch welche das Publikum gegen die Beschädigung durch tolle Hunde möglichst gesichert wird. Das Polizei-Präsidium verordnet daher auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

1. Kein Hund darf auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo das Publikum sich aufhält, verkehrt oder zu verkehren pflegt, angetroffen werden, der nicht mit einem aus Draht bestehenden, über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings hindernden Maulkorbe versehen ist.

2. Hunde, welche an den vorbezeichneten Orten mit solchen Maulkörben nicht versehen sind, werden von den von der Polizei-Behörde dazu beauftragten Personen weggefangen. Außerdem verfallen die ermittelten Eigenthümer derselben einer Geldbuße bis zu Zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe.

3. Derartige weggefangene Hunde werden getödtet. Die Wiedereinlösung vor der Tödtung bei dem Scharfrichterei-Pächter ist den Eigenthümern gegen Erlegung des üblichen Fanggeldes und der Futterkosten gestattet, vorausgesetzt, daß die Hunde unzweifelhaft gesund befunden worden.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli d. J. in Kraft.

Uebrigens werden die betreffenden Gewerbetreibenden darauf aufmerksam gemacht, daß ein zweckmäßig construirtes Exemplar eines Maulkorbs in dem Büreau der 1sten Polizei-Hauptmannschaft, Klosterstraße № 7, zur Ansicht ausgelegt ist.

Berlin, den 2. Juli 1853. Königl. Polizei-Präsidium.

Im Auftrage: v. Mörner.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli 1851 haben wir im Interesse des betheiligten Publikums fernerweit ein Verzeichniß von den bis heute **nicht**

gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine anfertigen und solches diesem Blatte beifügen lassen. Berlin, den 8. Juli 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. sind bei der am 21. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern: 84. 154. 174. 446. 578. 606. 857. 879. 1003. 1019. 1088. 1184. 1323. 1331. 1764. 1841. 2009. 2087. 2180. 2441. 2560. 2650. 2674.

Littr. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern: 13. 119. 243. 267. 289. 429. 442. 509. 599. 765. 920. 938. 1183. 1402.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 3. 113. 182. 285. 294. 858. 1126. 1212. 1341. 1384. 1468. 1890. 1899. 1954.

Littr. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern: 258. 405. 1005. 1086. 1112. 1190.

Littr. E. zu 10 Thlr.:

die Nummern: 320. 321. 336. 433. 484. 1486. 2069.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Renten-bank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1853 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1853 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 21. Mai 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 152 vom 1. Juli 1853.)

Dem Fabrik-Director Friedrich Kesten, zu Elberfeld, ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construction als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 159 vom 9. Juli 1853.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans, zu Berlin, ist unter dem 5. Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 161 vom 12. Juli 1853.)

Dem Mechaniker G. E. Schwinck, zu Berlin, sind unter dem 8. Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 156 vom 5. Juli 1853.)

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Wolfstrit, J. M. Graumann, zu Schweidnitz, unterm 30. April 1848 auf die Dauer von sechs Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Kaplick ist für alle im Königlichen Forstreviere Cunersdorf vorkommenden, dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 unterliegenden Vergehen und Uebertretungen, so wie für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen zum Polizei-Anwalt einstweilen ernannt.

Der Oberförster Teichelmann ist für das Forstrevier Oranienburg zum Polizei-Anwalt Behufs Verfolgung der Vergehen gegen das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 und aller Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen ernannt.

Der bisherige Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Keller-Holl, ist vom Rheine, unter Ernennung zum Regierungs-Rathe an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in das letztere bereits eingeführt.

Der Regierungs-Rath von Boddien ist zum 1. October d. J. auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der mit der commissarischen Verwaltung des hiesigen Polizei-Director-Amtes beauftragte Regierungs-Assessor Engelcken ist nunmehr definitiv zum Königlichen Polizei-Director ernannt.

Der Herr Georg Stropp, zu Zechlin, ist zum Vertreter seines Vaters, des Herrn Oberamtmanns Stropp daselbst bei Ausübung der Amts- und Polizei-Verwaltung im Amte Zechlin bestellt worden.

Der frühere Amtsdiener Krüger, zu Wriezen, ist definitiv als Kreisbote des Templinschen Kreises angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Johann Joseph Lombard und Jacob Gottschalk, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Classe Alexander Herrmann Faehndrich ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Nauen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind:

Pensionirt: der Postmeister, Hauptmann a. D. von König in Rathenow, der Hauswärter Draebert in Potsdam.

Beauftragt: der Landrath a. D. von Tucholka mit der Verwaltung des Post-Amts zu Rathenow, der Post-Expeditions-Gehülfe Scheip mit der Verwaltung der Post-Expedition in Kyritz.

Versetzt: der Post-Secretair Hübler in Oranienburg zum Post-Amte in Brandenburg an der Havel, der Post-Expedient Vollrath in Potsdam zur Post-Expedition in Templin, der Post-Expedient von Schroetter in Kyritz zur Post-Expedition in Oranienbueg.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Spandauer Schleuse.

Wegen Instandsetzung des Portals auf der Schleusenbrücke bei Spandau muß die Schleuse daselbst auf einen Tag, und zwar am 25. d. M. gesperrt werden, was dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 18. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Sperrung des öffentlichen Weges auf der Straße von Neustadt an der Dosse nach Rhinow und Rathenow in Friedrichsdorf betreffend.

Behufs nothwendigen Umbaues der Brücke № 34 der diesseitigen Amtsbrücken-Tabelle im Damm zu Friedrichsdorf beim Schulhause daselbst, muß dieser Weg vom 1. bis 15. August d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden, was hiermit zur Beachtung amtlich bekannt gemacht wird.

Der Weg von Neustadt an der Dosse aus, ist während dieser Zeit über Klein-Derschau herauf nach Groß-Derschau herunter zu nehmen.

Dreetz, den 13. Juli 1853.

Das Königl. Domainen-Amt Neustadt an der Dosse.

(Hierbei das in der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät erwähnte Verzeichniß von den bis zum 8. Juli d. J. nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 29. Juli. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3789. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

№ 3790. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Roermonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelforster Mühle bis zur Erkelenz-Straelener Gemeinde-Chaussee.

№ 3791. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Fiederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Groß-Tychow, Warnin, Groß-Voldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3792. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

№ 3793. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

№ 3794. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee, nebst einer Zweig-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Rohner Kehr.

№ 3795. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

№ 3796. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin". Vom 9. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 128. Aufhebung einer Vieh-sperre. I. 1710. Juli.

Nachdem die unter dem Rindvieh des Ritterguts Ribbeck I. Antheils und des Vorwerks Uhlenburg, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochene Lungenseuche seit länger denn 3 Monaten aufgehört hat, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 4. April d. J. (Amtsblatt 1853 Seite 137) bekannt gemachte Sperre dieses Ritterguts und Vorwerks für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 26. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 129. I. 1628. Juli.

Die nachstehenden

Vorschriften

über die Vorsichtsmaßregeln bei Aufhebung von Privat-Pulvervorräthen

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Uebertretungen derselben nach § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen nach sich ziehen.

* *
*

I. Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe von Kaufleuten und anderen Privatpersonen in Königlichen Pulverhäusern.

Die Aufbewahrung der Pulvervorräthe der Kaufleute und anderer Privatpersonen in Königlichen Pulverhäusern oder in Behältnissen, welche auf den, dem Militair-Fiscus zugehörigen Grundstücken aufgestellt sind, wird in Festungen und denjenigen offenen Orten, wo sich Artillerie-Depots befinden, nach einem zwischen dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Kriegs-Minister getroffenen Uebereinkommen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr für die Pulvervorräthe des Staats, fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß solche Vorräthe in Beziehung auf die Sicherheits-Maßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königlichen Commandanturen, beziehungsweise der oberen Militairbehörde des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artillerie-Depots beauftragen werden. Zu dem Ende hat der Herr Kriegs-Minister bestimmt, daß die Artillerie-Depots die Schlüssel zu den, mit Privatpulver belegten Vorrathshäusern und sonstigen Localen zu übernehmen und zu verwahren, und bei allen Vereinnahmungen und Verausgabungen durch einen ihrer Beamten überwachen zu lassen haben, daß hierbei alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für den Verkehr in den Königlichen Pulverhäusern gelten. Die Besitzer von Privat-Pulvervorräthen aber haben sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Einrichtungen und den Verkehr in den Königlichen Pulverhäusern festgesetzt sind, und wo hiernach die Vervollständigung vorhandener Einrichtungen nothwendig werden sollte, die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.

Damit aber die Beamten der Artillerie-Depots durch zu häufiges Oeffnen der Vorrathshäuser nicht zur Ungebühr belästigt werden, haben die Militair- und die

Orts-Polizei-Behörden bestimmte Tage für die Verausgabungen aus diesen Vorrathshäusern festzusetzen und den Besitzern von Privat-Pulvervorräthen bekannt zu machen. Ankommendes Pulver muß dagegen, wie sich dies von selbst versteht, stets sogleich in das Pulverhaus gebracht werden. Der Ortspolizei-Behörde bleibt es dabei unbenommen, auch ihrerseits bei Gelegenheit der Oeffnung der, mit Privatpulver belegten Gebäude von den daselbst befindlichen Vorräthen und ihrer Unterbringung Kenntniß zu nehmen.

II. Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe in Privat-Pulverhäusern.

Bei der Aufbewahrung der Pulvervorräthe in Privat-Pulverhäusern, welche letztere streng nach den baupolizeilichen Vorschriften errichtet und mit Blitzableitern versehen werden müssen, sind folgende Sicherheits-Maßregeln genau zu beachten:

a) Lagerung.

1) Das Pulver muß in guten und festen Tonnen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß von den Wänden ab und mit den unteren Tonnen noch auf besondere Balken gelegt werden. — Letztere sind, damit die unterste Lage der Tonnen, und demnächst auch die übrigen Lagen festliegen, mit passenden Aushöhlungen für jede einzelne Tonne, übrigens auch mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben zu versehen, damit die oberen Tonnenlagen nicht von der Seite ausweichen können.

2) die Lagerung des losen Pulvers in Tonnen kann in den Pulverhäusern bis zu einer Höhe von einschließlich fünf Tonnen zu 1 Ctr. statt finden; Patronen hingegen dürfen, wenn sie in Fässer gepackt sind, nur drei Fässer hoch gelegt werden, weil die in der Regel bedeutend größere Schwere der Patronenfässer, wegen der schwierigen Handhabung bei einer höheren Lagerung eher Gefahr und Nachtheil besorgen läßt. — Sind dagegen die Patronen in Kasten verpackt, so können diese so hoch übereinander gestellt werden, daß sie ungefähr die Höhe der fünf Tonnen hohen Pulverlagerung erreichen, wobei aber jedenfalls gehörige Zwischenräume zum Durchstreichen der Luft gelassen werden müssen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Pulver durch den ganzen Lagerungsraum vertheilt werden muß, und nirgends höher gelagert werden darf, als es zur Unterbringung der für ein Vorrathshaus bestimmten Menge erforderlich ist.

3) Die Lagerung der Tonnen in den Pulverhäusern muß jederzeit treppenförmig bewirkt werden, und zwar in der Art, daß zuerst die zwei untersten Lagen vollständig festgelegt, die übrigen Lagen aber von einem Arbeiter, den man auf die zweite Lage treten, und dem man die aufzulagernden Tonnen zureichen läßt, gleichzeitig stufenförmig von einem Ende anfangend, gelegt werden, wobei die Tonnen aus der dritten Lage sanft in die vierte, und aus dieser ebenso in die fünfte hinaufgehoben, und wie sich dies von selbst versteht, da, wo Tonnen zu bewegen und fortzuheben sind, während der Arbeit Haardecken untergebreitet werden müssen. — Der Platz der letzten Tonne in der obersten Lage bleibt leer.

b) Innere Einrichtung der Pulverhäuser

4) Die Gänge und Treppen in den Pulverhäusern sollen beständig mit Haardecken belegt sein.

5) Bei Legung der Fußböden, Anbringung der Lagerstellen rc. dürfen nur hölzerne und kupferne Nägel angewendet werden. Die etwa schon in den Pulverhäusern vorhandenen eisernen Nägeln müssen aber beim nächsten Ausleeren des Hauses mit starker Leinwand überzogen werden.

6) Die Thür- und Lukenbeschläge, Schlösser, Riegel und alles im inneren Lagerungsraume und im Innern der Vorhäuser unumgänglich nöthige Eisenwerk muß an den Stellen, wo Eisen mit Eisen in Reibung kommt, oder solches einer äußeren Berührung und Betretung ausgesetzt ist, ohne Ausnahme mit Kupferblech überzogen werden, und müssen daher auch die Thürangeln, um welche die Bänder der Thüren und Luken sich drehen, kupferne Scheiben zu Unterlagen, die Angeln selbst aber eine kupferne Umfütterung erhalten.

7) Die Drathgitter der zu den Lagerungsräumen führenden Licht- und Luftöffnungen sollen von Kupferdrath angefertigt werden. Die etwa schon von Eisendrath vorhandenen müssen daher bei ihrer künftigen Unbrauchbarkeit gegegen kupferne umgewechselt werden. — Diese Maaßregel ist jedoch nicht auf die Gitter vor den Zugöffnungen unter den Fußböden auszudehnen.

8) Die Schlüssel, so wie die beweglichen Theile der Riegel müssen von Messing gemacht sein.

9) Alle Luken müssen so eingerichtet sein, daß sie von außen geöffnet werden können, und von innen eine feste Blendung haben, damit das Oeffnen dieser Luken an trockenen und warmen Tagen geschehen kann, ohne daß das Pulverhaus geöffnet zu werden braucht, und dennoch Gefahr bringende Gegenstände von außen nicht in dasselbe geworfen werden können.

e) Allgemeine Bestimmungen.

10) In den Pulverhäusern selbst darf unter keinen Umständen irgend eine andere Arbeit, als das Hinein- und Herausschaffen der Pulvertonnen vorgenommen werden. — Alle anderen Arbeiten, mithin das Aus- und Einschütten des Pulvers, das Aufschlagen, Instandsetzen und Zuschlagen der Tonnen oder Kasten, alles Sägen, Hämmern und Bohren u. s. w., müssen sämmtlich im Freien und in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt vom Pulverhaus geschehen.

11) Der Eintritt in die Pulverhäuser ist nur soviel Personen zu gestatten, als zum Hinein- und Herausschaffen des Pulvers und zu der dabei nöthigen Aufsicht, ohne welche der Zutritt von Arbeitern in die Pulverhäuser ganz unterbleiben muß, unumgänglich erforderlich sind.

12) Jeder, der ins Pulverhaus tritt, muß Filzschuhe anziehen, und alle anderen Besorgniß erregenden Gegenstände, namentlich Feuer erzeugende Dinge, als Zündhölzer, Stahl, Stein, Schwamm, Eisen, Messer, Tabackpfeifen rc. außerhalb des Hauses ablegen. Die Filzschuhe müssen fest am Fuße sitzen, damit sich solche nicht beim Gehen von selbst ausziehen können, und in hinreichender Anzahl stets im Pulverhause vorhanden sein.

13) Der Transport der Pulverfässer in das Pulverhaus und aus demselben, darf nur auf zwillichenen Tragen geschehen, das Rollen der Fässer ist gänzlich untersagt.

14) Jedes Pulverfaß, wenn es von der Trage genommen wird, muß stets auf untergelegte Decken gestellt werden. Soll es aufgeschlagen werden, was nur mittelst hölzerner Werkzeuge und mindestens 100 Schritt vom Pulverhause entfernt geschehen darf, so muß zuvor, mittelst eines Borstwisches aller Sand, Staub rc. sowohl vom Boden als von den Bändern entfernt werden. Beim Zuschlagen der Fässer muß man außerdem noch den sich etwa in den Fugen für den Deckel eingesetzten Pulverstaub mit dem Borstwisch wegschaffen. Soll das Faß wieder nach dem Pulverhause gebracht werden, so ist dasselbe zuvor ebenfalls von Sand, Steinen, Erde u. s. w. sorgfältig zu reinigen.

15) Beim Sonnen des Pulvers ist niemals mehr Pulver mit einem Male aus dem Hause zu schaffen, als bei einem etwanigen plötzlichen Wechsel der Witterung, ohne daß durch Uebereilung Gefahr herbeigeführt wird, wieder ins Pulverhaus geschafft werden kann. — Bei Annäherung eines Gewitters werden gleich nach dem Hineinschaffen des Pulvers alle Luft- und Lichtluken, so wie die Thüre geschlossen, so daß während des Gewitters das Pulverhaus gänzlich geschlossen ist.

16) Jedes Verstauben oder Verstreuen des Pulvers muß soviel als nur irgend möglich verhütet werden; sollte es dennoch einmal geschehen, so darf das verstreute Pulver nur mit dem Borstwisch zusammengefegt und mit den Händen fortgeschafft werden.

17) Die Haar- oder wollenen Decken, womit die Gänge und Treppen im Pulverhause belegt sind, müssen häufig die beim Herein- und Hinausschaffen des Pulvers rc. benutzten Unterlagedecken aber nach jedesmaligem Gebrauch einige hundert Schritte vom Pulverhause wieder rein und dergestalt ausgestaubt werden, daß der Wind den Pulverstaub vom Pulverhause abwärts treibt.

18) Die Beaufsichtigung der Privat-Pulverhäuser und der darin niedergelegten Pulvervorräthe steht der Orts-Polizei-Behörde zu, welche auch über die strenge Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu wachen hat.

Potsdam, den 22. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 130.
Trockenstempel für nach Großbritannien zu versendende Erzeugnisse der diesseitigen Presse.
I. 1132. Juli.

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist angeordnet worden, daß statt des bisher gebrauchten Schwarzstempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritanien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst am Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten, vom 1. Juli d. J. ab ein farbloser Trockenstempel angewendet werden soll.

Dies wird in Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 12. September 1846 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hiesige Königl. Polizei-Directorium sich im Besitze eines neuen Stempels der vorgedachten Art befindet.

Potsdam, den 19. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 131.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	6	6	4	7	7	5	—	5	5½	3	10	7	3	6	8	6	1	5	5	7	10	7	8
2	8	5	6	3	7	6	5	—	5	5½	3	9½	7	2	6	7	6	—	5	4½	7	9	7	8½
3	8	5	6	2	7	7	4	10	5	5½	3	9	7	2	6	7	6	—	5	4½	7	9	7	8½
4	8	4	6	—	7	8	4	9	5	4½	3	8½	7	1	6	6	5	11½	5	4	7	10	7	9½
5	8	4	5	9	7	9	4	7	5	3½	3	8	7	1	6	6	5	11½	5	4	7	10	7	11
6	8	4	5	8	7	9	4	7	5	3	3	7½	7	1	6	5½	5	11	5	3½	7	10	8	½
7	8	4	5	8	7	9	4	8	5	2½	3	7	7	—	6	5	5	11	5	3½	8	—	8	—
8	8	4	5	5	7	8	4	9	5	3	3	6½	7	—	6	5	5	11	5	3½	8	2	8	—
9	8	4	5	6	7	8	4	9	5	3	3	6	6	11	6	4	5	11	5	3½	8	5	7	—
10	8	4	5	6	7	8	4	9	5	3	3	5½	6	11	6	4	5	10½	5	3	8	8	7	11
11	8	5	5	—	7	8	4	8	5	2	3	5	6	10	6	3	5	10½	5	2½	9	—	7	10½
12	8	5	4	11	7	8	4	5	5	2	3	4½	6	9½	6	2	5	9½	5	2	9	4	7	10
13	8	5	4	10	7	8	4	6	5	1	3	4	6	9	6	1	5	9	5	1½	9	9	7	9
14	8	5	4	10	7	7	4	6	5	1	3	3½	6	8	6	—	5	8½	5	1	10	2	7	8½
15	8	5	4	11	7	7	4	6	5	1	3	3	6	7	6	—	5	8	5	½	10	5	7	8
16	8	5	4	11	7	6½	4	6	5	1	3	3	6	6½	5	11½	5	7½	5	—	10	6	7	7
17	8	5	4	11	7	6½	4	6	5	½	3	2½	6	6	5	10½	5	6½	4	11	10	8	7	6
18	8	5	4	11	7	6½	4	5	5	½	3	2½	6	6	5	10	5	6	4	10	10	7	7	5½
19	8	5	4	10	7	6½	4	5	5	—	3	2	6	5	5	8	5	5	4	9½	10	3	7	4½
20	8	4	4	9	7	6½	4	4	5	—	3	4	6	5	5	8	5	4	4	8½	9	9	7	4
21	8	4	4	9	7	6½	4	4	5	—	3	3½	6	4	5	7	5	4	4	8½	9	4	7	3
22	8	4	4	9	7	7	4	4	5	—	3	3	6	4	5	6	5	3½	4	8	9	4	7	2
23	8	4	4	7	7	9	4	6	5	1	3	3	6	5	5	7	5	4	4	8½	9	7	7	3
24	8	5	4	11	7	10	4	7	5	2	3	2½	6	4½	5	7½	5	4½	4	9	10	—	7	3½
25	8	5	4	11	8	—	4	7½	5	2½	3	2½	6	4½	5	7	5	4½	4	9	10	5	7	4
26	8	5	5	—	8	2	4	8	5	3½	3	2	6	5	5	8	5	5	4	9½	10	11	7	4
27	8	6	5	1	8	4	4	11	5	4	3	5½	6	5	5	8	5	5	4	9½	11	3	7	4
28	8	6	5	8	8	4	5	1	5	4½	3	6	6	4½	5	8	5	5	4	9½	11	4	7	4
29	8	6	5	8	8	2	5	4	5	6	3	6½	6	6	5	9	5	5½	4	10	11	6	7	4½
30	8	6	5	7	7	11	5	5	5	7	3	7½	6	6	5	9	5	6	4	10	11	5	7	5

Potsdam, den 24. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat April d. J. eingezahlten Kaufgelder 2c. für veräußerte Domainen- und Forstobjecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

№ 132. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1529. Juli.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat April d. J. eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 21. Juli 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Restaurateur Schumacher, zu Templin, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Templin und Umgegend, und der Kaufmann Ebel, zu Trebbin, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Trebbin und Umgegend bestätigt worden, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Fricke die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt hat. Potsdam, den 14. Juli 1853.

№ 133. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2300. Juni. I. 639. Juli.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Da sich im Kreise Osthavelland die Wuthkrankheit unter den Hunden in Besorgniß erregender Weise verbreitet hat, so wird zur Sicherstellung des Publikums gegen die Beschädigung durch tolle Hunde auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Bezugnahme auf die im Osthavelländischen Kreisblatte № 56 veröffentlichte Kreis-Polizei-Verordnung vom 13. Juli d. J. für den Umfang des gedachten Kreises hierdurch verordnet, was folgt:

№ 134. Beaufsichtigung der Hunde im Kreise Osthavelland. I. 1617. Juli.

1) Die Bestimmung des § 5 der Polizei-Verordnung vom 11. August 1852 (Amtsblatt S. 324) wegen zeitweiser Anlegung aller Hunde an die Kette tritt sofort bis auf Weiteres mit der Maaßgabe in Kraft, daß das freie Umherlaufen der Hunde nur in dem Falle zulässig sein soll, wenn dieselben mit einem aus Draht bestehenden, über die Schnauze des Hundes hinausreichenden, das Beißen schlechterdings verhindernden Maulkörbe versehen sind.

Die Nichtbefolgung dieser Maaßregel hat nicht allein die Tödtung der nicht angelegten oder nicht mit Maulkörben versehenen, von den Scharfrichterknechten aufgefangenen Hunde, sondern auch außerdem noch eine Geldbuße

bis zu 10 Thlr., für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Freiheitsstrafe gegen den ermittelten Besitzer des Hundes zur Folge.

2) Die unterlassene Tödtung toller, oder von tollen Hunden gebissener Hunde zieht nach § 6 der Polizei-Verordnung vom 11. August 1852 eine Strafe von 20 Thlr. oder 4 Wochen Freiheitsstrafe nach sich.

Potsdam, den 25. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 26. Agentur-Bestätigung.

Die Kaufleute J. F. Poppe und H. J. Dünnwald hierselbst sind als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen concessionirt worden. Berlin, den 13. Juli 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 166 vom 17. Juli 1853.)

Dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer, zu Ober-Bieber bei Neuwied, ist unter dem 13. Juli 1853 ein Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse, so weit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 171 vom 23. Juli 1853.)

Dem Dr. Eduard Stolle, zu Berlin, ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Den nachbenannten Polizei-Anwälten ist einstweilen auch die Verfolgung der Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen übertragen worden, und zwar:

a) dem Oberförster Lehmann für das Forstrevier Zinna,
b) = = Seidel = = = Tegel,
c) = = Zimmermann = = = Havelberg,
d) = = Gadow I. = = = Grünau,
e) = = Stahl = = = Rüdersdorf,
f) = = Reichenbach = = = Alt-Schadow,
g) = = Müller = = = Friedersdorf,

h) dem Oberförster Vogelgesang für das Forstrevier Freienwalde,
i) = = Bando = = = Liepe,
k) = = Krüger = = = Biesenthal,
l) = = Schmidt = = = Grimnitz,
m) = = Stävie = = = Glambeck,
n) = = Gronau = = = Reiersdorf,
o) = = Lelm = = = Groß-Schönebeck,
p) = = Körner = = = Liebenwalde,
q) = = Zielinsky = = = Himmelpfort,
r) = = Reinecken = = = Neuendorf,

Die bisherigen Privat-Secretairs Adolph Heinrich Wilhelm Gutzkow und Gustav Adolph Schulze sind als Civil-Supernumerarien bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

Der zeitherige Candidat der Pharmacie, Wilhelm Carl Julius Barnewitz, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker IIter Classe Carl Ernst Gustav Felisch ist Behufs Uebernahme der Apotheke zu Storkow vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die durch die Versetzung des Ober-Bauinspectors Koppin nach Sigmaringen erledigte Wasserbaumeister-Stelle zu Lenzen, ist dem zum Wasserbaumeister ernannten bisherigen Baumeister von Lesser verliehen worden.

Der Lehrer Herrmann Kätzke ist als Cantor an der evangelischen Parochialkirche zu Berlin und als Lehrer an der Schule dieser Kirche angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Gottlob Heise, aus Strasburg, jetzt zu Feldmarschallshof im Westpriegnitzschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirke Potsdam ertheilt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Ruppinschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertreter gewählt und diesseits bestätigt worden:

1) im District V der Amtmann Brandt jun., zu Langen, zum Stellververtreter;
2) im District VI der Herr Sonnenberg, in Walsleben, als Commissarius, der Gutsbesitzer Bauer, auf Werder, zum Stellvertreter;
3) im District VII der Mühlenbesitzer Fieltz, in Zühlen, zum Commissarius;
4) im District IX der Lehnschulze Kemnitz, zu Dollgow, zum Stellvertreter;
5) im District XI der Inspector Nicolai, zu Radensleben, zum Stellvertreter;
6) im District XII der Kreisschulze Cordes, zu Klosterheide, zum Commissarius, der Kruggutsbesitzer Scherler, zu Bielitz, zum Stellvertreter;
7) im District XIV der Inspector Hahn, zu Hoppenrade, zum Commissarius, der Schulze Maaß, zu Rüthnick, zum Stellvertreter.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Müllergesellen Carl Steiner aus Bohsdorf, Spremberger Kreises, gegenwärtig in der Scherzschen Wassermühle bei Pritzwalk, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt.

Potsdam, den 12. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Tischlergesellen Carl Wilhelm Joseph Max Drescher hierselbst, ist für die am 28. April d. J. von ihm bewirkte Rettung der vierjährigen Tochter des Stuhlflechters Schramm aus der Gefahr des Ertrinkens, die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 13. Juli 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Kirchenpatron von Neudorf, Superintendentur Bernau, Seine Excellenz der Truchseß Herr Graf von Redern hat der dortigen Nebenkirche zu Pfingsten eine recht schöne Altartisch- und Altarpult-Decke von braunem Tuch mit gelben Frangen zum Geschenk gemacht.

Die Frau Amtmann Cochius, und Fräulein Auguste Cochius, Schwiegertochter und Tochter des zu Bötzow, Superintendentur Spandau, verstorbenen Gutsbesitzers und Ober-Amtmanns Carl Friedrich Cochius, haben der Kirche zu Bötzow eine neue Kanzelbekleidung, und eine desgleichen für den Taufstein, aus carmoisin-rothem Sammet mit ächt goldenen Franzen besetzt, geschenkt.

Eine christliche Ehefrau in Gadow, Superintendentur Wittstock, die nicht genannt sein will, hat der dortigen Kirche ein Altarwachslicht geschenkt.

Eine achtbare Frau zu Borgsdorf, die aber nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Pinnow, Superintendentur Berlin Land, eine große Kanzeldecke von dunkelgrünem Merino mit eingestickter Jahreszahl 1853 geschenkt.

Ein ungenanntes Mitglied der Gemeinde Chorin, Superintendentur Angermünde, hat der dortigen Kirche als Inventarium derselben ein geistliches Amtskleid nebst einem Schrank zu dessen Aufbewahrung, so wie einige Fußdecken geschenkt.

Berichtigung. Im 29sten Stück dieses Amtsblatts Seite 279 muß in der 7ten und 8ten Zeile von unten statt: „vom Rheine" — „von Rheine in Westphalen" gelesen werden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 5. August. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3797. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Soest. Vom 6. Juli 1853.

№ 3798. Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Actien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Neldau. Vom 12. Juli 1853.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3799. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domicil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Instruction
zur
Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.
Vom 30. Mai 1853.
(Gesetzsammlung № 24.)

№ 135. Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. I. 1893. Juli.

Auf den Grund des § 81 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruction ertheilt.

I. Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des § 1 desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städte eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten alinea des § 1 zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche § 156 der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetzsammlung verkündigt ist.

II. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§ 156), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des § 82 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Act, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruction sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§ 83 und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III. Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, so weit es zur Einführung des letztern darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besondern Vorschriften in den §§ 82 und 83.

IV. Nach § 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des § 2 über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Commissionen nach § 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im § 156 vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandtniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Commissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwanige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einen Stadtbezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Commissionen mit eini-

seitiger Bestätigung vorgeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V. Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinde-Raths gediehen ist (vergl. § 83), Behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürger-Rolle) nach den Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 8, 19 und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürger-Rolle und Ergänzungswahlen in §§ 19, 20, 21 und 28 festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Function zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI. Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadt-Verordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vergl. die Bestimmung unter III) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§ 72 und 73 (Tit. VIII) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des § 11 № 2 des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im § 11 № 2 enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. № III) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadt-Behörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des § 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§ 5, 12, 21, 29, 59, 70) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benutzung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in § 11 sub № 2, welche bei umsichtiger und glücklicher An-

führung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen ꝛc.) mit der Organisation der städtischen Communal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städteverfassungen könnten beispielsweise im Sinne des § 11 № 2 bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den, durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des § 13 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Brücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahleinrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des § 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen conservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerclassen neben dem Handwerkerstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft conservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und socialen Uebeln angemessen entgegen wirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des § 11 № 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des § 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modificationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§ 5 und 11 № 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornämlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach § 5 № 4 a und b) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Commissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Codex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII. Nach §§ 82, 83 und 84 der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaniger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX. Von Aufsichts wegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§ 31 bis 33 und 72 und 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schlusse des § 31 maaßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gewählten Magistrats-Personen (§ 33 № 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Collegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer commissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Communen oder des Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Be-

stätigung ertheilen, oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandtniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instructionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X. Bei den Vorschriften des § 64 über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in § 78 gesichert ist.

XI. Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach § 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfect wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in § 65 festgesetzte Pension zu gewähren.

XII. In § 56 ist unter № 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet specieller Communal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind:

1) bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach § 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (vergl. § 128 derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vergl. § 78 derselben) ergangene Instruction zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;

2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§ 56 und folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruction für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruction enthält in den §§ 4, 20 № 5, 26

bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Commissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht bloß auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im § 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§ 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§ 17 und 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung im § 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch bloß aus Mitgliedern des **Magistrats** Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß größer Städte Veranlassung gegeben, Behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Collegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgsames Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV. An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des § 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Communal-Verwaltung und des § 63 hinsichts der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des § 62 ist unter I der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts rc. zu besorgen habe, die Maaßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist."

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königliche Behörden (vergl. § 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die **allgemeine** Vorschrift im letzten Alinea des § 62 der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I und II erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV. Durch die Vorschriften des § 52 über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindevermögen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städte-

verfassungen üblichen Bürgerrechtsgeldern entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Local-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und localen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine specielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach § 46 der letztern stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reciprocität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im § 50 № 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach § 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in

Gemäßheit der Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 (Gesetzsammlung 1817 Seite 248 und 1826 Seite 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§ 2, 11, 15, 20, 21, 27, 33, 36, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 62, 64, 65, 72, 73, 77, 78 vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Commissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Communal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigene Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwanigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetzsammlung Seite 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Commissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten, und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruction der Regierungen über Ausführung des § 53 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853. Der Minister des Innern.
von Westphalen.

* * *

Vorstehende Instruction wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Juli 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136.
Aufhebung einer Viehsperre.
I. 1987. Juli.

Nachdem die unter dem Rindviehstande der, zum Rittergute Markau, Osthavelländischen Kreises, gehörigen Gutsschäferei ausgebrochene Lungenseuche als vollständig erloschen betrachtet werden kann, ist die unterm 26. April d. J. (Amtsblatt 1853 Pag. 164) bekannt gemachte Sperre dieser Schäferei für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 30. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 137.
Ungültigkeit der Paßkarten zu Reisen in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten.
I. 2209. Juni.

Da die Kaiserliche Oesterreichische Staats-Regierung sich dem zwischen den meisten Deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit noch nicht angeschlossen hat, so wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Eintritt in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten nur auf vor-

schriftsmäßige Pässe gestattet wird, und Reisende, welche mit solchen nicht versehen sind, sich der Unannehmlichkeit aussetzen, von den Oesterreichischen Grenz-Polizei-Behörden in die diesseitigen Staaten zurückgewiesen zu werden.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit schließlich noch darauf hin, daß die Paßkarten für jetzt in folgenden Deutschen Staaten, nemlich in Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten sind.

Potsdam, den 30. Juli 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 138. Branntweingenuß bei öffentlichen Versteigerungen. I. 2415. Mai.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Spenden von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken während der Auctionen bei einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks hiermit verboten. Potsdam, den 26. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I, II und III.

Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetzsammlung Seite 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Gesetzsammlung Seite 343) mit 3,500,000 Thlrn. und resp. 2,300,000 Thlrn. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I, II und III vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. October d. J. hierdurch gekündigt mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons № 15 bis 20 bei der Haupt-Casse der Königlichen Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Capitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1⅛ Procent ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reductions-Stempel bedruckt, mit einem Zins-Coupon über die Stückzinsen à 4 Procent für das Quartal vom 1. October bis 31. December d. J., so wie mit einer neuen Serie-Coupons über die vierprocentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Capitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Capital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons № 15 bis 20 vom 1. October d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Casse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zins-Coupons wird von dem Capitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. October d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 48.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler“ und „Wladimir“
aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler“ geht von Stettin ab den 6. und 20. August, den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir“ dagegen den 13. und 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:

durch die Postdampfschiffe „Nagler“ und Nordstern“
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler“ geht von Stettin ab den 16. und 30. August, den 13. und 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern“ dagegen den 9. und 23. August, den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth“
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:

durch das Postdampfschiff „Geyser“
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden. Berlin, den 5. August 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Anfange des Monats September d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, von den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse, und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 15. August d. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39, einzureichen.

Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit noch besonders vorgeladen werden. Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 28. Juli 1853.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 175 vom 28. Juli 1853.)

Dem Fabricanten M. Fleischer, zu Breslau, ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerks-Besitzer Ph. Jung, zu Bonn, ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Hasenjäger, zu Nauen, ist zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Nauen, und der Bürgermeister Catholy, zu Treuenbrietzen, zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen einstweilen ernannt worden.

Der Oberförster Kienast ist für das Forstrevier Potsdam-Bornim, der Oberförster Arnim für das Forstrevier Zossen, der Oberförster Gueinzius für das Forstrevier Cöpenick und der Oberförster Brandt II. für das Forstrevier Spandau zum Polizei-Anwalt für alle, dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 unterliegenden Vergehen und Uebertretungen, so wie für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen ernannt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Brandenburg I. ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Die interimistische Verwaltung der durch die Pensionirung des Oberförsters Leusentin erledigten Oberförsterstelle zu Colpin, ist dem Oberförster-Candidaten von Schleinitz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Joseph Alexander und Friedrich Wilhelm Bröticke, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Oscar Johann Carl Herrmann Janke, zu Berlin, ist als Apotheker I. Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Bauführer: Oscar Amandus Werner, Andreas Simons, Julius Friedrich Oscar Hoppe, Emil Friedrich Wilhelm Dickhuth, Friedrich Carl König, Carl Julius Krieg, Friedrich August Emil Engel und Gustav Adolph Eduard Krämer sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der invalide Unteroffizier Liebsch ist zum Kanzlei-Diener beim Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Franz Schmidt ist als 4ter Elementarlehrer an der städtischen höheren Lehranstalt zu Berlin (Friedrichsstraße Nr. 126) definitiv angestellt worden.

Den Lehrern an der Saldernschen Realschule zu Brandenburg August Heinrich Götze und Dietrich Bode ist das Prädicat: „Collaborator" beigelegt worden.

Der Predigt-Amts-Candidat Colley, zu Lavre, Kreis Ruppin, hat die Erlaubniß, als Hauslehrer wirken zu dürfen, erhalten.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brücke bei dem Dorfe Rieben.

Behufs Ausführung einer Reparatur an der Brücke über den Rieben-Dobbrikower Grenzgraben, das sogenannte Pfefferfließ, auf der Straße von Beelitz über Dorf Rieben nach Luckenwalde, muß diese vom 1. August d. J. ab auf ein Monat gesperrt werden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird, daß Wagen und Reiter, welche die Straße zu passiren genöthigt sind, ihren Weg statt durch Rieben über Dobbrikow nehmen müssen.

Potsdam, den 28. Juli 1853. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Zu den diesjährigen 14tägigen Uebungen des Trains des IIten Armee-Corps, vom 7. bis incl. 20. September d. J., sollen die erforderlichen 50 Pferde incl. 8 Reitpferde, mit einer Gestellung von 10 Procent über die erforderliche Zahl, zur Deckung etwaniger Ausfälle bei der Abnahme, gemiethet und auf dem Wege der Submission verdungen werden.

Diejenigen Personen, welche hierauf reflectiren wollen, werden ersucht, ihre Forderungen versiegelt an das Königl. Train-Commando des IIten Armee-Corps in Stettin bis zum 10. August d. J. gelangen zu lassen. — Die zu beachtenden Bedingungen sind folgende:

§ 1. Die zu gestellenden Pferde müssen — mit Ausnahme der Reitpferde — eingefahrene Zugpferde, kräftig und gesund sein, dürfen nicht unter 4 Fuß 10 Zoll groß, so wie nicht unter 5 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein.

§ 2. Hengste und tragende Stuten, so wie stätige und überhaupt solche Pferde, welche mit irgend einer, die Dienstrüchtigkeit beeinträchtigenden Krankheit behaftet sind, werden unter keinen Bedingungen angenommen.

§ 3. Die Pferde müssen am 6. September d. J., Nachmittags 1 Uhr, in Liebenwalde zur Untersuchung und Taxation durch eine, von dem Königl. 2ten Artillerie-Regiment zu ernennende Commission, bereit gehalten werden. Am 7. September, von Nachmittags 1 Uhr ab, erfolgt die Abnahme der für brauchbar befundenen Pferde durch die Commission, nachdem von den Pferden ein National nach dem nachfolgenden Schema angefertigt worden, welches mit der Unterschrift des Vermiethers und der Commission versehen sein muß.

§ 4. Nach beendeter Uebung, und zwar am 20. September d. J., werden die Pferde in Liebenwalde durch die Commission an die Vermiether wieder zurückgegeben. Sollte sich dabei ergeben, daß Pferde gefallen, erkrankt oder beschädigt worden, so wird dem Vermiether dafür Vergütigung gewährt.

§ 5. Gewöhnlicher leichter Kropf ist nicht als Krankheit, und kleine äußerliche Beschädigungen, die den augenblicklichen Gebrauch nicht hindern und keine nachtheiligen Folgen zurücklassen können, sind nicht als solche zu betrachten, für welche aus Staatscassen Entschädigung gewährt wird.

§ 6. Für gefallene Pferde erhält der Vermiether den bei der Uebernahme festgestellten Taxwerth bezahlt.

§ 7. In Ansehung der kranken und beschädigten Pferde treten folgende Verfahrungsarten ein:

a) die bei der Rückgabe der Pferde wirkende Commission einigt sich mit dem Vermiether über eine billige Entschädigung. Außer dieser Entschädigung werden keine anderen Kosten vergütigt;

b) kranke Pferde werden vor ihrer Zurückgabe an den Eigenthümer auf Kosten des Militairfonds geheilt;

c) diejenigen Pferde, von welchen sich eine baldige und gänzliche Wiederherstellung nicht erwarten läßt, oder welche durch irgend eine bleibende Beschädigung am Werthe verloren haben, worüber eine Einigung, wegen der zu gewährenden Entschädigung, mit dem Eigenthümer nicht erzielt werden kann, werden meistbietend verkauft und nach dem Taxwerthe dem Eigenthümer vergütigt.

№	Namen der Stadt oder des Kreises, von welchen die Pferde gestellt werden.	Namen und Character desjenigen, welcher das Pferd gestellt.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht		Alter	Größe		Der von drei Sachverständigen bestimmte Taxwerth								Bemerkungen des Commandeurs, welcher die Pferde übernimmt.
									1ster Tarator		2ter Tarator		3ter Tarator		Durchschnittspreis.		
				Wallach.	Stute.	Jahr.	Fuß	Zoll	Rthlr	Sgr	Rthlr	Sgr	Rthlr	Sgr	Rthlr	Sgr	

Das Train-Commando des IIten Armee-Corps.
Hesse, Major.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 12 August. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3800. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

№ 3801. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Thlrn. Vom 13. Juni 1853.

№ 3802. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853 nebst Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

№ 3803. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Noldau in dem Oels-Kreutzburger Chausseezuge.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3804. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. Vom 24. Mai 1853.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3805. Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 139. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 328. August.

Unter dem Rindviehstande zu Ribbeck, im Westhavelländischen Kreise, ist die Lungenseuche entstanden und deshalb die Sperre des Dorfes und der beiden Rittergüter Ribbeck für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung verfügt worden. Potsdam, den 9. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 140.
Warnung vor dem Ankauf der von Frankfurt am Main aus verbreiteten Promessen zur diesseitigen Classen-Lotterie.
I. 2704 Juli.

Es sind seit Kurzem von Frankfurt am Main aus Promessen oder Actien, welche mit den Ziehungen und Loosen der diesseitigen Classen-Lotterie in Verbindung gebracht sind, verbreitet worden. Abgesehen davon, daß hierbei ein Schwindel-Geschäft zum Grunde liegt, so gehört auch der An- und Verkauf dieser sogenannten Actien und die Weiterverbreitung derselben zu dem verbotenen Spiel in auswärtigen Lotterien, welches nach dem Gesetze vom 7. Juni 1817 (Gesetzsammlung 1847 Seite 261) mit schwerer Strafe bedroht ist und vor dessen Betheiligung das Publikum durch unsere Bekanntmachungen vom 31. October 1848 und 31. März 1851 (Amtsblatt pro 1848 Stück 44 № 208 und Amtsblatt pro 1851 Stück 14 № 69) verwarnt worden ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche möglicherweise daraus entstehen könnten, daß die Eingangs gedachten Promessen oder Actien mit der diesseitigen Classen-Lotterie anscheinend in Verbindung gesetzt sind, finden wir uns veranlaßt, das Publikum noch insbesondere vor dem Ankauf und der Weiterverbreitung der gedachten Promessen oder Actien hiermit ausdrücklich zu verwarnen.

Potsdam und Berlin, den 5. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 141.
Agentur-Bestätigung.
I. 2259. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann J. C. Lönnies, in Wriezen, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Wriezen und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 30. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 27, betreffend das Statut des Braunkohlen-Vereins zu Berlin, ist in der, diesem Amtsblattstücke beigegebenen besonderen Beilage enthalten.)

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 168 vom 20. Juli 1853.)

Dem Mechaniker Brückenhaus, zu Aachen, ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 173 vom 26. Juli 1853.)

Dem Stadtbaumeister Heyden, zu Barmen, ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 179 vom 2. August 1853.)

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Sticker, zu Cöln, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans, zu Berlin, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als: Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 181 vom 4. August 1853.)

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer, zu Barmen, ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 164 vom 15. Juli 1853.)

Das dem Feldmesser Johann Wetzel, in Berlin, unter dem 22. Juli 1852 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd

ist erloschen.

Personalchronik.

Der von Alt-Schadow nach Scharfenbrück versetzte Oberförster **Reichenbach** ist zum Polizei-Anwalt für alle im Königl. Forstreviere Scharfenbrück vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, so wie für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen ernannt, wogegen die Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Alt-Schadow bis auf Weiteres dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister **Krüger** in Beeskow verbleibt.

Der Oberförster **Berger** ist für das Forstrevier Alt-Ruppin, der Oberförster **Gadow** für das Forstrevier Neu-Glienicke, der Oberförster **Hürche** für das Forstrevier Menz, der Oberförster **Bartickow** für das Forstrevier Zechlin, und der Oberförster **Sonnenberg** für das Forstrevier Lüdersdorf zum Polizei-Anwalt für alle dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 unterliegenden Vergehen und Uebertretungen, so wie für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen ernannt.

Die Verwaltung der durch die Versetzung des Oberförsters **Reichenbach** erledigten Oberförsterstelle zu Alt-Schadow ist einstweilen dem Oberförster **Feye**, in Cossenblatt, commissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Schleusen zu Zehdenick, Templin und der Ziegelei-Schleuse im Templiner Kanal.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11. November pr. im Amtsblatt (Stück 47 Pag. 472) pro 1852 wird hierdurch die Sperre der Schleusen zu Zehdenick und zu Templin und der Ziegelei-Schleuse im Templiner Kanal vom 1. September d. J. an auf mindestens vier Wochen bestimmt.

Potsdam, den 8. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Neubau der Grenzgraben-Brücke auf dem Wege zwischen Buch und Französisch-Buchholz muß dieser Weg vom 10. August ab auf längere Zeit gesperrt werden, weshalb jeder Reisende den Weg von Buch über Carow, Blankenburg oder von Buch über Schönerlinde nach Französisch-Buchholz zu nehmen hat.

Das Dominium.

Geschenke an Kirchen.

Ein ungenannter Geber der Gemeinde Markgraspieske, Superintendentur Storkow, hat die Kirche daselbst mit zwei sehr schönen und recht großen Altarleuchtern von feinem Gußeisen mit ächter Goldverzierung, nebst zwei starken Altarkerzen beschenkt.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 27 das Statut des Braunkohlen-Vereins zu Berlin, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts 1853
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Statut des Braunkohlen-Vereins zu Berlin.

№ 27.

Erster Abschnitt.

Bildung, Geschäfts-Gegenstand, Fonds der Gesellschaft.

§ 1.

Mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung verbinden sich die Unterzeichneten zu einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung:

„Braunkohlen-Verein zu Berlin".

Berlin ist der Sitz der Gesellschaft und das Königliche Stadtgericht daselbst ihr ordentlicher Gerichtsstand.

§ 2.

Gegenstand der Gesellschaft.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb von Braunkohlengruben, insbesondere der Erwerb des Bergwerks-Eigenthums der bei dem Dorfe Rauen in der Nähe von Fürstenwalde belegenen, jetzt dem Rauenschen Bergwerks-Verein gehörigen Braunkohlengruben und die Benutzung des erworbenen Bergwerks-Eigenthums nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3.

Grund-Capital.

Der Fonds zur Ausführung des Unternehmens, namentlich zur Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums, zur Instandsetzung des Betriebs, Anschaffung des Inventarii und der Transportmittel, so wie zum Betriebs-Capital wird vorläufig auf

„Einhundert Tausend Thaler Preußisch Courant"

festgesetzt und darf unter specieller Verpfändung des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums der Gesellschaft auf Höhe von Funfzig Tausend Thalern Courant verschuldet werden.

Grundstücke, welche die Gesellschaft erwirbt, können außerdem mit Hypothekenschulden belastet werden.

Erhöhungen des Fonds bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung und der Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde vorbehalten.

§ 4.

Actien.

Der Fonds wird durch Actien zusammengebracht, von denen jede über Einhundert Thaler

Courant lautend, nach untenstehendem Formulare *) auf den Namen des ersten Erwerbers ausgefertigt wird. Sie werden von zwei Mitgliedern der Direction unterschrieben, von dem Cassirer der Gesellschaft mitgezeichnet, in das Actienbuch eingetragen und gegen baare Einzahlung des Betrages, über den sie lauten, ausgereicht.

Vorläufig sollen nur 818 Stück über den Gesammtbetrag von 81,800 Thlr. ausgegeben werden. Dem ferneren Beschlusse der Gesellschaft bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die übrigen Actien gleichfalls sofort auszugeben, oder ob zunächst der Betrag derselben gegen Verpfändung des Bergwerks-Eigenthums unter möglichst vortheilhaften Verzinsungs- und Amortisations-Bedingungen darlehnsweise aufgenommen werden soll.

§ 5.

Rechte der Actionairs.

Jeder in das Actienbuch eingetragene Erwerber einer Actie wird Mitglied der Gesellschaft und hat als solches einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und den Nutzungen der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts. Nur mit diesem Antheile ist er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, nicht aber mit seinem sonstigen Vermögen, auch nicht mit den bereits erhobenen Dividenden.

Während der Dauer der Gesellschaft ist er den eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückzufordern berechtigt.

§ 6.

Uebertragung der Actien.

Jede Uebertragung einer Actie auf einen Dritten muß der Direction glaubhaft nachgewiesen und von der letzteren auf der Actie bemerkt, so wie im Actienbuche notirt werden. Nur diejenigen Personen werden im Verhältniß zur Gesellschaft als Actionairs angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§ 7.

Dividenden.

Die Actien tragen keine Zinsen, sondern gewähren ihren Inhabern nur den Anspruch auf verhältnißmäßige Theilnahme an dem für das Actien-Capital jährlich sich ergebenden Ueberschuß des Activ-Vermögens der Gesellschaft.

---

*)

Actie
des Braunkohlen-Vereins zu Berlin.

№ . . . . Fol. des Actienbuches . . . .

„Einhundert Thaler Preußisch Courant"

Herr N. N. . . . .
hat zur Casse des Braunkohlen-Vereins zu Berlin
„Einhundert Thaler Preußisch Courant"
baar eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages und nach Maaßgabe des am . . . .
von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts vom . . . .
verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust des Vereins.

Berlin, den . . . .

Direction des Braunkohlen-Vereins zu Berlin.

N. N. N. N.

Cass. B. Fol.
N.
Cassirer.

Zweiter Abschnitt.
Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 8.
Organe der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

I. von der Gesammtheit der Actionairs in den General-Versammlungen,
II. durch die Direction,
III. durch den Rechnungs-Revisor,
IV. durch besondere Beamte.

I. General-Versammlungen der Actionairs.

§ 9.
Vorbereitende General-Versammlung.

Die unterzeichneten Actionairs haben gleichzeitig bei Vollziehung dieses Statuts drei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ernannt und ermächtigen dieselben hierdurch, die Allerhöchste Bestätigung desselben zu beantragen und binnen vier Wochen nach Eingang derselben eine General-Versammlung sämmtlicher Actionairs in der nemlichen Art und mit derselben rechtlichen Wirkung einzuberufen, welche nach den weiter folgenden Bestimmungen für die künftigen ordentlichen General-Versammlungen maaßgebend sein sollen.

In dieser Versammlung werden:

1) die Mitglieder der ersten Direction und deren Stellvertreter,
2) der Rechnungs-Revisor,
3) der General-Bevollmächtigte der Direction gewählt;
4) über die Ausgabe der nach § 4 reservirten „182 Stück Actien", so wie über die Aufnahme des daselbst erwähnten Darlehns beschlossen.

Außerdem beauftragen sie diese Bevollmächtigten, bei der Subhastation der Rauenschen Braunkohlen-Gruben (§ 2), diese für die Gesellschaft zu erwerben, den Kaufpreis und die Kaufbedingungen nach ihrem Ermessen festzustellen, auch die erstandenen Gruben sich übergeben zu lassen und hierbei überall die Gesellschaft zu vertreten. Die erwählten Bevollmächtigten sollen die ihnen in diesem § 9 beigelegten Befugnisse gemeinschaftlich oder jeder allein auszuüben, auch sich einen Subsituten zu ernennen, berechtigt sein.

§ 10.
Ordentliche General-Versammlungen.

Künftig wird alljährlich — und zwar zuerst im Jahre 1855 — im Monat Mai hier in Berlin eine ordentliche General-Versammlung gehalten und von der Direction einberufen.

Die Einladung zu derselben geschieht ohne Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in zwei hiesigen Zeitungen (cfr. § 39). Die zweite Insertion muß spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 11.
Regelmäßige Gegenstände der General-Versammlungen.

Regelmäßige Gegenstände der Berathungen und Beschlußnahme der ordentlichen General-Versammlungen sind folgende:

1) Erstattung des Berichts der Direction über die Geschäfte des verflossenen Kalenderjahres, unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres;

2) Erstattung des Berichts des Rechnungs-Revisors über die Prüfung dieser Bilanz;
3) Entscheidung über die von dem Revisor etwa gezogenen, unerledigt gebliebenen Monita und Ertheilung der Decharge für die Direction;
4) Ergänzungswahl für die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, den Rechnungs-Revisor und den General-Bevollmächtigten der Direction;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Versammlung von der Direction oder von einzelnen Actionairs vorgelegt werden. Dergleichen besondere Anträge einzelner Actionairs müssen jedoch spätestens acht Tage vor der General-Versammlung der Direction schriftlich eingereicht sein, widrigenfalls es der letztern freisteht, sie bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung zu vertagen, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Actionairs für die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung stimmen sollte, welche die Direction in diesem Falle innerhalb sechs Wochen zu veranlassen verpflichtet ist.

§ 12.
Nothwendigkeit eines Beschlusses der General-Versammlung.

Nothwendig ist der Beschluß einer General-Versammlung:
1) für die im § 11 sub Nr. 3 und 4 angeführten Gegenstände;
2) zum Erwerbe andere als der im § 2 bezeichneten Rauen'schen Braunkohlengruben;
3) zur Vermehrung des Actien-Capitals und zur Contrahirung von Darlehnen über den im § 3 festgestetzten Fonds und resp. Darlehnsbetrag;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen, und
6) zur Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad 3, 4 und 6 bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staats.

§ 13.
Außerordentliche General-Versammlungen.

Der Direction steht es frei, sobald sie es für nöthig erachtet, eine außerordentliche General-Versammlung einzuberufen. Die Einladung zu derselben erfolgt unter kurzer Angabe der zu verhandelnden Haupt-Gegenstände, entweder in der im § 10 bestimmten Art oder durch besondere recommandirte und spätestens 16 Tage vor dem Termine auf die Post zu gebende Briefe. Diese Schreiben sind nach dem Wohnort oder nach der Wohnung zu adressiren, welche aus dem Actienbuche hervorgeht oder der Direction von dem Actionair angezeigt ist.

§ 14.
Berechnung der Stimmen der Actionairs.

An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämmtliche Actionairs Theil nehmen, welche im Actienbuche verzeichnet sind, die Berechtigung zur Stimmgebung aber ist von dem Besitz von Zehn Actien abhängig, welcher zu einer Stimme berechtigt.

Der Besitz von 15 bis 25 Actien berechtigt zu zwei Stimmen,
= 26 = 50 = = = drei =
= 51 = 100 = = = vier =
und von mehr als 100 = = = fünf =

§ 15.

Vertretung der Actionairs.

Jedem Actionair ist es gestattet, sich durch einen anderen schriftlich von ihm bevollmächtigten Actionair vertreten zu lassen, dessen Vollmacht aber spätestens drei Tage vor der Versammlung der Direction eingereicht sein muß. Minderjährige und Ehefrauen können durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner vertreten werden, wenn diese auch nicht selbst Actionaire sind und ohne daß es für sie einer vormundschaftlichen Autorisation und resp. Vollmacht bedarf.

§ 16.

Gang der Verhandlung.

Der jedesmalige Vorsitzende der Direction leitet die Versammlung, er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Abstimmung und bei den zu treffenden Wahlen. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft festsetzen und nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Actionairs gefaßt werden können.

§ 17.

Protocoll.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll gerichtlich oder notariell aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern der Direction und außerdem von zwei der erschienenen Actionairs unterschrieben werden muß. Dies Protocoll, welchem ein von der Direction zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionairs unter Angabe der ihnen nach dem Actienbuche zustehenden Stimmen beizufügen ist, hat für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse volle Beweiskraft.

II. Direction.

§ 18.

Zusammensetzung.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen ihren inneren und äußeren Rechten. Sie besteht aus drei Mitgliedern, denen zwei Stellvertreter beigeordnet werden, um ein zeitweise verhindertes Mitglied zu vertreten.

Der General-Bevollmächtigte ist das dritte Mitglied der Direction, sofern nicht bei dessen Wahl eine andere Bestimmung von der General-Versammlung getroffen ist.

§ 19.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder und Stellvertreter müssen in Berlin wohnhaft sein und Jeder von ihnen muß mindestens zehn Actien der Gesellschaft besitzen und für die Dauer seines Amtes als Caution bei der Gesellschafts-Casse niederlegen.

Nicht wählbar sind:

a) besoldete Beamte der Gesellschaft,
b) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Die Namen der Gewählten werden durch die im § 39 genannten Berliner Zeitungen veröffentlicht und dem Königlichen Bergamte zu Rüdersdorf durch besonderes Schreiben bekannt gemacht.

§ 20.

Vorsitz.

Der Vorsitz in der Direction wechselt unter den Mitgliedern nach der von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenfolge von vier zu vier Monaten. Der jedesmalige Vorsitzende vertheilt die an die Direction eingehenden Sachen unter die Mitglieder, oder erledigt sie, insofern sie nach seinem pflichtmäßigen Ermessen keines collegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, muß aber in diesem Falle in der nächsten Conferenz darüber Bericht erstatten. Er beaufsichtigt die ganze Geschäftsführung im Allgemeinen und unterzeichnet in der unten zu bestimmenden Art.

Ist der General-Bevollmächtigte Mitglied der Direction, so wechselt der Vorsitz nur zwischen den beiden anderen Mitgliedern derselben.

§ 21.

Sitzungen.

Die jedesmalige Direction bestimmt die Anzahl und Zeit der regelmäßigen Sitzungen, außerordentliche aber veranlaßt der Vorsitzende, sobald er es für nöthig hält, oder zwei Mitglieder darauf antragen.

Die Fassung der Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Personen. Sie erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Ueber die Verhandlungen in der Sitzung wird ein Protocoll aufgenommen.

§ 22.

Rechte und Pflichten der Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den ordentlichen Versammlungen der Direction, so wie den außerordentlichen, zu denen sie von dem Vorsitzenden eingeladen werden, beizuwohnen, und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als ein oder zwei Mitglieder der Direction der Versammlung beizuwohnen verhindert sind. In einem solchen Falle treten sie nach der Reihenfolge der Stimmenzahl, durch welche sie gewählt sind, in Function.

§ 23.

Befugnisse der Direction.

Die Direction leitet selbstständig sämmtliche inneren und äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der General-Versammlungen mit allen in dem Gesetze vom 9. November 1843 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beigelegten Rechten.

Sie besorgt die Ausfertigung der Actien und verwaltet das Actien-Capital, so wie die sonstigen Einnahmen und das gesammte Vermögen der Gesellschaft, erwirbt für dieselbe Grundstücke und sonstige Gegenstände, bewilligt Eintragungen in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben, ernennt den zur Vertretung der Gesellschaft bei den Bergwerks-Behörden etwa erforderlichen Repräsentanten und übt in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke alle der Gesellschaft zustehenden Rechte aus.

Sie ist Namens der letzteren Verträge jeder Art abzuschließen, das Eigenthum der Gesellschaft zu verschulden, die Darlehns-Bedingungen zu verabreden und Schuld-Documente darüber auszustellen, die Beamten, mit Ausschluß des General-Bevollmächtigten, zu ernennen und zu entlassen, insbesondere den Cassirer anzustellen und festzusetzen, ob und welche Caution er zu leisten hat, auch zu einzelnen Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugnissen zu bestellen berechtigt, und repräsentirt die Gesellschaft in allen Verhältnissen

nach Außen mit den, einem uneingeschränkten Handlungs-Disponenten in den §§ 501 und 502 Tit. 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnissen.

§ 24.

Obliegenheiten der Direction.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Direction gehört die Verpflichtung:

1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen, die Haupt-Casse monatlich zu revidiren und außerordentliche Revision derselben zu veranlassen, die Remuneration des General-Bevollmächtigten und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung und Entlassung mit demselben vertragsmäßig festzustellen, die Remuneration der übrigen Beamten zu bestimmen, dieselben mit der nöthigen Dienst-Anweisung zu versehen und zu controlliren, den Absatz der gewonnenen Kohlen möglichst zu befördern und dazu, so wie zum wohlfeilen Transport derselben von der Ablagestelle die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

2) nach jedem Jahresschlusse, zuerst jedoch nach dem Schlusse des Jahres 1854, die Inventur des Gesellschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz auf Grund der von der Bergwerks-Behörde revidirten Gruben-Rechnungen und Inventarien, so wie der geführten Bücher aufzustellen und spätestens bis 1. April jedes Jahres dem Rechnungs-Revisor vorzulegen, auch mit dessen Zustimmung die Dividende festzusetzen.

In der Bilanz dürfen die Kohlen-Vorräthe nur mit dem Durchschnitts-Verkaufspreise des abgelaufenen Jahres unter Absetzung von Zehn Procent, der vorhandene Grus gar nicht in Ansatz kommen.

Alles bewegliche Inventarium, mit Einschluß der Transportschiffe, Maschinen, Utensilien u. s. w. wird nach dem wirklichen Werthe abgeschätzt und jedenfalls Zehn Procent von dem auf den Büchern stehende Werthe alljährlich in Abzug gebracht.

§ 25.

Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direction beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch einen, von einem Gerichte oder einem Notar oder dem Königlichen Bergamte zu Rüdersdorf auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber:

aus welchen Personen die Direction an Mitgliedern und Stellvertretern in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist,

legitimirt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen der Direction sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern oder wenigstens eines Mitgliedes und eines Stellvertreters erforderlich und ausreichend, zu sonstigen schriftlichen Erklärungen und Erlassen der Direction genügt die Unterschrift des jedesmaligen Vorsitzenden oder General-Bevollmächtigten, zu Quittungen und Empfangsbescheinigungen aber die Unterschrift des General-Bevollmächtigten und des Cassirers, unter Beifügung der Worte:

„Casse des Braunkohlen-Vereins zu Berlin".

§ 26.

Vertheilung der Geschäfte.

Die Vertheilung einzelner Geschäftszweige unter die Mitglieder der Direction bleibt der Letzteren selbst überlassen, jedes Mitglied ist zur beliebigen Besichtigung der Gruben und Niederlagen, so wie zur Einsicht der Bücher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden berechtigt.

§ 27.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und Stellvertreter ist eine dreijährige und wi jederzeit von der ordentlichen General-Versammlung ab gerechnet, in welcher die Wahl erf ist; für die erste Direction jedoch erst von der, im Jahre 1855 abzuhaltenden ordentlichen Ge neral-Versammlung ab. In der General-Versammlung des Jahres 1858 scheiden also ir ein Mitglied und ein Stellvertreter und zwar, wenn nicht etwa bis dahin auf andere Weise Austritt erfolgt ist, nach der Bestimmung des Looses aus, in der des Jahres 1859 in gleich Art das zweite ursprüngliche Mitglied und der zweite ursprüngliche Stellvertreter. Auf den General Bevollmächtigten, wenn er Mitglied der Direction ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendun

Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar. Jeder neu Gewählte ist sein Amt d Jahre hindurch zu verwalten berechtigt.

§ 28.

Kündigung und Entlassung.

Jeder Director und Stellvertreter kann sein Amt nach vorhergehender vierwöchentlichen Au kündigung niederlegen, ist aber zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz in Berlin au giebt, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit länger als sechs Monate verhindert wird, seine Amte vorzustehen, desgleichen wenn ein Hinderniß der im § 19 gedachten Art eintritt.

§ 29.

Vacanzen.

Wenn einzelne Directions-Mitglieder im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung d Amtes oder sonst ausscheiden, so werden sie bis zur nächsten General-Versammlung durch d Stellvertreter nach deren Reihenfolge vertreten.

Ein ausscheidender Stellvertreter wird von der Direction, sobald sie es für nöthig find durch Wahl aus der Zahl der Actionaire ersetzt. Die Function des Gewählten dauert bis zu nächsten ordentlichen General-Versammlung. Ist ein Stellvertreter vorhanden, so nimmt der selbe an der Wahl Theil. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 30.

Remuneration der Mitglieder.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter beziehen kein Gehalt, erstere jedoch für ihre Leistungen und Versäumniß jeder eine Tantieme von Zwei Procent des jährlichen reinen Ueberschusses des Gesellschafts-Vermögens nach Verhältniß der Dauer ihrer Amtsführung.

Die Tantieme des General-Bevollmächtigten bestimmt der mit ihm von der Direction ab zuschließende Vertrag (§ 24), zu dessen Abschluß, sofern er Mitglied der Direction werden soll, ein Stellvertreter in dieselbe eintritt.

III. Rechnungs-Revisor.

§ 31.

Rechte und Pflichten des Rechnungs-Revisors.

Zur Prüfung der von der Direction vorzulegenden jährlichen Bilanz des Gesellschafts-Ver mögens und zur Abnahme der Jahres-Rechnung erwählt die General-Versammlung der Actio nairs, aus der Zahl der letzteren, einen Rechnungs-Revisor, bei welchem die im § 19 bezeich neten Gründe der Nichtwählbarkeit nicht vorhanden sein dürfen. Die Direction ist verpflichte demselben jede auf das Gesellschafts-Vermögen bezügliche Auskunft zu ertheilen, die Einsich

der Bücher und Acten zu gestatten und die Einnahme-, so wie die Ausgabe-Beläge vorzulegen. Der Revisor ist gehalten, die etwa von ihm zu ziehenden Monita spätestens vier Wochen nach Empfang der Bilanz der Direction mitzutheilen, und sofern solche nach seiner Meinung nicht erledigt sind, der nächsten General-Versammlung zur Beschlußnahme vorzutragen. Er hat sich über die Höhe der von der Direction vorzuschlagenden Dividende zu erklären und mit der Direction zu einigen, sofern dies aber nicht gelingt, auch hierüber die Entscheidung der General-Versammlung zu beantragen; jedenfalls aber der Letztern über das Resultat der Revision und Rechnungslegung, so wie über die Dividende Bericht zu erstatten.

§ 32.

Amtsdauer.

Der erste Revisor behält sein Amt bis zur ordentlichen General-Versammlung im Jahre 1858 und wird alsdann ebenso wie bei etwanigem früheren Ausscheiden, durch neue Wahl ersetzt. Der Ausscheidende ist auf's Neue wählbar.

Die Amtsdauer des Neugewählten ist dreijährig. Ist ein Revisor verhindert, sich der zunächst bevorstehenden Revision und Rechnungsabnahme zu unterziehen, so ist er für diesen Zweck einen anderen Actionair zu substituiren berechtigt.

IV. Beamte der Gesellschaft.

§ 33.

General-Bevollmächtigter der Direction.

Dem General-Bevollmächtigten liegt als solchem die Leitung, Beaufsichtigung und Führung aller den Betrieb des Bergbaues und die Verwerthung der Braunkohle betreffenden Geschäfte ob. Er hat überall die Anweisungen der Direction zu befolgen, und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Er ist, auch wenn er nicht Mitglied der Direction sein sollte, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen oder seiner Abwesenheit von Berlin in Geschäften der Gesellschaft, den Directions-Conferenzen beizuwohnen verpflichtet und hat für die Dauer seiner Anstellung eine vertragsmäßig festzustellende Amts-Caution zu bestellen.

§ 34.

Cassen-Verwaltung.

Die durch den Fonds der Gesellschaft und deren fernere Einnahmen gebildete Haupt-Casse wird in einem möglichst gesicherten Locale aufbewahrt und steht unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des General-Bevollmächtigten und des Cassirers, von denen jeder einen Schlüssel dazu führt.

Die Tagescasse steht unter alleinigem Verschluß des Cassirers unter der Aufsicht des General-Bevollmächtigten. Die Direction bestimmt den Betrag, der in der Tagescasse vorhanden sein darf.

§ 35.

Benutzung der Cassen-Bestände.

Die zeitweise entbehrlichen Cassen-Bestände werden von der Direction zur zinsbaren Ausleihung auf sofort realisirbares Unterpfand benutzt.

Dritter Abschnitt.

Berechnung des Gewinnes oder Verlustes.

§ 36.

Der aus der revidirten und festgestellten Bilanz eines Jahres sich ergebende Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens über den beim Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Vermögens-

betrag bestimmt den Gewinn des betreffenden Jahres. Bei der Vertheilung desselben wird in der Art verfahren, daß zuvörderst nach Abzug der im § 30 bestimmten und der dem General-Bevollmächtigten zugesicherten Tantiemen Fünf und Zwanzig Procent zur Bildung eines Reserve-Fonds bis zum Betrage von 10,000 Thlrn. verwendet, der Ueberrest von 75 Procent aber unter die Actionaire vertheilt wird. Sobald der Reserve-Fonds die Höhe von 10,000 Thlrn. erreicht hat, und so lange er auf dieser Höhe besteht, erhalten die Actionaire den zur Ergänzung desselben nicht erforderlichen Ueberschuß.

Die Auszahlung erfolgt 14 Tage nach derjenigen General-Versammlung, in welcher die Dividende declarirt worden. Letztere unterliegt der in dem Gesetz vom 31. März 1838 § 2 vorgeschriebenen Verjährungsfrist.

§ 37.

Deckung etwaniger Verluste der Gesellschaft.

Hat sich in einem Jahre nicht nur gar kein Ueberschuß des Gesellschafts-Vermögens, vielmehr eine Schmälerung desselben herausgestellt, so wird auch in den künftigen Jahren nicht eher wieder eine Dividende vertheilt, als bis das Grund-Capital der Gesellschaft (§ 3) durch den Gewinn der folgenden Jahre oder durch Nachschüsse der Actionaire wieder vollständig hergestellt ist.

Vierter Abschnitt.

Dauer der Gesellschaft.

§ 38.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 30 Jahre bestimmt. Ueber die Fortsetzung derselben ist mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung in einer spätestens im letzten Jahre zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung Beschluß zu fassen; sie kann nur erfolgen, wenn zwei Drittheile der anwesenden oder vertretenen Actionaire dafür stimmen.

Fünfter Abschnitt.

Bekanntmachung an die Actionairs.

§ 39.

Alle von der Direction der Gesellschaft an deren Mitglieder zu erlassende Bekanntmachungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie in die Berliner Vossische und in die Haude- und Spenersche Zeitungen eingerückt oder durch besondere Schreiben in der im § 13 vorgeschriebenen Art mitgetheilt sind.

Dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin wird das Recht vorbehalten, statt der genannten Zeitungen andere Berliner Blätter, in welche diese Bekanntmachungen zu inseriren sind, zu bestimmen.

Ist diese Form beobachtet, so kann sich kein Actionair mit Unkenntniß der erfolgten Bekanntmachung entschuldigen.

Sechster Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 40.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sei zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairs, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder streitende Theil einen

erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsweg statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in diesem ist die §§ 172 und 174 seq. Tit. 2 Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung offen gelassene Berufung auf den ordentlichen Richter zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des § 167 seq. l. c. maaßgebend.

Verzögert einer der streitende Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des anderen Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Compromisses.

Die zur Herbeiführung der compromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind einem von der Direction zu wählenden Rechtsverständigen zu übertragen.

Siebenter Abschnitt.

§ 41.

Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

Der Gesellschaft sind von Seiten des Staats nachstehende Bedingungen gestellt:

a) Die Gesellschaft ist als juristische Einheit auch der Berghoheit gegenüber anzusehen, mithin nicht als eine Bergbau-Gesellschaft (Gewerkschaft) im Sinne der Vorschriften der §§ 129 bis 133, 264 folg. Tit. 16 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu betrachten. Es werden daher den Actionairs auch nicht die Rechte und Befugnisse der einzelnen Gewerke zugestanden, ebenso wenig wird der Gesellschaft selbst die Befugniß eingeräumt, andere Personen in ein bergrechtliches Gesammt-Eigenthum aufzunehmen oder das Bergwerks-Eigenthum der Braunkohlen-Gruben anders als im Ganzen zu veräußern;

b) die gesetzliche Bestimmung wegen Eintheilung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums in 128 Kure (§ 133 a. a. O.) bleibt mit Bezug auf die nach dem Statute den Actienbesitzern zugestandenen Rechte, außer Anwendung. Nur die Berechnung der auf Grund des § 134 a. a. O. dem Grundherrn, der Kirche und Schule, so wie der Knappschafts-Casse gebührenden Nutzungen soll nach jenem Maaßstabe festgesetzt werden;

c) die Aufsicht und Leitung des Bergwerks-Betriebes und Haushalts der Braunkohlen-Gruben, die Disciplin der Gruben-, Betriebs- und Rechnungs-Beamten und der Bergarbeiter nach einem mit Zuziehung der Direction der Gesellschaft zu entwerfenden Regulativ, endlich auch die Verwaltung der Knappschafts-Casse, bleiben dem Königlichen Bergamte zu Rüdersdorf, resp. dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

d) Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin ist berechtigt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für einzelne Fälle oder für immer einen Commissarius zu ernennen, durch

denselben alle Organe der Gesellschaft, auch die General-Versammlung gültig zu berufen, den Berathungen beizuwohnen und jederzeit von allen Büchern, Acten, Registern und Schriftstücken, so wie von allen Cassen, Werken und Anstalten der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Sämmtliche Actionairs unterwerfen sich diesen Beschränkungen hiermit ausdrücklich.

Berlin, den 17. Juni 1853.

(Unterschriften.)

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J. will Ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Braunkohlen-Verein zu Berlin",

mit dem Domicil in Berlin, unter der auflösenden Bedingung genehmigen, daß der Verein dem Polizei-Präsidium daselbst binnen sechs Monaten, von heute ab gerechnet, den Nachweis über den Erwerb derjenigen Braunkohlen-Gruben führt, welche am 12. Juli d. J. vor dem Kreisgerichte zu Beeskow subhastirt werden sollen, gegenwärtig aber dem Rauenschen Bergwerks-Vereine gehören. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so erlischt dieses Privilegium mit Ablauf der gestellten Frist. Auch will Ich die in dem hierbei zurückerfolgenden notariellen Act vom 17. v. M. und dessen Anlagen verlautbarten Gesellschafts-Statuten und Beschlüsse, jedoch mit der vorstehenden Bedingung unter der Maaßgabe zu §§ 3 und 12 genehmigen, daß die Beschlüsse der Gesellschaft über Erhöhung des Grund-Capitals, über Abänderung und Ergänzung der Statuten, so wie über die Auflösung des Vereins Meiner Genehmigung bedürfen.

Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 9. Juli 1853.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehendes Statut des Braunkohlen-Vereins zu Berlin nebst Ausfertigungs-Rescript Sr. Excellenz des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Juli d. J. wird in dessen Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. August 1853.

Königl. Polizei-Präsidium.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 19. August. **1853.**

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Die Beschränkung der Frei-Quantitäten an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen bei Einbringung in die Stadt Potsdam.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer § 15 zu a, wonach die im § 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände, erst wenn sie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, so wie die Vorschrift im § 15 b, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April v. J. § 3 zu 2 (Gesetzsammlung Seite 108) dahin abgeändert: daß vom 1. October d. J. ab, die im § 1 zu a des Gesetzes vom 2. April v. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Potsdam eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel-Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind. Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel-Centner unberücksichtigt.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Potsdam von 2 Pfund zu 2 Pfund bis zu $\frac{1}{4}$ Centner.

Pfund.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett und Fleischwaaren. Satz I.		Satz II.		Mehl. Satz I.		Satz II.		Schrook und Backwaaren. Satz I.		Satz II.	
	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfunde, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 3. August 1853.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Veränderungen des Beträges der Uebergangs-Abgaben und Rückvergütungen im Königreich Württemberg und Großherzogthum Hessen, nebst Verzeichniß der Württembergischen Uebergangs-Stationen.

№ 142.
IV. 756.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13. December 1841 (Amtsblatt Jahrgang 1841 Pag. 340) und auf unsere fernere Bekanntmachung vom 21. März 1844 (Amtsblatt Jahrgang 1844 Pag. 73) werden in höherem Auftrage folgende weitere Veränderungen der Steuer-Gesetzgebung im Königreich Württemberg und Großherzogthume Hessen bezüglich des Betrages der Uebergangs-Abgaben und Rückvergütungen, nebst einem Verzeichnisse der Württembergischen Uebergangs-Stationen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Königreich Württemberg.

1) Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Xr.

2) Von eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3) An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden ¾ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4) Vom geschrooteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das Württembergische Simri erhöht worden.

5) Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage Spalte 2 verzeichneten Grenzorte führen.

6) Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenz-Accise-Aemter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1) Die Steuervergütung von dem nach anderen Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2) Die Uebergangs-Abgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Gulden 20 Xr. für die Ohm.

3) Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuer-Rückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Potsdam, den 13. August 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verzeichniß

der Uebergangs-Stationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenz-Accise-Aemter im Königreich Württemberg.

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen. (Grenz-Accise-Aemter.)	3. Cameral-Amt.	4. Ober-Amt.
Neckarkreis	Massenbachhausen	Güglingen	Brackenheim.
	Ochsenberg		
	Schweigern		
	Stetten		
	Fürfeld	Heilbronn	Heilbronn.
	Heilbronn f. d. Wasserstraße des Neckars		
	Untereisisheim		
	Heimsheim	Leonberg	Leonberg.
	Merklingen		
	Wimsheim		
	Derdingen	Maulbronn	Maulbronn.
	Enzberg		
	Knittlingen		
	Oelbronn		
	Sternenfels		
	Wurmberg		
	Gundelsheim	Neuenstadt	Neckarsulm.
	Jaxtfeld		
	Kocherthürn		
	Möckmühl		
	Oedheim		
	Siglingen		
	Widdern		
Schwarzwaldkreis	Ebingen	Balingen	Balingen.
	Engstlatt		
	Onstmettingen		
Schwarzwaldkreis	Winterlingen	Balingen	Balingen
	Buhlbach	Dornstetten	Freudenstadt.
	Kniebis		
	Reinerzau		
	Schönmünznach		
	Unterhaugstetten	Hirsau	Calw.
	Unterreichenbach		
	Mühlen	Horb	Horb.
	Nordstetten		
	Birkenfeld	Neuenbürg	Neuenbürg.
	Conweiler		
	Enzklösterle		
	Gräfenhausen		
	Grunbach		
	Herrenalb		
	Loffenau		
	Neuenbürg		
	Salmbach		
	Schwann		
	Unterniebelsbach		
	Aichhalden	Oberndorf	Oberndorf.
	Alpirsbach		
	Mariazell		
	Röthenberg		
	Schramberg		
	Großengstingen	Reutlingen	Reutlingen.
	Hausen (Inclave)		

1. Kreis.	2. Uebergangs-Stationen. (Grenz-Acceise-Aemter.)	3. Cameral-Amt.	4. Ober-Amt.
Schwarzwaldkreis	Mägerkingen (Inclave)	Reutlingen	Reutlingen.
	Bodelshausen		
	Hirrlingen	Rottenburg	Rottenburg.
	Ofterdingen		
	Thalheim		
	Horgen		
	Schwenningen	Rottweil	Rottweil.
	Wellendingen		
	Mühlheim a. B.	Sulz	Sulz.
	Irrendorf		
	Neuhausen	Wurmlingen	Tuttlingen.
	Thuningen		
	Tuttlingen		
Jartkreis	Deufstetten		
	Leukershausen	Crailsheim	Crailsheim.
	Neustädtlein		
	Archshofen		
	Creglingen		
	Freudenbach		
	Schäftersheim	Creglingen	Mergentheim.
	Schwarzenbronn		
	Waldmannshofen		
	Ellenberg		
	Regelsweiler	Ellwangen	Ellwangen.
	Wörth		
	Brenz		
	Hohenmemmingen	Heidenheim	Heidenheim.
	Ballmertshofen		Neresheim.
	Benzingen		Ellwangen.
	Demmingen	Kapfenburg	Neresheim.
	Ohmenheim		Neresheim.
	Pflaumloch		Neresheim.
	Schweindorf		Neresheim.
	Althausen		
	Bernsfelden		
	Deubach (Inclave)	Mergentheim	Mergentheim.
	Edelfingen		
	Mergentheim		
	Haußen		
	Leuzendorf	Roth a. See	Gerabronn.
Jartkreis	Michelbach a. d. L.	Roth a. See	Gerabronn.
	Altkrautheim		
	Bieringen		
	Dörzbach	Schönthal	Künzelsau.
	Marlach		
	Oberkessach		
Donaukreis	Andelfingen		Riedlingen.
	Bolstern		Saulgau.
	Egelfingen		Riedlingen.
	Friedberg	Heiligkreuzthal	Saulgau.
	Jettkofen		Saulgau.
	Mengen		Saulgau.
	Scheer		Saulgau.
	Wilflingen		Riedlingen.
	Egelsee	Ochsenhausen	Leutkirch.
	Unterdettingen		Biberach.
	Hoßkirch		
	Laubbach	Schussenried	Saulgau.
	Pfrungen		
	Fischbach		
	Hennikofen		
	Langnau	Tettnang	Tettnang.
	Neuhaus		
	Obertheuringen		
	Niederstotzingen	Ulm	Ulm.
	Ulm		
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch.
	Eglofsthal		Wangen.
	Friesenhofen		Leutkirch.
	Holzleute		Wangen.
	Isny, Stadt	Wangen	Wangen.
	Neuravensburg		Wangen.
	Niederwangen		Wangen.
	Wangen		Wangen.
	Leutkirch		Leutkirch.
	Essenhäusen		
	Hasenweiler		
	Kappel	Weingarten	Ravensburg.
	Wilhelmsdorf		
	Zußdorf		
	Dietenheim		
	Oberkirchberg	Wiblingen	Laupheim.
	Wiblingen		
	Ittenhausen	Zwiefalten	Riedlingen.
	Willfingen		Münsingen.

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	6	5	8	7	9	5	6	5	8½	3	8	6	6	5	9	5	6	4	10½	11	4	7	5
2	8	6	5	9	7	8	5	6	5	9	3	8½	6	7	5	9½	5	6½	4	11	11	3	7	5
3	8	6	5	8	7	8	5	4	5	10	3	9½	6	6½	5	9	5	6½	4	11	11	3	7	5
4	8	6	5	7	7	7	5	4	5	10	3	10	6	7	5	9	5	6	4	10½	11	3	7	5
5	8	5	5	6	7	7	5	3	5	10½	3	10	6	7	5	9½	5	6	4	10½	11	5	7	5
6	8	5	5	6	7	7	5	3	5	10½	3	10½	6	7	5	10	5	6	4	10½	11	6	7	5
7	8	5	5	5	7	7	5	3	5	10½	3	11	6	7	5	10	5	6	4	10½	11	7	7	5
8	8	4	5	5	7	7	5	2	5	11	3	11½	6	8	5	10½	5	6	4	10½	11	7	7	5
9	8	4	5	4	7	7	5	2	5	11	3	11½	6	8	5	10	5	6	4	10½	11	6	7	5
10	8	4	5	2	7	7	5	1	5	11	4	—	6	8	5	9	5	6	4	10½	11	5	7	5
11	8	4	5	1	7	7	5	2	5	11	4	—	6	7	5	9½	5	5½	4	10	11	4	7	4
12	8	3	5	2	7	7	5	2	5	11	4	—	6	7	5	9	5	5	4	9½	10	11	7	4
13	8	4	4	8	7	7	5	—	5	10½	4	—	6	7	5	9	5	5	4	9½	10	6	7	3½
14	8	4	4	8	7	7	5	—	5	10½	4	—	6	7	5	8	5	5	4	9½	10	—	7	3
15	8	5	4	9	7	7	5	—	5	10½	4	—	6	6½	5	8	5	5	4	9½	9	7	7	2½
16	8	5	4	10	7	7	5	—	5	10	3	11½	6	6½	5	8	5	4½	4	9	9	3	7	2
17	8	5	4	9	7	8	4	10	5	9½	3	11½	6	6	5	6	5	4	4	8½	8	11	7	2
18	8	5	4	8	7	8	5	—	5	9	3	11½	6	6	5	7	5	3½	4	8	8	8	7	1
19	8	5	4	8	7	8	5	1	5	10	3	11½	6	6	5	6	5	3	4	7½	8	7	7	1
20	8	6	4	9	7	8	5	1	5	10	4	—	6	5	5	6½	5	3	4	7½	8	6	7	—
21	8	5	4	9	7	7	5	2	5	11	4	—	6	5	5	6	5	2½	4	7	8	3	7	—
22	8	5	4	10	7	6½	5	2	5	10½	4	—	6	5	5	6	5	2	4	6½	8	—	7	—
23	8	5	4	10	7	6½	5	1	5	10	4	—	6	5	5	5	5	1½	4	6	7	10	6	11½
24	8	5	4	9	7	6½	5	—	5	10	4	—	6	5	5	5	5	2	4	6½	7	8	6	11
25	8	5	4	9	7	7	5	1	5	10	4	—	6	5	5	5	5	1½	4	6	7	7	6	10½
26	8	5	4	9	7	7	5	1	5	10	4	—	6	4½	5	4	5	1	4	5½	7	5	6	11
27	8	5	4	9	7	7	5	—	5	9½	4	—	6	4½	5	3½	5	1	4	5½	7	3	6	10½
28	8	4	4	9	7	7	5	—	5	9½	3	11½	6	4½	5	3	4	11½	4	4	7	2	6	9
29	8	4	4	8	7	7	5	—	5	9	3	11½	6	4	5	2	4	11½	4	4	7	1	6	8½
30	8	4	4	8	7	6½	4	11	5	9½	3	11	6	3	5	1	4	11½	4	4	6	11	6	7½
31	8	4	4	8	7	7	4	10	5	9	3	11	6	3	5	—	4	11	4	4	6	9	6	6½

Potsdam, den 16. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliche Provinzial-Gewerbeschule in Potsdam.

№ 144.
Die Einrichtung der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule.
I. 281. August.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. September v. J. zeigen wir hiermit an, daß die Königliche Provinzial-Gewerbeschule in hiesiger Residenz **am 1. October d. J.** ins Leben treten wird.

Ueber Einrichtung und Zweck dieser Schule, über die Bedingungen zu deren Besuch, wie über die Gegenstände des Unterrichts verweisen wir auf die gedruckten, in jeder Buchhandlung für 3 Sgr. käuflichen Verordnungen des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 5. Juni 1850. Wir bemerken hier nur, daß die Anstalt bestimmt ist, in einem zweijährigen Cursus nicht blos angehenden Bauhandwerkern, sondern auch allen andern jungen Leuten, welche sich einem Gewerbe widmen wollen, eine, den gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart, wie den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik entsprechende Ausbildung zu gewähren, und sie dadurch in den Stand zu setzen, dermaleinst zu einem besonderen Betriebe ihres Gewerbes zu gelangen. Insbesondere sollen auch Werkführer für Fabriken ausgebildet, und wird neben dem theoretischen Wissen auch für eine practische Vorbildung gesorgt werden. Zu diesem Unterrichte mit den besten Hülfsmitteln ausgerüstet, und von tüchtigen Lehrern geleitet, wird die Anstalt zugleich eine Vorschule des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin sein, und namentlich auch unbemittelten jungen Leuten die Möglichkeit zur Erlangung eines Staats-Stipendiums für dieses Institut gewähren.

Die Unterzeichneten sind zu jeder sonstigen näheren Auskunft gern bereit, auch werden dieselben einstweilen die Anmeldungen zum Besuche der Schule annehmen.

Potsdam, den 4. April 1853.

Das Curatorium.

Wichgraf,	Horn,	Gobbin,	Schultz,
Regierungs-Rath.	Regierungs- u. Baurath.	Bürgermeister.	Vorsteher des Gemeinderaths.

* *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit wiederholt zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir zur Ergänzung noch Folgendes:

I. Die Aufnahme der Zöglinge in das gedachte Institut ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei;
2) daß er nicht nur deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne;
3) daß er deutsch ohne grobe orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze;
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, so wie daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper practisch auszumessen wisse;
5) daß er Uebung im Zeichnen besitze.

Junge Handwerker, welche keinen andern, als Elementar-Unterricht genossen haben und in die Königliche Provinzial-Gewerbeschule eintreten wollen, können

ihre Vorbildung durch den Besuch der mit der Letzteren zu verbindenden Handwerker-Fortbildungsschule vervollständigen.

Für andere junge Leute wird der Besuch einer der hiesigen städtischen höheren Schulen oder des Gymnasii bis zur Quarta einschließlich genügen.

II. Die Unterrichts-Gegenstände des mehrgedachten Instituts sind folgende:

a) Reine Mathematik;
b) Physik;
c) Chemie und chemische Technologie. — Die zu b und c erwähnten Gegenstände werden durch Experimente und practische Ausführungen in einem besonderen Laboratorium und mit den vorzüglichsten Instrumenten erläutert. —
d) Mineralogie;
e) Mechanik und Maschinen-Lehre;
f) Bau-Constructions-Lehre;
g) Modelliren und Zeichnen.

III. Das Schulgeld für jeden Zögling beträgt monatlich Einen Thaler.

Potsdam, den 6. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 145. Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro Juli 1853. I. 611. Aug.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	23	—
für den Scheffel Roggen	2	11	9
für den Scheffel große Gerste	1	21	1
für den Scheffel kleine Gerste	1	18	4
für den Scheffel Hafer	1	9	5
für den Scheffel Erbsen	2	12	—
für den Centner Heu	—	20	6
für das Schock Stroh	9	1	3
für den Centner Hopfen	10	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 9. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 146. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 1627.

Am 1. Februar d. J. sind zwischen dem Dorfe Sagast und der Putlitzer Heide, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete zollpflichtige Waaren in Beschlag genommen worden:

Centner	Pfund	
2	56,5	Hutzucker,
—	50,1	Candiszucker,
2	64,7	rohen Caffee,
—	19,6	fabricirten Rauchtaback,
—	2,7	Wein in Flaschen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und deren Erlös zur Staats-Casse eingezogen werden.

Potsdam, den 19. Juli 1853. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 147. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von neun an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Caffee, Hut- und Candiszucker, fabricirtem Rauchtaback und baumwollenen Waaren. IV. 9414.

Am 18. Juli d. J. sind im Grenzbezirke, an der Mecklenburger Grenze, hinter der Colonie Burow, an der Pirower Feldgrenze, neun Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst

netto 2 Centner 2,6 Pfund rohen Caffee,
1 = 90,9 = Hutzucker,
26,6 = Candiszucker,
18,8 = fabricirten Rauchtaback und
5 = baumwollene Waaren

enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 10. August 1853. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Bekanntmachung.

№ 148. Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Großherzoglich Braunschweigischen Harz-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins. IV. 761. Aug.

Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Districte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zollverein ausgeschlossen geblieben war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15. d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanzminister von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird in Gemäßheit Rescripts III 18701 vom 11. d. M. hierdurch publicirt. Potsdam, den 13. August 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Die durch unsere Circular-Verfügung vom 12. November v. J. angekündigte Zweite verbesserte und stark vermehrte Auflage des

Adreßhandbuches für den Beamtenstand unseres Bezirkes, insonderheit für die Geistlichen und Lehrer desselben, enthaltend ein Verzeichniß der geistlichen ꝛc. Central- und Provinzial-Behörden, der Kirchen und Schulen und ihrer Collations-Verhältnisse, der geistlichen und Schul-, so wie der Verwaltungs- und Justiz-Beamten des Regierungsbezirks Potsdam, der Veranstaltungen für Versorgung und Unterstützung der Wittwen und Waisen dieser Beamten, so wie für die Erziehung und höhere Ausbildung ihrer Kinder, der Universitäts- und Schul-Stipendien, statistische Nachrichten nach den Zählungen am Ende des Jahres 1852 ꝛc.

ist nunmehr erschienen und den Herren Landräthen, Superintendenten ꝛc. zur Vertheilung an die Herren Subscribenten gegen Einziehung des Subscriptionspreises von 15 Sgr. pro Exemplar zugesandt, der weitere Verlag aber der hiesigen Riegelschen Buchhandlung (A. Stein) übergeben und der Ladenpreis fürs Exemplar auf 25 Sgr. festgestellt.

Potsdam, den 16. August 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

№ 149. Herausgabe der zweiten Auflage des Adreß-Handbuches für den Beamtenstand des Regierungsbezirks Potsdam. II. S. 4014.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß in Kyritz ein Eichungs-Amt errichtet, und als Mitglieder desselben die dazu vorgeschlagenen Personen, und zwar:

1) als Vorsitzender der Beigeordnete Holtz,
2) als Beisitzer der Schlossermeister Carl Bargen,
3) als zweiter Beisitzer und Rendant der Schmiedemeister Bier,
4) als Sachverständiger der Böttchermeister Meyer

von uns bestätigt worden sind. Potsdam, den 12. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 150. Die Errichtung eines Eichungs-Amts in Kyritz. I. 2736. Juli.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Seite 97 seq.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Teltowschen Kreise belegene Ortschaft Schwerin, so wie die Oberförsterei Hammer mit der Schäferei Klein-Hammer und das Forsthaus mit Krug Neubrück, welche dem Bezirke, resp. der 6ten und 8ten Compagnie des 2ten Bataillons (Treuenbrietzen) 20sten Landwehr-Regiments angehört haben, dem der 7ten Compagnie desselben Bataillons zugetheilt worden sind.

Potsdam, den 15. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 151. Die Veränderung der 6ten, 7ten und 8ten Compagnie-Bezirke des 2ten Bataillons (Treuenbrietzen) 20sten Landwehr-Regiments. I. 490. August.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Mai d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der

№ 152. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1599. Aug.

Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die Letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Mai dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Berichtigung des Hypothekenbuches übersandt.

Potsdam, den 9. August 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 28.
Vacante Kreisthierarzt-Stelle.

Da die Anstellung eines Kreisthierarztes für Berlin mit einer jährlichen Besoldung von Einhundert Thalern beabsichtigt wird, so werden qualificirte Bewerber aufgefordert, unter Einreichung der Approbation als Thierärzte erster Classe und des Zeugnisses über ihre Befähigung zum Kreisthierarzte binnen vier Wochen bei dem Polizei-Präsidium sich zu melden.

Berlin, den 10. August 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
Im Auftrage: Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nachdem der Abschluß des 1sten Semesters d. J. unterm 25. d. M. erfolgt und unter demselben Tage das 1ste Ausschreiben pro 1853 erlassen worden ist, bringen wir die Resultate der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen der Kurmark und der Niederlausitz sind in dem gedachten Zeitraume im Ganzen 112 Brände vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen . . . . . Kreise 4,		im Prenzlauschen . . . . Kreise 3,
= Ostpriegnitzschen . . . . . = 1,		= Angermündeschen . . . . . = 6,
= Westhavelländischen . . . . = 2,		= Templinschen . . . . . . = 7,
= Osthavelländischen . . . . = 1,		= Beeskow-Storkowschen . . = 8,
= Ruppinschen . . . . = 6,		= Luckauschen . . . . = 15,
= Oberbarnimschen . . . . . = 8,		= Gubenschen . . . . = 8,
= Niederbarnimschen . . . . = 8,		= Calauschen . . . . = 0,
= Teltowschen . . . . = 3,		= Lübbenschen . . . . = 5,
= Lebusschen . . . . = 11,		= Sorauschen . . . . = 1,
= Zauche-Belzigschen . . . . = 6,		= Spremberger Kreise keiner.
= Luckenwalde-Jüterbogkschen = 3,		

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen	121,165 Thlr.	2 Sgr.	7 Pf.,
2)	= Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	3,579 =	15 =	— =
3)	= Verwaltungskosten: a) für die General-Direction 1960 Thlr. b) = = Special-Directionen 2805 =	4,765 =	— =	— =
4)	= Recepturgebühren: a) für die Special-Rendanten à ½ % 757 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. b) = = Orts-Erheber à 1 % 1079 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.	1,837 =	11 =	1 =
5)	= Vergütigungen für Pertinenz-Beschädigungen und Extraordinariis	1,106 =	4 =	3 =
	zusammen	132,453 Thlr.	2 Sgr.	11 Pf.

Von diesem Betrage fallen zur Last:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	den Interessenten der 1sten Classe	7,283 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.,
b)	= = = 2ten =	22,550 =	26 =	2 =
c)	= = = 3ten =	98,305 =	16 =	2 =
d)	= = = 4ten =	4,313 =	2 =	7 =
	sind wie vor	132,453 Thlr.	2 Sgr.	11 Pf.

und ist zu deren Deckung von den Versicherungssummen des ersten halben Jahres 1853 von den Gebäuden:

a) der 1sten Classe ein Beitrag von 2 Sgr. pro 100 Thlr.,
b) = 2ten = = = = 3 = = 100 =
c) = 3ten = = = = 9 = = 100 =
d) = 4ten = = = = 69 = = 100 =

durch das unterm 25. d. M. erlassene erste Ausschreiben pro 1853 berechnet worden.

Das hierdurch aufkommende Beitragsquantum beläuft sich daher für die Versicherung der Gebäude:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
a) der 1sten Classe bei	21,133,000 Thlr. Versicherung	à 2 Sgr. auf	14,088	20	—
b) = 2ten = =	23,650,125 = =	à 3 = =	23,650	3	9
c) = 3ten = =	32,007,350 = =	à 9 = =	96,022	1	6
d) = 4ten = =	187,675 = =	à 69 = =	4,316	15	9
		zusammen also auf	138,077	11	—
und werden mithin gegen die vorgedachten Ausgaben der			132,453	2	11
		mehr einkommen	5,624	8	1
Nach dem 2ten Ausschreiben 1852 verblieb, wie die desfallsige Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. ergiebt, für die einzelnen Classen kein zu deckender Vorschuß, vielmehr ein Bestand von			7,079	12	1
		Latus	12,703	20	2

Transport	12,703	20	2
welcher obiger Mehr-Einnahme, so wie die im Laufe des verflossenen halben Jahres auf Grund der §§ 59 u. 60 des Reglements de 1824 zurückzurechnende Entschädigungen ɔc. im Gesammtbetrage von . . .	997	11	8
zuzurechnen ist, so daß bei Feststellung der pro 2tes Semester d. J. aufzubringenden Beiträge den Interessenten der einzelnen Classen im Ganzen ein Bestand von	13,701	1	10

in Anrechnung zu bringen ist.

Die Societäts-Interessenten fordern wir nunmehr hierdurch auf, die auf sie fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen der resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die Kreis-Feuer-Societäts-Cassen innerhalb der reglementsmäßig vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist erfolgen kann.

Berlin, den 26. Juli 1853.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 185 vom 9. August 1853.)

Dem Werkmeister Johann H. Stecher, zu Elberfeld, ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 186 vom 10. August 1853.)

Das dem Handlungs-Disponenten Sparenberg, zu Berlin, unterm 15. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes

ist aufgehoben.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winterhalbjahr 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden am 15. October beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Verfassung und Organismus der Behörden des Preuß. Staates: Director Professor Dr. Baumstark; 4) landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz; 7) Rindviehzucht und Schaafzucht, über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung

zum Wirthschaftsbetriebe: Administrator Rohde; 8) Gemüsegartenbau: academischer Gärtner Jühlke; 9) Forstwirthschaftliche Productionslehre: academischer Forstmeister Schulz-Völker; 10) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 11) landwirthschaftliche Technologie und practisch technologische Demonstrationen; 12) Anorganische Experimental-Chemie; 13) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium: Professor Dr. Trommer; 14) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 15) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 16) Zoologie: Dr. Jessen; 17) landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; 18) practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik; 19) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert; 20) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Beseler. Eldena, im Juli 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie:
E. Baumstark.

Personalchronik.

Der Forst-Inspector, Regierungs- und Forst-Assessor Ulrici ist von Paderborn an die hiesige Königliche Regierung versetzt, und ist demselben die Forst-Inspectorstelle Potsdam II (Spandau) übertragen worden.

Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Juli d. J. ist der bisherige Ober-Einfahrer von Mielecki zum Bergmeister für den Rüdersdorfer Bergamts-Bezirk und an dessen Stelle der Ober-Bergamts-Referendarius Barth zum Berggeschwornen für das Fürstenwalder Revier, zugleich mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde; ferner der bisherige Markscheidergehülfe Petri aus dem Westphälischen Ober-Bergamts-Districte zum Markscheider für den Rüdersdorfer Bergamts-Bezirk ernannt worden.

Dem bisherige Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Spandau, Reinisch, ist die Ober-Aufseherstelle bei der Straf-Anstalt zu Brandenburg vom 1. August d. J. ab definitiv verliehen worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1853 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Kreisrichter Johann Bonifacius Philipp Rosenthal ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Wittstock und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Friedrich Adolph Ferdinand Kurlbaum, Johann Anton Carl Schaaff, Friedrich Carl Ferdinand Mende. Der Justiz-Rath Ulrich Ernst Fries aus dem Herzogthum Schleswig ist zum commissarischen Gerichts-Assessor ernannt.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Ferdinand v. Noël ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das diesseitige Departement übergegangen. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Victor Marcellin Pissin, Franz Theodor Striethorst, Carl Heinrich Julius Friedrich Huldbert Conrad v. d. Gröben, Johann Carl Wilhelm Klingner, Carl Friedrich Emil Wentzel. Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement sind entlassen die Referendarien: Felix Rendschmidt behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau; Carl Eduard Maximilian Voigtel behufs seines Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

IV. **Auscultatoren.** Der vormalige Auscultator Theodor Gustav Söhnel ist wieder zum Auscultator angenommen und dem Königl. Kreisgericht zu Angermünde, und der Rechts-Candidat Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin ist zum Auscultator ernannt und dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen. Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement sind entlassen die Auscultatoren: Albert Friedrich Göring Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg; Wilhelm Heinrich Dabis Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald; Albrecht Ludwig Weigel und Dr. juris Carl Friedrich Franz Colberg Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg. Auf ihren Antrag sind aus dem Justizdienst entlassen die Auscultatoren Heinrich Erich Friedrich Gustav Böckler, dieser mit Vorbehalt des Rechtes zum Wiedereintritt; Ludolph Leopold Albert Anderssen.

V. **Die Rechts-Anwalte und Notare:** Julius Felix Theodor Marchand und Carl Friedrich Gall in Berlin, und Lothar Felix Kuhlmeyer zu Brandenburg sind zu Justiz-Räthen; der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisor Johann Christian Friese in Berlin, und der Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Johann Carl Heinrich Köncker in Prenzlau sind zu Rechnungs-Räthen ernannt worden.

Beim Stadtgericht zu Berlin ist der Kanzlist Dames in Veranlassung seines am 4. d. M. stattgefundenen Dienst-Jubilaeums zum Kanzlei-Secretair ernannt worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin sind angestellt worden: Der Referendarius Herrmann Julius Friedrich Neumann und der Auscultator Friedrich Eugen Gustav Meyer als Büreau-Assistenten, der Kanzlei-Diätar Carl August Ferdinand Kayser als Kanzlist, der Registratur-Diener Carl Ferdinand Lusch als Executor.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Wilhelm Hoenow ist als Feldmesser vereidigt worden.

Dem Lehrer Carl Friedrich Gustav Wetzel ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Töchterschule in der St. Marien-Kirchen-Parochie zu Berlin an Stelle der früher Inspector Schieblerschen Töchterschule ertheilt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schul-Beamten pro Istes und IItes Quartal 1853 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der interimistische Lehrer Johann Gottlieb Lewin zu Glambeck als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Kantor, Küster und Lehrer in der französisch-reformirten Gemeine zu Angermünde, Hermann Albert Gustav Gräber, in gleicher Eigenschaft bei der deutsch-reformirten Gemeinde daselbst. Der interimistische Lehrer Johann Friedrich Wilke zu Jützen, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Küster und Lehrer zu Karstädt, Julius Reinhold König, als Küster, Lehrer und Organist zu Sandkrug.

Baruth. Der interim. Lehrer zu Baruth, Bernhard Julius Blochwitz, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Beelitz. Der interim. Lehrer zu Beelitz, Johann Gottlieb Richter, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst, und der interim. Lehrer Carl Wilhelm Ludwig Lehmann zu Beelitz als wirklicher Lehrer daselbst.

Beeskow. Der bisherige Schullehrer zu Peitz, Johann Carl Friedrich Müller, als eilfter Lehrer an der Stadtschule zu Beeskow, und der bisherige Küster und Schullehrer zu Sauen, Carl Friedrich Schulze, als Küster und Schullehrer zu Glienicke.

Superintendentur:

Belzig. Der bisherige zweite Lehrer zu Langen, Christian Friedrich Wilhelm Falkenthal, als Küster und Schullehrer zu Lübnitz. Der interim. Lehrer zu Brück, Carl August Lietze, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule zu Brück, und der interim. Lehrer zu Lobbese, Julius Robert Fürchtegott Zeidler, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Berlin-Cöln. Der interim. Lehrer zu Lichterfelde, Gustav Eduard Fischer, als wirklicher Lehrer daselbst, und der Predigt- und Schulamts-Candidat Ludwig Wilhelm Ferdinand Braune als Conrector an der Bürger-Knabenschule zu Charlottenburg.

Bernau. Der interim. Lehrer zu Liebenwalde, Gustav Theodor Eichberg, als wirkliche Lehrer daselbst. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Heinrich Theodor Schulze als Rector zu Liebenwalde, und der interim. Lehrer Johann Gottlieb Carl Hübener als wirklicher Lehrer zu Sophienstädt.

Altstadt Brandenburg. Der interim. Lehrer zu Prötzke, Adolph Julius Hausmann, als wirklicher Küster, Lehrer und Organist daselbst. Der bisherige Küster und Schullehrer zu Wachow, August Ferdinand Köppen, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Roskow, und der bisherige Küster und Lehrer zu Rädigke, Friedrich Wilhelm Schulze, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Wachow.

Neustadt Brandenburg. Der bisherige Predigt- und Schulamts-Candidat Paul Gustav Schuster, als Lehrer an der höheren Töchterschule zu Neustadt Brandenburg, und der bisherige Küster und Lehrer zu Kaltenborn, Johann Heinrich Carl Fuhrmann, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Netzen.

Gramzow. Der interim. Lehrer zu Gramzow, Johann Friedrich Christian Obstfelder, als wirklicher Lehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der bisherige Lehrer zu Elsterwerda, Friedrich Erdmann Heinrich, als Lehrer an der Stadtschule zu Havelberg.

Jüterbogk. Der bisherige Lehrer in Baruth, Hermann Traugott Kupsch, als Küster und Schullehrer in Fröhden.

Luckenwalde. Der bisherige Lehrer zu Klein-Schulzendorf, Johann Friedrich Antonius, als Küster und Lehrer-Adjunct zu Werder.

Nauen. Der bisherige Lehrer in Nauen, Friedrich Wilhelm Sommerfeld, als Küster und Lehrer zu Perwenitz, und der bisherige Lehrer zu Gatow, Erdmann Friedrich Zowe, als Lehrer an der Stadtschule in Nauen.

Neustadt-Eberswalde. Der bisherige Lehrer zu Zehdenick, Eduard Hermann Wilhelm Pracht, als vierzehnter Lehrer an der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde. Der Kantor und Lehrer-Adjunct Paul Friedrich Herrmann Klette, aus Bobertsberg, als dreizehnter Lehrer an der vorgedachten Schule, und der bisherige Hülfslehrer zu Giersdorf in Schlesien, Ernst August Hanne, als Küster und Lehrer in Tornow.

Perleberg. Der interim. Lehrer zu Lübzow, Friedrich Wilhelm Julius Schröder, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der bisherige Privatlehrer Lehmann zu Potsdam als Lehrer an der Elementar-Schule in der Jägerstraße, und der interim. Lehrer Albert Johann Friedrich Wessel als wirklicher Lehrer an derselben Schule.

Prenzlau I. Der bisherige zweite Lehrer Carl Gustav Hermann Mohaupt als erster Lehrer an der Armenschule zu Prenzlau, und der interim. Lehrer zu Flieth, Carl August Wilhelm Heise, als wirklicher zweiter Lehrer daselbst.

Prenzlau II. Der bisherige Küster und Lehrer zu Wollschow, Wilhelm Friedrich August Luckert, als Küster und Lehrer zu Bergholz, und der interim. Lehrer zu Brüssow, Carl Leberecht Perleberg, als wirklicher Lehrer daselbst.

Pritzwalk. Der Schulamts-Candidat Wilh. Ludw. Schwanz als Schullehrer zu Heiligengrabe.

Puttlitz. Der int. Lehrer Joh. Ed. Schachtmann zu Hohenvier als wirkl. Schullehrer daselbst.

Superintendentur:

Schwedt. Der bisherige Lehrer zu Vierraden, Heinrich Julius Hermann Franz, als Schullehrer-Adjunct zu Gatow, und der Candidat des höheren Schulamts Johann Franz Sernow als Subrector an der Bürger-Knabenschule zu Schwedt.

Spandow. Der bisherige Küster und Lehrer zu Hertefeld, Albert Heinrich Gustav Adolph Julius Isfraut, als Küster und Lehrer zu Schwante. Der bisherige Lehrer zu Potsdam, Friedrich Wilhelm Theodor Kaplick, als Elementarlehrer an der Knabenschule zu Spandow, und der bisherige Küster und Lehrer zu Ribbeck, Johann Heinrich Hinke, als Küster und Lehrer zu Velten.

Storkow. Der interim. Lehrer zu Neu-Zittau, Carl August Haase, als wirklicher Küster und Lehrer-Adjunct daselbst, und der interim. Lehrer zu Blossin, Friedrich Wilhelm Müller, als wirklicher Lehrer zu Blossin.

Templin. Der bisherige Rector zu Liebenwalde, August Moritz Typke, als Rector an der Stadtschule zu Templin, und der interim. Küster und Lehrer zu Lychen, Gustav Lorenz Heyland, als wirklicher Küster und Lehrer daselbst.

Treuenbrietzen. Der interim. Lehrer zu Treuenbrietzen, Johann Friedrich Moritz Wilhelm, als eilfter Lehrer zu Treuenbrietzen.

Wittstock. Der interim. Lehrer zu Siebmannshorst, Johann Friedrich Arndt, als wirklicher Lehrer daselbst, und der Schulamts-Candidat Ludwig Friedrich Meyer als Rector an der Töchterschule zu Wittstock.

Wriezen. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl August Rudolph Marcus als Conrector an der Bürgerknabenschule zu Wriezen, und der interim. Lehrer zu Freienwalde, Friedrich Wilhelm Kunert, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule zu Freienwalde.

Wusterhausen an der Dosse. Der interim. Lehrer zu Brunn, Johann Ferdinand Belß, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der bisherige Schullehrer zu Melchow, Carl Friedrich Wilhelm Naggert, als Küster und Schullehrer zu Ribbeck, der interim. Lehrer zu Hast, Carl Wilhelm Ludwig Schmidt, als zweiter Lehrer daselbst, und der bisherige Lehrer zu Ueckermünde, August Voigt, als Lehrer an der Kleinschule zu Zehdenick.

Zossen. Der interim. Lehrer zu Galluhn, Friedrich Christian August Lüttich, als wirklicher Lehrer daselbst.

Französisch-reform. Angermünde. Der bisherige zweite Lehrer zu Werneuchen, Georg Ferdinand Franz Ihlenfeld, als franz.-reformirter Cantor und Küster zu Angermünde und als Lehrer an der Stadtschule daselbst.

Todesfälle.

Angermünde. Der Küster und Schullehrer Carl Friedrich Wilhelm Langhans zu Crüssow, und der Küster und Schullehrer Johann Gottlieb Heinrich Behse zu Gelmersdorf.

Beeskow. Der Cantor und Schullehrer Johann Gottlieb Dorner zu Glienicke.

Belzig. Der Rector Carl Wilhelm Christoph Aue zu Niemegk.

Berlin Land. Der Schullehrer Johann Carl Ludwig Leuenberg zu Sunt.

Berlin Cölln. Der emeritirte Küster und Schullehrer Christ. Gottfr. Janke zu Rudow.

Dahme. Der emeritirte Cantor und Lehrer Nixdorf zu Dahme.

Fehrbellin. Der emeritirte Cantor und Lehrer Wiebach (Heinrich Friedrich) zu Tarmow.

Gransee. Der emeritirte Küster und Lehrer Joh. Friedrich Meierhof zu Lüdersdorf.

Dom Havelberg. Der emeritirte Küster und Schullehrer Joachim Friedrich Straube zu Dom Havelberg.

Kyritz. Der Küster und Schullehrer Plate zu Demerthin und der emeritirte Schullehrer Daniel Deichen zu Blumenthal.

Lenzen. Der Küster und Schullehrer Adolph Lodemann zu Warnow.

Lindow. Der Schullehrer Johann Carl Ludwig Hutlof zu Gühlen.

Superintendentur:
Neustadt-Eberswalde. Der Küster und Schullehrer Carl Friedrich Wilhelm Albrecht zu Falkenberg.
Perleberg. Der Küster und Schullehrer Heinrich Sauber zu Perleberg.
Potsdam I. Der emeritirte Küster und Schullehrer August Schumacher zu Sacrow.
Potsdam II. Der emeritirte Küster und Schullehrer Becker zu Gatow.
Prenzlau I. Der emeritirte Küster und Lehrer Johann Heinrich Genzmer zu Jacobshagen, der emeritirte Küster und Lehrer Johann Friedrich Sencke zu Güstow und der emeritirte Küster und Lehrer Johann Friedrich Reinsch zu Schapow.
Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer Johann Christoph Seidenschnur zu Kehrberg.
Puttlitz. Der Subrector Kahle zu Puttlitz und der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Grell zu Grabow.
Spandow. Der emeritirte Küster und Lehrer Kagelmann zu Eichstädt.
Strausberg. Der emeritirte Küster nnd Lehrer Kurte zu Hennigkendorf, und der Küster und Schullehrer August Wilhelm Deutsch zu Hirschfelde.
Templin. Der Küster und Lehrer Carl Friedrich Dünz zu Templin.
Wriezen. Der emeritirte Küster und Schullehrer Christian Friedrich Gülzow zu Neu-Lewin, der Küster und Schullehrer Sprockhoff zu Batzlow.
Wusterhausen a. d. D. Der Küster und Schullehrer Heinrich Leppin zu Lösikow.
Zossen. Der Küster und Schullehrer Martin Friedrich Albrecht zu Christinendorf.

Die Bekanntmachung: Die Erfahrung hat wiederholt ergeben, daß gegen die bestehenden Vorschriften die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen und als Hebammen nicht angestellt sind. Zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, die aus einem solchen unbefugten Gewerbebetriebe entspringen können, wird hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, die nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf. Zugleich wird auch das Publicum gewarnt, vorkommenden Falles sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnung das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 13. August 1851.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch republicirt. Berlin, den 2. August 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. Im Auftrage Lüdemann.

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen:

1) Frau Abrahamson, Hohesteinweg 12.
2) " Adam, Kommandantenstraße 4.
3) " Aminde, Jägerstraße 9.
4) " Arendt, Karlstraße 29.
5) " Bachmann, N. Friedrichsstr. 108.
6) " Bitterlich, Charité.
7) " Bödecker, Markgrafenstraße 26.
8) " Bock, Mohrenstraße 61.
9) " Bonander, Neue Königsstr. 44.
10) " Bothe, Friedrichsstraße 114.
11) " Brandenburg, Friedr.-str. 238.
12) " Braune, Spreegasse 10.
13) " Dietrich, Papenstraße 5 u. 6.
14) " Dillflng, Leipzigerstraße 98.
15) Frau Dittmann, Köpnickerstr. 47a.
16) " Döhler, Klosterstraße 81.
17) " Drége, im Französischen Dom.
18) " Franke, Landsbergerstraße 60.
19) " Franchon, Oranienburgerstr. 51.
20) " Freyer, Auguststraße 41.
21) " Friedrichs, Spittelmarkt 11/12.
22) " Gallun, Wallstraße 90.
23) " Geiger, Gr. Frankfurterstr. 87.
24) " Gerds, Brüderstraße 37.
25) " Gerlach, Schumannsstraße 17.
26) " Gerstung, Alte Jacobsstraße 4.
27) " Grünfeld, Königsstraße 21.
28) " Heinisch, Dessauerstraße 3.

29) Frau Heise, Invalidenstraße 25.
30) = Hoffmann, Kochstraße 63.
31) = Hoffmann, Dragonerstraße 16.
32) = Holle, Landsbergerstraße 77.
33) = Howe, Lindenstraße 54.
34) = Jacob, Spittelmarkt 13.
35) = Jäckel, Unter den Linden 77.
36) = Jütte, Alte Jacobsstraße 86.
37) = Jung, Kanonierstraße 2.
38) = Junge, Mittelstraße 59.
39) = Kagelmann, Bollengasse 10a.
40) = Karsten, Schäfergasse 23.
41) = Katoli, Invalidenstraße 59a.
42) = Katzenberger, Wallstraße 22.
43) = Knippel, Lindenstraße 20.
44) = Köhler, Stralauerstraße 11.
45) = König, Stallschreiberstraße 11.
46) = Kothe, Wilhelmsstraße 114.
47) = Krausnick, Weinmeisterstr. 10a.
48) = Krück, Brunnenstraße 3.
49) = Kühn, Chausseestraße 80.
50) = Lange, Neue Friedrichsstraße 41.
51) = Lecher, Schiffbauerdamm 19.
52) = Leist, Dresdnerstraße 61.
53) = Liebert, Friedrichsgracht 40.
54) = Lindner, Dorotheenstraße 31.
55) = Lindstädt, Holzmarktstraße 2.
56) = Mandenberg, Stralauerstr. 16.
57) = Neubert, Kurstraße 10.
58) = Neumann, Französischestraße 5.
59) = Neumann, Sebastianstraße 45.
60) = Noll, Leipzigerstraße 83.
61) = Offenhäuser, Markgr.str. 68.
62) = Ostermann, Landsbergerstr. 90.
63) = Papendick, Krausenstraße 16.
64) = Pappesch, Zimmerstraße 22.
65) Frau Paul, Mauerstraße 92.
66) = Pfefferkorn, Klosterstraße 30.
67) = Rank, Prenzlauerstraße 28a.
68) = Ranft, Alte Jacobsstraße 79.
69) = Reckin, Fischerstraße 10.
70) = Reimann, Ziethenplatz 66.
71) = von Rhein, Behrenstraße 13.
72) = Ricklefs, Wilhelmstraße 143.
73) = Risch, Philippsstraße 18.
74) = Röhrig, Holzmarktstraße 52.
75) = Röseler, Landsbergerstraße 37.
76) = Rohland, Mauerstraße 91.
77) = Rosenkranz, Kronenstraße 44.
78) = Schleiffarth, Schützenstr. 22.
79) = Schmidt, Kochstraße 25.
80) = Schreiber, Schönebergerstr. 15.
81) = Schröder, N. Friedr.str. 64/65.
82) = Seidel, Alexandrinenstraße 37.
83) = Siebert, Jüdenstraße 41.
84) = Sostmann, Kronenstraße 18.
85) = Stellmacher, Lindenstraße 25.
86) = Stürmer, Lützowerwegstr. 12.
87) = Stallmann, Spandauerstr. 75.
88) = Tegen, Alte Schönhauserstr. 9.
89) = Töpfer, Köthnerstraße 16.
90) = Thormann, Mohrenstraße 9.
91) = Veit, Spandauerbrücke 6.
92) = Webelus, Jüdenstraße 38.
93) = Weise, Friedrichsstraße 146.
94) = Wendt, Artilleriestraße 30.
95) = Werner, Alte Jacobsstraße 23.
96) = Wille, Sophienstraße 29.
97) = Zakrzewska, Linienstraße 138.
98) = Zerbst, Kochstraße 10.
99) = Zimmermann, Mauerstr. 19.
100) = Zimmermann, N. Königsstr. 79.

Vermischte Nachrichten.

Aufgehobene Wegesperre.

Die durch meine Bekanntmachung vom 11. Juni d. J. (Amtsblatt pro 1853 Seite 242) publicirte Sperre der, über die Brücke des Mühlenfließes in der Dorfstraße zu Lanke führenden Landstraße von Preuden nach Bernau und Schönow wird, da der Bau jener Brücke nunmehr vollendet ist, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 9. August 1853.

Königl. Landrath Niederbarnimschen Kreises. Scharnweber.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 26. August. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3806. Statut des Carlowitz-Ranserner Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3807. Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24. Mai 1853.

№ 3808. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 27. Juni 1853.

№ 3809. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

№ 3810. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Zülz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Das diesjährige 41ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3811. Statut des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

№ 3812. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Dramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, so wie von Neustettin nach Bublitz.

№ 3813. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.

Das diesjährige 42ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3814. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück.

№ 3815. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 153. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1848 Aug.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Juni d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die Letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Juni dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Berichtigung des Hypothekenbuches zugesandt.

Potsdam, den 19. August 1853. **Königl. Regierung.**

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 154. Die Verheirathung Militairpflichtiger. I. 1154. Aug.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte für 1831 Seite 360 befindliche Bekanntmachung vom 12. December 1831 wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere nicht enthoben werden sollen.

Die Herren Geistlichen werden noch besonders veranlaßt, bei Nachsuchung des Aufgebots die Militairpflichtigen auf jene Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen. Potsdam, den 15. August 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit

dem 3. October d. J.

ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und
7) Mechanik

fester und flüssiger Körper;

8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß und
3) ein Attest desjenigen Schiffbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt № 40) Bezug.

Stettin, den 17. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 193 vom 18. August 1853.)

Dem Fabrikanten Julius Poges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Den nachbenannten Polizei-Anwälten ist einstweilen auch die Verfolgung der Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen übertragen worden, und zwar:

1) dem Oberförster Messow für das Forstrevier Königs-Wusterhausen,
2) " " Hartig " " " Hammer,
3) " " Ising " " " Wasserburg,
4) " " Feye " " " Cossenblatt,
5) " verwaltenden Revierförster Brauns für das Forstrevier Rheinsberg.

Der Criminal-Polizei-Commissarius Friedrich Theodor August Goldheim, zu Berlin, ist zum Polizei-Inspector ernannt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl Gustav Heinrich Kilian ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem bisherigen Feldwebel Getz ist die Oberaufseherstelle bei der Straf-Anstalt zu Spandau vom 1. August d. J. ab verliehen worden.

Der Bauführer Albert August Ferdinand Giese ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige stellvertretende General-Superintendent des Markgrafthums Niederlausitz Johann Carl Friedrich Hupe, zu Lübben, ist zum evangelischen Ober-Prediger zu Belzig, und zum Superintendenten der Diöcese Belzig bestellt worden.

Der Hülfsprediger Carl Otto Hollefreund, zu Warthe, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Selchow bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten: Ludwig Julius Bohne aus Alt-Landsberg, Carl Martin Gottlieb Goetsch aus Berlin, Theodor Friedrich August Gottlob Heinrich aus Luckenwalde, Rudolph Ottomar Raschig aus Jacobsdorf und Carl Anton Richard Zelke aus Lübbenow für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat Juli 1853 mit Bestallung versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Stadt Berlin.

1) Der General-Staats-Cassen-Secretair Voß als Schiedsmann für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, verpflichtet am 6. Juli 1853;
2) der Raths-Mauermeister Mappes als Schiedsmann für den Alexandrinenstraßen-Bezirk Nr. 69B, verpflichtet am 6. Juli 1853;
3) der Schlossermeister Schünemann als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. Juli 1853;
4) der Lederhändler Vibeau als Schiedsmann für den Cölnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22, verpflichtet am 20. Juli 1853.

Nieder-Barnimscher Kreis.

5) Der Gutsbesitzer Francke, zu Mahlsdorf, als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. Juli 1853.

Stadt Potsdam.

6) Der Brauer Bohne als Schiedsmann für den 9ten Bezirk, verpflichtet am 14. Juli 1853.

Ruppinscher Kreis.

7) Der Schulze Feuerhack, zu Wolchow, als 1ster Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
8) der Bauer Schönholz, zu Wustrau, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 10. Januar 1853;
9) der Rittergutsbesitzer v. Kriegsheim, zu Barsickow, als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. Juli 1853.

Zauch-Belzigscher Kreis.

10) Der Kaufmann und Gemeindeverordnete Steude, zu Treuenbrietzen, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, verpflichtet am 8. Juli 1853;
11) der Kämmerer Gerloff, zu Beelitz, als Schiedsmann für den Bezirk der Stadt Beelitz, verpflichtet am 9. Juli 1853;
12) der Bäckermeister Wucke, zu Beelitz, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 9. Juli 1853.

Vermischte Nachrichten.

Verlängerung der Sperre der Passage bei der Wendisch-Rietzer Floßschleuse.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 31. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 22) angeordnete Sperre wegen Umwandlung der Floß-Schleuse zu Wendisch-Rietz in eine Kammerschleuse, wird wegen der nothwendig gewordenen Einschließung der Kammer durch Spundwände, bis zum 1. October d. J. verlängert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 18. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals.

Von der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder ist die Sperrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals während der Tage vom 17. bis 26. September d. J. angeordnet worden, was hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht wird. Potsdam, den 22. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre des Weges von Körtzin nach Stangenhagen.

Wegen Reparatur der Brücke auf dem Wege zwischen dem Dorfe Körtzin und Stangenhagen wird die Passage auf dieser Wegestrecke vom 29. August bis 5. September d. J. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt, und haben Reisende während der Sperre ihren Weg über Blankensee und Stücken zu nehmen.

Trebbin, den 17. August 1853.

Die Polizei-Verwaltung über Stangenhagen.

Benennung neuer Wohnplätze.

Das an Stelle der im Jahre 1844 abgebrannten Meierei in der Mitte zwischen Michelsdorf und Nahmitz westlich am Wege entstandene und zum ehemaligen Klostergut Lehnin gehörige Vormerk hat den Namen: „Doberow" erhalten. Potsdam, den 8. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im Angermündeschen Kreise etwa 1000 Schritt westlich vom Dorfe Britz südlich am Wege nach Lichterfelde entstandenen Ackergehöfte ist der Name: „Ferdinandsfelde" beigelegt worden. Potsdam, den 9. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im Templinschen Kreise etwa ½ Meile südlich von dem Dorfe Closterwalde entstandene, zu diesem Dorfe gehörige Gehöft des Büdners Carl Sydow hat den Namen: „Sydowshof" erhalten.

Potsdam, den 9. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem auf der Feldmark der Stadt Templin neu entstandenen Ackergehöfte des Ackerbürgers Carl Rohr, etwa ¼ Meile südlich von jener Stadt, westlich des Weges nach Vietmannsdorf, ist der Name: „Carlshof“, und dem auf derselben Feldmark neu erbauten Gehöfte des Ackerbürgers Wilhelm Engel, jetzt Teichmann, östlich von der Stadt, nordöstlich von Annenest und nordwestlich von Milmersdorf belegen, ist der Name: „Engelsburg“ beigelegt worden.

Potsdam, den 9. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Dem Arbeitsmann Schulz und dem Knecht Schubel, zu Fürstenwerder, dem Tagelöhner Engel zu Falkenhagen, im Prenzlower Kreise, dem zehnjährigen Wilhelm Hoffmann zu Röddelin, im Templinschen Kreise, dem Arbeitsmann Müller zu Lunow, im Angermünder Kreise, wird wegen Rettung von Menschen aus Todesgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 26. Juli 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Patron der Kirche zu Staffelde, Herr Staats-Anwalt Wilckens zu Berlin, hat auf eigene Kosten in jener Kirche eine zur Leitung des gottesdienstlichen Gesanges hinreichend starke Orgel erbauen lassen, und die Mutter des Patrons, die verwittwete Frau Geh. Ober-Finanz-Räthin Wilckens, hat mit sehr bedeutenden Kosten in Stelle des hölzernen Kirchhofgeheges eine starke und äußerst zweckmäßig angelegte Mauer errichten lassen.

Der Patron der Kirche zu Baruth, Graf zu Solms, hat derselben zwei große gußeiserne Altarleuchter zum Geschenk gemacht. Desgleichen hat der genannte Patron zur Reparatur der Orgel daselbst einen freiwilligen Beitrag von 50 Thlrn. und das Kirchspiel Baruth zu eben demselben Zwecke 55 Thlr. 17 Sgr. gegeben. Der Orgelbauer ist außerdem vom Patron beköstigt worden.

Der Bauer Andreas Gottschalk, zu Mögelin, hat der Kirche daselbst ein gußeisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur und gußeisernem Postamente, gegen zwei Fuß hoch, zum Schmuck des Altars geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 2. September. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 43ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3816. Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

№ 3816. Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part. Of the 16th June 1852; with Additional-Article of the 16th November 1852.

№ 3817. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Das diesjährige 44ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3818. Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

№ 3819. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wackow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

№ 3820. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

№ 3821. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Chausseen: 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach

Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

№ 3822. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Wüstewaltersdorf und Hausdorf.

№ 3823. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

№ 3824. Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

Das diesjährige 45ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3825. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

№ 3826. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

№ 3827. Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 155. Breite der Holzflöße auf dem Finow-Kanal. I. 1882. Aug.

In Gemäßheit der mir durch die Allerhöchste Ordre vom 4. April d. J. ertheilten Ermächtigung genehmige ich auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 16. Juli d. J., daß die Bestimmung des § 9 des, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffenden Regulativs vom 8. November 1845 (Gesetz-Sammlung S. 785) wonach Holzflöße, die breiter als 7 Fuß verbunden sind, nicht durch den Finow-Kanal gehen sollen, mit Bezug auf solche Holzflöße, welche nicht breiter als bis $9\frac{1}{2}$ Fuß verbunden sind, außer Anwendung bleibe.

Berlin, den 19. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch dem höheren Auftrage gemäß mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 27. December 1845 (Beilage zum

52sten Stück des Amtsblattes pro 1845) und vom 22. April d. J. (im 17ten Stück des Amtsblatts für das laufende Jahr) zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 28. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 156. Die Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 2112.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,600 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 22. August 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. August 1853. Königl. Regierung.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 157. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{53}{54}$. III. 1537. Aug.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brandentschädigungsgeldern gemacht, daß die zur Disposition stehenden Mittel zur Befriedigung derselben leider nicht ausreichen.

Das Königliche Ober-Präsidium für die Provinz Brandenburg hat sich daher, im Einverständniß mit einem, auf der diesjährigen Conferenz zur Abnahme der Rechnung des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{52}{53}$ gefaßten Beschlusse veranlaßt gesehen, ein zweimaliges extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{53}{54}$ zum Betrage von jedesmal Einem Silbergroschen pro 100 Thlr. erster Classe und Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen pro 100 Thlr. zweiter Classe der Versicherungs-Summen, außer den regulativmäßigen, am 1. Mai d. J. aufgekommenen fixirten Beiträgen und außer den am 1. December d. J. fällig werdenden Beitrags-Erhöhungen in der Art anzuordnen, daß die erste Zahlung dieser extraordinairen Beiträge von Seiten der Interessenten bis zum 1. December d. J. gleichmäßig mit der dann fälligen, fixirten Beitrags-Erhöhung, und die andere Einzahlung bis zum 1. Februar k. J. erfolgen soll.

Auf Grund der Verfügung des Königlichen Ober-Präsidii vom 6. d. M. fordern wir daher die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hiermit auf, die Beiträge für das erste extraordinaire Ausschreiben, also

von	1 Sgr. — Pf. pro 100 Thlr. erster Classe	der Versicherungs-Summe
	1 ʼ 6 ʼ ʼ 100 ʼ zweiter ʼ	

bis spätestens zum 1. December d. J. an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzuzahlen.

Wegen Einzahlung der zweiten extraordinairen Beiträge bis zum 1. Februar k. J. wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung durch dies Blatt erlassen werden.

Potsdam, den 22. August 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 158.
Belohnung für gute Pferdezucht.
I. 1060. Aug.

Dem Königlichen Kriegs-Ministerium ist für dies Jahr ein Fonds zur Disposition gestellt worden, um daraus kleinen Grundbesitzern ꝛc., welche eine Reihe von Jahren hindurch der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission gute selbst aufgezogene Pferde gestellt und verkauft haben, eine Belohnung bis zu 50 Thlr. zu vertheilen. Eine solche Belohnung und zwar im höchsten Betrage ist dem Lehnschulzen Wilhelm Viebig zu Göricke im Kreise Ostpriegnitz zu Theil geworden.

Nach höherer Vorschrift bringen wir dies zur öffentlichen Kunde.

Potsdam, den 29. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 159.
Agentur-Niederlegungen.
I. 1044. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Agenten der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O., Amtmann Finck zu Gerswalde, Gutsbesitzer Krohn zu Werben bei Zossen und Herr Schrobsdorf zu Krahne ihre Agenturen resp. für den Templiner, den Teltower und den Zauch-Belziger Kreis niedergelegt, der Amtmann Finck und der Gutsbesitzer Krohn aber, die bisher damit verbundenen Stellen eines Special-Directors für die Kreise Templin und Teltow beibehalten haben. Potsdam, den 27. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Die diesjährige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

№ 40.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg:

durch die Postdampfschiffe „Preußischer Adler“ und „Wladimir“

aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,

aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab den 3. und 17. September und den 1. und 15. October; der „Wladimir" dagegen den 27. August, den 10. und 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm:
durch die Postdampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab den 30. August, den 13. und 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 6. und 20. September, den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:
durch das Postdampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen:
durch das Postdampfschiff „Geiser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 27. August 1853. General-Post-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 202 vom 28. August 1853.)

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser, zu Siegen, ist unter dem 23. August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibuug nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Scheffler ist für das Forstrevier Lehnin zum Polizei-Anwalt für alle dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 unterliegenden Vergehen und Uebertretungen, so wie für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen ernannt.

Dem reitenden Feldjäger-Lieutenant Rehfeldt ist die interimistische Verwaltung einer Forst-Assessorstelle beim hiesigen Regierungs-Collegio übertragen und ist derselbe in die desfallsigen Geschäfte bereits eingeführt.

Nachdem der Geheime Regierungs-Rath Witte seine Entlassung als zweites Mitglied der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg nachgesucht hat, ist diese Stelle dem bei der Königl. General-Commission zu Berlin beschäftigten Regierungs-Rath Heym übertragen worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Wilhelm Hermann Theodor Burghoff, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Gustav Adolph Stöcker, zu Vorwerk Damm bei Friesack, und dem Predigtamts-Candidaten Heinrich Gustav Bischof, aus Görlitz, jetzt zu Potsdam, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt.

An Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Hempel zu Treuenbrietzen ist der Bürgermeister Catholy zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Im Zauch-Belziger Kreise ist an Stelle des verstorbenen Lehnschulzen Rietz zu Bliesendorf der Kreisschulze Schultze zu Göhz als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Von nicht genannt sein wollenden Gemeindegliedern sind folgende Geschenke gemacht worden: I. An die Kirche zu Steinhöfel, Superintendentur Angermünde: 1) 2 Altarpulttücher; 2) 1 Altartuch; 3) 2 Paar weiße Altarlichte; 4) 2 Paar verzierte Altarlichte, zum Gebrauch an hohen Festtagen; 5) 2 Blumenvasen, als Altarschmuck; 6) 1 schwarztuchene Kanzelpultdecke mit Silberfrangen, und 7) ein Thaler baar, wofür ein zinnernes Taufbecken anzuschaffen. II. An die Filialkirche zu Wilmersdorf, Superintendentur Angermünde: 1) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper; 2) zwei gußeiserne Altarleuchter mit 2 Altarlichten.

Der Herr Inspector Fiedler zu Klosterdorf, Superintendentur Straußberg, hat der dortigen Schule die Bildertafeln von Reimer und Wilke mit einem Leitfaden zum Gebrauch derselben geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 9. September. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 46ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3828. Statut des Rampitz-Aurither Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 160. Arznei-Preise. I. 2244. Aug.

Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht. Wir sind daher von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, die nachstehenden Veränderungen zur Kenntniß der Apotheker und des Publikums zu bringen.

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1	Sgr.	8	Pf.,
Extractum Ipecacuanhae	1	Gran	—	=	8	=
= Senegae	1	Drachme	3	=	8	=
Mastiche	1	Unze	18	=	—	=
subt. pulv.	1	Drachme	2	=	10	=
Radix Ipecacuanhae conc.	1	=	2	=	—	=
= = pulv.	1	=	2	=	2	=
= Senegae	1	Unze	3	=	8	=
= = conc.	1	=	4	=	6	=
= = subt. pulv.	1	Drachme	—	=	8	=
Syrupus Ipecacuanhae	1	Unze	1	=	6	=
Tinctura Ipecacuanhae	1	=	5	=	4	=
Trochisci Ipecacuanhae	1	=	4	=	4	=

Potsdam und Berlin, den 3. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 161. Aufgehobene Viehsperre. I. 2355. Aug.

Nachdem seit länger denn 8 Wochen die Lungenseuche unter dem Rindviehstande der Gemeinde Dechtow, Osthavelländischen Kreises, aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 11. October v. J. (Amtsblatt 1852 Pag. 435) verfügte Sperre dieses Dorfes für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 6. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candis-Zucker und fabricirten Rauchtaback. IV. 9975.

In der Nacht vom 11. zum 12. August d. J. sind im Grenzbezirke, an der Mecklenburgischen Grenze, bei dem Dorfe Hülsebeck, sieben Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind und

netto 2 Ctr. 29,8 Pfd. Caffee
1 " 52,9 " Hutzucker
6,3 " Candis und
20,2 " fabr. geschn. Rauchtaback

enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 27. August 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 163. Einführung der neuen Städte-Ordnung in Nauen. I. 2055. Aug.

In der Stadt Nauen ist die Einführung der neuen Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. beendigt. Dies wird hierdurch auf Grund des § 85 der Städte-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 164. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 304. Aug. I 1924. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. F. Conrad, zu Kyritz, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Kyritz und Umgegend, und der Kaufmann Samuel Heymann, in Zerpenschleuse, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für Zerpenschleuse und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Apotheker Brauer, zu Kyritz, die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Kyritz und Umgegend niedergelegt hat. Potsdam, den 30. August 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 50. Aufnahme von Postreisenden.

Das in der Beilage zum 7ten Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung hierselbst pro 1851 enthaltene Verzeichniß derjenigen Stellen im hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirke, an welchen unterweges die Aufnahme von Personen zur Post stattfindet, ist folgendermaaßen zu berichtigen, resp. zu vervollständigen:

	von	Meilen	von	Meilen
Seite 3. Cours zwischen Berlin und Cottbus auf der Tour von Berlin nach Lichtenrade beim Kruge in Tempelhof	Berlin	¾	Lichtenrade	1¼
Cours zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen auf der Tour von Berlin nach Kön.-Wusterhausen				
a) vor dem Rollkruge	Berlin	½	Königs-Wusterhausen	3¼
b) vor dem Kruge in Rixdorf . .	=	¾	=	3¼
Cours zwischen Berlin und Neu-Strelitz auf der Tour von Berlin nach Oranienburg vor dem Chausseehause bei den Rehbergen	Berlin	¾	Oranienburg	3¼
Seite 4. Cours zwischen Berlin und Wriezen auf der Tour von Berlin nach Werneuchen vor dem Kruge in Weißensee	Berlin	¾	Werneuchen	3
Cours zwischen Berlin und Neu-Ruppin auf der Tour von Cremmen nach Herzberg in der Mark vor dem Kruge in Sommerfeld . .	Cremmen	¾	Herzberg	1¾
und auf der Tour von Herzberg nach Neu-Ruppin beim Wulkower Chausseehause	Herzberg	¾	Neu-Ruppin	1¼
Seite 5. Cours zwischen Brandenburg und Rathenow auf der Tour von Brandenburg nach Rathenow				
a) beim Kruge in Brielow	Brandenburg	¾	Rathenow	3½
b) = = = Marzahne . . .	=	1½	=	2¾
c) = = = Mützlitz	=	2½	=	1¾
d) = = = Gräningen . . .	=	3	=	1½
e) = = = Bamme	=	3¼	=	1
Cours zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen auf der Tour von Mittenwalde nach Königs-Wusterhausen				
vor dem Kruge in Ragow	Mittenwalde	½	Königs-Wusterhausen	¾
im Dorfe Deutsch-Wusterhausen beim Gutsherrn	=	¾	=	½

Cours zwischen Rüdersdorf und Erkner auf der Tour von Erkner nach Rüdersdorf	von	Meilen	von	Meilen
a) am Bahnhofsgebäude in Erkner	Erkner	—	Rüdersdorf	1
b) vor der Schmiede in Woltersdorf	"	½	"	½
c) vor dem Gutshofe in Berghof	"	¾	"	¼
d) vor dem Springbornschen Etablissement in Bergbrück	"	1	"	¼

Potsdam, den 3. September 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Der Post-Rath Fritze.

Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben bestimmt, daß vom 1. October d. J. ab der Nachmittagsdienst bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte um drei Uhr geschlossen, dagegen die Vormittagsdienstzeit in ununterbrochener Folge bis um 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich noch, daß bei den, dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte untergeordneten Königl. Steuer-Expeditionen auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft, so wie auf der Post die bisherige allgemeinen Dienststunden werden beibehalten werden. Berlin, den 2. September 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der bisherige landräthliche Privat-Secretair, Otto Wilhelm Berner, ist als Civil-Supernumerar bei der hiesigen Regierung angenommen.

Der Wegebaumeister Leichhardt ist zum Stellvertreter des beurlaubten Kreis-Baumeisters Rätzel, in Friesack, während der Zeit vom 15. August 1853 bis dahin 1854, ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Carl Friedrich Fock und Franz Arnold Neukirch, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre einer Brücke auf der Straße von Liebenwalde nach Oranienburg.

Behufs Erneuerung der Brücke in der Straße von Liebenwalde nach Oranienburg jenseits Bernöwe in der Königlichen Liebenwalder Forst, ist diese Straße für Fuhrwerk und Reiter am 12. und 13. dieses Monats gesperrt, und haben solche an beiden Tagen ihren Weg über Zehlendorf und Schmachtenhagen zu nehmen.

Liebenwalde, den 1. September 1853. Königl. Rent-Amt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September. **1853.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. December v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Ptosdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 165. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von verschiedenen, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Waaren. IV. 2627.

Am 1. Februar d. J. sind zwischen dem Dorfe Sagast und der Putlitzer Heide, Kreis Westpriegnitz, im Grenzbezirke, von den Grenzbeamten nachstehend verzeichnete zollpflichtige Waaren in Beschlag genommen worden:

2	Centner	56,5	Pfund	Hutzucker,
—	„	50,1	„	Candiszucker,
2	„	64,7	„	rohen Caffee,
—	„	19,6	„	fabricirten Rauchtaback,
—	„	2,7	„	Wein in Flaschen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und deren Erlös zur Staats-Casse eingezogen werden.

Potsdam, den 19. Juli 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 166.

Aufruf der unbekannten Eigenthümer von neun an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Caffee, Hut- und Candiszucker, fabricirtem Rauchtaback und baumwollenen Waaren.
IV. 9414.

Am 18. Juli d. J. sind im Grenzbezirke, an der Mecklenburger Grenze, hinter der Colonie Burow, an der Pirower Feldgrenze, neun Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst

netto 2 Centner 2,6 Pfund rohen Caffee,
1 = 90,9 = Hutzucker,
26,6 = Candiszucker,
18,8 = fabricirten Rauchtaback und
5 = baumwollene Waaren

enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 10. August 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 167.

Berliner Getreide- rc. Marktpreise pro August 1853.
I. 670. Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	2	29	3
für den Scheffel Roggen	2	8	3
für den Scheffel große Gerste	1	22	3
für den Scheffel kleine Gerste	1	18	2
für den Scheffel Hafer	1	6	1
für den Scheffel Erbsen	2	12	6
für den Centner Heu	—	24	8
für das Schock Stroh	7	19	10
für den Centner Hopfen	10	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	6

Potsdam, den 9. September 1853.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 168.

Die Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine.
C. 3112.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,600 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 22. August 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. August 1853. Königl. Regierung.

№ 169.
Die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.
C. 2284.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.
105,000 Thlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1850.
90,000 Thlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1852.

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:
die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1854 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:
die Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:
die 4 Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bin dahin 1856,

unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel

versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I Nr. 8 bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, dieselben nach Maßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Robiling.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die am Schlusse derselben erwähnte Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. im vorjährigen Amtsblatte Seite 26 № 20 abgedruckt ist. Die drei Nummern-Verzeichnisse der verloos'ten Schuldverschreibungen liegen diesem Amtsblatte besonders bei.

Potsdam, den 13. September 1853. Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 170.
Einstweilige Zollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabricaten.
IV. 847.

Nach Maßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabricate, nemlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund Rescripts III 20911 vom 8. d. M. hierdurch publicirt.

Potsdam, den 10. September 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 171.
Die Einziehung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse.
III. 1302. Sept.

Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 Nr. 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. September 1852 (Amtsblatt de

1852 (Stück 38 Pag. 368) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen-Rent-Amte der Kreis- oder Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Potsdam, den 10. September 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 172.
Verbreitung des Buchs: „Die Polizei-Verordnungen im Regierungsbezirk Potsdam“.
I. 43. Sept.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern ist in unserem Auftrage von unserem Polizei-Departementsrathe, Regierungs-Assessor von Wichert, eine Zusammenstellung der im Regierungs-Bezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen gefertigt. Dies Buch schließt sich unmittelbar an „Rauer's Polizei-Vorschriften“, welche durch unsere Bekanntmachungen vom 16. November 1852 (Amtsblatt Seite 468) und 28. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 261) empfohlen worden, an und dient zur Ergänzung derselben. Es sind darin aus den bisher erschienenen 42 Jahrgängen des Amtsblatts die noch jetzt gültigen Polizei-Verordnungen ihrem Haupt-Inhalte nach, zum Theil sogar wörtlich abgedruckt. So sind unter Anderem die Bau-, Feuerpolizei-Ordnungen, die Wege- und Wasserpolizei-, so wie die Forstpolizei-Ordnung für unseren Verwaltungs-Bezirk darin vollständig enthalten. Dies Buch bildet sonach ein wesentliches Hülfsmittel für Polizei- und richterliche Beamte, auch für die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft zum Auffinden der bestehenden Polizeistrafvorschriften, so wie zur Feststellung des Vorhandenseins von Uebertretungen und deren Ahndung. Für die Eingesessenen des Bezirks ist dasselbe aber um deshalb nützlich, weil sie daraus entnehmen, welche Handlungen und Unterlassungen strafbar sind, und da nach § 12 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht Niemand sich mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen kann. Die möglichst ausgedehnte Verbreitung dieses Buches muß daher unsererseits dringend gewünscht werden. Zum Preise von 7½ Silbergroschen ist dasselbe sowohl von den Herren Landräthen und dem Herrn Polizei-Director hierselbst, als auch vom Vorsteher unserer General-Polizei-Registratur, Regier.-Sekretariats-Assistenten Kleindienst, zu beziehen. Es ist aber zu wünschen, daß die Bestellungen darauf möglichst

bald eingehen, damit rechtzeitig beurtheilt werden könne, ob und in welchem Umfange noch eine neue Auflage dieser Druckschrift erforderlich ist.

Insbesondere muß sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Bezirks, namentlich auch denjenigen Gutsherrschaften, welchen die Verwaltung der Ortspolizei verfassungsmäßig zusteht, die Anschaffung dieses sehr zweckmäßigen Hülfsmittels zur Polizei-Verwaltung angelegentlich empfohlen werden.

Potsdam, den 9. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 6. Abzweigung der Parochien Criewen, Hohen-Landin, Stendel und Polssen von der Diöcese Angermünde.

Mit dem neuen Jahre 1854 werden von der Diöcese Angermünde die Parochien Criewen, Hohen-Landin, Stendel und Polssen abgezweigt, und die drei erstgenannten Parochien der Diöcese Schwedt, die Parochie Polssen aber der Diöcese Gramzow zugelegt werden.

Berlin, den 6. September 1853.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

№ 7. Die für eine abermalige Zulassung zu einer Seminar-Aufnahme-Prüfung erforderlichen Zeugnisse.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Seminar-Präparanden, nachdem sie von der Aufnahme in ein Seminar der diesseitigen Provinz zurückgewiesen waren, ihre Zulassung zu einer abermaligen Prüfung auf Grund der Zeugnisse beantragt haben, welche sie Behufs der Zulassung zu ihrer ersten Prüfung eingereicht hatten. Da jedoch innerhalb der zwischen einer ersten und einer darauf folgenden Prüfung liegenden, meist ein Jahr umfassenden Frist nicht nur der Gesundheitszustand des Seminar-Aspiranten, sondern auch die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, so wie seine sittliche Führung sich zum Nachtheil für die nachgesuchte Aufnahme in das Seminar verändert haben können, so bedarf es in der Folge für die Zulassung zu einer abermaligen Seminar-Aufnahme-Prüfung nicht nur der Beibringung entweder neuer, oder der ausdrücklichen Erneuerung der früher beigebrachten Zeugnisse über die vorgenannten Punkte, sondern auch eine Ergänzung des bei der ersten Prüfung eingereichten Lebenslaufs, aus welcher hervorgeht, was der Aspirant in dem zwischen der ersten und der folgenden Prüfung liegenden Zeitraum für seine Bildung und Vorbereitung zum Schulfach gethan hat.

Wir haben die Seminar-Directoren hiernach mit Anweisung versehen.

Berlin, den 3. September 1853.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 29. Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.

Die Bekanntmachung: Unter Bezugnahme auf das unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arseniks dargestellten grünen Kupfer-

farben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenstervorsetzern, und des Handels mit den genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenstände, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit grünen arsenikhaltigen Kupferfarben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt. Am meisten gefährdet sind erfahrungsgemäß die Bewohner solcher Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks gefördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinungen einer allmähligen Arsenikvergiftung — gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod — zur Folge.

Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie jedoch nicht trocken abreiben, sondern mit Salzwasser abwaschen, weil durch trockenes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine große und leicht tödtlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde. Zur besonderen Beachtung empfiehlt das Polizei-Präsidium diese Angelegenheit den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 6. September 1850. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.
wird hierdurch republicirt. Berlin, den 3. September 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinkeldey.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. sind bei der am 21. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr.:

die Nummern: 84. 154. 174. 446. 578. 606. 857. 879. 1003. 1019. 1088. 1184. 1323. 1331. 1764. 1841. 2009. 2087. 2180. 2441. 2560. 2650. 2674.

Littr. B. zu 500 Thlr.:

die Nummern: 13. 119. 243. 267. 289. 429. 442. 509. 599. 765. 920. 938. 1183. 1402.

Littr. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 3. 113. 182. 285. 294. 858. 1126. 1212. 1341. 1384. 1468. 1890. 1899. 1954.

Littr. D. zu 25 Thlr.:

die Nummern: 258. 405. 1005. 1086. 1112. 1190.

Littr. E. zu 10 Thlr.:

die Nummern: 320. 321. 336. 433. 484. 1486. 2069.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I № 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße № 26,

vom 1. October 1853 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October 1853 ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Capitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam. Berlin, den 21. Mai 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben bestimmt, daß vom 1. October d. J. ab der Nachmittagsdienst bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte um drei Uhr geschlossen, dagegen die Vormittagsdienstzeit in ununterbrochener Folge bis um 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich noch, daß bei den, dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte untergeordneten Königl. Steuer-Expeditionen auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft, so wie auf der Post die bisherige allgemeinen Dienststunden werden beibehalten werden. Berlin, den 2. September 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Personalchronik.

Dem Polizei-Anwalt, Oberförster Feye, zu Cossenblatt, ist auch die Polizei-Anwaltschaft für alle im Forstrevier Alt-Schadow vorkommenden Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen, so wie für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen mit übertragen worden.

Des Königs Majestät haben dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Göbel, zu Pritzwalk, den Character als „Sanitäts-Rath" zu verleihen geruht.

Dem Vorsteher des Polizei-Präsidial-Büreaus, Kanzlei-Rath Friedrich, ist der Character als „Geheimer Kanzlei-Rath" verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat August 1853 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte.

1) Der Rechts-Anwalt und Notar Julius Gottlieb Theodor Emil Härtel, zu Sagan, ist vom 1. September d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kammergericht, unter Verstattung zur Praxis bei dem Stadtgericht zu Berlin, und zum Notar für das Departement des Kammergerichts ernannt worden;

2) der bisherige Stadtrichter Johann Friedrich Ludwig Meyn ist zum Rechts-Anwalt beim Stadtgericht zu Berlin, unter Einräumung der Praxis beim Kammergericht, ernannt worden.
3) der bisherige Staats-Anwalt Eduard Casper, zu Stralsund, ist zum Rechts-Anwalt beim Kammergericht, und Notar im Departement des Kammergerichts, so wie zum Justiz-Rath ernannt;
4) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Ewald Heinrich Gustav Martins II., hierselbst, ist vom 1. September d. J. ab als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Sagan, und als Notar für das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.
5) der Justiz-Rath Valentin Emanuel Garmatter ist auf seinen Wunsch vom Amte eines Rechts-Anwalts beim Stadtgericht zu Berlin, einschließlich der Praxis beim Kammergericht und als Notar im Departement des Kammergerichts, entlassen.

II. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Julius Wilhelm Ferdinand Dieckmann, Friedrich Edmund Stechow, Ernst Johann Ehrenfried von Carisien, August Otto Heinrich Adolph Schwiening, Ernst Carl Emil Lau, Heinrich Traugott Friedrich Lewald.

III. Referendarien.

Der Referendar Carl Friedrich Samuel Schäffer ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., und der Referendar Johann Heinrich Ludwig Wolfart ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen.

Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Ernst Theodor Furbach, Carl August Emil Hoffmann, Johann Wilhelm Leopold Hübner, Carl Gustav Adolph von Salmuth, Georg Wilhelm Schäffer, Carl Snethlage, Julius Heilborn.

Der Kammergerichts-Referendar Ernst Otto Schubarth ist Behufs Ueberganges an die Königl. Regierung zu Potsdam auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen worden.

Der Referendar Carl Anton Herrmann Max von Oesfeld ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienst entlassen.

Der Referendar Albert August Fromm ist aus dem Justiz-Dienst entlassen.

IV. Auscultatoren.

Der Auscultator Carl Johann Christian Pasedag ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Greifswald in das diesseitige Departement übergegangen und dem Königl. Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Dr. juris Wilhelm Friedrich Theiß ist zum Auscultator bestellt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Aus ihren Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement sind entlassen die Auscultatoren: Eduard Wetzel, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald; Herrmann Ernst Christian Tessendorf, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin; Wilhelm Gornig, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Die bisherigen Hülfslehrer Dr. Johann Michael Franz Wenzlaff und Dr. Johann Ernst Heinrichs sind als dritter und resp. vierter Lehrer der mittleren Classen an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Adolph Reinhold Zembritzky ist als Lehrer an der 7ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Mathematikus Schönemann am Gymnasium zu Brandenburg, ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst und Forst-Candidat F. L. Sprengel ist als Feldmesser vereidigt worden.

Im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Post-Direction sind:
versetzt: der Post-Secretair Weltzien aus Jüterbogk nach Berlin,
der Post-Expedient Marks aus Passow nach Jüterbogk,
der Post-Expedient Kulse aus Templin nach Passow;
angestellt: der Hautboist Wasserfall als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Brandenburg, der Post-Expeditions-Gehülfe Krüger als Post-Expediteur in Strausberg, der Post-Expeditions-Gehülfe Friedrich Kuhls jun. als Post-Expediteur in Joachimsthal, der Obergefreite Krähahn vom 24sten Infanterie-Regiment als Hausdiener beim Post-Amte in Potsdam;
ausgeschieden: der Post-Expediteur Escher zu Falkenrehde,
der Post-Expediteur Stahl zu Strausberg,
der Post-Expediteur Friedrich Kuhls sen. in Joachimsthal;
pensionirt: der Hausdiener Draebert in Potsdam.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat August 1853 mit Bestallung versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Beeskow-Storkowscher Kreis.

1) Der Rentier Lange, zu Storkow, als Schiedsmann für die Stadt Storkow, verpflichtet am 17. August 1853;
2) der Lieutenant a. D. von Löschebrand, zu Selchow, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 3. August 1853.

Stadt Berlin.

3) Der Kaufmann Deicke, Königsstr. 11, als 2ter Stellvertreter für den Post-Bezirk Nr. 9, verpflichtet am 20. August 1853;
4) der Färbereibesitzer Nobiling, Stralauerstr. 45, als Schiedsmann für den Waisenhaus-Bezirk Nr. 11, verpflichtet am 3. August 1853;
5) der Kupferschmidtmeister Seidenschnur, Stralauerstr. 17, als 1ster Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 20. August 1853;
6) der Kaufmann Neumann, Stralauerstr. 15, als 2ter Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. August 1853;
7) der Stadtgerichts-Rath Flittner, Lindenstr. 23, als Schiedsmann für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 60, verpflichtet am 3. August 1853;
8) der Kaufmann Lehmann, Linienstr. 104, als Schiedsmann für den Auguststraßen-Bezirk Nr. 76, verpflichtet am 17. August 1853.

Lebusscher Kreis.

9) Der Bauergutsbesitzer Steffen, zu Groß-Neuendorf, als Schiedsmanns-Substitut für den 15. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1853;
10) der Kaufmann Medenwald, zu Ortwig, als Schiedsmanns-Substitut für den 16. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1853;
11) der Bauergutsbesitzer Steffen, zu Groß-Neuendorf, als Schiedsmann für den 17. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1853;
12) der Rittergutsbesitzer Kaul, zu Solicante, als Schiedsmanns-Substitut für den 17. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 15. Juli 1853.

Osthavelländischer Kreis.

13) Der Ackerbürger Maaß, zu Nauen, als Schiedsmann für die Stadt Nauen, verpflichtet am 9. August 1853.

Zauch-Belzigscher Kreis.

14) Der Kaufmann Hirschfeld, zu Beelitz, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Beelitz, verpflichtet am 23. August 1853.

Dem Candidaten der Theologie, Ludwig Theodor Schelz, aus Angermünde, jetzt zu Groß-Machenow, und dem Schulamts-Candidaten Carl Wilhelm August Lenz, aus Tetzleben, jetzt zu Carwe, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Wintersemester 18$\frac{53}{54}$ bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre. Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau
3) Wollkunde
4) Kenntniß des Äußeren des Pferdes
5) Schweinezucht
6) Ueber die Wirthschaftsführung in Proskau mit Demonstrationen

} Administrator Settegast.

7) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht
8) Landwirthschaftliche Statistik

} Dr. John.

9) Oryctognosie und Geognosie
10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen
11) Land- und Forstwirthschaftliche Insecten

} Professor Dr. Heinzel.

12) Agricultur-Chemie
13) Physik
14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio

} Professor Dr. Krocker.

15) Mathematik
16) Landwirthschaftliche Buchführung

} Rendant Schneider.

17) Forsttaxation und Benutzung. Oberförster Wagner.
18) Gemüse- und Weinbau. Institutsgärtner Stoll.
19) Landwirthschaftliche Baukunde. Bau-Inspector Gottgetreu.
20) Thierarzneikunde.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1853. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau in Oberschlesien, den 24. August 1853.

Der Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Landstraße von Alt-Landsberg nach Strausberg.

Wegen des Baues der Hohenflies-Brücke auf der Berlin-Prötzler Chaussee wird die Landstraße von Alt-Landsberg nach Strausberg vom 18. d. M. ab auf 3 Wochen gesperrt.

Während dieser Zeit müssen die Fuhrwerke den Weg über die Spitzmühle oder über Eggersdorf einschlagen.

Alt-Landsberg, den 10. September 1853. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die Orgel in der Kirche zu Flemsdorf, Superintendentur Angermünde, ist durch die Bemühungen des dortigen Lehrers und Küsters Fischer nach einer Anstrengung von mehreren Monaten in brauchbaren Stand gesetzt worden. Die baaren Kosten der Wiederherstellung dieses Orgelwerks belaufen sich auf 75 Thlr., wozu der dortige Gutspächter, Amtmann Guthke, 50 Thlr., die Gemeinde 25 Thlr. beigesteuert hat.

Von der Familie v. Buch, auf Stolpe a. O., sind ihrer Patronats-Kirche zu Flemsdorf, Superintendentur Angermünde, geschenkt worden: 1) von der verwittweten Frau Ober-Ceremonienmeister v. Buch Excellenz und deren Herrn Sohn, Rittmeister v. Buch, gemeinschaftlich, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, und zwei dazu passende gußeiserne Altarleuchter; 2) von der Ehegattin des so eben genannten Herrn Patrons eine Kanzeldecke von blauem Tuche mit gelben Borten und Schnüren, eine dergleichen Altardecke, nebst eingestickter Jahreszahl und Namens-Chiffer der Geberin.

Die verwittwete Frau Geheime Staats-Ministerin von Rochow Excellenz, auf Reckahne, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, hat der dortigen Kirche eine weiße, künstlich gehäkelte Decke als Ueberwurf über die rothe Altardecke zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Schönermark, Superintendentur Prenzlau I, sind von einer jüngeren Dame aus Wilhelmshof, die jedoch nicht genannt sein will, zwei schöne große Wachskerzen zum Geschenk gemacht worden.

Die Gemeinde zu Glindow, Superintendentur Potsdam I., hat um den Kirch- und Friedhof daselbst eine sehr umfangreiche Felsstein-Mauer mit entsprechenden Pfeilern und Thür- und Thorflügeln aus eigenen Mitteln neu erbaut, dazu ein massives Bahrenhaus für die Grab- und Begräbnißgeräthschaften aufgeführt, und wird im Herbste mit Laubholz und Ziersträucher die Mauer einfassen und ihre Eingänge schmücken aus der Königl. Landesbaumschule. Die für kirchliches Interesse und die neu erbaute Kirche besonders regen Gemeindeglieder haben zur Beschaffung der neuen Orgel die Hälfte mit 300 Thlr. aus eigenen Mitteln aufgebracht, und hat dazu Herr Guts- und Ziegeleien-Besitzer Ferdinand Fritze 50 Thlr., dessen Schwiegersohn Herr Baumann 20 Thr., andere Gemeindeglieder und die bäuerlichen Wirthe von à 15 Thlr. ab freiwillig beigetragen.

Der Herr Amtsrath v. Kähne hat der Schule zu Petzow, Superintendentur Potsdam I., mehrere nützliche Bücher und Bildertafeln geschenkt.

(Hierbei die drei unter № 169 angegebenen besonderen Beilagen, enthaltend das Verzeichniß der in der **Fünften** Verloosung am 5. September 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. September d. J. zur baaren Einlösung am 1. April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, so wie das Verzeichniß der in der **Fünften** Verloosung am 5. September 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1850, und das Verzeichniß der in der **Dritten** Verloosung am 5. September 1853 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1854 gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1852, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 47ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3829. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Procent, so wie die Genehmigung der mit dem 1. Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Procentsatzes auf 4 Procent.

№ 3830. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. August 1853.

№ 3831. Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf, de dato Neurode den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tuntschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

№ 3832. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853

Das diesjährige 48ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3833. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Ober-Cassel, mittelst einer Actien-Gesellschaft.

№ 3834. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. August 1853.

Das diesjährige 49ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3835. Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

№ 3836. Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. August 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 173. Agentur-Niederlegung I. 286. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Post-Expedient Noethling, zu Baruth, die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Baruth und Umgegend niedergelegt hat.

Potsdam, den 9. September 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 8. Die Neugestaltung des Ehrenraths der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Kammergerichts.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetzsammlung Seite 196) hat die in diesem Jahre vorgeschriebene Ausscheidung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Departements des Kammergerichts und der Stellvertreter derselben, so wie die Neuwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, desgleichen die Neuwahl des Vorsitzenden am heutigen Tage stattgefunden.

Danach bilden den Ehrenrath der Rechts-Anwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justizrath Bode in Berlin, zugleich Vorsitzender,
2) der Justizrath Breithaupt in Havelberg,
3) der Justizrath Gall in Berlin,
4) der Justizrath Geppert I in Berlin,
5) der Geheime Justizrath Hellwig in Berlin,
6) der Justizrath Ludwardt in Schwedt,
7) der Justizrath Lüdicke in Berlin,
8) der Justizrath Sello in Potsdam,
9) der Justizrath v. Tempelhoff in Berlin,
10) der Justizrath Wilke I in Berlin

und folgende Stellvertreter:

11) der Justizrath Dr. Amelang in Berlin,
12) der Geheime Justizrath Marchand in Berlin,
13) der Justizrath Mörs in Berlin,
14) der Justizrath Sello in Brandenburg,
15) der Justizrath Stegemann in Neu-Ruppin,
16) der Justizrath Wegner in Berlin.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. September 1853.

Der Kammergerichts-Präsident v. Krampff.

Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben bestimmt, daß vom 1. October d. J. ab der Nachmittagsdienst bei dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte um drei Uhr geschlossen, dagegen die Vormittagsdienstzeit in ununterbrochener Folge bis um 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich noch, daß bei den, dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte untergeordneten Königl. Steuer-Expeditionen auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Gesellschaft, so wie auf der Post die bisherige allgemeinen Dienststunden werden beibehalten werden. Berlin, den 2. September 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Gottschald zu Dahme ist zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst einstweilen ernannt worden.

Der Bürgermeister Sartorius zu Oderberg ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission einstweilen ernannt.

Die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der Gerichtstage in Gramzow ist dem Ober-Amtmann Karbe daselbst einstweilen übertragen worden.

Die durch den Rücktritt des Försters Conradi in den Pensionsstand erledigte Försterstelle zu Hermsdorf, im Forstreviere Tegel, ist dem zum Förster ernannten, bisherigen Forstaufseher Peppler vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Polizei-Rath Altmann, zu Berlin, den Character als Polizei-Director zu verleihen.

Der Candidat der Pharmacie Julius Benjamin Heinrich Kabland, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Kümmel ist zum evangelischen Prediger der Parochie Krügersdorf, Superintendentur Beeskow, bestellt worden.

Der Schreiblehrer Strahlendorff ist als Schreiblehrer am Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich August Ferdinand Peters ist zum vierten Lehrer beim Seminar für Stadt-Schulen in Berlin ernannt worden.

Den Candidaten der Theologie Carl Theodor Ernst Schröder, aus Zehlendorf, jetzt zu Rudow, und Richard Albert Schillmann, aus Petznick, jetzt zu Lichterfelde, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Wohnplatzes.

Das im Teltowschen Kreise auf der Feldmark Lüdersdorf, Amts Zossen, nördlich am Wege von Lüdersdorf nach Cummersdorf stehende Ackergehöft hat den Namen: „Wilhelminenaue" erhalten.

Potsdam, den 17. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schützen der Wassermühlen zu Berlin.

Die hiesigen Königlichen und Privat-Wassermühlen müssen baulicher Zwecke wegen

vom Sonntag den 2. k. M., Abends 6 Uhr, bis zum Mittwoch
den 5. k. M., Abends 6 Uhr,

geschützt werden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Berlin, den 17. September 1853.

Die Administration der hiesigen Königlichen Mühlen.
Krack.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Beeskow sind folgende Geschenke gemacht worden:

1) Zwei Porzellan-Vasen von milchweißem Glase mit gefertigten Blumen von dem Fleischermeister Schönemann,
2) Eine Vase mit kunstreich gefertigten Wachsblumen von dem Actuarius Gebhard,
3) Ein Tuch zur Bedeckung eines Tisches in einer Seitenhalle von einer ganz armen Frau.

(Hierbei fünf Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 30. September. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 50ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3837. Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel, im Kreise Wirsitz, bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Vandsburg.

№ 3838. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

№ 3839. Privilegium wegen Ausgabe von Acht Millionen Drei und ein halb procentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der nunmehr beendigten größeren Truppen-Uebungen die Allerhöchste Gnade gehabt, Sich über die Leistungen der Landwehr des dritten Armee-Corps huldvoll zu äußern und zugleich AllerhöchstIhr besonderes Wohlgefallen über die patriotische und freudige Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, mit welcher die Bewohner der hiesigen Provinz den bei dieser Gelegenheit an sie gemachten Anforderungen und den Bedürfnissen der Truppen überall entsprochen haben.

Ich schätze mich glücklich, nicht bloß diese, den dabei betheiligten Kreisen und Gemeinden zum erhebenden Lohn und zur hohen Freude gereichende Aeußerung unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zur Kenntniß der Behörden und Bewohner der Provinz bringen, sondern noch hinzufügen zu dürfen, daß auch von Seiten des Königlichen General-Commando's und sämmtlicher höheren Truppen-Befehlshaber es auf das Dankbarste anerkannt wird, daß, ungeachtet die längere Dauer der diesjährigen Uebungen und die große Zahl der unterzubringenden Truppen die Last der Einquartirung diesmal zu einer besonders schweren und drückenden gemacht hat, dennoch alle damit verbundenen Leistungen und Beschwerden Seitens der davon betroffenen Gutsherrschaften, Gemeinden und einzelner Grundbesitzer mit

der größten Gastfreundlichkeit getragen worden sind, so daß von beiden Seiten auch nicht eine einzige Beschwerde laut geworden ist.

Potsdam, den 26. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Classe, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. Diejenigen Thierärzte erster Classe, welche in ihrer Approbation das Prädicat: „Vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, Diejenigen, welche das Prädicat: „Sehr gut" erhalten haben, Drei Jahre, alle übrigen Vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königlichen Thierarzneischule und der Approbation, an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Candidaten, an die vorgesetzte Königliche Regierung mittelst gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten zu der Prüfung.

§ 3. Die Prüfung wird vor einer durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenen Prüfungs-Commission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den practischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Candidat sich in Berlin einfinden.

§ 4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Candidaten von der Prüfungs-Commission entworfen und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Candidaten zustellen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen müssen, in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben, dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Candidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§ 6. Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt und von derselben mittelst besonderen Berichts dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Commission, so wird der Candidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Candidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von drei bis zwölf Monaten neue Aufgaben.

§ 7. Wenn der Candidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der practischen und mündlichen Prüfung bei dem Director der Prüfungs-Commission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§ 8. Die practische Prüfung wird vor dem Director der Prüfungs-Commission und zwei Prüfungs-Commissarien abgelegt.

In derselben hat der Candidat entweder an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer, von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Director der Commission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§ 9. Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener practischer Prüfung von dem Director und denselben zwei Prüfungs-Commissarien, welche bei der practischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§ 10. Ueber die practische und mündliche Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Commission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten einzureichen.

§ 11. Die bisher für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren, „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Candidaten, dieselbe erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der Prüfungsverhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§ 12. Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungs-Abschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Candidat für immer abgewiesen wird.

§ 13. Die von den Candidaten zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung . . . . 3 Thlr.
für die practische und mündliche Prüfung zusammen . . . . 3 Thlr.
und für allgemeine Ausgaben . . . . 2 Thlr.
verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Candidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung zur General-Casse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 174. Die Ziehung der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine. C. 2112.

Bekanntmachung.

Die Ziehung der Prämien von den nach unserer Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. zur Ausloosung bestimmten 10,600 Seehandlungs-Prämienscheinen wird

am 15. October d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, von 8 Uhr Vormittags ab, in dem großen Conferenz-Saale des Seehandlungs-Gebäudes, mit Zuziehung von zwei Notarien und zwei vereideten Protokollführern stattfinden.

Das betheiligte Publikum setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wir nach geschehener Ziehung die gezogenen Nummern und Prämien durch vier verschiedene hiesige öffentliche Blätter bekannt machen werden.

Berlin, den 22. August 1853.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Bloch. Wentzel.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. August 1853. Königl. Regierung.

Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend.

№ 175. Die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend. C. 2404.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. October d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

1) hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von neun Monaten bekannt zu machenden Präclusiv-Termin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

* * *

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß mit dem Umtausch der Kassen-Anweisungen außer der Regierungs-Haupt-Kasse noch folgende Special-Kassen:

a) die sämmtlichen Kreis-Kassen;
b) die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie
c) die Forst-Kassen zu Potsdam, Brandenburg, Zinna, Zossen, Belzig, Spandau, Oranienburg, Havelberg, Woltersdorf, Storkow, Joachimsthal, Neustadt-Eberswalde, Zehdenick, Liebenwalde, Rheinsberg und Alt-Ruppin

beauftragt worden sind.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß es das Umtauschgeschäft wesentlich erleichtern und rasch befördern wird, wenn die Inhaber von Kassen-Anweisungen die Präsentation derselben unter Beifügung eines mit Wohnort und Namen des Präsentanten versehenen Verzeichnisses bewirken, in welchem die zum Umtausch überreichten Kassen-Anweisungen nach Stückzahl, Apointsgattung und Geldbetrag genau angegeben sind.

Die Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen liegt in einer besonderen Anlage diesem Blatte bei.

Potsdam, den 27. September 1853. Königl. Regierung.

№ 176. **b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.**

Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	4	6	7	7	5	—	5	9	3	10½	6	3	5	½	4	9½	4	2	6	8	6	6
2	8	3	4	6	7	6	4	11	5	9	3	10½	6	3½	5	—	4	9	4	1½	6	7	6	5½
3	8	3	4	6	7	6	4	10	5	9	3	10½	6	3½	5	—	4	8	4	½	6	5	6	5
4	8	3	4	6	7	6	4	9	5	8½	3	10	6	3½	5	—	4	8	4	½	6	2	6	5
5	8	2	4	5	7	7	4	9	5	8	3	10	6	3½	4	11	4	7½	4	—	6	2	6	4½
6	8	2	4	5	7	7	4	8	5	7½	3	10	6	3½	4	10	4	7	3	11	6	1	6	4
7	8	3	4	5	7	7½	4	6	5	7	3	10	6	3½	4	9	4	6	3	10½	6	1	6	3
8	8	3	4	3	7	7½	4	7	5	7	3	9½	6	3	4	9	4	6	3	10½	6	—	6	2½
9	8	3	4	4	7	7½	4	8	5	6½	3	9½	6	4	4	9	4	5½	3	10	5	11	6	2
10	8	3	4	4	7	7	4	8	5	6½	3	9	6	4	4	9	4	5	3	9½	5	10	6	2
11	8	3	4	6	7	6	4	8	5	6½	3	9	6	3	4	8	4	4½	3	9	5	9	6	2
12	8	2	4	6	7	7	4	7	5	6½	3	8½	6	3	4	8	4	4½	3	9	5	9	6	1
13	8	2	4	5	7	7	4	7	5	6	3	8½	6	3	4	7	4	4	3	8½	5	9	6	½
14	8	2	4	4	7	7	4	6	5	6	3	8	6	3½	4	6	4	4	3	8	5	8	6	½
15	8	2	4	3	7	7	4	6	5	5½	3	8	6	3½	4	6	4	3½	3	7½	5	8	6	—
16	8	2	4	2	7	7	4	7	5	6	3	8	6	2½	4	6	4	3½	3	8	5	7	6	—
17	8	3	4	5	7	7	4	8	5	5½	3	8	6	3½	4	6	4	3½	3	8	5	6	6	—
18	8	3	4	5	7	7	4	8	5	5½	3	8	6	2½	4	6	4	3½	3	8	5	6	6	—
19	8	3	4	5	7	7	4	8	5	5½	3	8	6	2½	4	6	4	3	3	7½	5	6	6	—
20	8	4	4	5	7	6	4	7	5	5	3	8	6	3½	4	5½	4	2½	3	6½	5	6	5	11½
21	8	4	4	4	7	7	4	4	5	5	3	8	6	4	4	5½	4	2	3	6	5	5	5	11½
22	8	4	4	4	7	7	4	7	5	4½	3	8	6	4	4	5½	4	2	3	6½	5	5	5	10
23	8	5	4	4	7	6½	4	7	5	4½	3	8	6	4	4	5½	4	2	3	6	5	4	5	10
24	8	5	4	4	7	6½	4	7	5	5	3	8	6	3½	4	5	4	2	3	6	5	4	5	10
25	8	5	4	4	7	6½	4	8	5	5	3	7½	6	3	4	5	4	2½	3	6½	5	4	5	10
26	8	5	4	4	7	6½	4	7	5	4½	3	7½	6	3½	4	5	4	2	3	6	5	4	5	10
27	8	5	4	4	7	6½	4	7	5	4½	3	7½	6	2	4	4	4	2½	3	6½	5	4	5	10
28	8	5	4	4	7	6½	4	6	5	4½	3	7	6	3	4	3	4	2	3	6	5	5	5	9
29	8	5	4	4	7	6½	4	7	5	4	3	7	6	4	4	3	4	2	3	5½	5	5	5	8
30	8	4	4	4	7	7	4	7	5	4	3	7	6	2	4	4	4	2	3	5	5	5	5	8
31	8	4	4	4	7	7	4	7	5	4	3	6½	6	4	4	4	4	2	3	4½	5	5	5	7½

Potsdam, den 16. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Braumeister Gustav Nitschke, zu Baruth, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Baruth und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 16. September 1853.

№ 177. Agentur-Bestätigung. I. 806. Sept.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg

durch die Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir"
aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab: den 1. und 15. October; der „Wladimir" dagegen den 24. September und den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm

durch die Post-Dampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab: den 27. September und den 11. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 4. und 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen

durch das Post-Dampfschiff „Geyser"
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 21. September 1853. General-Post-Amt.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.

№ 51. Die Erhöhung des Personengeldes für die Course zwischen Glöwen und Pritzwalk und zwischen Angermünde und Schwedt.

Vom 1. October d. J. ab wird das Personengeld bei den Local-Personenposten zwischen Glöwen und Pritzwalk und zwischen Angermünde und Schwedt von 4 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile erhöht.

Potsdam, den 25. September 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30.
Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Julius Theodor Gustav Slomann hierselbst (Bauhof № 1) als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 19. September 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
Im Auftrage: von Mörner.

№ 31.
Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Carl Grapp (Oranienburger Straße № 22 wohnhaft) die ihm übertragene Agentur niedergelegt hat. Berlin, den 19. September 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Mörner.

Bekanntmachung,
betreffend die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände durch das neue Wasserthor in Berlin.

1. Nachdem der Bau des Wasserthores zwischen dem Halleschen und Cottbuser Thore hierselbst vollständig ausgeführt worden, ist der Eingang von Gegenständen, welche der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegen, zur innern Stadt, so wie der zu erweisende Ausgang aus derselben auch durch das genannte Thor, und zwar zu Lande und zu Wasser, zulässig.

Den im Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 §§ 6 und 7 aufgeführten erlaubten Stadteingängen tritt hiernach das Wasserthor hinzu.

2. Zur Controlirung und Abfertigung der durch dieses Thor ein- und ausgehenden steuerpflichtigen Gegenstände ist in der Nähe des Thores auf dem östlichen Ufer des Louisenstädtischen Kanals eine Steuer-Expedition eingerichtet, welche die Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer ohne Beschränkung zu erheben befugt ist. Alle Bestimmungen des zu 1 gedachten Regulativs, welche sich auf die daselbst in den §§ 4 $\frac{\text{I. b. aa.}}{}$, 12 und 92 bezeichneten Abfertigungsstellen mit unbeschränkter Hebe-Befugniß beziehen, finden auch auf die Steuer-Expedition am Wasserthore Anwendung.

3. Alle der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände, imgleichen lebendes Schlachtvieh dürfen, wenn der Eingang durch das Wasserthor erfolgen soll, innerhalb des engern Stadtbezirks, nur auf nachstehend bezeichneten Straßen dorthin gebracht werden:

a) beim Landtransport

von der über den Schifffahrts-Kanal führenden Badbrücke ab auf dem, an dem rechten Ufer den Kanal entlang zur östlichen Thor-Einfahrt gehenden

Wege. Der Eintritt in den Stadtbezirk auf der über den Schifffahrts-Kanal führenden Gas-Anstalts-Brücke, so wie die Benutzung eines andern als des bezeichneten Weges von der Badbrücke bis zu dem Wasserthore ist nicht gestattet.

b) beim Wassertransport

von der obern oder untern Kanalschleuse ab auf dem Schifffahrts-Kanal bis zu dem Punkte, wo der Schifffahrts-Kanal mit dem Louisenstädtischen Kanal in Verbindung tritt, und dann auf dem letztern bis zum Wasserthore. Es dürfen jedoch nur solche steuerpflichtigen Gegenstände auf der bezeichneten Wasserstraße transportirt werden, welche entweder durch die obere oder durch die untere Kanalschleuse in den Schiffahrts-Kanal eingebracht worden sind, und bei den dortigen Steuer-Expeditionen eine Vor-Abfertigung erhalten haben.

4. Bei zu erweisendem Ausgange sind bis zum Verlassen des innern Stadtbezirks dieselben Straßen einzuhalten.

Bei dem Landtransporte erfolgt die Ausgangs-Abfertigung durch die Steuer-Expedition am Wasserthore, bei dem Wassertransporte dagegen wird die Schluß-Abfertigung nach vorangegangener Meldung bei der Steuer-Expedition am Wasserthore von den Steuer-Expeditionen an der obern und untern Kanalschleuse ertheilt.

5. Die Vorschrift unter VI des Nachtrages zum Orts-Regulativ vom 30. Juli 1850, wonach die Einfahrt in den Kanal mit steuerpflichtigen Gegenständen nur gestattet ist, wenn das Gewicht derselben Zehn Centner nicht übersteigt, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1853.

Der General-Director der Steuern.
von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß der Transport von steuerpflichtigen Gegenständen durch das Wasserthor vom 1. October d. J. ab gestattet ist.

Berlin, den 20. September 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Wieder-Einrichtung einer Schule in Boxhagen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von uns, mit Genehmigung des Königlichen Schul-Collegii der Provinz Brandenburg, aus den Gemeinden Stralau und Rummelsburg und der Colonie und Vorwerk Boxhagen eine neue Schul-Societät gebildet und die zu Boxhagen im dortigen Schulhause wieder eingerichtete Schule dem Küster und Lehrer Pankow zu Stralau, mit Anweisung seiner Wohnung im Schulgebäude zu Boxhagen übertragen worden ist.

Die Kinder der Einsassen vorgenannter Ortschaften haben demnach die Schul- und Schulgeldzahlungspflicht zu dieser Schule vom 1. October d. J. ab, und werden bei ungerechtfertigten Schulversäumnissen, worüber der installirte Lehrer Pankow genaue Liste zu führen angewiesen ist, die in der Verordnung vom 12. April 1834 bestimmten Geld-, resp. Gefängnißstrafen gegen die Eltern eintreten.

Dem Herrn Prediger Dr. Couard an der St. Georgen-Kirche hierselbst ist die Aufsicht über diese Schule übertragen, so wie die Herren: Ortsvorsteher Odermat zu Boxhagen und Schulze Köhler zu Stralau zu Schulvorstehern von uns ernannt worden sind, welche drei Herren mit unserm Deputirten den Schulvorstand bilden.

Die Schul-Anmeldungen, so wie die Schulgeldzahlungen müssen praenumerando bei dem, zum Schul-Cassen-Rendanten von uns bestellten Ortsvorsteher Herrn Odermat zu Boxhagen erfolgen.

Das Schulgeld beträgt:

a) für die Kinder aus Stralau 10 Sgr. monatlich,

b) für die übrigen Kinder aus Rummelsburg, Boxhagen und Umgegend im Sommer . . . . 5 Sgr.
und im Winter incl. 1 Sgr. Holzgeld . . . . 6 Sgr.

Berlin, den 21. September 1853.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation des Magistrats.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Kur- und Verpflegungskosten-Satz für die der Königlichen Thierarzneischule übergebenen kranken Pferde und anderen größeren Hausthiere, vom 1. October d. J. ab, der hohen Futterpreise wegen, auf 12 Sgr. 6 Pf. pro Tag und Stück festgesetzt worden ist.

Berlin, den 24. September 1853.

Königl. Thierarzneischul-Direction.
Dr. Gurlt. Esse.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des nunmehrigen Försters Heppler erledigte Forstaufseherstelle zu Ahrensdorf, im Forstreviere Potsdam-Bornim, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich Molsow vom 1. October d. J. ab auf sechsmonatliche Probe übertragen worden.

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{53}{54}$, vom 17. October d. J. ab, auf der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medicinal-Rath Director und Professor Dr. med. Gurlt, wird über Anotomie der Haussäugethiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich (mit Ausnahme des Sonnabends) von 11 bis 12 Uhr und an dreien Tagen in der Woche auch des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, über den 1sten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen und außerdem die praktischen Ubungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 8 bis 10 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr leiten.

3) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde Montags, Freitags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und über Rindvieh-, Schaaf- und Schweinezucht Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Vorträge halten.

4) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 11 bis 12 Uhr, über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, über Chemie und Pharmacie lesen, und den praktischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Vormittags von 10 bis 11 Uhr, über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten, täglich des Morgens von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere, und wird in geeigneten Stunden die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

6) Der Vorsteher der Schulschmieden Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montags und Freitags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die praktischen Uebungen in den Schulschmieden täglich leiten.

7) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Gerlach wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, von 7 bis 8 Uhr Morgens, über allgemeine Pathologie und Therapie lesen und wöchentlich einmal, an geeigneten Stunden, klinische Demonstrationen bei den auf der Anstalt gehaltenen Hausthieren halten. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.

8) Herr Repetitor Dr. philos. Leisering wird 3 mal wöchentlich, in geeigneten Stunden, über den 1sten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Dem Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Gurlt wird derselbe bei Leitung der zootomischen Präparir-Uebungen assistiren.

9) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Ulrich wird den klinischen Lehrern Professor Dr. Hertwig und Dr. Spinola assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zu bevorstehendem Wintersemester wünschen, sich bis zum 12. October bei der Direction der Anstalt zu melden, und über ihre Qualification, nach Maßgabe des in den sämmtlichen Amtsblättern abgedruckten Publicandi vom 5. Juni 1838, sich auszuweisen haben.

Berlin, den 20. September 1853.

Königliche Thierarzneischul-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines Wohnplatzes.

Das auf der Falkenberger Feldmark der Stadt Strasburg, im Prenzlower Kreise, etwa ⅜ Meile meist westlich von der Stadt, südlich am Wege nach Krekow stehende Ackerbürger-Gehöft hat den Namen: „Boldtshoff" erhalten.

Potsdam, den 23. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Ferbitz, in der Superintendentur Potsdam, sind zwei schöne neue Becken nebst birkenen polirten Untersätzen Behufs der Aufnahme des Klingbeutel-Geldes von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde, welches nicht genannt sein will, geschenkt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die unter № 175 angezogene Beschreibung der neuen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 7. October. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 51ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3840. Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.

№ 3841. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruction vom 14. Januar 1822 und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

№ 3842. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn, im Kreise Birnbaum, über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks in der Richtung auf Zielenzig.

№ 3843. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaus der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

№ 3844. Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

№ 3845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Verein Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mühlheim an der Ruhr" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 17. September 1853.

Das diesjährige 52ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3846. Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departements gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. December 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

№ 3847. Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 29. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

№ 3848. Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

№ 3849. Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chaussee-Bau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Bei der Feier des 40sten Jahrestages der Schlacht von Dennewitz am 6. September d. J. ist von mehreren Seiten der Wunsch rege geworden, in der Stadt Zinna, unfern Dennewitz, ein „Veteranen-Wittwen-Haus" zur Aufnahme von Wittwen derjenigen Vaterlands-Vertheidiger, welche in den Schlachten von Dennewitz und Groß-Beeren mitgekämpft haben, gegründet zu sehen, und die dadurch entstehenden Kosten durch sogenannte Groschen-Sammlungen aufbringen zu lassen.

Der Landrath des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, Geheime Regierungs-Rath Hauschteck, welcher zugleich Vorstand der Dennewitz-Stiftung ist, hat es übernommen, wegen Ausführung dieses patriotischen und menschenfreundlichen Unternehmens die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen, und zu dem Ende in dem ihm anvertrauten Kreise bereits eine Groschen-Sammlung veranstaltet, deren Erträge von der Kreis-Casse zu Jüterbogk angenommen werden.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, halte ich mich überzeugt, daß dieses Unternehmen in der ganzen hiesigen Provinz, die den Vaterlands-Ver-

theidigern aus jener glorreichen Zeit so Vieles zu verdanken hat, lebhaften Anklang finden wird, und die Bewohner derselben gewiß gern bereit sein werden, ihr Scherflein dazu beizutragen.

Ich ersuche daher die sämmtlichen Behörden, Obrigkeiten und Ortsvorstände, durch Eröffnung der Groschen-Sammlungen in ihren Bezirken zur Förderung des guten Zwecks nach Kräften mitzuwirken, und die eingehenden Geldbeiträge mit den Namens-Verzeichnissen der Geber an die Kreis-Casse zu Jüterbogk einzusenden.

Potsdam, den 27. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Von mehreren Seiten ist die Besorgniß zu meiner Kenntniß gebracht worden, daß, da durch die theils für Rechnung des Auslandes, theils von Seiten großer Brennereibesitzer eingeleiteten Ankäufe von Kartoffeln, die Preise derselben sehr gesteigert worden sind, die bäuerlichen und kleinern Grundbesitzer verlockt werden möchten, sich ihrer durch eine ungünstige Ernte schon verkümmerten Vorräthe zu entäußern und sich dadurch den zu ihrer Ernährung bis zur neuen Ernte und zur Aussaat im Frühjahr erforderlichen Bedarf an einem der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu entziehen.

So wenig ich geneigt und gesonnen bin, dem natürlichen Dispositionsrecht jedes Hausvaters über seine Wirthschafts-Erzeugnisse vorzugreifen oder Beschränkungen desselben im Wege der Gesetzgebung zu befürworten, so halte ich mich doch durch meine amtliche Stellung verpflichtet, eine Stimme der Warnung gegen unüberlegte und in ihren Folgen verderbliche Verkäufe dieser Art zu erheben und darauf hinzuweisen, daß Verlegenheiten und Nothstände, welche durch solche Entäußerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse im Winter und im nächsten Frühjahr hervorgerufen werden könnten, ganz gewiß keine Berücksichtigung und Abhülfe Seitens der Königl. Regierung finden werden.

Ich ersuche deshalb die Behörden der Provinz, namentlich die Herren Landräthe, die Gutsherrschaften und Magisträte und nicht minder die Herren Geistlichen, da, wo sie es für angemessen erachten, diese Warnung zu verbreiten und überhaupt allen Hausvätern es auf das Eindringlichste ans Herz zu legen, daß den Nothständen, welche eine ungünstige Ernte zur Folge haben, am wirksamsten und sichersten, durch einen sparsamen, verständigen und eben sowohl von einem thörigten Streben nach einem augenblicklichen Gewinn, als von unzeitiger Genußsucht sich fern haltenden Haushalt, vorgebeugt werden kann.

Potsdam, den 1. October 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 178. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candis-Zucker und fabricirten Rauchtaback. IV. 9975.

In der Nacht vom 11. zum 12. August d. J. sind im Grenzbezirke, an der Mecklenburgischen Grenze, bei dem Dorfe Hülsebeck, sieben Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind und

netto 2 Ctr. 29,8 Pfd. Caffee
1 „ 52,9 „ Hutzucker
6,3 „ Candis und
20,2 „ fabr. geschn. Rauchtaback

enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 27. August 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 179. Aenderungen in dem Verzeichnisse der Württembergischen Uebergangs-Stationen. IV. 918.

Nach höherer Mittheilung sind als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen in dem Königreiche Württemberg vom 1. September d. J. ab:

a) die durch die Grenzorte:
Röthenbach, Cameral-Amts und Ober-Amts Oberndorf,
Dürrenmettstetten, Leinstetten, Sulz, Böhringen, Rosenfeld, Binsdorf, — Cameral-Amts und Ober-Amts Sulz,
Aschhausen, Westernhausen, — Cameral-Amts Schönthal und Ober-Amts Künzelsau,
führenden Straßen eröffnet worden, wogegen

b) die Uebergangs-Station Röthenberg, Cameral-Amts und Ober-Amts Oberndorf,
als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Solches wird, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August d. J. (Amtsblatt Stück 33 Pag. 310) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. October 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Nachdem der Chausseebau von Beeskow nach Fürstenwalde so weit vorgerückt ist, daß eine Wegestrecke von Fürstenwalde aus in einer Länge von über 3000 laufenden Ruthen dem Verkehr übergeben werden könnte, soll von jetzt ab auf der mit höherer Genehmigung errichteten Hebestelle bei Station 119 bei Langewahl ein Chausseegeld nach dem Tarifssatze für 1½ Meile erfolgen, diese Erhebung jedoch nur mit der Maaßgabe stattfinden, daß die Bewohner von Langewahl in der Richtung auf Fürstenwalde nur für eine halbe Meile Chausseegeld zu entrichten haben. Eine gleiche Ermäßigung des Hebesatzes tritt für diejenigen Passanten ein, welche auf dem Neubrücker Wege die Chaussee erreichen oder verlassen, die letztgenannten Passanten müssen sich jedoch mit Legitimationsscheinen versehen.

№ 180. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Beeskow-Fürstenwalder Chaussee. I. 2291. Sept.

Nach vorstehender Bekanntmachung hat sich das betheiligte Publikum zu achten.

Potsdam, den 3. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rendant der Angermündeschen Kreis-Casse Hiege, zu Angermünde, ist am 1. September d. J. in den Ruhestand versetzt, und dem früheren Steuer-Inspector Wedigen, zu Neu-Ruppin, vom vorgenannnten Tage ab die Kreis-Einnehmer-Stelle des Angermünder Kreises interimistisch übertragen worden.

№ 181. Die Verwaltung der Angermündischen Kreis-Casse. III. d. 6714.

Potsdam, den 27. September 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 84 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, wie des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkt-Verkehr der Stadt Havelberg folgende Vorschriften erlassen:

№ 182. Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Havelberg. I. 2491. Sept.

1) Das im § 80 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der, für die Wochenmärkte der Stadt Havelberg bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkttagen (Mittwoch und Sonnabend) erstreckt sich auf den Umkreis Einer Meile, von den Thoren der Stadt Havelberg an gerechnet.
2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Havelberger Wochenmärkten ist Denjenigen, welche damit Handel treiben oder solche zu ihrem Gewerbsbetrieb benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern u. s. w. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote ad 1 und 2 werden nach § 187 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis Zwanzig Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 4. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 183.
Agentur-Bestätigung.
I. 1426. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rentier Meyen, zu Potsdam, als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Potsdam und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 26. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 27. September 1853.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 17. October d. J. beginnt der diesjährige Hebammen-Unterricht. Nur die bis dahin bereits von ihrer Annahme benachrichtigten Frauen haben sich am 15. October, Morgens 9 Uhr, in dem hiesigen Charité-Gebäude auf der Gebär-Abtheilung einzufinden. Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Sämmtliche Frauen haben bei ihrem Eintritt sofort 20 Thlr. einzuzahlen und diejenigen außerdem noch 50 Thlr., für welche von der Königlichen Regierung letztere Summe aus dem Unterstützungs-Fonds nicht gewährt worden ist.

2) Die Frauen erhalten während ihres ganzen Aufenthaltes in der Lehr-Anstalt: freie Wohnung, Bett, Wäsche, vollständige Verpflegung und bei ihrem Abgange alle ihnen nöthigen Instrumente und Bücher.

3) Es ist gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, die nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, die Höhe desselben darf aber 7 Zoll nicht übersteigen.

4) Schwangere Frauen werden zum Unterricht nicht zugelassen.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. September 1853.

Die Direction des Königl. Hebammen-Instituts.

Credé.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Kur- und Verpflegungskosten-Satz für die der Königlichen Thierarzneischule übergebenen kranken Pferde und anderen größeren Hausthiere, vom 1. October d. J. ab, der hohen Futterpreise wegen, auf 12 Sgr. 6 Pf. pro Tag und Stück festgesetzt worden ist.

Berlin, den 24. September 1853.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Dr. Gurlt. Esse.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 231 vom 1. October 1853.)

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 222 vom 21. September 1853.)

Das dem Translator H. A. Bastide in Berlin unterm 6. December 1852 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor von Pannewitz ist bei dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Berlin als Hülfsarbeiter eingetreten.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator Franz Heinrich Gottschald, aus Wittenberg, ist zum Bürgermeister der Stadt Dahme auf zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Piltz, zu Rathenow, ist zum Musik-Hülfslehrer beim Seminar in Cöpenick ernannt worden.

Den Schulamts-Candidaten August Friedrich Albert Ludewig, aus Quedlinburg, jetzt in Stolpe a. d. O., Carl Struck, aus Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, jetzt zu Wentow, im Ruppinschen Kreise, und dem Candidaten der Theologie Wilhelm Tell, aus Naumburg an der Saale, jetzt zu Dobberzin, im Angermündeschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirchenpatron von Ihlow, Superintendentur Wriezen, Herr Domherr v. Bredow, hat der Kirche zu Ihlow zwei gußeiserne Altarleuchter und ein Crucifix geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 14. October. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 53ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3850. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 20. August 1853.

№ 3851. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

№ 3852. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thlrn. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

№ 3853. Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

№ 3854. Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz, im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Nachtrag zur Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz ꝛc. vom 10. Januar 1846 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst de 1846 Seite 27) enthält zu den §§ 18 und 19 sub Nr. 12 ad d. die Bestimmung:

„daß alles Holzwerk von den Wangen der Schornsteinröhren bis auf 3 Zoll entfernt bleiben soll."

In Verfolg dessen bringe ich mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß, daß diese Bestimmung auf Dielenböden, Deckenschalungen und Dachlatten nicht auszudehnen ist.

Potsdam, den 6. October 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 184. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von neun an der Mecklenburger Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Caffee, Hut- und Candiszucker, fabricirtem Rauchtabak und baumwollenen Waaren. IV. 9414.

Am 18. Juli d. J. sind im Grenzbezirke, an der Mecklenburger Grenze, hinter der Colonie Burow, an der Pirower Feldgrenze, neun Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst

netto 2 Centner 2,6 Pfund rohen Caffee,
1 " 90,9 " Hutzucker,
26,6 " Candiszucker,
18,8 " fabricirten Rauchtaback und
5 " baumwollene Waaren

enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Casse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 10. August 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 185. Betrifft die Vorschriften für die Benutzung der Schleuse bei Hohensaathen zwischen der neuen und alten Oder. I. 374. Oct.

Durch die Bauten der Nieder-Oderbruch-Meliorationen wird die bisherige Wasserstraße von der neuen Oder bis zur alten Oder und zu dem Finow-Kanale durch den sogenannten Bauergraben bei Hohensaathen im Anfange October d. J. durch eine Coupirung geschlossen und statt dessen die neu erbaute Schleuse und deren Zuleitungs-Kanäle daselbst zwischen der neuen und alten Oder eröffnet werden.

Bei der Benutzung dieser Schleuse haben die Bestimmungen der für die Wasserstraße von der Lieper bis zur Pinnower Schleuse ergangenen Rangfahrts-Ordnung vom 18. Januar 1845, insoweit sie ihrem Inhalte nach darauf Anwendung finden, Geltung, jedoch mit folgenden, vorläufig maaßgebenden Abänderungen:

(ad § 2 der Rangfahrts-Ordnung.) § 1. Die in der Oder stromaufwärts zur Schleuse kommenden Schiffe und Schiffsgefäße haben vor den stromabwärts kommenden Schiffen in der Art den Vorrang, daß den ersteren immer zwei Schleusungen bewilligt werden, während den letzteren nur eine Schleusung zusteht.

(ad § 7 b R.-O.) § 2. Damit sowohl unter den stromaufwärts als unter den stromabwärts zur Schleuse kommenden Schiffen und Flößen die Rang-Ordnung für die Durchfahrt festgestellt werde, haben die betheiligten Führer sofort nach ihrer Ankunft und

nachdem sie in der betreffenden Reihefolge angelegt haben, sich bei dem Schleusenmeister zu melden, und dessen weitere Anweisung genau zu befolgen.

§ 3. Hinsichts der von der alten Oder nach der neuen Oder Schleusenden gelten die Bestimmungen der §§ 8 — 15 der genannten Rangfahrts-Ordnung mit der einzigen Ausnahme, daß ein besonderes Lichtgeld vorläufig nicht entrichtet wird.

ad §§ 8—15 d. R.-O.

Von der neuen Oder nach der alten Oder hin wird wohl bei Tage wie bei Nacht geschleust, ohne daß dem zur Nacht Schleusenden dadurch besondere Kosten oder Nachtheile entstehen.

§ 4. Gleiche Berechtigungen, wie die unter № 4 § 15 genannten Kähne haben:

ad § 15 d. R.-O u. § 22.

5) auch die Kähne, Utensilien und Materialien der Deichverwaltung des Oderbruchs, und haben die Führer derselben sich durch Atteste der Deichbaubeamten zu legitimiren.

§ 5. Der § 31 der genannten Rangfahrts-Ordnung findet keine Anwendung.

ad § 31 d. R.-O.

§ 6. Die diese Schleuse passirenden Flöße müssen entweder unter 14 Fuß breit sein, oder eine Breite von 19 bis 21 Fuß haben. Die Länge der verbundenen Flöße darf nicht 112 Fuß überschreiten.

Vorstehendes durch Erlaß des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. September 1853 als provisorische Polizei-Verordnung genehmigtes Reglement wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Potsdam, den 11. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 186.
Berliner Getreide- 2c. Marktpreise pro September 1853.
I. 811. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage 2c. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	12	8
für den Scheffel Roggen	2	16	1
für den Scheffel große Gerste	1	29	11
für den Scheffel kleine Gerste	1	28	10
für den Scheffel Hafer	1	7	3
für den Scheffel Erbsen	2	17	5
für den Centner Heu	—	25	4
für das Schock Stroh	7	26	7
für den Centner Hopfen	10	15	—
die Tonne Weißbier kostete	4	5	—
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	—
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	2	9

Potsdam, den 10. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 187.
Die im diesjährigen Michaelis-Termine ausgeloosten, vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine.
C. 2536.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Credit-Cassenscheinen, wurden nachverzeichnete Nummern Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1854 gezogen:

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.: № 170. 274. 445. 467. 475. 1095. 1371. 1408. 1505. 1524. 1667. 1682. 1729. 2021. 2109. 2344. 2504. 2577. 2764. 2773. 3127.

Von Litt. B. à 500 Thlr.: № 105. 184. 278. 341. 412. 597. —

Außerdem werden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E. à 41 Thlr. die Scheine:

№ 10,385. 10,400. 10,403. 10,515. 10,529. 10,566. 10,585. 10,628. 10,843. 10,864. 11,079.

im Oster-Termine 1854 zur Zahlung ausgesetzt.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. Aa. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1854, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. Aa. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1853.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident von Wedell.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelis-Termine ausgeloosten vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. October 1853. Königl. Regierung.

№ 188.
Die im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine.
C. 2579.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1854 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764
von Littr. A. à 1000 Thaler.

№ 98. 499. 1016. 1160. 1432. 2059. 2964. 3519. 3632. 3776. 3908. 3988. 4726. 5071. 5312. 5696. 6336. 6624. 6845. 7209. 7983. 8201. 8220. 8468. 8635. 9764. 10640. 10888. 11890. 12149. 12323. 12431. 12463. 12904. 13185. 13466. 13858. 13923. 13989.

von Littr. B. à 500 Thaler.

№ 582. 1186. 1371. 1530. 1551. 2054. 2378. 2468. 2933. 3013. 3314. 3779. 4245. 4747. 4814. 4985. 5433. 6695. 6723. 7273. 7925. 7989.

von Littr. D. à 100 Thaler.

№ 313. 441. 669. 985. 1280. 1310. 1454. 2123. 2460. 3235. 3940. 4146. 4233. 4282. 4293. 4938. 5604. 5759. 5801. 6166. 6308. 6349. 6479.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836
von Littr. A. à 1000 Thaler № 123. 139. 158. 171.
von Littr. B. à 500 Thaler № 99.
von Littr. C. à 200 Thaler № 15. 73. 122. 166.
von Littr. D. à 100 Thaler № 103.
von Littr. E. à 50 Thaler № 24.

Die Besitzer der vorverzeichneten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1854, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 29. September 1853.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident von Wedell.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. October 1853. Königl. Regierung.

№ 189. Agentur-Bestätigung. I. 949. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kreis-Communal-Cassen-Rendant Linder, zu Templin, als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt an der Oder für den Templiner Kreis von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 23. September 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 190. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1530. Sept.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat Juli d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können demnach die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat Juli dieses Jahres eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekannt-

machung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Berichtigung des Hypothekenbuchs zugesandt.

Potsdam, den 8. October 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 51. **Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.**

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer- und Rußland, Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaaßen statt:

1. Zwischen Stettin und St. Petersburg

durch die Dampfschiffe „Preußischer Adler" und „Wladimir"
aus Stettin: Sonnabend 12 Uhr Mittags,
aus St. Petersburg (Kronstadt): Sonnabend Nachmittags.

Der „Preußische Adler" geht von Stettin ab: den 15. October; der „Wladimir" dagegen den 8. und 22. October.

2. Zwischen Stettin und Stockholm

durch die Post-Dampfschiffe „Nagler" und „Nordstern"
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Der „Nagler" geht von Stettin ab: den 11. und 25. October; der „Nordstern" dagegen den 18. October und den 1. November.

3. Zwischen Stralsund und Ystadt:

durch das Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth"
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus Ystadt: Montag und Freitag Abends.

4. Zwischen Stettin und Kopenhagen

durch das Post-Dampfschiff „Geyser"
aus Stettin: Freitag 12 Uhr Mittags,
aus Kopenhagen: Dienstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin, den 5. October 1853. General-Post-Amt.

№ 52. **Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction in Potsdam.**

In den Postwagen herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten, resp. unbestellbare Fahrpost-Sendungen.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, in den Postwagen herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten, resp. unbestellbare Fahrpost-Sendungen:

1) ein leerer leinener Sack ohne Zeichen, aufgefunden im Neu-Ruppin-Templiner Personen-Postwagen am 16. März d. J.;
2) eine gelblederne mit blauen Papierstreifen durchflochtene Cigarrentasche, aufgefunden in demselben Wagen zu Zehdenick am 30. April d. J.;

3) ein Felleisen, aufgeliefert in Spandau am 9. Juli d. J. an den Bäckergesellen Lösch in Hadmersleben, F. L. signirt, 4 Pfund 8 Loth schwer, im Siegel die Buchstaben C. G., Absenderin die Mutter des Adressaten;

4) ein Brief an den Kanonier Christoph Schultz bei dem 3ten Artillerie-Regiment in Magdeburg, einen Thaler Cassen-Anweisung angeblich enthaltend, ⅝ Loth schwer, aufgeliefert am 11. Juli d. J. in Neustadt a. d. D. Stadt.

Die unbekannten Eigenthümer, resp. Absender werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, andernfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 5. October 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Fritze.

№ 53. In den Postwagen herrenlos vorgefundene Passagier-Effecten, resp. unbestellbare Fahrpost-Sendungen.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, in den Postwagen herrnlos vorgefundenen Passagier-Effecten resp. unbestellbare Fahrpost-Sendungen:

1) eine braunlederne Damentasche, aufgefunden im Neustadt-Eberswalde-Wriezener Personen-Postwagen zu Anfang Juni c.;

2) eine lederne Cigarrentasche, aufgefunden in demselben Wagen am 22. Juli c.;

3) ein Felleisen, aufgeliefert in Wriezen am 27. Februar c., an den Kellner A. Schramm in Stettin poste restante, A. Sch. signirt, 11 Pfd. 12 Lth. schwer, im Siegel den Namen C. Wilde.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender werden hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme der obigen Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, andernfalls zu Gunsten der Post-Armen-Kasse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 10. October 1853. Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Fritze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Kur- und Verpflegungskosten-Satz für die der Königlichen Thierarzneischule übergebenen kranken Pferde und anderen größeren Hausthiere, vom 1. October d. J. ab, der hohen Futterpreise wegen, auf 12 Sgr. 6 Pf. pro Tag und Stück festgesetzt worden ist.

Berlin, den 24. September 1853.

Königl. Thierarzneischul-Direction.
Dr. Gurlt. Esse.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 232 vom 2. October 1853.)

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

wird hierdurch aufgehoben.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Schneider zu Belzig ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Gerichts-Commission einstweilen ernannt.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Brösicke, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet werden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Ernennungen. Der bisherige Magazin-Rendant Preuß zum interimistischen Proviantmeister, desgleichen der Magazin-Rendant Thomas. der Proviant-Amts-Controlleur Debo zum Reserve-Magazin-Rendanten, desgleichen der Proviant-Amts-Controlleur Homburg, der Proviant-Amts-Applikant Michaelis zum Proviant-Amts-Assistenten.

Versetzungen. Der interimistische Proviantmeister Preuß von Frankfurt a. O. nach Pillau, der interimistische Proviantmeister Thomas von Landsberg a. W. nach Silberberg, der Reserve-Magazin-Rendant Debo von Potsdam nach Landsberg a. W., der Reserve-Magazin-Rendant Homburg von Glatz nach Frankfurt a. O., der Proviant-Amts-Assistent Michaelis von Cüstrin nach Berlin.

Personal-Veränderungen
bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königl. Kammergerichts.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Mager ist zum Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht zu Stralsund ernannt.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor Angern ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht zu Brandenburg ernannt.

Der, der Staats-Anwaltschaft zu Perleberg als Gehülfe überwiesene Gerichts-Assessor Leske ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königl. Kreisgericht zu Spremberg ernannt.

Die Gerichts-Assessoren Drenkmann und Graf von Rittberg sind der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Stadtgericht zu Berlin, und der Gerichts-Assessor Garf von Westarp der Staats-Anwaltschaft beim Königl. Kreisgericht zu Perleberg als Gehülfen überwiesen.

Der Predigtamts-Candidat und Conrector Johann Wilhelm Leopold Coulon, zu Stettin, ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Potsdam bestellt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 21. October. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 54ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3855. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 28. September 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Potsdam.

№ 191. Hundefuhrwerke auf Chausseebau- und anderen öffentlichen Straßen. I. 69. Oct.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Pag. 265) verordnen wir hierdurch Folgendes:

§ 1. Die chaussirten und anderen öffentlichen Straßen dürfen fortan von Fuhrwerk, welches mit Hunden bespannt ist, nur dann befahren werden, wenn die Hunde mit ledernen oder eisernen Maulkörben versehen sind.

§ 2. Die Führer derartiger Fuhrwerke, welche der Vorschrift im § 1 zuwiderhandeln, werden, sofern sie dadurch nach dem Gesetze nicht härtere oder andere Strafen verwirkt haben, mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Drei Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bis zu vier Tagen bestraft.

Potsdam, den 17. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Anlage, den Gebrauch und die Reinigung der engen, vom Schornsteinfeger nicht besteigbaren Röhren russischer Art.

№ 192. I. 1130. Juli.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks, nachdem die Ministerial-Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetzsammlung de 1822 Seite 43) und die nachträgliche Bestimmung vom 17. Mai 1830 (Gesetzsammlung de 1830 Seite 84) durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1853 (Gesetzsammlung pro 1853 Stück 51 № 3840) aufgehoben worden sind, in Betreff der Construction, des Gebrauchs und der Reinigung der engen, vom Schornsteinfeger nicht besteigbaren

Röhren russischer Art, sowohl in den Städten, als fürs platte Land, hiermit Folgendes verordnet:

Weite der Röhren.

§ 1. Die Weite dieser Röhren bleibt dem Ermessen des Bauunternehmers überlassen.

Form des Querdurchschnitts.

§ 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, imgleichen jedes rechtwinklige Viereck zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden.

Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

§ 3. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holz von denselben 3 Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einen halben Stein zu verstärken.

§ 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Grad bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Aufsattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

§ 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den diesfälligen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

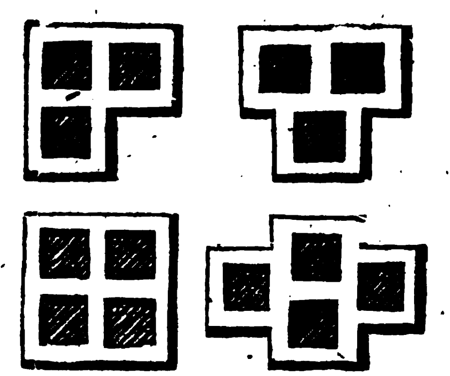
Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen, und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrat abweicht,

wogegen es



c) bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln, oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten und tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt. Unbedingt ausgeschlossen ist die Anwendung von Luftsteinen.

Reinigung der Röhren.

§ 6. Die Reinigung der Röhren von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschieht mittelst Bürsten oder Besen von der Form des Querschnitts der Röhre. Diese Bürsten oder Besen werden von einer Seite auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am Besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Seitenöffnungen Behufs der Reinigung.

§ 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehet.

Bei Schornsteinen in Häusern mit Rohr-, Stroh- oder Schindel-Dächern muß die Oeffnung über dem obersten Dachboden fortbleiben, und darf die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Befinden mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Potsdam, den 1. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 193.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	5	4	3	7	8	4	6	5	3½	3	6½	6	4	4	4	4	2	3	4½	5	4	5	7½
2	8	5	4	3	7	8½	4	6	5	3	3	6½	6	4½	4	3½	4	2	3	5	5	4	5	7½
3	8	5	4	3	7	10	4	6	5	3	3	6½	6	4½	4	3	4	2	3	5	5	5	5	7½
4	8	5	4	3	7	9	4	7	5	3	3	6½	6	5	4	3	4	2	3	5	5	5	5	7
5	8	5	4	3	7	7½	4	7	5	3	3	6½	6	5	4	4	4	2	3	4½	5	5	5	7
6	8	5	4	3	7	7	4	7	5	3½	3	6½	6	5½	4	4	4	2	3	4½	5	5	5	7
7	8	5	4	3	7	6	4	7	5	3	3	6	6	5½	4	4	4	2	3	4½	5	4	5	7
8	8	5	4	3	7	6	4	7	5	3	3	6	6	5	4	4	4	2	3	4½	5	4	5	7½
9	8	5	4	3	7	8	4	5	5	3	3	6	6	5	4	4½	4	2	3	4½	5	4	5	8
10	8	5	4	3	7	9	4	6	5	2½	3	6	6	5	4	5	4	2	3	6	5	4	5	8
11	8	5	4	2	7	8	4	5	5	2½	3	6	6	6	4	4	4	2	3	6	5	5	5	9
12	8	5	4	2	7	8	4	7	5	2½	3	6	6	5½	4	4½	4	2	3	6	5	7	5	9
13	8	5	4	2	7	6	4	7	5	2½	3	5½	6	5	4	5	4	2	3	6	5	10	5	9
14	8	4	4	2	7	6	4	5	5	2	3	5½	6	5	4	5	4	2	3	6	5	11	5	9
15	8	4	4	2	7	6	4	5	5	2½	3	5	6	5	4	4½	4	2	3	6	5	11	5	9
16	8	4	4	2	7	6	4	4	5	1	3	5	6	5	4	5	4	2	3	6	5	10	5	9
17	8	3	4	2	7	6	4	3	5	1	3	4½	6	5	4	4½	4	2	3	6	5	9	5	9
18	8	3	4	1	7	6	4	3	5	1	3	4	6	6	4	3	4	2	3	6	5	8	5	9
19	8	2	4	—	7	6½	4	3	5	½	3	4	6	5	4	4	4	2	3	6	5	6	5	9
20	8	2	4	2	7	6½	4	4	5	½	3	3½	6	2	4	3	4	2	3	5½	5	5	5	8½
21	8	2	4	1	7	6½	4	4	5	—	3	3½	6	3½	4	3½	4	2	3	5	5	5	5	8
22	8	2	4	1	7	6	4	3	4	11½	3	3	6	4	4	3	4	2	3	4½	5	5	5	8
23	8	2	3	10	7	6	4	2	4	11	3	3	6	3	4	3	4	2	3	4½	5	4	5	8
24	8	2	4	1	7	6	4	3	4	11	3	2½	6	3	4	3	4	2	3	4½	5	4	5	8
25	8	2	4	2	7	6	4	2	4	10	3	2½	6	4	4	2	4	2	3	4½	5	3	5	7
26	8	2	4	2	7	6	4	3	4	10	3	2	6	1	4	2	4	2	3	5	5	3	5	6½
27	7	11	4	2	7	7	4	3	4	10	3	2	6	½	4	1	4	2	3	5	5	3	5	6
28	8	—	4	1	7	6	4	3	4	10	3	1½	6	3	4	2	4	2	3	4	5	3	5	6
29	8	—	4	—	7	6	4	2	4	10	3	1½	6	2½	4	1½	4	2	3	3½	5	2	5	5½
30	8	—	3	11	7	7	4	1½	4	10	3	1½	6	2	4	2	4	2	3	3½	5	2	5	5

Potsdam, den 16. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter dem Rindvieh der Gemeine Biesenbrow, im Angermündeschen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb dies Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden, was zur Beachtung hiermit veröffentlicht wird.

№ 194. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1087. Oct.

Potsdam, den 18. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer von Görtzke, auf Cantow, hat die Geschäfte als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, unter Beibehaltung der Geschäfte als Special-Director dieser Gesellschaft, niedergelegt. Potsdam, den 14. October 1853.

№ 195. Agentur-Bestätigung. I. 542. Oct.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindungen zwischen Stettin und St. Petersburg, und zwischen Stettin und Stockholm.

№ 54.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. d. M. wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg in der Weise stattfindet, daß das Russische Post-Dampfschiff „Wladimir“ am Sonnabend den 22. October zum letzten Male von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) und das Preußische Post-Dampfschiff „Preußischer Adler“ an demselben Tage zum letzten Male von Kronstadt nach Stettin abgeht.

Der Schluß der Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm erfolgt in diesem Jahre dergestalt, daß das Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern“ am Dienstag den 1. November zum letzten Male von Stettin nach Stockholm, und das Preußische Post-Dampfschiff „Nagler“ an demselben Tage zum letzten Male von Stockholm nach Stettin abgefertigt wird.

Berlin, den 17. October 1853. General-Post-Amt.

Personalchronik.

Die Forstaufseherstelle zu Mützdorf, im Forstrevier Dippmannsdorf-Klepzig, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Albert Engel vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Simon Simonssohn, Christian Albert Theodor Billroth und Ferdinand Friedrich Franz Sydow, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Feldmesser: Ernst Oscar von Hartmann, Ludwig Christian Eduard Braun und die Bauführer: Ernst Friedrich David Ernst, Emil Ottomar Theodor Baumert sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Nachweisung
der im Monat September 1853 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Der Kreisgerichts-Director Johann Gustav Adolph Vogel ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt beim Kreisgericht zu Sagan, Julius Hörtel, ist zum Rechts-Anwalt beim Kammergericht mit Verstattung der Praxis beim Stadtgericht zu Berlin und Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: Alexander Heinrich Simon, Herm. Aug. Leopold Opitz, Arthur Julius Aug. Schulze.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Otto Jouanne ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Albert Johann Georg August Frech, Herrmann Markower, Dr. Carl Friedrich Zöllner, Franz Heinrich Ludwig Wölkerling, Sigismund Joel Meyer. Der Referendar Carl v. Zastrow ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Referendar Johann Fürchtegott Ostermeyer ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Carl Heinrich Gustav v. Wißmann ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Referendar Julius Maximilian Justus Siber ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Gustav Adolph Grosche ist aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Referendar Gustav Eduard Alexander Burow ist verstorben.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Herrmann Rieß ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das diesseitige Departement übergegangen. Der Auscultator Carl Friedrich Wilhelm Mohr ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Johann Herrmann Leo Benekendorff, Eduard Stahlschmidt, dem Stadtgericht zu Berlin überwiesen, Justin Philipp Wilhelm Rommel, dem Kreisgericht zu Berlin, Theodor Emil Otto Gerstäcker, dem Kreisgericht zu Berlin, Arthur Emil Georg August Hübner, dem Kreisgericht zu Berlin, Carl Wilhelm Ludwig Kiesel, dem Kreisgericht zu Brandenburg, Gottwaldt Joseph Löwenhardt, dem Kreisgericht zu Prenzlau überwiesen. Der Auscultator Armand François Jourer ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Militair-Anwärter und bisherige Diätarius bei der Rentenbank-Direction zu Berlin, Cajetan Smigielski, ist zum Rentenbank-Secretair ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl August Ferdinand Musold ist zum evangelischen Prediger der Parochie Zühlen, in der Superintendentur Rheinsberg, bestellt worden.

Der Subrector und Predigtamts-Candidat Gustav Herrmann Ebeling, zu Rathenow, ist zum evangelischen Diaconus daselbst bestellt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat September 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Beeskow Storkowscher Kreis.

1) Der Königl. Rentmeister Böhmer, zu Storkow, als 2ter Stellvertreter für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 19. September 1853.

Stadt Berlin.

1) Der Baumeister Hahnemann, Friedrichsstr. 219, als 1ster Stellvertreter für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums-Bezirk Nr. 56, verpflichtet am 21. September 1853.

II. Jerichowscher Kreis.

3) Der Ackerbürger Lehmann, zu Sandau, als Schiedsmann für die Stadt Sandau, verpflichtet am 14. September 1853;
4) der Kaufmann Elberling, zu Sandau, als Stellvertreter für die Stadt Sandau, verpflichtet am 14. September 1853.

Lebusscher Kreis.

5) Der Bauergutsbesitzer Horn, zu Ortwig, als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. September 1853.

Stadt Potsdam.

6) Der Rentier Hintze als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, verpfl. am 30. August 1853.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Der Zimmergeselle Carl Friedrich Robert Haberstroh, hierselbst, hat drei Personen aus der Gefahr des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet. Das Polizei-Präsidium bringt dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 10. October 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Dem Oeconomen Albert Otto Hesse, hierselbst, ist für die am 29. Juli d. J. von ihm bewirkte Rettung des Knaben Ippel aus der Gefahr des Ertrinkens, die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 8. October 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Lebensrettung.

Der Arbeitsmann Carl Friedrich Wilhelm Eisentraut, hierselbst, hat am 28. Juni d. J. einen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Das Polizei-Präsidium bringt dies belobend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 10. October 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Geschenke an Kirchen.

Die beiden Kirchen-Vorsteher zu Ziezo, Superintendentur Belzig, haben die Kanzel der dortigen Kirche mit einer neuen Bekleidung von feinem schwarzen Tuche und entsprechenden gelben Franzen beschenkt.

Den Kirchen der Superintendentur Prenzlau II. sind folgende Geschenke gemacht worden: 1) ein Gemeindemitglied, welches nicht genannt sein will, hat der Kirche zu Brüssow eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Franzen geschenkt; 2) der Kirche zu Wollschow hat der Bauer Christoph Bählow und Frau ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christusbilde geschenkt; 3) der Patron der Kirche zu Göritz, Herr Obristlieutenant a. D. von Wedell, hat seit 1846 zu verschiedenen Zeiten geschenkt: a) eine grüntuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit goldenen Franzen, erstere mit eingesticktem Namenszuge und Krone, letztere mit eingesticktem Kreuze; b) die Hälfte der Kosten zur Anschaffung einer Physharmonica; c) in Verbindung mit seiner Schwester, der Frau Rittmeister von Arnim auf Klockow, eine kostbare Votivtafel mit dem Namen derer von Wedell aus Göritz und Malchow, welche im Kampfe für König und Vaterland gegen den Feind gefallen sind; d) zu dem Platze, auf welchem die abgebrochene Kirchenscheune stand, so viel Land, daß der Kirche durch Verpachtung dieser Parzelle ein Gewinn erwachsen kann; e) so viel Land zum Küstergarten, daß eine Bleichstelle eingerichtet werden konnte; f) das Holz zu den Subsellien in der Schule.

Den Kirchen zu Lübbenow und Wismar, Superintendentur Storkow, sind folgende Gegenstände geschenkt worden: 1) der Kirche zu Lübbenow eine Altar- und Lesepult-Decke von schwarzem Sammet und goldenen Franzen, und eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit schwarzseidenen Franzen. Fräulein Marie von Stülpnagel hat diese Decken geschenkt; 2) der Kirche zu Wismar von einem Unbekannten ein eiserner vergoldeter Altarleuchter und ein Wachslicht zu demselben.

An Geschenken für die Schöneberger Kirche, Superintendentur Berlin Land, sind folgende Gegenstände eingegangen: 1) von dem Buchbindermeister Kloß in Neu-Schöneberg eine Altarbibel mit Pracht- und Kunst-Einband, die derselbe als Meisterstück gearbeitet hat; 2) von dem ehemaligen Ortsschulzen August Willmann aus Alt-Schöneberg, eine Kanzelbibel, Leipziger Prachtdruck in Hoch-Quart-Format, mit reicher Vergoldung; 3) von dem Kirchenvorsteher Ludwig Willmann eine Agende zum Altargebrauch, mit reich verziertem Einband; 4) von einer ungenannten, christlichen Geberin ein Abendmahls-Kelch, so wie ein Kelch nebst Patene für Kranken-Communion, beide Kelche, so wie auch die Patene mit starker Vergoldung der Innen-Flächen; 5) von dem Ortsschulzen, Tischlermeister F. Heyl, ein von ihm selbst im Geschmacke der bestehenden Umgebung gearbeiteter Taufstein; 6) eine Taufschüssel von alter getriebener Arbeit mit der Stanze „Josua und Kaleb" ohne Inschrift.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartale des Amtsblatts 1853 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 28. October. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 55ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3856. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Rüppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

№ 3857. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

№ 3858. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 1. September 1853.

№ 3859. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz zum Betrage von 310,000 Thlrn. Vom 1. Sept. 1853.

№ 3860. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

№ 3861. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Cüstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Golzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Cüstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.

№ 3862. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pieske.

№ 3863. Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins. Vom 26. September 1853.

№ 3864. Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

№ 3865. Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. October 1853.

№ 3866. Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. October 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung: b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 196. Das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Brandenburg. I. 1381. Oct.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkt-Verkehr der Stadt Brandenburg a. d. H. folgende Vorschriften erlassen:

1) Das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Brandenburg bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkt-Tagen erstreckt sich auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt Brandenburg an gerechnet.

2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Brandenburger Wochenmärkten ist Denjenigen, welche damit Handel treiben, oder solche zu ihrem Gewerbebetriebe benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern u. s. w. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis Zwanzig Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 22. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 197. Das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Wittenberge. I. 1375. Oct.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkt-Verkehr der Stadt Wittenberge folgende Vorschriften erlassen:

1) Das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der, für die Wochenmärkte der Stadt Wittenberge bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkttagen erstreckt sich auf

den Umkreis Einer Meile, von den Thoren der Stadt Wittenberge an gerechnet.

2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wittenberger Wochenmärkten ist Denjenigen, welche damit Handel treiben, oder solche zu ihrem Gewerbsbetrieb benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern u. s. w. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis Zwanzig Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 22. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 55. Als unbestellbar remittirtes, in Charlottenburg aufgeliefertes Packet.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagert als unbestellbar remittirt ein Packet in grauer Leinwand, aufgeliefert in Charlottenburg am 24. Mai d. J. an Mademoiselle Louise Kusse in Berlin, Matthäi-Straße № 8a, H. F. signirt, 1 Pfund 18 Loth schwer.

Der unbekannte Absender wird hiermit aufgefordert, sich zur Rücknahme des gedachten Packets im Büreau der unterzeichneten Ober-Post-Direction innerhalb vier Wochen zu melden, andernfalls zu Gunsten der Post-Armen-Casse darüber disponirt werden wird.

Potsdam, den 19. October 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 240 vom 12. October 1853.)

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende, zu Potsdam, ist unter dem 8. October 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 246 vom 19. October 1853.)

Dem Oeconomen Rudolph Sack, zu Löben, ist unter dem 14. October 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 4, 52 und 53 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (Gesetzsammlung № 24) sind in Uebereinstimmung mit der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstands-Ergänzungs-Steuer für Berlin nachstehende Beschlüsse gefaßt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 12. October 1853 genehmigt worden:

Einzugsgeld.

1) Von allen in Berlin neu anziehenden Personen wird, wie bisher, so auch fernerhin ein Einzugsgeld von 30 Thalern erhoben, sobald dieselben hier nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz ergreifen. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung auf 15 Thaler ermäßigt werden.

2) **Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem hiesigen Stadtgemeinde-Bezirke abhängig gemacht.** (§ 4 des Gesetzes vom 21. December 1842 № 2317.)

3) Das Einzugsgeld wird auch ferner ohne Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse für alle Classen der neu anziehenden Personen in gleichem Betrage festgesetzt.

4) Die Berechtigung zur Niederlassung gegen Entrichtung des Einzugsgeldes erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder und bei der Niederlassung selbstständiger weiblicher Personen auf deren minderjährigen Kinder.

5) Unmittelbare Staatsbeamte, so wie Lehrer an höheren Lehranstalten, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden, hinsichtlich der Geistlichen und Elementar-Schullehrer verbleibt es bei den Bestimmungen des § 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Hausstandsgeld.

1) Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld erhoben (§ 52 alin. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) **und an dessen Entrichtung fortan die Theilnahme** an dem Bürgerrechte (§ 5 der neuen Städte-Ordnung) **abhängig gemacht.**

2) Das Hausstandsgeld wird nach Maßgabe des Einkommens und danach zu bestimmenden Classen erhoben. Dasselbe beträgt:
   a) bei einem jährlichen Einkommen bis incl. 199 Thlr. . . . . 5 Thlr.,
   b) " " " " von 200 bis 500 Thlr., resp. 10, 15 u. 20 Thlr.,
   c) " " " " " 501 bis 1000 Thlr., resp. 25, 30 u. 40 Thlr.,
   d) " " " " " mehr als 1000 Thlr., resp. 50 u. 60 Thlr.

3) Wer Einzugsgeld entrichtet hat, zahlt nur die Hälfte des Eintritts- oder Hausstandsgeldes in derjenigen Classe, zu welcher er eingeschätzt ist.

4) Hinsichtlich der Staatsdiener, der Lehrer an den höhern Lehranstalten, der Geistlichen und Elementar-Schullehrer finden die Bestimmungen beim Einzugsgelde ad 5 Anwendung.

Hausstands-Ergänzungssteuer.

Da die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Forterhebung der Hausstandssteuer auf die Begründung eines selbstständigen Hausstandes beschränkt hat, so soll auf Grund des § 53 alin. II der erwähnten Städte-Ordnung:

1) unter der Bezeichnung „Hausstands-Ergänzungssteuer" von jedem, welcher ein Gewerbe beginnt oder ein Grundstück erwirbt, im Besitze des hiesigen Bürgerrechts nach den Bestimmungen der älteren Städte-Ordnung vom 19. November 1808 sich nicht befindet, noch auch die Hausstands-Steuer erlegt hat, eine Abgabe zur Stadt-Casse entrichtet werden.

2) Beim Beginn eines Gewerbes wird diese Hausstands-Ergänzungssteuer nach Maßgabe des jährlichen und zwar ganzen Einkommens der steuerpflichtigen Person (also nicht blos vom Einkommen aus dem Gewerbebetriebe) erhoben, wie dies bei der Hausstandssteuer ad 2 bestimmt ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Maximum dieser Abgabe nur 30 Thaler betragen soll.

3) Bei der Erwerbung eines Grundstücks dagegen wird diese Hausstands-Ergänzungs-Steuer ohne Rücksicht auf das Einkommen des Steuerpflichtigen im Betrage von 30 Thalern erhoben, wie dies beim Einzugsgelde ad 1 geschieht, dergestalt, daß auch hier der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten bleibt, diese Steuer in besonderen Fällen auf Antrag des Magistrats auf 15 Thaler zu ermäßigen.

4) Diejenigen Personen, welche, ohne Einwohner von Berlin zu sein, hier ein Gewerbe beginnen oder ein Grundstück erwerben, werden ebenfalls zur Zahlung der Hausstands-Ergänzungssteuer herangezogen.

5) Staatsbeamte, Lehrer, Militairs, Geistliche und Elementar-Schullehrer haben die Hausstands-Ergänzungssteuer nach denselben Grundsätzen, wie alle übrigen steuerpflichtigen Personen zu zahlen, wenn sie oder ihre Ehefrauen ein Gewerbe hierselbst beginnen oder ein Grundstück erwerben.

6) Bei der Erwerbung eines Grundstücks durch Frauen, Minderjährige und Miterben, sowie beim Betriebe eines Gewerbes durch Frauen, finden in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen der Städteordnung vom 19. November 1808 eine analoge Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die an anderen Orten wegen des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes gezahlten Bürgerrechtsgeldes und sonstigen Abgaben nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

7) Bei der gemeinschaftlichen Erwerbung eines Grundstücks durch mehrere Personen wird die Hausstands-Ergänzungssteuer nur einfach und zwar von einem derjenigen Mitbesitzer nach der Wahl des Magistrats erhoben, welche nicht im Besitze des Bürgerrechts nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 19. November 1808 sind, noch auch die Hausstands-Steuer gezahlt haben.

8) Die wegen Erwerbung von Grundbesitz gezahlte Hausstands-Ergänzungssteuer befreit nicht von der Steuer beim Beginn eines Gewerbes. —

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie der Hausstands-Ergänzungssteuer nach vorstehenden Festsetzungen beginnt mit dem Tage der Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Berlin, dagegen tritt die Bestimmung, daß die Niederlassung von der Entrichtung des Einzugsgeldes abhängig sein soll, erst mit dem Tage vorstehender Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. October 1853.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.



Personalchronik.

Der seitherige Buchhalter Püchler ist in Stelle des verstorbenen Cassirers, Rechnungs-Raths Wentz, zum Cassirer, der seitherige erste Cassenschreiber Protz zum Buchhalter bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse befördert.

Der Bürgermeister Harder ist nunmehr auf zwölf Jahre zum Bürgermeister der Stadt Neustadt an der Dosse gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bei Gelegenheit eines Fluchtversuchs zweier Sträflinge der neuen Strafanstalt bei Berlin haben der Fuhrmann Hechel und der Grundbesitzer Pohlmann, zu Berlin, in der Verfolgung der beiden entsprungenen Verbrecher dem Aufseher Schmidt bereitwillig Hülfe geleistet und zur Wiederergreifung der Sträflinge wesentlich beigetragen. Wir nehmen gern Veranlassung, diese lobenswerthe Handlung, für welche bereits eine anderweitige Belohnung stattgefunden hat, auch noch hierdurch öffentlich anzuerkennen. Potsdam, den 24. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung einer Brücke.

Die Brücke № 28 über einen Abzugsgraben bei dem von Wartenbergschen Gehöft zu Drewitz, auf der Potsdam-Zossener Straße, muß wegen dringend nöthiger Reparatur vom Dienstag den 25. d. M. ab auf zwölf Tage für Wagen und Reiter gesperrt werden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der Brückensperrung Wagen und Reiter ihren Weg statt durch Drewitz über Neuendorf nehmen müssen. Potsdam, den 22. October 1853.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Rentier Herr Löwell, zu Rüdersdorf, Superintendentur Strausberg, hat der dortigen Kirche zwei bronzene, am Fuße ciselirte Altarleuchter, 14½ Pfund schwer und 21 Zoll hoch, zum Geschenk gemacht.

Die Frau Majorin Auguste von Zieten, geb. von Sanden, Wittwe des zu Wildberg verstorbenen Lehngutsbesitzers Herrn Majors Ernst von Zieten, hat zur würdigen Bekleidung des Altars in der Kirche zu Wildberg, Superintendentur Neu-Ruppin, eine sauber und schön gearbeitete Decke von feinem dunkelvioletten Tuche mit im ersten Kirchenstyle gehaltenen Verzierungen geschenkt.

Berichtigung in Betreff der Geschenke an Kirchen, Pag. 394 dieses Amtsblatts, daß die Kirchen zu Lübbenow und Wismar nicht zur Superintendentur Storkow, sondern zur Superintendentur Strasburg gehören.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusses des Jahres 1852, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

B e i l a g e

zum 43sten Stück des Amtsblatts 1853

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

U e b e r s i c h t

des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1852.

In der diesjährigen, am 14. v. M. Statt gehabten General-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg sind folgende Gegenstände besprochen worden, die wir ihrem wesentlichen Inhalte nach, gemäß des § 47 der Statuten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1851 einschließlich zweier Pensionaire . . 29 Zöglinge.
Im Laufe des Jahres 1852 schieden aus der Anstalt . . . . 2 „
und gingen in das Civil-Waisenhaus über;

blieben 27 Zöglinge,
dagegen traten ein . . . . 6 „

also Bestand am Schlusse des Jahres 1852 . . . . 33 Zöglinge.

Es wurden fünf neue Stellen gegründet, nemlich eine von der Königlichen Postverwaltung, eine aus dem Zimmermeister Craatzschen Legate und drei von der Stiftung.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein guter, indem nur einige leicht beseitigte Fieberanfälle zum Vorschein gekommen waren.

Ueber den Fleiß und die sittliche Führung der Zöglinge ist nirgends Klage erhoben worden, wohl aber ist zu desfallsigen Belobigungen öfters Veranlassung gewesen.

Aus den vorgelegten Rechnungen ergiebt sich:

a) bei der Waisen-Anstalt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahme:	1) an Zinsen und Pächten	3463	16	10
	2) „ Stipendien-Capital	3000	—	—
	3) „ Geschenken	231	8	6
	4) „ freiwilligen Beiträgen	581	23	6
	5) „ Insgemein	95	3	9
	sind	7371	22	7
	Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1851 mit	1261	2	6
	Summa der Einnahme	8632	25	1

		Thlr.	Sgr.	Pf.
II. Ausgabe:	1) allgemeine Verwaltungskosten	555	15	3
	2) für Unterricht und Erziehung	478	6	9
	3) „ Beköstigung	1494	19	5
	4) „ Bekleidung	460	—	4
	5) „ Insgemein	58	15	—
	6) zur zinsbaren Belegung .	5700	—	—
	Summa der Ausgabe	8746	26	9
	mithin Vorschuß	114	1	8

Die Kosten für einen Zögling haben 90 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., also 10 Thlr. — Sgr 3 Pf. mehr als im vorangegangenen Jahre betragen, was hauptsächlich den aufgewendeten bedeutenden General-Kosten, namentlich der Kosten der nothwendigen Dachdeckung der Gebäude zuzuschreiben ist.

Dem § 16 der Statuten ist durch zinsbare Belegung der 5700 Thlr. vollständig Genüge geleistet worden.

Das Stamm-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1851 außer dem Grundbesitz 49,550 Thlr.
in zinstragenden Effecten, am Schlusse des Jahres 1853 dagegen .... 55,200 „

es ist also vermehrt worden um .... 5650 Thlr.

b) beim Craatzschen Fonds:

I. Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Miethe	756	—	—
2) Zinsen	223	18	5
3) ausstehende Forderungen	4	23	8
4) Insgemein	8	—	—
5) eingezogene Capitalien	689	22	6
sind	1682	4	7
Hierzu der ult. 1851 verbliebene Bestand mit	166	4	7
in Summa	1848	9	2

II. Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Baukosten	166	7	10
2) Renten	362	15	—
3) Erziehungsgelder	360	18	6
4) Verwaltungskosten	49	18	7
5) zur zinsbaren Belegung	900	—	—
Summa	1838	29	11

Es blieb also ult. 1852 ein Bestand von 9 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.

Die Activa der Zimmermeister Craatzschen Stiftung bestanden außer dem in der Berliner Vorstadt belegenen Grundstücke in 4880 Thlr. zinstragenden Effecten, also gegen das vorangegangene Jahr 200 Thlr. mehr und in 200 Thlr. 21 Sgr. ausstehenden Forderungen.

Die Rechnungen sind vom Stiftungs-Verein für richtig anerkannt und die Ertheilung der Decharge über dieselben genehmigt worden.

Ebenso wurden die vorgelegten Etats für das Jahr 1854 mit der Maaßgabe bestätigt, daß dem Lehrer Eisfeldt eine Gehaltszulage von jährlich 40 Thlr. ad dies muneris und dem Lehrer Thomas eine extraordinaire Remuneration aus den vorhandenen Beständen des Jahres 1853 zum Betrage von 25 Thlr. bewilligt; dagegen der Beschluß über die Verwendung der nach dem mehr als zwanzigjährigen Bestehen der Anstalt, in Gemäßheit des § 16 der Statuten etwa disponibel werdenden Beiträgen zum Capitalien-Fonds, auf die desfallsigen Vorschläge des Waisen-Amtes vorbehalten.

Aus dem Vorstande schieden in Gemäßheit des § 48 der Statuten die Herren Stadträthe Ruhnke und Freudemann; sie wurden aber beide wieder gewählt und das Waisen-Amt besteht mithin aus den

Mitgliedern:

1) dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Steinhausen, als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Geheimen Ober-Post-Rath Seidel,
3) „ Herrn Kreisgerichts-Director v. Goßler,
4) „ Herrn Hofprediger Grisson,
5) „ Herrn Stadtrath Ruhnke,

Stellvertretern:

1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe Herrn von Bassewitz,
2) Herrn Sadtrath Müller,
3) „ Kreisgerichts-Rath Wollf,
4) „ Geh. Regier.- u. Schul-Rath a. D. Lange,
5) „ Stadtrath Freudemann,

Geschäftsführer: Herr Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 10. October 1853.

Das Waisen-Amt

der Klein-Glienicker Waisenversorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 4. November. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 56ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3867. Statut des Kottwitz-Rakeler-Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

№ 3868. Allerhöchster Erlaß vom 19. October 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

№ 3869. Bekanntmachung über die unterm 19. October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. October 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

eine von dem Sachssenröderschen Industrie-Geschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betreffend.

Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachssenrödersches Industrie-Geschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwanigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen, hierdurch gewarnt.

Berlin, den 18. October 1853.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 198. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2261. Oct.

Wegen der unter dem Rindvieh des Guts Feld Häsen, Ruppinschen Kreises, ausgebrochenen chronischen Lungenseuche ist dies Gut und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Potsdam, den 31. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 199. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sieben, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommenen Packen mit rohem Kaffee, Hut- und Candis-Zucker und fabricirten Rauchtaback. IV. 9975.

In der Nacht vom 11. zum 12. August d. J. sind im Grenzbezirke, an der Mecklenburgischen Grenze, bei dem Dorfe Hülsebeck, sieben Packen von entsprungenen Personen abgeworfen, welche demnächst mit Beschlag belegt sind und

netto 2 Ctr.	29,8	Pfd.	Caffee
1 „	52,9	„	Hutzucker
	6,3	„	Candis und
	20,2	„	fabr. geschn. Rauchtaback

enthalten haben.

Da die Eigenthümer dieser Waaren unbekannt geblieben sind, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Verkauf dieser Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich erfolgen und der Erlös zur Staats-Kasse verrechnet werden wird.

Potsdam, den 27. August 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 200. Einstweilige Aufhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. IV. 994.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. October 1853.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird zu Folge Ministerial-Bestimmung vom 24. d. M. III 20911 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. October 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Polizei-Verordnung
für den Schifffahrts-Verkehr durch die Schleuse bei Wendisch-Rietz.

№ 201.
I. 3184. Oct.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Die Schiffer und Flößer, welche die Schleuse bei Wendisch-Rietz benutzen wollen, müssen sich zuvor bei dem dortigen Schleusenmeister melden, ohne dessen Gegenwart keine Schleusung stattfinden darf.

2) Die Schleuse, deren Gebrauch für die Schifffahrt und Flößerei von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet ist, darf nicht eigenmächtig und nicht ohne Genehmigung des Schleusenmeisters geöffnet werden.

3) Beim Durchgang durch die Schleuse dürfen die Schiffer und Flößer nicht mit eisernen Spießen gegen die Schleusenwände und Packwerke, oder gegen die Böden einsetzen, sondern müssen sich dazu hölzerner, nicht mit Eisen beschlagener Ruder bedienen.

4) Während des Durchgangs durch die Schleuse darf durchaus an keiner anderen Stelle des Kahns als in der Kajütte, und auch da nur auf einem eigends dazu eingerichteten Heerde oder Ofen Feuer sein.

5) Floßholz kann die Schleuse nur passiren, wenn es fest verbunden ist, auch dürfen nur 5 Stück ordinair stark Bauholz, oder 6 Stück Mittelbauholz, oder 5 Stück Sägeblöcke verbunden in die Schleuse gezogen werden.

6) Holzwerk, Steine oder sonstige schwere Gegenstände dürfen auf oder bei den Wänden der Schleuse oder deren Packwerke nicht abgeworfen oder gelagert werden. Eben so wenig dürfen die Packwerke und Uferbefestigungen auf irgend eine Art beschädigt, oder als Fuß- und Karrwege benutzt werden.

Wer den vorstehenden Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Polizei-Strafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlrn. und haftet außerdem für die Kosten der Wiederherstellung der durch Unterlassung obiger Bestimmungen etwa entstandenen Beschädigungen. Potsdam, den 29. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 202.
Verbot des offenen Sensentragens.
I. 2039. Oct.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch bestimmt, daß die Sensen nur in hölzernen Scheiden oder in einer anderen, die Schärfe gehörig verdeckenden Weise getragen werden dürfen. Uebertretungen dieser Anordnung ziehen Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach sich.

Außerdem tritt bei etwanigen Beschädigungen noch die gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatze ein. Potsdam, den 31. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

№ 203. Das Verbot des Aufkaufens auf den Wochenmärkten zu Angermünde. I. 1699. Oct.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkt-Verkehr der Stadt Angermünde folgende Vorschriften erlassen:

1) Das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Angermünde bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkt-Tagen (Mittwoch und Sonnabend) erstreckt sich auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt Angermünde an gerechnet.

2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Angermünde ist Denjenigen, welche damit Handel treiben, oder solche zu ihrem Gewerbebetriebe benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern u. s. w. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 28. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 9. Jurisdictions-Veränderungen im Bezirk des Kreisgerichts zu Berlin.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge höherer Anordnung vom 1. December d. J. ab die Ortschaften Groß- und Klein-Kienitz vom engeren Bezirk des hiesigen Kreisgerichts zum Bezirk der Deputation und Commission in Mittenwalde, und das Dorf und Gut Schönfeld von der Gerichts-Commission Königs-Wusterhausen zum engeren Bezirk des hiesigen Kreisgerichts in Betreff ihrer Rechts-Angelegenheiten gelegt worden sind.

Berlin, den 20. October 1853. Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

№ 8. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam.

1. Superintendentur Jüterbogk: Parochie Bochow 2 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf., Parochie Borgisdorf 1 Thlr. 28 Sgr., Parochie Dennewitz 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., Parochie Fröhden 2 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.; Stadt Jüterbogk: a) St. Nicolai-Kirche 10 Thlr., b) Frauen-Kirche 6 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., c) Jacobi-Kirche 4 Thlr. 27 Sgr.; Parochie Kaltenborn 1 Thlr. 5 Sgr., Parochie Langenlipsdorf 2 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., Parochie Nieder-Görsdorf 1 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., Parochie Rohrbeck 1 Thlr., Parochie Welsickendorf 6 Thlr. 5 Sgr., Parochie Werbig 1 Thlr. 10 Sgr. Summa 42 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.

2. Superintendentur Wilsnack: Stadt Wilsnack 12 Thlr.; Parochie Lüben: a) Klein-Lüben 1 Thlr. 10 Sgr., b) Groß-Lüben 1 Thlr. 9 Sgr.; Parochie Leppin: a) Groß-Leppin 7 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., b) Gläwen 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; Parochie Legde: a) Legde 1 Thlr. — Sgr. 9 Pf., b) Abbendorf 1 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.; Parochie Söllenthin: a) Söllenthin 12 Sgr. 6 Pf., b) Göricke 25 Sgr; Parochie Gr.-Welle 15 Sgr. Summa 29 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.

3. Superintendentur Kyritz: Kirche zu Kyritz 7 Thlr. 11 Sgr., Kirche zu Bantikow 1 Thlr. 25 Sgr., Kirche zu Bendelin 7 Thlr. 12 Sgr., Kirche zu Barenthin 4 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Kötzlin 2 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Drewen 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Bork 7 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Wutike 1 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., Kirche zu Wulkow 7 Sgr., Kirche zu Rosenwinkel 1 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Grabow 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Dahlhausen 1 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Blumenthal 14 Sgr., Kirche zu Horst 1 Thlr. 2 Sgr., Kirche zu Beblow 2 Thlr. 9 Sgr., Kirche zu Brüsenhagen 21 Sgr., Kirche zu Gantikow 1 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Mechow 14 Sgr. 9 Pf., Kirche zu Demerthin 22 Sgr., Kirche zu Dannenwalde 1 Thlr. 18 Sgr., Kirche zu Berlitt 1 Thlr. 20 Sgr., Kirche zu Rehfeld 15 Sgr., Kirche zu Vehlin 3 Thlr. 15 Sgr., Kirche zu Lohme 3 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., Kirche zu Roddahn 28 Sgr. 9 Pf. Summa 50 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.

4. Superintendentur Templin: Parochie Templin 2 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., Parochie Hammelspring 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Parochie Vietmannsdorf 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Parochie Dölln 1 Thlr., Parochie Friedrichswalde 1 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., Parochie Ringenwalde 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Parochie Lychen 3 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., Parochie Rutenberg 7 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., Parochie Thomsdorf 3 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., Parochie Warthe 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., Parochie Herzfelde 4 Thlr. 15 Sgr., Parochie Gandenitz 18 Sgr.; Filial Alt-Temmen 2 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.; Gemeinde Petersdorf 16 Sgr. 5 Pf., Gemeinde Milmersdorf 2 Thlr. 5 Sgr. Summa 35 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

5. Superintendentur Beelitz: Parochie Beelitz: a) Beelitz 5 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf., b) Schlunkendorf mit Kähnsdorf 10 Sgr. 3 Pf., c) Schäpe 25 Sgr. 7 Pf., d) Lühsdorf 2 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.; Parochie Blankensee: a) Blankensee 1 Thlr. 3 Sgr., b) Stangenhagen 22 Sgr.; Parochie Elsholz: a) Elsholz 24 Sgr. 6 Pf., b) Rieben 15 Sgr. 3 Pf., c) Schönfeld 13 Sgr.; Parochie Stücken: a) Stücken 1 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf., b) Fresdorf mit Tremsdorf und Schlaß 9 Sgr. 2 Pf., c) Seddin 20 Sgr.; Parochie Wildenbruch: Wildenbruch 20 Sgr.; Parochie Zauchwitz: Zauchwitz mit Körzin 2 Thlr. 5 Sgr. Summa 17 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

6. Reformirte Parochie Angermünde und Parstein: a) Combinirte deutsch- und französisch-reformirte Parochie Angermünde 2 Thlr., b) Französisch-reformirte Parochie Parstein 7 Sgr. 6 Pf. Summa 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

7. Französisch-reformirte Kirche zu Potsdam 11 Thlr. 18 Sgr.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 22. October 1853. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 32. Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Julius Birnbaum hierselbst — Prinzengasse № 3 — ist die Genehmigung zur Uebernahme der General-Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft **Ceres** zu Magdeburg und für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Berlin, den 27. October 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1854 ab treten die Depot-Magazine in Fürstenwalde und Beeskow vom Proviant-Amte in Spandau zur Magazin-Verwaltung in Landsberg a. W., so wie das Depot-Magazin in Schwedt vom Proviant-Amte in Cüstrin zu dem bei Rathenow über. Berlin, den 27. October 1853.

Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Peppler erledigte Forstaufseher-Stelle zu Ahrensdorf, im Revier Potsdam-Bornim, ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Molsow am 1. October d. J. auf sechsmonatliche Kündigung übertragen worden.

Der Kriegs-Reserve-Jäger Carl Heinrich Wistich ist zum interimistischen Forstaufseher in der Hasenheide bestellt worden.

Der practische Arzt und Operateur Albert Emanuel Tornauer, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Pharmacie August Adolph Ludwig Wahl, zu Berlin, ist als Apotheker Ister Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Luckenwalde, Friedrich Eduard Doyé, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Alt-Ruppin; der Predigtamts-Candidat Carl Alexander Paul Schmeling zum zweiten evangelischen Prediger zu Greifenberg und zum Prediger zu Bruchhagen und Görlsdorf, Superintendentur Angermünde; der Predigtamts-Candidat Caspar Ludwig Friedrich Carl Ohle zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Britz mit Tempelhof, Superintendentur Cöln-Land, und der bisherige Hülfsprediger Carl Pannwitz, zu Alt-Levin, zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Buch, Superintendentur Berlin-Land, bestellt worden.

Der seitherige Oberlehrer am Gymnasium zu Salzwedel, Dr. Gerhardt, ist als Lehrer der Mathematik an das Königl. französische Gymnasium zu Berlin berufen, und der Lehrer Gustav Eduard Uhse als Lehrer an der 11ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung.

Dem Knecht August Braune in dem, unfern Trebbin belegenen Dorfe Glau des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, und dem Maurergesellen Ferdinand Heinrich Walter, hierselbst, wird wegen Rettung von Menschen aus Todesgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt. Potsdam, den 4. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1852, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger).

Die vollständige Liste der einundzwanzigsten Ziehung der Prämien von den für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheinen ist dem heutigen Blatte beigefügt worden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 44sten Stück des Amtsblatts 1853

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1852.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. September v. J. (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1852 Stück 40 und außerordentliche Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts pro 1852 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1851	200	29	121	350
und im Jahre 1852 sind eingeliefert worden............	1330	122	40	1492
worunter sich 733 Rückfällige, und zwar 674 Männer und 59 Weiber befanden.				
Summa	1530	151	161	1842
Davon sind:				
1) gestorben	10	2	3	15
2) entwichen	6	1	1	8
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	—	—	—	—
4) nach ihren Angehörigkeitsorten 2c. entlassen	1212	103	18	1333
5) in andere Anstalten versetzt	29	6	1	36
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	1	—	6	7
Es sind also im Jahre 1852 überhaupt	1258	112	29	1399
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1852 noch ..	272	39	132	443
wovon 3 Kinder aus der Zahl der Detinirten in die Schulanstalt versetzt wurden	1	2	3	
im Hause blieben	271	37	135	

Die 135 Kinder — nemlich 80 Knaben und 55 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 381
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 27,
b) Schulkinder, incl. 8 Kranke 121,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 11,
d) interimistische Domestiken 3,

162

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 219
übrig blieben.

Hiervon ist noch 1
schwache Person abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 218 übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 128,
und zum halben Pensum 90 45,
überhaupt also 173
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 307 Arbeitstagen verdient:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2229 Thlr.	22 Sgr.	2 Pf.
2)	= = Leinwand-Fabrication	453 =	12 =	— =
3)	= = Tuchweberei	160 =	22 =	9 =
4)	beim Weben baumwollener Zeuge	467 =	23 =	3 =
5)	bei der Schneiderei und Schuhmacherei	566 =	22 =	— =
6)	= = Kälberhaarspinnerei	255 =	24 =	— =
7)	beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	215 =	19 =	5 =
	zusammen	4349 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.

Zu dieser Summe treten noch .... 2251 = 10 = — =
hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- rc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 125 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1851	221	27	248
im Jahre 1852 sind eingeliefert worden	1255	123	1378
worunter sich 883 Rückfällige, und zwar 801 Männer und 82 Weiber befanden.			
Summa	1476	150	1626
Davon sind:			
1) gestorben	14	1	15
2) entwichen	11	1	12
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	5	—	5
4) nach ihren Angehörigkeitsorten rc. entlassen	1161	109	1270
5) in andere Anstalten versetzt	17	9	26
6) in Dienst untergebracht	—	—	—
Es sind also im Jahre 1852 überhaupt	1208	120	1328
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1852 noch verblieben.	268	30	298

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich ... 235
Personen befunden, worunter:

a) Kranke ... 41,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen ... 11,
c) interimistische Domestiken ... 2,

54

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich ... 181
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch ... 6
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben ... 175,
von welchen zum vollen Pensum ... 127,
und zum halben Pensum 48 ... 24,
überhaupt also ... 151
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 307 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei ... 2015 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.,
2) „ „ Leinwand-Fabrication ... 451 „ 28 „ 5 „

Latus 2467 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	2467 Thlr.	25 Sgr.	11 Pf.
3) bei der Tuchweberei	....	86	—	—
4) " " Düngergyps-Fabrication	....	119	26	—
5) " " Schneiderei und Schuhmacherei	....	322	18	9
6) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.	....	776	1	9
	Summa	3772 Thlr.	12 Sgr.	5 Pf.

Dieser Summe sind noch ....2046 " 20 " — "
hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1851	142	95	5	242
im Jahre 1852 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden	140	65	6	211
Summa	282	160	11	453
Davon sind:				
1) gestorben	16	28	2	46
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach anderen Anstalten translocirt...........	—	—	1	1
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	1	—	—	1
5) entlassen	77	—	3	80
Es betrug also der Abgang im Jahre 1852.......	94	28	6	128
und der Bestand am Schlusse des Jahres	188	132	5	325
	320			

Unter den 320 Erwachsenen befanden sich 203 Männer und 117 Weiber, unter den 5 Kindern 1 Knabe und 4 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 269 Pfleglinge und darunter 107 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 162 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1501 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1222 Thlr. 5 Sgr. betragen.

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten.	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1851	39	29	68
Der Abgang im Jahre 1851 beträgt	7	1	8
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	32	28	60

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1851	93	59	152
im Jahre 1852 sind aufgenommen worden	42	31	73
Summa	135	90	225
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	17	16	33
2) als gebessert entlassen	5	2	7
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	6	5	11
5) nach andern Anstalten translocirt	23	20	43
Es sind also im Jahre 1852 überhaupt	51	43	94
abgegangen und am Schlusse desselben	84	47	131

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1852 täglich 150.

Unter den 150 Pfleglingen befanden sich 56, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 94 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	12 Thlr.	15 Sgr.	9 Pf.
2) " Federnreißen	59 "	21 "	— "
Latus	72 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	72 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
3)	durch Strohdeckenflechten	156 Thlr.	15 Sgr.	7 Pf.
4)	" andere Handarbeiten	220 "	21 "	3 "
	zusammen	449 Thlr.	13 Sgr.	7 Pf.
	baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt	581 "	27 "	10 "
	im Ganzen also	1031 Thlr.	11 Sgr.	5 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1852 betragen für:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
257	Detinirte (excl. 3 interimistische Domestiken)	19,712	23	8
121	Kinder	9,058	1	9
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
233	Detinirte (excl. 2 interimistische Domestiken)	18,465	9	6
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
37	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	16,985	5	5
269	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
150	Geisteskranke	15,423	17	5
967	zusammen	79,644	27	9
5	interimistische Domestiken.			
972	Summa.			

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebenen Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	63	10	5
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	36	6	4
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	57	10	10
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	30	6	9
für ein Kind, mit Einschluß derselben	61	22	4
für ein solches, mit Ausschluß derselben	34	18	4
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	61	2	10
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	34	8	2
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	63	—	—
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	36	5	5
3. in der Anstalt zu Wittstock			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	45	10	3
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	57	3	6
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	102	24	9

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten sind .... 3905 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.,
an Detentionskosten .... 64 = 17 = 2 =
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch .... 1368 = 10 = — =
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 300 = — = — =

zusammen also 5638 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds	Baar und in zinstragenden Documenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände in den Anstalten. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1851 einen Bestand von	21,537	29	4	11,826	1	5
und weiset am Schlusse des Jahres 1852 einen Bestand von	10,642	4	1	11,834	13	9
nach. Es hat sich daher im Jahre 1852 das Vermögen beim baaren Gelde und den Documenten um	10,895	25	3			
vermindert und bei den Naturalbeständen um				8	12	4

vermehrt, daher im Allgemeinen um .... 10,887 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. vermindert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 11,834 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. befanden sich:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
in der Anstalt zu Strausberg	für	3683	19	9
" " " " Prenzlau	"	3936	13	11
" " " " Wittstock	"	3211	14	3
" " " " Neu-Ruppin	"	1002	25	10
		11,834	13	9

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 6. October 1853.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 11. November. **1853.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 204, siehe die erste Beilage.)

№ 205. Die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr. I. 1013. Oct.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§ 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:
1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen: „römische Waagen" bekannten Schnellwagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§ 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§ 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§ 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, ingleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§ 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen

Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§ 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des § 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§ 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach § 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Constructionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§ 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach § 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§ 10. Die Uebertretung der in den §§ 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach § 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im § 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§ 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§ 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten § 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§ 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

* * *

Vorstehendes Gesetz wird hiermit noch besonders zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam und Berlin, den 25. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 206. Der Gebrauch ungleicharmiger Hebelwaagen zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzuckerfabriken. I. 1013. Oct.

Mit Bezug auf das Gesetz über die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai 1853 und auf die desfallsige Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium für Handel ꝛc. zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzuckerfabriken den Gebrauch der ungleicharmigen Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gestattet hat:

1) das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarm darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Dezimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;
2) die Construction des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im § 2 der Instruction vom 20. Juli 1853 für die Construction gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Potsdam und Berlin, den 25. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 207. Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Jüterbogk nach Baruth. I. 2560. Oct.

Vom 15. d. M. ab soll auf der Chaussee von Jüterbogk nach Baruth an der mit höherer Genehmigung festgestellten Hebestelle bei Markendorf, da, wo der Weg von Fröden einmündet, die tarifmäßige Erhebung des Chausseegeldes nach dem Satze für 2 Meilen beginnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß von den Passanten aus Markendorf, und denjenigen, welche dort erst auf die Chaussee gelangen, oder von der Chaussee abgehen, in der Richtung auf Jüterbogk nur für eine Meile Chausseegeld zu entrichten ist.

Potsdam, den 4. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.



Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§ 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des § 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§ 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach § 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Constructionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§ 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach § 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§ 10. Die Uebertretung der in den §§ 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach § 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im § 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§ 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§ 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten § 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§ 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruction zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

* *
*

Vorstehendes Gesetz wird hiermit noch besonders zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Potsdam und Berlin, den 25. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 206. Der Gebrauch ungleicharmiger Hebelwaagen zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzuckerfabriken. I. 1013. Oct.

Mit Bezug auf das Gesetz über die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr vom 24. Mai 1853 und auf die desfallsige Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ministerium für Handel 2c. zum Zweck der amtlichen Verwiegungen in den Rübenzuckerfabriken den Gebrauch der ungleicharmigen Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gestattet hat:

1) das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarm darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Dezimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Dezimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;
2) die Construction des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels — muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im § 2 der Instruction vom 20. Juli 1853 für die Construction gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Potsdam und Berlin, den 25. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

№ 207. Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Jüterbogk nach Baruth. I. 2560. Oct.

Vom 15. d. M. ab soll auf der Chaussee von Jüterbogk nach Baruth an der mit höherer Genehmigung festgestellten Hebestelle bei Markendorf, da, wo der Weg von Fröden einmündet, die tarifmäßige Erhebung des Chausseegeldes nach dem Satze für 2 Meilen beginnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß von den Passanten aus Markendorf, und denjenigen, welche dort erst auf die Chaussee gelangen, oder von der Chaussee abgehen, in der Richtung auf Jüterbogk nur für eine Meile Chausseegeld zu entrichten ist.

Potsdam, den 4. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

№ 208.

über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen.

Nach § 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend (Gesetzsammlung Pag. 305), kann statt der neben der Geldbuße oder statt der für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldbuße erkannten Gefängnißstrafe (§§ 9, 12, 42) während der für dieselbe bestimmte Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Dabei sind über die Art und das Maaß der zu leistenden Arbeiten, so wie über den Zwang und die Verrichtung derselben nähere Bestimmungen der Provinzial-Behörden angeordnet (§ 14), welche wir unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1837 (Amtsblatt Pag. 42) zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen hiermit bekannt machen.

§ 1. Die Gerichte erkennen in den Fällen der §§ 1 bis 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 auf Geldstrafe, zugleich aber für den Fall des Unvermögens des Holzdiebes zur Bezahlung der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche mindestens Einen Tag beträgt, sechs Monate aber nicht übersteigen darf. (§ 12 des Gesetzes.)

§ 2. Wird die Geldstrafe nicht eingezahlt, und fällt die zu deren Beitreibung verfügte Execution fruchtlos aus, so benachrichtigt das Gericht den betreffenden Oberförster, um von der für diesen Fall statt der Gefängnißstrafe zulässigen Strafarbeit Gebrauch zu machen. (§ 13 des Gesetzes.)

§ 3. Will und kann der Waldeigenthümer die Strafarbeit zu seinem Vortheil verwenden, was in den Königlichen Forsten in der Regel geschehen soll, so muß der verwaltende Forstbeamte binnen 14 Tagen, vom Eingange der gerichtlichen Benachrichtigung ab gerechnet (§ 2) den Sträfling dazu bestellen.

Doch soll die Strafarbeit nicht zur Saat- oder Erntezeit, oder an Sonntagen und Festtagen gefordert werden.

§ 4. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der verwaltende Forstbeamte aus den vom Gerichte erhaltenen Straflisten namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in welchen die Sträflinge wohnen, und in denen zu bestimmen ist, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, so wie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Strafarbeitsbeträge, für etwa zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammengefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Bestellungs-Verzeichnisse sendet der Beamte an die betreffende Orts-Polizeibehörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß die Nichterscheinenden abgeholt und durch Zwangsmaßregeln zur Arbeitsleistung angehalten werden sollen.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den Königlichen Polizeibehörden und den Schulzen mindestens acht Tage vor der angesetzten Bestellungszeit eingehen.

§ 5. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche wegen

1) Alters (bei Männern über 60 Jahren, bei Frauen über 50 Jahren);
2) körperlicher Gebrechen;
3) anhaltender Krankheit, oder
4) welche weder einen Spaten noch eine Hacke oder ein Beil besitzen und deshalb keine Arbeit verrichten können,

so stellen die gedachten Ortsbehörden hierüber Atteste aus, und senden solche binnen acht Tagen an den Forstbeamten, welcher auf den Grund dieser Atteste die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei dem Forstgerichte in Antrag bringt.

§ 6. In Ansehung der übrigen arbeitsfähigen Sträflinge bescheinigen die Ortsbehörden unter dem Bestellungs-Verzeichnisse, daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit — nach § 4 — erfolgt ist, und senden das hiermit versehene Verzeichniß — mit den etwa nach § 5 beizufügenden Attesten — dem Forstbeamten binnen acht Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der Regierung in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Fünf Thalern genommen.

§ 7. Leistet der Sträfling dieser Anweisung nicht Folge, so hat der verwaltende Forstbeamte dieses, unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem bescheinigten Bestellungs-Verzeichnisse in Ansehung der Landbewohner dem Kreis-Landrathe, in Ansehung der Städte der Polizeibehörde mit dem Ersuchen anzuzeigen, die Ausgebliebenen durch Gensdarmen oder beziehungsweise städtische Polizeibeamte zu der wiederum anzusetzenden Stelle, Zeit und Arbeit transportiren zu lassen. Diesem Ersuchen haben die Landräthe und Polizeibehörden bestimmt zu genügen, da einiger Nachdruck hierin den Erfolg künftiger Bestellungen bald sichern wird.

§ 8. Folgen jedoch die Sträflinge der Aufforderung zum Transporte durch den Gensdarmen oder Polizeibeamten nicht unbedingt, so überweiset der Landrath oder die Polizeibehörde, welche zugleich den Oberförster davon in Kenntniß setzen, den Sträfling dem Forstgerichte zur sofortigen Einsperrung bei Wasser und Brod, wobei demselben nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen.

Diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf vier Tage zulässig.

Erklärt der Verhaftete sich bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.

Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach deren Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.

Die Gerichte haben solchen Requisitionen der Landräthe und Polizeibehörden pünktlich und mit Nachdruck Folge zu leisten. Minist.-Verf. vom 30. Nov. 1838.

§ 9. Zur Erleichterung der Aufsicht, zur Förderung der Ausführung, so wie zur Vorbeugung jeglicher Willkühr, sollen von den Sträflingen nur solche Forst- oder andere Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört. Der Betrag dieser Arbeiten wird von dem Oberförster nach folgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit angegebenen Sätzen für ein Tagewerk berechnet, und in dem Bestellungs-Verzeichnisse für die ganze Dauer der Strafzeit bestimmt.

Zusammenstellung

der nach Maaßgabe des § 14 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852, anstatt der Gefängnißhaft festgesetzten Forstdienste und Tagewerke für den Regierungsbezirk Potsdam.

Nr.	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe: der Beschaffenheit des Bodens: Sand und sandiger Lehm.	dergl. mit Steinen oder Lehmboden.	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwachsen.	Bemerkungen.
	I. Graben-Arbeiten.					
	A. Anfertigung neuer Gräben.					
1	bei 4 Fuß oberer, 1 Fuß unterer Breite (Sohle) und 2 bis 3 (durchschnittlich $2\frac{1}{2}$) Fuß Tiefe, also zu 75 Kubikfuß Rauminhalt	Ruthe	4	3	2	ad 1. Bei anderen Abmessungen der Breite, Sohle oder Tiefe ist der Betrag nach dem Kubik-Inhalt zu berechnen.
	B. Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.					
2	bei der oberen Breite von (6) sechs Fuß . .	=	4	3	2	ad 1—5. Der Graben-Auswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren, und mit Rasen, wo derselbe vorhanden, zu belegen.
3	= = = = = (4) vier = . .	=	5	4	3	
4	= = = = = (3) drei = . .	=	6	5	3	
5	= = = = = (2) zwei = . .	=	8	6	4	
	C. Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
6	auf 6 bis 8 Zoll Tiefe, bei geringer Narbe	=	8	6	4	
	D. Graben von Pflanzlöchern.					
7	die Löcher zu 20 bis 24 Zoll rund u. bis 18 Zoll tief	Stück	80	60	50	
8	= = = 16 = 20 = = = = 14 = =	=	100	80	70	
9	= = = 12 = 16 = = = = 8 = =	=	150	120	80	ad 7—11. Der Graben-Auswurf erfolgt rund um das Pflanzeloch.
10	= = = 8 = 12 = = = = 7 = =	=	200	160	120	
11	= = = — = 8 = = = = 6 = =	=	250	180	160	
	E. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
12	zu 12 Fuß Durchmesser und 4—5 Fuß Höhe in der Mitte; — der Hügel gehörig dossirt und mit dem abgestochenen Rasen belegt .	=	4	3	2	
13	verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen	=	6	4	3	

Ord. №	Art und Bezeichnung der Arbeit.	Maaß-Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maaßgabe:			Bemerkungen.
	II. Hack-Arbeiten.		der Decke des Bodens:			
			Gras und Moos oder wenig verraset.	Langes Gras, Filz oder stark verraset.	Heidefilz, oder wurzelich verwachsen.	
14	Die Bodendecke auf der ganzen Fläche von 6 zu 6 Zoll und 4 bis 6 Zoll tief, durch oder umzuhacken, was in Besaamungs- oder Lichtschlägen vorkommen, oder auch auf Blößen zu Vollsaaten angeordnet werden kann	□Ruthen.	10	8	6	
15	die Bodendecke streifenweise aufzuhacken; die Streifen zu 1½ Fuß breit, bei 2 bis 3 Fuß Entfernung, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird	"	40	30	20	
16	die Bodendecke platzweise aufzuhacken; in Plätzen zu 1 bis 2 Fuß breit und lang und 3 Fuß im Verbande, wobei die Decke auf die Zwischenräume kommt	"	60	45	30	ad 15 und 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
	III. Rade-Arbeit und Abbuschen.		der Dichtigkeit des Buschwerks:			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	stellenweise.	
17	Ausraden und Wegräumen des Wachholders, Ginsters oder verkrüppelter Holzpflanzen .	"	20	40	60	
	IV. Wegebesserungen.					
18	Ausgefahrene Geleise auszugleichen und Sand oder Kies zur Ebenung aufzuschütten . . .	Ruthen.	bei 2 Ruthen Breite 4 " 3 " " 3			
19	schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebenen . .	"	 2			
20	wenn tiefe Löcher dabei vorkommen	"	. . . . 1½			
	V. Kiehnäpfel-Sammeln.					
21	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen, und die Zapfen von einzelnen Büschen oder von gefälltem Holze in den Schlägen gepflückt werden können, im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern	Scheffel.	gestrichen 1½			

§ 10. Wird der Sträfling mit der hiernach für die überhaupt erkannte Strafdauer berechneten und bestimmten Arbeit durch angestrengte Thätigkeit früher fertig, so ist derselbe seiner Strafe ledig und zu entlassen; im Gegentheil aber, bei Trägheit und bösem Willen, auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihm angewiesenen Arbeit zu derselben anzuhalten. (§ 14 des Gesetzes.)

§ 11. Da zu den vorgenannten Arbeiten (§ 9) nur einfache Geräth-

schaften, nemlich Spaten oder Grabscheit, Hacke und Beil erforderlich sind, welche die Verurtheilten gewöhnlich besitzen, so muß der Sträfling diese so weit mitbringen, als er durch die Bestellung dazu angewiesen wird.

§ 12. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Gehören sie aber, nach einer Bescheinigung der Ortsbehörde (§ 4) zu den Ortsarmen, so wird ihnen auf Grund dieser Bescheinigung und nach ernstlichem Beginn der Arbeit, für jedes Tagewerk, nach dem Ermessen des die Arbeit leitenden Beamten auch auf zwei bis drei Tagewerke im Voraus der Durchschnittspreis für zwei Pfund Brod verabreicht, welcher für jetzt auf 1½ Sgr. festgesetzt wird, und dessen weitere durchschnittsmäßige Festsetzung der Königlichen Regierung überlassen bleibt. Sollten aber Communal- oder Privatwaldbesitzer die Naturalverabfolgung von zwei Pfund Brod für jedes Tagewerk der ortsarmen Sträflinge vorziehen, so erfolgt alsdann diese täglich, nach ernstlichem Beginn der Arbeit.

§ 13. Während der Strafarbeit stehen die Sträflinge sowohl zu dem Beamten, welcher die Arbeiten anordnet und leitet, — zum Oberförster — als zu dem Schutzbeamten, welcher mit der Aufsicht beauftragt ist, — Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter, Holzhauermeister — in dem Verhältnisse eines gemeinen Dienstboten zum Dienstherrn und haben den Anordnungen derselben, über Ausführung der Arbeit pünktlich Folge zu leisten. Vorzugsweise ist hierbei darauf zu sehen, daß der Sträfling die ihm zugetheilte Arbeit selbst und ohne Hülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen, allein verrichtet. Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nicht zulässig, sofern nicht während der Arbeitszeit eine Krankheit eintritt, welche nach § 5 von der Ortsbehörde zu bescheinigen ist. Cabinetsordre vom 14. August 1846. (Justiz-Ministerialblatt Pag. 151.)

§ 14. Erscheinen die Sträflinge ohne Geräthschaften, oder führen sie die Arbeit, der erhaltenen Anweisung ungeachtet, schlecht oder böswillig verkehrt aus, oder benehmen sie sich widerspenstig gegen die aufsichtführenden Beamten, so werden sie, durch Anzeige des die Arbeit leitenden Beamten ganz wie im § 8 angeordnet, dem Forstrichter zur sofortigen Einsperrung bei Wasser und Brod auf so lange überwiesen, bis sie die Arbeit gehörig verrichten zu wollen, erklären.

Excesse und thätliche Widersetzlichkeiten sollen, nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Strafgesetze, mit Nachdruck und Strenge bestraft werden.

§ 15. Vorstehende, mit besonderer Rücksicht auf die Königlichen Forsten erlassenen Bestimmungen finden auch bei Bestrafung der Holzdiebstähle in Communal- und Privatforsten Anwendung; jedoch muß der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, bevor die anderweitige Vollstreckung der Strafe begonnen hat, der Behörde, von welcher die Leistung der Arbeiten überwacht wird, geeignete, zu seinem Vortheile gereichende Arbeiten anweisen. (§ 42 des Gesetzes.)

Auch muß die Bestellung zur Arbeit — § 4 — so wie die Anordnung derselben — § 9 — desgleichen die an fremde Behörden etwa nöthige Requisition, wegen zwangsweiser Heranziehung oder Einsperrung der Sträflinge — §§ 7, 8 und 14 —

bei städtischen Communen durch den Magistrat oder die Orts-Polizeibehörde, bei Privat- und Gemeinde-Waldungen aber durch deren Gerichtsbehörde veranlaßt werden.

Die Leitung und Aufsicht bei den Arbeiten verbleibt den Communal-, Privat- oder Gemeinde-Forstbeamten oder Wirthschafts-Aufsehern.

§ 16. Für den Fall, daß Privat-Waldbesitzer keine Gelegenheit haben sollten, die Sträflinge mit den im § 9 bezeichneten Arbeiten, im Walde oder auf dem Felde, zu beschäftigen, wird denselben gestattet, jene auch zu solchen Arbeiten heranzuziehen, welche in ländlichen Wirthschaften vorkommen und oft durch Tagelöhner verrichtet werden, als: Mähen, Dreschen, Kartoffelgraben und dergleichen. — Dabei dürfen die Sträflinge jedoch vom 1. März bis letzten October nur volle neun Arbeitsstunden, und vom 1. November bis letzten Februar nur sieben Arbeitsstunden unter ortsüblicher Beachtung der Frühstücks- und Eßstunden, in Arbeit erhalten werden.

Ein solcher Arbeitstag tritt ebenfalls für 24stündige Gefängnißstrafe ein.

Womit die Sträflinge beschäftigt werden sollen, muß in der — nach § 4 aufzustellenden — Bestellungs-Nachweisung sogleich bemerkt werden, welche den Magistraten, Orts-Polizeibehörden oder Gerichtsbehörden — nach § 15 — zugehet und von diesen rücksichtlich der Zulässigkeit der geforderten Arbeit geprüft wird. Finden dieselben hierbei Bedenken und entsteht zwischen ihnen und dem Waldeigenthümer deshalb keine Einigung, so wird das betreffende Königliche Kreisgericht auf die Beschwerde des Waldeigenthümers entscheiden, ob die geforderte Arbeit geleistet werden soll oder nicht, gegen welche Entscheidung kein weiteres Verfahren zulässig ist.

Bei den in §§ 15 und 16 angeordneten Arbeiten stehen die Sträflinge während der Arbeitszeit zu dem, die Aufsicht führenden Förster, Communal- oder Wirthschafts-Beamten im Verhältnisse des gemeinen Gesindes, und es sollen dabei etwa vorkommende Beleidigungen auch mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses gestraft werden.

§ 17. Kann oder will jedoch der beschädigte Waldeigenthümer die Sträflinge in der vorbestimmten Art nicht beschäftigen, worüber er dem Forstrichter binnen drei Tagen Anzeige zu machen hat, so sollen die Sträflinge dem Kreis-Landrathe überwiesen werden, um sie wo möglich zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, z. B. zu Graben-Arbeiten und Wegebesserungen heranzuziehen, wozu die Landräthe dieselben den betreffenden Orts-Polizeibehörden unterordnen können.

In diesem Falle gelten obige Bestimmungen wegen zwangsweiser Heranziehung und Aufsicht auch hier, nur muß die für ortsarme Sträflinge etwa nöthige Verpflegung von demjenigen gewährt werden, welchem der durch die Strafarbeiten erwachsende Vortheil zukommt.

Aus Königlichen fiscalischen Forsten darf die Ueberweisung der Sträflinge an den Kreis-Landrath zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nur unter Genehmigung der Königlichen Regierung stattfinden.

§ 18. Bescheinigt endlich der Waldeigenthümer, daß er von den Straf-

arbeiten keinen Gebrauch machen kann oder will, und auch der Landrath, daß es ihm an Gelegenheit fehlt, dieselben zweckmäßig anzuweisen, dann tritt die ursprünglich vom Forstrichter mit erkannte Gefängnißstrafe ein, welche rechtzeitig und ordnungsmäßig vollstrecken zu lassen den Gerichtsbehörden zur angelegentlichen Pflicht gemacht wird.

Aus Königlichen fiscalischen Forsten soll diese Gefängnißstrafe mit Ausschluß der in §§ 5 und 8 erwähnten Fälle nur unter Genehmigung der Königlichen Regierung eintreten. Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß zu den Acten über die Strafvollstreckung berichtet wird.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen von §§ 3 bis 17 sind noch durch einen im Forstgerichts-Local anzuheftenden Aushang bekannt zu machen.

Berlin und Potsdam, den 26. October 1853.

Königl. Kammergericht. Königl. Regierung.

№ 209.
Ausgebrochene Lungenseuche.
I. 68. Nov.

Wegen der, unter dem Rindvieh der Gemeinde Wagenitz, Westhavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter, bis auf weitere Bekanntmachung gesperrt worden.

Potsdam, den 8. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 210.
Ausgebrochener Milzbrand.
I. 109. Nov.

Unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Lieutenants Keßler zu Reimsdorf, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb, bis auf weitere Bekanntmachung, dies Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt worden.

Potsdam, den 8. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 211.
Einstweilige Zollfreiheit für Reis.
IV. 1018.

Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. M. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Berlin, den 7. November 1853. von Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. November 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des Kaufmanns L. Rudow, welcher die Agentur niedergelegt hat, der Kaufmann A. Matthias, zu Brandenburg, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Brandenburg und Umgegend, in Stelle des Kaufmanns A. Becker, welcher die Agentur niedergelegt hat, der Kaufmann A. Gläsel, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend, in Stelle des Apothekers Roth, welcher die Agentur niedergelegt hat, der Apotheker Jäne, zu Werneuchen, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Werneuchen und Umgegend, und in Stelle des verstorbenen Holzhändlers Weyer der Kaufmann Ferd. Roggemann, zu Oranienburg, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia für die Stadt Oranienburg und Umgegend von uns bestätigt worden sind.

№ 212. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2203. Sept. I. 2200. Sept. I. 1385. Oct. I. 1398. Oct.

Potsdam, den 21. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkts-Verkehr der Stadt Wittstock folgende Vorschriften erlassen:

№ 213. Der Wochenmarkts-Verkehr in der Stadt Wittstock. I. 85. Nov.

1) das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Wittstock bestimmten Gegenstände an den Wochenmarktstagen erstreckt sich auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt Wittstock ab gerechnet.
2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wittstocker Wochenmärkten ist denjenigen, welche damit Handel treiben oder solche zu ihrem Gewerbebetriebe benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Höckern ꝛc. erst von Vormittags 11 Uhr gestattet.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 5. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. E. Knöllner, zu Neu-Ruppin, als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend, der Kaufmann F. Reich, zu Pritzwalk, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Pritzwalk und Umgegend, und der Thierarzt und Posthalter Cochius, zu Nauen, als Agent derselben Gesellschaft für die

№ 214. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1054 Oct. I. 1313 Oct. I. 1595. Oct. I. 2070. Oct.

Stadt Nauen und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Gutspächter Bulß, zu Birkholz bei Wittenberge, die Agentur-Geschäfte dieser Gesellschaft, mit Beibehaltung der Function eines Special-Directors derselben, niedergelegt hat.

Potsdam, den 31. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Die wöchentlich zweimalige directe Post-Verbindung zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

№ 56. Zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika besteht wöchentlich zweimal eine directe Post-Verbindung, welche nicht allein zur Beförderung von Briefen zwischen Deutschland und den rückliegenden Ländern einerseits und den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten andererseits dient, sondern auch zur Correspondenz-Beförderung nach und aus anderen Ländern Amerikas mit Vortheil benutzt werden kann.

Die Portosätze für einen einfachen unter 1 Zoll-Loth schweren Brief aus und nach Preußen, resp. dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine stellen sich, im Vergleich mit den Portosätzen bei der Beförderung durch die Preußisch-Englische Post und durch Englische Steamers, wie folgt:

Nach	Mit der Preußisch-Amerikanischen Post.		Mit der Preußisch-Englischen Post.	
den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's . .	*13	Sgr. . . .	13¼ (excl. des Amerik. Portos.)	Sgr.
Britisch-Nord-Amerika, Canada	15¼	⸗ . . .	*18¼	⸗
do. via Halifax (auf Verlangen)	—	⸗ . . .	*17	⸗
Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Eduards Insel	13	⸗ . . .	*17	⸗
do. do. via England und Vereinigte Staaten (auf Verlangen)	—	⸗ . . .	*18¼	⸗
Neufundland	13	⸗ . . .	*17	⸗
Britisch-Westindien	15¼	⸗ . . .	*17	⸗
Jamaica, excl. Kingston	—	⸗ . . .	*18¼	⸗
den nicht Britischen Colonien ꝛc. in Westindien	25½	⸗ . . .	19¼	⸗
den Dänischen Colonien daselbst	25½	⸗ . . .	17	⸗
Cuba	15¼	⸗ . . .	28	⸗
do. via England und Vereinigte Staaten (auf Verlangen)	—	⸗ . . .	19¼	⸗
Mexico	19½	⸗ . . .	28	⸗
Nicaragua	25¼	⸗ . . .	28	⸗
Honduras	25¼	⸗ . . .	*17	⸗
Neu-Granada	—	⸗ . . .	17	⸗
Chagres und Panama	19½	⸗ . . .	—	⸗
Bogota und Buenaventura	23	⸗ . . .	—	⸗

Carthagena	25½ Sgr.	— Sgr.
Bolivia	31¾ =	27 =
Chili	31¾ =	27 =
Ecuador	31¾ =	27 =
Peru	24¾ =	27 =
Britisch=Guyana: Berbice	15¼ =	*18¾ =
Demerara und Essequibo	15¼ =	*17 =

Die mit einem Stern bezeichneten Porto=Sätze können nach der Wahl des Absenders am Aufgabe=Orte entrichtet, oder es kann deren Zahlung den Adressaten überlassen bleiben.

Die Preußisch=Amerikanische Post bietet gegen die Route über England für einen Theil der Correspondenz außer einer billigeren Beförderung auch den Vortheil einer größeren Beschleunigung dar, indem die Briefe nach Amerikanischen Ländern, excl. der Vereinigten Staaten, von Boston, New=York, Charleston und New=Orleans ab, drei resp. vier Mal im Monate expedirt werden, von England ab jedoch nur ein resp. zwei Mal monatlich.

Die Correspondenz nach Amerika (mit Ausschluß der Vereinigten Staaten), welche mit der Preußisch=Amerikanischen Post ihre Beförderung erhalten soll, muß vom Absender mit einem, dieses Verlangen ausdrückenden Vermerke auf der Adresse versehen werden.

Berlin, den 29. October 1853. General=Post=Amt.

№ 57.

Die anderweitige Bezeichnung und Ausgabe der Post=Couverts.

Die gestempelten Franco=Couverts, zu deren Anfertigung bisher Papier mit zwei eingearbeiteten orangefarbenen Seidenfäden verwendet wurde, werden künftig an Stelle dieser Seidenfäden mit zwei parallel laufenden eingepreßten Linien, welche in Diamantschrift fortlaufend die Worte:

„Post-Couvert Ein (resp. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) Silbergroschen etc.“

zeigen, versehen werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Ausgabe solcher Couverts, neben welchen übrigens die noch vorhandenen mit Seidenfäden durchzogenen Couverts bis zum vollständigen Verbrauche derselben gültig bleiben, im Laufe dieses Monats beginnen wird.

Berlin, den 2. November 1853. General=Post=Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul=Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 9. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungs-bezirk Potsdam.

Bekanntmachung

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen=Collecte in dem Regierungs=Bezirk Potsdam.

(Fortsetzung.)

8. Superintendentur Wittstock: Parochie: Wittstock 34 Thlr. 26 Sgr., Biesen 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., Christdorf 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Dossow 3 Thlr. 6 Sgr., Dranse

16 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., Gadow 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Herzsprung 1 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., Königsberg 2 Thlr. 10 Sgr., Papenbruch 5 Thlr. — Sgr. 8 Pf., Saatzke 3 Thlr. 20 Sgr., Wernikow 1 Thlr. 24 Sgr., Zechlin 16 Thlr. 5 Sgr.

Summa 95 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.

9. Superintendentur Belzig: Parochie: Belzig 6 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf., Borne 13 Sgr. 6 Pf., Brück 4 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., Dahnsdorf 5 Thlr., Haseloff 3 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., Hohenwerbig 1 Thlr. 20 Sgr., Linthe 19 Sgr. 7 Pf., Lühnsdorf 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Mörz 2 Thlr. 1 Sgr., Niemegk 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Raben 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., Ragösen 19 Sgr. 6 Pf., Rottstock 1 Thlr. 15 Sgr., Schwanebeck 1 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf., Lübnitz 7 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., Wiesenburg 3 Thlr. 20 Sgr., Lüssow 2 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., Niederwerbig 1 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., Zeuden 1 Thlr. 10 Sgr., Rädigke 5 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf., Lütte 6 Thlr. 10 Sgr., Reetz 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Summa 65 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

10. Hof- und Garnison-Kirche zu Potsdam 225 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

11. Superintendentur Altstadt Brandenburg: Parochie: St. Catharinen (Neustadt Brandenburg) 14 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., Wust und Prützke 1 Thlr. 12 Sgr., St. Pauli (Neustadt Brandenburg) 2 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., St. Gotthardt (Altstadt Brandenburg 7 Thlr. 12 Sgr., Brielow und Radewege 1 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., Neuendorf 6 Sgr. 9 Pf., Plaue 11 Thlr., Pritzerbe 3 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., Ketzür 6 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Bagow 1 Thlr. 16 Sgr., Behnitz 5 Thlr., Wachow: a) Wachow 12 Thlr. 2 Sgr., b) Gohlitz 5 Thlr. 8 Sgr.; Parochie: Pewesin 3 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.. Weseram 1 Thlr. 21 Sgr.; reformirte Gemeinde 13 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf. Summa 90 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf.

12. Französisch-reformirte Parochie Gramzow 8 Thlr. 16 Sgr.

13. Französisch-reformirte Parochie Battin 1 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

14. Superintendentur Potsdam I.: Stadt Potsdam: a) St. Nicolai-Kirche 7 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf., b) Heiligengeist-Kirche: α) Lutherische Gemeinde 103 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. und 1 Schilling. β) Reformirte Gemeinde 2 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.; c) Friedens-Kirche 32 Thlr 28 Sgr.; Parochie Werder: a) Werder 6 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., b) Glindow 1 Thlr. 10 Sgr., c) Petzow 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.; Parochie: Geltow 23 Sgr., Sacrow 3 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., Klein-Glienicke 25 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf., Nowaweß 10 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. (hiervon haben die Schulkinder 4 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zusammengetragen), Gütergotz 4 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., Ahrensdorf 4 Thlr. 5 Sgr., Saarmund 2 Thlr. 8 Sgr., Langerwisch 2 Thlr. 10 Sgr.

Summa 209 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. und 1 Schilling.

15. Superintendentur Storkow: Parochie: Selchow 3 Thlr. 2 Sgr., Neu-Zittau 13 Sgr. 6 Pf., Storkow 5 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., Groß-Schauen 1 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., Friedersdorf 5 Thlr. 16 Sgr., Reichenwalde 2 Thlr. 8 Sgr., Markgrafpieske 1 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., Neu-Schadow 10 Sgr. 3 Pf. Summa 20 Thlr. 10 Sgr.

16. Superintendentur Prenzlau II.: Parochie Brüssow: a) Brüssow 5 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., b) Wollschow 9 Sgr., c) Menkin 1 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.; Parochie Wetzenow: a) Wetzenow 1 Thlr. 5 Sgr., b) Bröllin 14 Sgr. 6 Pf., c) Polzow 7 Sgr. 6 Pf., d) Roggow 4 Sgr. 6 Pf.; Parochie Zerrenthin: a) Zerrenthin 22 Sgr., b) Grimmen 12 Sgr., c) Rossow 1 Thlr. 22 Sgr., d) Fahrenwalde 21 Sgr.: Parochie Ragemühl: a) Ragemühl 1 Thlr. 17 Sgr., b) Woddow 1 Thlr. 7 Sgr., c) Battin 1 Thlr. 6 Sgr.; Parochie Wallmow: a) Wallmow 1 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., b) Schmöllen 1 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., c) Grüneberg 23 Sgr. 1 Pf., d) Trampe 21 Sgr. 3 Pf.; Parochie Wollin: Wollin 3 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Parochie Falkenwalde, a) Falkenwalde 25 Sgr. 2 Pf., b) Schwaneberg 1 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf.; Parochie Baumgarten: a) Baumgarten 10 Sgr., b) Schenkenberg 21 Sgr., c) Tornow 9 Sgr.; Parochie Blindow: a) Blindow 3 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., b) Dauer 25 Sgr. 6 Pf.; Parochie Göritz: Göritz 4 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Parochie Schmarsow: a) Schmarsow 2 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., b) Rollwitz vacat, c) Züsedom

17 Sgr. 9 Pf.; Parochie Schönfeld: a) Schönfeld 2 Thlr. 8 Sgr., b) Kleptow 1 Thlr. 15 Sgr., c) Neuenfeld 3 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.; Parochie Carmzow: a) Carmzow 23 Sgr., b) Klockow 1 Thlr. 5 Sgr., c) Cremzow 15 Sgr. Summa 49 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

17. Superintendentur Treuenbrietzen: Parochie Treuenbrietzen: a) Treuenbrietzen 11 Thlr. 20 Sgr., b) Nichel 2 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., c) Niebel 24 Sgr., d) Clausdorf 13 Sgr. 6 Pf.; Parochie Boßdorf: Boßdorf 1 Thlr. — Sgr. 6 Pf.; Parochie Buchholz: Buchholz 3 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; Parochie Neuendorf: a) Neuendorf 2 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., b) Wendisch-Dorf 1 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf., c) Räsdorf 20 Sgr., d) Freienthal 1 Thlr.; Parochie Schlalach: a) Schlalach 1 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf, b) Brachwitz 1 Thlr. 11 Sgr., c) Deutsch-Dorf 1 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.; Parochie Wittbritzen; a) Wittbrietzen 3 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., b) Salzbrunn 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.

Summa 34 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

18. Superintendentur Perleberg: Parochie Perleberg: a) Perleberg 14 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., b) Burghagen 1 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., c) Düpow 2 Thlr. 13 Sgr., d) Spiegelhagen 2 Thlr. 7 Sgr.; Parochie Wittenberge: Wittenberge 4 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; Parochie Bentwisch: a) Bentwisch 14 Sgr., b) Schilde 4 Sgr. 9 Pf.; Parochie Blüthen; a) Blüthen 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., b) Premslin und c) Glävzin zusammen 2 Thlr. 25 Sgr., d) Karstedt 28 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. (einschließlich 4 Friedrichsd'or); Parochie Cumlosen: a) Cumlosen 3 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., b) Wentdorf 20 Sgr.; Parochie Groß-Breese: a) Groß-Breese 4 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf., b) Weisen 3 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.; Parochie Groß-Gottschau: a) Groß-Gottschau 1 Thlr. 28 Sgr., b) Kohlsdorf 1 Thlr. 5 Sgr., c) Klein-Linde 6 Sgr. 6 Pf.; Parochie Gulow: a) Gulow 1 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., b) Bäk 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.; Parochie Kletzke: a) Kletzke 2 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., b) Kunow 9 Sgr. 3 Pf.; Parochie Krampfer: a) Krampfer 5 Thlr. 14 Sgr. 7 Pf., b) Guhldorf 17 Sgr., c) Klein-Gottschau 22 Sgr. 10 Pf.; Parochie Nebelin: a) Nebelin 1 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., b) Läslich 3 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., c) Stavenow, d) Mesekow und e) Kaltenhof zusammen 1 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.; Parochie Quitzow: a) Quitzow 1 Thlr. 15 Sgr., b) Schönfeld 11 Sgr. 8 Pf., c) Groß-Buchholz 10 Sgr. 7 Pf., d) Groß-Linde 5 Sgr. 10 Pf.; Parochie Rosenhagen: a) Rosenhagen 1 Thlr. 2 Sgr., b) Lübsow 11 Sgr., c) Rambow 2 Sgr.; Parochie Suckow: a) Suckow 2 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., b) Dergenthin 1 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.; Parochie Uenze: a) Uenze 3 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., b) Kleinow 1 Thlr. 10 Sgr.; Parochie Vieseke: a) Vieseke 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., b) Grube 22 Sgr. 7 Pf., c) Werzin 23 Sgr. 5 Pf.

Summa 108 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 29. October 1853. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 33, siehe die Zweite Beilage.)

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmungen in den §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 109) wird hierdurch bekannt gemacht, daß

am 18. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäfts-Locale, Schützenstraße Nr. 26 hierselbst, die fünfte öffent-

liche Verloosung von Rentenbriefen im Beisein der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden wird.

Berlin, den 4. November 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II zu den Oder-Deichbau-Obligationen.

Die Zins-Coupons zu den Oder-Deichbau-Obligationen Serie II über die Zinsen für die vier Jahre 1854 bis einschließlich 1857 werden auf unser Ersuchen von der Königl. Seehandlungs-Haupt-Casse in Berlin, Jägerstraße Nr. 21, vom 15. November d. J. ab, täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Tage eines jeden Monats — in den gewöhnlichen Dienststunden ausgereicht werden.

Zu dem Zweck haben die Inhaber von Deichbau-Obligationen, diese in einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Königl. Haupt-Seehandlungs-Casse gratis zu haben sind, nach Littern und Nummern aufzuführen, mit ihrem Capitals-Betrage aufzusummiren und mit diesem Verzeichnisse, welches mit der deutlichen Namens-Ueberschrift des Einreichers versehen sein muß, der bezeichneten Casse zu übergeben, welche die Obligationen nebst den neuen Zins-Coupons gegen Empfangs-Bescheinigung sofort zurückstellen wird.

In Schriftwechsel kann sich die Haupt-Seehandlungs-Casse wegen Ausreichung der Coupons nicht einlassen.

Freienwalde a. d. O., den 4. November 1853.

Das Repräsentanten-Collegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oder-Bruchs.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 258 vom 2. November 1853.)

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg, zu Magdeburg, ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 259 vom 3. November 1853.)

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn H. Polko, zu Jüterbogk, ist unter dem 29. October 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 262 vom 6. November 1853.)

Dem Herrmann Gurlt, zu Berlin, ist unter dem 3. November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Oberförster Brischmann ist für das Forstrevier Neuholland zum Polizei-Anwalt für alle dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2. Juni 1852 unterliegenden Vergehen und Uebertretungen, so wie überhaupt für alle Forst- und Jagd-Polizei-Uebertretungen einstweilen ernannt.

Der bisherige Polizei-Secretair Lieutenant a. D. Ilberg beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ist zum Polizei-Assessor ernannt worden.

Der Criminal-Polizei-Commissarius Tiedeke, in Berlin, ist zum Polizei-Inspector beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ernannt worden.

Die practischen Aerzte und Wundärzter Dr. Carl Ludwig Schmeißer, hierselbst, und Dr. Sally Selig Wolffsohn, zu Wittenberge, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen verpflichtet worden.

Beim Stadtgerichte zu Berlin ist der Hülfsbote Carl August Arndt als Registraturdiener auf Kündigung angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Eduard Seydel ist zum evangelischen Adjuncten cum spe succedendi für die Hülfspredigerstelle zu Lühnsdorf mit Buchholz und Neuendorf, Superintendentur Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Heinrich Friedrich Gustav Adolph Richter ist als Lehrer an der 1sten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Theodor Bernhard Gräfe, aus Guben,
Carl Oswald Ludwig, aus Sorau, und
der Licentiat der Theologie Carl Julius Sigismund Rauch, aus Berlin,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennung.

Dem im Königlichen Forstrevier Zechlin, etwa 1/16 Meile von dem Flecken Zechlin, im Jagen 168, gelegenen Förster-Etablissement ist die Benennung „Försterei Buchheide" beigelegt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dadurch in den Communal- und polizeilichen Verhältnissen des Etablissements nichts geändert wird.

Potsdam, den 29. October 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Walsleben, Superintendentur Ruppin, ist von Jemandem, der nicht genannt sein will, eine sehr werthvolle Altarbibel in schwarzem Saffianband mit Goldschnitt und ein mit rothem Sammet bezogenes Altarpult geschenkt worden.

Der Bauerhofs-Besitzer Albrecht, zu Schwaneberg, Superintendentur Prenzlau II., hat der dortigen Kirche einen Kronenleuchter von Messing mit 12 Wachskerzen geschenkt.

In der Kirche zu Löwenberg, Superintendentur Zehdenick, ist eine neue Orgel, deren Werk aus 8 Registern besteht, aufgestellt worden, wozu die Gemeinde durch freiwillige Beiträge 250 Thlr. gegeben, für die Anfuhr derselben 14 Thlr. bezahlt, auch die Rücksendung der Kisten, Geräthschaften, so wie die freie Verpflegung der Personen, die bei Aufstellung der Orgel thätig gewesen sind, auf eigene Kosten getragen hat.

Der Kirche zu Willmersdorf, Superintendentur Cöln-Land, sind von unbekannter Hand 5 Thlr. zugesandt und zur Anschaffung einer Altarbibel und von Vorhängen an den Kirchenfenstern verwendet worden.

Die Frau Gräfin Bertha zu Solms hat bei Gelegenheit ihrer Vermählung in Baruth der dortigen Kirche eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von blauem Tuch mit Silberborten zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Paplitz, Superintendentur Baruth, hat der Herr Patron, Graf zu Solms, eine neue Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung geschenkt, und sind auch die neuen Bekleidungen der Altäre, Kanzeln und Taufsteine in den Kirchen zu Kemlitz und zu Schönefeld, Superintendentur Baruth, durch einen namhaften Beitrag des Herrn Patrons und theilweis aus Kirchenmitteln beschafft worden. Der Stoff ist blaues Tuch mit entsprechenden Schnüren.

(Hierbei zwei Beilagen, die erste enthaltend unter № 204 Reglement, betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (§§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853), die zweite unter № 33 das Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft; imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger).

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Erste Beilage
zum 45sten Stück des Amtsblatts 1853
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Reglement,

№ 204.
I. 1106. Oct.

betreffend die Geschäftsführung der, zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, und die von denselben zu bestellenden Cautionen (§§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853.)

§ 1.

I. Geschäftsführung der inländischen Unternehmer.

Diejenigen Inländer, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen, oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Ertheilung der Concession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen, so wie bei überseeischen Transporten diejenigen Häfen, in welchen die Einschiffung der Auswanderer erfolgen, und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll.

Die Concession ermächtigt den Unternehmer nur zu Beförderungen nach solchen Ländern — und bei überseeischen Transporten nur über solche Einschiffungs- und Zwischenhäfen — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet, oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Ausfertigung von Concessionen zur Beförderung nach gewissen Ländern oder Häfen zu untersagen. Bei überseeischen Transporten ist die Beförderung nur über solche, in der Concession ausdrücklich zu bezeichnende Einschiffungs- und Zwischenhäfen zu gestatten, in welchen die gesicherte Handhabung ausreichender obrigkeitlicher Bestimmungen die Benutzung geeigneter Transportmittel, ausreichende Proviantirung und die Wahrnehmung der sonst für die Sicherheit und Gesundheit der Passagiere während der Seereise nothwendigen Rücksichten verbürgt. Die Königlichen Regierungen werden hierüber besondere Anweisungen erhalten.

§ 2.

Der Concessionar übernimmt durch Ausstellung eines, bei Niederlegung seiner Caution auszufertigenden Reverses, in welchem derselbe sich ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction unterwirft, folgende besondere Verpflichtungen in Betreff aller durch ihn selbst, oder durch seine Agenten, oder Bevollmächtigten abzuschließenden Beförderungsverträge:

a) die Verträge dürfen, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem Europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen auch auf die Beförderung über See mit gerichtet sein;

b) dieselben müssen, in deutscher Sprache abgefaßt, für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden, und

c) den Tauf- und Familien-Namen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises des letztern — enthalten;

d) bei überseeischen Beförderungen sind in den Verträgen zu bezeichnen:
   1) der Hafen, in welchem die Einschiffung erfolgen soll,
   2) der überseeische Bestimmungsort,
   3) die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, sofern dieser mitbedungen ist,
   4) der Tag, an welchem die Einschiffung im Seehafen erfolgen soll,
   5) diejenigen Personen, welche dort, und an allen Orten, an welchen ein Transportwechsel eintritt, die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben;

e) wenn die Auswanderer über Großbritannien befördert, und dort in einem andern, als in dem zu ihrer Wiedereinschiffung bestimmten Hafen gelandet werden sollen, so ist ihnen vertragsmäßig zuzusichern, daß sie innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Großbritannischen Einschiffungshafen weiter befördert werden sollen;

f) der Unternehmer muß durch den Vertrag verpflichtet werden, denjenigen Personen, deren Beförderung er übernommen hat, an dem, zu ihrer Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte, bei jeder, nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an, unentgeldlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren, oder eine in Gelde festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten; desgleichen

g) bei überseeischer Beförderung denselben auch noch 2 Tage nach Ankunft des Schiffs im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser, so wie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mitbedungen war, zu gewähren;

h) soll die Einschiffung in einem Hafen erfolgen, in welchem nach den dort bestehenden Vorschriften die Beköstigung während der Seereise nicht für Rechnung des Transport-Unternehmers geliefert werden muß, — und wird hier-

nach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre dem Auswanderer in dem Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können. Die Selbstbeköstigung während der Seereise mit, aus der Heimath mitzubringenden Lebensmitteln, darf dem Auswanderer nicht überlassen werden.

Die Verträge müssen ferner:

i) die Unternehmer verpflichten, die Auswanderer und ihr Gepäck um den bedungenen Preis auch dann an den Bestimmungsort zu bringen, wenn das betreffende Schiff auf der Reise durch irgend einen Unfall an deren Fortsetzung verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft Versicherung zu nehmen;

k) die genaue Angabe des bedungenen Beförderungspreises, der darauf geleisteten Zahlungen, und der Termine, welche für die etwanigen Restzahlungen verabredet sind, enthalten. Ob und in wie weit in dem Beförderungspreise die Kosten für Beköstigung mit inbegriffen sind, ist deutlich auszudrücken. Auch müssen die Verträge

l) Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterschrieben sein. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Verträge in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen und die gesetzlichen Vorschriften genau erfüllt werden. Verlangen dieselben nicht ein Mehreres, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und, daß dies geschehen, von der Behörde darunter bescheinigt werden.

§ 3.

Transport-Verträge dürfen nur mit solchen Personen abgeschlossen werden, welche sich durch den Besitz zur Zeit gültiger, von der competenten Behörde ausgestellter Auswanderungs-Consense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, welche für die beabsichtigte Reise gültig sind; mit Minderjährigen nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes.

§ 4.

Die Unternehmer sind verpflichtet:

a) denjenigen Regierungen, in deren Bezirk sie unmittelbar oder durch Agenten, Geschäfte machen, Formulare der von ihnen abzuschließenden Beförderungs-Verträge einzureichen;

b) fortlaufende Register über diejenigen Personen zu führen, über deren Beförderung von ihnen Verträge abgeschlossen sind. In denselben sind, in gesonderten Rubriken der Name, das Alter und letzte Wohnort der betreffenden

Personen, der landräthliche Kreis, zu welchem derselbe gehört, Tag und Nummer der, wegen ihrer Beförderung abgeschlossenen Verträge, so wie der Tag ihrer Beförderung und bei überseeischen Beförderungen, Tag und Ort der verabredeten Einschiffung, so wie der Bestimmungs-Ort zu vermerken, und die vorgewiesenen Legitimations-Papiere unter Angabe der Zeit der Ausfertigung und der Behörden, welche dieselben ausgefertigt haben, zu bezeichnen;

c) Duplicate aller von ihm abgeschlossenen Verträge aufzubewahren;

d) die Register und Duplicat-Verträge der Orts-Polizeibehörde — auf Verlangen in deren Amtslocal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen;

e) der Königlichen Regierung, von welcher sie concessionirt sind, alljährlich einen allgemeinen Geschäftsbericht, und ein summarisches Verzeichniß der im Laufe des Jahres von ihnen beförderten Personen einzureichen;

f) der Königlichen Regierung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in den resp. Einschiffungs-, Zwischen- und Ausschiffungs-Häfen mit der Wahrnehmung der Verpflichtung des Concessionars beauftragt sind. Die Königliche Regierung wird diese Personen den Königlichen Consularbeamten namhaft machen, und kann die Vorlegung der mit denselben in Bezug auf das Auswanderungs-Geschäft gepflogenen Correspondenz beanspruchen;

g) die Königlichen Regierungen können, wenn sie dies für nothwendig erachten, den Unternehmern oder deren Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Placate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirthshäusern, Dampfschiffen und Eisenbahn-Stationen für den ganzen Umfang ihrer Verwaltungs-Bezirke oder für einzelne Theile desselben untersagen.

§ 5.

II. Geschäftsführung der ausländischen Unternehmer.

Die in den §§ 2 und 3 und § 4 litt. g enthaltenen Bestimmungen finden auch auf ausländische Unternehmer Anwendung, welchen die Ermächtigung zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten ertheilt worden ist. Solche Unternehmer haben sich den Entscheidungen der Preußischen Gerichte in allen Streitigkeiten zu unterwerfen, welche aus den, für sie, innerhalb der Königlichen Staaten abgeschlossenen Auswanderungs-Verträgen hervorgehen. — Sie dürfen sich zur Vermittelung ihrer Geschäfte innerhalb der Königlichen Staaten nur der von ihnen mit Vollmacht versehenen Haupt-Agenten und der durch diese bevollmächtigten Unter-Agenten bedienen, die nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Mai d. J. von der competenten Behörde concessionirt sind.

§ 6.

III. Geschäftsführung der Agenten.

Alle Agenten, welche für Rechnung in- oder ausländischer Unternehmer zum Abschluß von Beförderungs-Verträgen ermächtigt sind, unterliegen den in den §§ 1 bis 4 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen. Dem Antrage auf Ertheilung der Concession an dieselben ist eine Ausfertigung der ihnen ertheilten Vollmacht beizufügen. Jede Abänderung derselben ist zur Kenntniß der Königlichen Regierung zu bringen.

§ 7.

Agenten und Unter-Agenten, welche nicht zum selbstständigen Abschluß, sondern nur zur Vermittelung der Auswanderungs-Verträge bevollmächtigt sind, haben sich der Vermittelung und Aushändigung aller solcher Verträge zu enthalten, welche den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieses Reglements nicht entsprechen.

Sie sind außerdem verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Transport-Verträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Orts-Polizeibehörde der letztern davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese letztere Bestimmung findet auch auf inländische Unternehmer und zum selbstständigen Abschluß von Verträgen bevollmächtigte Agenten in allen denjenigen Fällen Anwendung, in welchen die Auswanderungslustigen sich unmittelbar an sie wenden.

Sie führen Register über alle Personen, über deren Beförderung sie Verhandlungen eingeleitet haben, und sind verpflichtet, dieselben der Polizei-Behörde — auf Verlangen in deren Amtslocal — jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist ihnen untersagt, Geschäfte außerhalb des in ihrer Concession bezeichneten Bezirks zu vermitteln. Die Bestimmung des § 4 litt. g findet auf sie ebenfalls Anwendung.

Eine Abschrift der, ihnen von ihren Machtgebern ertheilten Vollmacht, wird bei Nachsuchung der Concession bei der Bezirks-Regierung eingereicht und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt.

§ 8.

IV. Cautionen.

Jeder Auswanderungs-Unternehmer hat vor Ausfertigung der Concession (§ 1 des Gesetzes vom 7. Mai d. J.) oder Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§ 7 ibid.) eine Caution zu bestellen, welche in der Regel auf Zehntausend Thaler zu bemessen, und in gleicher Höhe zu erhalten ist.

Für solche inländische Unternehmer jedoch, welche in Preußischen Seestädten als Kaufleute oder Rheder ansäßig sind, und sich nur mit der directen Beförderung von Auswanderern aus den Preußischen Seehäfen nach transatlantischen Plätzen beschäftigen, kann die Caution auf den Betrag von Fünftausend Thaler ermäßigt werden.

Eine gleiche Ermäßigung kann solchen, in ausländischen Seeplätzen angesessenen Unternehmern zugestanden werden, welche von der zuständigen Behörde zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern polizeilich concessionirt und unter Caution gestellt sind, wenn diese mindestens Fünftausend Thaler beträgt.

§ 9.

Die Caution des Unternehmers haftet:

a) dem Auswanderer für jeden Nachtheil, welcher demselben durch Nichterfüllung des, von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrages Seitens des Unternehmers, entsteht; ingleichen für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen,

welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im Aus- oder im Einwanderungs-Lande, oder in den, auf der Reise berührten Plätzen bestehen;

b) der Staats-Regierung:

aa) für diejenigen Auslagen, welche aus der Beförderung der Auswanderer nach ihrem Bestimmungsorte, oder aus der Rückschaffung derselben nach ihrer Heimath erwachsen, insofern die Nichterfüllung der dem Cautionsbesteller obliegenden contractlichen, oder gesetzlich oder polizeilich vorgeschriebenen Verbindlichkeiten die Einmischung der Regierungs-Organe zu dem einen oder dem andern Zwecke erforderlich macht;

bb) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 10.

Die von den Agenten zu bestellende Caution ist:

a) für solche Haupt-Agenten, welche zur selbstständigen Ausfertigung von Transport-Verträgen Namens ihrer Vollmachtgeber ermächtigt sind, auf Eintausend Thaler festzusetzen;

b) in allen andern Fällen nach der wahrscheinlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von der betreffenden Bezirks-Regierung auf Dreihundert bis Fünfhundert Thaler zu bestimmen.

Bei Niederlegung der Caution haben sich die Agenten, gleich den Unternehmern, ausdrücklich allen Bestimmungen dieser Instruction zu unterwerfen, und die bestellte Caution für die Erfüllung der dadurch übernommenen Verbindlichkeiten haftbar zu machen.

§ 11.

Die Caution des Agenten haftet:

a) dem Auswanderer und der Staats-Regierung für alle Nachtheile und Auslagen, welche aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtsgeber ertheilten Vollmacht, aus einer Nichtbeachtung der für seinen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften oder aus wissentlich von ihm gemachten unrichtigen Angaben erwachsen;

b) für diejenigen Polizeistrafen, zu welchen der Cautionsbesteller mit Rücksicht auf seinen Geschäftsbetrieb von der competenten Behörde verurtheilt werden möchte.

§ 12.

Die Königliche Regierung, bei welcher die Cautionen niedergelegt sind, berichtigt aus denselben

a) die in § 9 litt. a und § 11 litt. a aufgeführten Forderungen der Auswanderer an die Cautionsbesteller, sobald dieselben durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines in- oder ausländischen Gerichts festgestellt sind, insofern nicht deren sofortige, auf anderm Wege erfolgte Befriedigung nachgewiesen wird;

b) die gegen den Cautionsbesteller rechtskräftig erkannten Strafen (§ 9 litt. b, bb und § 11 litt. b);

c) die im § 9 litt. b aa und § 11 litt. a erwähnten Ansprüche der Staats-Regierung, in Betreff deren die Zahlungsverpflichtung des Cautionsbestellers durch einen nach Vernehmung des letztern gefaßten Regierungsbeschluß festgestellt ist;

d) solche Entschädigungs-Forderungen der Auswanderer, (§ 9 litt. a und § 11 litt. a), welche durch eine provisorische Entscheidung des Preußischen Konsular-Beamten im Ein- oder Ausschiffungs-Hafen oder in einem Zwischenhafen in quanto festgestellt, und in Betreff deren die Zahlungs-Verbindlichkeit des Cautionsbestellers, nach dessen Anhörung, durch einen Regierungsbeschluß als liquide anerkannt worden ist. — Es steht den Cautionsbestellern frei, den Königlichen Konsular-Beamten eine, an dem betreffenden Hafenplatze wohnhafte Person ein- für allemal zu bezeichnen, welche gehört werden muß, bevor ein Entschädigungs-Anspruch eines, von ihnen beförderten Emigranten festgestellt, oder dessen Weiter- oder Rückbeförderung von Amtswegen veranlaßt wird. Ist dem Konsular-Beamten eine solche Person nicht bezeichnet, oder kann eine sofortige Erklärung derselben eintretenden Falls nicht erlangt werden, so hat der Cautionsbesteller es sich selbst beizumessen, wenn die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der zur Stelle befindlichen Beweismittel getroffen werden.

Die ad c und d erwähnten Ansprüche werden aus der Caution gedeckt, unbeschadet des Rechts des Cautionsbestellers, seine Nichtverpflichtung zur Zahlung im Wege des Prozesses auszuführen.

§ 13.

Die Cautionen sind in Preußischen Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen. — Staatspapiere und solche Effecten, deren Verzinsung von der Staats-Regierung garantirt ist, können zum Nennwerthe angenommen werden, andere Effecten zu dem mittlern Börsen-Course; ermäßigt sich deren Cours, so ist eine entsprechende Ergänzung der Caution zu fordern.

Ein gleiches muß geschehen, wenn die Caution auf Grund des § 12 angegriffen werden sollte. Die unterlassene Ergänzung der Caution in der von der Königlichen Regierung hiefür vorzuschreibenden Frist zieht den Verlust oder die Suspension der betreffenden Concession nach sich.

§ 14.

Die Zurückgabe der Caution kann beantragt werden, wenn der Cautions-Besteller das Geschäft, wofür dieselbe niedergelegt ist, aufgiebt, oder die Berechtigung dazu verliert. Der Antrag wird dann in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in welchen der Cautionsbesteller selbst oder durch Bevollmächtigte

sein Geschäft betrieben hat, Behufs Anmeldung etwaniger Ansprüche binnen einer Frist von zwölf Monaten bekannt gemacht. Werden dergleichen Ansprüche angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem competenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden. Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist nicht gehörigen Orts auf dessen Entscheidung angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die Caution, so weit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückbehalten.

In allen Fällen sind die etwa gegen den Cautionsbesteller festgesetzten Strafen, so wie die erwachsenen Kosten, vor Rückgabe der Caution zu berichtigen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft; bis dahin können die bisher an Auswanderungs-Unternehmer und Agenten ertheilten Concessionen in Wirksamkeit bleiben.

§ 16.

Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Reglement des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 1. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.
von Hinckeldey.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Zweite Beilage
zum 45sten Stück des Amtsblatts 1853
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Statut

der

Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

№ 33.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Firma:

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, auf deutschen und außerdeutschen Eisenbahnen sowohl den Eisenbahn-Verwaltungen, als auch einzelnen Personen für Beschädigung an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, an zum Transport oder Aufbewahrung übernommenen Gegenständen der gedachten Verwaltungen, für Beschädigung der Beamten und Passagiere an Leben oder Gesundheit, Ersatz zu leisten.

§ 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr Forum das Königliche Stadtgericht daselbst.

Die Gesellschaft hat kaufmännische Rechte und Pflichten.

§ 3.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem Capital von

Einer Million Thalern Preußisch Courant in 1000 Actien zu 1000 Thaler.

Dieser Fonds kann auf vorgängigen Beschluß der General-Versammlung und nach eingeholter Genehmigung der Staats-Regierung auf Zwei Millionen Thaler erhöht werden. Auf jede dieser Actien werden Zwanzig Procent baar eingeschossen und über den Rest werden unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Firma, nach dem diesem Statut angehängten Formular, ausgestellt. Für den Betrag dieser Wechsel ist jeder Actionair wechselmäßig verhaftet. Wer die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Rechtes auf die Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurückzuliefernde Actie von der Direction durch einen vereideten Mäkler verkauft, und der frühere Actionair ist außerdem der Gesellschaft für allen

Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Actie verweigert, so wird solche von dem Verwaltungsrathe für mortificirt erklärt und an deren Stelle eine neue Actie in Cours gesetzt.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre, vom Tage der ertheilten Allerhöchsten Sanction ab gerechnet, festgesetzt. Im Laufe dieser Funfzig Jahre oder einer etwanigen Prolongation kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schluß-Rechnung der Verlust des größten Theils des baaren Einschusses erweislich wäre, und in diesem Falle in einer besonderen, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären. — Die Gesellschaft kann ihre Geschäfte beginnen, sobald nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung mindestens die Hälfte des Actien-Capitals mit 500,000 Thalern gezeichnet und die auf benannte Actien erfolgte Einzahlung dem Königlichen Polizei-Präsidio nachgewiesen worden ist.

§ 5.

Ueber die Annahme der ersten Actionaire entscheidet das am Schlusse benannte Comité, resp. der Verwaltungsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths verpfändet werden.

§ 6.

Der Verkauf der Actien ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe für seine Weigerung anzugeben. Wird der Verkauf genehmigt, so werden dem ausscheidenden Actionair seine Wechsel zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Actionairs angenommen.

§ 7.

Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In diesem Actienbuche werden auch die mit Genehmigung des Verwaltungsrathes vorgenommenen Veräußerungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. §§ 5 und 6) einzelner Actien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Actien und Wechseln trägt jeder Actionair.

Zweiter Abschnitt.

§ 8.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

Durch Einzahlung des nach § 3 bestimmten Einschusses durch Ausstellung der Wechsel und durch Annahme der letzteren Seitens des Verwaltungsraths wird Jemand Actionair der Gesellschaft, und erlangt dadurch ein Recht auf Vier Procent Zinsen seines baaren statutenmäßigen Einschusses, so weit der nach dem jedesmaligen Jahres-Abschlusse sich ergebende Ueberschuß die Mittel dazu gewährt, so

wie auf die zu vertheilenden Dividenden, und erhält außerdem ein Miteigenthum an dem Vermögen der Gesellschaft nach Verhältniß der Actien, die er besitzt.

§ 9.

Bei Aufnahme der Jahres-Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen verfahren.

Aus der Jahres-Einnahme werden vorweg entnommen:

a) eine Prämien-Reserve für die, in das neue Jahr übergehenden Versicherungen, bestehend aus einem nach Verhältniß der bereits abgelaufenen zu der, noch laufenden Versicherungsdauer zu berechnenden Antheile an den für dergleichen Versicherungen eingegangenen Prämien, netto Provision,
b) eine Schäden-Reserve für die bis zum Ablauf des betreffenden Rechnungs-Jahres vorgekommenen, aber noch nicht vollkommen abgewickelten Schäden, welche nach dem Betrage der dafür angemeldeten Forderungen zu berechnen ist,
c) die laufenden Verwaltungskosten,
d) die im Laufe des Jahres bezahlten Schäden, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden war.

Was hiernach übrig bleibt, stellt den reinen Gewinn des Jahres dar.

§ 10.

Von dem reinen jährlichen Gewinn der Gesellschaft werden:

a) zunächst die Zinsen des baaren Einschusses bezahlt,
b) sodann Fünf bis Zehn Procent, je nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, dem Reserve-Fonds zugeschrieben, bis dieser die Höhe von Zehn Procent des ausgegebenen Actien-Capitals erreicht hat,
c) von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten die bei der Gesellschaft versicherten Eisenbahn-Verwaltungen nach Verhältniß ihrer gezahlten Prämie, Zwanzig bis Funfzig Procent derselben je nach Uebereinkunft zurückerstattet, insofern sie noch keinen Antheil von der Passagier-Versicherungs-Prämie genossen haben.

Die Actionaire der Gesellschaft erhalten den Ueberrest als Dividende.

Die Zinsen des Reserve-Fonds wachsen der jährlichen Einnahme zu.

Neue Einschüsse können von den Actionairen verlangt werden, wenn der Reserve-Fonds absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schaden-Ansprüche verloren gegangen ist, oder wenn der Gesellschaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

§ 11.

Die Auszahlung der Zinsen mit der Dividende erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Mai eines jeden Jahres in Berlin oder auch in mehreren anderen großen Städten, wenn der Verwaltungsrath es für zweckmäßig halten sollte, durch öffentlich zu benennende Agenten oder Banquiers. Den Actien werden Zins- und Dividenden-Coupons beigegeben. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Producenten dieser Coupons als zum Empfang der Zinsen und Dividenden für legitimirt anzusehen; werden dieselben innerhalb vier Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so sind sie ungültig und ihre Beträge wachsen der Einnahme zu.

§ 12.

Sobald ein Actionair fallit wird — und für fallit ist Derjenige zu erachten, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind, oder gegen den Wechsel-Execution vollstreckt ist, oder der auf ein Moratorium provocirt hat — so hört seine Theilnahme an der Gesellschaft auf, und die Masse hat kein Recht sie fortzusetzen. Der Fallit, die Concursmasse oder die Curatoren sind vielmehr verpflichtet, innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungsunfähigkeit erklärt ist, auf vorangegangene Aufforderung des Verwaltungsrathes, den von demselben nach Maaßgabe des § 6 dieses Statuts genehmigten Verkauf der Actien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so hat die Direction das Recht, die Actien des Falliten durch einen vereideten Mäkler verkaufen und den Erlös zum richterlichen Gewahrsam abliefern zu lassen. Dasselbe tritt ein, sobald gegen einen Actionair ein Executions- oder Arrest-Verfahren eröffnet worden ist. Wird die Einlieferung der Actien verweigert, so ist die Direction befugt, dieselben nebst den dazu gehörigen Coupons für null und nichtig zu erklären. Es wird dann an deren Stelle eine neue Actie ausgefertigt und in Cours gesetzt. Die Annullirung der Actien wird durch einmalige Insertion in die § 38 benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 13.

Verstirbt ein Actionair mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes als Actionaire nicht anzunehmen sind, so steht es der Direction frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, qualificirte Käufer nachweisen, den Verkauf der Actien durch einen vereideten Mäkler zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen an die Erben abgeliefert. Wegen Annullirung der Actien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im § 12 bei eintretender Insolvenz eines Actionairs bestimmt ist.

§ 14.

Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend welcher Art an einen Actionair hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht bloß an den Zinsen und Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

Dritter Abschnitt.

§ 15.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

Der Staat hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft. Zur Ausübung derselben steht dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin das Recht zu, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Commissarius zu bestellen, durch denselben General-Versammlungen unter den weiter unten zu bestimmenden Förmlichkeiten und auch die Mitglieder des Verwaltungsrathes gültig berufen zu lassen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, so wie von den Cassen-Beständen jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

A. Von dem Director.

§ 16.

Die Angelegenheiten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft werden durch einen Director unter Controlle eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathes, dem drei Stellvertreter beigegeben sind, verwaltet.

§ 17.

Der Director vertritt die Gesellschaft nach Außen, er ist zu ihrer Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen ermächtigt. Er zeichnet die Firma der Gesellschaft unter Mitunterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, wodurch die Gesellschaft verpflichtet wird. In Verhinderungsfällen wird er durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten.

§ 18.

Der Director muß Actionair der Gesellschaft sein und eine Caution durch Deposition von Zwanzig Stück Actien bestellen. Er wird von dem Verwaltungsrathe auf bestimmte Jahre, welche den Zeitraum von Zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt, und darf weder für sich noch für Andere kaufmännische Geschäfte treiben, noch ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes andere Aemter bekleiden. Seine Legitimation wird durch eine notarielle oder gerichtlich beglaubigte Bescheinigung des Verwaltungsrathes geführt.

§ 19.

Das Gehalt des Directors besteht in einem vertragsmäßigen Fixum und einer Tantieme, welche jedoch den Betrag von Einem Procent des reinen Einkommens nicht übersteigen darf. Der Director ist ermächtigt, die etwa nöthigen Agenten, so wie das gesammte Unterpersonal anzustellen. Die Bestimmung des Gehalts und anderweiter Remuneration der Letzteren erfolgt durch den Verwaltungsrath.

§ 20.

Der Director ist bei seiner Amtsführung den Beschlüssen der General-Versammlung und den Anordnungen und Instructionen des Verwaltungsrathes unterworfen. — Er ist berechtigt und verpflichtet, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und hat in denselben volles Stimmrecht.

§ 21.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Anleihen auf städtische Grundstücke innerhalb der Hälfte ihres Werthes, auf dergleichen hypothekarische Obligationen, auf Staats- oder andere fundirte Papiere, durch Discontiren von guten Wechseln und durch den Ankauf von Preußischen Staats- oder anderen guten Papieren.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22.

Der Verwaltungsrath ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Directors und seinen Anordnungen muß derselbe unbedingt Folge leisten. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, außerordentliche Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ausgeschrieben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und sein Stellvertreter werden jährlich in der letzten Hälfte des Monats Juni von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Der Verwaltungsrath und die Stellvertreter werden von der General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sind die Stimmen gleich, so geht der vor, der die meisten Actien besitzt. Bei Gleichheit der Actien entscheidet das Loos. Die Mitglieder müssen sich während ihrer Amtsdauer im Besitz von wenigstens fünf Stück Actien befinden. Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn zum Verwaltungsrathe oder Stellvertreter gefallene Wahl anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt von Gegenwärtigen in der General-Versammlung sofort, von Abwesenden binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Stellvertreter werden zu den Sessionen des Verwaltungsrathes zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an die Stelle eines Verwaltungsrathes treten. Erst wenn der Verwaltungsrath aus weniger als drei Mitgliedern besteht, treten die Stellvertreter mit Stimmrecht ein. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe muß jedesmal ein Mitglied des Verwaltungsrathes führen. Der Verwaltungsrath beschließt nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sessionen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben wird. Diese Protocolle werden im Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche als fungirende Räthe dem Director zur Seite stehen und ihn in Krankheits- oder Verhinderungsfällen vertreten. Diese fungirenden Verwaltungsräthe nehmen Kenntniß von dem laufenden Geschäft, revidiren die Casse und das Portefeuille monatlich wenigstens einmal und nehmen darüber ein Protocoll auf, in welches der Bestand der Casse und des Portefeuilles genau aufgenommen werden muß.

§ 24.

Der Verwaltungsrath veranlaßt jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Casse und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protocoll aufgenommen werden muß. Bei der dem Verwaltungsrathe obliegenden Leitung des ganzen Geschäfts ist derselbe, soweit nicht das gegenwärtige Statut besondere Vorschriften ertheilt, an eine besondere Instruction nicht gebunden. Er handelt nach seiner besten Einsicht, und vertritt gegen die Gesellschaft nur ein grobes Versehen.

§ 25.

Die Actien werden von dem Verwaltungsrathe und dem Director ausgefertigt und ausgegeben.

§ 26.

Die Verwaltungsräthe werden auf fünf Jahre gewählt. Jährlich scheidet einer von ihnen nach der Anciennität aus und bei gleicher Anciennität entscheidet das Loos. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

Scheidet im Laufe des Jahres seiner Dienstzeit ein Verwaltungsrath aus, so rückt der Stellvertreter, der bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, ein.

An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrathes oder eines Stellvertreters wählt die General-Versammlung ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter aus drei ihr von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Personen.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Stellvertreter aus, so wählt der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire bis zur nächsten General-Versammlung einen neuen Stellvertreter.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von dem sich nach dem jedesmaligen Jahresabschlusse ergebenden, vor Berichtigung der Zinsen festzustellenden Gewinne des Geschäfts vier Procent als Remuneration.

§ 28.

Das Amt eines Verwaltungsrathes hört auf mit dem Tode, mit seiner Insolvenz oder, wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt worden ist. Wenn ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig niederlegen will, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

C. Von den General-Versammlungen.

§ 29.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in den vier ersten Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath, nach den im § 38 bestimmten Formen zwei Mal, das erste Mal wenigstens vier Wochen vor dem Termine.

In diesen ordentlichen General-Versammlungen berichtet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts, legt den gedruckten, vierzehn Tage vorher jedem Actionair auf Verlangen mitzutheilenden Abschluß vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrag, die er dazu geeignet findet. Den Actionairen steht das Recht zu, in der General-Versammlung selbst Gegenstände zum Vortrag zu bringen, der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Vortrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

Es werden in diesen ordentlichen General-Versammlungen ferner drei Revisoren gewählt, welche für das vorhergehende Kalenderjahr die Bücher nach Abschluß derselben, so wie die Rechnungen, Beläge, die Cassen und den Tresor nach bester Einsicht, zu prüfen haben. Diese Revisoren ertheilen die Decharge, falls gegen die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes nichts zu erinnern ist. Sofern Monita gezogen werden, welche der Verwaltungsrath nicht anerkennt, so entscheidet

hierüber die General-Versammlung und erhält nach deren Erledigung die Decharge. Sobald der Verwaltungsrath dechargirt worden, so ist er gegen fernere Ansprüche, die an ihn aus der Periode, für die er die Decharge empfangen, gemacht werden möchten, gesichert. Der Verwaltungsrath dechargirt demnächst den Director.

§ 30.

Die Actionaire als solche haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens, als den, der ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

§ 31.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder nach Anordnung des Königlichen Commissarius, oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, oder auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, die im Besitz von mindestens Einhundert Stimmen sind.

Zur Anberaumung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sobald nach Maaßgabe des § 9 neue Einschüsse gefordert worden sind.

Die Zusammenberufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zwecks der Versammlung.

Dem Antrage der Actionaire auf Convocation einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Verwaltungsrath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen. In den außerordentlichen General-Versammlungen können andere Gegenstände, als diejenigen, zu deren Erledigung sie berufen sind, weder verhandelt noch beschlossen werden.

§ 32.

Ein dazu von dem Verwaltungsrathe berufener Notar führt in den General-Versammlungen das Protocoll. Diese Protocolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist, und wodurch namentlich auch die Legitimation des Verwaltungsrathes geführt wird, werden von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und drei der anwesenden Actionaire unterzeichnet, sie bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 33.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder sein Stellvertreter. Er leitet das Scrutinium, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände, so wie die Art der Abstimmung.

Der Inhaber von

1	bis	5	Actien	hat	eine Stimme,
6	=	10	=	=	zwei Stimmen,
11	=	15	=	=	drei =
16	=	20	=	=	vier =
21	=	30	=	=	fünf =

Kein Actionair darf mehr als Dreißig Actien besitzen, nach Emission der zweiten Million wird die Zahl auf Sechszig erhöht und beschränkt. Die Vertretung ist nur durch Actionaire zulässig und muß der Bevollmächtigte sich durch schriftliche, dem Verwaltungsrathe einzureichende Vollmacht legitimiren. Kein Actionair kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen, mehr als funfzehn Stimmen repräsentiren.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der in derselben vertretenen Stimmen, bei Gleichheit derselben gilt der gestellte Antrag für abgelehnt.

§ 34.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen, öffentliche Institute, können in den General-Versammlungen durch ihre Disponenten oder Vertreter repräsentirt werden, wenn die Letzteren auch nicht Actionaire sind.

§ 35.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt ist und wenn zwei Drittel der Anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen, und unter allen Umständen nur mit Genehmigung des Staats veranlaßt werden.

§ 36.

Sobald die Auflösung in einer General-Versammlung beschlossen, und landesherrlich genehmigt ist, erfolgt die Abwickelung durch den alsdann bestehenden Verwaltungsrath, wenn auch die damit verbundenen Geschäfte über seine Amtsdauer hinausreichen. — Die General-Versammlung ernennt in der gedachten Sitzung eine Commission von fünf Mitgliedern mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrath für die letzte Zeit seiner Amtsführung Decharge zu ertheilen. — Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von der Behufs Berichtigung der Gesellschafts-Schulden nothwendigen Einschüsse auf die Wechsel.

Vierter Abschnitt.

§ 37.

Verhältnisse der Gesellschaft zu den Versicherten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das Stadtgericht in Berlin, wenn nicht in der Versicherungs-Urkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht der Verwaltungsrath sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Versicherten vereinigt.

Fünfter Abschnitt.

§ 38.

Allgemeine Bestimmung.

Die Bekanntmachungen der Erlasse und Berufungen des Verwaltungsrathes haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie in den Berliner Vossischen und Spenerschen Zeitungen, in der Breslauer und der Cölnischen Zeitung inserirt sind. — Beim Eingehen einer dieser Zeitungen steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, solche durch eine andere zu ersetzen; dies muß jedoch durch

die übrig bleibenden Zeitungen bekannt gemacht werden. Auch hat das Königliche Polizei-Präsidium das Recht, in diesen Bestimmungen Aenderungen zu treffen. Kein Actionair kann sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit der Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 39.

Die erste General-Versammlung findet erst nach Ablauf des Kalenderjahres statt, welches auf dasjenige Jahr folgt, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte eröffnet hat. Die Zinsen des baaren Einschusses und die Dividenden werden zum ersten Male nach Abhaltung der ersten General-Versammlung ausgezahlt.

§ 40.

Der in dem Statute erwähnte Verwaltungsrath wird zuerst aus dem unterzeichneten Gründungs-Comité gebildet, von dessen Mitgliedern bei der ersten General-Versammlung Einer durch das Loos ausscheidet. Dieses Comité ist ermächtigt, aus der Zahl der Actionaire den Director (§ 18) zu ernennen und mit ihm die besonderen Verpflichtungen seiner Amtsführung festzustellen. Diese Wahl indeß, so wie die Anstellungs-Bedingungen unterliegen der Bestätigung der ersten General-Versammlung.

Ingleichen wählt dieses Comité drei Stellvertreter des Verwaltungsrathes bis zur ersten General-Versammlung.

Berlin, den 3. August 1853.

Das Comité zur Gründung
der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Friedrich Heinrich Otto Crelinger.
Friedrich Philipp Fournier.
Herrmann Henoch.

Berlin, den 9. August 1853.

Friedrich Neuhaus.
Israel Hirschfeld.



Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. will Ich der in Berlin zusammengetretenen Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft das nachgesuchte Actien-Privilegium auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hiermit ertheilen, und das beiliegende, am 3 und 9. August d. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft genehmigen. Zu den in den §§ 3, 7 und 11 des Statuts erwähnten Wechseln, Actien und Zins- und Dividenden-Scheinen sind die beiliegenden Formulare zu benutzen. Dieses Privilegium verliert seine Wirksamkeit, wenn die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft nicht nach dem Schlußsatz des § 4 des beiliegenden Statuts bis zum 1. October 1854 definitiv constituirt sein sollte.

Sanssouci, den 26. September 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(ggez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Anlage **A.**

Formular zur Actie.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, genehmigt durch Allerhöchste Ordre vom . . . .

Actie

№ . . . . . über Thlr. 1000 Preussisch Courant.

Nachdem Herr . . . . diese Actie durch baaren Einschuß von „200 Thlr.", sage **Zweihundert Thaler Preussisch Courant** und Niederlegung eines Wechsels von „800 Thlr.", sage **Achthundert Thaler Preussisch Courant** erwarb, und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinne gegen deren Aushändigung zu erheben.

Diese Actie kann ohne schriftliche auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den

Der Verwaltungsrath. Der Director.

Anlage B.

Formular zum Dividenden-Coupon.

№ . . . .

Zins- und Dividenden-Schein zur Actie № . . .
der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber in der ersten Hälfte des Monats Mai . . . . denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts der **Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft**, welcher statutenmäßig für das Jahr . . . . auf eine Actie zur Vertheilung kommt.

Wird der Betrag dieses Scheines nicht binnen Vier Jahren erhoben, so verfällt er der Gesellschaft nach § . . . der Statuten vom Jahre . . . .

Der Verwaltungsrath   Der Director
der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft.

Anlage C.

Formular
der auszustellenden Wechsel.

. . . . den . . . . 18 . . . .

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am . . . . erfolgen muß, zahle . . . in Berlin gegen diesen . . . . Wechsel an die Ordre der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Rthlr. 800, geschrieben Achthundert Thaler klingend Preussisch Courant nach dem Münzfuße von 1764.

Zur Actie № . . . .

Vorstehendes Statut der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft vom 3. August d. J. nebst Königlichem Privilegium vom 26. v. M. wird im Auftrage Ihrer Excellenzen der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. October 1853.

Königl. Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 18. November. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 57ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3870. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 31. October 1853.

Das diesjährige 58ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3871. Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen contrahirenden Staates, de dato Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

№ 3872. Bekanntmachung, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13. October 1853.

№ 3873. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. October 1853.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Mit Bezug auf die in № 58 der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 3873 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. October dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern **auf den 28. dieses Monats** festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in dem Büreau Leipziger Straße № 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau Leipziger Straße № 55, und zwar am 26. und 27. dieses Monats, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 215. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro October 1853. I. 788. Nov.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	24	—
für den Scheffel Roggen	2	25	3
für den Scheffel große Gerste	2	4	6
für den Scheffel kleine Gerste	1	27	10
für den Scheffel Hafer	1	13	2
für den Scheffel Erbsen	3	7	5
für den Centner Heu	—	27	5
für das Schock Stroh	8	3	1
für den Centner Hopfen	36	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	17	6
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	5	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	—

Potsdam, den 12. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 216. Portofreiheit der dienstlich polizeilichen Correspondenz in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen. I. 230. Nov.

Seitens des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums des Innern ist für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande die Portofreiheit für die dienstliche Correspondenz den Polizei-Behörden anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Potsdam, den 9. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung vom 14. October 1853, betreffend die Einsendung von Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königliche General-Ordens-Commission.

№ 217. I. 392. Nov.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen, sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Ortsbehörden, mit Anzeige des Todestages des Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht,

mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Decorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Documente dagegen verbleiben den Angehörigen des Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die broncene Denkmünze für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung ab gegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat.

Berlin, den 14. October 1853.

Königl. General-Ordens-Commission.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Einwohnern, den Orts-Polizei- und den Kreis-Behörden sorgfältig zu beachten. Auch wollen die Herren Prediger beim Absterben ihnen bekannter Ordens-Inhaber die Erben auf das mit den Orden und Ehrenzeichen zu beachtende Verfahren aufmerksam machen.

Potsdam, den 10. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 218. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder. III. 1388. Oct.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat August d. J. eingezahlten Kaufgelder ꝛc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen übersandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat August d. J. eingezahlten Capitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übersandt worden.

Potsdam, den 9. November 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

№ 219. Abhebung des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. IV. 12,782.

Sämmtliche Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangs-Quanta rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1853 nicht bezogen sind, das Ablösungsgeld mit Acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden beigetrieben werden wird.

Potsdam, den 9. November 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Polizei-Verordnung.

№ 220. Das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Schwedt. I 909. Nov.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkts-Verkehr der Stadt Schwedt folgende Vorschriften erlassen:

1) das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Schwedt bestimmten Gegenstände an den Wochenmarktstagen erstreckt sich auf den Umkreis einer Meile von den Thoren der Stadt Schwedt ab gerechnet.

2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten der Stadt Schwedt ist denjenigen, welche damit Handel treiben oder solche zu ihrem Gewerbebetriebe benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern ꝛc. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 a. a. O. mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Potsdam, den 15. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 221. Das Verbot des Aufkaufs auf den Wochenmärkten zu Dahme. I. 628. Nov.

Auf Grund des § 84 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des § 71 der Verordnung vom 9. Februar 1849, so wie des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden für den Wochenmarkt-Verkehr der Stadt Dahme folgende Vorschriften erlassen:

1) das im § 80 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 enthaltene Verbot des Aufkaufens der für die Wochenmärkte der Stadt Dahme bestimmten Gegenstände an den Wochenmarkttagen erstreckt sich auf den Umkreis Einer Meile von den Thoren der Stadt Dahme ab gerechnet.

2) Der Einkauf von Getreide und sonstigen Lebensmitteln auf den Wochenmärkten zu Dahme ist denjenigen, welche damit Handel treiben oder solche zu ihrem Gewerbebetriebe benutzen, so wie den Zwischenhändlern, Wiederverkäufern, Vorkäufern, Hökern u. s. w. erst von Vormittags 11 Uhr ab gestattet.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote zu 1 und 2 werden nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Potsdam, den 13. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Post-Amts.

Schluß der Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Kopenhagen.

№ 58. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. v. M. wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die diesjährige Seepost-Verbindung zwischen Stettin

und Kopenhagen in der Weise geschlossen werden wird, daß die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes von Kopenhagen nach Stettin am Dienstag den 15. d. M., und von Stettin nach Kopenhagen am Freitag den 18. d. M. stattfindet.

Berlin, den 9. November 1853. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam.

(Fortsetzung.)

№ 10. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

19. Superintendentur Strasburg i. d. Uckmk.: Stadt Strasburg: a) St. Marien-Kirche 5 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., b) deutsch-reformirte Kirche 2 Thlr. — Sgr. 7 Pf.; Parochie: Güterberg 7 Sgr., Schwarzensee 28 Sgr., Hetzdorf 6 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Lübbenow 2 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Trebenow 5 Thlr. 15 Sgr., Papendorf 3 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., Blumenhagen 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Groß-Luckow 7 Thlr., Neuensund 3 Thlr. Summa 37 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.

20. Superintendentur Neustadt-Eberswalde. Stadt Neustadt-Eberswalde: a) Maria-Magdalenen-Kirche 3 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., b) Johannis-Kirche 13 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.; Parochie: Heegermühle 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Niederfinow 3 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., Hohenfinow 3 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., Cöthen 5 Thlr., Heckelberg 3 Thlr. 6 Sgr., Trampe 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Lichterfelde 5 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Joachimsthal 3 Thlr. — Sgr. 1 Pf. Summa 45 Thlr. 8 Sgr.

21. Superintendentur Pritzwalk: Kirche zu Beveringen 17 Sgr. 6 Pf., Kapelle zu Streckenthin 13 Sgr. 6 Pf; Kirche zu Buchholz 1 Thlr. 10 Sgr., Schönebeck 2 Sgr., Klein-Woltersdorf 4 Sgr. 6 Pf., Falkenhagen 5 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., Preddöhl 1 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Freyenstein 2 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Niemerlang 10 Sgr. 6 Pf., Gartz 2 Thlr. 10 Sgr., Halenbeck 27 Sgr., Rapshagen 18 Sgr., Kemnitz 24 Sgr. 6 Pf., Alt-Krüssow 11 Sgr. 6 Pf., Neu-Krüssow 7 Sgr., Wilmersdorf vacat, Kolrep 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Breitenfeld 1 Sgr. 9 Pf., Lanknow 2 Sgr. 9 Pf., Kuhbier 19 Sgr. 2 Pf., Pankow 17 Sgr. 6 Pf., Kuhsdorf 17 Sgr. 6 Pf., Mesendorf 20 Sgr., Lindenberg 1 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., Kehrberg 3 Sgr. 9 Pf., Bettin 1 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., Meyenburg 2 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., Schmolde 9 Sgr. 5 Pf., Penzlin 27 Sgr., Pritzwalk: a) Vormittags 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., b) Nachmittags 1 Thlr. 10 Sgr.; Giesensdorf 10 Sgr., Schönhagen 19 Sgr. 6 Pf., Reckenthin 15 Sgr., Tüchen 5 Sgr., Groß-Woltersdorf 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., Bohlsdorf 1 Thlr. 5 Sgr., Brügge 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., Sadenbeck 2 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Bläsendorf 2 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., Sarnau 1 Thlr. 15 Sgr., Boddin 25 Sgr., Schrepkow 5 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Techow 2 Thlr. 15 Sgr., Bölzke 27 Sgr. 3 Pf., Heiligengrabe 56 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. Summa 109 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

22. Superintendentur Lenzen: Parochie Lenzen: Lenzen 10 Thlr. 10 Sgr.; Parochie Wustrow: a) Wustrow 15 Sgr., b) Brochin 5 Sgr.; Parochie Lanz: a) Lanz 1 Thlr., b) Ferbitz vacat; Parochie Boberow: a) Boberow 1 Thlr. 10 Sgr., b) Mankmuß 14 Sgr., c) Rambow 2 Sgr.; Parochie Garlin: a) Garlin 2 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., b) Sargleben 1 Thlr. 2 Sgr., c) Pinnow 25 Sgr 7 Pf.; Parochie Warnow: a) Warnow 19 Sgr., b) Reckenzin 8 Sgr.; Parochie Pröttlin: a) Pröttlin 2 Thlr., b) Milow 13 Sgr., c) Deibow 14 Sgr. 6 Pf.; Parochie Seedorf: Seedorf 1 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.; Parochie Mödlich: Mödlich 26 Sgr.; Parochie Langerwisch: Kietz 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Summa 27 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.

23. Militair-Gemeinden: Gemeinde des Cadettenhauses zu Potsdam 9 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.; Gemeinde des Militair-Waisenhauses zu Potsdam 8 Thlr. 22 Sgr.; Garnison-Gemeinde zu Brandenburg 4 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., desgleichen zu Torgau (als zum Bereich des III. Armee-Corps hier aufgenommen) 8 Thlr.

Summa 30 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.

24. Superintendentur Fehrbellin: Kirche zu Fehrbellin und Feldberg 4 Thlr. 29 Sgr., Tarmow 7 Sgr., Hakenberg 1 Thlr., Linum 2 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf., Königshorst 4 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., Dechtow 5 Thlr., Carwesee 22 Sgr., Betzin 20 Sgr., Brunne 2 Thlr. 15 Sgr., Lenzke 1 Thlr. Summa 23 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.

25. Superintendentur Wriezen: Parochie Wriezen: a) Stadt Wriezen 14 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., b) Klein-Barnim 23 Sgr. 6 Pf., c) Groß-Barnim 13 Sgr., d) Alt-Trebbin 17 Sgr. 9 Pf., e) Alt-Lewin 15 Sgr. 9 Pf., f) Alt-Reetz 3 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., g) Alt-Mädewitz 1 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., h) Alt-Wriezen 6 Thlr. 23 Sgr., i) Alt-Wustrow 2 Thlr. 25 Sgr., k) Beauregard 3 Thlr. 6 Sgr., l) Heinrichsdorf 1 Thlr. 7 Sgr., Parochie Freienwalde: a) Freienwalde 11 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., b) Sonnenburg 2 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf.; Parochie Haselberg: a) Haselberg 1 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf., b) Frankenfelde 4 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., c) Harnekopp 3 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.; Parochie Lüdersdorf: a) Lüdersdorf 1 Thlr. 20 Sgr., b) Biesdorf 15 Sgr., c) Schulzendorf 29 Sgr.; Parochie Reichenow 4 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.; Parochie Reichenberg: a) Reichenberg 6 Sgr., b) Pritzhagen 10 Sgr. 6 Pf., c) Ihlow 17 Sgr. 6 Pf.; Parochie Friedland: a) Cunersdorf 3 Thlr. 5 Sgr., b) Ringenwalde 8 Sgr., c) Friedland 1 Thlr. 2 Sgr.; Parochie Neu-Trebbin: a) Neu-Trebbin 2 Thlr. 15 Sgr., b) Neu-Barnim 1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.; Parochie Neu-Lewin: a) Neu-Lewin 17 Sgr. 6 Pf., b) Kerstenbruch 20 Sgr., c) Carlsbiese 5 Sgr.; Parochie: Alt-Ranft 6 Sgr., Alt-Bliesdorf 3 Thlr. 10 Sgr.

Summa 86 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf.

26. Superintendentur Neu-Ruppin: Parochie: Neu-Ruppin 14 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf., Alt-Ruppin 1 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., Rheinsberg 6 Thlr., Bechlin 2 Thlr., Krenzlin 27 Sgr., Dabergotz 20 Sgr., Werder 10 Sgr., Katerbow 25 Sgr. 11 Pf., Walsleben 2 Thlr. 15 Sgr., Gottberg 1 Thlr., Kerzlin 1 Thlr. 10 Sgr., Wildberg 2 Thlr., Garz 2 Thlr. 15 Sgr., Mancker 2 Thlr. 3 Sgr., Protzen 2 Thlr. 10 Sgr., Walchow 3 Thlr., Langen 1 Thlr. 15 Sgr., Wustrau 3 Thlr. 12 Sgr., Carwe 2 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., Radensleben 3 Thlr. 5 Sgr., Wulkow 3 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Storbeck 2 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf., Gnewikow 10 Sgr. 9 Pf., Linow 3 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., Hohenbruch 1 Thlr. 3 Sgr. Summa 65 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

27. Superintendentur Neustadt Brandenburg: Parochie Bliesendorf: 3 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf., Bochow 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Crane 12 Thlr. 28 Sgr., Deetz 6 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Derwitz 2 Thlr. 15 Sgr., Golzow 7 Thlr. 26 Sgr., Jeserig 6 Thlr. 8 Sgr., Groß-Kreutz 22 Thlr., Lehnin 7 Thlr. 10 Sgr., Netzen 3 Thlr., Rädel 1 Thlr., Schmargow 4 Thlr., Alt-Töplitz 3 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Summa 81 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.

28. Superintendentur Stadt Havelberg: Parochie Stadt Havelberg 6 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.; Parochie Rühstädt: Rühstädt mit Bälow und Gnewsdorf 1 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.; Parochie Quitzöbel: Quitzöbel mit Lennewitz und Rohdan 6 Thlr. 18 Sgr.

Summa 15 Thlr.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 5. November 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 34. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann F. Staudt hierselbst, die gedachte Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 6. Nov. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Personalchronik.

Nachweisung der im Monat October 1853 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren.** Die Referendarien: Herrmann Joseph Adalbert Lothar von Bönninghausen, Wilhelm Robert Stengel, Theodor Golz, sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

II. **Referendarien.** Der Referendar Carl Wilhelm Ernst Bähr ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige übergegangen. Die Auscultatoren: Friedrich Johann Elias Illies, Anton Bernhard Levin, Gustav Heinrich Adalbert von Wedell, Rudolph Philipp Alexander Rackow, Herrmann Ferdinand Eduard Pehlemann sind zu Referendarien ernannt. Die Referendarien: Heymann Cohn, Daniel Georg Schillock, Heinrich von Krzyzanowski, sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Referendar Otto Heintzmann ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Referendar Ferdinand v. Noël ist Behufs Ueberganges in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Münster aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Carl Nicolaus Louis Schatz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in das diesseitige versetzt und dem Kreisgericht zu Spandau zur Beschäftigung überwiesen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Martin Herrmann Adel, Otto Eduard Schadow, Gustav Herrmann Wilms, dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; Christoph Sigismund Oscar Grimm, Jacob Moritz Hirsch, Gerhardt Oscar August Ernst Keller, Ernst Albert Oscar Carl Westphal, dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen. Der Auscultator Ludwig Otto von Wedell ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöln aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Hülfsprediger August Julius Theodor Lemke, bisher in Alt-Ruppin, ist zum evangelischen Prediger der Parochie Schlenzer, Superintendentur Luckenwalde, bestellt worden.

Dem Lehrer Friedrich Ludwig Theodor Waldau ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule zu Moabit bei Berlin ertheilt worden.

Der Jungfrau Marie Auguste Johanna Neumann ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Pensions- und Erziehungs-Anstalt für Töchter zu Berlin ertheilt worden.

Bei der am 20. und 21. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpnick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Gustav Adolph Block, aus Markgrafpieske; 2) Johann Carl Böttger, aus Wittenberg; 3) August Carl Wilhelm Brau, aus Bullendorf; 4) Johann Gottfried August Ebel, aus Manker; 5) Friedrich Wilhelm August Ehring, aus Garlitz; 6) Anton Ferdinand Ludwig Exe, aus Dom Brandenburg; 7) Friedrich Wilhelm Christian Grothe, aus Behlow; 8) Friedrich Wilhelm Theodor Gutsch, aus Stolpe a. d. O.; 9) Ernst Henheik, aus Lenzen; 10) Hermann Rudolph Otto Jahns, aus Zinna; 11) Ernst Friedrich Knape, aus Beenz; 12) Albert Kobley, aus Luckenwalde; 13) Ludolph Leopold Ottomar Julius Maschke, aus Cöpnick; 14) Heinrich Julius Mörsner, aus Kerstenbruch; 15) Gustav Adolph Nagel, aus Strasburg; 16) Friedrich Wilhelm August Plaue, aus Friesack; 17) Friedrich Wilhelm Schulze, aus Werder; 18) Carl Ferdinand Scheel, aus Zühlen; 19) Friedrich Wilhelm Semfke, aus Friesack; 20) August Hermann Senger, aus Rangsdorf; 21) Gottlob Albert Stahlberg, aus Oehna; 22) Carl Julius Stengel, aus Schönwalde; 23) Carl Friedrich August Stutzer, aus Werneuchen; 24) Friedrich August Trüloff, aus Linow; 25) Carl Friedrich August Wieland, aus Melzow; 26) Friedrich Wilhelm Zerbst, aus Petzin.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat October 1853 mit Bestallung versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Beeskow-Storkowscher Kreis.

1) Der Mühlenmeister Otto, zu Wenzlow, als 2ter Stellvertreter für den 9ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. October 1853.

Stadt Berlin.

2) Der Commerzien-Rath Sachse, Jägerstr. 30/31, als Schiedsmann für den Gens-d'armes-Markt-Bezirk Nr. 35, verpflichtet am 30. September 1853;
3) der Hausbesitzer Wulfert als Schiedsmann für den Wilhelmsplatz-Bezirk Nr. 40, verpflichtet am 26. October 1853.

Westhavelländischer Kreis.

4) Der Kaufmann Müller, zu Rathenow, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 18. October 1853;
5) der Apotheker Legeler, zu Rathenow, als Schiedsmann für den 2ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 18. October 1853;
6) der Kaufmann Nitzsche, zu Rathenow, als 2ter Stellvertreter für den 2ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 18. October 1853;
7) der Rentier Sternsdorff, zu Rathenow, als Schiedsmann für den 3ten Bezirk der Stadt Rathenow, verpflichtet am 18. October 1853.

Ost-Priegnitz.

8) Der Kaufmann Reich, zu Pritzwalk, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Pritzwalk, verpflichtet am 24. October 1853.

Zauch-Belzigscher Kreis.

9) Der Bürgermeister Bercht, zu Brück, als Schiedsmann für die Stadt Brück, verpflichtet am 18. October 1853;
10) der Schulze Paul, zu Klein-Marzehns, als 2ter Stellvertreter für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 13. October 1853;
11) der Mühlenbesitzer Schiering, zu Alte Mühle, als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. October 1853,

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schul-Beamten pro IIItes Quartal 1853 betreffend.

Als Schullehrer sind definitiv angestellt und resp. versetzt:

Superintendentur:

Angermünde. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Alexander Schmeling als Rector zu Greiffenberg, der bisherige Lehrer zu Angermünde, Carl Wilhelm Wedel, als Küster und Schullehrer zu Gellmersdorf, der interimistische Lehrer Johann Heinrich Lange, zu Oderberg, als wirklicher Lehrer daselbst, der bisherige Küster und Schullehrer zu Sandkrug, Friedrich Wilhelm Dieter, als Küster und Schullehrer zu Crüssow, und der zweite Lehrer zu Flieth, Carl August Wilhelm Heyse, als Lehrer an der Stadtschule zu Angermünde.

Baruth. Der interimistische Lehrer zu Charlottenfelde, Carl August Krähe, als wirklicher Lehrer daselbst.

Beeskow. Der zweite Lehrer zu Gosen, Erdmann August Adolph Quilling, als Küster und Schullehrer zu Neu-Golm, und der Lehrer zu Sternberg, Ferdinand Julius Oswin Mietschke, als Küster und Schullehrer zu Sauen.

Belzig. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Friedrich Eduard Seydel als Rector an der Stadtschule zu Niemegk, und der Schullehrer zu Schenkendorf, Carl Julius Wander, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Schlammau.

Berlin-Land. Der Küster und Schullehrer Gottlieb Friedrich Wilhelm Graeff, als Küster und Schullehrer zu Schildow.

Berlin-Cöln. Der interimistische Lehrer zu Charlottenburg, Carl Friedrich Schmidt, als wirklicher Lehrer daselbst, und der Küster und Schullehrer-Adjunct zu Alt-Ruppin, Carl Heinrich Bölsche, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Rudow.

Bernau. Der Lehrer Eduard Erdmann, zu Bernau, als dritter Lehrer und Organist daselbst, der interimistische Lehrer Ludwig Ernst Kießling daselbst, als neunter Lehrer daselbst, der Predigt- und Schulamts-Candidat Julius Herrmann Honrath als Rector, Lehrer und Hülfsprediger zu Biesenthal, und der interimistische Lehrer Ferdinand Julius Streichhahn, zu Biesenthal, als wirklicher Lehrer daselbst.

Altstadt-Brandenburg. Der Lehrer an der Neustädtschen Knabenschule zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm Theodor Reishaus, als Elementar- und Schreiblehrer an der Saldernschen Realschule daselbst, und der Candidat des höheren Schulamts Dr. Friedrich Julius Lapöhn als dritter Oberlehrer an derselben Schule.

Gramzow. Der Küster und Schullehrer zu Vielitz, Johann Friedrich Müller, als Küster und Schullehrer zu Seehausen.

Gransee. Der interimistische Lehrer in Burow, August Friedrich Gottlieb Fick, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Stadt Havelberg. Der Küster und Schullehrer in Below, Johann Heinrich Weinberg, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Rühstädt.

Dom Havelberg. Der zweite Lehrer in Breddin, Christoph Heinrich Lüdecke, als Küster und erster Lehrer daselbst.

Jüterbogk. Der Lehrer zu Fürstenwalde, Ferdinand Wilhelm Krzebietowski, als Lehrer an der Töchterschule zu Jüterbogk.

Kyritz. Der Lehrer zu Gnewikow, Christian Friedrich August Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Demerthin.

Lenzen. Der Lehrer zu Strehlen, Friedrich Wilms, als Küster und Schullehrer zu Warnow.

Luckenwalde. Der Lehrer zu Guben, Carl Heinrich Schulze, als Lehrer zu Luckenwalde, und der Küster und Lehrer zu Plessow, Wilhelm Gottlob Ludwig Süßbier, als Küster und Schullehrer zu Dobbrikow.

Superintendentur:

Neustadt-Eberswalde. Der Lehrer zu Broichsdorf, Heinrich Carl Herrmann Eggers, als Küster und Lehrer zu Falkenberg, der Lehrer in Freienwalde, Gottfried Nickel, als Schullehrer zu Broichsdorf.

Perleberg. Der interimistische Schullehrer zu Klein-Gottschau, Johann Joachim Fick, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Potsdam I. Der Predigt- und Schulamts-Candidat Julius Wilhelm Friedrich Heegewald, als Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Potsdam.

Prenzlau I. Der Küster und Schullehrer zu Wichmannsdorf, August Friedrich Wilhelm Becker, als Küster und Schullehrer zu Schönwerder, und der Küster und Schullehrer zu Züsedow, Ernst August Heinrich Schwabe, als Küster und Schullehrer zu Wichmannsdorf.

Pritzwalk. Der interimistische Lehrer zu Pritzwalk, Johann Heinrich Ferdinand Protz, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule zu Pritzwalk.

Rathenow. Der Küster und Schullehrer-Adjunct Johann Friedrich Wilhelm Hoppe, zu Werbellin, als Schullehrer-Adjunct zu Neufriedrichsdorf.

Ruppin. Der Schullehrer zu Fahlhorst, Wilhelm Albert Wasserroth, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Gotiberg.

Schwedt. Der Küster und Schullehrer zu Hermsdorf, Johann Friedrich August Henning, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Berckholz.

Strasburg. Der provisorische Lehrer zu Zehnebeck, Ernst Theodor Rudolph Jesse, als Lehrer an der Stadtschule zu Strasburg.

Templin. Der Lehrer zu Templin, Gottlieb Ehrenreich Lebrecht Berndt, als Küster und Lehrer daselbst, der interimistische Lehrer in Poratz, Christian Friedrich Wilhelm Wöller, als wirklicher Lehrer daselbst, und der Küster und Schullehrer zu Zabelsdorf, Carl Friedrich Laacke, als Küster und Schullehrer zu Beutel.

Wittstock. Der interimistische Lehrer Heinrich Friedrich Wilhelm Bathe, zu Wittstock, als wirklicher Lehrer an der Stadtschule daselbst, und der Schulamts-Candidat Dr. phil. Carl Friedrich Richard Schultz als Lehrer an der Knaben-Bürgerschule zu Wittstock.

Wriezen. Der zweite Lehrer zu Alt-Friedland, Carl Friedrich Stelzner, als Küster, Organist und Schullehrer zu Batzlow, und der Lehrer zu Templin, George Julius Herrmann Geyger, als Lehrer an der Stadtschule zu Freienwalde.

Wusterhausen an der Dosse. Der interimistische Lehrer in Blankenburg, Georg Ferdinand Balthasar Frommhagen, als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der Küster und Schullehrer zu Neu-Golm, Johann Ernst Gottlieb Leopold, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Grüneberg.

Zossen. Der Küster und Schullehrer zu Henningsdorf, Johann Christian Lehmann, als Küster und Schullehrer zu Christienendorf.

Französisch-reformirt. Der interimistische Lehrer zu Meichow, Carl Friedrich Wilhelm Langhans, als wirklicher Cantor, Küster und Schullehrer daselbst.

Todesfälle.

Angermünde. Der emer. Küster und Schullehrer Joh. Friedr. Gundelach zu Bölkendorf.

Beeskow. Der emeritirte Küster und Lehrer Berthold zu Stremmen.

Berlin. Der Küster und Schullehrer Johann Ludwig Gundelach zu Schilde.

Neustadt Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Joh. Gottfr. Kaplick zu Derwitz.

Dahme. Der Küster und Schullehrer Carl Gottlieb Gressendorf zu Illmersdorf.

Dom Havelberg. Der Küster und Schullehrer Christian Bick zu Breddin.

Neustadt-Eberswalde. Der Küster und Schullehrer August Friedrich Endewald, zu Neustadt-Eberswalde, und der emeritirte Schullehrer Gotthilf Lebrecht Sprockhoff zu Hohenfinow.

Superintendentur:
Prizwalk. Der emeritirte Küster und Schullehrer Heinrich Wilhelm Grothe, zu Bölzke, und der Küster und Schullehrer George Christoph Großmann, zu Breitenfeld.
Ruppin. Der emeritirte Küster und Schullehrer Gottfr. Christoph Michel Krieg, zu Rögelin.
Spandau. Der Schullehrer Christian Erdmann Krieg, zu Wolfslaake.
Templin. Der Schullehrer Johann Friedrich Collin zu Rosenow.
Wilsnack. Der Küster und Schullehrer Johann Carl Kersin, zu Söllenthin.
Zossen. Der Schullehrer Gustav Heinrich Paschke, zu Schöneiche.

Vermischte Nachrichten.

Sperre verschiedener Wasserläufe im Baubezirke Grafenbrück.

Vom 1. Januar bis 1. April k. J. müssen wegen auszuführender Bauten für die Schifffahrt gesperrt werden:

1) in der Havel die Bredereicher Schleuse,
2) im Templiner Kanal die Templiner Schleuse,
3) der Voß-Kanal in seiner ganzen Länge,
4) die faule Havel und der Malzer Kanal oberhalb der Malzer Schleuse,
5) im Finow-Kanal:
   a) die Strecke von der faulen Havel bis zur Zerpenschleuse,
   b) die Ruhlsdorfer Schleuse und das Oberwasser derselben,
   c) die Heegermühler Schleuse,
   d) die Kanalhaltung oberhalb der Drathhammer-Schleuse,
   e) die Kupferhammer-Schleuse,
   f) die Strecke von der Neustädter bis zur Lieper Schleuse,
6) im Werbelliner Kanal mindestens die Kanalhaltung unterhalb der Papiermühlen-Schleuse.

Dem betheiligten Publikum wird Solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die beiden Havelstrecken oberhalb der Bredereicher Schleuse bis zur Mecklenburgischen Grenze und unterhalb bis zur Voß-Schleuse und der Templiner Kanal bis zur Templiner Schleuse diejenigen Schifffahrts-Straßen von einiger Bedeutung sind, auf welchen während der obigen Sperrzeit die Schifffahrt ungehemmt bleibt.

Diejenigen Strecken des Finow-Kanals, aus welchen das Wasser voraussichtlich nicht abgelassen und auf denen deshalb keine Sperre stattfinden wird, werden zur geeigneten Zeit durch Anschläge des Bezirks-Bau-Inspectors an den bezüglichen Schleusen näher bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 8. November 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperrung der Rathenower Thorbrücke zu Brandenburg.

Die Rathenower Thorbrücke zu Brandenburg hat wegen einer Reparatur vom 11. d. M. an auf drei Wochen gesperrt werden müssen, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß während dieser Zeit der Verkehr durch das Rathenower Thor gehemmt und die Passage aus und nach der Stadt durch das Plauer Thor zu nehmen ist. Potsdam, den 16. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht
des Zustandes des Civil-Waisenhauses zu Potsdam am Schlusse des Jahres 1852.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1851. 32 Zöglinge. Davon sind vier ausgeschieden und sechs hinzugetreten, und waren demnach am Schlusse des Jahres 1852. 34 Zöglinge vorhanden, von denen 25 das Gymnasium und neun die höhere Bürgerschule besuchen.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war erfreulich und der Fleiß und die sittliche Führung derselben, bis auf wenige Ausnahmen, lobenswerth.

Die Einnahme betrug	7626 Thlr.	7 Sgr.	8 Pf.
Die Ausgabe dagegen	6490 =	12 =	— =
und verblieb Bestand	1135 Thlr.	25 Sgr.	8 Pf.
Der Bestand des Capitalien-Fonds betrug Ende 1851.	110,938 Thlr.	9 Sgr.	3 Pf.
Ende 1852 aber	115,685 =	28 =	5 =
und hat sich demnach vermehrt um	4747 Thlr.	19 Sgr.	2 Pf.

Der von der Anstalt mit verwaltete v. Türksche Stipendien-Fonds, welcher den Zweck hat, den aus dem Civil-Waisenhause scheidenden unvermögenden Zöglingen Unterstützungen zu ihrem weiteren Fortkommen zu gewähren, hat sich in 1852 nur um 62 Thlr. 5 Sgr. vermehrt, und beträgt am Schlusse des Jahres 559 Thlr. 21 Sgr.

Aus dem Vorstande schieden gemäß der §§ 48 und 49 der Statuten die Herren: Geheimer Cabinets-Rath Illaire und Kreisgerichts-Director v. Goßler, beide Herren sind aber wieder gewählt worden.

Potsdam, den 30. October 1853. Das Civil-Waisen-Amt.

Geschenke an Kirchen.

Der Stadtkirche zu Alt-Landsberg ist von freiwilligen Beiträgen eines Vereins von Jungfrauen ein geschmackvoller und kostbarer Fußteppich von schönem Velour zum Geschenk gemacht worden.

Der Kaufmann und Eigenthümer zu Stüdenitz, Herr Friedrich Kersin, hat aus Pietät gegen seinen verstorbenen Bruder, Carl Kersin, der Kirche zu Söllenthin, Superintendentur Wilsnack, ein Crucifix von Gußeisen mit einem vergoldeten Corpus-Christi zum Geschenk gemacht.

Die St. Marienkirche zu Strausberg hat ein großes Altar-Wachslicht von einer ungenannten Geberin zum Geschenk erhalten.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1852, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

der Könige

der Verwaltung de

Die über die Verwaltung de
abgelegten Rechnungen liefern

Im Jahre 1852 sind
1) An Beiträgen von den
wobei bemerkt wird, daß
bei Subhastationen aus
2) An Beiträgen von den
versicherten Gebäude=B
für Nebenbeschädigungen
genständen und für die
zeilichen Revisionen . .
3) An Zinsen . . . . . .
4) An zufälligen Einnahm
5) An durchlaufenden Pos
Hierzu treten noch:
6) An Bestand aus der J
7) An Einnahme=Resten .
wobei bemerkt wird, da
gefallen sind.
Die Gesammt=Einnahme hat
und an Einnahme=Resten sind
Von den ad 1 und 7
1852 eingegangen und die B
Die zu 2 aufgeführten
und zu beschaffenden Material
Rechnung pro 1852 hätte e
Rechnungs=Jahre gehörig, erfo
Die Beiträge der einz
Dieser Zusammenstellu
gabe der einzelnen Brände un

№	Namen der Städte.	Pro In I. Rthl.	I. Rthl.
52	Jüterbogk	36750	24[illegible]
53	Kalau	75725	10[illegible]
54	Ketzin	87975	10[illegible]
55	Kirchhain.	62475	8[illegible]
56	Königsberg N.=M	186225	40[illegible]
57	Königswalde . . .	11275	4[illegible]
58	Kyritz	241975	24[illegible]
59	Lagow	4325	[illegible]
60	Landsberg a. W. .	534725	62[illegible]
61	Alt=Landsberg . .	61625	9[illegible]
62	Lebus	52050	11[illegible]
63	Lenzen	58300	25[illegible]
64	Liebenwalde . . .	168050	16[illegible]
65	Lieberose	27400	7[illegible]
66	Lindow	144025	8[illegible]
67	Lychen	15925	17[illegible]
68	Lippehne	60350	18[illegible]
69	Luckau	262775	20[illegible]

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

№ 223.
Agentur=Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

	Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse					In Klasse				
I.	III.	IV.	Summa.		I.	II.	III.	IV.	Summa.
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.		Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
375	58300	19400	444550		127475	242875	58300	19400	448050
550	85650	36425	531650		90800	327850	88375	36425	543450
100	12825	34450	413125		71825	298050	12825	34450	417150
875	28225	12275	171975		25600	105875	28225	12275	171975
700	67500	16825	315200		36850	196275	67650	16825	317600
1725	19125	28050	343150		69350	228025	19125	28050	344550
5450	41000	20800	357175		155925	139450	41000	20800	357175
150	83550	25725	409950		87425	218275	83700	26550	415950
3925	16550	8950	263375		75125	164200	16550	8950	264825
7775	33350	8175	197375		48075	107775	33350	8175	197375
775	8750	34675	222175		62375	116925	8750	34675	222725
425	21350	2125	104800		40900	40425	21350	2125	104800
3400	186450	50100	1639725		469225	955600	188950	51250	1665025
7850	25700	2600	168725		52950	89150	25700	2600	170400
0725	16250	13500	168250		30275	111450	18050	13500	173275
1950	5025	5400	91600		19225	62475	5025	5400	92125
7200	12975	1975	109900		47750	47200	12975	1975	109900
1175	30500	15975	133900		36250	52625	32050	15975	136900

Beiträge pro 1852 incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Im ... Tag des Brandes. Monat	Tag
996	6	—	Februar	22
1361	—	8	Januar	23
985	10	10	März	27
			Mai	16
			August	11
			October	20
443	16	5		
838	17	8	März	16
			Juli	9
			November	19
812	6	—		
719	10	5		
1038	13	4	Mai	25
			September	4
			October	13
			November	9
			November	12
			November	26
553	22	11		
463	2	1	Mai	19
543	23	3	Juni	5
220	22	—		
3578	27	7	Juni	26
			Juni	30
			October	19
361	12	—		
420	9	9	Februar	7
			September	16
208	29	1		
208	14	6	Februar	16
			August	23/24
357	6	8	Juni	22
			August	1

№	Namen der Städte.	Pro... Im... I.	I...
19	Charlottenburg	391650	213
20	Christianstadt	34725	9
21	Cöpenick	150450	173
22	Cottbus	468650	230
23	Cremmen	317425	176
24	Crossen	48275	96
25	Cüstrin	478800	292
26	Dahme	124200	139
27	Dobrilugk	41275	45
28	Drebkau	49525	24
29	Dramburg	54625	121
30	Driesen	41300	294
31	Drossen	126650	222
32	Falkenburg	20950	129
33	Fehrbellin	97450	171
34	Finsterwalde	272025	311
35	Forst	183575	125
36	Friedland	84925	9
37	Frankfurt a. O.	369325	179
38	Freienwalde	85925	114

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

Istes Semester. In Klasse				Pro IItes Semester. In Klasse				
I.	III.	IV.	Summa.	I.	II.	III.	IV.	Summa.
…00	32075	14800	652425	394675	213975	32200	14800	65565…
…325	2225	10425	56700	34725	9325	2225	10425	5670…
…325	13850	17700	355325	150450	173325	13850	17700	355325
…300	145825	16900	862175	468650	231350	145275	16900	862175
…350	55200	38625	588100	317425	174575	57700	38625	588325
…400	11075	23175	178925	48275	96400	11075	23175	178925
…425	12450	34475	818150	481275	293275	12450	34475	82147…
…925	120250	2325	386700	124200	141225	120250	2325	388000
…800	54025	4500	145600	41275	45025	54800	4500	145600
…975	18050	4550	97100	49525	24975	18050	4550	971…
…175	84150	38100	298050	54625	123125	84150	38100	3000…
…150	35200	6625	377275	41300	295450	35450	6625	378825
…275	48400	22175	419500	126825	222725	48400	22175	420125
…725	70525	21025	242225	20950	129725	70525	21025	242225
…100	5800	9600	283950	97450	171100	5800	9600	28395…
…750	90500	12450	686725	279025	311600	90500	12650	69377…
…500	32325	8850	350250	187750	125950	32325	8850	354875
…300	2525	5300	102050	87850	9375	2525	5300	105050
…250	33500	33400	615475	373400	179650	33500	33100	619650
…200	32700	6500	239325	85925	114200	32700	6500	239325

Beiträge pro 1852 incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Im … Tag des Brandes. Monat	Tag
1010	9	8	Juni	2
			August	2
			August	3
114	5	4	August	2
672	20	1		
1561	23	5	November	
1086	11	7	März	1
			August	1
431	21	9		
1292	15	5	Februar	2
			März	1
			Mai	[illegible]
			Juni	[illegible]
			Juni	[illegible]
			September	[illegible]
904	20	8	Juni	2
374	2	6	März	2
			Juni	[illegible]
191	22	10	Juli	
861	25	10		
893	4	5		
926	18	3	Mai	2
707	21	7		
549	25	6	Juli	2
1361	11	1	Februar	
			Mai	[illegible]
611	10	5	April	1
127	14	4	Juli	3
1018	20	6	März	1
			März	3
			April	1
			Juli	2
495	25	7	Mai	1

№	Namen der Städte.	Pro… In… I.	I…
39	Friedeberg	77550	272
40	Friesack	121850	224
41	Fürstenberg . . .	95325	59
42	Fürstenfelde . . .	74900	91
43	Fürstenwalde. . .	205550	237
44	Gassen.	34050	14
45	Golßen	29950	34
46	Göritz	17975	161
47	Gransee	215950	272
48	Greifenberg . . .	22025	91
49	Guben	582400	441
50	Havelberg	122275	380
51	Joachimsthal. . .	71325	88

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.								
Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
I.				I.	II.	III.	IV.	
400	101275	39800	491025	77550	272400	101275	39800	49102
500	9150	13150	368650	121850	224975	9150	13150	36912
800	26400	31400	212925	95325	61050	26400	31400	21417
875	4775	46400	217950	75900	91875	4775	46400	21895
525	35750	24925	503750	207175	239325	35800	24925	50722
225	1650	475	50400	35950	14225	1875	475	52525
675	36550	5750	106925	29950	35225	36850	5750	107775
350	15125	8675	203125	17975	161350	15125	8675	203125
300	82650	19400	590300	215950	272300	82650	19400	590300
950	30575	6225	150775	22025	91950	30575	6225	150775
875	254900	26600	1305775	598825	444550	256450	26600	132042
425	39750	8750	551200	123375	380550	39750	8750	55242
100	2600	28875	190900	71325	88100	2600	28875	19090

Beiträge pro 1852 incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Im ... Tag des Brandes. Monat.	Tag
			Juli	7
			September	1[illegible]
1306	13	7	April	1[illegible]
			August	1[illegible]
			August	28
726	7	9	September	14
488	16	5	Januar	30
544	4	8	April	23
			November	1[illegible]
991	7	7	Januar	17
			Mai	11
			Mai	14
			Juli	28
69	20	7		
278	20	11	April	25
496	15	5	September	5/6
1230	11	—		
384	14	3		
2630	25	7	Februar	23
			März	15
			April	[illegible]
			Mai	17
			Mai	30/31
1185	14	3	März	12
			Juni	21
428	10	10	März	19
			April	23
			Mai	23
			Juni	6
			Juni	11
			Juni	12
			August	7/8
			August	11/12

№	Namen der Städte.	Pro... Im... I. Rthl.	I... Rthl.
52	Jüterbogk	36750	24[illegible]
53	Kalau	75725	10[illegible]
54	Ketzin	87975	10[illegible]
55	Kirchhain.	62475	8[illegible]
56	Königsberg N.-M	186225	40[illegible]
57	Königswalde . . .	11275	4[illegible]
58	Kyritz	241975	24[illegible]
59	Lagow	4325	[illegible]
60	Landsberg a. W. .	534725	62[illegible]
61	Alt-Landsberg . .	61625	9[illegible]
62	Lebus	52050	11[illegible]
63	Lenzen	58300	25[illegible]
64	Liebenwalde . . .	168050	16[illegible]
65	Lieberose	27400	7[illegible]
66	Lindow	144025	8[illegible]
67	Lychen	15925	17[illegible]
68	Lippehne	60350	18[illegible]
69	Luckau	262775	26[illegible]

№ 222. Aufgehobene Viehsperre. I 283. Nov.

№ 223. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1779. Oct. I. 212. Nov. I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
Klasse			Summa.	In Klasse				Summa
II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.	Rm.ß.
3450	122975	5200	411375	37450	247450	123775	5200	41387
2775	36700	10075	225275	77425	103050	36800	10075	22735
5200	12575	6800	212550	87975	105200	12575	6800	21255
9750	89625	14100	255950	64250	89475	91400	14100	25922
9800	56675	12975	665675	186650	410675	56800	12975	6671
9325	11775	11700	84075	11275	49325	11775	11700	84
5525	97350	27625	612475	243075	247175	97350	27625	615
3225	1850	8150	20550	4325	6225	1850	8150	2055
2000	103450	52375	1312550	534675	624600	103450	52375	13151
7700	17775	20275	197375	62100	97700	17775	20275	1975
1300	24025	40225	227600	52050	111300	24025	40225	2276
9425	64575	17200	399500	58475	259550	64575	17200	3998
7100	27575	34675	397400	168050	167350	27575	34775	3977
2225	40400	2250	142275	28050	72225	40400	2250	1429
6750	14025	1950	246750	144025	86750	14025	1950	2467
3000	28800	15275	233000	15925	173000	28800	15275	2330
1325	52975	41000	335650	66450	183000	52800	41000	3432
5000	113175	12350	653300	286075	265800	113400	12350	6776

Beiträge pro 1852. incl. der Hebegebühren.			Tag des Br[…] des.
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.
1112	22	5	
497	8	8	Mai
			Juni
399	24	6	
686	17	9	März
			Juni
1393	9	4	März
			April
			April
			August
233	10	7	
1292	2	11	August
			September
69	13	8	
2557	8	2	Juli
			August
			October
455	17	—	Januar
612	18	6	Februar
			März
			März
			März
			Mai
			December
995	18	8	
817	3	4	
359	12	5	Juni
379	17	10	Juli
611	6	6	
902	20	6	Juni
			December
1339	—	7	Juni
			Juli

№	Namen der Städte.	Pro[…] In[…] I. Rthl.	II. Rthl.
138	Zehdenick	165050	1517
139	Zielenzig	140125	2195
140	Zinna	41950	175
141	Zehden	73300	1067
142	Zossen	48900	947
143	Züllichau	121850	902
	Summa	17302725	26545

m[…]
[…]3.
[…]chen
[…]cher
[…]ng:
[…]fen.
[…]aaf-
[…]ken-
[…]vom
[…]tadt
[…]aus
[…]vieh

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

[…]t.
[…]nnt
[…]iger
[…]elle
[…]er,
[…]als
[…]adt
[…]uf-
[…]ter-
[…]lde

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Es ergiebt diese Zusammenstellu[…]

Total-Schäden.

Klasse	I.	1,500	Thlr. ...
„	II.	25,325	„ ...
„	III.	11,625	„ ...
„	IV.	30,300	„ ..
	in Summa ..	68,750	Thlr. ...

betragen haben.

Versicherungssumme pro 1852.

Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa
I.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
3450	122975	5200	411375	37450	247450	123775	5200	41387
2775	36700	10075	225275	77425	103050	36800	10075	22735
5200	12575	6800	212550	87975	105200	12575	6800	21255
9750	89625	14100	255950	64250	89475	91400	14100	25922
9800	56675	12975	665675	186650	410675	56800	12975	6671
19325	11775	11700	84075	11275	49325	11775	11700	840
55525	97350	27625	612475	243075	247175	97350	27625	6152
[illegible]225	1850	8150	20550	4325	6225	1850	8150	20550
2000	103450	52375	1312550	534675	624600	103450	52375	131510
7700	17775	20275	197375	62100	97700	17775	20275	19765
1300	24025	40225	227600	52050	111300	24025	40225	22760
9425	64575	17200	399500	58475	259550	64575	17200	39980
7100	27575	34675	397400	168050	167350	27575	34775	39775
2225	40400	2250	142275	28050	72225	40400	2250	14292
6750	14025	1950	246750	144025	86750	14025	1950	24675
3000	28800	15275	233000	15925	173000	28800	15275	23300
1325	52975	41000	335650	66450	183000	52800	41000	34325
5000	113175	12350	653300	286075	265800	113400	12350	67762

Beiträge pro 1852. incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag des Br... des. Monat.
1112	22	5	
497	8	8	Mai
			Juni
399	24	6	
686	17	9	März
			Juni
1393	9	4	März
			April
			April
			August
233	10	7	
1292	2	11	August
			September
69	13	8	
2557	8	2	Juli
			August
			October
455	17	—	Januar
612	18	6	Februar
			März
			März
			März
			Mai
			December
995	18	8	
817	3	4	
359	12	5	Juni
379	17	10	Juli
611	6	6	
902	20	6	Juni
			December
1339	—	7	Juni
			Juli

№	Namen der Städte.	Pro 1... In I. Rthl.	II. Rthl.
70	Luckenwalde . . .	260525	3975[illegible]
71	Lübbenau	126300	1141[illegible]
72	Lübben	134525	1929[illegible]
73	Meyenburg . . .	23600	1489[illegible]
74	Mittenwalde . . .	50575	1239[illegible]
75	Mohrin	13950	961[illegible]
76	Müllrose	48400	719[illegible]
77	Müncheberg . . .	65075	1302[illegible]
78	Nauen	311525	5499[illegible]
79	Neudamm	48900	2319[illegible]
80	Neustadt a. D. .	31475	981[illegible]
81	Neustadt E.-W. .	89000	3203[illegible]
82	Neuwedell	28675	1496[illegible]
83	Niemegk	30100	844[illegible]
84	Nörenberg	11875	778[illegible]
85	Oderberg	70250	1538[illegible]
86	Oranienburg . . .	103150	2231[illegible]
87	Peitz	123250	266[illegible]
88	Pförten	14700	394[illegible]
89	Perleberg	181875	4387[illegible]
90	Potsdam	625950	3215[illegible]
91	Prenzlau	164350	11075[illegible]

m

B.

chen
cher
ng:
fen.
aaf-
ken-
oom
tadt
aus
vieh

nnt
iger
elle
er,
als
tadt
uf-
ter-
lde

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

Istes Semester. In Klasse I. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa. Rthl.	Pro IItes Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa Rthl.
00	91075	25375	774475	276750	403625	91775	25375	7975
50	72375	36475	349300	126300	114150	72375	36475	3493
25	101575	25775	454800	134525	192925	101575	25775	4548
00	8875	13975	195350	23600	148900	8875	13975	1953
75	31950	14675	221175	50575	124025	31950	14675	2212
00	2775	13100	125925	13950	96100	2775	13100	1259
50	6650	3075	130075	48400	71950	6650	3075	130
75	9925	17150	222425	72125	130275	10225	17150	2297
00	57025	25150	943600	313450	552200	57025	25150	947825
75	16675	6375	303925	48900	232000	16675	6375	30395
25	30225	4700	164525	31475	98125	30225	4700	16452
50	22100	6275	437725	90200	321975	22100	6275	44055
00	26025	22650	226950	28675	149600	26025	22650	22695
50	92350	4325	241225	36100	84650	92350	4325	21742
75	21550	12150	123450	11875	77875	21550	12250	12355
00	17875	10250	252175	71150	157175	17875	10250	25645
50	51525	25400	403225	97275	178050	102500	25400	4032
00	9350	30275	189475	123250	26600	9350	30275	1894
75	12300	2600	69075	15550	40675	12550	2600	713
00	44150	23825	688550	181875	439200	44150	23825	6890
00	18425	74125	1040000	625950	323150	18425	74125	104105
50	44550	21800	1338250	164650	1119000	44725	22400	135077

Beiträge pro 1852. incl. der Hebegebühren.			Tag des Bra[…] des.
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Monat.
			October
			October
			December
1635	4	11	Juni
844	18	10	Juli
			Juli
1090	4	—	November
476	11	8	
532	24	3	Juni
317	5	11	Januar
248	3	11	
489	12	3	März
			April
1887	—	11	Mai
			Mai
			December
678	26	8	
396	17	1	
938	25	2	
595	26	10	Januar
605	10	5	März
341	4	—	
542	15	—	Mai
977	14	3	Januar
			Juni
			October
359	3	7	April
167	12	11	
1467	—	—	März
			December
1713	26	8	Juli
			September
3017	8	9	

№	Namen der Städte.	Pro[…]m In I.	II.
		Rthlr.	Rthlr.
92	Pritzerbe	43400	1082
93	Pritzwalk	159600	3263
94	Putlitz	21250	780
95	Rathenow	146325	4902
96	Reetz	26875	964
97	Rhinow	22550	436
98	Rheinsberg....	51850	2217
99	Reppen	94275	1831
100	Rothenburg ...	16025	95
101	Alt-Ruppin ...	60750	829
102	Neu-Ruppin ...	497300	3498
103	Saarmund....	17900	289
104	Schievelbein ...	45150	1362
105	Schönfließ	32725	2089
106	Schwedt	303775	4245
107	Schwiebus	186675	1077
108	Seelow	93600	1404
109	Senftenberg ...	50775	69[…]
110	Soldin	153275	338[…]
111	Sommerfeld ...	257950	178[…]
112	Sonnenburg ...	79200	184[…]
113	Sonnewalde ...	77425	72[…]

3.

chen
cher
ng:
fen.
aaf-
fen-
oom
tadt
aus
vieh
n.
nnt
iger
elle
er,
als
adt
uf-
ter-
lde

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rthl.				Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
75	16325	1600	169600	43400	108275	16325	1600	169600
25	58300	14000	558225	159600	326325	58300	14000	558225
00	24900	10800	134950	22825	80100	24900	10800	138625
75	65575	16900	719075	146325	490275	65575	16900	719075
00	56175	7225	186675	26875	96400	56175	7225	186675
00	16400	21075	103625	23125	45475	16400	21125	106125
25	33100	4350	311025	51850	221900	33100	4350	311200
00	75225	16175	368775	96650	183125	75425	16175	371375
75	5575	11575	42750	16025	9575	5575	11575	42750
25	15275	9975	168925	60750	82925	15275	9975	168925
25	57100	10950	915175	498400	350925	57350	10950	917625
00	6925	5675	59400	17900	28900	6925	5675	59400
75	71450	31600	284475	45150	137475	71450	31600	285675
50	32600	8475	282750	32725	208950	32600	8475	282750
75	91225	40925	860500	318000	435875	91225	40925	886025
70	54050	87200	435625	190575	108825	54050	87200	440650
60	19575	41550	295175	93600	140450	19575	41550	295175
00	49900	9375	180000	50875	69975	50000	9375	180225
10	34150	39175	564700	153625	338975	34150	39175	565925
55	29650	37275	503500	268225	180400	29725	37275	515625
00	19200	14225	296625	79200	184000	19200	14225	296625
75	17625	4075	171700	77425	72575	17625	4075	171700

Beiträge pro 1852. incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag des Bra[illegible] des. Monat.
358	17	10	
1188	15	1	Januar
			August
			September
356	23	7	
1604	24	3	
503	18	11	Februar
299	29	3	
710	8	—	
882	9	5	März
119	15	2	
354	13	7	
1486	18	1	August
139	5	6	
804	5	11	Juli
685	27	8	März
			August
1820	16	11	April
			Juni
			Juli
			August
1083	26	—	December
702	25	9	
448	—	11	April
1255	5	11	
940	29	9	Juli
			Juli
			Juli
			Juli
			October
643	1	5	April
			April
320	8	8	

№	Namen der Städte.	Pro ... In I. Rthl.	II. Rthl.
114	Sorau	545725	747
115	Spandow	493950	5010
116	Spremberg	292625	1019
117	Sternberg	44900	338
118	Schermeißel	19050	184
119	Storkow	63475	1069
120	Straßburg U.-M.	100650	3772
121	Straußberg	148425	2331
122	Teltow	124500	343
123	Teupitz	10750	228
124	Templin	119925	3503
125	Trebbin	29225	1206
126	Triebel	66825	526
127	Trebschen	4600	55
128	Treuenbrietzen	34700	1987
129	Vetschau	44000	507
130	Vierraden	31575	126[illegible]
131	Werder	120900	53[illegible]
132	Wilsnack	60475	114[illegible]
133	Wittenberge	130350	440[illegible]
134	Wittstock	118950	691[illegible]
135	Woldenberg	84225	224[illegible]
136	Wriezen	226775	387[illegible]
137	Wusterhausen a. D.	72525	347[illegible]

m ... B.

...then ... icher ... ng: ... fen. ... aaf- ... ken- ... oom ... tadt ... aus ... vieh ... n.

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

...nnt ... iger ... elle ... er, ... als ... adt ... auf- ... ter- ... alde

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

[Pro I]stes Semester. In Klasse [II.] Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa. Rthl.	Pro IItes Semester. In Klasse I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Summa Rthl.
50	74725	8750	703950	565300	80275	76925	8750	731250
25	58350	61175	1114500	496950	504100	58650	61250	1120950
50	89325	18825	502725	298025	101950	89975	18825	508775
50	4875	10200	93825	45300	33950	4875	10350	94475
50	875	18325	56700	22450	19450	875	18325	6110
75	26250	10700	207400	63475	107275	26250	10700	2077
00	58425	54550	590825	101150	378000	58675	54550	59237
50	26050	9175	416800	148425	233800	26050	9175	41745
00	18925	24475	199200	121500	34300	18925	24475	1992
25	11500	6400	51475	10750	22825	11500	6400	5147
50	62150	10725	543150	119925	350350	62150	10725	54315
50	28550	10125	188550	29225	120650	28550	10125	188550
00	4725	6650	130800	69550	52750	4825	6650	133775
25	750	1325	12200	4600	5525	750	1325	12200
25	132975	3100	369500	34725	199650	132975	3100	37045
00	37375	16425	148500	43500	49825	38650	16525	1485
00	44600	22900	225975	31575	127675	44600	23300	22715
25	25100	12325	211650	120900	53325	25100	12325	21165
00	36325	11500	223200	61125	117825	36325	11500	22677
25	26700	30650	628625	133500	451950	26700	30650	6428
50	110450	3475	924125	121575	693475	111850	3475	93037
00	62450	17875	388950	84225	224400	62450	17875	38895
75	44450	12850	671850	226775	388000	44450	12850	67207
75	75325	24600	519725	73700	348125	81400	24600	52782

Beiträge pro 1852. incl. der Hebegebühren. Rthl.	Sgr.	Pf.	Tag des Br[…] des. Monat.	[…]
952	24	8	Februar	
2117	29	2	Februar	1
918	6	11	Januar	
			October	
188	29	5		
163	5	2		
459	18	6	März	1
			Juni	2
1484	—	1		
811	11	—	Februar	1
			März	2
381	11	6		
141	5	7		
1210	25	4		
470	12	—		
230	15	5		
26	18	—		
1025	18	6	August	2
388	18	4	October	1
620	14	8	~~August~~	4
			December	1
383	5	2		
522	4	7	Juli	1
			September	2
1412	29	8	September	2
2159	9	5	April	3
			September	1
			December	
929	8	8		
1324	7	1		
1304	28	5	Mai	1
			August	3
			November	

№	Namen der Städte.	Pro[…] In[…] I. Rthl.	II. Rthl.
138	Zehdenick	165050	1517
139	Zielenzig	140125	2195
140	Zinna	41950	175
141	Zehden	73300	1067
142	Zossen	48900	947
143	Züllichau	121850	902
	Summa	17302725	26545

ng:
fen.
aaf-
fen-
oom
tadt
aus
vieh

№ 222. Aufgehobene Viehsperre. I 283. Nov.

Es ergiebt diese Zusammenstellu[ng]

Total-Schäden.

Klasse	I.	1,500	Thlr. . . .
„	II.	25,325	„ . . .
„	III.	11,625	„ . . .
„	IV.	30,300	„ . . .
	in Summa . . .	68,750	Thlr. . . .

betragen haben.

nnt
iger
elle
er,
als
tadt
uf-
ter-
lde

№ 223. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 1779. Oct. I. 212. Nov. I. 287. Nov.

Versicherungssumme pro 1852.

[..]stes Semester.				Pro IItes Semester.				
Klasse			Summa.	In Klasse				Summ[a]
	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
25	43575	3850	364200	165050	151725	43575	3850	36420[..]
75	65675	21275	446650	140375	220125	65775	21275	44755[..]
75	2350	3400	65275	41950	17575	2350	3400	6527[..]
00	18275	4600	202875	73300	106700	18275	4600	20287[..]
75	23325	19450	186450	48900	94775	23325	19450	18645[..]
00	44150	111050	367250	122250	90200	44650	111050	36815[..]
125	6109375	2697950	52655475	17514225	26633050	6192200	2701400	530406[..]

Zugang . .

Davon gehen ab:

1) Ausfälle . . . . 6 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf.
2) Hebe = Gebühren à 2 pCt. den Orts-Behörden . . . . . 2282 = 29 = 5 = . . .

Bleiben abzuführen . . .

[..]g, daß die Brandschäden im Jahre 1852 an:

	Partial-Schäden.							In Summa.				
.	4,784	Thlr.	9	Sgr.	2	Pf.	. . . .	6,284	Thlr.	9	Sgr.	2 Pf.
.	21,557	=	21	=	7	=	. . . .	46,882	=	21	=	7 =
.	3,559	=	13	=	3	=	. . . .	15,184	=	13	=	3 =
.	2,328	=	27	=	9	=	. . . .	32,628	=	27	=	9 =
. .	32,230	Thlr.	11	Sgr.	9	Pf.	. . . .	100,980	Thlr.	11	Sgr.	9 Pf.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 25. November. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 59ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3874. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Actien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei". Vom 31. October 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 222.
Aufgehobene Viehsperre.
I 283. Nov.

Nachdem seit längerer Zeit keine neuen Erkrankungsfälle unter dem Schaafvieh in Strausberg vorgekommen sind und die unter demselben geherrschte Pockenkrankheit gänzlich aufgehört hat, ist die nach unserer Bekanntmachung vom 29. September v. J. (Amtsblatt 1852 Seite 420) angeordnete Sperre der Stadt Strausberg in Bezug auf den Verkauf oder den Vertausch von Schaafvieh aus diesem Ort aufgehoben worden; auch wird das Durchtreiben von Schaafvieh aus anderen Orten durch Strausberg wieder gestattet.

Potsdam, den 18. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 223.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 1779. Oct.
I. 212. Nov.
I. 287. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann H. Kaeding, zu Brüssow, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Brüssow und Umgegend in Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Stahl, und der Kaufmann Louis Müller, zu Neustadt-Eberswalde, in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Jantzen als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann C. H. Loewenstein, zu Luckenwalde, die Geschäfte als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Luckenwalde und Umgegend niedergelegt hat. Potsdam, den 9. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach=

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Juli bi=

№ 224.
Landesausweisungen.
I. 789. Nov.

Lauf. №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise.	Des Ausgewie=			
		Vor= und Zunamen.	Geburts= Ort	Heimaths= Ort	Stand.
1	Niederbarnim	Ernst Hugo Balthasar	Zwenkau	Leipzig	Handlungsdiener
2	Westhavelland	Friedr. Wilh. Springer	Zerbst		Tagelöhner
3	do.	Hans Heinrich Friedrich Wilms	Behlendorf bei Lübeck		—
4	Prenzlau	Johann Christian Friedrich Fölz	Brohm in Mecklenburg=Strelitz	Batzdorf in Mecklenburg=Strelitz	Tagelöhner
5	Templin	Carl Christian Samuel Schmitz	Malchin in Mecklenburg		Schlossergeselle
6	do.	Carl David Hartmann	Görsdorf im Königreich Sachsen		Müllergeselle
7	Stadt Potsdam	Christian Friedrich Albert Peccatt	Neu=Strelitz		ehemaliger Bediente
8	do.	Heinr. Georg Osenbrüg	Berlin	Hamburg	Arbeitsmann
9	do.	Wilhelmine Friederike Fraatz	Launne bei Braunschweig		unverehelicht
10	do.	Lucie Ehren	Braunschweig		do.
11	Oberbarnim	Friedrich Wolter	Zabitz	Cöthen	Bäckergeselle

*

*

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur

Potsdam, den 14. November 1853.

weisung

1. October d. J. über die Landesgrenze gewiesenen Landstreicher.

sen en:				Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.			Bemerkungen.
Personbeschreibung:							
Alter. Jahre	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag.	Monat.	Jahr.	
26	mittel	blond	fehlen.	26.	Sept.	1853	Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg.
28	groß	blond	Der rechte Fuß ist fortwährend angeschwollen.	27.	Juli	1853	Polizeiliche Verfügung.
25	mittel	blond	Auf der rechten Hand eine Narbe.	29.	Juli	1853	desgl.
34	stark	dunkelblond	fehlen.	23.	April	1852	— — —
32	schlank	do.	do.	8.	Juli	1853	Polizeiliche Verfügung.
26	mittel	do.	do.	16.	Sept.	1853	desgl.
43	mittel	blond	do.	15.	Juli	1853	desgl.
55	mittel	graumelirt	do.	24.	Juli	1853	desgl.
26	schlank	schwarzbraun	do.	17.	Sept.	1853	desgl.
29	mittel	dunkelbraun	do.	1.	Oct.	1853	desgl.
32	mittel	blond	do.	16.	Juli	1853	desgl.

* * *

öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 225.

Nachweisung
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	—	3	9	7	7	4	—	4	9½	3	1	6	4½	4	2	4	2	3	3½	5	2	5	5
2	8	—	3	11	7	8	4	—	4	9	3	1	6	3	4	1½	4	2	3	4	5	2	5	5
3	8	—	3	11	7	9	4	—	4	8	3	—	6	3½	4	1½	4	2	3	4	5	2	5	6
4	8	—	3	10	7	9	4	—	4	8	3	—	6	4	4	2	4	2	3	4	5	3	5	6
5	7	11	3	8	7	10	3	11	4	7	2	11½	6	4½	4	2	4	2	3	4	5	5	5	6
6	7	11	3	5	7	10	3	10	4	6½	2	11	6	5	4	1½	4	2	3	4	5	7	5	6
7	7	11	3	10	7	11	3	10	4	6	2	10½	6	5	4	2	4	2	3	4	5	8	5	6
8	7	10	3	9	8	—	3	9	4	6	2	10	6	4	4	2	4	2	3	4	5	8	5	6
9	8	1	3	9	8	1	3	8	4	5	2	10	6	5	4	1	4	2	3	4	5	9	5	6
10	8	1	3	10	8	3	3	9	4	5	2	9½	6	5	4	1½	4	2	3	4½	5	9	5	6
11	8	—	4	—	8	3½	3	10	4	5	2	9½	6	3½	4	1½	4	2	3	5	5	9	5	6
12	8	—	4	—	8	4	3	10	4	5	2	9	6	4	4	1	4	2	3	5	5	9	5	6
13	8	1	4	—	8	4	3	10	4	4½	2	9	6	4	4	1	4	2	3	4½	5	9	5	6
14	8	2	3	10	8	4	3	8	4	4½	2	8½	6	4	4	½	4	2	3	4½	5	9	5	6
15	8	2	3	11	8	4	3	8	4	4	2	8½	6	5	4	½	4	2	3	5	5	8	5	5
16	8	2	3	11	8	4	3	7	4	4	2	8	6	5½	4	—	4	2	3	5	5	8	5	5
17	8	2	3	11	8	5	3	10	4	3½	2	4	6	5	4	—	4	2	3	5	5	8	5	5
18	8	2	4	—	8	4	4	1	4	4	2	4	6	5	4	½	4	2	3	5	5	8	5	5
19	8	2	4	2	8	2	4	1	4	4	2	4	6	5	4	½	4	2	3	5	5	7	5	5
20	8	2	4	2	8	1	4	—	4	4½	2	4	6	4	4	1	4	2	3	4½	5	7	5	5
21	8	—	4	—	8	—	3	10	4	4½	2	4	6	2	4	—	4	2	3	4½	5	7	5	5
22	8	2	4	—	8	—	3	9	4	4	2	4	6	4	4	1	4	2	3	4½	5	7	5	5
23	8	2	4	—	8	2	3	6	4	3	2	4	6	4	4	1	4	2	3	4½	5	6	5	5
24	8	2	4	—	8	4	3	7	4	2	2	7½	6	4	4	1	4	2	3	4½	5	6	5	5
25	8	2	4	—	8	5	3	7	4	2	2	7	6	3	4	1	4	2	3	4½	5	6	5	5
26	8	2	4	2	8	5½	3	7	4	1	2	6½	6	3	4	1	4	2	3	5	5	6	5	5
27	8	3	4	2	8	6	3	7	4	1	2	6	6	3	4	1	4	2	3	5	5	6	5	5
28	8	2	4	2	8	7	3	6	4	½	2	5½	6	2½	4	1	4	2	3	5	5	5	5	5
29	8	2	4	2	8	8	3	6	4	½	2	5	6	2	4	—	4	2	3	5	5	5	5	6
30	8	2	4	—	8	9	3	6	4	—	2	4½	6	3	3	11	4	2	3	5	5	5	5	6
31	8	2	4	2	8	9	3	6	3	11½	2	4	6	3	4	—	4	2½	3	5	5	5	5	6½

Potsdam, den 21. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 59. Die Post-Verbindung zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen.

Vom 15. d. M. ab ist die bisherige tägliche Personen-Post zwischen Mittenwalde und Königs-Wusterhausen aufgehoben und dagegen zwischen beiden Orten eingerichtet worden:

1) eine wöchentlich viermalige Personen-Post, welche abgeht
aus Mittenwalde: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 4 Uhr 30 Minuten früh,
aus Königs-Wusterhausen an denselben Tagen 9 Uhr 30 Minuten Abends und in 1 Stunde 5 Minuten befördert wird;

2) eine wöchentlich dreimalige Botenpost, welche abgefertigt wird
aus Mittenwalde: Sonntag, Dienstag, Donnerstag 3½ Uhr früh,
aus Königs-Wusterhausen an denselben Tagen 9½ Uhr Abends.

Beide genannte Posten stehen mit der Personen-Post zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen in unmittelbarem Zusammenhange.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 21. November 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam.

(Fortsetzung.)

№ 11. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

29. Superintendentur Spandow. St. Nicolai-Kirche zu Spandow 12 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., St. Johannis-Kirche zu Spandow 12 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., Strafanstalts-Kirche zu Spandow 6 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.; Parochie Staacken: Staacken 4 Thlr.; Parochie Bötzow: a) Bötzow 2 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.. b) Schönwalde 11 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf.; Parochie Germendorf: a) Germendorf 3 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., b) Nassenheide 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., Parochie Marwitz: a) Marwitz 1 Thlr. 21 Sgr., b) Velten 9 Sgr., c) Eichstedt 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.; Parochie Schwante: a) Schwante 1 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., b) Klein-Ziethen 1 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.; Parochie Vehlefanz: a) Vehlefanz und b) Bärenklau zusammen 1 Thlr. 10 Sgr.; Parochie Wansdorf: a) Wansdorf 29 Sgr., b) Pausin 18 Sgr. 6 Pf. Summa 63 Thlr. 10 Sgr.

30. Superintendentur Nauen: Parochie: Nauen 7 Thlr., Cremmen 9 Thlr., Etzin 6 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Grünefeld 3 Thlr. 10 Sgr., Tietzow 25 Sgr. 9 Pf., Flatow 4 Thlr. 16 Sgr., Staffelde 5 Thlr. 10 Sgr., Paaren 4 Thlr., Bredow 1 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Zeestow 6 Thlr. 5 Sgr., Ribbeck 4 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.
Summa 52 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

31. Superintendentur Lindow: Kirche zu Lindow 3 Thlr. 26 Sgr., Vielitz 7 Sgr. 3 Pf., Glambeck 4 Sgr., Keller 15 Sgr., Dierberg 24 Sgr. 6 Pf., Banzendorf 9 Sgr. 6 Pf., Herzberg 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Menz 1 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., Dollgow 1 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf., Neu-Globsow 3 Thlr. 25 Sgr., Rönnebeck 5 Sgr., Baumgarten 2 Sgr., Rüthnick 10 Sgr. 1 Pf., Linde 5 Sgr., Schönberg 1 Thlr. 7 Sgr., Grieben 1 Thlr., Seebeck 1 Thr. 16 Sgr. 6 Pf., Strubensee 18 Sgr. 6 Pf., Zühlen 13 Sgr. 6 Pf., Zechow 2 Sgr. Summa 20 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

32. Superintendentur Berlin-Cöln-Land: Parochie: Charlottenburg 13 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf., Wilmersdorf 7 Thlr. — Sgr. 10 Pf., Schöneberg 10 Thlr., Giesendorf 6 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Teltow 24 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., Stahnsdorf 26 Thlr. 28 Sgr., Gröben 14 Thlr. 20 Sgr., Groß-Beeren 2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., Blankenfelde 5 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., Groß-Ziethen 5 Thlr. 22 Sgr., Lichtenrade 11 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Mariendorf 3 Thlr. 4 Sgr., Britz 10 Thlr., Rudow 3 Thlr. — Sgr. 6 Pf., Cöpenick: a) Stadtkirche 7 Thlr., b) Schloßkirche 11 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.; Parochie Rixdorf 7 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. Summa 170 Thlr. 6 Sgr.

33. Superintendentur Zossen: Mittenwalde 7 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., Ragow 2 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf., Zossen 12 Thlr. 5 Sgr., Sperenberg 5 Thlr. 25 Sgr., Motzen 4 Thlr., Wünsdorf 2 Thlr. 5 Sgr. 1 Pf., Christindorf 1 Thlr. 25 Sgr., Trebbin 15 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf., Thyrow 1 Thlr. 5 Sgr., Löwenbruch 8 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., Wietstock 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Glienick 2 Thlr. 15 Sgr.

Summa 66 Thlr. — Sgr. 5 Pf.

34. Superintendentur Bernau: Parochie Bernau: a) Bernau 30 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., b) Schönow 2 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., c) Schönwalde 1 Thlr.; Parochie Biesenthal: a) Biesenthal 1 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., b) Danewitz 12 Sgr. 9 Pf., c) Rüdnitz 18 Sgr. 3 Pf.; Parochie Beyersdorf: a) Beyersdorf 7 Sgr. 6 Pf., b) Schönfeld 5 Sgr. 3 Pf., c) Freudenberg vacat; Parochie Börnicke: Börnicke 1 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.; Parochie Grünthal: a) Grünthal 2 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., b) Sydow 2 Thlr., c) Tuchen 11 Sgr. 2 Pf., d) Tempelfelde 1 Thlr. 7 Sgr.; Parochie Klosterfelde: a) Klosterfelde 10 Sgr., b) Stolzenhagen 13 Sgr. 2 Pf., c) Neudorf 2 Sgr.; Parochie Liebenwalde: a) Liebenwalde 10 Thlr., b) Hammer 26 Sgr.; Parochie Oranienburg: a) Oranienburg 8 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., b) Schmachtenhagen 11 Sgr. 7 Pf.; Parochie Prenden: a) Prenden 1 Thlr. 10 Sgr., b) Lanke 15 Sgr. 6 Pf., c) Ruhlsdorf 2 Sgr. 3 Pf., d) Marienwerder 11 Sgr. 9 Pf.; Parochie Groß-Schönebeck: a) Groß-Schönebeck 4 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., b) Liebenthal, c) Schluft und d) Werbelliner Canal-Colonie vacat; Parochie Seefeld: a) Seefeld 6 Sgr. 7 Pf., b) Löhme 9 Sgr. 2 Pf., c) Krummensee vacat; Parochie Wandlitz: a) Wandlitz 1 Thlr. 5 Sgr., b) Basdorf 10 Sgr. 1 Pf., c) Zühlsdorf 9 Sgr. 5 Pf.; Parochie Werneuchen: a) Werneuchen 3 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., b) Weesow 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., c) Wilmersdorf 2 Thlr.; Parochie Zehlendorf: a) Zehlendorf 3 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf., b) Wensickendorf 3 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.; Parochie Zepernick: a) Zepernick 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., b) Ladeburg 2 Thlr. 2 Sgr.; Parochie Zerpenschleuse: Zerpenschleuse 2 Thlr. Summa 95 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

35. Französisch-reformirte Parochie Französisch-Buchholz: a) Gemeinde Französisch-Buchholz 2 Thlr., b) Gemeinde Bernau 20 Sgr. Summa 2 Thlr. 20 Sgr.

36. Französisch-reformirte Parochie Straßburg i. d. Uckmk. 20 Sgr.

37. Superintendentur Gramzow: Parochie Gramzow: a) Gramzow 16 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., b) Meichow 20 Sgr. 2 Pf.; Parochie: Drense 2 Thlr. 15 Sgr., Bertikow 2 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., Potzlow: a) Potzlow 1 Thlr. 1 Sgr., b) Seehausen 28 Sgr., c) Strehlow 10 Thlr. 29 Sgr.; Parochie: Blankenburg 2 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., Lützlow 4 Thlr. 23 Sgr., Zichow 4 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Briest 2 Thlr. 17 Sgr.

Summa 49 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

38. Superintendentur Gransee: Gransee 7 Thlr. 15 Sgr., Schönermark 2 Thlr. 5 Sgr., Craatz 2 Thlr. 11 Sgr., Lüdersdorf 3 Thlr., Groß-Woltersdorf 2 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., Sonnenberg 2 Thlr. 10 Sgr. Summa 20 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

39. Superintendentur Königs-Wusterhausen: Parochie: Königs-Wusterhausen 10 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., Buchholz 3 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf., Gräbendorf 5 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., Kiekebusch 1 Thlr. 21 Sgr., Groß-Machnow 3 Thlr. 9 Sgr., Münchehofe 3 Thlr., Selchow 3 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., Teupitz 3 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., Woltersdorf 14 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Summa 48 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.

40. Superintendentur Strausberg: Parochie Alt-Landsberg: a) Stadtkirche 4 Thlr. 7 Sgr., b) Schloßkirche 2 Thlr., c) Wegendorf 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., d) Hirschfelde 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., e) Buchholz 1 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., f) Wesendahl 27 Sgr.; Parochie Straußberg: a) St. Marien-Kirche 7 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b) Landarmenhaus-Kirche 4 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., c) Klosterdorf 1 Thlr.; Parochie Gielsdorf: a) Gielsdorf 16 Sgr. 6 Pf., b) Wilkendorf 9 Sgr. 3 Pf.; Parochie Wölsikendorf: a) Wölsikendorf 1 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf., b) Wollenberg 6 Pf., c) Steinbeck 9 Sgr. 8 Pf.; Parochie Prötzel: a) Prötzel 6 Thlr. 12 Sgr., b) Sternbeck 10 Sgr.; Parochie Prädikow: a) Prädikow 5 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf., b) Grunow 15 Sgr., c) Hohenstein 25 Sgr. 3 Pf., d) Ruhlsdorf 5 Sgr.; Parochie Werder: a) Werder 2 Thlr. 1 Sgr., b) Garzau 1 Thlr. 16 Sgr.; Parochie Zinndorf: a) Zinndorf 6 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., b) Kagel 24 Sgr. 9 Pf., c) Kienbaum 1 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.; Parochie Rehfelde: a) Rehfelde 3 Thlr. 17 Sgr., b) Lichtenow 1 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.; Parochie Herzfelde: a) Herzfelde 5 Thlr., b) Hennikendorf 1 Thlr. 15 Sgr.; Parochie Rüdersdorf: a) Rüdersdorf 2 Thlr. 25 Sgr., b) Woltersdorf 5 Sgr., c) Tasdorf 1 Thlr.: Parochie Petershagen: a) Petershagen 3 Sgr., b) Eggersdorf 2 Sgr. 6 Pf. Summa 69 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 12. November 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Reglement für die Granitbahnlegung in der Stadt Berlin für die Jahre 1854, 1855 und 1856.

№ 35. Granitbahnlegung.

Die Bestimmungen des unterm 22. Januar 1851 erlassenen Reglements, die Legung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen in der Stadt Berlin betreffend, treten mit dem Ende des Jahres 1853 außer Kraft. Es wird daher durch gegenwärtiges Reglement für die Jahre 1854, 1855 und 1856 in dieser Hinsicht Folgendes hiermit festgesetzt.

§ 1. Die Legung von Granitbahnen soll auf den Bürgersteigen, in den innerhalb der Ringmauer belegenen Straßen, Gassen und an sonstigen öffentlichen Communicationen stattfinden, sie kann nach dem Bedürfniß jedoch auch in den Straßen u. s. w. außerhalb der Ringmauer, in so weit sie im Weichbilde belegen sind, geschehen.

§ 2. Zur Legung von Granitbahnen sind verpflichtet:

a) die Eigenthümer der Grundstücke, — mögen solche bebaut sein oder nicht — in denjenigen Straßentheilen, welche in der im § 9 bestimmten Art alljährlich dazu ausgewählt und bezeichnet werden, in so weit sie nicht schon früher nach den Bestimmungen dieses Reglements Granitbahnen vor ihren Grundstücken gelegt haben;

b) die Eigenthümer von solchen, auch in anderen Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfront oder innerhalb 5 Ruthen von derselben neue Vordergebäude errichtet oder schon vorhandene Gebäude bis auf die Straßenhöhe abgetragen und wieder hergestellt werden.

Es macht bei dieser Bestimmung keinen Unterschied, ob die betreffende Straße innerhalb oder außerhalb der Ringmauer liegt, gepflastert und schon mit einem Bürgersteige versehen ist oder nicht, und eben so wenig von welcher Breite dieselbe ist.

Die Granitbahn muß in der ganzen Länge des neu bebauten Grundstücks, bei Eckgrundstücken aber bis an den Rinnstein der anstoßenden Straßen eingelegt werden.

§ 3. Die einzulegende Granitbahn muß da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von mindestens drei Fuß haben, und muß in gleicher Flucht durchlaufen.

Es dürfen dazu nur Granitplatten verwendet werden, welche mindestens 3 Fuß breit, 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 3 Zoll stark sind. Bei einer geringeren Breite des Bürgersteiges müssen die Granitplatten in der ganzen Breite desselben eingelegt werden.

§ 4. Eine Unterbrechung der Granitbahn darf nur an den Einfahrten zu den Grundstücken stattfinden. Die Länge dieses Zwischenraumes darf nur höchstens 7 Fuß betragen und die Pflasterung desselben nur mit Steinen, welche nach Lütticher Art bearbeitet sind, bewirkt werden.

§ 5. Die Unterhaltung dieser Granitbahnen in der vorgeschriebenen und wirklich gelegten Breite liegt ebenfalls dem Grundstücks-Eigenthümer ob. Es ist einem jeden derselben gestattet, die Granitbahn breiter zu legen, als vorgeschrieben ist, oder die bereits gelegte Granitbahn zu verbreitern. Ein Anspruch auf eine Vergütigung für eine größere Breite als drei Fuß findet aber nicht statt.

§ 6. Um die Ausführung der Legung von Granitbahnen den Grundstücks-Eigenthümern in den geeigneten Fällen zu erleichtern und überhaupt dieselbe zu befördern, haben sich die Communal-Behörden Berlins für die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements verbindlich gemacht, aus den zu ihrer Verfügung stehenden Erträgen der Hundesteuer, alljährlich die Summe von Zehntausend Thalern herzugeben und zur Granitbahnlegung zu verwenden.

§ 7. Aus dieser Summe wird denjenigen, welche Granitbahnen von vorgeschriebener Beschaffenheit gelegt haben, eine Vergütigung von zwei Dritteln des durchschnittlichen Kostenpreises zugesichert. Dieser Durchschnittspreis wird durch die im § 9 näher bestimmte Commission alljährlich, bei Festsetzung der zur Granitbahnlegung aufzurufenden Straßen nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten ermittelt, und demnach die Höhe der Vergütigung für jedes Jahr festgestellt, demnächst auch öffentlich bekannt gemacht. Behufs der Festsetzung der Gesammtvergütigung wird nur die Länge der wirklichen Granitbahn in Anrechnung gebracht, für das vor den Einfahrten mit nach Lütticher Art bearbeiteten Feldsteinen gelegte Pflaster aber wird keine Vergütigung geleistet.

§ 8. Ein Anspruch auf die im § 7 bestimmte Vergütigung findet nicht statt in Fällen:

a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Communal-Kirchen und Schulen, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Corporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören, ein-

gelegt worden, oder in Folge Aufrufs der betreffenden Straßen, haben gelegt werden müssen,

b) wo die Legung von Granitbahnen in Folge Neubaues dem § 2 b dieses Reglements gemäß, geschehen muß.

§ 9. In den letzten Monaten eines jeden Jahres bezeichnen das Königliche Polizei-Präsidium, die Königliche Ministerial-Bau-Commission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, nach stattgehabter gemeinschaftlicher Berathung dieser Angelegenheit diejenigen Straßen oder Straßentheile, in welchen im Laufe des folgenden Jahres die Bürgersteige mit Granitbahnen belegt werden müssen, und bestimmen zugleich, ob dies auf beiden Straßenseiten oder nur auf einer Straßenseite geschehen soll.

Von der Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sind zu diesem Behufe rechtzeitig geeignete Vorschläge vorzulegen, welche möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 10. Die ausgewählten Straßen werden demnächst öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben von dem Königlichen Polizei-Präsidium speciell aufgefordert, die Anlegung der Granitbahnen in einer gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Auch bestimmt das Königliche Polizei-Präsidium in diesen speciellen Aufforderungen die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung. Die desfallsige Anweisung wird unentgeldlich ertheilt und die Befolgung derselben polizeilich beaufsichtigt.

§ 11. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der vom Königlichen Polizei-Präsidium bestimmten Frist bewirkt haben, wird solche im Wege der Execution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidii durch die Königliche Ministerial-Bau-Commission. Die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungs-Fonds (§ 6) gezahlt und resp. vorgeschossen, und der nach Abzug der Hülfsgelder verbleibende Theil von dem Grundstücks-Eigenthümer durch den Magistrat, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution wieder eingezogen.

Es steht dem Magistrate hierbei frei, nach Umständen Zahlungsfristen zu bewilligen und event. die Forderung auf Kosten des Schuldners hypothekarisch auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 12. Die Ausführung der Granitbahnlegung findet auch bei denjenigen Grundstücken statt, welche schuldenhalber unter Administration stehen, und deren Ertrag keinen oder doch nicht einen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitbahnlegung bestreiten zu können. Der desfallsige Betrag, nach Abzug der Hülfsgelder, wird dann gleichfalls aus dem Unterstützungs-Fonds vorgeschossen. Zur Erstattung jenes Betrages ist der derzeitige Besitzer oder der dereinstige Erwerber verpflichtet. Der erstere ist verpflichtet, nach erfolgter Aufhebung der Administration den für ihn gemachten Vorschuß sofort zu erstatten. Hinsichtlich der Einziehung des Vorschusses finden auch in diesem Falle die im

§ 11 bestimmten Vorschriften Anwendung. Im Falle aber ein solches Grundstück zum gerichtlichen Verkaufe kömmt, werden die Gerichte auf den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums oder des Magistrats, die Verpflichtung des Meistbietenden und Adjudicators zur Erstattung der Anlagekosten, nach Abzug des Betrages der Hülfsgelder, in die Licitations-Bedingungen mit aufnehmen und auf Entrichtung jenes Betrages neben dem Kaufgelde halten. Damit dies nicht verabsäumt werde, setzt das Königliche Polizei-Präsidium, sobald die Königliche Ministerial-Bau-Commission zur Granitbahnlegung vor solchen Grundstücken ersucht worden, das Gericht vorläufig davon in Kenntniß, während der Magistrat demnächst den zu erstattenden Kostenbetrag zur Kenntniß der Gerichtsbehörde bringt.

§ 13. Sobald die Legung der Granitbahn in einer Straße vorschriftsmäßig bewirkt ist, stellen das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Commission eine Nachweisung über die Länge und Breite der vor jedem Grundstück gelegten Bahn (gepflasterte Flächen und Zungenbrücken nicht mitgerechnet) zusammen und lassen solche an den Magistrat, Behufs der Auszahlung der Hülfsgelder gelangen.

§ 14. Die Auszahlung der Hülfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der Bahn gerichtet gewesen ist, und der sie befolgt hat. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder der andern Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen.

Von der erfolgten Anweisung der Hülfsgelder, so wie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung setzt der Magistrat die betreffenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß.

Innerhalb eines Jahres, vom Empfang dieser Benachrichtigung ab, muß das Hülfsgeld, bei Verlust des Rechts darauf, abgehoben werden.

§ 15. Dem Grundstücks-Eigenthümer steht es frei, mit dem mit der Granitbahnlegung von ihm beauftragten Gewerbetreibenden eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Casse in Empfang nehmen kann. In einem solchen Falle hat derselbe sich schriftlich an den Magistrat zu wenden, und seiner Eingabe die polizeiliche Aufforderung beizufügen, wonächst dann die Aufnahme einer Cessions-Verhandlung veranlaßt wird, wofür andere als etwanige Stempelkosten nicht zu entrichten sind.

§ 16. Da vor neu bebauten Grundstücken nach den Bestimmungen der §§ 2 b und 8 b die Legung einer Granitbahn ohne Anspruch auf Hülfsgelder geschehen muß, so wird in der Regel die desfallsige Verpflichtung in dem polizeilichen Bau-Erlaubnißscheine ausgedrückt. Falls dies jedoch nicht geschehen sein sollte, wird in der Verpflichtung zur Granitbahnlegung dadurch nichts geändert. Der Eigenthümer muß der durch dies Reglement festgestellten Verpflichtung nachkommen, sobald er anderweitig dazu aufgefordert wird. Läßt der Eigenthümer die in dem Bau-Erlaubnißschein oder in der besonderen Aufforderung zur Granitbahn-

legung bestimmte Frist unbeachtet, so wird die Anlage im Wege der Execution auf Antrag des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Königliche Ministerial-Bau-Commission zur Ausführung gebracht. Letztere leistet dabei den etwa nöthigen Kosten-Vorschuß, das Königliche Polizei-Präsidium aber zieht den ganzen, ihm bekannt zu machenden Kostenbetrag, event. im executivischen Wege von dem Grundstücks-Eigenthümer ein, und erstattet solchen der Bau-Casse. Das Königliche Polizei-Präsidium ist ermächtigt, im Einverständnisse mit der Ministerial-Bau-Commission, in geeigneten Fällen Zahlungsfristen zu bewilligen.

§ 17. Von denjenigen Eigenthümern, welche vor Publication des Reglements vom 30. Juni 1835 vor ihren Grundstücken Granitbahnen eingelegt, und den Anspruch rechtzeitig angemeldet haben, ist nach der vorhandenen Nachweisung nur noch eine geringe Zahl zu entschädigen.

Die Entschädigung derselben soll nach den Bestimmungen des § 17 des Reglements vom 3. October 1842 aus den vorhandenen Beständen unverzüglich nach Publication dieses Reglements erfolgen.

§ 18. In anderen, als den nach § 9 bekannt gemachten Straßen, ist auf den Bürgersteigen die Reparatur des schadhaften Pflasters unter einzuholender polizeilicher Erlaubniß gestattet, ohne daß es dabei der Einlegung von Granitplatten bedarf. Dies ändert jedoch nichts in der dereinstigen Verpflichtung zur Anlegung der Granitbahn.

§ 19. Es soll aber einem jeden Grundstücks-Eigenthümer gestattet sein, auf seinem Bürgersteige, er mag schadhaft sein oder nicht, sofort Granitplatten, nach Anleitung der Seitens des Königlichen Polizei-Präsidiums zu ertheilenden Anweisung einzulegen.

Von der erfolgten Legung der Granitbahn muß dem Magistat innerhalb drei Monaten, nach Empfang jener Anweisung, Anzeige gemacht, und der etwanige Anspruch auf Hülfsgelder angemeldet werden. In so weit die Legung nach der im § 3 gegebenen Vorschrift geschehen und die Anmeldung beim Magistrat in der angegebenen Frist erfolgt ist, hebt der Anspruch der Grundstücks-Eigenthümer oder ihrer Wittwen und Descendenten, sofern sie noch Besitzer des Grundstücks sind, auf die im § 7 bestimmte Vergütigung mit dem Zeitpunkte an, wann die Straße oder der Straßentheil, in welchem das Grundstück sich befindet, nach den §§ 9 und 10 allgemein zur Granitbahnlegung aufgerufen wird. Diese Vergütigung wird nach dem Satze gewährt, welcher für das Jahr, in welchem die Legung erfolgt ist, allgemein bestimmt war.

Die vorstehend bestimmte Vergütigung wird aber nicht gewährt, wenn die Anmeldung des Anspruchs auf dieselbe innerhalb der oben bestimmten drei Monate unterblieben ist, so wie, wenn innerhalb zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der polizeiliche Erlaubnißschein zur Granitbahnlegung ausgefertigt worden, auf dem betreffenden Grundstück an der Straßenfront ein Neubau vorgenommen worden.

§ 20. Die Dauer der Gültigkeit dieses Reglements ist auf die drei Jahre 1854, 1855 und 1856 bestimmt. Der Ausführung der darin enthaltenen Be-

stimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Steigerung des Preises der Granitplatten, zeitweise Anstand gegeben werden.

Solches geschieht auf übereinstimmenden Beschluß sämmtlicher drei, im § 9 genannten Behörden.

* * *

Vorstehendes Polizei-Reglement wird unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265) hiermit republicirt.

Berlin, den 8. November 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinckeldey.

№ 36. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Registrator der hiesigen jüdischen Armen-Commission Carl Friedrich Ludwig Bodamer hierselbst (Kürassierstraße № 15) als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 14. Nov. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 37. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaufleute Gottfried Ludwig Rudolph Pietzker und Albert Theodor Behrendt die ihnen von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragenen Agenturen niedergelegt haben. Berlin, den 14. November 1853.

Königl. Polizei-Präsidium v. Hinckeldey.

№ 38. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Theodor Lange hierselbst als General-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 14. Nov. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 18. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 116. 270. 276. 387. 491. 800. 887. 1222. 1494. 1571. 1685. 1698. 1835. 2870. 2931. 3000. 3153. 3246. 3264. 3495. 3701. 3836. 3856.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 74. 75. 457. 463. 642. 1145. 1161. 1400. 1597. 1599.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 296. 487. 806. 839. 889. 1000. 1297. 1358. 1375. 1401. 1581. 1604. 1695. 1768. 2319. 2345. 2418. 2815.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 83. 134. 594. 633. 914. 1147. 1514. 1589. 1614. 1672. 1755. 1821. 1928. 2044.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 60. 334. 537. 576. 651. 683. 724. 742. 999. 1221. 1248. 1532. 1641. 1686. 1790. 1947. 2641. 2683. 2828. 2946. 2997.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I № 8 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Schützenstraße Nr. 26,

vom 1. April 1854 ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1854 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Berlin, den 19. November 1853.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Nach einer uns Seitens der Königlichen Central-Commission für die Rentenbank-Angelegenheiten gewordenen Benachrichtigung ist das Königliche Finanz-Ministerium mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin einverstanden, daß die Quittungen der Kreis-Cassen-Rendanten über die von ihnen bezogene Tantieme für Renten-Einnahmen stempelfrei ausgestellt werden können, weshalb die Kreis- und Kreis-Steuer-Cassen der Provinz angewiesen werden, hiernach in Zukunft zu verfahren. Berlin, den 11. November 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. August 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Personalchronik.

Dem commissarischen Bürgermeister Hübke zu Nauen ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Kreisgerichts-Commission einstweilen übertragen.

Es ist 1) dem Bürgermeister Dunkel zu Mittenwalde die Polizei-Anwaltschaft im ländlichen Bezirke der dortigen Gerichts-Commission, so wie im Gerichtsbezirke Teupitz; 2) dem Bürgermeister Greiser zu Zossen die Polizei-Anwaltschaft im Polizeibezirke der Stadt Zossen; 3) dem Domainen-Rath Bertram die Polizei-Anwaltschaft für den ländlichen Theil der Gerichts-Commission zu Zossen, einstweilen übertragen.

Dem Regierungs- und Baurath Wiebe, zu Bromberg, ist an Stelle des in seinen eigentlichen Wirkungskreis zurückberufenen Ministerial-Bauraths Hübener der Vorsitz in der Königl. Direction der Ostbahn übertragen worden.

Dem bisherigen Königl. Departements-Thierarzt Kniebusch ist die neu gegründete Kreis-Thierarzt-Stelle für Berlin verliehen worden.

Den Predigtamts-Candidaten Albert Krickau, aus Garz, jetzt zu Bichel, im Ruppinschen Kreise, und Friedrich Reinhold Herschenz, aus Ruhland, jetzt zu Hohen-Schönhausen, im Niederbarnimschen Kreise, und dem Candidaten der Theologie Friedrich Sandmann, aus Neu-Strelitz, jetzt zu Herzfelde, im Templinschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam, mit Vorbehalt des Widerrufs, ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung einer Brücke über den sogenannten Torf-Kanal bei Saarmund.

Die Brücke über den sogenannten Torf-Kanal bei Saarmund, auf der Potsdam-Trebbiner Straße, muß wegen dringend nöthiger Reparatur von Montag den 21. November d. J. ab auf 12 Tage gesperrt werden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der Brückensperrung Wagen und Reiter ihren Weg statt durch Saarmund über Drewitz oder Alt-Langerwisch nehmen müssen.

Potsdam, den 19. November 1853.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Rettung aus Lebensgefahr.

Am 7. d. M. fiel ein junger Mann an der Jecnyschen Badeanstalt in den Landwehrgraben. Der Umsicht und bereitwilligen Hülfeleistung des Steuermannes Thurm und dessen Sohnes, so wie des Arbeitsmannes Hoepke ist es gelungen, den Verunglückten vom Tode durch Ertrinken zu erretten.

Berlin, den 12. November 1853. Königl. Polizei-Präsidium.

v. Hinckeldey.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 2. December. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 60ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3875. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 140,000 Thlrn. Vom 10. October 1853.

№ 3876. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

№ 3877. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend den Bau, so wie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

№ 3878. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rang-Verhältnisse der Vice-Präsidenten des Ober-Tribunals, so wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staats-Anwalte bei demselben.

№ 3879. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Agrippina, See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1853.

№ 3880. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die chaussirten Strecken der Straße von Brandenburg nach Rathenow, nemlich:

1) von Brandenburg bis hinter Brielow, 1 Meile und
2) von Rathenow bis Mützlitz, 2 Meilen,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 22. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Berichtigung.

№ 226. Die Beschreibung der neuen Cassenanweisungen. C. 3030.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Cassenanweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nemlich in Betreff der Cassenanweisungen à 5 Thlr. in der siebenten Zeile des Satzes b, anstatt

Unter dem Schilde, heißen: Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Berichtigung wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. September d. J. Amtsblatt Seite 362 Nr. 175 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 29. November 1853.

Königl. Regierung.

№ 227. Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten. I. 2107. Sept.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. October 1851 (Amtsblatt Seite 330) vom 3. December 1851 (Amtsblatt Seite 392), vom 3. Juni 1852 (Amtsblatt Seite 219), vom 4. August 1852 (Amtsblatt Seite 309) und vom 25. April 1853 (Amtsblatt Seite 164) bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch das Großherzogthum Oldenburg dem Paßkarten-Verein beigetreten ist. Sämmtliche Großherzogliche Aemter, das Gräflich Bentinckſche Amt Varel und die Magiſtråte der Städte Oldenburg, Jever und Eutin sind zur Ausstellung von Paßkarten befugt.

Außerdem sind im Königreich Sachsen in Stelle der in der Zusammenstellung vom 18. October 1851 (Amtsblatt Seite 330) № 2 aufgeführten Patrimonialgerichte zu Kloster Marienthal, zu Rabenburg, Purschenstein, Wilsdruff, Lengenfeld, Treuen und Elsterberg die zum Theil an denselben Orten neu errichteten Königlichen Gerichte, so wie in Stelle der früheren Polizei-Deputation zu Dresden die Königliche Polizei-Direction daselbst, und ebenso im Herzogthum Sachsen-Altenburg in Stelle der in der obigen Zusammenstellung № 11 genannten Behörden:

1) die Herzogliche Landes-Regierung zu Altenburg,
2) das Herzogliche Militair-Ober-Commando zu Altenburg,
3) die Herzoglichen Kreis-Aemter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünda zu Kahla, die Herzoglichen Justiz-Aemter zu Ronneburg und Roda,
4) die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Kahla, Orlamünda, Roda und der Stadtgemeinde-Rath Eisenberg,
5) die Patrimonialgerichte, als: das Pahlhofs-Gericht zu Altenburg; die Gerichte zu Dobitschen mit Zschöpperitz, Ehrenhain, Göllnitz mit Groß-Tauschwitz,

Großröda-Tittmannischen Antheils, Großröda-Gentschschen Antheils, Haimichen bei Gößnitz, Kertschütz, Langenleuba-Niederhain, Löhmia bei Schmölln, Löbichau und Lumpzig; die Stiftsgerichte (Magdalenen-Stift) zu Altenburg; die Gerichte zu Meuselwitz, Mockern, Nobitz, Nöbdenitz, Oberlödla, Oberzetzscha, Podelwitz, Poderschau, Pölzig, Pöschwitz, Poschwitz, Ponitz, Posterstein, Prößdorf, Rautenberg, Reichstädt, Romschütz, Schlöpitz; das Stiftsgericht zu Schelchwitz und die Gerichte zu Schwanditz, Selka, Sommeritz, Starkenberg, Tegkwitz, Treben mit Haselbach, Unterlödla, Untschen, Vollmershain, Windischleuba vordern und hintern Theils, Wolperndorf, Zürchau mit Mallis, Zumroda und Zweitzschen

getreten. Potsdam, den 28. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 228. Das Verbot der Nachahmung der Eisenbahn-Signale mit der Dampfpfeife. I. 1218. Nov.

Es ist bei einigen in der Nähe von Eisenbahnen belegenen, mit Dampfkraft betriebenen Fabriken der Gebrauch der Dampfpfeife, um den Arbeitern Signale zu geben, zur Anwendung gekommen. Da hierdurch, namentlich bei trübem Wetter, leicht Unglück auf den Eisenbahnen entstehen kann, so wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über eine Polizei-Verwaltung hiermit der oben erwähnte Gebrauch der Dampfpfeifen, sowie jede andere Nachahmung der Eisenbahn-Signale in Fabriken oder sonst innerhalb des auf zweihundert Ruthen Entfernung die Eisenbahn begrenzenden Terrains, für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Potsdam, den 22. November 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 229. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. I. 1863. Nov.

Nach der, auf den beiden nachfolgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1853 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis		Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	23	—
"	Ober-Barnim	"	Wriezen	1	19	2
"	Teltow	"	Berlin	1	23	—
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1	21	7
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1	17	6
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1	21	7
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	20	—
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin	1	19	6
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1	17	5
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1	17	4
"	Prenzlau	"	Prenzlau	1	19	11
"	Templin	"	Templin	1	20	4
"	Angermünde	"	Schwedt	1	20	9
"	Beeskow-Storkow	"	Beeskow	1	15	11

Potsdam, den 24. November 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in ... rungsbezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höch...

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1840 bis incl. 1853, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Osthavelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
2	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
3	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
4	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
5	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
6	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	6
7	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
8	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
9	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7	1	5	3
10	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
11	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
12	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2	2	3	6
13	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2	2	3	3
14	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
	Summa	25	20	7	23	20	3	25	20	7	25	—	7	23	4	2	25	—	7
	Davon die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise resp. mit . . .	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7	2	27	6
		2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
		1	5	7	1	2	7	1	5	7	1	2	8	1	—	9	1	2	8
		1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	5	3	1	3	7	1	5	3
	zusammen mit . . .	8	—	10	7	8	5	8	—	10	7	24	11	7	9	2	7	24	11
	bleiben mithin für zehn Jahre	17	19	9	16	11	10	17	19	9	17	5	8	15	25	—	17	5	8
	der Durchschnitt beträgt daher	1	23	—	1	19	2	1	23	—	1	21	7	1	17	6	1	21	7

den Jahren 1840 bis incl. 1853 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind,
in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
24	5	6	23	23	9	23	2	4	22	28	10	24	6	6	24	12	2	24	11	9	22	11	9
2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	2	1	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	2	4	1	1	1	1	—	3	1	—	4	1	4	2	1	5	9	1	3	7	1	—	9
7	15	10	7	8	7	7	8	6	7	5	11	7	17	5	7	18	11	7	14	7	7	3	—
16	19	8	16	15	2	15	23	10	15	22	11	16	19	1	16	23	3	16	27	2	15	8	9
1	20	—	1	19	6	1	17	5	1	17	4	1	19	11	1	20	4	1	20	9	1	15	11

№ 230.
Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise.
1. 1863. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1853 Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1853 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	3	—	—	2*	2	4	1	15	5	—	26	4	7	20	—
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	2	18	9	2	2	11	1	10	5	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	3	—	—	2*	2	4	1	15	5	—	26	4	7	20	—
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	2	16	10	1	28	6	1	15	—	—	—	—	6	3.	
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbriezen	2	20	10	2	—	—	1	10	9	—	27	6	8	—	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	2	17	7	1	28	6	1	6	8	—	—	—	6	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	2	27	—	2	—	4	1	15	—	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland..	Brandenburg	2	24	9	1	28	10	1	12	10	—	20	9	6	25	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	2	22	4	1	25	7		9	—	—	18	—	9	—	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	2	21	6	1	29	1	1	11	—	—	14	6	6	15	—
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	2	20	11	2	—	7	1	20	—	—	27	6	7	25	—
12	Prenzlau	Prenzlau ...	2	28	2	1	29	3	1	12	—	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	2	22	8	1	26	—	1	9	4	—	12	3	6	24	—
14	Angermünde	Schwedt ...	2	22	1	1	29	6	1	11	7	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	2	27	6	2	4	6	1	14	2	—	20	8	7	—	[illegible]
		Summa	41	20	11	29	28	3	21	8	7	6	13	10	79	13	
		Der Durchschnitt beträgt daher	2	23	5	1	29	11	1	12	7	—	21	6	7	6	

Zufolge der vorstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	2 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.,
= = = Gerste	1 =	29 =	11 =
= = = Hafer	1 =	12 =	7 =
= = Centner Heu	— =	21 =	6 =
= das Schock Stroh	7 =	6 =	8 =

*) Kleine Gerste.

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1854 zu berechnen ist. Potsdam, den 24. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 231. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pacht-Getreides der Domanial-Einsassen. I. 1863. Nov.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1853, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. November 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1853 in den nachbenannten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	3	23	9	3	—	—	2	2	4	1	15	5	3	6	1
2	Beeskow	3	9	4	2	16	10	1*)	28	6	1	15	—	2	20	6
3	Brandenburg	3	18	6	2	24	9	1	28	10	1	12	10	3	10	—
4	Dahme	3	12	4	2	13	8	1	29	5	1	8	3	3	—	—
5	Havelberg	3	21	2	2	23	5	2	—	8	1	10	2	2	28	2
6	Jüterbogk	3	13	10	2	17	7	1	28	6	1	6	8	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	—	—	—	2	24	—	—	—	—	1	12	6	—	—	—
8	Potsdam	3	18	9	2	27	6	2	4	6	1	14	2	2	29	5
9	Neu-Ruppin	3	7	7	2	22	4	1	25	7	1	9	—	3	2	5
10	Prenzlau	3	19	4	2	28	2	1	29	3	1	12	—	3	2	6
11	Spandau	3	18	10	2	27	—	2	—	4	1	15	—	3	8	2
12	Wittstock	3	16	9	2	21	6	1	29	1	1	11	—	3	4	4

*) kleine Gerste.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 232.
Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungsgelder.
III. 1547. Nov.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Monat September d. J. eingezahlten Kaufgelder rc. für veräußerte Domainen- und Forst-Objecte sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen von den Betheiligten geleistet sind.

Gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen können daher die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die im Monat September d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichts-Behörden zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übersandt.

Potsdam, den 23. November 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 233.
Offene Amts- und Polizeidiener-Stelle.
III. 144. Nov.

Die Stelle eines Amts- und Polizeidieners beim Königl. Domainen-Amt Dahme, mit welcher ein baares Gehalt von 65 Thlr. jährlich und eine Dienstwohnung gegen Zahlung von 4 Thlrn. Miethe jährlich verbunden ist, soll vom 1. Januar k. ab anderweitig wieder besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche eine Caution von 25 Thlr. bestellen können und auf gedachte Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, des Civil-Versorgungsscheins und eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. December d. J. bei der unterzeichneten Regierung melden. Potsdam, den 28. November 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

№ 234.
Verbotenes Steinesprengen.
I. 1506. Nov.

Das Steine-Sprengen mittelst Schießpulvers an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten und in deren Nähe wird auf Grund des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 bei einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe hierdurch verboten.

Potsdam, den 29. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 235.
Agentur-Bestätigung.
I. 198. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Buchdruckereibesitzer C. Windolff, zu Angermünde, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Angermünde und Umgegend von uns bestätigt worden. Potsdam, den 9. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 60. Die Post-Verbindung zwischen Glöwen und Havelberg.

Vom 1. December d. J. ab soll die zwischen Glöwen und Havelberg coursirende zweite Personenpost, welche bisher mit den Personenzügen der Berlin-Hamburger Eisenbahn in unmittelbarem Zusammenhange stand, aufgehoben und in Stelle derselben eine tägliche Cariol-Post zwischen beiden genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Glöwen um 10 Uhr 10 Min. Vormittags nach Ankunft des Personenzuges von Berlin,

aus Havelberg um 11 Uhr 20 Min. Nachts zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Potsdam, den 22. November 1853.

Der Ober-Post-Director. Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam.

(Fortsetzung.)

№ 12. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

41. Superintendentur Dom Brandenburg: Parochie: Ketzin 10 Thlr., Tremmen 10 Thlr., Markau 7 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., Berge 3 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., Retzow 2 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., Pessin 4 Thlr. 5 Sgr., Barnewitz 2 Thlr. 25 Sgr., Buckow 3 Thlr. 15 Sgr., Garlitz 10 Thlr. 15 Sgr., Berchesar 2 Thlr. 15 Sgr., Schmerzke 2 Thlr. 15 Sgr., Plötzin 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Dom Brandenburg 7 Thlr., Klein-Kreutz 11 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., Zachow 7 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Summa 88 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.

42. Superintendentur Rathenow: Parochie Rhinow: a) Rhinow 1 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf., b) Stölln 25 Sgr. 6 Pf.; Parochie: Strodehne 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Prietzen: a) Prietzen 1 Thlr. 1 Sgr., b) Gülpe 14 Sgr. 9 Pf.; Parochie: Spaatz 2 Thlr., Hohennauen 3 Thlr. 15 Sgr., Witzke 1 Thlr. 28 Sgr., Görne: a) Görne 2 Thlr., b) Kleffen 3 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.; Parochie: Friesack 4 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf., Vieznitz 1 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., Hage: a) Hage 3 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., b) Prädickow 13 Sgr. 6 Pf.; Parochie: Senzke 10 Sgr., Kriele 1 Thlr. 25 Sgr., Liepe 24 Sgr. 9 Pf., Kotzen 9 Thlr. 4 Sgr., Stechow: a) Stechow 3 Thlr., b) Ferchesar 2 Thlr.; Parochie: Nennhagen 2 Thlr. 5 Sgr., Bamme 1 Thlr., Premnitz 3 Thlr., Rathenow: a) Rathenow 14 Thlr. 18 Sgr., b) Semlin 24 Sgr. 9 Pf. Summa 67 Thlr. 1 Sgr.

43. Französisch-reformirte Gemeinde zu Prenzlau 1 Thlr. 10 Sgr.

44. Französisch-reformirte Parochie Bergholz: Bergholz: a) in der Kirche gesammelt 2 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.. b) von Gemeindegliedern gesammelt 6 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf., Rossow 8 Thlr. 29 Sgr., Grimmen 3 Thlr., Fahrenwalde 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., Plöwen 2 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf., Zerrenthin 1 Thlr. 2 Sgr., Löcknitz 2 Thlr. 10 Sgr.

Summa 29 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

45. Superintendentur Wusterhausen a. d. Dosse: Wusterhausen 6 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., Gartow 1 Thlr., Neustadt 10 Thlr., Barsicow 1 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf., Brunn 10 Thlr. 14 Sgr., Dreetz 5 Thlr., Gantzer 7 Thlr. 15 Sgr., Köritz 2 Thlr. 12

Sgr. 2 Pf., Lögow 8 Thlr. 26 Sgr., Mezelthin 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., Campehl 1 Sgr. 10 Pf., Rakel 5 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Plänitz 1 Thlr. 16 Sgr., Leddin 3 Thl 17 Sgr., Rohrlack 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Segeletz 4 Thlr., Sieversdorf 6 Thlr. 25 Sg 5 Pf., Zernitz 1 Thlr. 21 Sgr. Summa 80 Thl

46. Superintendentur Beeskow: Parochie: Beeskow 4 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf Krügersdorf 1 Thlr. 2 Sgr., Merz 2 Thlr. 15 Sgr., Gr.-Rietz 3 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf Sauen 1 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., Pfaffendorf 2 Thlr. 20 Sgr., Glienicke 26 Sgr., Ahrensdorf 12 Sgr., Buckow 1 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf., Tauche 26 Sgr., Cossenblatt 1 Thlr Trebatsch 3 Thlr. 20 Sgr. Summa 24 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf

Nachträge.

1. Superintendentur Zossen: Parochie Christindorf: Filial Wendisch-Wilmersdorf 4 Thlr. (Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 12. November 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg

Berichtigung. In dem 46sten Stücke des Amtsblattes Seite 430 Zeile 24 von unten ist statt Alt-Ranft 6 Sgr., zu lesen: Alt-Ranft 6 Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 39.
Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Unter Republication der nachfolgenden Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 20. November 1844 (Amtsblatt 1844 Stück 48 Seite 334)

Nach der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 18. Mai 1837 war das Oeffnen der Verkaufslocale an jenen Tagen mit Ausnahme der Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr und der Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr allgemein gestattet. Mit höherer Genehmigung wird diese Bestimmung hierdurch außer Kraft gesetzt und dagegen Folgendes allgemein verordnet:

1) Der öffentliche Gewerbe-Verkehr, namentlich das Oeffnen der Verkaufslocalien und das Ausstellen von Waaren an den Ladenthüren und Schaufenstern ist an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet, von da ab aber allen Gewerbetreibenden mit alleiniger Ausnahme derer, welche Lebensmittel feil halten, unbedingt verboten. Diesen Letzteren ist gestattet außer den Hauptkirchenstunden von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr ihre Läden zu öffnen.
2) Rücksichtlich der Apotheken und Stuben der Wundärzte bleibt es bei den früheren Bestimmungen, wonach deren Eröffnung keiner Beschränkung unterliegt.
3) Ebenso ist der Verkehr auf den des Sonntags in den Frühstunden stattfindenden und in den Monaten Mai, Juni, Juli, August bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten aber bis 8½ Uhr dauernden Morgen-Victualien-Märkten, mit Einschluß des Fleischverkaufs in den Scharren, so wie
4) Der Verkauf auf den Jahrmärkten und dem Weihnachtsmarkte außer den vorbezeichneten Stunden des Gottesdienstes auch fernerhin gestattet.
5) Oeffentliche Arbeiten während des Gottesdienstes bleiben wie früher verboten, ebenso dürfen:

6) An den Vorabenden der drei großen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des allgemeinen Buß- und Bettages, des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Tages, so wie an den Abenden dieser letzten beiden Tage und in der Charwoche keine Bälle oder andere öffentliche Lustbarkeiten stattfinden.
7) Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 5 Thalern, die im Wiederholungsfalle erhöht wird.

Berlin, den 20. November 1844.

Königliches Polizei-Präsidium. gez. von Puttkammer.

verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund des § 6 und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 267) für den engeren Polizei-Bezirk Berlins

A. Auch der nicht öffentliche Gewerbe-Verkehr, d. i. der Gewerbe-Verkehr resp. Betrieb innerhalb der Betriebs-Werkstätten, so wie die Ausführung von Arbeiten innerhalb der Häuser und auf geschlossenen Privat-Grundstücken unterliegt nach 9 Uhr Vormittags dem polizeilichen Verbote in soweit, als damit ein außergewöhnlicher Verkehr nach Außen oder ein lautes, die allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch verbunden ist.

B. Desgleichen ist nach 9 Uhr Vormittags die Ablohnung der Handwerker, Tagelöhner und Arbeiter, so wie

C. Die Ausübung der Jagd und das Scheibenschießen mit Feuergewehren verboten.

D. Die Besitzer von Gast- und Caffeehäusern, Conditoreien, Schank- und überhaupt solchen Verkaufslocalien, in welchen sogenannte sitzende Gäste gehalten werden dürfen, können ihre Gasträume an Sonn- und Festtagen zwar während der ganzen Tageszeit offen halten und Lebensmittel an ihre Gäste zum Verzehren auf der Stelle verkaufen, sie dürfen jedoch während der Hauptkirchenstunden weder das Kegel-, Billard-, Karten- und dergleichen Spiel, noch auffällige und laute Lustbarkeiten in ihren Localien dulden; auch müssen während dieser Zeit die nach der Straße führenden Thüren der letzteren eingeklinkt sein.

E. Die Thüren der Verkaufsstellen, in welchen Lebensmittel feil gehalten werden, mit Ausnahme derer der Bäcker und Schlächter müssen nach 9 Uhr Vormittags außer den Hauptkirchenstunden, in welchen sie gänzlich zu schließen sind, mindestens eingeklinkt sein. Dem Handel mit Lebensmitteln wird der mit Taback gleichgestellt.

F. Der Transport von Sachen auf den Straßen, welche ein besonderes Aufsehen erregen oder ein erhebliches Geräusch verursachen, wozu insbesondere Bier- und Rollwagen, Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen, Ketten u. s. w. zu rechnen sind, ist als ein Zubehör des „öffentlichen Gewerbeverkehrs" anzusehen und deshalb verboten. Vieh darf an Sonn- und Festtagen innerhalb der Stadtmauer gar nicht, außerhalb derselben nur vor 9 Uhr Morgens und nach 4 Uhr Nachmittags getrieben werden.

G. Wenn in Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen das Bedürfniß entsteht, den Sonn- oder Festtag, insbesondere die Zeit während des Gottes-

dienstes zum „öffentlichen Gewerbebetrieb oder Ausführung öffentlicher Arbeiten" zu benutzen, so ist dazu vorher besondere Erlaubniß von dem polizeilichen Re- viervorstande einzuholen, oder wenn die schwebende Gefahr die Einholung der Erlaubniß nicht gestattet, eine nachträgliche Anzeige binnen 24 Stunden zu machen.

H. Wer gegen diese Vorschriften handelt, verfällt der in der Verordnung vom 20. November 1844 festgesetzten Geldbuße bis zu Fünf Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu Zehn Thaler zu verschärfen ist. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Berlin, den 24. November 1853. Königl. Polizei-Präsidium.
v. Hinckeldey.

№ 40. Agentur-Bestätigung.

Gemäß der Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mo- biliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Herr Albert Theodor Behrendt hierselbst, Span- dauer Straße Nr. 72 wohnhaft, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versiche- rungs-Gesellschaft bestätigt worden ist. Berlin, den 19. November 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

№ 41. Agentur-Niederlegung.

Gemäß der Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, das Mo- biliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kennt- niß gebracht, daß der Agent Herr J. Krafft hierselbst die ihm von der Aachen- Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt hat.

Berlin, den 19. November 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 42. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Ludwig Friedrich Neubauer hieselbst, Neue Grünstraße Nr. 30 wohnhaft, ist heute als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport- Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berlin, den 15. Nov. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 275 vom 22. November 1853.)

Dem Maler Rauh, zu Bamberg, ist unter dem 18. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesene mecha- nische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußi- schen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 280 vom 27. November 1853.)

Dem Oekonomen Rudolph Sack, zu Löben bei Lützen, ist unter dem 24. No- vember 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 281 vom 29. November 1853.)

Dem Dr. Eduard Stolle, zu Berlin, ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich v. Jarotzky, Heinrich Johann Ferdinand Kuntze und Louis Feodor August Mausolff, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Gärtner Lorenz ist im Thiergarten bei Berlin als interimistischer Gärtner angenommen worden.

Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Nachdem nunmehr die persönlichen Verhältnisse der Beamten der ehemaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Wesentlichen regulirt worden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben zu den Staatsbeamten gehören, und zwar:

Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam und in Berlin.

Zu Berlin. Im Central-Verwaltungs-Büreau: 1) Büreau-Vorsteher Wegner, 2) und 3) die Expedienten Zehrmann und Clauß, 4) Registrator Stenzel, 5) Journalist Deniant, 6) Registratur-Assistent Hoffmann, 7 bis 19) die Calculatoren Dornbusch I., Heinrichs, Viemeyer, Rohrbeck, Dorovius, Naegele, Weidner, Linkelmann, Peters, Dornbusch II., Bötticher, Voigt, Voigtel, 20 bis 22) die Kanzlisten Zimmer, Pressgott, Wende, 23 und 24) die Büreau-Diener Holze und Krause.

In der Haupt-Casse: 25 und 26) die Buchhalter Richter und Stoßmeister, 27 bis 29) die Cassen-Assistenten Horwitz, Braun, Weigelt, 30) Cassenschreiber Erbe, 31) Cassendiener Kottemann.

Bei der Bahnverwaltung: 32) Stations-Vorsteher I. Hobrecht, 33) Stations-Assistent Rabenhorst, 34) Stations-Assistent II. Werner, 35 bis 37) die Portiers Gottschalk, Jechow, Benckel, 38 bis 46) die Weichensteller Schwarz, Goldmann, Schabert, Schmidt, Meyer, Strenge, Thiele, Guckel, Schütze, 47) Nachtwächter Beyer.

Beim Personen- und Güter-Verkehr: 48) Ober-Güterverwalter Schultz, 49) Einnehmer Brunnert, 50) Gepäck-Expedient Lattey, 51 und 52) die Güter-Expedienten Bott und Weiß, 53) Güter-Expeditions-Cassen-Cassirer Klehmet, 54) Gepäck-Expeditions-Assistent Wenzel, 55 bis 61) die Güter-Expeditions-Assistenten Steffani, Mühle, Koppe, Kramer, Döring, Schulze, Martin, 62) Güter-Expeditions-Cassen-Assistent Taube, 63 bis 70) die Lademeister Richter, Eickermann, Fißmer, Geißler, Pleß, Jaeckel, Schulze, Möller.

Beim Fahrdienst: 71 bis 76) die Locomotivführer Schmidt, Pabst, Kuphal, Radlof, Schöne, Beiling, 77 bis 82) die Locomotivheizer Fackert, Zeitschel, Staudinger, Roesler, Frenzel, Oberthür, 83 bis 87) die Zugführer Korn,

Humbert, Schwarz, Strattmann, Schlömer, 88 bis 98) die Packmeister Paulcke, Vorwerk, Willgeroth, Hedrich, Schulz, Bursch, Gehrcke, Satmong, Stellbring, Weide, Weihrich, 99 bis 130) die Schaffner Kernicke, Zingel, Ludwig, Woyte, Snell, Rohrbeck, Bevernick, Hintze, Giegling, Kurz, Franke, Jost, Borchardt, Krage, Kulicke, Kurz, Winkler, Lange, Baer, Wahr, Retzow, Dommel, Kraft, Luft, Schröder, Preuß, Wassermann, Hasselmeyer, Krüger, Berning, Raß, Kosack, 131 bis 134) die Revisions-Schaffner Feldmeyer, Malz, Dettweiler, Kusian.

Im Telegraphen-Dienst: 135) Telegraphen-Verwalter Wehrhahn.

Bei der Materialien-Verwaltung: 136) Materialien-Haupt-Depot-Verwalter Gerloff, 137) Materialien-Controleur Blume, 138) Magazin-Assistent Priem, 139) Magazin-Wächter Walter.

Im Werkstätten-Dienst: 140) Werkstatt-Vorsteher Weiß, 141) Werkstatt-Aufseher Benstein, 142) Werkstatt-Rechnungsführer Joyeuse, 143) Werkstatt-Materialien-Verwalter Gösche.

Zu Cöpenick: 144) Stations-Vorsteher II. van Baren, 145) Stations-Assistent II. Scholler, 146) Portier Wipperfürth, 147) Weichensteller Sechting.

Zu Erkner: 148) Stations-Aufseher Zeitz, 149 und 150) die Weichensteller Steinhorst und Kondruß, 151 und 152) die Krahnwärter Otto und Hamann.

Bei der Bahn-Beaufsichtigung und Instandhaltung: von Berlin bis Hangelsberg excl.: 153) Ingenieur-Büreau-Assistent Gladenbeck in Berlin, 154 bis 157) die Bahnmeister Schilling in Berlin, Ivens in Berlin, Borchardt in Cöpenick, Meng in Erkner, 158 bis 186) die Bahnwärter Laue Bude Nr. 1, Matke Bude Nr. 1, Brandes Bude Nr. 3, Hoffmann Bude Nr. 4, Friesecke Bude Nr. 5, Klo- Bude Nr. 7, Briesemeister Bude Nr. 8, Linde Bude Nr. 9, Beyer Bude Nr. 1- Romanowski Bude Nr. 11, Ungering Bude Nr. 13, Rosemeier Bude Nr. 14, Noack Bude Nr. 15, Pförtner Bude Nr. 20, Lindner Bude Nr. 21, Streichan Bude Nr. 22, Grabow Bude Nr. 23, Marks Bude Nr. 24, Krüger Bude Nr. 25, Großmann Bude Nr. 26, Gebhardt Bude Nr. 27, Meng Bude Nr. 28, Korcke Bude Nr. 29, Gliese Bude Nr. 30, Schütz Bude Nr. 31, Weichardt Bude Nr. 32, Hennig Bude Nr. 33, Brandt Bude Nr. 34, Gräbert II. Bude Nr. 35.

Bei der Verbindungsbahn zu Berlin: 187) Locomotivführer Lüdke, 188) Locomotivheizer Kohler, 189) Zugführer Gebhardt, 190) Bahnmeister Koch, 191 bis 196) die Brückenwärter Ebeling, Henning, Kerkes, Krause, Betulle u. Streicher. 197 bis 220) die Bahnwärter Peters Nr. 1, Rasch Nr. 2, Merten Nr. 3, Kettner Nr. 4, Rums Nr. 5, Außner Nr. 6, Drews Nr. 9, Wessenberg Nr. 10, Dessin Nr. 12, Reck Nr. 13, J. W. Schmidt Nr. 14, C. W. Schmidt Nr. 15, Meyer Nr. 16, Hoffmann Nr. 17, Jungmann Nr. 18, Stöpel Nr. 19, Genger Nr. 21, Birck Nr. 22, Gerhardt Nr. 23, Schmoll Nr. 24, Kleistendorf Nr. 25, Walter Nr. 27, Faut Nr. 28, Bär Nr. 29.

Der Predigtamts-Candidat Julius Hermann Honrath ist zum evangelischen Hülfsprediger zu Biesenthal bestellt worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Wilhelm Gustav Donath ist als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Bei der am 26. und 27. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzell abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Carl Gotthilf Biens aus Skyren. Carl Heinrich Gustav Berg aus Ludwigsruhe.
Julius Michael Düring aus Rehfeld. Adolph Albert Eichberg aus Herzogs-

walde. Martin Friedrich Fischer aus Tuchebandd. Heinrich Reinhold Friedrich aus Glambecsee. Johann Christian Golenz aus Schweinebraten. Carl August Herrmann Haupt aus Luckau. Carl Friedrich Gustav Heilmann aus Schlaben. Friedrich August Henze aus Fürstenberg. Ferdinand August Hildebrandt aus Alt-Gürkow'sch Bruch. Friedrich Wilhelm Jänz aus Weissagk. Herrmann Theodor Alexander Jänsch aus Dechsel. Friedrich Christian Kammann aus Skyren. Albert Ludwig Gustav Knabe aus Genin'sch Warthebruch. Friedrich Gustav Krug aus Plau. Carl Otto Lange aus Friedland. Johann Herrmann Gustav Lehmann aus Drehnow. Johann Carl Manscheck aus Schlaben. Johann Friedrich Miethke aus Genschmar. Friedrich Wilhelm Otto aus Sandow. Johann Gottlieb Pache aus Fürstenwalde. Oswald Herrmann Alex. Paulig aus Welkmitz. Herrmann Robert Puhl aus Jagolisch. Carl Moritz Richter aus Schlaben. Johann Ludwig Rösener aus Sophienthal. Herrmann Wilhelm Albrecht Seefeld aus Stolzenfelde. Carl Friedrich Schlegel aus Ahrensdorf. Johann Wilhelm Staffier aus Sandow. Ferdinand Adolph Stein aus Liebthal. Julius Eduard Wangrin aus Jagow. Johann Wilhelm Gustav Zettier aus Brankow. Rudolph Zischke aus Pleiske.

Bei der am 23. und 24. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

Reinhold Balke aus Klein-Kraußnick. Gustav Bauer aus Kreblitz. Eduard Beyer aus Neuhammer. Theodor Cunert aus Seefeld. Robert Kammer aus Geilenfelde. Herrmann Kretzschmar aus Steinhöfel. Herrmann Krüger aus Raudten. Adolph Kühn aus Trebbus. Friedrich Müller aus Grunow. Gottlieb Schmidt aus Witzen. Julius Schmidt aus Kleinheide. Christian Schulz aus Graustein.

Im Teltower Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Majors von Görtzke, zu Groß-Beuthen, der Landrath von Albrecht, zu Gütergotz, als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Die Gemeinde Alt-Maedewitz, Superintendentur Wriezen, hat bei Gelegenheit der Erweiterung ihres Lehrers und Küsters sich freiwillig verpflichtet, zu dessen Ruhegehalt einen jährlichen Zuschuß von 117 Thlrn. aufzubringen. Wir bringen den hierin sich bekundenden lobenswerthen Sinn dieser Gemeinde, welche zur Belohnung der treuen und vieljährigen Dienste ihres Lehrers solche nicht unbedeutende Opfer gern übernimmt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 28. November 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens und der Erinnerungs-Medaille.

Des Königs Majestät haben dem Buchhändler Carl Friedrich Wilhelm Danz hierselbst für die am 19. Mai d. J. vollführte Lebensrettung der Tochter des Ta-

peziers Schwarz aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Dem Buchhändler-Lehrling Herrmann Danz hierselbst ist in Anerkennung seines muthvollen und aufopfernden Benehmens bei der Rettung der ꝛc. Schwarz die für Lebensrettung gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens.

Des Königs Majestät haben dem Holzhändler Johann Carl Julius Klugherz hierselbst für die vollführte Lebensrettung der Tochter des Webermeisters Kluge das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1853.

Königliches Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Die Gerichtstage zu Gerswalde werden im Jahre 1854 in der Wohnung des dortigen Gastwirths Müller an folgenden Tagen:

dem 9. u. 10. Januar,	dem 1. u. 2. Mai,	dem 4. u. 5. September,
= 6. u. 7. Februar,	= 12. u. 13. Juni,	= 2. u. 3. October,
= 6. u. 7. März,	= 3. u. 4. Juli,	= 6. u. 7. November,
= 3. u. 4. April,	= 7. u. 8. August,	= 4. u. 5. December,

abgehalten werden.

Templin, den 21. November 1853.

Das Königliche Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Neuenhagen, Superintendentur Berlin-Land, hat die Frau Gutsbesitzer Buchholz daselbst ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper, 2 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch, geschenkt.

Ein Verehrer des Gotteshauses zu Ziezo, Superintendentur Belzig, dessen Name nicht genannt werden soll, hat der dortigen Kirche, Königl. Patronats, einen Klingelbeutel von schwarzblauem Sammet mit einer geschmackvollen Kapsel geschenkt.

Die Bauergutsbesitzer Gottfried Rohrbeckschen Eheleute zu Buckow, Superintendentur Cöln-Land, haben der dortigen Kirche, eine neusilberne Abendmahls-Weinkanne, 11 Thlr. an Werth, geschenkt.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 29. October d. J. (Amtsblatt Stück 45 Seite 424) in Betreff des „neuen Förster-Etablissements im Königlichen Forstreviere Zechlin" muß dessen Benennung: „Buchheide" und nicht „Buchheide" gelesen werden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 9. December. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 61ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3881. Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

№ 3882. Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gas-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 236. Die Einreichung aller Liquidationen über Kosten, die aus der Regierungs-Haupt-Casse zu bezahlen sind. C. 3067.

Nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen sollen alle auf die Regierungs-Haupt-Casse zu übernehmenden Kosten, soweit dies den sonstigen Umständen nach irgend zulässig ist, in den Rechnungen für dasjenige Jahr, in welchem sie entstehen, von der Casse in Ausgabe nachgewiesen werden und selbst für den Fall mit dem liquidationsfähigen Theile am Jahresschluß zur Anweisung auf die betreffenden Fonds gelangen, wenn das Geschäft, aus welchem die Kosten erwachsen, noch nicht beendet ist, sondern über den Jahresschluß hinaus fortdauert.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche für Lieferung von Bedürfnissen für die Regierung Forderungen an uns haben, so wie die Herren Beamten, welche auf Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern aus den bei der Regierungs-Haupt-Casse zur Verrechnung kommenden Diäten- und Fuhrkosten-Fonds Anspruch haben, hierdurch auf, die ihnen bis Ende dieses Jahres zustehenden Beträge spätestens mit Ablauf dieses Jahres zu liquidiren, damit solche noch für das Jahr 1853 bei den betreffenden Fonds, welche um die Mitte des Monats Januar k. J. abgeschlossen werden müssen, zur Ausgabe gestellt werden können. Zur Erreichung dieses Zwecks ist besonders von denjenigen Herren Beamten, welche, wie z. B. die Kreis-Medicinal-Beamten, ihre Liquidationen nicht unmittelbar, sondern durch die betreffenden Herren Landräthe Behufs der Anweisung an uns einzureichen haben, vorstehender Aufforderung recht pünktlich zu genügen und von den betreffen-

den Herren Landräthen die Beförderung solcher Liquidationen an uns in der Art zu beschleunigen, daß letztere spätestens zum 10. Januar k. J. hier eintreffen.

Potsdam, den 3. December 1853. Königl. Regierung.

№ 237. Aufnahme der Bevölkerungs-Listen pro 1853. I. 29. Dec.

In Bezug auf die Aufstellung und Einreichung der Bevölkerungs-Listen pro 1853 ist ganz nach den Bestimmungen zu verfahren, welche in unserer Bekanntmachung vom 22. October v. J. (Amtsblatt 1852 Stück 44 Seite 443 № 290) als maaßgebend bezeichnet worden sind. Wir machen daher die betheiligten Beamten und Behörden auf diese Bekanntmachung aufmerksam.

Wegen des Zeitpunkts der Einreichung sind die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 9. December 1851 genau zu beachten.

Potsdam, den 2. December 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 238. Die Einführung der Städte-Ordnung in Lindow. I. 2509. Nov.

In der Stadt Lindow, Ruppiner Kreises, ist die neue Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. eingeführt worden, was mit Bezug auf die Bestimmung des § 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 5. December 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 239. Agentur-Niederlegung.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Amtmann Ribbach, zu Schulzendorf, Oberbarnimschen Kreises, die Geschäfte als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Potsdam, den 3. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam.

(Fortsetzung.)

№ 13. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

47. Superintendentur Putlitz: Parochie Neuhausen: Neuhausen 10 Sgr., Parochie Groß-Berge: Groß-Berge 10 Sgr., Parochie Putlitz: Putlitz 3 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf., Parochie Stepenitz: a) Stepenitz 5 Thlr. 25 Sgr., b) Frehne 4 Thlr. 7 Sgr., c) Telschow 2 Thlr. 13 Sgr.; Parochie Mertensdorf: a) Mertensdorf 1 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., b) Grabow 23 Sgr. 3 Pf., c) Buckow 7 Sgr. 9 Pf.; Parochie Triglitz: Triglitz 6 Thlr. 2 Sgr., Parochie Mannsfeldt: Mannsfeldt 17 Sgr. 6 Pf., b) Lockstädt 2 Sgr. 3 Pf., c) Hülsebeck 7 Sgr. 9 Pf.; Parochie Seddin: a) Seddin 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., b) Wolfshagen 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., c) Kreuzburg 21 Sgr. 3 Pf., Parochie Tacken: Tacken 16 Sgr., Parochie Bresch: a) Bresch 6 Sgr. 9 Pf., b) Reetz 3 Sgr.; Parochie Dalmin: a) Dalmin 2 Thlr., b) Postlin 11 Sgr. 3 Pf., c) Strehlen 4 Sgr. 3 Pf.

Summa 32 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 12. November 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in der Stadt Berlin.

№ 14. Evangelische Kirchen-Collecte in Berlin.

1. Superintendentur Berlin (Stadt-Diöcese): St. Nicolai-Kirche 6 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., St. Marien-Kirche 4 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf., Kloster-Kirche 29 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., St. Georgen-Kirche 69 Thlr. — Sgr. 6 Pf., Sophien-Kirche 31 Thlr. 10 Sgr., St. Elisabeth-Kirche 26 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., St. Johannis-Kirche 2 Thlr. 25 Sgr., Friedrichs-Waisenhaus-Kirche 3 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., St. Pauls-Kirche 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Nazareth-Kirche 2 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., Heilige-Geist-Kirche 9 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf., St. Philippus-Apostel-Kirche 38 Thlr. 9 Sgr. und eine goldene Broche, Kirche der Stadtvoigtei 19 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., Kirche zu Stralau 4 Thlr.

Summa 251 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. und eine goldene Broche.

2. Superintendentur Cöln (Stadt-Diöcese): St. Petri-Kirche 26 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., St. Gertraud-Kirche 6 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., Louisenstadt-Kirche 8 Thlr. 20 Sgr., St. Jacobi-Kirche 47 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., Bethanien 56 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

Summa 145 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.

3. Superintendentur Friedrichs-Werder: Friedrichs-Werdersche Kirche 40 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., Pfennigsammlung in der Friedrichs-Werderschen Parochial-Schule 19 Thlr., Dorotheenstadt-Kirche 16 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., Dreifaltigkeits-Kirche 70 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., Neue Kirche 19 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf., Jerusalems-Kirche 39 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., Böhmische Kirche: a) lutherische Gemeinde 78 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., b) reformirte Gemeinde 1 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf., St. Matthäus-Kirche 276 Thlr. 15 Sgr., Sammlung unter den Kindern der 10ten Klein-Kinder-Bewahranstalt 19 Sgr. 5 Pf.

Summa 561 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.

4. Dom-Kirche 200 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. 5. Parochial-Kirche 138 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. 6. Garnison-Kirche 20 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. 7. Invalidenhaus-Kirche 6 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. 8. Französische Kirchen 45 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf.

Summa aller Erträge in Berlin 1370 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. und eine goldene Broche.

Berlin, den 26. November 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 43. Selbst-Taxen der Bäcker.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 № 265) und mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 90 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung pro 1845 № 57) und des § 72 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedenen Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 № 109) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin was folgt:

1) Jeder Bäcker, welcher Semmel, Weiß-, Roggen- und Hausbacken-Brod zum Verkauf backt, ist vom 15. December d. J. ab verpflichtet, die Preise und das Gewicht der genannten Backwaaren für den jedesmaligen Zeitraum von vierzehn Tagen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

2) Zu dem Zweck hat jeder Bäcker das mit deutlichen, mindestens einen Zoll hohen Buchstaben gedruckte Verzeichniß seiner Backwaaren unter Angabe des Preises und des Gewichts der letzteren in zwei Exemplaren spätestens an jedem letzten und jedem vierzehnten Monatstage dem Polizei-Lieutenant seines Reviers vorzulegen. Der Polizei-Lieutenant hat den Preis und das Gewicht der Waare in das Verzeichniß einzutragen, das letztere mit dem Polizei-Stempel zu versehen und ein Exemplar dem Bäcker zurückzugeben, das andere Exemplar aber dem Polizei-Präsidium einzureichen.

3) Jeder Bäcker muß das von dem Revier-Polizei-Lieutenant zurückerhaltene Exemplar des Preis-Verzeichnisses (Taxe) an einer den Käufern von außen bequem sichtbaren Stelle seines Verkaufs-Locals aushängen und darf dasselbe für die Dauer seiner Gültigkeit und der Verkaufszeit von dort nicht entfernen.

4) Innerhalb der vierzehn Tage, für welche die Taxe aufgestellt ist, darf dieselbe nicht verändert werden, und darf keine verkaufte Backwaare ein geringeres, als das darin angegebene Gewicht haben. Es ist deshalb auch nicht gestattet, für den in der Taxe bestimmten Preis, eine Waare unter dem taxmäßigen Gewicht mit einer sogenannten Zugabe zu verkaufen.

5) Ueberschreitungen der Taxe werden nach § 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Berlin, den 30. November 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Bekanntmachung.

Denjenigen Verpflichteten, welche ihre an die unterzeichnete Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. October d. J. durch Capitalzahlung entweder ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns nach § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 darüber zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Cassen, an welche bisher die Renten entrichtet wurden, von uns übersandt worden sind, und gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Quittungen in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 21. November 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Berlin, den 18. November 1853.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem [illegible]

I. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1852:
1 Stück zu . . . . 1000 Thlr.
nebst 12 Coupons Ser. I № 5—16.

II. aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1853:

1 Stück über	100 Thlr.	
2 = à 25 Thlr.	50 =	
3 = à 10 =	30 =	
zusammen 6 Stück über		180 Thlr.

sämmtlich mit je 11 Coupons Ser. I № 6—16.

III. aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1853:

10 Stück à 1000 Thlr.	10,000 Thlr.	
11 = à 500 =	5500 =	
8 = à 100 =	800 =	
4 = à 25 =	100 =	
5 = à 10 =	50 =	
zusammen 38 Stück über		16,450 Thlr.

sämmtlich mit je 10 Coupos Ser. I № 7—16.

überhaupt also zum Capitalbetrage von 17,630 Thlr.
Siebenzehn Tausend Sechshundert und Dreißig Thalern
in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

G. W. O.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Frhr. von Manteton, Abgeordneter des Provinzial-Landtags der Provinz Brandenburg.

Windelband, Regierungs-Secretair, in Stellvertretung des zweiten Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Moll, Notar. Küsel, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. November 1853.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Januar 1854 das Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen und die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 für die diesseitige Eisenbahn in Kraft tritt, von demselben Tage ab auch ein von Neuem redigirter Tarif in Anwendung kommen wird.

Abdrücke des Betriebs-Reglements, so wie des Tarifs werden von Mitte December d. J. ab in allen Expeditionen der Bahn zu haben sein.

Berlin, den 1. December 1853.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1854 ab werden auf der diesseitigen Eisenbahn sogenannte Tagesbillets, für Hin- und Rückfahrt innerhalb 24 Stunden gültig, zu ermäßigten Preisen, IIter Classe zu drei Viertel und IIIter Classe zu zwei Drittel des tarif-

mäßigen Satzes ausgegeben werden. Diese Billets können zu allen Zügen, m[illegible] denen Personen-Beförderung stattfindet, die der IIten Classe auch zu den Schnellzügen benutzt werden, so weit diese Züge fahrplanmäßig anhalten, um Passagier[e] aufzunehmen oder abzusetzen. Die Tagesbillets sind nur für die Personen gülti[g,] welche sie gelöst haben, ihre Uebertragung auf andere ist unzulässig. Die Rüc[k]reise muß innerhalb 24 Stunden, von dem Zeitpunkte des Antritts der Fahrt a[b] gerechnet, angetreten werden. Ein Freigewicht für Gepäck ist hierbei nicht zuläss[ig.]

Die Ausdehnung dieser Einrichtung ist von Mitte d. M. ab auf allen St[a]tionen der Bahn zu erfragen.

Berlin, den 2. December 1853.

Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personalchronik.

Dem commissarischen Bürgermeister, Civil-Supernumerarius Rohde zu Luckenwal[de] ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Gerichts-Commission einstweilen übertragen.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam sind:

1) angestellt: der Post-Expeditions-Gehülfe Böttcher als Post-Expediteur in Barut[h];

2) bestätigt: der Post-Expedient Neumann in Neustadt-Eberswalde, der P[ost-]Expedient Schrör in Gransee, der Briefträger Weilandt in Wriezen, der Wagenme[ister] Sydow in Wittstock, der Wagenmeister-Gehülfe Schröder in Neustadt-Eberswalde;

3) gestorben: der Post-Expediteur Kellermann in Wusterhausen a. D.

Der Wundarzt erster Classe Friedrich Heinrich Müller, zu Buchholz, ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Johann Wilhelm Andreas Burkhardt, aus Breitenbach, jetzt zu Friedersdorf im Beeskow-Storkowschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

An Stelle des abgegangenen Bürgermeisters Schneider zu Luckenwalde ist der commissarische Bürgermeister, Civil-Supernumerarius Rohde, bis auf Weiteres zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1854.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage z[u] Flecken Zechlin im Amtshause daselbst für das Jahr 1854 am 10. und 11. Januar, in den folgenden Monaten jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jedes Monats, mit Ausnahme des Monats August, werden abgehalten werden. Wittstock, den 1. December 1853.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 16. December. 1853.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 62ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3883. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Inowraclaw nach Pakość durch die Kreise Inowraclaw und Mogilnow, im Regierungsbezirk Bromberg.

№ 3884. Gesetz über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Vom 22. August 1853.

№ 3885. Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 22. August 1853.

№ 3886. Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Tarnowitz nach Neudeck durch die Grafen Henckel von Donnersmarck auf Neudeck und auf Siemianowitz bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3887. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese.

№ 3888. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Goch nach Calcar, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

№ 3889. Bekanntmachung über die unterm 31. October 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins. Vom 10. November 1853.

№ 3890. Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. November 1853.

Bekanntmachungen
des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Wriezen-Oderbruch-Chaussee.

Nachdem die von der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft ausgebaute Kunststraße von Wriezen über Eichwerder und Alt-Lewin zum Anschluß an die Ober-Oderbruch-Chaussee mit einer Abzweigung über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese so weit vollendet ist, daß dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung dem Verkehre hat eröffnet werden können, soll von jetzt ab der höheren Festsetzung zufolge mit der Chausseegeld-Erhebung in der Art vorgegangen werden, daß:

1) an den Hebestellen bei Wriezen und Güstebiese für jede Richtung des Verkehrs auf der Chaussee ein Chausseegeld nach dem Tarifssatze für 1/2 Meile, und
2) an der Hebestelle bei der Volzine- (Alt-Lewiner) Brücke:
   a) für den Verkehr von und nach Wriezen ein Chausseegeld nach dem Tarifssatze für 1 Meile,
   b) für den Verkehr zwischen Güstebiese und dem Endpunkte der Chaussee an dem Abwege nach Neu-Barnim aber ein Chausseegeld nach dem Tarifssatze für 1/2 Meile

erhoben wird. Potsdam, den 13. December 1853.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

(№ 240, siehe die besondere Beilage.)

№ 241. Berliner Getreide- rc. Marktpreise November 1853. I. 344. Dec.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage rc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für den Scheffel Weizen	3	25	4
für den Scheffel Roggen	2	29	3
für den Scheffel große Gerste	2	5	3
für den Scheffel kleine Gerste	2	2	5
für den Scheffel Hafer	1	13	10
für den Scheffel Erbsen	3	6	4
für den Centner Heu	—	26	2
für das Schock Stroh	7	26	1
für den Centner Hopfen	34	—	—
die Tonne Weißbier kostete	4	17	6
die Tonne Braunbier kostete	4	5	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	6	6
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	3	6

Potsdam, den 5. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 242. Die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger-Lehrlinge. I. 2570. Sept.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir eine Kreis-Prüfungs-Commission für Schornsteinfeger-Lehrlinge in der Stadt Pritzwalk errichtet und zum Vorsitzenden dieser Commission den Bau-Inspector von Rosainski zu Perleberg ernannt haben. Potsdam, den 4. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243. Agentur-Bestätigung. I. 712. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gasthofsbesitzer Carl Willmann, zu Brandenburg, als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 13. November 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 244. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{53}{54}$. III. 1531. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe erster Classe und
mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe zweiter Classe

zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen für das Societäts-Jahr 1. Mai 18$\frac{53}{54}$, so weit dies noch nicht geschehen, innerhalb längstens 8 Tagen, bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu berichtigen. Potsdam, den 12. December 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

№ 61. Die Post-Verbindung zwischen Treuenbrietzen und Niemegk.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die wöchentlich zweimalige Personen-Post zwischen Treuenbrietzen und Niemegk aufgehoben und in deren Stelle eine wöchentlich dreimalige Cariol-Post mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Treuenbrietzen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 5 Uhr früh,
aus Niemegk an denselben Tagen 6 Uhr Abends.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 8. December 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

№ 62. Die anderweitige Festsetzung der Entfernungen der, zur Aufnahme von Personen zwischen Beeskow und Fürstenwalde bestimmten Stellen.

Die im Amtsblatte der Königlichen Regierung hierselbst Stück 15 enthaltene Bekanntmachung vom 5. April d. J. wird im Betreff der Entfernungen der Aufnahmestellen zwischen Beeskow und Fürstenwalde dahin berichtigt, daß die Entfernung

zwischen Groß-Rietz und Fürstenwalde auf $2\frac{1}{4}$ Meilen,
" Pfaffendorf " " " $1\frac{3}{4}$ "
" Langenwehl " " " $\frac{3}{4}$ "

anderweit festgesetzt worden ist.

Potsdam, den 12. December 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 44. Agentur-Bestätigung.

Der Billeteur der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Herr Gusta Adolph Brunnert, hierselbst Breslauer Straße № 31 wohnhaft, ist heute al Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringi zu Erfurt bestätigt worden. Berlin, den 25. November 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 45. Agentur-Bestätigung.

Der vormalige Restaurateur Julius August Günther, hierselbst Königsstraß № 61 wohnhaft, ist heute als General-Agent, so wie die Kaufleute Hugo Grothe Landsberger Straße № 88 wohnhaft, und Julius Gustav Anger, Jerusalemer straße № 40 wohnhaft, als Agenten der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückver sicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt concessionirt worden.

Berlin, den 29. Nov. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

№ 46. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Theodor Lange, hierselbst Rosenthaler Straße № 13 wohn haft, ist heute als Agent der Hamburger Fluß-Schifffahrts-Gesellschaft bestät worden. Berlin, den 30. November 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 289 vom 8. December 1853.)

Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster, zu Berlin, ist unter dem 4. December 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg, in Berlin, ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester, in Berlin, ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 290 vom 9. December 1853.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. December 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die seitherigen Kanzlei-Diätarien Häseler, Rösler und Jahn sind zu Regierungs-Kanzlisten befördert.

Der Regierungs-Kanzleidiener Sturies tritt zum 1. Januar k. J. mit Pension in den Ruhestand über.

Der Prediger Alexander Paul Friedrich Wilhelm Manowski, bisher zu Zühlen, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cnm spe succedendi für die Pfarre zu Kerzlin, in der Superintendentur Neu-Ruppin, bestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Rudolph Otto Herrmann Krickau, aus Garz, im Ruppinschen Kreise, und dem Privatlehrer Carl Amand Rudolph Neumann, aus Neiße, jetzt zu Forsthaus Brieselang, im Osthavelländischen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungs-Bezirk Potsdam ertheilt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Gottlob Johannes Balzer, aus Jüterbogk;
Johannes Immanuel Hengstenberg, aus Radensleben, und
Friedrich Wilhelm Nauhaus, aus Rathenow,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist der bisherige Hautboist Luchmann vom 12. Infanterie-Regiment als Schaffner angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Das gegen eine halbe Meile von Templin auf dem an der Röddeliner Feldgrenze zwischen den Wegen nach Annenwalde und nach Neu-Placht belegene Ackergehöft des Friedrich August Moritz hat den Namen: „Christianenhof" erhalten.

Potsdam, den 6. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebensrettung.

Der Herr Minister des Innern hat dem Schneidermeister Straßer, zu Rheinsberg, für Rettung eines zwölfjährigen Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 5. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 21. zum 22. October d. J. versuchte der Schneidergeselle N. seinem Leben dadurch ein Ende zu machen, daß er sich von der Mehlhausbrücke in die Spree stürzte. Der bereitwilligen und entschlossenen Hülfeleistung des Schiffers Staaks, aus Alt-Ruppin, gelang es jedoch, den N. zu retten.

Berlin, den 1. December 1853. Königl. Polizei-Präsidium.

v. Hinckeldey.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg im Jahre 1854.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1854 in Löwenberg

am 11. Januar 1854 und den folgenden Tagen,
am 15. März 1854 und den folgenden Tagen,
am 17. Mai 1854 und den folgenden Tagen,
am 12. Juli 1854 und den folgenden Tagen,
am 13. September 1854 und den folgenden Tagen,
am 8. November 1854 und den folgenden Tagen,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 28. November 1853.

Königliches Kreisgericht. Abtheilung I.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Caterbow, Superintendentur Neu-Ruppin, ist von unbekannter Hand eine in Saffian mit Goldschnitt gebundene schöne Altarbibel zum Geschenk gemacht.

Zwei Schwestern, Mitglieder der Gemeinde Schönwerder, Superintendentur Prenzlau I., haben der dortigen Kirche blausammetne, mit goldenen Frangen besetzte Decken für den Taufstein, das Kanzelpult und die Altarbrüstung zum Geschenk gemacht.

Der Kirche zu Buckow, Superintendentur Cöln-Land, sind 1) von dem Bauerngutsbesitzer, Kirchen- und Schulvorsteher Kiekebusch daselbst eine feine, werthvolle Kanzel- und Altar-Tuchbekleidung; 2) von der Wittwe Haaverer daselbst ein silberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst dergleichen Patene, geschenkt worden.

Von einem Ungenannten ist der Kirche zu Lichtenow, Superintendentur Straußberg, eine neue Taufsteindecke von violettem Sammetmanchester, mit ächter Goldborte besetzt, zum Geschenk gemacht worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 240 das Statut der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts 1853

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

№ 240. Statut der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft. I. 1889. Nov.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. October d. J. und das durch letztere bestätigte Statut der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft vom 24. Juni d. J. bringen wir in Folge höherer Bestimmung und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. November 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. ertheile Ich dem hierbei mit den zugehörigen Vollziehungs-Verhandlungen zurückfolgenden Statute des unter dem Namen: „Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Wriezen über Eichwerder und Alt-Lewin bis an den Seitenweg nach Neu-Barnim zum Anschluß an die Ober-Oderbruchs-Chaussee, mit einer Abzweigung von dem Punkte, wo die Wege nach Alt-Lewin und Neu-Lewin sich scheiden, über Neu-Lewin und Carlsbiese zur Fährstelle an der neuen Oder bei Güstebiese, de dato Wriezen, den 24. Juni 1853 mit der Maaßgabe, Meine Bestätigung, daß 1) zu § 15 die Regierung zu Potsdam das Schema zu den Prioritäts-Actien Litt. B. mit Rücksicht auf die vor dem Statute befindliche Verhandlung vom 24. Juni 1853 schließlich festzustellen hat; 2) zu § 30 die Stimmberechtigung bei einer Actie von 25 Thlr. auf eine Stimme, bei einer Actie von 50 Thlr. auf zwei Stimmen, bei einer bis vier Actien, jede von 100 Thlr., auf vier Stimmen u. s. w. nach dem in diesem Paragraphen angenommenen Verhältnisse zu normiren; 3) zu § 39 vor den Worten: „zu wählenden" das Wort: „zuerst" einzuschalten ist.

Sanssouci, den 31. October 1853.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 10. November 1853. **(L. S.)**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
zu dem Statute des unter dem Namen „Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Vereins.
III. 12,269.

Statut
der Wriezen-Oderbruch Chaussee-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung: Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft ist Gesellschaft von Actionären zusammengetreten, welche den Bau, die Unterhaltung und Nutzung einer Chaussee von Wriezen über Eichwerder bis zu dem Punkte, wo sich Weg nach Alt-Lewin und Neu-Lewin scheidet und von hier ab in zwei Armen, wo der eine über Alt-Lewin bis an den Abweg nach Neu-Bärnim, zum Anschlusse an Ober-Oderbruch-Chaussée, der andere über Neu-Lewin, Carlsbiese zur Fährstelle an neuen Oder bei Güstebiese führt, — zum Zwecke hat.

Sitz und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wriezen, ihr Gerichtsstand das Königl Kreisgericht zu Wriezen.

Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen den Vorschriften des Gesetz vom 9. November 1843 über die Actien-Gesellschaften (Gesetz-Sammlung Seite 34 unterworfen.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über dieselbe ist die Königliche Regierung befugt, einen Kommissar für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Abschnitt II.
Verhältniß der Gesellschaft zum Staat.

Staats-Prämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens erhält die Baugesellschaft aus der Staatscasse diejenigen Prämienbeträge, welche der § 14 für die einzelnen Baustrecken speciell angiebt.

Die Auszahlung der Prämien, soweit dieselbe noch nicht erfolgt ist, hat die Gesellschaft zu beanspruchen, wenn von dem durch die Königliche Regierung dazu bestimmten Baubeamten auf Grund der abgehaltenen Revision bescheinigt worden ist, daß zur Vollendung der betreffenden Wegestrecken nur noch der auf diese Wegestrecken nach Maaßgabe der Ruthenzahl fallende Theil der Prämien erforderlich ist.

Expropriations-Recht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriationsrecht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Ministeriums über die Anwendung desselben bewilligt. Auch ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschafft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, so wie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, für sich zu erheben. (cf. § 7.)

Die Chausseegeld-Erhebung beginnt, sobald und soweit die bezüglichen Chausseestrecken von der Königlichen Regierung als vollendet anerkannt und die zu errichtenden Hebestellen nebst den ihnen zuzulegenden Hebestrecken höheren Orts bestimmt, so wie die nöthigen Bekanntmachungen durch das Amtsblatt erlassen worden sind.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung. In Betreff der Chausseegeld-Uebertretungen sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Anwendung der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

Verpflichtungen der Gesellschaft.

a) die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschläge unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Königlichen Regierung innerhalb eines Jahres, nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts durch das Amtsblatt, zu vollenden, auch in der von der Königlichen Regierung zu bestimmenden Frist an den mit ihrer Zustimmung festgesetzten Punkten für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;
b) die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;
c) die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen und hierbei die Bestimmungen der Königlichen Regierung zu befolgen;
d) die Chaussee ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbarem Zustande, desgleichen die Hebestellen in brauchbarem Stande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Controlle der Königlichen Regierung unterwirft;
e) nach Vollendung des Baues einen Revisionsanschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§§ 11 und 47), über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, so wie die Revision der Casse der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, so wie des Bestandes des Reserve-Fonds (§ 24) einzureichen.

Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a bis d obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statute festgestellten, resp. innerhalb der ihr von der Königlichen Regierung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Execution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an das betreffende Königliche Ministerium offen.

§ 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee nach Vorschrift der §§ 9 und folg. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 353) die Erhebung bestehender Pflaster-, Wege- oder Brückengelder fortfallen müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken, und im Falle der Hebungs-Berechtigte nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung außerdem auf Entschädigung Anspruch haben sollte, auch diese zu übernehmen.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter d vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie auch innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Königlichen Regierung nicht im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinairen Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so muß die Gesellschaft sich gefallen lassen, daß die Königliche Regierung die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, auch steht dem Staate in solchem Falle die Befugniß zu, nach Befinden das Eigenthum der Chaussee mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst dem zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen und seitdem ferner entstande-

Uebergang der Chaussee an den Staat im Wege der Execution.

nen Einnahmen und dem Reserve-Fonds, ohne Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und die Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu übernehmen.

Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 11. Außer dem im § 10 gedachten Falle steht dem Staate die Befugniß zu, Dreißig Jahre nach dem im § 8a für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und nach vorangegangener einjähriger Ankündigung, die Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung in sein Eigenthum zu übernehmen.

Eine Entschädigung hierfür hat der Staat nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitt festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übersteigt. Der zwanzigfache Betrag dieser etwanigen Mehr-Einnahme bildet das Entschädigungs-Capital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8 e) festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Capital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung, nicht übersteigen darf und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei dieser Abnahme der Chaussee (§ 11) hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben. Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu erachten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise der Gesellschaft bezahlt.

Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig, in dem letzten Jahre nach erfolgter Ankündigung Hauptreparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheile der Königlichen Regierung noch in bequem fahrbarem Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats (§§ 10 und 11) ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen danach zu achten hat.

Abschnitt III.

Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 14. Zur Ausführung des Baues ist erforderlich, und zwar:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	der Strecke von Wriezen über Eichwerder bis Neu-Lewin nach den Revisionskosten-Anschlägen ein Bau-Capital von	45,809	13	7
	Hierzu treten die außerdem theils zur Vervollständigung der Bau-Anlagen, theils zur Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während der Bau-Ausführung aufgewendeten Kosten im Betrage von	2,105	5	10
b)	zur Ausführung der Strecke von Neu-Lewin bis zur neuen Oder bei Güstebiese und resp. von der Volzinebrücke bei Alt-Lewin bis zum Abwege nach Neu-Barnim ist nach den revidirten Kosten-Anschlägen ein Bau-Capital von .... erforderlich.	32,340	15	—
c)	Auf Rechnung des gesammten Baues kommen noch:			
	1) eine eiserne Walze mit Wasserfüllung incl. Fuhrlohn	484	18	—
	2) die Kosten für die Bekanntmachung des Statuts im Amtsblatte nebst 400 Abdrücke, desgleichen für den Stempel der Prioritäts- und Stamm-Actien im Betrage von 61,350 Thlr., so wie für den Druck der Actien und das Einschreiben des Namens deren Inhaber darin — vorbehaltlich des am Schlusse der Rechnung über die gesammten Baukosten sich etwa ergebenden Mehr- oder Minderbetrages	222	—	—
	in Summa	80,961	22	5

Die wirklichen Baukosten der unter b genannten Chausseestrecken werden nach Vollendung derselben durch einen Revisions-Anschlag nachgewiesen.

Das zur Deckung des gesammten Baubedarfs nöthige Capital beträgt hiernach vorbehaltlich der etwa aus dem Revisions-Anschlage von den Baukosten der Chausseestrecken ad b sich ergebenden Mehr- oder Minder-Ausgaben die Summe von 80,961 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Diese Summe wird beschafft:

1) durch die aus der Staats-Casse bewilligte Prämie von 5000 Thlr. pro Meile, für die 2660 Ruthen lange Strecke von Wriezen bis Neu-Lewin . . . . . . 6650 Thlr.
2) durch die bewilligte Nachschuß-Prämie von 4000 Thlr. für die vollständige Herstellung der Wegestrecke von Eichwerder bis Neu-Lewin . . . . 4000 "
3) durch die aus der Staats-Casse gewährte Prämie von 10,000 Thlrn. pro Meile für die 2060 Ruthen langen Strecken von Neu-Lewin bis zur neuen Oder bei Güstebiese und resp. von der Volzinebrücke bei Alt-Lewin bis zum Abwege nach Neu-Barnim . . . . 10300 "
4) durch successive Einzahlung:
   a) des Stamm-Actien-Betrages von . . . . 51850 "
   b) der gegen Ausstellung von Prioritäts-Actien gezeichneten Beträge von 9000 "

in Summa 81800 Thlr.

§ 15. Die Actien werden in Höhe von 100 Thlrn., 50 Thlrn. und 25 Thlrn. auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Actie

der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

№

Der (die) hat zur Gesellschafts-Casse . . . . Thaler Preußisch Courant eingezahlt, und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom . . . . verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Wriezen, den . . . . 18 . .

Die Direction der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

(Stempel.) Name des Directors.

Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Fol.

(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Actie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Dieselben werden erst nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgegeben.

Mit jeder Actie wird eine Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben:

Actie №

Der (die) . . . . empfängt gegen Aushändigung dieses Dividendenscheins diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18 . . öffentlich wird bekannt gemacht worden.

Wriezen, den . . . . 18 . .

Die Direction der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Dividenden-Register №

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen nach § 23 des Gesellschafts-Statuts der Gesellschafts-Casse.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden kann (§§ 21, 22), eingelöst, so sind den Actionairen neu auszuhändigen, und es ist dieses auf den Actien zu vermerken.

Prioritäts-Actie

der

Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

Jeder Actie sind Zwanzig Coupons auf Zehn Jahre beigefügt.

Litt. A.

№

Wegen Erneuerung der Coupons nach Ablauf von Zehn Jahren erfolgen jedes Mal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Courant.

Die Stadt Wriezen hat zur Casse der, laut Gesellschafts-Statuts am . . . . 18 . . von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft Einhundert Thaler eingezahlt, welche Summe jährlich mit Vier ein halb Procent verzinst wird, und sind diese Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli bei der Gesellschafts-Casse zu Wriezen zu erheben.

Für die Sicherheit der unter Litt. A. emittirten, unter sich zu gleichen Rechten bestehenden 60 Prioritäts-Actien à 100 Thlr., im Gesammtbetrage von 6000 Thlr., haftet das gesammte Vermögen der Chaussee-Gesellschaft und dessen Erträge, und gehen dieselben allen übrigen Prioritäts- und Stamm-Actien dieser Gesellschaft in dem Prioritäts-Rechte auf Capital und Zinsen voran.

Wriezen, den . . . . 18 . .

Die Direction der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

(Stempel.) Name des Directors.

Eingetragen im Actien-Buche Fol.

Zinsen von Prioritäts-Actien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in dem nebigen Coupon bestimmten Zahlungsterminen angerechnet nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Zins-Coupon №

Zu der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft Prioritäts-Actie Litt. A.

№ . . . . gehörig.

Inhaber empfängt am . . . . 18 . . gegen diesen Coupon die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Actie über 100 Thlr. mit $2\frac{1}{4}$ Thlr.

Wriezen, den . . . . 18 . .

Die Direction der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

Eingetragen im Prioritäts-Actien-Coupon-Register Fol.

Prioritäts-Actie

der

Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

Jeder Actie sind Zwanzig Coupons auf Zehn Jahre beigefügt.

Litt. B.

№

Wegen Erneuerung der Coupons nach Ablauf von Zehn Jahren erfolgen jedes Mal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preußisch Courant.

Die Stände des Oberbarnimer Kreises haben zur Casse der, laut Gesellschafts-Statuts am . . . . 18 . . von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft Einhundert Thaler eingezahlt, welche Summe jährlich mit vier Prozent verzinst wird und sind diese Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli bei der Gesellschaftscasse zu Wriezen zu erheben.

Für die Sicherheit der unter Litt. B. emittirten, unter sich zu gleichen Rechten bestehenden 30 Prioritäts-Actien à 100 Thlr. im Gesammtbetrage von 3000 Thlrn. haftet das gesammte Vermögen der Chaussee-Gesellschaft und dessen Erträge, und gehen dieselben zwar den Stamm-Actien dieser Gesellschaft in dem Prioritäts-Rechte auf Kapital und Zinsen voran, stehen hierin jedoch den unter Litt. A. emittirten 60 Prioritäts-Actien à 100 Thlr., im Gesammtbetrage von 6000 Thlrn. nach.

Wriezen, den 18 .

Die Direction der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

(Stempel) Name des Directors.

Eingetragen
im Actien-Buche Fol. . . .

Zinsen von Prioritäts-Actien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in dem nebigen Coupon bestimmten Zahlungstermine angerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Zins-Coupons № . . .

zu der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft Prioritäts-Actie Litt. B. № gehörig.

Inhaber empfängt am 18 . . gegen diesen Coupon die halbjährigen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Actie über 100 Thlr. mit 2 Thlr.

Wriezen, den 18 . .

Die Direction der Wriezen-Oderbruch-Chaussee-Gesellschaft.

Eingetragen
im Prioritäts-Actien-Coupon-Register Fol.

Quittungs-bogen.

§ 16. Bei der ersten Raten-Einzahlung auf die gezeichneten Actien-Beitr[äge] empfängt der Actionär einen gedruckten Quittungsbogen, in welchem über den Empfa[ng] derselben, so wie über die folgenden Einzahlungen von dem Rendanten der Gesellsch[aft] quittirt wird.

Bei Einzahlung der letzten Rate werden gegen diesen Quittungsbogen die auf d[en] Nominalbetrag lautenden Actien ausgehändigt.

Einzahlungen.

§ 17. Auf jede Actie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens d[er] Gesellschafts-Direction zuerst 40 Procent zur Gesellschafts-Casse gezahlt. Die Höhe d[er] spätern Zahlungen wird von der Direction nach dem Bedürfniß bestimmt.

Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem jedesmal [zu] bestimmenden, spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung. (§ 55.)

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 18. Zahlt ein Actionär einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens [vier] Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschaftscasse ein, [so] ist er durch einen recommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten [von] dem cassenführenden Director nochmals zur Zahlung aufzufordern. Leistet er auch diese[r] Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Actie, für welche de[r] geforderte Einschuß nicht gezahlt worden ist, in eine Conventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, welche die Direction außer der rückständigen Rate und de[n] gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Direction frei, den Nominalbetrag sämmtlicher [von] dem Actionär gezeichneten Actien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Verlust der Quittungsbogen, Actien u. Dividendenscheine.

§ 19. Kann ein Actionär bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht [vor]legen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, [welche] auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen [auf] dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20. Vernichtete oder sonst abhänden gekommene Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortificirt werden.

Für dergestalt mortificirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu cassirende Quittungsbogen, Actien oder Dividendenscheine, werden neue Quittungsbogen resp. Actien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

Dividenden.

§ 21. Das Chausseebau-Unternehmen war ursprünglich auf die Strecke von Wriezen bis zur Volzine-Brücke bei Alt-Lewin abgeschlossen, vor der Vollendung jedoch bis Neu-Lewin ausgedehnt worden.

Die Einzahlung der gezeichneten Beiträge für dieses ursprüngliche Bau-Unternehmen ist bereits in den Jahren $18\frac{48}{49}$ erfolgt und sind die vollendeten Chausséestrecken von Wriezen bis Neu-Lewin beziehungsweise im Laufe der Jahre $18\frac{49}{50}$ unter Chausseegeld-Erhebung gestellt.

Soweit die Chausseegeld-Einnahme von diesen Wegestrecken nicht zu deren Unterhaltung und zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu verwenden sind, und resp. [nach] Maßgabe des § 24 zum Reservefonds abgesetzt werden müssen, werden dieselben [vom] 1. Januar 1851 ab an die bei dem Ausbau der vorbezeichneten Wegestrecken zunächst betheiligten älteren Actionäre, nach Maßgabe der Höhe ihrer diesfälligen Actien-Beiträge als Dividende vertheilt.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Chausséegeld-Erhebung auch auf den bis zur Güst-[ebieser] dieser Fährstelle einer Seits und bis zu dem Abwege nach Neu-Barnim anderer Seits ausgedehnten Chausseestrecken beginnt, nehmen auch die bei der Erweiterung des Chaussee-Unternehmens hinzugetretenen Actionäre an den jährlichen, nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung, so wie für die Verwaltung gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, ingleichen der etwa

schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben und nach Abzug der in dem § 24 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds verbleibenden Einnahme, nach Maßgabe der Actienbeträge Theil.

Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach den im § 28 Nr. 9 angeordneten Feststellungen derselben statt.

Legitimation der Actionaire.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividende erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. (§ 55.)

Die Legimination des Präsentanten eines Dividendenscheins zu prüfen, ist die Direction zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verlust der Dividende.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschaftscasse.

Reserve-Fonds.

§ 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück u. s. w. wird ein Reservefonds angelegt.

Derselbe wird gebildet:

a) durch die bei der Ausführung des Baues etwa noch entstehenden Ersparnisse an dem im § 14 angenommenen Anlage-Kapital;

b) durch jährliche Ueberweisung von 200 Thlr. aus den Einnahmen der Chaussee, nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, von dem im § 21 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chausseegeldes auf der ganzen Straße ab;

c) durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reservefonds 2000 Thlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 2000 Thlr., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reservefonds nicht angegriffen werden.

Abschnitt IV.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§ 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen

a) durch die Actionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 28);

b) durch eine gewählte Direction (§ 37);

c) durch eine Rechnungs-Revisions-Commission (§§ 51 u. f.);

d) durch besondere Beamte.

General-Versammlungen.

§ 26. General-Versammlungen der Actionaire werden von der Direction einberufen und in Wriezen abgehalten.

Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monat Februar statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direction sie für nöthig hält.

§ 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 55) und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über Angelegenheiten der unter 2, 3, 4, 8 oder im Schlußsatze des § 28 erwähnten Art Beschluß gefaßt werden

soll, zu den außerordentlichen, aber stets mit Andeutung der darin zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Gegenstände der General-Versammlung.

§ 28. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält und zur Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Anordnung der Königlichen Regierung nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Actiencapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts — abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staats;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die § 45 gezogenen Grenzen übersteigen;
5) zur Wahl der Mitglieder der Direction und der Rechnungs-Revisions-Commission, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben, (cf. §§ 34, 37, 39, 40, 52);
6) zur Bestimmung der Büreaubedürfnisse der Direction und der andern Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratificationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der Grenzen der der Direction im § 42 und ff. eingeräumten Befugnisse (§ 46).
8) bei Disponirung über künftige Revenüen (§ 46), sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als: Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen u. s. w.;
9) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 21 nach dem Vorschlage der Direction und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§ 42 und 48);
10) bei Bestimmung des Blattes, welches an die Stelle eines eingegangenen zu den öffentlichen Bekanntmachungen dienen soll (§ 55).

Ueber eine etwanige weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chausseebau-Unternehmens kann die General-Versammlung rechtsgültig beschließen, ohne daß die Einwilligung aller einzelnen Actionaire erforderlich ist, es kann jedoch durch einen derartigen Beschluß kein Actionair gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden.

Legitimation.

§ 29. Nur die im Actienbuche der Gesellschaft verzeichneten Personen resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 31) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Es hat daher Jeder, welcher das Eigenthum einer Actie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Actienbuche der Direction anzuzeigen und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

Stimmfähigkeit der Actionaire.

§ 30. Die Stimmberechtigung in den General-Versammlungen wird dahin festgestellt, daß der legitimirte Besitzer

1 Actie	von 25 Thlr.	. . . .	$\frac{1}{4}$	Stimm-Antheil,
1 "	" 50 "	. . . .	$\frac{1}{2}$	" "
1 — 4	à 100 "	. . . .	1	" "
5—10	à 100 "	. . . .	2	" "
11—20	à 100 "	. . . .	3	" "

21—30	à 100 Thlr.	. . . .	4	Stimm-Antheil
31—40	à 100 „	. . . .	5	„ „
41—50	à 100 „	. . . .	6	„ „
51 u. darüber	à 100 „	. . . .	7	„ „

hat.

§ 31. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Actionaire sind, (andere Actionaire aber nur durch Actionaire) vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als drei Stimmen, excl. seiner eigenen, bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direction vorbehalten bleibt, legitimiren.

Leitung der der Versammlungen.

§ 32. In der General-Versammlung führt der Director den Vorsitz.

§ 33. Das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden; anwesenden Actionairen zu vollziehen.

Das solchergestalt aufgenommene Protocoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§ 34. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direction den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Directions-Mitglieder und der Rechnungs-Revisions-Commission ꝛc., sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 35. Jedem Actionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direction mitgetheilt sind.

Fassung der Beschlüsse.

§ 36. Die Beschlüsse werden durch absolute, nach § 30 zu berechnende Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmenmehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Candidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Bei solchen Berathungen, in welchen es sich um Verantwortlichkeit des Directors oder Stellvertreters, oder eines Gesellschaftsbeamten handelt, darf der Betheiligte nicht mitstimmen.

Direction.

§ 37. Die Direction besteht aus Sechs Mitgliedern, wovon

1) die General-Versammlung fünf Mitglieder zu erwählen und
2) der Magistrat zu Wriezen ein Mitglied abzuordnen hat.

Diese sechs Mitglieder wählen unter sich den Director und dessen Stellvertreter, welche beide der Regel nach, jedenfalls aber einer von beiden, in Wriezen wohnen müssen.

Außer diesen Mitgliedern werden von der General-Versammlung noch drei Stellvertreter erwählt, welche im Behinderungsfalle von wirklichen Mitgliedern zu den Versammlungen der Direction einberufen werden.

§ 38. Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft die Wahl zum Director ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darin willigt.

§ 39. Das bisherige Bau-Comitee endigt seine Dienstverrichtungen mit dem Zeitpunkte der Vollendung des ganzen Bau-Unternehmens. Es tritt alsdann an dessen Stelle die nach § 37 einzusetzende Direction, welche in einer sofort einzuberufenden außergewöhnlichen General-Versammlung zu erwählen ist.

Mit Ausnahme dieser ersten Direction findet die Wahl derselben in der regelmäßig im Monat Februar jeden Jahres abzuhaltenden General-Versammlung statt.

Die Wahl erfolgt auf je drei Jahre. Bei Berechnung der Dienstdauer der ersten Direction bleibt jedoch die Zeit vom Tage ihrer Wahl bis zum nächsten Februar außer Berücksichtigung.

Alljährlich scheiden die beiden, der Dienstdauer nach ältesten Mitglieder aus, weshalb bei den zuerst zu wählenden Mitgliedern insofern eine Ausnahme eintritt, daß von diesen schon im nächsten Jahre ein Mitglied und im darauf folgenden Jahre zwei Mitglieder durch das Loos ausscheiden.

Die ausscheidenden Mitglieder sind zwar wieder wählbar, jedoch zur Annahme eines Amtes vor Ablauf dreier Jahre, vom Tage ihres Austritts ab, nicht verpflichtet.

§ 40. Die Mitglieder der Direction verwalten ihr Amt ohne Gehalt. Ihre baare Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet.

§ 41. Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

Befugnisse der Direction.

§ 42. Die Direction, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach außen repräsentirt und welche in dieser Beziehung zu Allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Special-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direction hat also, so weit dazu nicht im § 28 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben und etwa wieder zu veräußern, den Baumeister, die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, die bleibenden Beamten, als: Chausseegeld-Einnehmer, Wege-Aufseher u. s. w. anzustellen und zu entlassen, das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 28 № 9), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 43. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direction berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 44. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, so wie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist und den Betrag von Funfzig Thalern an Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des Directors oder seines Stellvertreters.

§ 45. Darlehne kann die Direction nur in so weit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres, nach Abzug der Unterhaltungskosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds, zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 46. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 42 u. f. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 28 № 7) erforderlich.

§ 47. Die Pflichten der Direction ergeben sich aus ihrer Stellung (§§ 42 ꝛc.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört: die Führung vollständiger Rechnungen und Acten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§ 8 e und § 11) und Chaussee-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8 e), die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Pflichten der Direction.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Casse ist:

a) durch eine Zahlungsordre der Direction,
b) durch Quittung des Empfängers

zu belegen.

Während der jetzigen Bau-Periode genügt bei den Zahlungs-Ordres schon die Unterschrift des Vorsitzenden des Comitees.

§ 48. Die Rechnung, welche die Direction legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Commission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen (§ 54).

§ 49. Zu den allgemeinen Berathungen der Direction sind zur Fassung eines Beschlusses mindestens vier Mitglieder erforderlich.

Versammlung der Direction.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen.

§ 50. Der Director führt den Vorsitz in den Directorial-Versammlungen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Verhältnisse des Directors.

Er übernimmt alle an die Direction gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Directorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitglieder schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung genau controlliren, die Casse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von anderen Directions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Acten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

§ 51. Unabhängig von der Direction besteht eine Rechnungs-Revisions-Commission, welche von drei durch die General-Versammlung (§ 28) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird.

Rechnungs-Revisions-Commission.

Bei ihren Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 38.

§ 52. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission verwalten Amt unentgeltlich und werden auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf sie zwar i wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Commission wählen unter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 54. Der Rechnungs-Revisions-Commission liegt die Pflicht ob, die von Direction alljährlich zu fertigenden und dem Vorsitzenden der Commission mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der regelmäßig im Februar jeden Jahres erfolgenden neral-Versammlung zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und A gaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reserve-Fonds, so wie überhaupt Geschäftsführung der Direction einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle visions-Bemerkungen in einem Protocolle zusammen zu fassen und letzteres der Direct zuzufertigen.

Die Direction hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechn mit dem Revisions-Protocolle der General-Versammlung nach §§ 28 und 48 n zulegen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 55. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekan machungen erfolgen durch Insertion in folgende Blätter:

1) den Staats-Anzeiger,
2) den Ober-Barnimer Kreis-Anzeiger,
3) das Königsberger Kreisblatt,
4) das die Anzeigen des Landraths-Amts für den Lebuser Kreis enthaltende Blatt.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Direction ein anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Wriezen, den Vier und Zwanzigsten Juni Eintausend Achthundert Drei und Funfzig.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 23. December. **1853.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 63ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3891. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Chausseebau von Klein-Poburke über Wiffek bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Krojanke.

№ 3892. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte zum Chausseebau von Mühlhausen nach Küllstedt und von Dingelstedt über Küllstedt und Geismar zum Anschlusse an die Heiligenstadt-Wanfrieder Chaussee.

№ 3893. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute.

№ 3894. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Stendal über Bismark bis zur Grenze des Kreises Salzwedel bei Kalbe, von Stendal nach Arneburg und von Tangermünde nach Lüderitz an der Dolle-Stendaler Chaussee.

№ 3895. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bonner Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Bonn. Vom 16. November 1853.

№ 3896. Bekanntmachung über die unterm 7. November 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 29. November 1853.

№ 3897. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1853, betreffend die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuer-Gesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

Das diesjährige 64ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3898. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1853, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Küllstedt nach Eigenrieden.

№ 3899. Verordnung wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 30. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend die Einziehung der Darlehnskassenscheine.

№ 245. Die Einziehung der Darlehnscassenscheine. C. 3188.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Cassen-Anweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab, auch die noch umlaufenden Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 18.. werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehns-Cassenscheine werden daher aufgefordert, di.. vom 2. Januar k. J. ab, entweder

bei der Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder bei den von d.. Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Special-Cassen

zu präsentiren, und dagegen neue Cassen-Anweisungen vom 2. November 185. in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controlle der Staats-Papiere wird zu diesem Zweck in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts, weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Haupt-Cassen zugehenden Darlehns-Cassenscheine, den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präclusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehns-Cassenscheine ungültig werden. Berlin, den 2. December 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. September c. (Amtsblatt Stück 39 Seite 362 Nr. 175) sub a, b und c genannten Special-Cassen mit dem Umtausche der Darlehns-Cassenscheine gegen neue Cassen-Anweisungen beauftragt worden sind.

Potsdam, den 15. December 1853. Königl. Regierung.

№ 246. Marine-Angelegenheiten. I. 1032. Dec.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Admiralität unterm 30. v. M. ihre Amts-Thätigkeit als Central-Behörde für die oberste Leitung der gesammten Marine-Angelegenheiten begonnen hat.

Potsdam, den 17. December 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 247.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1853 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	3	4	3	8	10	3	8	3	11½	2	4	6	5	4	—	4	10	3	3½	5	5	5	6
2	8	4	4	4	8	10	3	8	3	11½	2	4	6	5½	4	—	5	—	3	4	5	5	5	6
3	8	4	4	3	8	11	3	8	4	—	2	4½	6	6	3	11	5	½	3	4	5	4	5	6
4	8	3	4	3	8	—	3	8	4	—	2	4½	6	6½	3	11	5	1	3	4	5	4	5	6
5	8	3	4	4	8	11	3	11	4	1	2	5	6	7	3	11	5	1½	3	4	5	4	5	6
6	8	4	4	4	8	10	4	—	4	1½	2	5½	6	8½	3	10½	5	1½	3	3½	5	4	5	6
7	8	4	4	3	8	9	4	—	4	1½	2	6	6	8	3	11	5	1½	3	4	5	4	5	6
8	8	4	4	4	8	8	3	10	4	2	2	6	6	7½	3	10½	5	—	3	4	5	4	5	6
9	8	4	4	5	8	7	4	1	4	3	2	6½	6	6	3	11	5	1	3	4	5	4	5	6
10	8	3	4	5	8	7	3	10	4	3½	2	7	6	8	4	—	5	1	3	4	5	4	5	6
11	8	4	4	5	8	8	3	10	4	3	2	7	6	9	3	11	5	1	3	4	5	4	5	6
12	8	4	4	5	8	8	3	10	4	3	2	7½	6	8	4	1½	5	—	3	4	5	4	5	6
13	8	5	4	5	8	8	3	9	4	2½	2	8	6	9	4	1½	5	2	3	3½	5	3	5	6
14	8	4	4	5	8	8	3	10	4	2	2	8	6	9	4	1½	5	2	3	4	5	3	5	7
15	8	5	4	3	8	8	3	10	4	2	2	8	6	6½	4	3	5	1½	3	5	5	3	5	8½
16	8	5	4	5	8	10	3	10	4	2	2	7½	6	6½	4	3½	5	2	3	5½	5	3	5	9½
17	8	5	4	6	8	9	3	10	4	1½	2	7½	6	6	4	3	5	1½	3	6	5	3	5	9½
18	8	5	4	5	8	9	3	10	4	2	2	7	6	6	4	3	5	1½	3	6	5	3	5	9½
19	8	5	4	7	8	9	3	10	4	2	2	7	6	6½	4	3	5	1½	3	6	5	3	5	10
20	8	5	4	6	8	10	3	10	4	2	2	7	6	7	4	3	5	1	3	6	5	3	5	10
21	8	5	4	7	8	10	3	10	4	2	2	7	6	7	4	3	5	1	3	6	5	3	5	10
22	8	6	4	7	8	10	3	10	4	2	2	7	6	7	4	3	5	1	3	6½	5	3	5	10
23	8	6	4	8	8	10	3	10	4	2	2	7	6	8	4	3½	5	—	3	7	5	3	5	10
24	8	6	4	8	8	10	3	10	4	2½	2	7	6	8	4	4½	5	1½	3	7	5	4	5	10½
25	8	6	4	8	8	10	3	10	4	2	2	7	6	8	4	3½	5	1½	3	7	5	4	5	11
26	8	6	4	8	8	11	3	10	4	2	2	7	6	8	4	4	5	1½	3	7½	5	4	5	10½
27	8	6	4	8	8	11	3	10	4	2	2	6½	6	9	4	3½	5	2	3	7	5	4	5	10
28	8	6	4	7	8	11	3	11	4	2	2	6½	6	8	4	4	5	1½	3	7½	5	4	5	10
29	8	6	4	7	8	10	3	10	4	1½	2	6	6	7½	4	4	5	½	3	9	5	4	5	10
30	8	6	4	7	8	10	3	9	4	1	2	6	6	7½	4	4	5	1	3	9	5	4	5	10

Potsdam, den 21. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 248.
Die Lehrlings-Verhältnisse der Söhne von Innungs-Genossen und andern Gewerbtreibenden.
I. 79. Dec.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Innungsgenossen und andere Gewerbtreibende ihre Söhne in ihrem Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit herangebildet haben, daß sie im Stande gewesen sind, die Gesellen-Prüfung zu bestehen, ohne daß die förmliche Aufnahme solcher Lehrlinge in Gemäßheit des § 147 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vor einer Innung oder vor der Communal-Behörde bewirkt war.

In allen solchen Fällen hat mit Rücksicht auf die §§ 36 und 44 der Verordnung vom 9. Februar 1849 die Zurückweisung solcher Personen von der Gesellen-Prüfung erfolgen müssen.

Zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Nachtheile machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß zur Begründung eines gesetzlichen Lehrverhältnisses in jedem Falle die genaue Befolgung der Vorschriften der §§ 146 und 147 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und des § 44 der Verordnung vom 9. Februar 1849 erforderlich ist, und daß in dieser Beziehung insbesondere auch die Söhne von Innungs-Genossen und anderen Gewerbtreibenden dieselben Bedingungen wie andere Lehrlinge zu erfüllen haben. Potsdam, den 9. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 249.
Agentur-Bestätigung und Niederlegung.
I. 845. Nov.
I. 847. Nov.
I. 900. Nov.
I. 1257. Nov.
I. 1294. Nov.
I. 1436. Nov.
I. 1550. Nov.
I. 1914. Nov.
I. 2262. Nov.
I. 421. Dec.
I. 547. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann A. E. Hähn, zu Greifenberg, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für Greifenberg und Umgegend, der Thierarzt Rathmann, zu Gramzow, als Agent derselben Gesellschaft für Gramzow und Umgegend, und der Kaufmann R. G. Steindorf, zu Angermünde, in Stelle des Kaufmanns C. F. Berndt, welcher die Agentur niedergelegt hat, als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Angermünde und Umgegend, der Kaufmann Franz Schmidt, zu Fehrbellin, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fehrbellin und Umgegend, der Kaufmann Carl Deckert, zu Luckenwalde, als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Luckenwalde und Umgegend, der Hospital-Rendant Nauck sen., zu Dahme, als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Dahme und Umgegend, der Kaufmann Friedrich Maaß, zu Nauen, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Stelle des Thierarzts Cochius, zu Nauen, welcher die Agentur niedergelegt hat, für Nauen und Umgegend, der Kaufmann Wilhelm Schluß, zu Rathenow, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Rathenow und Umgegend, der Kaufmann August Herrmann, zu Brandenburg, als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Lehnschulzengutsbesitzer W. Neumann, zu Lenzke, im Osthavelländischen Kreise, und der Lehrer Brandenburg, zu Groß-Lüben, im Westpriegnitzschen Kreise, die Agentur der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz niedergelegt haben.

Potsdam, den 14. December 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. November 1842 (Seite 364) auf 2½ Sgr. festgesetzte tägliche Verpflegungssatz für jeden Polizei-Gefangenen in den Ortsgefängnissen unseres Verwaltungsbezirks wird wegen der gestiegenen Preise der gemeinen Nahrungsmittel hierdurch bis auf Weiteres auf Drei Silbergroschen vom 1. Januar 1854 ab erhöht.

№ 250. Der Verpflegungssatz für Polizei-Gefangene. I. 581. Dec.

Die Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten und ihre Gefangenwärter demgemäß mit weiterer Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 13. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da unter dem Rindviehstande zu Zichow, Angermünder Kreises, und dem Vorwerke daselbst die Lungenseuche entstanden ist, so ist dieser Ort und das Vorwerk für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden.

№ 251. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1563. Dec.

Potsdam, den 20. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam.

In dem Gange der zwischen Potsdam, Falkenrehde, Ketzin und Nauen coursirenden Posten tritt mit dem 1. Januar folgende Veränderung ein.

№ 63. Veränderungen in dem Gange der zwischen Potsdam, Falkenrehde, Ketzin und Nauen coursirenden Posten.

Es wird A. aufgehoben:

die wöchentlich zweimalige Personen-Post zwischen Ketzin und Potsdam über Falkenrehde.

B. in ihrem Gange verändert:

die jetzt wöchentlich fünfmalige Botenpost zwischen Ketzin und Falkenrehde;

C. neu eingerichtet:

eine wöchentlich dreimalige Kariol-Post zwischen Nauen und Ketzin über Falkenrehde.

Die Post ad A coursirt zum letzten Male am 31. December c. und zwar nur in der Richtung von Ketzin nach Potsdam. Die Posten ad B und C erhalten folgenden Gang:

ad B aus Ketzin: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonntag } 3 Uhr Nachmittags,

in Falkenrehde 4½ Uhr Nachmittags zum Anschlusse an die Boten-Post nach Potsdam und nach Nauen,

aus Falkenrehde an denselben Tagen nach Ankunft der Boten-Post aus Nauen um 6 Uhr Abends,

in Ketzin: 7½ Uhr Abends.

ad C. aus Nauen: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend } nach Ankunft des 1sten Bahnzuges von Berlin 9¼ Uhr früh,

durch Falkenrehde 10^{45}—11 Vormittags,

in Ketzin: an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags.

durch Falkenrehde 4—4[15] Nachmittags,
in Nauen 5[45] Abends.

Potsdam, den 19. December 1853. Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

№ 15. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungsbezirk Potsdam.

der Erträge der am diesjährigen Erndtedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam. (Fortsetzung.)

48. Superintendentur Baruth: Kirche zu Baruth 2 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf., Groß-Ziescht 2 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., Schenkendorf 20 Sgr. 10 Pf., Heinsdorf 2 Thlr. 10 Sgr., Waltersdorf 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., Niebendorf 20 Sgr. 6 Pf., Merzdorf 2 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., Liepe 19 Sgr. 6 Pf., Paplitz 27 Sgr. 6 Pf., Kemlitz 12 Sgr. 6 Pf., Schönefeld 5 Sgr., Petkus 2 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., Wahlsdorf 1 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.
Summa 19 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 3. December 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 47. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann J. H. Dahms, hierselbst Jerusalemerstraße Nr. 29, hat die von ihm bisher verwaltete Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Berlin, den 12. December 1853.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 294 vom 14. December 1853.)

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel, zu Berlin, ist unter dem 10. December 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 298 vom 18. December 1853.)

Dem Dr. Eduard Stolle, zu Berlin, ist unter dem 15. December 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung
der im Monat November 1853 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Räthe.** Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt die Kreisrichter: von Wartenberg und von Banchet in Neu-Ruppin, Gericke in Havelberg, Klotz in Spandau.

II. **Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt der bisherige Referendar Gustav Heinrich Carl Große, der vormals Schleswigsche Untergerichts-Advocat Hans Theodor Woldsen Storm, der bisherige Referendar Herrmann Wilh. Eginhard Harnisch.

III. **Referendarien.** Der Referendar Johann Otto Theodor von Bülow ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn und der Referendar Herrmann Carl Heinrich Kette aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen. Zu Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Emil Eduard Jensen, Franz von Gerhard, August Bernhard Friedrich von Gerlach.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Gustav Adolph Weymann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Auscultator Gustav Döring aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Julius Eduard Baeyer, Carl Lorenz Bruno von Rakowski, Oskar Friedrich Julius Valentin Freiherr von Warkotsch, Carl Eduard Wendt, der Dr. juris Sigismund Szuldrzynski, Carl Friedrich Herrmann Leopold Braatz, Victor Richard von Stutterheim, Paul Rieß, Carl Albert Gustav Friedrich Mewes, Peter Heinrich Ravené, dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;

Theodor August Wilhelm Weber, Carl Friedrich Wilhelm Philipp Krahn, dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;

Robert August Trüstedt, Albert Johann Herrmann Schwahn, dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin zur Beschäftigung überwiesen;

Ernst August Eduard Gottlieb Klemming, dem Kreisgericht zu Templin zur Beschäftigung überwiesen;

Carl Moritz Georg Nobiling, dem Kreisgericht zu Perleberg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Werner Adolph von Kemnitz ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., der Auscultator Rudolph Grimm Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Auscultator Braatz auf sein Verlangen Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen. Der Auscultator Carl Weppler ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Friedrich Keßler ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Parochie Haage, in der Superintendentur Rathenow, bestellt worden.

Dem sechsten ordentlichen Lehrer an der städtischen Gewerbeschule zu Berlin, Dr. Johannes Hanstein, ist der Titel als Oberlehrer verliehen worden.

Dem Lehrer Dr. Heinrich Ludwig Sebald ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen von Lemmers'schen höheren Privattöchterschule in der Sophienkirch-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Dr. Liesen ist die Erlaubniß zur Errichtung eines Militair-Bildungs-Instituts zu Berlin ertheilt worden.

Dem Candidaten der Theologie Georg Friedrich August Eoler, aus Halberstadt, jetzt zu Klosterdorf, im Oberbarnimschen Kreise, und dem Predigtamts-Candidaten Carl Otto Thimotheus Balzer, aus Gransee, jetzt zu Hohenfinow, im Oberbarnimschen Kreise, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im Regierungsbezirk Potsdam ertheilt worden.

Nachweisung

der im Departement des Kammergerichts im Monat November 1853 mit Bestallungen versehenen Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter.

Angermündescher Kreis.

1) Der Apotheker Bürger, zu Greiffenberg, als Schiedsmann für die Stadt Greiffenberg, verpflichtet am 5. November 1853;
2) der Töpfermeister Trampe, zu Greiffenberg, als 1ster Stellvertreter für die Stadt Greiffenberg, verpflichtet am 5. November 1853;
3) der Töpfermeister Thaens-Rebert, zu Greiffenberg, als 2ter Stellvertreter für die Stadt Greiffenberg, verpflichtet am 5. November 1853;
4) der Rittergutsbesitzer von Diringshofen, zu Passow, als Schiedsmann für den 5. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. November 1853;

Ober-Barnimscher Kreis.

5) Der Apotheker Grapow, zu Neustadt-Eberswalde, als Schiedsmann für den 1-4 Bezirk der Stadt Neustadt-Eberswalde, verpflichtet am 5. November 1853;
6) der Kaufmann Feige, zu Neustadt-Eberswalde, als 1ster Stellvertreter für den 1-4 Bezirk der Stadt Neustadt-Eberswalde, verpflichtet am 5. November 1853.

Stadt Berlin.

7) Der Kaufmann Marx, große Hamburger Str. 13, als Schiedsmann für den Monbijouplatz-Bezirk Nr. 77, verpflichtet am 23. November 1853;
9) der Kaufmann Wallburg, Münzstr. 18, als 1ster Stellvertreter für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, verpflichtet am 23. November 1853;
9) der Eisengießereibesitzer Lehmann als Schiedsmann für den Landsberger Thor-Bezirk Nr. 94b, verpflichtet am 9. November 1853.

2ter Jerichowscher Kreis.

10) der Rittergutsbesitzer Jaeckel, zu Wudicke, als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, verpflichtet am 15. November 1853.

Ruppinscher Kreis.

11) Der Bauer und Schöppe Schwabe, zu Schulzendorf, als Schiedsmann für den 10. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1853;
12) der Schulze Ortmann, zu Groß-Germendorf, als 2ter Stellvertreter für den 12. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1853;
13) der Kossäthe Haack, zu Siewersdorf, als Schiedsmann für den 19. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. November 1853;
14) der Hopfengärtner Siegfried, zu Giesenhorst, als Schiedsmann für den 21. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 16. November 1853.

Zauch-Belzigscher Kreis.

15) Der Tuchmachermeister Knape, zu Treuenbrietzen, als Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Treuenbrietzen, verpflichtet am 2. November 1853;
16) der Kruggutsbesitzer Matthes, zu Canin, als Schiedsmann für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 4. November 1853;
17) der Mühlenmeister Leist, zu Ferch, als 2ter Stellvertreter für den 11. ländlichen Bezirk, verpflichtet am 17. November 1853.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 30. December. 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung.

№ 252. Die Vereinigung des Zoll- und Steuer-Vereins und die Uebergangs-Steuer für Branntwein und Bier. IV. 1200.

In Gemäßheit der in den Nummern 27 und 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß vom gedachten Tage an, der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, so wie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetzsammlung S. 956) bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. December 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 17. d. M. III 29062 veröffentlicht.

Potsdam, den 23. December 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Bekanntmachung.

№ 253. Die Einbringung und Verzollung von Syrup. IV. 1215.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Centner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Centner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,41 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Centner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Centner, sind im Grenzverkehre alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. December 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund Rescripts III 30391 vom 24. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. December 1853. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Auf Ihren Antrag vom 16. v. M. genehmige Ich, daß das Brückgeld für die Benutzung der Havelbrücken und des Dammes zwischen Neubrück und Hennigsdorf auf der Grenze zwischen dem Niederbarnimschen und dem Osthavelländischen Kreise vom 1. Januar k. J. an in dem Betrage eines halbmeiligen Chausseegeldes nach den Sätzen des jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs erhoben werde. Potsdam, den 30. November 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die Erhebung des zusätzlichen halbmeiligen Chausseegeldes vom 1. Januar 1854 ab einstweilen an der bisherigen interimistischen Hebestelle zu Neubrück erfolgen wird.

Potsdam, den 28. December 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 254. Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes statt des bisherigen Brückgeldes zu Neubrück. IV. 1211.

Der in № 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publicirte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar d. J., dem, nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (Seite 425 der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrige Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehr zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen. Berlin, den 20. December 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund Rescripts III 27,377 vom 20. d. M. hierdurch publicirt. Potsdam, den 28. December 1853.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 255. Der Eintritt der Wirksamkeit des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar d. J. IV. 1210.

Der diesjährige Martini-Roggen-Preis in der Stadt Jüterbogk, wonach die Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde zu berechnen ist, hat nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahres-Preise nicht 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., wie die Seite 453 des diesjährigen Amtsblattes befindliche Bekanntmachung besagt, sondern 1 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. pro Scheffel betragen.

Potsdam, den 27. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 256. Berichtigung des Martini-Roggenpreises der Stadt Jüterbogk. I. [illegible] Dec.

№ 257. Das Erscheinen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab. IV. 1216.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar ... machen wir hiermit bekannt, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Z... für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab erschienen ist, und daß dasselbe nic... bei den Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, sondern auch im Wege des ... handels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berl... dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Potsdam, den 26. December 1853.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

---

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betref...

№ 258. Denuncianten-Antheil bei Anzeigen über unterlassenes Abraupen. I. 1578. Dec.

Der in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 5. Februar 1812 (Amt... S. 55) dem Angeber in Aussicht gestellte Antheil an der Geldstrafe für ... lassenes Abraupen der Obstbäume kann ferner nicht mehr gewährt werden, ... hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 24. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 259. Agentur-Bestätigung. I. 844. Nov. I. 221. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit beka... gemacht, daß in Stelle seines verstorbenen Vaters der Kaufmann Ludwig Aug... Rosenstern, zu Belzig, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versich... rungs-Gesellschaft für die Stadt Belzig und Umgegend, und der Gasthofsbesi... Ferdinand Seebald, zu Beelitz, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherung... Gesellschaft für die Stadt Beelitz und Umgegend von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 13. December 1853. Königl. Regierung. Abtheilung des Inner...

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 6. Die Abhaltung der Forstgerichtstage hinsichtlich der Diebstähle an Holz ꝛc. in dem Forstschutzbezirk Kähnsdorf.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer An... ordnung die bisher bei der Kreisgerichts-Commission zu Strausberg stattgehab... Abhaltung der Forstgerichtstage, hinsichtlich der Diebstähle an Holz und anderer Walderzeugnissen, so wie der Forst-Contraventionen im Forstschutzbezirk Kähnsdorf vom 1. Januar k. J. ab der Gerichts-Commission II in Freienwalde übertrage... worden ist. Berlin, den 12. December 1853.

Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direction zu Potsdam

№ 64. Die Post-Verbindung zwischen Putlitz und Perleberg.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die bisherige tägliche Personenpost zwischen Perleberg und Putlitz, unter Beibehaltung der jetzigen Abgangszeiten, nur Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend coursiren; an den übrigen Tagen der Woche ab... zwischen Pritzwalk und Putlitz eine Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Pritzwalk: um 6 Uhr Abends, nach Ankunft der Personenpost von Perleberg,

aus Putlitz: um 2¼ Uhr früh, zum Anschlusse an die Personenpost nach Perleberg.

Diese Veränderung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums ebracht. Potsdam, den 24. December 1853.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

er Erträge der am diesjährigen Erntedankfeste zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der Evangelischen Kirche abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Collecte in dem Regierungs-Bezirk Potsdam. (Fortsetzung.)

№ 16. Evangelische Kirchen-Collecte im Regierungs-bezirk Potsdam.

49. Superintendentur Dahme: Kirche zu Dahme 15 Sgr. 3 Pf., Rosenthal Thlr., Kemlitz 22 Sgr., Wildau 1 Thlr., Görsdorf 12 Sgr., Zagelsdorf 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., Prensdorf 18 Sgr. 6 Pf., Gebersdorf 11 Sgr. 6 Pf., Buckow 2 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Rietdorf 9 Sgr. 2 Pf., Riendorf 3 Sgr., Ilmersdorf 1 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., Hohenseefeld 2 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. (einschließlich eines Beitrages von 2 Thlr. aus er Gemeinde Ronnendorf), Niederseefeld 1 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., Jhlo 3 Sgr. 7 Pf., Rehlsdorf 22 Sgr., Meinsdorf 2 Thlr. 4 Sgr. 10 Pf., Cossin 6 Sgr. 9 Pf., Wiepersdorf 8 Sgr. 3 Pf. Summa 17 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

50. Superintendentur Berlin-Land: Parochie: Ahrensfelde 6 Thlr. 16 Sgr. Pf., Biesdorf 4 Thlr. — Sgr. 2 Pf., Birkenwerder 3 Thlr., Blumberg 25 Thlr. 28 Sgr., Buch 3 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., Dalldorf 3 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf., Fredersdorf 2 Thlr., Friedrichsfelde 4 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., Heiligensee 2 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., Klein-Schöneck 4 Thlr. — Sgr. 11 Pf., Lichtenberg 8 Thlr., Lindenberg 2 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., Malchow 17 Thlr. 15 Sgr., Neuenhagen 5 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Pankow 15 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Rosenthal 9 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf., Schönerlinde 4 Thlr., Schwanebeck Thlr., Stolpe 4 Thlr. 5 Sgr., Weißensee 16 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. Summa 144 Thlr. 2 Sgr.

51. Superintendentur Zehdenick: Parochie: Beetz 3 Thlr., Bergsdorf 4 Thlr. Sgr. 6 Pf., Falkenthal 13 Sgr. 6 Pf., Guten-Germendorf 7 Thlr. 6 Sgr., Grüneberg 1 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., Löwenberg 3 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf., Mildenberg 2 Thlr. 12 Sgr., Groß-Mutz 1 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., Klein-Mutz 3 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., Neuholland 3 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., Zabelsdorf 29 Sgr. 10 Pf., Zehdenick 9 Thlr. 10 Sgr. Summa 40 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

52. Superintendentur Angermünde: Stadt-Kirche zu Angermünde 3 Thlr. 18 Sgr., Kirche zu Kerkow 10 Sgr. 6 Pf., Welsow 7 Sgr. 6 Pf.; Parochie Dobberzin 2 Thlr. 15 Sgr., Pinnow 29 Sgr.; Bruchhagen: a) Bruchhagen 9 Sgr. 5 Pf., b) Görlsdorf 6 Thlr.; Greifenberg: a) Greifenberg 2 Thlr. 10 Sgr., b) Günterberg 16 Sgr.; Steinhöfel: a) Steinhöfel 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., b) Wilmersdorf 1 Thlr. 5 Sgr.; Polßen 2 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Biesenbrow 3 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., Schönermark 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., Hohen-Landin 1 Thlr. 25 Sgr., Criewen 6 Thlr., Stolpe: a) Stolpe 1 Thlr., b) Gelmersdorf 1 Thlr.; Crussow 5 Thlr., Stolzenhagen 4 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf., Lunow: a) Lunow 1 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., b) Hohen-Saathen 6 Sgr. 1 Pf., c) von den Meliorations-Arbeitern bei Hohen-Saathen 5 Thlr.; Oderberg 4 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., Parstein 2 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf., Brodowin: a) Brodowin 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., b) Chorin 1 Thlr. 21 Sgr., c) Chorinchen 7 Sgr., d) Serwest 1 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.; Herzsprung 2 Thlr. 18 Sgr., Alt-Künkendorf: a) Alt-Künkendorf 1 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf., b) Wolletz 3 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., c) Glambeck 1 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.

Summa 72 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.

53. Superintendentur Luckenwalde: Parochie Luckenwalde 10 Thlr. — [illegible]
9 Pf., Dobbrico mit Hennigkendorf 4 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf., Felgentreu 1 Thlr. 25 [illegible]
Frankenfelde 1 Thlr. 24 Sgr., Frankenföhrde mit Kemnitz 1 Thlr., Jänickendorf
Dümde 4 Thlr., Liebätz mit Schönweide 27 Sgr. 10 Pf., Pechüle: a) Pechüle 2 [illegible]
7 Sgr. 1 Pf., b) Bardenitz 1 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.; Schlenzer: a) Schlenzer 3 [illegible]
7 Sgr. 4 Pf., b) Riesdorf 3 Sgr. 8 Pf., Gottow mit Reinsdorf und Lichterfelde 3 [illegible]
12 Sgr. 6 Pf.; Stülpe: a) Stülpe 6 Thlr., b) Liessen 19 Sgr., Werder mit Neu
5 Thlr. — Sgr. 4 Pf., Dorf Zinna mit Stadt Zinna und Grüna 2 Thlr. 20 Sgr. 10

Summa [illegible] Thlr. [illegible] Sgr. 6

(Fortsetzung wird nachfolgen.)

Berlin, den 17. December 1853.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 48. Agentur-Bestätigung.

Der General-Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Herrm[illegible] Helft hieselbst, ist auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai d. J. als Gene[ral-] Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Berlin, den 18. Decemb. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeld[ey]

№ 49. Agentur-Niederlegung.

Der Commissionsrath Theodor Uthemann hieselbst, hat die ihm übertrage[ne] General-Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergel[egt.]

Berlin, den 18. Decbr. 1853. Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preuß. Staats-Anzeiger № 303 vom 24. December 1853.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, in Berlin, ist unter dem 21. Decem-ber 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Giebel erledigte Försterstelle zu Frankendorf, im Forstreviere Neu-Glienicke, ist dem Förster Thiele, bisher zu Tangersdorf, im Revier Himmelpfort, vom 1. Januar 1854 ab übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Benennung eines neuen Wohnplatzes.

Dem im Templinschen Kreise zwischen Funkenhagen, Thomsdorf, Rosenow und Hardenbeck neu entstandenen Vorwerke ist der Name: „Steinrode" beigelegt worden. Potsdam, den 12. December 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1854.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1854 in der Gerichtsstube zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

im Januar am 4., 5. und 6., im Juli am 5., 6. und 7.,
= Februar = 1., 2. = 3., = August = 2., 3. = 4.,
= März = 1., 2. = 3., = September = 6., 7. = 8.,
= April = 5., 6. = 7., = October = 4., 5. = 6.,
= Mai = 3., 4. = 5., = November = 1., 2. = 3.,
= Juni = 7., 8. = 9., = December = 6., 7. = 8.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen mit dem Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 24. November 1853. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz im Jahre 1854.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1854 in der Gerichtsstube zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

im Januar am 19. und 20., im Juli am 20. und 21.,
= Februar = 16. = 17., = August = 17. = 18.,
= März = 16. = 17., = September = 21. = 22.,
= April = 20. = 21., = October = 19. = 20.,
= Mai = 18. = 19., = November = 16. = 17.,
= Juni = 15. = 16., = December = 21. = 22.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen mit dem Bemerken gebracht, daß der jedesmalige zweite Terminstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 24. November 1853. Königl. Kreisgericht. 1ste Abtheilung.

Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske u. Blossin im Jahre 1854.

Für das Jahr 1854 werden von uns die Gerichtstage:

I. in Markgrafpieske

am 21. Januar, am 18. März, am 15. Juli, am 11. November,
= 18. Februar, = 13. Mai, = 16. September, = 9. December

im Gliesche'schen Gasthofe daselbst,

II. in Blossin

am 14. Januar, am 10. Juni, am 4. November,
= 15. April, = 9. September, = 2. December,

im herrschaftlichen Schlosse daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Beeskow, den 22. December 1853. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in der Stadt Friesack im Jahre 1854.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Laufe des Jahres 1854 in der Stadt Friesack, in dem vom dortigen Magistrate überwiesenen, im Rathhause befindlichen frühern Gerichtslocale,

am 10. und 11. Januar, am 16. und 17. Mai, am 10. und 11. October,
= 7. = 8. Februar, = 13. = 14. Juni, = 14. = 15. November,
= 14. = 15. März, = 11. = 12. Juli, = 12. = 13. December,
= 11. = 12. April, = 12. = 13. September,

Gerichtstage abgehalten werden, an welchen die zur Competenz der Einzelrichter geh... Rechtssachen der Bewohner der Stadt und des Ritterguts Friesack, sowie der Ortsch... Wiegnitz nebst Carolinenhof, Warsow, Brädickow nebst Bernhardinenhof, Wagenitz, ... Haage, Kriele, Landin, Briesen, Dickte, Görne, Kließen und der zu unserer Jurisdi... gehörigen Zootzen-Etablissements, — soweit dieselben sich nach § 41 des Geschäfts-R... lativs vom 18. Juli 1850 dazu eigenen, erledigt werden sollen.

Die Vorladung der Parteien in den anhängigen Rechts-Angelegenheiten zu de... diesen Gerichtstagen abzuhaltenden Terminen wird durch besondere Verordnungen be... werden, während Supplicanten sich jedesmal am zweiten Tage von früh 8 bis Nach... tags 6 Uhr unvorgeladen einfinden können.

Rathenow, den 23. December 1853. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Be... station Zossen bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 20. Feb... nächsten Jahres, wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von... abgehen werden.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich zwei Tage nach dem Eintreffen ... Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Gradiz, den 19. December 1853.

Der Königl. Landstallmeister von Mielau.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Garrey, Superintendentur Belzig, hat um den dortigen Fried... statt der verfallen gewesenen hölzernen Umzäunung desselben, deren Erhaltung der Kir... casse oblag, aus eigenen Mitteln und mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande ... ansehnliche Mauer aus gesprengten Feldsteinen ausgeführt, auch Behufs besserer Erleu... tung des Kirchengebäudes noch ein neues Fenster in demselben bereitwilligst herstellen la...

Der Jacobi-Kirche zu Prenzlau sind bei Gelegenheit der Einweihung nach dem ... mehr erfolgten innern Ausbau folgende Geschenke zu Theil geworden: a) durch den Ka... herrn Elfreich zwei Tücher, welche bei Austheilung des heiligen Abendmahls unter ... Brod und den Wein zu legen sind; und b) durch den Buchbinder Nordmann ... Bibel, im Werthe von 8 Thlr., welche für die Kanzel gebraucht werden kann.

Der Kirche zu Triglitz, Superintendentur Putlitz, ist vom Patrone, dem Königli... Kammerherrn Herrn von Jena, ein schön gearbeitetes und kostbares Crucifix mit ... goldetem Christuskörper geschenkt worden.

Der Patron von Groß-Holzendorf, in der Superintendentur Prenzlau I, Herr Staa... minister Graf von Arnim-Boitzenburg, hat die dortige Kirche mit einem Tau... beschenkt, welcher am Tage der Einweihung von dem Herrn und der Frau Amt... Schultze zu Groß-Holzendorf mit einer violetten Sammetdecke mit Silberborte und F... gen nebst einem Taufbecken von Porzellan geschmückt worden ist.

Der Bauer Johann Wendt, zu Schmöllen, Superintendentur Prenzlau II, hat ... dortigen Kirche 2 große Altarlichte geschenkt.

Der Kirche zu Pinnow, Parochie Birkenwerder, Superintendentur Berlin-Land, ... von einem Geber, der nicht genannt sein will, zwei sehr schöne Altarkerzen geschenkt wo...

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgang 1853 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
und
Inhalts-Verzeichniß
des
öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1853.

Sach-Register zum Amtsblatt 1853.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

Q.

R.

S.

Namen-Register zum Amtsblatt 1853.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

N.

O.

P.

Q.

R.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

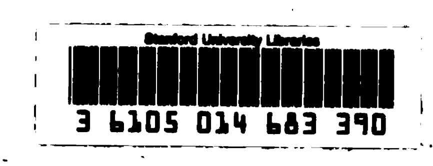
Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1853.

A.

T.

U.

V.



DATE DUE

